# Gerichtliche Medicin.

Ein

## Handbuch für Gerichtsärzte und Juristen

zum Theil auf Grundlage von Alfred S. Taylor's Medical
Jurisprudence bearbeitet

von

**Dr. Hermann Wald,**
Königl. Preuß. Stadtphysikus und Docenten der Staatsarzneikunde an der Universität
zu Königsberg, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Zweiter Band.

Leipzig,
Verlag von Leopold Voß.
1858.

# Inhaltsverzeichniss.

## Siebenter Abschnitt.

## Kindesmord.

Seite

# Achter Abschnitt.

## Geschlechts- und Zeugungsverhältnisse.



### Erstes Kapitel.

### Zwitterbildung und Mißbildung der Geschlechtstheile.



### Zweites Kapitel.

### Zeugungsunfähigkeit.



### Drittes Kapitel.

### Unfruchtbarkeit.



# Neunter Abschnitt.

## Schwangerschaft. Abtreibung der Leibesfrucht, Geburt, Erbfähigkeit, Legitimität, Paternität.

### Erstes Kapitel.

### Schwangerschaft.

Seite

## Zweites Kapitel.

### Fortsetzung. Untersuchung zweifelhafter Schwangerschaft.



## Drittes Kapitel.

### Abtreibung der Leibesfrucht.



## Viertes Kapitel.

### Geburt.



## Fünftes Kapitel.

### Bürgerliche Rechte der Neugeborenen. Erbfähigkeit. Mißgeburten. Legitimität. Spätgeburten.

Seite

### Sechstes Kapitel.

### Legitimität. Spätgeburten.



### Siebentes Kapitel.

### Zweifelhafte Paternität. Ueberfruchtung.



## Zehnter Abschnitt.

## Fleischesverbrechen.

### Erstes Kapitel.

### Nothzucht.



### Zweites Kapitel.

### Sodomiterei.



## Elfter Abschnitt.

## Zweifelhafte Gesundheitszustände.

### Erstes Kapitel.

### Simulation von Krankheiten.

## Zwölfter Abschnitt.

## Zweifelhafte Gemüthszustände.



### Erstes Kapitel.

### Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit. Das Princip derselben.



### Zweites Kapitel.

### Aufgabe des Arztes bei der Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände. Grade der Zurechnungsfähigkeit.



### Drittes Kapitel.

### Zweifelhafte Gemüthszustände und die Methode ihrer Untersuchung.

Seite

### Viertes Kapitel.
## Die Seelenstörungen. Eintheilung, Ursprung und allgemeine Erscheinung derselben.



### Fünftes Kapitel.
## Einzelne Formen der Seelenstörungen. Melancholie.



### Sechstes Kapitel.
## Fortsetzung. Monomanie. Mordmonomanie.



### Siebentes Kapitel.
## Selbstmordmanie.



### Achtes Kapitel.
## Wahnsinn. — Mania transitoria.



### Neuntes Kapitel.
## Geistesschwäche (dementia) und Blödsinn.



### Zehntes Kapitel.
## Trunkenheit, Trunksucht und Trunkfälligkeit.

# Siebenter Abschnitt.

## Kindesmord.

### Gesetzliche Bestimmungen.

#### a. Preußen.

§. 180. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord und Todtschlag, so wie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

#### b. Oesterreich.

§. 139. Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen ist, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen.

War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

#### c. Bayern. Oldenburg.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches, neugebornes, lebensfähiges Kind absichtlich ums Leben bringt, verwirkt Zuchthaus auf unbestimmte Zeit.

Ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden, ist für ein Neugebornes zu achten.

#### d. Sachsen.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in den ersten vierundzwanzig Stunden nach der Geburt oder während derselben um das Leben bringt, verwirkt vier bis funfzehn Jahre Zuchthaus.

### e. Würtemberg.

Eine Mutter, welche ihr neugebornes, uneheliches Kind tödtet, soll u. s. w.

Ein Kind, welches nicht über vierundzwanzig Stunden alt geworden, ist für ein neugebornes zu achten.

### f. Braunschweig.

Eine Mutter, die ihr Kind während der Geburt oder innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben tödtet, soll u. s. w.

### g. Baden.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll u. s. w.

Das englische Gesetz betrachtet den Kindesmord nicht als ein eigenthümliches Verbrechen, behandelt ihn vielmehr wie einen jeden andern Fall von Mord; nimmt jedoch, um irrthümlichen Anklagen vorzubeugen, an, daß ein jedes todt gefundene neugeborne Kind todt geboren sei, bis das Gegentheil durch medicinischen oder anderen Beweis erhärtet ist.

---

## Erstes Kapitel.

### Einleitung. Alter und Reife der Frucht.

### §. 315.

Wenn irgendwo der Leichnam eines anscheinend neugebornen Kindes aufgefunden wird, so entstehen in jedem Falle nachstehende Fragen:

1. Ist das Kind lebend zur Welt gekommen oder war es todt geboren?

2. Wenn es in oder nach der Geburt gelebt hatte, woran ist es gestorben?

3. Ist der Tod durch fremde Schuld oder wie sonst herbeigeführt?

Je nach den vorstehenden Bestimmungen der verschiedenen Strafgesetze wird ferner stets zu untersuchen sein

4. ob das Kind ein neugebornes und

5. ob es lebensfähig gewesen ist.

Endlich kann es vorkommen, daß auch die muthmaßliche Zeit des Todes und der Geburt des Kindes, Behufs Ermittelung der des Kindesmordes verdächtigen Mutter, Gegenstand der Untersuchung wird.

## §. 316.

Der Thatbestand des Kindesmordes liegt nur dann vor, wenn das getödtete Kind ein neugebornes war. Die meisten deutschen Gesetzbücher definiren den Begriff des Neugeborenseins durch die Angabe der Zeit, bis zu welcher das Kind nach der Geburt gelebt hat. Nach dem bayrischen und oldenburgischen Strafgesetzbuch ist ein Kind als ein neugebornes zu betrachten, welches noch nicht drei Tage alt geworden ist; nach dem würtembergischen, sächsischen, altenburgischen, braunschweigischen und detmoldschen Gesetzbuche ist das Kind nur innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden ein neugebornes, und das badische Gesetzbuch läßt die mildere Strafe des Kindesmordes nur dann eintreten, wenn die vorsätzliche Tödtung des Kindes während oder in den ersten Stunden nach der Geburt stattgefunden hatte. — Das preußische Strafgesetz hat sich ganz unbestimmt dahin ausgedrückt: daß die vorsätzliche Tödtung des unehelichen Kindes in oder gleich nach der Geburt Kindesmord sei. Diese unbestimmte Fassung muß in so fern als ein Mangel bezeichnet werden, als selbst in denjenigen Fällen, in welchen der Zeitpunkt nach der Geburt bekannt ist, wann das Kind getödtet wurde, die Geschwornen darüber zu entscheiden haben, ob dies, ihrer Ansicht nach, „gleich nach der Geburt" gewesen sei. Dies giebt zuweilen zu wahrhaft monströsen Urtheilen Anlaß. In einem vor dem Heilsberger Schwurgerichtshofe 1852 entschiedenen Falle war es bewiesen, daß die Angeklagte ihr Kind erst am vierten Tage nach der Geburt, nachdem es bereits getauft worden, getödtet hatte. Dennoch verneinten die Geschwornen die ihnen vorgelegte Frage auf (gemeinen) Mord und bejahten die eventuell auf Kindesmord gestellte Frage dahin, daß das Kind „gleich nach der Geburt" getödtet sei. Dem Gerichtsarzte indessen, welcher aus dem Befunde des Kindesleichnams die Frage entscheiden soll, wie lange das Kind nach der Geburt noch gelebt habe, wird eine unbestimmtere Definition der Neugeburt bequemer sein. Denn es ist geradezu unmöglich, aus dem Leichenbefunde mit Bestimmtheit zu entscheiden, ob ein neugebornes Kind einen Tag oder vielleicht einige Stunden darüber, ob es wenig unter oder über drei Tage alt geworden sei.

Glücklicher Weise kommt es selten vor, daß man lediglich aus den am Kindesleichnam ersichtlichen Zeichen das Neugeborensein zu beurtheilen hat; denn fast überall da, wo es gelingt, die Mutter zu ermitteln, wird sowohl deren Untersuchung, als die Erforschung

der Umstände die Zeit der Geburt und der erfolgten Tödtung ergeben.

Die Zeichen des Neugeborenseins sind folgende:

1. Der Zustand der Haut. Wird dieselbe noch mit Blut befleckt oder mit dem käsigen Firniß bedeckt gefunden, so ist dies ein recht wichtiges Zeichen dafür, daß das Kind erst kürzlich geboren und noch nicht gewaschen oder gereinigt worden. Findet man aber selbst in den Schenkelbeugen und Vertiefungen des Körpers keine Spur mehr davon, während die Oberhaut noch wohl erhalten und frisch ist, so hat man Grund zur Annahme, daß das Kind bereits sorgfältig gewaschen war; denn der Kindesschleim ist durch warmes Wasser keinesweges sehr leicht und vollständig gleich bei der ersten Waschung zu entfernen, bleibt vielmehr in den Hautfalten oft noch bis zum dritten Tage erkennbar.

2. Der Zustand des Nabels und Nabelschnurrestes. Sehr bald nach der Geburt verändert sich der letztere in den meisten Fällen dergestalt, daß man den ungefähren Zeitpunkt des Todes darnach abschätzen kann. Bereits acht bis zwölf Stunden nach der Geburt findet man die Nabelarterien verengert, der Nabelschnurrest selbst wird trockener. Diese Vertrocknung schreitet dann allmälig derartig fort, daß der Nabelschnurrest bis zum Schlusse des dritten Tages meist schon ganz mumificirt ist; erst in den nächsten Tagen wird er vollständig abgesondert und der Nabel vernarbt. — Das Welkwerden und Vertrocknen geht immer von dem abgetrennten Ende aus und erstreckt sich in den ersten vierundzwanzig Stunden nicht bis zum Nabel hin. Jedoch darf man keinesweges mit Billard annehmen, daß diese Vertrocknung des Nabelschnurrestes am Kinde ein Act der Vitalität sei, denn Elsässers Beobachtungen haben bewiesen, daß manchmal an den hängen gebliebenen Nabelschnurresten Todtgeborner eine vollkommen hornartige Vertrocknung stattfand, während die Leichen selbst in gewöhnlicher Weise faulten. (Der Nabelschnurrest bei neugebornen Kindern, Henke's Zeitschrift XXXII. 4.)

Der Befund eines rothen Nabelsaumes beweist nicht, daß das Alter des Kindes bereits vorgeschritten war. Ich habe denselben einmal beobachtet, wo das Kind schon zwei Stunden nach der Geburt getödtet (erstickt) war; Meklenburg (Caspers Vierteljahrsschrift II. 1) sah ihn sogar bei einem Kinde schon nach dreiviertelstündigem Extrauterinalleben, wiewohl die Lungen sich noch im fötalen Zustande fanden.

3. Der Befund von Kindspech in den dicken Där-

men läßt annehmen, daß das Kind bald nach der Geburt gestorben, höchstens bis drei Tage alt geworden sei. Denn in den meisten Fällen wird dasselbe schon am ersten Tage entleert, wiewohl es auch noch am zweiten und dritten Tage nach der Geburt theilweise vorgefunden werden kann.

Die Verschließung der Nabelgefäße und der übrigen Circulationswege des Fötus, als des eirunden Loches, des ductus Botalli und des ductus venosus Arantii tritt zu verschiedenen Zeiten nach der Geburt, jedenfalls aber zu spät ein, als daß man deren Zustand noch als Merkmale der Neugeburt benutzen könnte.

## §. 317.

Ist die Frage entschieden, daß das Kind ein neugebornes war, so wird zunächst zu untersuchen sein, ob es eine ausgetragene und reife oder vielmehr unreife Frucht sei?

Diese Frage hängt innig mit der Untersuchung über die sogenannte Lebensfähigkeit zusammen. Das preußische Gesetz spricht überhaupt nirgends von der Lebensfähigkeit der Kinder, und wenn es im Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 2 heißt:

„Gegen die gesetzliche Vermuthung" (daß in der Ehe geborene Kinder von dem Manne erzeugt seien) „soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, daß er der Frau in dem Zwischenraume vom 302ten bis zum 210ten Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe" —

ferner Gesetz vom 24. April 1854. §. 15:

„Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraumes vom 285sten bis 210ten Tage vor der Entbindung den Beischlaf vollzogen hat" —

so ist es nicht zu bezweifeln, daß der Termin des 210ten Tages zunächst nur auf die Legitimität der Geburt Bezug hat. Ganz dasselbe gilt vom französischen Gesetze, welches durch die Nennung des 180sten Tages in §. 312 keineswegs den Termin bezeichnet, von welchem die Lebensfähigkeit datire, sondern dadurch nur den Beginn der Erbfähigkeit und Legitimität bestimmt. Das englische Gesetz nennt überhaupt kein bestimmtes Fruchtalter, welches das unreif geborene Kind erreicht haben müsse, um dieser oder jener gesetzlichen Rechte oder Schutzes theilhaftig zu werden.

Aus den Commentaren zum preußischen Strafgesetzbuche ersehen wir, daß bei der Abfassung des §. 180 die Staatsraths-Com-

mission bei getödteten nicht lebensfähigen Kindern die mildere Strafe des nicht beendigten Versuchs anwenden wollte; allein der Staatsrath erklärte sich gegen die ganze Unterscheidung, indem er zum Thatbestande des Verbrechens den Umstand, daß das Kind gelebt habe, für genügend hielt. Damit stimme auch das Allgemeine Landrecht überein; und wenn die Rechtslehrer das Erforderniß der Lebensfähigkeit so häufig aufstellten, so erkläre sich dies aus dem Bestreben, die Strafen der Carolina zu mildern und insbesondere beim Kindesmorde die Todesstrafe zu beseitigen. — Als Gründe für die Nichtberücksichtigung der Lebensfähigkeit wurden geltend gemacht:

1. daß dem Gesetz jedes Leben heilig sein müsse, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit seiner längeren oder kürzeren Dauer und auf die Früchte, die es bringen werde;

2. daß die Aufstellung der Lebensfähigkeit als Requisit zum Thatbestande des Kindesmordes nicht nur inconsequent sei, sondern auch zur Willkür führe. Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Lebensfähigkeit beginnt, seien die Meinungen der Gelehrten und die Gesetzesvorschriften nicht übereinstimmend. Das Römische Recht nehme den 182sten, das Allgem. Landrecht den 210ten Tag nach der Empfängniß an; kein Arzt sei im Stande, zu bestimmen, ob das ihm vorgelegte Kind kurz vor oder nach jenem Zeitpunkte geboren sei. Die Regel des Civilrechts über die Lebensfähigkeit beziehe sich auch nur auf die Frage wegen der Paternität und diene nur dazu, um für letztere zur Feststellung der Legitimität eine Vermuthung zu begründen.

## §. 318.

Da indessen manche Gesetzbücher (z. B. das hannöversche, hessische, badische) der Lebensfähigkeit oder der Fähigkeit gedenken, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen, so wird es nothwendig sein, den Begriff der Lebensfähigkeit vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus näher ins Auge zu fassen.

Nach Casper (l. c. S. 10) ist ein Neugebornes „lebensfähig, wenn es nach seinem Alter und der Bildung seiner Organe die Möglichkeit hat, fortzuleben, d. h. die wahrscheinliche Lebensdauer eines Menschen zu erreichen. Beide Bedingungen müssen gegeben sein. Eine wohlgebildete Frucht von fünf Monaten kann nicht fortleben im obigen Sinne, aber eben so wenig eine Frucht von zehn Monaten, die mit einer Ektopie der Brustorgane, einer Verschließung des Mastdarmes u. s. w. geboren ist. Ein kurzes Schein-

leben (?) von Minuten oder Stunden ist hier absichtlich ausgeschlossen".

Nehmen wir diese Definition vorläufig als richtig an, so folgt, daß wir eines Termines bedürfen, bis zu welchem eine Frucht im Mutterleibe gelebt haben muß, um fähig zu werden, außerhalb desselben das Leben fortzusetzen. Anderenfalls würde der Willkür des Beurtheilenden in jedem einzelnen Falle Thor und Thür geöffnet und die ungerechtesten Entscheidungen zu befahren sein.

Nun ist es leicht zu beweisen, daß der terminus, a quo die Lebensfähigkeit datiren soll, einmal überhaupt nur willkürlich angesetzt werden kann, und sodann, daß der festgesetzte Terminus im concreten Falle niemals mit Sicherheit zu erkennen ist.

Die menschliche Frucht bedarf zu ihrer vollständigen Ausbildung eines Aufenthalts von neun Monaten oder vierzig Wochen in der Gebärmutter. Hat ein Kind dies Fruchtalter erreicht und ist es ohne wesentliche Mißbildungen geboren, so ist überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß es am Leben erhalten werde, wobei wir uns erinnern, daß es ein von Hoffmann bewiesenes und von Dieterici bestätigtes Naturgesetz ist, daß der fünfte Theil der Geborenen bereits im ersten Lebensjahre abstirbt. Die Erfahrung hat nun aber gelehrt, daß auch unreife Kinder am Leben bleiben und das Ziel der menschlichen Lebensdauer erreichen können, wobei, wie sich von vorn herein erwarten läßt, die Wahrscheinlichkeit des Fortlebens im geraden Verhältniß mit der Reife der Frucht steht. Ferner steht es erfahrungsmäßig fest, daß selbst schon im Anfange des siebenten Monats geborene Kinder noch am Leben erhalten werden können, wiewohl die Wahrscheinlichkeit ihres baldigen Absterbens wegen der sehr mangelhaften Reife ihrer Organe namentlich des unentwickelten Zustandes der Athemwerkzeuge sehr gering ist. Bei Kindern mit noch geringerem Fruchtalter sinkt diese Wahrscheinlichkeit immer mehr und wird endlich = 0.

Es fragt sich nun: ob die Erfahrung uns berechtigt, einen bestimmten Termin anzusetzen, bis zu welchem das Kind im Mutterleibe getragen werden muß, um außerhalb desselben fortleben zu können?

Es ist gegenwärtig allgemein anerkannt, daß Kinder, welche im siebenten Schwangerschaftsmonate geboren werden, eine nur sehr geringe Lebenswahrscheinlichkeit haben, und daß solche, welche vor dem siebenten Monate zur Welt kommen, noch viel seltener am Leben bleiben. Werden sie lebend geboren, so sterben sie meist sehr bald nach der Geburt; doch ist es häufiger, daß sie todt gebo-

ren werden.* Andererseits aber giebt es Fälle, welche es beweisen, daß ausnahmsweise auch vor dem siebenten, ja im sechsten und selbst fünften Monate geborene Kinder am Leben erhalten werden können. Capuron erwähnt einen Fall, wo ein Kind, in der achtundzwanzigsten Schwangerschaftswoche geboren, fortlebte; zu der Zeit, als er es sah, war es zwei Jahre alt und erfreute sich der besten Gesundheit. In einem anderen Falle war das Kind in demselben Fruchtalter geboren und lebte bis zum zehnten Jahre (méd. lég. des accouch. p. 162. 208). Taylor beobachtete einen Fall, in welchem ein in der achtundzwanzigsten Woche geborenes Kind vierzehn Tage lang lebte (l. c. p. 571, ferner siehe einen ähnlichen Fall Med. Gaz. XXXII. p. 623). Dr. Rüttel (Henke's Zeitschrift 1844. 241) berichtet, daß eine Frau, welche er während ihrer Schwangerschaft behandelte, im fünften Monate abortirte. Das Kind lebte vierundzwanzig Stunden lang. In einem anderen Falle entband er eine Frau von Zwillingen im sechsten Monate; jedes derselben wog drei Pfund. Er sahe sie ein Jahr nach ihrer Geburt; sie waren damals beides kräftige und gesunde Kinder. Backer (Dumfries) berichtet ferner nachstehenden, höchst merkwürdigen Fall. Eine Frau kam in der dreiundzwanzigsten Woche der Schwangerschaft, am 158sten Tage nach der genau anzugebenden Empfängniß nieder. Größe und Gewicht des Kindes entsprachen seinem Fruchtalter durchaus; es wog ein Pfund und maß 11 Zoll (englisch gegen $10\frac{5}{6}$ Zoll rheinl.); die Nägel waren nicht ausgebildet, kaum sichtbar, Kopfhaare fehlten mit Ausnahme eines leichten röthlichen Woll-

* Uebrigens giebt es Fälle, in denen selbst Früchte von fünf und sogar vier Monaten lebend zur Welt kamen (Brit. and for. Med. Rev. II. 236). Maisonneuve berichtet, daß er erst zwei Stunden nach einem Abort zu einer Frau gerufen wurde; er fand den Fötus noch in den Eihäuten; als er diese öffnete, bemerkte er mit Erstaunen, daß die — viermonatliche — Frucht sich noch bewegte. Es gelang, durch Anwendung von Wärme das Leben eine Weile zu erhalten, denn in wenigen Minuten fing das Kind an regelmäßig zu athmen, starb aber nach sechs Stunden (Journ. de méd. und Med. Gaz. XXXIX. 97). In zwei Fällen von Abort bemerkte Dr. Davies von Hertford, daß der fünfmonatliche Fötus Lebenszeichen von sich gab. Smythe endlich beobachtete nachstehenden, höchst merkwürdigen Fall. Eine Frau wurde in ihrer zweiten Schwangerschaft, am 147sten Tage nach der ganz genau dem Datum nach zu bestimmenden Empfängniß von Geburtsschmerzen ergriffen; die Wasser gingen ab und nach einigen Stunden wurde ein kleiner, aber wohlgebildeter Fötus geboren, welcher kein anderes Lebenszeichen zeigte, als eine schwache Herzbewegung und ein lebhaftes Pulsiren der Nabelschnur. Es gelang, das Kind ins Leben zu rufen — es schrie fast so laut wie ein gehörig ausgetragenes. Es wog nicht volle zwei Pfund und maß genau zwölf Zoll, schluckte einige Nahrungsmittel, starb aber nach zwölf Stunden. Die Pupillarmembran war noch vorhanden, die Hoden noch in der Bauchhöhle, der Kopf mit Haaren wohl bedeckt. Dieses, so wie Länge und Gewicht des Kindes sprachen für ein Fruchtalter zwischen sechs bis sieben Monaten, doch berichtet Smythe, daß in diesem Falle der Tag der Empfängniß zu genau bekannt war, als daß ein Irrthum über das Fruchtalter von 147 Tagen stattfinden konnte, so daß in der That eine ausnahmsweise vorgeschrittene Entwickelung der Frucht anzunehmen war. Jedenfalls lag nichts vor, was eine Unmöglichkeit des Fortlebens hier in sich schloß (Med. Chirurg. review, Juli 1844, 266).

haars am Hinterkopfe, die Augenlider waren geschlossen und öffneten sich erst am zweiten Tage; die Haut stark runzlig. Das Kind, ein Mädchen, sog ordentlich erst nach Verlauf eines Monats und lernte erst nach neunzehn Monaten gehen. Gleich nach der Geburt wurde es, sorgfältig eingewickelt, in einen Kasten gelegt und in die Nähe des Ofens gebracht. Nach 3 1/2 Jahren war es gut ausgebildet und völlig gesund, doch klein und zart gebaut; es wog damals 29 1/2 Pfund (Med. Times, 1850, 7. Sept., p. 249 und 12. Oct., p. 392). — Annan beobachtete einen Fall von einem zwischen dem sechsten und siebenten Monate geborenen Kinde, welches, sieben Tage alt, 1 1/2 Pfund wog und vier Monate und acht Tage lebte (Med. Times, 1848, 9. Sept., p. 304). D'Outreponts bekannter Fall (Henke's Zeitschrift Vol. VI) betraf ein Kind, welches in der siebenundzwanzigsten Schwangerschaftswoche geboren war. Es wog nach der Geburt 1 1/2 Pfund und war 13 1/2 Zoll lang. Die Haut war mit Wollhaar besetzt und sehr runzlig, die Gliedmaßen klein, die Nägel erschienen wie weiße Hautfalten, die Testikeln waren noch in der Bauchhöhle. Das Kind athmete sofort und wurde durch große Sorgfalt am Leben erhalten. Seine Entwickelung war bis zu der Zeit sehr langsam, zu welcher es etwa die zweiundvierzigste Schwangerschaftswoche erreicht hatte. D'Outrepont sah das Kind wieder, als es elf Jahre alt war; damals sah es einem Knaben von acht Jahren gleich. — Aehnliche Fälle dieser Art sind von zuverlässigen Beobachtern noch mehrere berichtet (siehe Taylor l. c. 571 ff.).

Wenn wir nun, das Vorkommen solcher Fälle erwägend, uns an die Beantwortung der oben aufgestellten Frage machen, so ist es klar, daß von der Festsetzung eines bestimmten Termins, zu welchem die Lebensfähigkeit anfängt, nicht die Rede sein kann. Denn immerhin zugegeben, daß die genannten und ähnliche Fälle nur äußerst seltene Ausnahmen sind, so berechtigt uns doch eine solche Erkenntniß nur dazu, daß wir so frühzeitig gebornen Kindern eine äußerst geringe Lebenswahrscheinlichkeit zusprechen. Es ist absolut unmöglich, einer solchen Frucht anzusehen, ob sie eine der seltenen Ausnahmen sein und am Leben bleiben, oder ob sie, wie gewöhnlich, nach wenigen Minuten absterben werde.

Alles, was wir also in Betreff so frühzeitig geborner Früchte aussprechen können, ist die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Fortlebens, welche allerdings oft genug = 0 sein wird — über die absolute Lebensfähigkeit einer solchen leben=

dig zur Welt kommenden und getödteten Frucht von vorn herein abzuurtheilen, würde immer Anmaßung bleiben.

So lange es nun unangefochten bleibt, daß die größere oder geringere Lebenswahrscheinlichkeit eines Individuums zur Feststellung des Thatbestandes eines gegen sein Leben gerichteten Verbrechens nicht nothwendig ist, so lange darf auch der sogenannten Lebensfähigkeit — richtiger Lebenswahrscheinlichkeit — der frühzeitig gebornen Kinder kein solcher Einfluß auf den Thatbestand des Kindesmordes zuerkannt werden, wie es in manchen Gesetzbüchern geschieht, und in einzelnen Fällen auch in denjenigen Ländern vorkommt, in welchen der Lebensfähigkeit, als eines Requisits zum Thatbestande des Kindesmordes, gar nicht gedacht wird.

Dies geschah in nachstehendem Falle, welcher im Jahre 1852 in Heilsberg zur Untersuchung kam. — Eine achtundzwanzigjährige Bauermagd wurde etwa gegen Ende des sechsten Monats ihrer Schwangerschaft von Geburtsschmerzen ergriffen. Sie legte sich in ihr in dem Wohnzimmer der Familie, bei der sie sich aufhielt, stehendes Bett, in der Absicht und Hoffnung, die Geburt unbemerkt vorgehen zu lassen. Die Hausfrau, welche die von der Person stets geleugnete Schwangerschaft längst vermuthet hatte, erkannte indeß, daß wahrscheinlich die Geburt bevorstehe, und erbot sich, eine Hebamme herbeizurufen. Die Kreisende schwur hoch und theuer, daß nichts der Art vorläge, daß sie bestimmt nicht schwanger sei, daß sie lediglich an Kolikschmerzen leide und wußte die ihr vermeintliches Krankenbett umgebenden Personen in der That von ihrem oft wiederholten Ansinnen, die Hebamme zu rufen, abzuhalten. Mittlerweile schritt die Geburt vor; es war eine Fußgeburt. Die Kreisende zog und zerrte das Kind, um die Geburt zu beschleunigen, so weit herab, als sie vermochte; der Kopf wollte nicht folgen. Hierauf ließ sie sich ein Messer reichen, angeblich um sich ein Stück Brot zu schneiden. Mit diesem Messer durchschnitt sie den Hals des mit dem Kopfe noch im Becken weilenden Kindes und wickelte den Rumpf in einen Zipfel des Bettlakens. Dies geschah des Abends acht Uhr. Am nächsten Morgen wurde während der Stuhlentleerung der Kopf geboren. Sie packte nun Rumpf und Kopf zusammen und begab sich in ein anderthalb Meilen entferntes Dorf, um den Leichnam dort zu verscharren. Mittlerweile war der Verdacht ihrer Umgebung, daß sie geboren, zur Gewißheit gediehen und veranlaßte endlich die Ortspolizei, eine Untersuchung durch die Hebamme vornehmen zu lassen. Die Untersuchung fand am vierten Tage nach dem beschriebenen Vorgange Statt; sie ergab mit Bestimmtheit, daß die immer noch hartnäckig leugnende Person vor Kurzem geboren habe und veranlaßte ihre Verhaftung. Bei der nun eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung gestand sie endlich ihre Schwangerschaft und Geburt ein und beschrieb den Hergang derselben in der oben geschilderten Weise. Erst nach einigen Tagen ließ sie sich bewegen, den Ort anzuzeigen, wo sie die Leiche verscharrt hatte. Kopf und Rumpf wurden an verschiedenen Stellen in einem Garten ausgegraben und mir vorläufig nur zur äußeren Besichtigung überwiesen. Dieselbe erfolgte am elften Tage nach der Geburt des Kindes.

Die Länge des Leichnams betrug, Kopf und Rumpf aneinander gelegt, 12½ Zoll, nämlich der Kopf mit dem Halsstumpfe allein drei Zoll, der Rumpf 9½ Zoll. Leider war der Kopf durch die Fäulniß schon sehr zerstört, das Gehirn ausgeflossen, die Augenhöhlen fast leer, Nase und Ohren größtentheils eingetrocknet. Der Querdurchmesser betrug 2½ Zoll. Der Rumpf war von der Fäulniß bei Weitem weniger angegriffen. Die Muskeln am Halsstumpfe waren auffallend stark retrahirt, die Hautfarbe hellröthlich, Wollhaar nicht bemerkbar, die Fingernägel zwar weich, doch deutlich entwickelt, die Zehennägel noch unkenntlich. Die Gliedmaßen waren rundlich und derb. Der Hodensack leer. Der Querdurchmesser der Schultern betrug 3¼, der der Hüften 2¼ Zoll; der sechs Zoll lange Nabelschnurrest war ganz vertrocknet. Das Gewicht des Kopfes und Rumpfes zusammen betrug 37½ Loth und konnte somit angenommen werden, daß, mit Hinzurechnung des ausgeflossenen Gehirns und des durch die Fäulniß erlittenen Verlustes, das Gewicht des Kindes während der Geburt gegen 1½ bis 1¾ Pfund betragen haben mußte.

Die Staatsanwaltschaft hatte mir die Frage vorgelegt: welches Fruchtalter das qu. Kind erreicht habe?

Bei der bedeutenden Zerstörung des Kopfes durch die Fäulniß konnte diese Frage nur mit annähernder Bestimmtheit dahin beantwortet werden, daß nach der Länge des Kindes von 12½ Zoll, seinem Gewicht von 1½ Pfund und der merklichen Entwickelung der Haut und der Fingernägel dasselbe muthmaßlich im sechsten oder Anfange des siebenten Monats geboren sei, daß aber nicht mit Bestimmtheit ausgesprochen werden könne, das Kind habe die dreißigste Schwangerschaftswoche bereits überschritten.

Die unmittelbare Folge dieses Ausspruches war, daß die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung Abstand nahm. Denn sie erklärte, daß, da die Indicienstrafen wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft jetzt aufgehoben seien, und da ferner von einem Kindesmord bei einer noch nicht dreißig Wochen alten und somit nicht lebensfähigen Leibesfrucht nicht die Rede sein könne, es sich nur noch darum handele, ob (gewissen Indicien zufolge) etwa eine Abtreibung der Frucht stattgefunden habe.

Man sieht, der alte Irrthum: „was nicht lebensfähig sei, könne nicht getödtet werden", spukt doch immer noch herum. Und daß Fälle dieser Art nicht blos bei uns vorkommen, wo der gesetzlich festgesetzte 210te Tag immerhin als Termin der Lebensfähigkeit ausgelegt werden konnte und wird, sondern selbst in der englischen Rechtspflege, welche von solchem Termine überhaupt nichts weiß, beweist nachstehender (Taylor l. c. 381 entnommene) Fall. Im October 1836 verweigerte der Coroner (Staatsprocurator) eine Untersuchung über die Todesart eines neugebornen Kindes einzuleiten, weil es noch nicht das Fruchtalter von sieben Monaten erreicht habe, in welchem die Kinder gewöhnlich lebendig und lebensfähig geboren werden.

Es ist vollkommen richtig, daß ein Kind, welches im siebenten Monate oder früher zur Welt kommt, durch diese frühzeitige Geburt im allerhöchsten Grade an seinem Leben gefährdet wird, und daß es nur selten gelingt, das schwache Lebensfünkchen zu erhalten und zu nähren. Aber berechtigt diese Gefahr, in der es schwebt, zu der ge-

setzlichen Fiction, dies Leben sei überhaupt so gut wie gar nicht vorhanden, sei ein „Scheinleben", sei dem schon eingetretenen Tode gleich zu achten? Sollen wir wirklich annehmen, daß vor dem siebenten Monate lebendig geborne Kinder absichtlich getödtet werden können, ohne daß das Gesetz davon Notiz nimmt? Und diesen, nur diesen Sinn kann die Einführung der „Lebensfähigkeit" als eines Requisits zum Thatbestande des Kindesmordes haben.

### §. 319.

Immer wird bei der Untersuchung über den Thatbestand des Kindesmordes die Frage von hoher Wichtigkeit sein, welche sich auf das Fruchtalter und den Grad der erlangten Reife des Kindes bezieht. Aber nicht deshalb, weil die Tödtung eines unreifen Kindes ein geringeres oder gar kein Verbrechen wäre, sondern vielmehr in Beziehung auf die Todesart und Todesursache. Denn es ist ausgemacht, daß ein frühgebornes Kind sehr leicht eines natürlichen Todes stirbt, eben in Folge seiner Unreife, auch ohne daß eine sträfliche Vernachlässigung oder gar absichtliche Verletzung sein Leben vernichtet hat.

Aus diesem Grunde ist es nothwendig, die Zeichen genau zu erheben, an denen man das Fruchtalter abmessen kann. Die wichtigsten Kennzeichen sind im Allgemeinen Länge und Gewicht der Frucht.

Zu Ende des ersten Monats ist die Frucht drei bis sieben Linien lang, wurmförmig, halbdurchsichtig, der Kopf kugelig, die Augen durch zwei schwarze Punkte bereits angedeutet.

Am Ende des zweiten Monats ist der Embryo gegen 1 bis 1 ½ Zoll lang, die Augen deutlicher entwickelt, die Mundspalte geöffnet, die Zunge erkennbar, die Nase angedeutet; die Gliedmaßen erscheinen bereits am Rumpfe; der Bauch schließt sich; von der Bauchhöhle nimmt die Leber den größten Raum ein; Gehirn, Thymus, Herz und Lungen sind in der Entwickelung begriffen. Das Geschlecht ist noch nicht erkennbar, der Nabelschlauch einen Zoll lang.

Im dritten Monat wächst der Fötus von 1 ½ bis 2 ½ Zoll, sein Gewicht beträgt gegen zwei Loth. Die Finger fangen an sich zu bilden; die inneren Geschlechtsorgane sind bereits so weit gebildet, daß man das Geschlecht bestimmen kann, die äußeren noch nicht. Die oberen Extremitäten sind weiter vorgeschritten als die unteren.

Im vierten Monat wird der Embryo bis zu fünf bis sechs Zoll lang und gegen sechs bis acht Loth schwer. Der Mutterkuchen

bildet sich. Das Geschlecht ist bereits an den äußeren Geschlechtstheilen erkennbar. Die rothe Haut wird fester; der Nabel sitzt nahe der Schooßfuge; in den Kiefern sind die Zahnkeime erkennbar, im Brustbein zeigen sich bereits Knochenpunkte.

Gegen Ende des fünften Monats ist der Fötus bis zu zehn bis elf Zoll lang und sechszehn bis zwanzig Loth schwer; die Nägel erkennbar, der Hodensack bereits gebildet, das Gehirn noch ohne Windungen. Auf dem Hinterkopfe bereits ein dichter Flaum, über den ganzen Körper, mit Ausnahme der Nase, Lippen, Augenlider, der äußeren Geschlechtstheile und der inneren Hand- und Fuß-Flächen befindet sich das Wollhaar.

Im sechsten Monate wird das Kind elf bis dreizehn Zoll lang und wiegt ein bis zwei Pfund; der Kopf ist immer noch unverhältnißmäßig groß, die Pupillarmembran noch vorhanden, der Hodensack leer, die Fingernägel ganz deutlich, die Zehennägel etwas weniger entwickelt. Das Kopfhaar wird dunkler. Die Haut ist sehr roth, das Mekonium wird dunkler und zäher; die Blase enthält bereits wirklichen Urin. Die Knochenbildung schreitet im Brustbeine und den Fußknochen rasch vor.

Zwischen dem siebenten bis achten Monate erreicht das Kind eine Länge von dreizehn bis vierzehn Zoll und wiegt 2 bis $3^1/_2$ Pfund. Die Haut wird fester und bedeckt sich nun mit der Hautschmiere. Im Zellgewebe bildet sich Fett, wodurch der Körper runder und völliger wird. Die Fingernägel werden fest, erreichen aber nicht die Spitzen der Fingerglieder. Das Kopfhaar färbt sich. Im Dünndarm erscheinen die valvulae conniventes, im Blind- und Dickdarm sammelt sich das Mekonium reichlicher. Die Hoden sind im Bauchringe; die Pupillarmembran ist noch sichtbar.

Im achten Monate ist das Kind funfzehn bis sechszehn Zoll lang und wiegt vier bis fünf Pfund. Die Augenlider öffnen sich, die Pupillarmembran ist verschwunden. Die Fettentwickelung unter der Haut ist bedeutend vorgeschritten, die Fingernägel und Kopfhaare völlig ausgebildet. Die Oberfläche des Gehirns zeigt zwar Vertiefungen und Spalten, doch noch keine regelmäßigen Windungen die graue Substanz ist noch nicht völlig ausgebildet. Das Mekonium füllt gemeiniglich schon den ganzen Dickdarm, die Gallenblase enthält ein wenig gallenähnliche Flüssigkeit. Die Hoden befinden sich entweder im Leistenkanal oder schon im Scrotum, namentlich steigt der linke früher herab als der rechte.

Im neunten Monate erreicht das Kind eine Länge von siebzehn bis achtzehn Zoll und ein Gewicht von gegen sechs Pfund;

das Gehirn hat deutliche Windungen, die Kehlkopf- und Luftröhrenknorpel sind bereits fester, das Wollhaar verschwindet, der Hodensack fängt an sich zu runzeln.

## §. 320.

Die Zeichen der Reife eines Neugebornen sind im Ganzen so beständig und zahlreich, daß es in den meisten Fällen keine Schwierigkeit hat, dieselbe mit Sicherheit zu erkennen. Zunächst beobachte man:

1. Die Länge des Körpers. Sie beträgt bei der großen Mehrzahl der reifen Kinder 18 bis 19 Zoll und zwar sind die Knaben etwas länger, 19 bis 19 1/2 Zoll, als die Mädchen, welche meist 18 bis 18 1/2 Zoll messen. Ausnahmen sind selten; doch hat man neugeborne Kinder von 22 Zoll und darüber gemessen. Owen (Lancet, 1838, Dec.) berichtet einen Fall von einem Kinde, welches nach der Geburt 23 Zoll maß und 16 Pfund wog.

2. Das Gewicht beträgt durchschnittlich sieben Pfund, mit im Ganzen seltenen Schwankungen zwischen 4 1/2 bis 10 Pfund und darüber.

3. Die Kopfdurchmesser betragen durchschnittlich
   a. der quere 3 1/2 Zoll,
   b. der gerade (von der Nasenwurzel bis Hinterhauptsfontanelle) 4 1/8 Zoll,
   c. der diagonale (vom Kinne bis eben dahin) 4 7/8 Zoll.

4. Die Schulternbreite bei Knaben 4 3/4 bis 5 Zoll, bei Mädchen 4 1/2 Zoll.

5. Die Länge der oberen wie der unteren Extremität beträgt acht Zoll.

6. Der Körper des Kindes ist völlig, die Gliedmaßen rundlich, die Haut blaß, nicht mehr mit Wollhaar besetzt (von welchem nur auf den Schultern noch Ueberreste gefunden werden, Casper), die Fingernägel völlig entwickelt, hornig, die Nagelglieder etwas überragend.

7. Die Insertion der Nabelschnur befindet sich nicht ganz in der Mitte der Länge des Kindes (wie Chaussier es angab), sondern 1/4 bis 3/4 Zoll unterhalb derselben, ohne daß jedoch diesem Zeichen eine besondere Beweiskraft für die Reife des Kindes beiwohnte. — Die Nabelschnur ist saftig und fett, 18 bis 22 Zoll lang.

8. Der Kopf ist namentlich hinten mit 1/4 bis 1 Zoll langen Haaren wohl besetzt; die Nasen- und Ohrknorpel fest.

9. Die Ossification der Knochen ist bedeutend vorgeschrit-

ten. Ein gutes Zeichen der Reife ist namentlich das Vorhandensein eines Knochenkerns in der unteren Epiphyse des Oberschenkelbeins, welcher sich erst gegen Mitte des letzten Schwangerschaftsmonats ausbildet und bei der Geburt zwei bis drei Linien im Durchmesser erreicht hat. Nach den Untersuchungen von Ollivier (Ann. d'Hyg. publ. XXVII. p. 342) und Mildner (Prager Vierteljahrsschrift 1850. XXVIII. 39) ist dies von Béclard 1819 zuerst entdeckte Zeichen recht zuverlässig; ja Casper glaubt aus der Größe dieses Knochenkerns sogar die Schwangerschaftswoche erschließen zu können, in welcher das Kind geboren ist (l. c. S. 695). Um ihn aufzufinden, durchschneidet man die Haut über dem Kniegelenke in der Quere, biegt das Kniegelenk so stark, daß die Knorpel hervortreten, entfernt die Kniescheibe und schneidet horizontal dünne Knorpelblättchen so lange vorsichtig ab, bis man in der Mitte des Knorpels auf eine mehr oder weniger runde scharf markirte rothe Stelle kommt, in der sich deutliche Gefäßschlängelungen erkennen lassen. — Der besondere Werth dieses Zeichens ist, daß es sich auch längere Zeit nach dem Tode und bei Zerstörung der übrigen Körperorgane erheben läßt. Sicher scheint es, daß es bei Kindern, die vor dem neunten Monate geboren wurden, niemals vorhanden ist.

Wie in allen gerichtsärztlichen Untersuchungen hat man auch bei der Prüfung der Reife eines Neugebornen sein Urtheil auf das Gesammtbild zu gründen, welches der Körper darbietet. Es kommt vor, daß einzelne Zeichen der Reife weniger ausgesprochen, ja daß das ganze Kind in der Entwickelung zurückgeblieben ist; Regel ist dies sogar bei Zwillingsgeburten, welche meist nur fünf Pfund und weniger wiegen. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß frühzeitig, etwa im siebenten oder achten Monate geborene Früchte einen vorzeitigen Grad der Reife erlangen könnten, der sie mit völlig ausgetragenen Kindern verwechseln ließe.

---

## Zweites Kapitel.

### Ermittelung des Lebens des Kindes in und nach der Geburt. Leben ohne Athmung.

### §. 321.

Die Frage, ob das Kind in oder nach der Geburt gelebt habe, muß natürlich in jedem Falle beantwortet sein, bevor über eine Anklage wegen Kindesmord Beschluß gefaßt werden soll.

In den meisten Fällen fängt das Kind, bald nachdem es geboren ist, an zu athmen; durch den Eintritt dieser neuen Lebensfunction werden Veränderungen in dem Fötalzustande der Organe gesetzt, die sich noch an der Leiche mit Bestimmtheit erkennen und würdigen lassen. Ist man demnach im Stande zu beweisen, daß das Kind geathmet habe, so hat man auch den Beweis seines selbstständigen Lebens geführt. — Es fragt sich nun, ob dieser Satz auch umgekehrt werden, ob man nach dem unveränderten Fötalzustande der Athmungsorgane behaupten dürfe, daß das Kind, weil es nicht geathmet, auch nicht nach der Geburt gelebt habe? — mit einem Worte: ob in foro Leben und Athmen identisch sei?

Die Erfahrung lehrt, daß manche Kinder scheintodt zur Welt kommen, oder daß es wenigstens eine ganze Zeit lang dauert, bevor es gelingt, die Athmung bei ihnen hervorzurufen.* Daß solche Kinder in dieser Zwischenzeit leben, ist klar, und daß sie in derselben, vor Eintritt des Athmens, getödtet werden können, versteht sich von selbst. Käme nun ein solcher Leichnam zur Untersuchung, so würde sich ergeben, daß das Kind nicht geathmet habe; der Schluß aber, daß es auch nicht gelebt, daß es somit unmöglich durch fremde Schuld sein Leben verloren haben könne, wäre ein großer, in seinen Folgen weitgreifender Irrthum.

Dennoch ist in neuester Zeit mit größter Entschiedenheit der Grundsatz aufgestellt und entgegenstehenden Ansichten gegenüber vertheidigt worden, daß Leben und Athmen in forensischem Sinne als identisch zu betrachten seien, und daß ein Kind, welches nicht geathmet hat, auch nicht gelebt habe (siehe Casper l. c. S. 701 ff.).

Zunächst haben wir zu beachten, daß das Strafrecht keinerlei Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten des Lebens, Intra- und Extra-Uterinleben, selbstständigem Leben und Scheintod macht; daß es keine bestimmten Requisite für das Leben, z. B. das Athmen aufstellt. Dies geht klar aus den Gesetzesworten hervor und dürfte hierüber unter den Rechtsverständigen kein Zweifel obwalten. (Siehe die Abhandlung des Staatsanwalts Düsterberg: die Wissenschaft im Conflict mit der Gesetzgebung, Caspers Vierteljahrsschrift 9. S. 79.) Auch das englische Strafrecht verfährt

* Maschka (Prager Vierteljahrsschrift XLIII, das Leben der Neugebornen ohne Athmen) theilt zwei Fälle mit, in deren einem ein neugebornes Kind fünf, in dem anderen sogar 23 Stunden gelebt und Herzbewegungen hatte wahrnehmen lassen, ohne zu athmen. — Aehnlich ist der von Wagner in der medicinischen Vereinszeitung 1838. Nr. 3 mitgetheilte Fall. Hier gelang es, das scheintodt geborene und von der Mutter bereits begrabene Kind noch wieder zu beleben.

nach gleichem Modus. In dem Proceß c/a Brain erklärte Oberrichter Parke den Geschwornen: „ein Kind könne lebendig geboren werden und erst einige Zeit nach seiner Geburt zu athmen anfangen" (Archbold, crim. plead. 367). In derselben Weise sprach sich Oberrichter Coltman in dem Proceß c/a Sellis aus, in welchem die Anklage behauptete, daß die Angeklagte ihr Kind durch Abschneiden des Kopfes getödtet habe. Der Richter setzte den Geschwornen auseinander: „daß, wenn das Kind zur Zeit der Verletzung lebendig gewesen, zur Feststellung des Thatbestandes der Tödtung der Beweis, daß es auch geathmet haben müsse, nicht nothwendig sei". Denn das Gesetz betrachtet das Athmen des Kindes nur als eines, immerhin als das wichtigste, unter den Beweismitteln stattgehabten Lebens und wird daher einen jeden andern Beweis desselben, falls er überzeugend geführt werden kann, bereitwillig annehmen.

Von vorn herein müssen wir nun zugeben, daß ein jeder andere Beweis für stattgehabtes Leben, außer dem, welchen die Athemprobe giebt, nur sehr schwierig zu führen ist. Allein wenn der Gerichtsarzt auch die meisten Fälle dieser Art als hoffnungslos aufgeben muß, und nur selten sich aus dem Leichenbefunde für das Leben des Kindes nach der Geburt und für Tödtung desselben vor eingetretener Athmung mit Wahrscheinlichkeit erklären kann, die noch seltener sich zur Gewißheit steigern wird, so darf dies wohl zu einer ganz besonderen Aufmerksamkeit und Eifer in der Bearbeitung dieses schwierigen und dunklen Gebietes überhaupt, so wie in jedem Einzelfalle auffordern, berechtigt aber im Geringsten nicht, von diesem Zwischenzustande zwischen Geburt und Athmen überhaupt keine Notiz zu nehmen.

Die wissenschaftliche Deputation in Preußen erklärt in einem Superarbitrio (siehe Caspers Vierteljahrsschrift IX. S. 211): „Wenn keine Belebungsversuche mit einem scheintodten Kinde angestellt seien, so gebe es kein Kriterium, aus welchem man auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen könne, daß das anscheinend und später wirklich todte Kind kurz nach der Geburt noch ein solches Scheinleben (?) gehabt habe". Dies ist vollkommen richtig, insofern es sich um Kinder handelt, bei denen keinerlei gewaltsame Einwirkungen, z. B. Verletzungen, stattgehabt haben. Wo aber dergleichen stattfanden, da können, wie wir sehen werden, solche Kriterien allerdings vorhanden sein, die zum allerwenigsten „mit einiger Wahrscheinlichkeit" die zur Zeit der Einwirkung active Blutcirculation und somit das

Leben des Kindes beweisen. — Wenn aber, ebendaselbst, weiter geschlossen wird: „Eine Thatsache aber, die nicht nur nicht bewiesen, sondern nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit als solche festgestellt werden kann, ist für den Richter nicht existirend, und deshalb ist Leben und Athmen im gerichtlich-medicinischen Sinne als identisch zu betrachten, und ein Kind hat nicht gelebt, wenn es nicht geathmet hat", so dürfen wir diesen Schluß nicht zugeben.

Zunächst lehrt die alltäglichste Erfahrung, daß manche Kinder minutenlang und selbst stundenlang nach der Geburt wirklich leben, ohne zu athmen, und deshalb ist jener Satz vor allen Dingen, sowohl im gemeinen Sinne als im forensischen, falsch. Sodann aber berechtigt selbst die Unmöglichkeit, eine immerhin als möglich zugestandene Thatsache, die Tödtung eines scheintodten Kindes, gerichtsärztlich zu beweisen, nimmermehr zu der Behauptung ihrer Nichtexistenz. Die Erkenntniß, etwas nicht beweisen zu können, ist nicht gleichbedeutend mit der Einsicht, daß es überhaupt nicht sei. — Es giebt in der gerichtlichen Medicin sehr viele Fälle, die sich ganz genau eben so verhalten, wie jenes „Scheinleben".* Eine Frau wird beschuldigt, auf Abortivmittel abortirt zu haben. Nun ist es bekannt, daß die gerichtsärztliche Untersuchung die durch den Abort bewirkten Veränderungen des weiblichen Körpers nicht mehr feststellen kann, wenn einige Zeit nach der Fehlgeburt bereits verstrichen ist. Mag nun für den Richter immerhin eine Thatsache, die nicht zu beweisen ist, nicht existiren, der Gerichtsarzt ist nicht Richter und hat daher das Resultat seiner Untersuchungen nicht in solcher Weise zu verwerthen. Er hat in diesem Falle einfach zu erklären: die Untersuchung hat diejenigen Veränderungen nicht ergeben, welche auf einen kürzlich stattgehabten Abort schließen lassen. Das heißt aber nicht: keine Zeichen des Aborts an sich tragen und nicht abortirt haben, sind in foro identische Begriffe. Wie, wenn der Richter später directe Beweise für den stattgehabten Abort auffindet? — Und darin eben liegt die Gefahr des Satzes: Leben und Athmen seien in foro identisch, daß derselbe den Richter irre leitet und ihm eine Thatsache, die der Gerichtsarzt als solcher nicht beweisen kann, als überhaupt nicht existirend darstellt.

* Gegen diesen Ausdruck müssen wir protestiren. Der Scheintod ist kein „Scheinleben". Man bezeichnet nur einen solchen Zustand mit dem Worte „Schein", welcher einen anderen simulirt; der Heuchler ist „scheinheilig", weil er den Schein der Heiligkeit annimmt, der Ohnmächtige ist scheintodt, weil er den Schein des Todes zeigt — niemals aber der Todte scheinlebend, weil man im Scheintode etwa scheinbare Lebenszeichen wahrnimmt.

Wie, wenn später das forensisch geleugnete Leben direct erwiesen wird? Wenn, sei es durch Geständniß der Angeklagten oder eines Complicen, festgestellt wird, das Kind habe sich nach der Geburt bewegt, habe sogar Athembewegungen gemacht, sei aber, bevor es zum wirklichen Luftaufnehmen kam, getödtet worden? Daß solche Fälle sehr selten sein mögen, was thut das zur Sache — es handelt sich hier um Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes, eines für die Strafrechtspflege äußerst wichtigen Princips.

## §. 322.

Die nächste Aufgabe des Gerichtsarztes bei der Untersuchung eines Kindes, dessen Athmungsorgane noch im Fötalzustande sind, ist die Ermittelung: ob es nach der Geburt oder vielleicht schon vor derselben im Uterus abgestorben sei? Es wird deshalb nothwendig sein, zunächst die Zeichen zu erwägen, aus denen auf ein Absterben des Fötus in der Gebärmutter geschlossen werden kann.

Nach Devergie (Méd. lég. I. 526) findet die Fäulniß des im Uterus abgestorbenen Kindes eben so rasch Statt, wie in der freien Luft. Ich muß dies mit Taylor (l. c. 387) durchaus bestreiten. Wenigstens habe ich in einem Falle, in welchem das mindestens einige Wochen vor der Geburt erfolgte Absterben des Fötus durch die charakteristischen Anzeichen bei der Schwangeren feststand, die Frucht zwar sehr erweicht und matsch, doch ohne Spur eines Fäulnißgeruches gefunden.* Legt man eine solche, bereits seit einiger Zeit abgestorbene Frucht auf den Tisch, so flacht sich der matschige Körper fast ganz ab, indem seine Theile dem Gesetze der Schwere folgen. Die Haut ist röthlich-braun oder bläulich, niemals grün oder schwarz; an den Händen und Füßen meist weißlich und runzlig, oft in Blasen erhoben. Das Zellgewebe ist öfters mit röthlichem Serum infiltrirt, die Knochen schlottern und sind leicht trennbar von den Weichtheilen. Bei wochenlangem und längerem Aufenthalte des todten Kindes in der Gebärmutter findet man mitunter beginnende Saponificirung oder einen Ueberzug von phosphorsaurem Kalk. Lag dagegen eine solche Frucht bereits längere Zeit nach der Geburt in freier Luft, so können die genannten Zeichen sich mit denen der Fäulniß in freier Luft mischen und dadurch undeutlich werden.

---

* Von manchen Autoren wird als Zeichen des Todes vor der Geburt „ein höchst durchdringender, nicht zu verbergender, aber von dem eigentlichen Fäulnißgeruche sehr verschiedener Gestank des Leichnams" angeführt. Wenn ich auch zugeben muß, daß dieser Geruch gewöhnlich vorhanden, so halte ich es doch nicht für überflüssig, zu bemerken, daß auch diese Regel nicht so ausnahmslos hingestellt werden darf, wie es geschieht.

War das Kind erst ein oder zwei Tage vor der Geburt abgestorben, so wird sein Körper keinerlei Fäulnißerscheinungen darbieten und von einem scheintodt geborenen oder erst in der Geburt verstorbenen Kinde durchaus nicht zu unterscheiden sein.

§. 323.

Wir kommen nun zu der wichtigen Frage: ob Spuren von Verletzungen an dem Körper eines Kindes, welches nicht geathmet hatte, den Beweis seines Lebens nach der Geburt liefern können?

Im Allgemeinen wird bei der absichtlichen Tödtung Neugeborner ein viel größerer Grad von Gewalt angewendet, als zur Erreichung der mörderischen Absicht erforderlich wäre. Andererseits aber dürfen wir nicht vergessen, daß Sugillationen auf Einwirkung einer Gewalt sich auch an dem Körper eines so eben verstorbenen Kindes ausbilden können (siehe Thl. I. S. 28 ff.). Diese Thatsache verringert die Beweiskraft der Sugillationen als Zeichen einer „vitalen Reaction" in hohem Grade, und es müssen in der That sehr viele und unerwartete Umstände zusammentreffen, wenn der Zweifel gehoben, das zur Zeit der Verletzung stattgehabte Leben erwiesen sein soll. Solche Umstände fanden sich in nachstehendem, im Jahre 1828 zu Havre verhandelten Falle (Bellot, Ann. d'Hyg. 1832. II. 199). Eine Frau wurde von Zwillingen entbunden. Sobald als das erste Kind geboren war und zu athmen begonnen hatte, tödtete sie es durch Zerschmetterung des Schädels mit einem Holzpantoffel. Nach wenigen Minuten stellte sich auch das zweite Kind zur Geburt, aber kaum kam dessen Kopf zum Vorschein, so ergriff sie denselben und zerschmetterte ihn in gleicher Weise. Dies Doppelverbrechen wurde sehr bald entdeckt. Bei der Untersuchung der Leichen fand man die Spuren der Verletzung bei beiden Kindern in ganz genau derselben Weise ausgebildet, so daß aus ihrer Vergleichung in der That mit Gewißheit hervorging, daß die Blutcirculation bei beiden zur Zeit der Verletzung vor sich gegangen war. Dagegen zeigte sich, daß nur das eine Kind geathmet hatte, das andere nicht. — Hätte der letztere Fall allein vorgelegen, so würden gewiß viele Aerzte behauptet haben, das Kind habe zur Zeit, als diese Verletzungen stattfanden, nicht mehr gelebt, es sei also von einem Kindesmorde nicht die Rede. Dr. Bellot, der untersuchende Gerichtsarzt, erklärte: daß aus der vollkommenen Gleichförmigkeit der Verletzungen an beiden Kindern zu schließen sei, daß nicht nur das eine, welches bereits geathmet hatte, sondern auch das andere gelebt habe und getödtet wäre; daß er keinen Zweifel hege, auch das letztere würde zum

Athmen gekommen sein, wenn ihm nicht zuvor der Schädel zerschmettert worden wäre. (Siehe auch Ollivier in den Ann. d'Hyg. publ. 1843. I. 149 und Devergie l. c. I. 400.) — Einen ähnlichen Fall theilt Dr. Bayard mit (Ann. d'Hyg. 1847. I. 455). Die Angeklagte gestand zu, daß sie, nachdem das Kind geboren, ihm den Schädel zerschmettert habe, weil sie bemerkte, daß es mit den Beinen sich bewegt habe. Die Athemprobe erwies, daß das Kind nicht geathmet hatte. Der Gerichtshof nahm das Verbrechen für erwiesen an und verurtheilte die Angeklagte zu fünfjähriger Zuchthausstrafe.

Der Gerichtsarzt wird in solchen Fällen, wo der Befund von Verletzungsspuren einen zweifellosen Beweis über active Blutcirculation nicht liefert, wo die Möglichkeit einer Entstehung dieser Spuren nach dem Tode zugegeben werden muß, erklären: daß er den Beweis des Lebens vor eingetretener Athmung zu führen außer Stande sei. Er wird aber auch noch eine andere Aufgabe zu lösen haben. Sind die Verletzungen nach ihrer Natur, Ausdehnung und Lage der Art, daß sie bestimmt für Absichtlichkeit und gegen eine zufällige Entstehung sprechen — finden sich zum Beispiel ganz zweifellose Sugillationen und Fingereindrücke um Mund und Nase, findet sich ein Stich in eine Fontanelle oder ins Herz u. dgl. — so wird er diesen Befund sachgemäß dem Richter zu schildern und dabei die Möglichkeit offen zu lassen haben, daß das Kind zur Zeit der Entstehung dieser Verletzungen gelebt haben könne, wiewohl er außer Stande sei, dies Leben zu beweisen. Des Gerichtshofs Aufgabe ist es, dann zu prüfen, wie viel diese Indicien gelten, und ob mit mehr Wahrscheinlichkeit auf lebendige oder Todtgeburt zu schließen sei. Denn es muß stets beachtet werden, daß ja möglicher Weise noch andere Beweismittel, als gerichtsärztliche, von dem Richter ermittelt werden können. — Wie nun der Gerichtshof entscheiden, was er aus dem vom Gerichtsarzte gelieferten Material machen wird, darf den letzteren nicht kümmern. Es ist freilich zweifelhaft, ob ein Geschwornengericht auf seine Erklärung: „daß die Abwesenheit der Zeichen der Respiration die Todtgeburt nicht beweise", eine Angeklagte verurtheilen würde; allein er hat lediglich die Aufgabe, aus den von ihm erhobenen Thatsachen richtige und correcte Schlüsse zu ziehen. Unrichtig und uncorrect aber wäre es, wenn er in solchem Falle behauptete: es wären zwar Verletzungen an dem kindlichen Körper vorhanden, die in der That denen glichen, die ein durch dieselben getödtetes Kind an sich tragen würde; da aber die Athemprobe zweifellos erwiese, daß das Kind nicht geathmet habe, und

da ähnliche Verletzungsspuren sich auch an dem Körper eines eben verstorbenen Kindes ausbilden könnten, so habe das Kind zur Zeit der Einwirkung jener Verletzungen auch nicht gelebt.*

Daß das Strafrecht auch die absichtliche Verhinderung der Respiration, z. B. durch Gebären über Wasser, durch Zuhalten von Mund und Nase des Neugebornen als Kindesmord ansehen würde, darüber darf kein Zweifel sein. Allein Fälle dieser Art können durch medicinische Beweise nur selten festgestellt werden.

Ein Dienstmädchen, welches ihre Schwangerschaft stets geleugnet, begab sich des Nachts (Königsberg, Winter 1858) auf den Abtritt. Ihr stundenlanges Außenbleiben veranlaßte ihre Herrin nachzusehen. Sie saß immer noch auf dem Nachtstuhle. Nach abermals einer halben Stunde sah sie wieder nach ihr, fand ihre Hände voller Blut und riß sie vom Nachtstuhle weg. In demselben lag ein Kind. Sie nahm es heraus, es war todt. Eine Hebamme suchte es vergeblich durch Lufteinblasen zu beleben. Bei der Section ermittelte ich eine Länge von 20½ Zoll, ein Gewicht von sieben Pfund. Starke Kopfgeschwulst, übermäßige Hyperämie des Gehirns, große Dünnflüssigkeit des Blutes. Die Luftröhre stark injicirt, mit einer blutig-wäßrigen Flüssigkeit gefüllt, die stromweise beim Drucke auf die Brust nachquoll. Die enorm großen Lungen, dunkel blauschwarz, wogen 27 Drachmen, bedeckten zum Theil den Herzbeutel und waren ganz übermäßig mit Blut gefüllt. Sie enthielten keine Spur von Luft und sanken im Wasser in allen ihren Theilen, doch ließen sich die einzelnen Stücke von den Bronchien aus leicht aufblasen. Das rechte Herz strotzte von Blut, eben so die Organe der Bauchhöhle, namentlich Leber und Nieren. Der Magen war mit einer gelblich blutigen, nach Abtrittskoth riechenden Flüssigkeit gefüllt. Dies, so wie die enorme Blutüberfüllung der Lungen, bestimmten mich zu der Erklärung, daß das Kind lebendig in den Nachtstuhl gerathen sei, denn die letztere war nur durch die fruchtlosen Athembewegungen, welche Blut in den erweiterten Brustraum pumpten, zu erklären. — Daß die Person von der Geburt nicht überrascht war, bewies ihr stundenlanges Sitzen auf dem Nachtstuhle, wie die starke Kopfgeschwulst.

## §. 324.

Daß aber der Fötalzustand der Lungen die Todtgeburt des Kindes nicht beweist, das geht, abgesehen von unseren obigen Erörterungen, noch ganz besonders aus der nicht mehr zu leugnenden Thatsache hervor: daß bei manchen unreifen Kindern, welche wirklich Athembewegungen ge-

* Der Streit über die Beweiskraft der Sugillationen für stattgehabtes Leben ist übrigens sehr alt. Schon Haller (Vorles. II. 2. S. 9) erklärte dieselben für eines der gefährlichsten Zeichen, wobei ein Arzt sein Gewissen vorzüglich in Acht zu nehmen habe. Denn die meisten, dem anatomischen Theater überlieferten Kinder hätten dergleichen Blutergießungen, namentlich am Kopfe. — Derselben Ansicht ist Casper.

macht, vor Zeugen geathmet und Luft eingezogen, ja Töne von sich gegeben hatten, die Lungen keine Spur von Luft bei der Untersuchung zeigten. Fälle dieser Art sind freilich außerordentlich selten, immerhin aber von großer Wichtigkeit. Sie erklären sich anatomisch dadurch, daß in Folge der mangelnden Festigkeit und Elasticität nicht nur der Kehlkopf- und Luftröhrenknorpel, sondern auch der einzelnen Bronchien und Luftröhrenverästelungen die eingedrungene Luft die Lungenzellen nicht bleibend ausdehnt, sondern vermöge der Unreife dieses Organs allmälig wieder entweicht. Es steht fest, daß dieser Zustand ausnahmsweise auch bei ausgetragenen Früchten vorkommen kann.

Sehr lehrreich in dieser Hinsicht ist nachstehender im Jahre 1856 bei dem Königsberger Kreisgerichte verhandelte Fall.

Im October 1856 wurde in einem Graben auf dem Felde der Leichnam eines neugebornen Kindes, bereits von Schweinen angefressen, doch sonst frisch und ohne Verwesungsspuren, gefunden. Die gerichtsärztliche Untersuchung ergab, daß das Kind reif und ausgetragen gewesen, und daß die Lungen sich im fötalen Zustande befanden. Eine bestimmte Todesursache war nicht aufzufinden; die Verletzungen des Leichnams durch Thierfraß bestimmt post mortem entstanden. Das Gutachten des Kreisphysikus erklärte, daß das Kind ausgetragen und lebensfähig gewesen, daß es aber nach der Geburt nicht gelebt und also todt zur Welt gekommen sei.

Kurze Zeit darnach wurde die Mutter dieses Kindes ermittelt und in Untersuchung gezogen. Sie gestand, auf freiem Felde, und zwar in jenem Graben, geboren zu haben; sie erklärte weiter, das Kind sei lebend zur Welt gekommen, habe sich bewegt, geathmet und sogar „geschrieen". Sie habe es sodann in eine Windel gewickelt und neben sich gelegt; als sie es nach einer halben Stunde wieder aufgenommen, sei es todt gewesen.

In dem motivirten Gutachten, in welchem der Gerichtsarzt diese nachträgliche Ermittelung mit dem Sectionsbefunde in Einklang zu bringen hatte, erklärte derselbe schließlich:

1. daß das Kind reif und lebensfähig gewesen;

2. daß es nach dem Sectionsbefunde todt geboren sei, daß es aber nach Aussage der Mutter gelebt hat und kurze Zeit gelebt haben könne;

3. 4. 5. daß es, bei dem Mangel an tödtlichen Krankheits- oder Verletzungsbefunden, an Verblutung aus der Nabelschnur unter Mitwirkung der Kälte gestorben und bei zweckmäßiger Hilfe und Pflege am Leben hätte erhalten werden können. — Zugegeben war weiter, daß allerdings auch die Lungen solcher Kinder, welche erweislich geathmet hatten, im Wasser untersinken könnten, wenn (wofür die Autorität Bocks, gerichtliche Sectionen, S. 241, angeführt wurde) z. B. in Folge unvollkommener Respiration die eingeathmete Luft nur in die Luftröhre und größeren Aeste, nicht aber in deren feinste Verzweigungen und Luftzellen eindringt.

Die Angeklagte blieb bei mehreren weiteren Verhören über diesen Punkt durchaus bei ihrer Behauptung: das Kind habe gleich nach der Geburt einen Schrei vernehmen lassen und auch nach dem Wickeln noch schwach geschrieen; über ihre Dispositionsfähigkeit konnte auch nicht der allermindeste Zweifel obwalten.

Das Königl. ostpreuß. Tribunal verlangte unter diesen Umständen ein Superarbitrium des Medicinal-Collegiums. Dasselbe sprach sich dahin aus, daß das Nicht-Schwimmen der Lungen solcher Kinder, welche geathmet hatten, nur durch nachträgliche Verdichtung des Lungengewebes, z. B. durch Hepatisation, bewirkt werden könne. Eine solche krankhafte Beschaffenheit der Lungen habe aber nicht vorgelegen, also sei auch keine Luft in die Lungen eingedrungen. Da nun aber zum Schreien ein vollständiges Athmen erforderlich, da ohne Eindringen von Luft in die Lungen das Schreien absolut unmöglich sei, die Lungen aber keine Luft enthalten hätten — so sei die Angabe der Inquisitin, daß das Kind geschrieen habe, unwahr.

Uebrigens giebt auch das Superarbitrium zu, „daß Kinder, ohne zu athmen, doch eine kurze Zeit nach der Geburt leben können. Daß dies wirklich geschehen, müsse man in solchen Fällen annehmen, in welchen Verletzungen an der Leiche gefunden wären, die erst nach der Geburt entstanden sein könnten und Erscheinungen darbieten, die beweisen, daß sie während des Lebens erzeugt worden sind. — Allein in diesem Falle hätten dergleichen Verletzungen, die für vitale Entstehung zeugten, nicht vorgelegen, und da das angebliche Leben nur aus dem Schreien gefolgert worden sei, dieses Schreien aber eine physikalische Unmöglichkeit gewesen, so müsse mit Bestimmtheit erklärt werden, daß die Behauptung der Inquisitin, das Kind habe sein Leben durch Schreien kundgegeben, offenbar unrichtig, und kein Grund vorhanden sei, die Todtgeburt des Kindes zu bezweifeln".

Die Anklage gegen die Inquisitin wurde hiernach auf Beschluß des Tribunals aufgehoben und die letztere nur wegen Beiseiteschaffung des Leichnams bestraft. Denn man glaubte der Auslegung jenes zweifelhaften Sectionsresultates mehr, als dem klaren, stets in gleicher Weise wiederholten, sie selbst belastenden Zeugniß der Mutter, über deren Verstand und Erfahrung in dieser Hinsicht — es war dies ihre dritte Entbindung — nicht der mindeste Zweifel obwaltete.

---

## Drittes Kapitel.

### Ermittelung des Lebens durch die Athemprobe.

### §. 325.

Da die Thätigkeit der Athemorgane bei reifen und normal gebildeten Kindern sehr bald nach der Geburt beginnt, da das einmal eingetretene Athmen augenblicklich Veränderungen in den Lungen bewirkt, die sich nach dem Tode fast immer noch erkennen lassen, selbst wenn nur wenige Athemzüge stattgefunden hatten, so ist es klar, daß die Athemprobe als Beweismittel des stattgehabten Lebens eines neugebornen Kindes in oder nach der Geburt vom höchsten Werthe ist.

Keiner Widerlegung werth ist der Einwand, der gegen die Zuverlässigkeit und Anwendbarkeit der Athemprobe aus dem Grunde erhoben wird, daß man mitunter in den Lungen von Kindern, welche nach der Geburt erweislich gelebt und geathmet hatten, keine Luft gefunden habe (siehe oben §. 324). Das Vorkommen solcher Fälle darf uns eben so wenig abhalten das zweifelhafte Leben der Neugebornen auf diese Weise zu ermitteln, „als uns die Thatsache, daß wir mitunter in den Leichen Vergifteter keine Spur eines Giftes zu entdecken im Stande sind, von der Untersuchung verdächtiger Fälle zurückhalten darf" (Taylor l. c. 391).

Wir gehen zunächst zu der Beschreibung der wichtigsten äußeren, durch die eingetretene Athmung bewirkten Veränderungen der Lungen und der Brusthöhle über.

### §. 326.

Früher glaubte man auf die stärkere Wölbung der Brust, welche mit der Athmung einträte, ein großes Gewicht legen zu dürfen. Genaue Messungen von Elsässer (Untersuchungen über die Veränderungen am Körper der Neugebornen. Stuttgart 1853. S. 5) und Casper (l. c. S. 715 ff.) haben das Irrthümliche dieser Meinung erwiesen. Weder der Quer-, noch der Längsdurchmesser der Brust geben selbst im Durchschnittsmaße einen nur annähernd festen Anhaltepunkt, nach welchem man sich für oder gegen stattgehabtes Athmen entscheiden könnte. Dagegen ist der Stand des Zwerchfelles ein besseres Zeichen für den Eintritt dieser Function. Bei Kindern, welche noch nicht geathmet hatten, steht es in der Höhe der vierten bis fünften, bei solchen, deren Lungen durch die Athmung bereits ausgedehnt sind, gewöhnlich in der Höhe der sechsten

bis siebenten Rippe. Es versteht sich indeß von selbst, daß dieser Stand des Zwerchfells je nach verschiedenen Zufälligkeiten und namentlich nach der unvollkommneren oder vollständigen Ausdehnung der Lungen schwanken muß, und daher nur als additionelles Zeichen der eingetretenen Athmung zu betrachten ist.

Die räumliche Ausdehnung der Lungen vor der Athmung ist eine viel geringere, als nach derselben. Die fötalen Lungen findet man daher nach Eröffnung der Brusthöhle ganz in deren hinterem Raume liegend, so daß sie höchstens nur mit ihren vorderen scharfen Rändern hervorragen, niemals aber den Herzbeutel bedecken. Ganz anders verhält es sich mit den Lungen nach der Athmung. Sie scheinen den Brustraum auszufüllen, ragen hervor und verdecken den Herzbeutel mit ihren vorderen Rändern zum großen Theil. Auch in Betreff dieses Verhältnisses giebt es zwischen den beiden genannten Extremen gar viele Abstufungen; denn in manchen Fällen dauert es längere Zeit bis der Athemproceß die Lungen vollständig und bleibend ausdehnt, namentlich bei unreifen und schwächlichen Kindern.

## §. 327.

Die Farbe der Lungen vor der Athmung ist bläulichroth oder ins Bräunlich-Rothe spielend, ähnlich der Farbe der Milz oder der nur wenig dunkleren und mehr braunen Leberfarbe. Nach der Athmung werden die Lungen hellroth, hellzinnober- bis scharlachfarben, je nachdem der Athmungsproceß vollständiger oder unvollkommener stattgefunden hatte. Der äußeren Luft ausgesetzt, wird die anfänglich hellröthliche Farbe gesättigter, mehr zinnoberartig. Außer dieser durch den Luftgehalt bewirkten Farbenveränderung zeigen sich die Lungen, welche geathmet hatten, deutlich gelappt und marmorirt, indem die Flecken bald heller, bald dunkler als die Grundfarbe erscheinen. — Diese Farbenveränderung ist nun zwar eine gewöhnliche, aber keinesweges unwandelbare und nothwendige Folge der Athmung. Man findet manchmal bei Kindern, die viele Stunden geathmet hatten, die Farbe der Lungen durchaus nicht anders, als sie im Fötalzustande ist. Auch haben gewisse pathologische Verhältnisse einen bedeutenden Einfluß auf dieselbe; so sehen hyperämische Lungen dunkelroth-blau oder -braun aus, wogegen die Lungen verbluteter Kinder hellfarbiger und weißlicher erscheinen. Endlich ist es ausgemacht, daß die Fötuslungen durch das künstliche Aufblasen ebenfalls die helle Scharlachfarbe solcher Lungen erhalten, welche geathmet hatten, ja, in einem Falle habe ich sogar bei derar-

tig behandelten Lungen jene Marmorirungen sehr deutlich beobachtet.

Zugleich mit der Vergrößerung des Volums der Lungen wird durch die Athmung ihre Consistenz sehr erheblich verändert. Im fötalen Zustande fühlen sich die Lungen fest und derb, wie die Leber oder die übrigen Weichtheile des Körpers an. Nach der Athmung fühlt man beim Drucke deutliches Knistern, d. h. man fühlt Luft in ihnen, sie sind in hohem Grade elastisch und locker. Natürlich nur in dem Grade, in welchem die Athmung vollkommener oder unvollkommener stattgefunden hatte. Denn es kommt vor, daß selbst nach längerer Athmung einzelne Theile der Lungen sich nicht völlig ausdehnen, fötal bleiben, und wenn dieser Zustand die größere Masse des Lungengewebes betrifft, so nähern sich solche Lungen in ihrem Aeußeren den Fötuslungen in hohem Grade. Andererseits kann eine sehr bedeutende Hyperämie den Luftgehalt geathmet habender Lungen verdecken, indem sich dieselben derber anfühlen, wenig oder gar nicht knistern, jedoch meist schwimmfähig bleiben.

## §. 328.

Es ist im Allgemeinen richtig, daß die Lungen vor der Athmung weniger Blut enthalten, als nach derselben, daß sie somit im fötalen Zustande weniger wiegen, als nachher. Dieses Verhältniß hat man nun zur Ermittelung des stattgehabten Athmens benutzen wollen. Allein es ist leicht erweislich, daß uns eine sichere Basis zur Anstellung dieses Experiments und zur Anwendung seines Resultates abgeht. Denn wenn es auch unbedingt zugegeben werden muß, daß in Folge der Veränderung des Kreislaufs bei Eintritt der Athmung mehr Blut durch die Lungen strömt, so würde deren erfolgte Gewichtszunahme ja niemals sicher constatirt werden können, da man ihr Gewicht vor Eintritt der Athmung nicht kennt. Man würde also gezwungen sein, ein Durchschnittsgewicht zum Grunde zu legen, sowohl für Lungen, welche geathmet hatten, als für Fötuslungen. Nun finden wir aber in dem absoluten Gewichte dieser Organe für beide Zustände so ungeheuere Differenzen, daß es ganz unzulässig ist, ein so unsicheres Moment zur Basis der Vergleichung im Einzelfalle zu benutzen. Nicht allein der so sehr variable Grad der Entwickelung des Körpers im Allgemeinen und der Lungen insbesondere, sondern namentlich auch der Umstand, ob die Athmung vollkommen etablirt war und längere Zeit gedauert hatte, oder nur schwach und unvollständig eingeleitet war, so wie endlich abnorme Zustände der Fötallungen, die ihr Gewicht ver-

größern, stehen der Aufstellung eines Normalgewichts für Fötal- und geathmet habende Lungen entgegen.

Dieser Unsicherheit zu entgehen hatte Ploucquet (Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten. Zweite aus dem Lateinischen übersetzte Auflage. Tübingen 1788. S. 312) vorgeschlagen, man solle das absolute Gewicht der Lungen — nicht mit einer Durchschnittszahl, sondern — mit dem Körpergewicht des Kindes selbst vergleichen. Er setzte nämlich voraus, daß die Schwere der Lungen zu der des Körpers in einem sehr bestimmten Verhältniß stehe; daß somit ihre Gewichtszunahme durch die Athmung sich aus der Aenderung dieses Verhältnisses sehr leicht erkennen lasse. Als Verhältnißzahlen glaubte er, aus drei Fällen, 1:70 für Fötuslungen und 2 zu 70 für Lungen, die geathmet, aufstellen zu können.

Ploucquets Voraussetzungen haben sich bei der Wiederholung seiner Versuche nicht bewährt. Das Verhältnißgewicht der Lungen in beiden Zuständen, vor und nach der Athmung, ist weit davon entfernt, beständig zu sein, und entspricht namentlich dem von ihm aufgestellten Verhältniß ganz und gar nicht. Schmitt (Neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquetsche und hydrostatische Lungenprobe. Wien 1806), Devergie (l. c. I. 556, siehe auch Ann. d'Hyg. 1835. I. 485; Med. Gaz., Novbr. 1842, p. 208), Elsässer, Samson v. Himmelstiern, Chaussier und Casper haben hierüber umfassende Untersuchungen angestellt, die das enorme Schwanken der Gewichte in den einzelnen Fällen und somit die absolute Unzuverlässigkeit des genannten Verhältnisses beweisen. Der Letztere hat die Gewichtsverhältnisse von fötalen und geathmet habenden Lungen zum Körpergewicht nach Schmitt, Devergie, Elsässer, Samson und seinen eigenen Versuchen zusammengestellt, und als Resultat im Mittel folgende Zahlen erhalten:

Das Gewicht der Lungen verhält sich zum Körpergewichte

| bei Todtgebornen | | | bei Lebendgebornen | | |
|---|---|---|---|---|---|
| im Durchschnitt | im Maximum | im Minimum | im Durchschnitt | im Maximum | im Minimum |
| wie 1:59,5 | 1:30 | 1:88 | 1:53 | 1:31 | 1:99. |

Diese Zahlen machen alle weiteren Speculationen überflüssig; sie erweisen, daß die sogenannte Ploucquetsche Lungenprobe in foro vollkommen unzulässig ist.

Mit der Ploucquetschen Probe hängt die Behauptung zusammen, daß, wenn man Blut in den Lungengefäßen eines neuge-

bornen Kindes finde, die Annahme, daß es geathmet habe, gerechtfertigt sei. Andererseits bewiese der Mangel des Bluts in jenen Gefäßen den Fötalzustand der Lungen. Wiewohl es nun vollkommen richtig ist, daß, so lange das Blut aus dem Lungenarterienstande durch den ductus Botalli, den Lungen vorbei, in die Aorta geführt wird, sich eine Congestion von Blut in den Lungen nicht ausbilden kann, daß eine solche vielmehr auf stattgehabte Athembewegungen deutet, bei denen der Brustraum zwar erweitert wird, aber, irgend welcher Hindernisse halber, keine Luft in die Lungen eindringen kann, so fehlt es doch an einem festen Vergleichungspunkte im gegebenen Falle. Zwar ist der Ueberschuß des Blutes nach der Athmung durch das ganze Capillargefäßnetz der Lungen vertheilt und nicht blos in den größeren Stämmen enthalten. Allein weder beim Einschneiden in diese Gefäße, noch bei der Untersuchung der Lungensubstanz wird man einen so deutlichen Unterschied vorfinden, daß man darauf einen Ausspruch über den fötalen und postfötalen Zustand basiren dürfte.

Eben so wenig hat sich Guillots Annahme bestätigt, welcher im Juli 1847 der Pariser Akademie ein Memoire überreichte, worin er die Frage über das zweifelhafte Leben Neugeborner je nach dem in den Lungen vor und nach der Athmung enthaltenen Fette entscheiden wollte. Er behauptet nämlich, die Menge des in den Lungen enthaltenen Fettes sei vor der Athmung immer größer und vermindere sich von dem ersten Athemzuge an. Im fötalen Zustande liefere die getrocknete Lunge 10—18 % Fett, nach der Athmung nur 6 %. Demgemäß schlägt er vor, die Lungen im Wasserbade zu trocknen, zu pulverisiren und das Fett durch Aether auszuziehen (Comptes rend., Juli 12, 1847, 777). Es bedarf kaum der Bemerkung, daß dieses Experiment für die Praxis völlig werthlos ist. Denn war die Athmung vollständig erfolgt, so ist dies absolut sicher auch ohne dasselbe zu erkennen, und war sie nur schwach und unvollkommen etablirt, so muß dieser Unterschied in der Fettmenge, da er ja lediglich von der Athmung abhängt, auch verhältnißmäßig unbedeutend sein, so daß das Resultat der Analyse völlig unsicher bleibt.

## §. 329.

Die wichtigste Veränderung der Lungen durch die Athmung ist die Verminderung ihres specifischen Gewichts, worauf ihre Schwimmfähigkeit basirt. Die Fötuslungen haben die specifische Schwere der Weichtheile des Körpers überhaupt, zwischen 1,04 bis 1,05 (Taylor l. c. 400); es gehört also nur eine ganz unbedeutende Quan-

tität Luft dazu, um sie schwimmfähig zu machen, und man darf nicht vergessen, daß die Vergrößerung des Volums der Lungen so unerheblich sein kann, daß sie durch das Gesicht nicht wahrzunehmen ist.

Bevor wir zu der näheren Darstellung dieses Verhältnisses, auf welchem die Athemprobe basirt, im nächsten Kapitel übergehen, resumiren wir den Inhalt der beiden letzten Kapitel in nachstehenden Sätzen:

1. Ein Kind kann lebend geboren und getödtet werden, bevor es geathmet hat.

2. Finden sich die Zeichen des in der Gebärmutter erfolgten Absterbens, durch begonnene Maceration oder matschige Beschaffenheit des Leichnams, so muß das Kind todt zur Welt gekommen sein.

3. Unter gewissen Umständen können die am Leichnam vorhandenen Spuren von Verletzungen deren absichtliche Entstehung und vitalen Ursprung mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit anzeigen.

4. Dennoch giebt es keine absolut zuverlässigen Zeichen am Leichnam, welche das Leben des Kindes vor der eingetretenen Athmung bewiesen.

5. Ein neugebornes Kind kann durch Verhinderung des Athmens während und gleich nach der Geburt getödtet werden, ohne daß dies Verbrechen durch medicinische Beweismittel festgestellt werden kann.

6. Die Lungen werden je nach dem Grade der eingetretenen Athmung, nicht aber nothwendig nach der Dauer derselben, bluthaltiger und schwerer, ohne daß man, weder auf diese Zunahme des absoluten Gewichts, noch auf das Verhältniß desselben zum Körpergewichte, oder auf die in den Lungen und Pulmonalgefäßen enthaltene Blutmenge allein ein Urtheil über stattgehabtes Athmen gründen dürfte.

7. Nur die Beachtung sämmtlicher durch die Athmung bewirkter Veränderungen der Lungen in ihrer Farbe, Volumen, Consistenz, Luft- und Bluthaltigkeit, absolutem und specifischem Gewicht und Schwimmfähigkeit setzt uns in den Stand, über die eingetretene Athmung zu entscheiden.

## Viertes Kapitel.

### Fortsetzung.

### Die Athemprobe. Ihre Anstellung und Würdigung.

### §. 330.

Die Art und Weise, wie die sogenannte Athem- oder Lungenprobe anzustellen, ist in dem Regulativ für die gerichtliche Section (siehe 1. Abschnitt, §. 17 des Regulativs) vorgeschrieben, weshalb wir hier nur darauf zu verweisen haben.

Es ist gegenwärtig bereits allgemein bekannt, daß gegen den Werth dieses vorzüglichen Untersuchungsmittels (der Ausdruck „Probe" ist eigentlich unpassend) in neuerer Zeit von vielen Seiten Bedenken erhoben sind, deren Bedeutung wir näher zu prüfen haben. Schon jetzt aber sprechen wir es aus, daß es uns in den allermeisten Fällen befähigt, über stattgehabtes oder nicht stattgehabtes Athmen mit vollkommener Sicherheit zu entscheiden. Denn es ist gewiß, daß der Befund aller der Veränderungen, welche die Lungen durch die Athmung erfahren, durch keinen anderen Umstand zu erklären ist.

Indem wir nun die verschiedenen Möglichkeiten anführen, welche bei der Anstellung der Lungenprobe vorkommen können, fügen wir zugleich die Schlüsse hinzu, die wir aus den gesetzten Befunden zu ziehen haben.

1. Lungen, Herz und Thymus werden in ein geräumiges, mit kaltem (weichem) Wasser gefülltes Gefäß gelegt und ihre Schwimmfähigkeit geprüft. Schwimmen sie, so ist schon hieraus zu vermuthen, daß die Lungen allein noch leichter schwimmen werden, vorausgesetzt, daß nicht Fäulnißgase das Herz u. s. w. über Wasser erhalten. Nachdem nun hierauf diese drei Organe gewogen, sodann die Lungen vom Herzen und von der Thymus getrennt und allein gewogen worden, prüft man die Schwimmfähigkeit dieser Organe, des Herzens, der Thymus und der beiden Lungen gesondert. Die beiden ersteren sinken zu Boden, falls sie nicht durch Fäulnißgase schwebend erhalten werden. Sinken beide Lungen, so trennt man sie von einander; denn es kommt vor, daß trotz stattgehabten Athmens nur eine Lunge, gewöhnlich die rechte, schwimmfähig ist. In dem Grade der Schwimmfähigkeit bemerkt man nun große Verschiedenheiten; entweder ragen sie hoch über den Wasserspiegel empor, oder ihre Oberfläche steht eben nur im Niveau des Wasserspiegels, oder das specifische Gewicht ist dem des Wassers so gleich, daß sie abwechselnd

sinken und steigen, oder endlich sie sinken beide mehr oder weniger schnell zu Boden. Sodann macht man über Wasser Einschnitte in die Lungen und achtet auf dabei etwa wahrnehmbares knisterndes Geräusch und auf die Quantität und Beschaffenheit des aus den Schnittflächen austretenden Blutes. Ist jenes Geräusch deutlich zu vernehmen, quillt ein schaumiges Blut mehr oder weniger reichlich aus den Schnittflächen der schwimmfähigen Lungen und steigen bei unter dem Wasserspiegel gemachten Einschnitten Reihen perlender Luftbläschen und schaumige Blutstreifen empor; liefern die einzelnen Stücke, in welche die Lungen zerschnitten sind, dieselben Erscheinungen und schwimmen sie, selbst nach starkem Drucke, zwischen den Fingern, so ist der Beweis, daß solche Lungen geathmet haben, geliefert, selbst wenn ihr Volum anscheinend kaum vermehrt und ihre hellere Farbe und marmorirtes Aussehen nicht hinreichend charakteristisch ausgeprägt ist. Wenn dagegen sowohl die ganzen Lungen, als deren einzelne kleine Stücke im Wasser untersinken, von einem knisternden Geräusch bei Einschnitten, Austreten schaumigen Blutes und Aufsteigen perlender Luftbläschen bei Einschnitten unter Wasser nichts wahrzunehmen ist, so haben wir uns dahin auszusprechen: daß für stattgehabtes Athmen kein Beweis vorläge, wiewohl es möglich sei, daß das Kind nach der Geburt gelebt haben könne.

## §. 331.

Indem wir nun zur Würdigung der Lungenprobe übergehen, erinnern wir uns nochmals daran, daß das Gesetz nichts Anderes verlangt, als den Nachweis der lebendigen Geburt. Ob derselbe durch die Lungenprobe geführt wird, oder irgendwie anders, ist an sich gleichgültig. Den Nachweis des stattgehabten Lebens sucht man gewöhnlich in den Lungen, weil diese Organe es sind, in denen der neue Lebenszustand die ersten und wichtigsten Veränderungen hinterläßt. Allein es giebt viele Fälle von Kindesmord, wo die Anwendung dieser Probe unnöthig ist, weil der Beweis des Lebens nach der Geburt anderweitig geführt worden war, und andere, in denen verschiedener Umstände halber diese Probe nicht anwendbar ist.

Es ist lediglich die Uebertreibung des Werthes dieses herrlichen Beweismittels gewesen, welche als natürliche Reaction allmälig eine eben so übertriebene Anfeindung und Verkleinerung desselben zur Folge gehabt hat. Vor sechszig bis siebzig Jahren glaubten Viele, durch die Lungenprobe einen am Kinde verübten Mord

entdecken zu können. Hunter selbst hielt es noch für nöthig, die Frage aufzuwerfen: „In wie weit ist der Schluß gerechtfertigt, daß ein Kind gelebt hat, und wahrscheinlich von seiner Mutter ermordet ist, dessen Lungen im Wasser schwimmen?“ Schon im vorigen Jahrhundert erhoben sich nun Stimmen gegen die Beweiskraft der Lungenprobe, die sich allmälig immer mehr verstärkten und endlich eine geschlossene Reihe von Einwänden organisirten, welche seit jener Zeit immer und immer wieder erhoben und widerlegt sind. Unerquicklich wahrlich ist es, wenn man den hierüber geführten Streit von seiner Entstehung an bis jetzt verfolgt. Nachdem der treffliche Bohn, zu Anfang vorigen Jahrhunderts, sich bereits durch die Möglichkeit des künstlichen Lufteinblasens in Fötuslungen verleiten ließ, gegen die Lungenprobe aufzutreten; nachdem sodann de Haen (Heilungsmeth. B. 1. Thl. 2. Kap. 9) und Meckel (Repert. I. S. 46) das Untersinken geathmet habender Lungen in Folge nachträglicher krankhafter Verdichtung für einen Umstand erklärt hatten, welcher die Anwendung der Lungenprobe trüglich mache; nachdem Fabricius gefunden, daß die Fäulniß die Lungen unfehlbar zum Schwimmen disponire; nachdem endlich „der unmenschliche Zeller, der irre geführte Bohn und der oft starrsinnige Heister“ (wie Metzger diese Gegner der Lungenprobe im Eifer seiner Vertheidigung nennt) in dem Umstande, daß ein Kind nach der Geburt eine Zeit lang ohne Respiration leben könne, eine Hauptwaffe fanden, womit sie die Lungenprobe bestürmten — entbrannte ein Streit über die Beweiskraft, ja Zulässigkeit derselben in foro, den zu beendigen erst der neuesten Zeit gelungen ist. Denn wiewohl bereits Brendel, Morgagni, Haller, Büttner, Camper, Neubauer, Hunter, Soder und Pyl — unter den Physiologen, Anatomen und Gerichtsärzten des vorigen Jahrhunderts facile principes — die Resultate der Lungenprobe, jenen Einwendungen gegenüber, für entscheidend erklärt hatten, gelang es erst Metzger, die Gegner eine Zeit lang in der That zum Schweigen zu bringen. Die Gründe, mit denen er sie widerlegte, sind im ganzen ziemlich dieselben, die noch heute in die erste Reihe gestellt werden müssen, und das Geschick, mit welchem er sie anordnet, der Scharfsinn, mit dem er die Schwächen der Gegner bloßlegt, zeichnen seine Beweisführung vor der fast aller seiner Nachfolger aus. Henke indeß war es, welcher vom Standpunkte des Theoretikers aus den ganzen Streit noch einmal anregte; in seinen bekannten Abhandlungen „die Revision der Lungen- und Athemprobe“ (2. Band) und „zur Lehre von den Prüfungsmethoden und Kenn-

zeichen zum Behufe der gerichtsärztlichen Entscheidung über Lebend- und Todtgeborensein u. s. w." (Band V. 1834) hat er mit ungemeiner Gelehrsamkeit und großem Scharfsinne sich bemüht, die alten Einwendungen von Neuem zur Geltung zu bringen. Das große Ansehen, welches er mit Recht genoß, hatte in der That die Folge, daß die Bedeutung der Athemprobe in foro ungemein sank, so daß Henke endlich auszusprechen wagte: „die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe für den Zweck der strafrechtlichen Entscheidung bei Processen über Kindermord sei bei allen Sachverständigen feststehend".

Dieser für die Rechtspflege höchst verderblichen und durch die lebendige Erfahrung keineswegs unterstützten Lehre traten nun diejenigen Gerichtsärzte entgegen, welche durch reiche forensische Praxis von der Bedeutungslosigkeit fast aller jener Einwände und der Sicherheit der sorgfältig angestellten Athemprobe überzeugt waren. Vor Allen war es Casper, dem das Verdienst gebührt, in Wort und Schrift die Haltlosigkeit jener Anzweifelungen klar und scharf dargelegt und jenem unschätzbaren Beweismittel des stattgehabten Lebens seinen gebührenden Werth wieder gewonnen zu haben. Denn in der That wir glauben, daß in den Händen aller derjenigen Sachverständigen, welche wirkliche und reiche Erfahrung in diesem Gebiete besitzen, die Athemprobe in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein ganz zuverlässiges Resultat gewährt, wofern man sie in den dazu geeigneten Fällen anwendet und nicht mehr von ihr verlangt, als sie ihrer Natur nach leisten kann.

## §. 332.

Die Einwendungen, welche man gegen die Beweiskraft der Lungenprobe aufgestellt hat und zu deren Beantwortung wir hiermit übergehen, sind immer noch die alten von Metzger bereits nach dem Maße der Erfahrung seiner Zeit trefflich widerlegten. Sie zerfallen in zwei Hauptabtheilungen, indem nämlich

1. behauptet wird, daß die hydrostatische Probe nicht beweisen könne, ob ein Kind seine Geburt überlebt habe oder nicht, weil auch Lungen von solchen Kindern im Wasser untersinken können, die erweislich nach der Geburt geathmet hatten;

2. daß aber andererseits die Lungen todtgeborner Kinder durch verschiedene Umstände lufthaltig, schwimmfähig und dadurch den geathmet habenden Lungen ähnlich werden können. Diese

Umstände seien a) das künstliche Lufteinblasen, b) Fäulniß, c) das Eindringen von Luft in die Athemorgane des noch in der Gebärmutter befindlichen und vor beendigter Geburt abgestorbenen Kindes, d) die angeborene krankhafte Luftentwickelung in den Fötuslungen.

Wir wenden uns zunächst zu der Beantwortung des ersten Einwandes.

## §. 333.

Ad 1. Es ist ganz richtig, daß in Folge von Krankheitszuständen, welche die Lungen neugeborner Kinder nach der Athmung ergreifen, deren Gewebe verdichtet werden und seine Lufthaltigkeit verlieren kann. So kann ein neugebornes Kind von Lungenentzündung befallen werden und eine Hepatisation der Lungen davontragen. Allein dieser Zustand ist durch seine hier nicht näher anzuführenden charakteristischen Kennzeichen und ferner daran sofort und leicht zu erkennen, daß dergleichen krankhaft verdichtete Lungen nicht künstlich aufgeblasen werden können. Eine bloße Congestion des Blutes entzieht lufthaltigen Lungen ihre Schwimmfähigkeit nicht. Wenn die untersuchten Lungen eine solche krankhafte Beschaffenheit haben, so kann von ihrer Verwechselung mit Fötuslungen in der That die Rede nicht sein. Der von dieser Seite her gemachte Einwand gegen die Athemprobe ist daher nichtig.

Allein es giebt auch Fälle, wo die Lungen normal erscheinen und ihren fötalen Charakter auch nach der Athmung theilweise oder selbst ganz bewahrt haben. Dieser Zustand ist von der Hepatisation durchaus verschieden, denn solche Lungen sind nicht krankhaft durch Exsudate verdichtet und lassen sich künstlich aufblasen. Es ist freilich sehr merkwürdig, daß das Leben Stunden und selbst Tage lang unter solchen Verhältnissen fortdauert; aber das Vorkommen solcher Fälle ist ganz zweifellos, wenn gleich die Erklärung, wie das Athmen so lange stattfinden kann, ohne Spuren in den Lungen zu hinterlassen, sehr schwierig ist. Jörg (die Fötuslunge im gebornen Kinde. Grimma 1835) war es, der zuerst auf diesen Zustand aufmerksam machte, den er Atelectasis (ἀτελὴς, unvollständig, ἔκτασις, Ausdehnung) nannte. Seine Auffassung desselben ist eigenthümlich. Er nimmt nämlich an, daß sowohl der Geburtsact selbst, wie seine Dauer, einen wesentlichen Einfluß auf den kindlichen Organismus ausüben und dazu dienen, denselben zu den Athembewegungen vorzubereiten. Gesetzt nun, daß aus irgend welchen Ursachen die ersten Athemzüge schwach und unvollkommen

seien, so würden nur einzelne Partien der Lungen mit Luft ausgedehnt, die übrigen blieben in ihrem Fötalzustande. Inconsequent ist es, wenn er diesen nun als eine wirkliche Krankheit auffaßt; eben so wenig scheinen die Ursachen, die er, seiner Theorie getreu, hierfür anführt, durch die Erfahrung bestätigt. So nimmt er an, daß durch präcipitirte Geburt das Kind — sowohl reif, als auch unreif — zur Atelektase disponirt werde; daß aber auch Alles, was schwächend auf die Lebensenergie einwirke, diesen Zustand erzeugen könne. Dahin gehörten ein lange fortgesetzter Druck auf den Kopf während der Geburt, oder Blutung aus der Nabelschnur; überhaupt alle Ursachen, welche bei dem neugebornen Kinde Asphyxie hervorzubringen im Stande sind. — Seitdem ist diese sogenannte Atelektase von vielen Forschern näher untersucht worden. Ist sie nur in einzelnen Theilen der Lungen vorhanden, so verursacht ihre Erkennung weder Schwierigkeiten, noch beeinflußt sie das Resultat der Lungenprobe. Vortrefflich beschreibt sie Elsässer in seinem mehrfach citirten Werke (S. 22). Er unterscheidet die lobäre, über einen ganzen Lappen oder wenigstens größeren Lungentheil ausgedehnte Atelektase, die sich von den lufthaltigen Partien deutlich und scharf abgrenzt, doch viel seltener ist, von der viel gewöhnlicheren lobulären, wo sich nur kleinere über ein oder ein Paar Läppchen erstreckende auf die mannigfaltigste Weise im Gewebe zerstreute fötale Flecken bald oberflächlich, strichweise, bald unregelmäßig durch das tiefere Gewebe zerstreut finden. In manchen Fällen, wo diese fötalen Inseln sehr klein und zerstreut sind, ist es ohne die Schwimmprobe der kleinsten herausgeschnittenen Stückchen sehr schwierig, über die Ausdehnung des fötalen Gewebes zu urtheilen. — Man hat mehrere Fälle beobachtet, welche es beweisen, daß das Leben bei nur theilweiser Anfüllung der Lungen mit Luft ziemlich lange anhalten kann. Albert obducirte ein Kind, welches sechsunddreißig Stunden gelebt und während dessen öfters an Convulsionen gelitten. Die ganze rechte Lunge und der untere Lappen der linken befanden sich im Fötalzustande und sanken im Wasser sofort unter. Doch waren sie sonst nicht krankhaft verändert und ließen sich künstlich aufblasen (Henke's Zeitschrift 1837. VI. 422). Depaul berichtet gleichfalls über eine Anzahl von Fällen dieser Art (Med. Gaz. XXXIX. 283). Taylor (l. c. 404) obducirte ein sechs Monate altes Kind, welches an Erstickung gestorben war. Hier fand sich der untere Lappen der rechten Lunge in Dichtigkeit, Farbe und Structur vollkommen im fötalen Zustande. Er war zwar im räumlichen Wachsthume fortgeschritten, doch ohne Spur der

Entwickelung von Luftzellen. Die rechte Lunge schwamm, der untere Lappen abgetrennt ging sofort im Wasser unter.

Wie bereits bemerkt worden, ist die Deutung eines solchen Zustandes einfach; er beweist, daß die Athmung zwar etablirt, jedoch wegen mangelnder Entwickelung der Respirationsorgane oder anderer noch unbekannter Verhältnisse nicht kräftig und vollständig gewesen war. Wenn aber das Kind, wie unvollkommen auch immer, geathmet hat, so hat es auch gelebt.

## §. 334.

Allein es giebt auch Fälle, in denen man die ganzen Lungen atelektasisch, d. h. im fötalen Zustande fand, wiewohl die Kinder wirklich eine Zeit lang geathmet hatten — und sie sind es, deren Erwägung uns jetzt obliegt. Gar zu leicht macht man sich die Sache, wenn man einfach ausruft: „sind die ganzen Lungen braunroth, compact, im Wasser untersinkend u. s. w., so hat eben das Kind nicht gelebt!" (Casper.) Eine solche Anzahl gut beobachteter Fälle, wie sie hierfür vorliegen, zu ignoriren, halten wir uns nicht für berechtigt. Die Gewährsmänner sind durchweg glaubwürdig, beobachtungs- und urtheilsfähig, und der Umstand, daß wir selbst eine an sich seltene und beliebig nicht wie etwa ein physikalisches Experiment zu wiederholende Thatsache beobachtet haben, darf uns um so weniger von ihrer Annahme zurückhalten, als wir eben denselben Zeugen in allen ihren anderen Berichten den gebührenden Glauben nicht versagen. Nur dann, und einzig dann, wenn ihre Angaben mit einfachen physikalischen Gesetzen im Widerspruch ständen, haben wir das Recht, einen Irrthum ihrerseits anzunehmen, nicht aber, wenn sie eben so einfach wahrzunehmende Beobachtungen darstellen, die ihre Analogie in längst und allseitig anerkannten Thatsachen haben. Denn anerkannt ist es, daß ein großer, ja der größte Theil der Lungen, trotz etablirter Athmung fötal bleiben kann; anerkannt, daß eine Grenze, über welche hinaus der fötale Zustand mit der Athmung unverträglich ist, nicht existirt. Von vorn herein muß also zugegeben werden, daß möglicher Weise auch der Fall eintreten kann, daß die durch das Athmen bewirkte Veränderung gering genug ist, um unserer sinnlichen Wahrnehmung zu entgehen. Indem wir uns nun enthalten, eine Hypothese zur Erklärung dieses histologisch noch nicht genügend untersuchten Zustandes aufzustellen, gehen wir zu der kurzen Darstellung der Beobachtungen selbst über.

Die älteren Beobachtungen hierüber stammen von Zeller,

Bohn, Mauchart, Heister, Torrez, Soder, Königsdörfer, Schmitt, Osiander, Mendel, Schenk und Remer, Gerichtsärzten und Geburtshelfern, deren Zeugniß ein durchaus unverwerfliches ist. Von diesen Fällen heben wir nur die von Osiander, Schmitt, Schenk und Remer hervor.

1. Unter Schmitts dreien Fällen ist der merkwürdigste der eines sieben- bis achtmonatlichen Kindes, welches über neunundzwanzig Stunden nach der Geburt gelebt und vor einer Menge Zeugen oft und lange, doch mit schwacher Stimme geschrieen hatte, auch aus einem Kinderglase trank und dessen Lungen vollkommen fötal aussahen und im Wasser zu Boden sanken. Von den einzelnen Stücken stieg nur der mittlere Lappen der rechten Lunge bis unter die Oberfläche des Wassers, sank aber, ausgedrückt, wieder unter.

2. Osiander theilt mehrere hierher gehörige Erfahrungen mit, von denen wir folgende ausheben. Zwei siebenmonatliche Zwillinge wurden lebend geboren, der eine lebte zwei, der andere dreizehn Stunden nach der Geburt. Beide schrieen ziemlich laut und wiederholt und wimmerten beständig fort bis an ihr Ende. Der eine wog zwei Pfund zwei Loth, der andere zwei Pfund zwölf Loth. Beider Lungen wurden in Gegenwart der Zuhörer geprüft und wahrgenommen, daß sie sowohl ganz als in einzelne Stücke geschnitten untergingen.

3. Schenk obducirte den Leichnam eines Mädchens, welches vier Tage nach der Geburt gelebt hatte, während welcher Zeit es bald leiser, bald heller schrie, jedoch im Ganzen an unvollkommener Respiration litt, wobei die ärztlichen Bemühungen vergeblich blieben. Das Kind wog 6¾ Pfund und war neunzehn Zoll lang, also reif und ausgetragen. Die Lungen verhielten sich vollkommen fötal. Nur auf dem oberen Lappen der linken Lunge zeigte sich ein hellerer, weiß-röthlicher Streif, das Uebrige war dunkelbraun. Beide Lungen sanken sofort zu Boden; sie waren nicht etwa krankhaft verdichtet und hepatisirt, denn sie ließen sich vollkommen und in allen ihren Theilen aufblasen und zeigten dabei eine Größe und Vollkommenheit, „wovon man die längste Brauchbarkeit hätte erwarten sollen". (Hufelands Journal 1809, April.) Das Schreien des Kindes war hier von dem Arzte (übrigens keinem Gegner, sondern sogar einem blinden Vertheidiger der Lungenprobe) selbst vernommen worden.

4. Remer (Henke's Zeitschrift I. 64) secirte ein Kind, welches nach Aussage der Mutter funfzehn Tage gelebt hatte, bevor sie es in einen Brunnen geworfen. In diesem lag es sechsundvierzig Tage, bis man es fand. — Der Nabel fand sich verheilt. Beide Lungen sahen fötal aus und sanken sowohl ganz als in Stücken geschnitten unter. Nur der obere Theil der rechten Lunge hielt sich schwebend etwas unter der Oberfläche des Wassers, sank aber, ausgedrückt, ebenfalls unter.

Diese Beobachtungen beweisen, daß es allerdings einen Zustand unvollkommener Respiration giebt, in welchem die Lungen so wenig durch die Luft ausgedehnt und angefüllt werden, daß sie ihre fötale Beschaffenheit nicht verlieren. Sie beweisen ferner, daß dieser Zu-

stand die Möglichkeit, schreiende oder wimmernde Töne von sich zu geben, nicht ausschließt.

Unter den neueren Beobachtern nennen wir nur Orfila (Méd. lég. I. 375), welcher Beispiele von Kindern anführt, welche resp. vier, sechs, zehn und elf Stunden gelebt hatten, und deren Lungen sowohl ganz, als in Stücken zerschnitten, im Wasser zu Boden sanken; ferner Taylor, welcher (l. c. 406) zwei selbst beobachtete Fälle anführt, in deren einem das Kind vier, in dem anderen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt gelebt hatte. Bei diesem letzteren sanken alle dreißig Stücke, in welche die Lungen zerschnitten waren, unter, so daß also trotz vierundzwanzigstündiger Athmung die Lungen nicht genug Luft festgehalten hatten, um auch nur den dreißigsten Theil ihres Gewichts schwimmfähig zu machen.*

Ob, wie Bock es annimmt, dieser Zustand dadurch entsteht, daß die Luft nur in die Luftröhre und größeren Bronchialäste, nicht aber in die feinsten Verzweigungen und Luftzellen dringt, oder ob in der That in Folge einer in solchen Fällen noch vorhandenen Unreife die Wandungen der letzteren zu schlaff und weich sind, um die wirklich eingedrungene Luft festzuhalten, lassen wir dahingestellt. Die erstere Ansicht scheint uns physikalisch die richtigere, wenn gleich das Zustandekommen lauterer Töne dabei schwer zu erklären, so daß in dieser Hinsicht die zweite Hypothese zu Hilfe zu nehmen sein dürfte. — Endlich ist es ausgemacht, daß dieser Zustand zwar am häufigsten bei unreifen Kindern vorkommt, daß er jedoch auch bei völlig ausgetragenen Früchten beobachtet worden ist.

## §. 335.

Wir haben oben erklärt: daß, wenn wir die Lungen nicht schwimmfähig und überhaupt im fötalen Zustande fanden, wir unser Gutachten dahin abzugeben hätten, daß für stattgehabtes Athmen kein (medicinischer) Beweis vorläge. Die oben geschilderten Fälle sind es, welche uns zu dieser vorsichtigen Fassung unseres Ausspruchs veranlassen.

Wir wissen recht wohl, daß man sich gewöhnlich die Sache viel einfacher macht, indem man Kinder mit fötalen Lungen ohne Weiteres für todtgeborne erklärt, und zweifeln nicht, daß so Mancher unsere Vorsicht für eine übertriebene Pedanterie erklären wird.

---

* Auch Niemann (zweites Hundert gerichtlicher Leichenöffnungen. Erlangen 1857. S. 137 und 142) tritt auf Grund mehrfacher neuerer Beobachtungen der Ansicht bei: daß Kinder längere Zeit leben und athmen, ja schreien konnten, ohne daß ihre Lungen dadurch schwimmfähig wurden.

Allein wir haben in foro zwischen der blos medicinischen und der forensischen Auffassung oder vielmehr Formulirung dieser Thatsache zu unterscheiden. Wenn der Arzt allein als solcher einen Fall dieser Art als Todtgeburt behandelt, so hat das weiter durchaus keine Bedeutung; als Gerichtsarzt wohnt ihm eine ernste Verantwortlichkeit bei und er kann sich vor den etwaigen unangenehmen Folgen seines Ausspruchs nur wahren, wenn er in demselben nur so weit geht, als er dazu durch positive Thatsachen berechtigt ist und Möglichkeiten berücksichtigt, die dem Richter vielleicht sehr wichtig werden können. Gern geben auch wir zu, daß der Fötuszustand der Lungen eine starke Präsumption für die Todtgeburt giebt, aber sie ist kein absoluter Beweis derselben. Wer das nicht beachtet, wer geradezu erklärt, ein solches Kind müsse nothwendiger Weise todtgeboren sein, der kann es erfahren, daß sein Gutachten später umgeworfen wird, sei es durch die Umstände, oder durch directe Zeugen, oder durch das Geständniß der Mutter selbst. Welch übeln Eindruck eine solche Widerlegung angeblich absolut sicherer wissenschaftlicher Beweise auf den Richter machen muß, liegt auf der Hand. Wir haben oben einen Fall specieller mitgetheilt (§. 324), in welchem das ärztliche Gutachten die Todtgeburt des Kindes behauptete. Später ermittelte man die Mutter und diese erklärte, daß das Kind lebend geboren sei, geschrieen und wenigstens eine halbe Stunde geathmet habe. Nun verlangt das Gericht eine Revision seines Gutachtens; bei sorgfältiger Ueberlegung wird er zu dem Geständniß gezwungen, daß der von ihm ermittelte Befund in den Lungen eigentlich nur ein mangelndes Indicium des postfötalen Lebens, nicht aber ein directer Beweis der Todtgeburt sei. — Fälle dieser Art stehen aber keinesweges vereinzelt da. Beispiele dieser Art siehe Ann. d'Hyg. 1837. I. 437; ferner 1841. 429; Henke's Zeitschr. 1840. XXVII. Erg.-Heft; British and for. rev., Jan. 1842, p. 250; Taylor (l. c. 408), wobei wir von den alten von Meckel (Gerichtliche Medicin S. 365) citirten sehr ähnlichen Fällen ganz absehen.

## §. 336.

Wie wahr dies nun auch ist, so müssen wir doch denen entgegentreten, welche hierin einen Beweis der Unzuverlässigkeit der Lungenprobe sehen. Alles, was uns diese Fälle lehren, ist, daß in sehr seltenen Ausnahmsfällen die Athmung etablirt sein kann, ohne deutliche Spuren davon in der Leiche zu hinterlassen, daß wir also nicht im Stande sind, in solchen Fällen das Leben des

Kindes nach der Geburt zu beweisen. In wiefern das aber ein Einwand gegen die Beweiskraft der Lungenprobe sein soll, ist wahrlich nicht zu begreifen. Deshalb, weil in äußerst seltenen Fällen die Kennzeichen stattgehabter Athmung in den Lungen nicht zu ermitteln sind, soll die Lungenprobe auch da nichts gelten, wo jene unzweideutig vorhanden? oder, weil es manchmal nicht gelingt, sie aufzufinden, sollen wir es überhaupt unterlassen, darnach zu suchen? Auch das Gift ist in der Leiche notorisch Vergifteter gar oft nicht zu entdecken; darf uns das abhalten, in jedem einzelnen Falle von vermuthetem Giftmord den Leichnam auf Gift zu untersuchen und, wenn es gefunden, darauf directe Schlüsse zu bauen?

Allerdings entfernen sich diejenigen von der Wahrheit, welche behaupten, daß, wo immer die Lungen keine deutlichen Spuren stattgehabter Athmung zeigen, das Kind todtgeboren sein müsse; sie gerathen in Gefahr, eine möglicher Weise schuldige Person zu exculpiren und dem Gange der gerichtlichen Untersuchung eine schiefe Richtung zu geben. — Allein diese vorsichtige Formulirung, die wir vorgeschlagen haben, beeinflußt doch den Werth und die Bedeutung der Athemprobe nicht. Trefflich bemerkt schon Metzger: „der gerichtliche Arzt ist nicht gehalten, mehr zu leisten, als seine Kunst vermag", und Remer: „die Athemprobe soll erforschen, ob sich Beweise für stattgehabtes Athmen finden lassen. Kann sie diese nicht finden und erklärt sie diese Unmöglichkeit, so verliert sie doch dadurch nichts an ihrer Zuverlässigkeit. Wird man daraus, daß mittels der Lungenprobe nicht ermittelt werden kann, ob ein Kind, dessen ganz verwester Leichnam oder Skelet man findet, gelebt habe oder nicht, ihr einen Vorwurf wegen Unzuverlässigkeit machen?"

---

## Fünftes Kapitel.

### Fortsetzung.

### Die Schwimmfähigkeit der Lungen in Folge anderer Ursachen als der Athmung.

### §. 337.

Die zweite Reihe der Einwendungen, welche man gegen die Zuverlässigkeit der Lungenprobe erhoben hat, stützt sich auf die Thatsache, daß die Lungen auch anderweitig Luft aufnehmen und schwimmfähig werden können, und daß somit der Befund von Luft

in ihrem Gewebe nicht schlechterdings die etablirte Athmung beweise.

a. Unter diesen anderweitigen Ursachen der Luftingestion in die Lungen steht das künstliche Aufblasen derselben obenan. Bohn war es, der zuerst diesen Einwand gegen die Beweiskraft der Lungenprobe aufgestellt hat, und seitdem hat man sich hin und her darüber gestritten, ohne heute auch nur einen Schritt weiter gekommen zu sein, als man bereits vor sechzig Jahren war. Schon damals wurde von manchen Vertheidigern der Lungenprobe die Möglichkeit des Aufblasens der Lungen im Cadaver geleugnet, von Anderen jedoch ausdrücklich zugestanden, nur daß sie daraus die Beweiskraft der Lungenprobe nicht präjudiciren ließen. Denn schon damals legte man mit Recht Gewicht darauf, daß es nicht die bloße Schwimmfähigkeit sei, welche auf stattgehabtes Athmen zu schließen berechtige, sondern daß sämmtliche übrigen Merkmale desselben, namentlich das Austreten eines schaumigen Blutes, gleichzeitig vorhanden sein müßten (Metzgers System ꝛc. 1798. §. 323). „Allerdings", sagt Remer, „mag man aus aufgeblasenen Fötuslungen wohl etwas Blut herauspressen können, wie aus jedem Eingeweide; denn die Lungen sind ja nicht absolut blutleer, sondern enthalten das Blut der Bronchialgefäße. Allein welcher Unterschied findet zwischen dieser Blutmenge und dem anzuwendenden Drucke Statt, durch welchen man sie etwa sichtbar machen kann, und der Quantität von Blut, welche bei Kindern, die geathmet hatten, auf den leisesten Druck schon beim Zerschneiden aus der Lunge hervorbricht!" (a. 1820) und Casper (1856 l. c. S. 742), „denn durch das gelungene Lufteinblasen bringt man wohl Luft, natürlich aber nicht einen Tropfen Blut mehr in die Lungen, als sie vor dem Aufblasen enthielten, und Einschnitte in die aufgeblasenen Lungen ergeben daher wohl zischendes Geräusch, aber kein schäumendes Blut".

Wie zu Metzgers Zeiten, so haben sich auch noch kürzlich Stimmen erhoben, welche die Möglichkeit überhaupt leugneten, daß sich die im uneröffneten Leichnam befindlichen Fötuslungen aufblasen ließen. Albert, welcher bei seinen Versuchen niemals eine Spur von Luft nach dem Einblasen, weder durch den Mund, noch durch einen eingeführten Tubulus in den Fötuslungen gefunden hatte, erklärte daher geradezu, daß die Autoren in dieser Hinsicht „den Gaul von hinten aufgezäumt hätten, indem sie Widerlegungen eines Einwandes aufsuchten, bevor sie sich von der thatsächlichen Richtigkeit desselben überhaupt überzeugt hätten" (Henke's Zeitschrift 1837. II. 390). Später hat auch Depaul (Med. Gaz.

XXXIX. 283) urgirt, daß es große Mühe koste, die Lungen in dieser Weise aufzublasen und daß ihre Resistenz groß genug sei, den größeren Theil der eingetriebenen Luft wieder fahren zu lassen.

Allein man geht zu weit, wenn man überhaupt die Möglichkeit des Aufblasens der Lungen in situ leugnet. Es ist allerdings möglich, wenn es gleich nur schwer, selten und kaum jemals vollständig gelingt. Ganz anders verhält es sich freilich mit exenterirten Lungen, diese lassen sich leicht und vollständig aufblasen; allein es ist wirklich kaum zu begreifen, wie man überhaupt deren Verhältnisse mit unserer Frage in Verbindung bringen konnte. In foro handelt es sich ja immer nur um das Aufblasen der im uneröffneten Leichnam, in situ, befindlichen Lungen. Taylor, Elsässer, Wistrand und Weber haben durch ungemein zahlreiche Versuche es ganz zweifellos festgestellt, daß das Lufteinblasen dem Arzte in der geburtshilflichen Praxis fast nie und auf dem Secirtische mit Hilfe des in die Luftröhre eingebrachten Tubulus nur schwer und unvollkommen gelingt; auch, wie es scheint, fast immer theilweises Lungenemphysem, durch Zerreißung von Lungenzellen, zur Folge hat. Es wird nothwendig sein, einige dieser Versuche in der Kürze anzuführen.

Taylor hatte fünfmal Gelegenheit, die Lungen solcher Kinder zu untersuchen, bei denen das Einblasen von Luft in der Absicht vorgenommen war, sie ins Leben zu rufen. In einigen dieser Fälle war ein Tubulus gebraucht worden, in anderen nicht. Im ersten Falle war in der That eine ganz geringe Menge Luft eingedrungen; ein Dreizehntheil der zerschnittenen Lunge war schwimmfähig. Im zweiten Falle enthielten die Lungen keine Spur Luft, wiewohl die Einblasungsversuche lange und wiederholt vorgenommen waren; die Luft hatte Magen und Darmkanal aufgeblasen. Im dritten Falle hatte man sich eine halbe Stunde hindurch mit dem Einblasen bemüht — auch nicht der kleinste Theil der Lunge war lufthaltig und schwimmfähig geworden. Dasselbe fand im vierten Falle Statt; im fünften fand sich zwar ein kleiner Theil der Lunge schwimmfähig, doch ließ sich die Luft sehr leicht ausdrücken, so daß das lufthaltige Stück seine Schwimmfähigkeit verlor. — Bei seinen eigenen Versuchen mit den Lungen todtgeborner Kinder erhielt Taylor dieselben Resultate (l. c. 413).

Aehnlich sind die Resultate von Elsässers Versuchen (l. c. S. 80). Unter fünfundvierzig Versuchen an Todtgebornen war nur einer von vollständigem Erfolge begleitet, vierunddreißig von theilweisem, zehn von gar keinem Erfolg.

Ganz anders freilich gestaltet sich die Sache, wenn das Aufblasen durch tiefes Hineinschieben des Tubulus in die Luftröhre bewirkt wird; hier gelingt es natürlich bei Weitem leichter. Allein solche Verhältnisse sind in forensischen Fällen geradezu undenkbar und haben demgemäß mit unserem Gegenstande eben so wenig zu schaffen, als das Aufblasen der exenterirten Lungen.

## §. 338.

Aus den oben angeführten Resultaten geht hervor, daß es allerdings möglich ist, die Lungen in situ wenigstens theilweise aufzublasen, und hieraus folgt, daß dergleichen Lungen mit solchen verwechselt werden können, welche durch schwache und unvollkommene Athmung Luft aufgenommen hatten. Indem wir vorläufig davon absehen, in wie weit diese Thatsache der Beweiskraft der Lungenprobe Eintrag thun kann, haben wir zu untersuchen, ob es nicht dennoch Mittel gebe, durch welche wir es erkennen können, ob die Luft durch Athmung oder künstliches Einblasen in die Lungen gelangt war?

Zunächst ist es klar, daß überall da, wo die Athmung vollständig und kräftig stattgefunden hatte, eine Täuschung geradezu unmöglich sein wird. Denn wir wiederholen es, das künstliche Einblasen in der Art, wie es in forensischen Fällen nur in Betracht kommt, ist gar nicht im Stande, die Lungen so vollkommen und gleichmäßig mit Luft anzufüllen, wie es die Athmung thut. — Es ist hier der Ort, darauf aufmerksam zu machen, daß zu einer so vollständigen Anfüllung der Lungen keinesweges eine länger fortgesetzte Athmung erforderlich ist. Schon wenige Athemzüge können eine viel bedeutendere Lufthaltigkeit in den Lungen erzeugen, als in anderen Fällen eine stunden- und selbst Tage lang fortgesetzte Respiration. Vor einigen Jahren obducirte ich vor meinen Zuhörern ein Kind, welches, in der Gebäranstalt geboren, anscheinend leblos zur Welt kam, ohne Lufteinblasen ins Leben gebracht wurde, einige Athemzüge that, dann aber nach wenigen Secunden verschied. Die Lungen, zwar nicht erheblich im Volum vergrößert, und von zinnoberrother, nicht marmorirter Farbe, schwammen selbst in ihren kleinsten Stücken und ließen auch beim stärksten Drucke ihre Luft nicht fahren. — Einen ganz ähnlichen Fall berichtet Taylor. Das betreffende Kind hatte geathmet, als es mit dem Kopfe geboren war, starb aber noch während der äußerst schwierigen, durch Manualhilfe bewirkten Extraction. Die Lungen waren hellröthlich, gleichförmig gefärbt, crepitirten unter den Fingern nicht, wohl aber beim Zer-

schneiden. Hierbei zeigte sich ihr Gewebe völlig gleichförmig, Luftzellen waren mit bloßen Augen nicht bemerkbar; alle sechzehn Stücke, in welche sie zerschnitten wurden, schwammen. Diese Stücke wurden dann in einem Tuche zusammengebunden und längere Zeit hindurch einem starken Drucke unter der Presse ausgesetzt. Der Druck war so stark, daß das Tuch zersprengt wurde; dennoch hatten sämmtliche Stücke ihre Schwimmfähigkeit bewahrt. Ein Theil der Luft war natürlich entwichen, aber nicht genug, um sie wieder sinken zu machen. — Natürlich darf man hieraus nicht folgern, daß die Athmung in allen Fällen dergleichen Wirkungen haben muß, da sich eine Grenze zwischen dem unvollkommneren und kräftigen Athmen gar nicht ziehen läßt.

Auf ähnliche Beobachtungen gestützt, hat man schon oft die Behauptung aufgestellt: daß die Möglichkeit des Auspressens der künstlich in die Lungen eingeblasenen Luft ein Unterscheidungsmittel für solche Fälle sei, da sich die Luft aus geathmet habenden Lungen niemals ausdrücken ließe. Hiergegen erklären Einige, daß die Luft, wie immer sie auch in die Lungen gelangt sei, nie wieder auszudrücken sei (Casper l. c. 743). Allein, es muß angenommen werden, daß diejenigen, welche diese Behauptung auf Grund ihrer Versuche aufgestellt haben, mit Lungen experimentirten, die bis zum Uebermaße, wahrscheinlich außerhalb des Brustkastens, aufgeblasen waren. Das sind aber nicht die Verhältnisse, die hier in Betracht kommen. Bei diesen, nämlich wo die Lungen in situ behandelt werden, gelingt es allerdings und zwar ziemlich leicht, die eingeblasene Luft wieder auszudrücken, so daß die Lungen ihre Schwimmfähigkeit wieder verlieren. Taylor, welcher dies Experiment in seinen Vorlesungen sehr häufig gemacht zu haben versichert, erklärt: daß es niemals Schwierigkeit gemacht hätte, die Luft durch Fingerdruck aus solchen Lungen bis zum Verlust ihrer Schwimmfähigkeit auszutreiben. Eben dasselbe gelang mir selbst bei einer exenterirten aufgeblasenen Fötuslunge. Uebrigens aber ist es sicher, daß in Fällen sehr schwacher und unvollständiger Athmung die Lungen sich eben so verhalten — und sie gerade sind es, mit denen die künstlich aufgeblasenen Lungen allein verwechselt werden können.

Prüfen wir nun, was der ganze Einwand mit dem Lufteinblasen in foro zu bedeuten hat, nachdem wir seine Bedeutung für den Theoretiker am Schreibepulte erwogen haben.

Trefflich bemerkt ein ausgezeichneter Gerichtsarzt hierüber: „man sollte aus dem ängstlichen Eifer, mit welchem die Autoren

nach wahren und zuverlässigen Unterscheidungszeichen zwischen künstlich aufgeblasenen und geathmet habenden Lungen suchen, den Schluß ziehen, daß eine jede des Kindesmordes Angeklagte zuerst immer den höchst preiswürdigen Versuch macht, ihr todtes Kind durch Lufteinblasen ins Leben zu rufen, worauf sie dann ihm, je nach den Umständen, den Hals umdreht, oder die Gurgel oder gar den Kopf abschneidet".

Denn mit einem Worte: der Einwand vom künstlichen Lufteinblasen kann in der forensischen Praxis, der Natur der Sache nach, kaum jemals Schwierigkeit erregen — wie er denn bisher, zwar sehr arg in den Handbüchern gespukt, dagegen in den criminalistischen Annalen des In- und Auslandes nirgends aufzufinden ist. Wenn je einmal wirklich dieser Einwand als ein seltenes Curiosum von der Angeklagten erhoben worden, so hat es noch nie Schwierigkeit gemacht, denselben zu widerlegen, z. B. in dem von v. Siebold (Henke's Zeitschrift 1845. III.) berichteten Falle. Man hatte das Kind mit abgeschnittenem Kopfe gefunden, die Lungen waren lufthaltig — angeblich, weil sie künstlich aufgeblasen waren. Allein es wurde ganz evident nachgewiesen, daß diese Angabe falsch war, und die Kennzeichen der wirklich stattgehabten Respiration waren andererseits so vollständig, daß die Obducenten sie mit Bestimmtheit behaupten konnten. Der Fall lehrt überhaupt recht schlagend, daß, wenn ein solcher theoretischer Einwand zur Beurtheilung in praxi kommt, alle früheren Schwierigkeiten aufhören.

Denn wer sollte das Aufblasen bewirkt haben? Man darf nicht zugeben, daß ein Experiment, welches geübten Aerzten und Geburtshelfern bei aller Mühe und Vorsicht nur ausnahmsweise gelingt, der von dem Geburtsvorgange erschöpften Mutter, einer nicht-sachkundigen Person, besser gelingen werde. Sodann aber liegt es in der Natur der Sache, daß sie die letzte sein wird, einen solchen Versuch zu machen. Ihr, der heimlich Gebärenden, kann ja kein größeres Glück widerfahren, als daß das Kind todt zur Welt kommt, wodurch mit einem Male alle die tausend Aengste und Kümmernisse beseitigt sind, welche überall als die Hauptmotive des Kindesmordes von jeher gegolten haben. Absurd aber wäre die Annahme, daß sie dem todtgebornen Kinde zuerst Luft einbläst, sodann aber, wiewohl es dadurch nicht zum Leben erweckt wurde, ihm schwere und anscheinend tödtliche Verletzungen zufügte. Hat man denn vergessen, daß der bloße Nachweis des stattgehabten Athmens nicht genügt, um Jemanden des

Kindesmordes zu beschuldigen, sondern daß jedesmal die absichtliche Tödtung des Kindes nachgewiesen, oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden muß? „So ungewöhnlich", bemerkt Taylor (l. c. 421), „ist dieser Einwand, daß ich in der ungeheuern Anzahl von Kindesmord-Processen, welche in diesem Lande (England) seit einer langen Reihe von Jahren verhandelt wurden, nicht im Stande gewesen bin, auch nur einen einzigen aufzufinden, in welchem dieser Einwand wirklich erhoben und behauptet worden ist, daß die Schwimmfähigkeit der Lungen von dem versuchten Aufblasen, zum Zweck der Wiederbelebung des Kindes, herrühren könne. Der Grund ist einfach: wäre dieser Einwand versucht worden, so würde er durch die ganze Sachlage als eine Absurdität sofort beseitigt sein".

Im zweiten Hundert gerichtlicher Leichenöffnungen (Erlangen 1857. S. 107) hat Riemann zwar einen Fall aufgeführt, in welchem der Einwand künstlichen Lufteinblasens vorkam. Allein hier war es ja gar nicht zweifelhaft, daß wirklich Luft eingeblasen war; denn das in einer Mistgrube liegende mit Asche bedeckte Kind war einer Hebamme und einem Arzte zur Wiederbelebung übergeben worden, welche unter anderem Luft durch den Mund mit einem Blasebalge eingeblasen hatten. Wo ein solches Verfahren gerichtlich ermittelt ist, da hören freilich alle Zweifel über seine Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit auf. In den die Brusthöhle etwa zur Hälfte ausfüllenden schwammig-elastischen, hellziegelrothen, theilweise auch blaßrothen Lungen wurde an vier Stellen unter der Pleura ein Emphysem bemerkt. Hieraus möchte ich schließen, daß das Lufteinblasen gelungen war (siehe oben), zumal die Verletzung des Gaumensegels dafür sprach, daß man es ziemlich forcirt hatte. Unter diesen Umständen kann ich die Lufthaltigkeit der Lungen trotz des Aufsteigens blutigen Schaumes aus den Einschnitten nicht für einen zwingenden Beweis stattgehabten Athmens anerkennen, wie es in dem bezüglichen Gutachten geschieht; wenn es auch freilich aus anderen Befunden sehr wahrscheinlich war, daß das Kind nach der Geburt gelebt hatte.

Freilich wird in solchen Fällen, in denen der Arzt den Ausspruch fällt, die in den Lungen enthaltene Luft könne allenfalls auch durch künstliches Einblasen hineingelangt sein, der Gerichtshof über die Statthaftigkeit einer solchen Annahme zu befinden haben. Er wird dann die Umstände, die hierbei in Betracht kommen, erwägen, und dadurch das aufhellen, was das medicinische Zeugniß

noch in dubio ließ. Seine Sache also, und nicht des Gerichtsarztes, ist es eigentlich, zu prüfen, ob eine medicinisch und an sich schon höchst unwahrscheinliche Annahme dennoch in dem vorliegenden Falle begründet sei.

Was endlich den Einwand anlangt, daß zwar nicht die Mutter, aber doch Jemand anders das Einblasen der Luft vorgenommen haben könnte, so hat dieser noch weniger zu bedeuten. Er steht auf einer Stufe mit dem Einwande, den man gegen die Beweiskraft der Auffindung des Giftes in der Leiche eines Vergifteten erhoben hat: daß vielleicht irgend ein Bösewicht das Gift in den Magen der Leiche hineinpракticirt haben könne, um einen Unschuldigen in den Verdacht des Giftmordes zu bringen. Erhebt etwa einmal ein Vertheidiger in foro einen solchen Einwand, so mögen diejenigen, deren Amt es ist, die Gründe pro et contra abwägen.

## §. 339.

b. Wir gehen zu dem zweiten Einwande über, welcher die Möglichkeit behauptet, daß die Lungen auch durch Fäulniß schwimmfähig werden können.

Diese Thatsache ist vollkommen richtig, nur nicht, daß die Fäulniß den Lungen solche Eigenschaften verleiht, wie sie die Athmung hervorbringt. Denn abgesehen davon, daß die Lungen erfahrungsmäßig zu denjenigen Organen gehören, welche am spätesten von der Fäulniß ergriffen werden, und sich oft noch fast unverändert finden, wenn bereits die meisten übrigen Organe in hohem Grade faul sind, so ist es ausgemacht, daß die Fäulnißgase in den Fötuslungen nicht sowohl die Luftwege und Luftzellen aufblasen und dadurch den geathmet habenden Lungen ähnlich machen, sondern vielmehr sich unter dem Lungenfelle in reihenweise, namentlich an den Rändern stehenden Bläschen ansammeln. Dies findet sowohl bei den durch Athmung lufthaltig gewordenen, als den Fötuslungen Statt, und verlieren letztere durch Abstreifen dieser Luftbläschen ihre Schwimmfähigkeit sofort, wie ich dies bis jetzt in allen Fällen ausnahmslos gefunden habe. Wenn aber die Fäulniß alle Körpertheile und somit auch die Lungen völlig zerstört hat, so tritt der Fall ein, der sich unter solchen Umständen auch mit den Leichen Verwundeter, Vergifteter u. s. w. ereignen kann; nämlich die Obduction ist überhaupt nicht im Stande, positive Resultate zu geben. Und selbst in solchen Fällen kann dennoch die Athemprobe ein unerwartetes und höchst wichtiges Resultat geben. Es kann, wie mich nachstehende Fälle gelehrt haben, vorkommen, daß trotz hochgradiger Fäulniß

der Leichen, die dennoch anscheinend kaum veränderten Lungen in allen Theilen vollständig zu Boden sinken, somit also der Ausspruch gerechtfertigt war, daß für stattgehabte Athmung kein Beweis vorläge.*

Im Jahre 1852 wurde in Heilsberg der Leichnam eines neugebornen Kindes, welches, wie sich später ergab, bereits acht Wochen vergraben war, aufgefunden. Es war im Hochsommer, und die Fäulniß bereits so weit vorgeschritten, daß das Fleisch von den Extremitäten fast völlig verschwunden war. Dennoch sahen die Lungen noch auffallend frisch aus, waren schmutzig-braun, knisterten nicht bei Einschnitten und sanken sowohl ganz, als in einzelne Stücke zerschnitten, rasch zu Boden.

Ganz eben so verhielten sich die Lungen eines Kindes, welches, von einer separirten Frau außer der Ehe geboren, heimlich beseitigt worden war. Sie behauptete, daß es ein Abort gewesen und todt zur Welt gekommen sei. Die Verwesung des Leichnams, der erst sieben Wochen nach der Geburt, ebenfalls im heißen Sommer, oberflächlich verscharrt aufgefunden wurde, war sehr weit vorgeschritten, so daß Herz und Thymus schwimmfähig waren, wogegen die Lungen, eben so wie Leber und Milz, im Wasser untersanken; ihre Consistenz und Farbe zeigte sich kaum verändert und glich der der Fötuslungen überhaupt. — Der Länge von neunzehn Zoll, den Kopfdurchmessern und dem immer noch vier Pfund betragenden Gewichte des Leichnams nach gehörte dasselbe einer reifen und ausgetragenen Frucht an.

Kaum der Erwähnung werth ist der Einwand, daß die Fäulniß auch die Wirkung haben könne, die Luft aus den geathmet habenden Lungen auszutreiben und ihnen wieder die Eigenschaften der Fötuslungen zu verleihen. Dieser Einwand ist gleichfalls sehr alt und sogleich bei der Entdeckung der Lungenprobe erhoben worden. Schon damals erklärte ihn ein Gutachten der Wittenberger Facultät für eine eitle Spitzfindigkeit; später stellte die Leipziger Facultät durch Versuche mit Lungen lebend geborner Kälber fest, daß sie durch Fäulniß, sei es im Wasser, der Luft oder der Erde, nie wieder luftleer gemacht werden könnten. — Daß der höchste Grad der Fäulniß, der alle Gewebselemente der Lungen vernichtet, endlich auch den Luftgehalt aus den Lungen vertreiben und diese in eine breiartige oder verschrumpfte blättrige Masse verwandeln kann, ist

* Casper, welcher gleichfalls Fälle dieser Art anführt, meint, daß die Verächter der Athemprobe solche Fälle entweder nicht gekannt oder wenigstens nicht zu erwähnen für gut befunden haben. Sie kannten sie recht gut und erwähnten sie allerdings. Sie gingen aber in ihrem Eifer gegen die Lungenprobe so weit, daß sie dies Sinken der Lungen in faulen Cadavern gleichfalls als Fäulnißwirkung anzusprechen geneigt waren. So erklärt Meckel gegen Roose, welcher behauptet, daß das Schwimmen der Lungen faulender Kinderleichen zwar nicht viel für stattgehabtes Athmen, desto mehr aber ihr Sinken gegen dasselbe beweise — dies würde nur dann richtig sein, wenn nicht auch Luftaustreibung durch Fäulniß möglich sei. Und Henke (Abhandlung II. S. 152): „nur wenn faulende Lungen sinken, ohne daß ihre Substanz schon ganz zerstört ist, beweist der Versuch etwas“.

unzweifelhaft. Es dürfte aber noch Niemanden eingefallen sein, mit solchen Fäulnißresiduen Experimente anzustellen, bei denen die Untersuchung des eigenthümlichen Gewebes gerade die Hauptsache ist.*

## §. 340.

c. Man hat ferner die Zuverlässigkeit der Lungenprobe aus dem Grunde bestritten, daß das noch nicht geborne Kind schon geathmet haben und dennoch todt zur Welt gekommen sein könne. Entweder sei nämlich die Respiration schon im Uterus nach dem Risse der Eihäute eingetreten, oder ein Kind könne athmen, während der Kopf aus dem Scheideneingang hervortritt, der übrige Körper aber noch nicht geboren ist.

Der erste Fall, der sogenannte vagitus uterinus, hat früher zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Er ist so außerordentlich selten, daß die wenigsten Geburtshelfer ihn jemals selbst beobachtet haben; und so kam es, daß viele seine Möglichkeit überhaupt leugneten. Es besteht indeß gegenwärtig kein Zweifel mehr, daß er wirklich vorkommen kann. Allein noch heute ist es wahr, was der große Haller (elem. phys. lib. XXIX. sect. IV. §. 54) über den vagitus uterinus lehrte: „er könne nur in dem Falle vorkommen, wenn, wie bei langwierigen, schweren Geburten gewöhnlich, die Eihäute zerrissen, die Wässer abgeflossen sind und der Fötus erst einige Tage später zur Welt kommt". Eben so erklärt die wissenschaftliche Deputation in einem Gutachten vom Jahre 1816: „es sind also Bedingungen zu jenem vagitus uterinus erforderlich, die nur selten, und wie besonders zu merken, nur bei einer zögernden Geburt vorkommen, bei welcher Manualhilfe geleistet wird. Daher ist diese Erscheinung auch nie bei den verheimlichten Geburten anzunehmen, welche rasch und ohne fremde Beihilfe geschehen".

---

* Neuerdings hat Krahmer (l. c. S. 135) diesen Gegenstand wieder aufgenommen. Mir scheinen seine Versuche mit Kaninchenlungen, die er in einem verschlossenen Glasgefäße in der Art faulen ließ, daß die Luftröhre außerhalb desselben hervorragte und somit die durch den Druck der Fäulnißgase aus den Lungen ausgetriebene Luft entweichen konnte, nicht überzeugend. Denn wiewohl „ihm die Thatsache, daß sein Apparat von Glas, die Brustwandungen aber nicht von Glas seien, keinen Augenblick unbekannt geblieben, nur daß er nicht begreifen kann, was man daraus folgern wolle", so dürfte es doch nicht zu bezweifeln sein, daß das Zwerchfell und die Brustwandungen, welche an der Fäulniß selbst theilnehmend, dadurch in ihrem Gewebe gelockert und permeabler werden, sich anders gegen die im Brustraume entwickelten Fäulnißgase verhalten, als Glaswände. Sei dem aber wie ihm wolle, die Verhältnisse der Fäulniß der an sich so complicirten Respirationsorgane in situ sind viel zu verwickelt, als daß Experimente, die unter so abweichenden Umständen gemacht werden, irgend einen Rückschluß auf jene erlaubten. Uebrigens legt Krahmer mit Recht, S. 134, der Luftaustreibung durch die Fäulniß keine praktische Bedeutung bei.

In den allermeisten Fällen, wo die oben erwähnten Umstände — Riß der Eihäute, weite Oeffnung des Muttermundes, bei langwieriger, schwerer Geburt mit Manualhilfe — zusammentreffen, bleibt es Seitens des Kindes bei Inspirationsversuchen, welche die operirende Hand des Geburtshelfers sehr deutlich wahrnehmen kann. Hohl, Hecker und Krahmer haben dergleichen Fälle bekannt gemacht. Hier findet man dann gewöhnlich unter der Lungenpleura jene punktförmigen Extravasate (die ecchymoses ponctuées des Bayard, Ann. d'Hyg. 1847, Caspers Petechialsugillationen), deren Zustandekommen Krahmer sehr schön dadurch erklärt, „daß mit der Inspirationsbewegung Luft und Blut gleichzeitig in die vergrößerten Lungen zu dringen strebe und daß, wenn der Lufteintritt verhindert oder erschwert sei, das Mißverhältniß zwischen dem Volum der Luftwege und der Weite des Brustraumes durch stärkeren Blutzufluß einigermaßen ausgeglichen werde".* Wir haben diese Erscheinung als Zeichen des Erstickungstodes bei Neugebornen und sehr jungen Kindern bereits §. 95, S. 165 erwähnt.

---

* Einer der interessantesten hierher gehörigen Fälle ist der von Riemann (zweites Hundert gerichtlicher Leichenöffnungen S. 130) mitgetheilte. Ein Geburtshelfer hatte die Wendung unternommen und als nach der Entwickelung des Rumpfes der Kopf nicht folgen wollte, auf die roheste Weise derartig gezogen und gezerrt, daß der Kopf, vom linken Mundwinkel nach dem Halse zu, mit Zerbrechung des Unterkiefers, vollständig vom Rumpfe abgerissen war. — „Beide Lungen füllten die Brusthöhle nicht vollständig aus, lagen aber auch nicht gänzlich im Hintergrunde des Brustkastens. Sie waren kirschroth, stellenweise pfirsichblüthroth, mehr dunkelroth, hinterwärts mit wenigen hellrothen Streifen. Unter dem Lungenüberzuge fand man zerstreut theils nadelknopfgroße, theils linsengroße, meist cirkelrunde Austretungen von schwarzem flüssigem Blute. Die Substanz der (frischen) Lungen fühlte sich zwar nicht ganz schwammig an, doch fehlte auch die leberartige Festigkeit. Nach kunstgemäßer Unterbindung der Gefäße wurden Herz, Brustdrüse und Lungen auf das Wasser gelegt: dabei ragten die Lungen einen halben Zoll aus dem Wasserspiegel hervor. Sämmtliche Theile wogen sechs Loth ein Quentchen, die Lungen allein vier Loth fünfundzwanzig Gran. Beim Einschneiden bemerkte man ein knisterndes Geräusch; es floß reichlich schwarzes Blut hervor, beim Drücken entwickelten sich zahlreiche Luftbläschen und bildeten mit dem Blute einen röthlichen Schaum. Auch die einzelnen zerschnittenen Stücke schwammen mit Leichtigkeit, nur etwa ein wallnußgroßes Stück von jeder Lunge erwies sich schwerer und ging langsam unter". Daß hier das Kind also ebenfalls im Uterus, wahrscheinlich während der Wendung, geathmet hatte, und zwar vollständiger als in den bisher beobachteten ähnlichen Fällen, ist ganz zweifellos. Zu bemerken ist hier die bedeutende Schwere der Lungen von über vier Loth, welche gewiß durch ihre bedeutende Bluthaltigkeit zu erklären ist.

Einen ähnlichen Fall theilt Knüppel (vagitus uterin. nach vorgenommener Wendung, medicin. Zeitung des Vereins für Heilkunde 1853. S. 16) mit. Hier wurde das Schreien deutlich gehört, nachdem bei der wegen Querlage unternommenen Wendung ein Fuß geboren war. Die Extraction beförderte ein todtes Kind, dessen Lungen blaßroth, den Brustraum ausfüllend, den Herzbeutel fast bedeckend, beim Einschneiden knisterten und auf dem Wasser schwammen.

Auch Angenstein (Athmen eines Kindes innerhalb der Geburtswege, Organ für die gesammte Heilkunde 1853. II. 1) beobachtete, nachdem er bei einer Erstgebärenden den ersten Zangenlöffel eingeführt hatte und den zweiten einführen wollte, zweimal deutlich das Wimmern des Kindes, das nach geborenem Kopfe, während die Schultern noch zurück waren, laut aufschrie.

Endlich hörte Wolf (medicinische Zeitung des Vereins für Heilkunde 1854. XXIII. No. 3) bei einer Mehrgebärenden, daß das Kind bei noch nicht entwickeltem Kopfe im Uterus laut und wiederholt schrie, sodann nach der Geburt eine Menge Blut ausbrach.

In den meisten dieser Fälle sanken die Lungen im Wasser unter, was übrigens schon Bohn, der den vagitus uterinus selbst beobachtet hat, zugiebt. — Aus den oben angeführten Gründen ergiebt sich, daß in forensischen Fällen, bei denen es sich niemals um langwierige, mit Manualhilfe verlaufende Geburten handelt, der Einwand keine Bedeutung hat, welcher sich auf die Möglichkeit des vagitus uterinus, als Ursache der Luftanfüllung der Lungen stützt.

Was den zweiten Fall anlangt, daß nämlich ein nur mit dem Kopfe gebornes Kind schreien und dann aus natürlichen Ursachen sterben könne, bevor es gänzlich geboren war — so ist die baare Möglichkeit eines solchen Vorganges wohl denkbar, nicht aber zu begreifen, wie man auf denselben einen Einwand gegen die Beweiskraft der Lungenprobe gründen will. Sie würde hier ja ein ganz richtiges Resultat ergeben, wenn sie das stattgehabte Athmen ermittelt, und will man einmal auch diesen Fall in den Kreis der Möglichkeiten ziehen, der bei der Würdigung der Athemprobe zu erwägen ist, so bedenke man, daß ein solches, erst mit dem Kopfe gebornes und athmendes oder gar schreiendes Kind in dieser Lage eben so wohl auch ermordet werden kann. Starb es aber eines natürlichen Todes, so würde doch die Lungenprobe nichts Falsches ermittelt haben. Denn man schließt aus dem positiven Ergebniß derselben nicht, daß das Kind durch fremde Schuld ums Leben gekommen sei, sondern daß es geathmet habe.* Haben wir doch oben (S. 22 u. 23) zwei Fälle von Tödtung solcher halbgeborner Kinder angeführt.

## §. 341.

d. Wir kommen nun zur Beurtheilung des letzten Einwandes, den man gegen die Beweiskraft der Athemprobe erhoben hat. Man hat nämlich behauptet, daß in den Fötuslungen spontan eine Luftentwickelung stattfinden könne, daß also die Gefahr obwalte, diese, das Emphysema pulmonum neonatorum, für das Resultat der Athmung zu halten.

Die Erfindung dieses Einwandes ist so alt, als die Lungenprobe selbst, und da man diese Lufterzeugung in den Fötuslungen einmal für möglich hielt, so hat es denn auch nicht an solchen ge-

* Für diejenigen Rechtsverhältnisse freilich, bei denen es, wie im englischen Strafrechte, zu dem Thatbestande des Kindesmordes nothwendig gehört, daß das Kind vollständig geboren sein mußte, als es getödtet war, ist es etwas Anderes. Der Mangel liegt hier aber nicht in dem medicinischen Untersuchungsmittel, sondern vielmehr in dem fehlerhaften Gesetze, welches die Möglichkeit einer Tödtung halbgeborner Kinder nicht vorhergesehen hat.

fehlt, welche sie beobachtet zu haben glaubten. Schmidt, Chaussier, Henke, Meyn, Michaelis und Mauch berichten solche Fälle; es ist unnöthig, auf dieselben einzugehen, da Casper (l. c. 743 ff.) dieselben bereits beleuchtet und erwiesen hat, daß nicht ein einziger derselben das beweist, was er beweisen soll. Die Erklärung, wie dies Emphysem in den Lungen entstehen soll, ist eben so unhaltbar, als die Beobachtungen selbst nichtssagend. Die meisten nehmen an, daß bei manchen schwierigen Geburten Quetschungen der Fötuslungen (durch die Brustwandungen hindurch?!) vorkommen könnten, in Folge deren sich Blutergüsse bildeten. Durch Zersetzung dieses Blutes könne sich dann Emphysem entwickeln. Andere geben eine noch wunderlichere Erklärung. Durch die Zusammendrückung des Thorax bei der Geburt könne manchmal auch eine Compression der Fötuslungen stattfinden, so daß, wenn nun dieser Druck mit dem Ausschluß des Kindes urplötzlich aufhört, die Lungen sich expandiren und dadurch Luft in sie hinein gelangen könne (Lancet, 1837, 20. Mai und 17. Juni). Diese Annahme ist so abgeschmackt und den ersten physikalischen und anatomischen Grundsätzen so widersprechend, daß eine ernstliche Widerlegung derselben kaum minder thöricht wäre.

Allein die neueste Zeit hat die Zahl der Erklärungen dieses Emphysems noch vermehrt. Prof. Hüter in Marburg (über das angeborne Lungenemphysem u. s. w. 1856) behauptet: „es kämen Fälle vor, in denen die Lungenzellen der Frucht von Luft ausgedehnt gefunden werden, ohne daß ein Athmen der noch im Uterus befindlichen Frucht nachgewiesen oder angenommen werden kann. Es ist alsdann entweder auf das Eindringen eines in der Uterushöhle sich ansammelnden Gases oder auf Secretion des Gases in der Weise, daß die Lungenbläschen wie bei der Athmung ausgedehnt werden, Rücksicht zu nehmen", und fragt weiter: „warum sollte nicht während des Fötallebens eine selbstständige Absonderung der mit dem Blute kreisenden Luft in den Lungenbläschen stattfinden können?"—Warum? aus demselben Grunde, weshalb so vieles in dieser Welt nicht geschieht, was wohl geschehen könnte, wenn die Bedingungen seines Zustandekommens andere wären, als sie einmal sind. Unserer bisherigen Einsicht und Erfahrung nach ist dergleichen Gassecretion aus dem Blute nichts Anderes, als eine willkürliche, durch keine Analogien gestützte Hypothese, die nichts erklärt, was sich nicht viel einfacher anders erklären ließe, zu ihrer eigenen Erklärung aber der vagesten und gewagtesten weiteren Annahmen bedarf, und darum müssen wir sie zu-

rückweisen. — Wenn der alte Schreyer, welcher die hydrostatische Lungenprobe 1682 zuerst vor Gericht anwandte und „die ersten gelehrten Kämpfe für dieselbe bestand", in seiner: „Erörterung und Erläuterung der Frage: ob es ein gewiß Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser untersinket, daß solches im Mutterleibe gestorben sei? Zeitz 1691. S. 19", annimmt, daß sich zuweilen im Schafwasser aus einer gewissen Gährung Dünste entwickeln, welche der Fötus einathmet und woraus dann der vagitus uterinus entstehe, so ist eine solche Hypothese dem Standpunkte der damaligen medicinischen Erfahrung wohl angemessen; sie heute noch vertheidigen zu wollen, verräth allerdings einigen Muth.

## §. 342.

Bevor wir nun unser Gesammturtheil über den Werth der Athemprobe aussprechen, stellen wir nachstehende Sätze auf, welche sich aus dem bisher Vorgetragenen als Resultate ergeben.

1. Die Lungen lebend geborner Kinder können im Wasser untersinken, wenn sie in ihrem Gewebe krankhaft verändert und verdichtet waren. Dieser Zustand ist als solcher leicht zu erkennen und macht daher das Resultat der Lungenprobe nicht unzuverlässig.

2. Allein die Lungen können auch trotz Stunden lang fortgesetzter unvollkommener Athmung dennoch so wenig lufthaltig gefunden werden, daß sie von Fötuslungen nicht mit Sicherheit zu unterscheiden sind. Hieraus folgt, daß der Fötalzustand der Lungen nicht direct die Todtgeburt beweist, sondern uns nur zu dem Ausspruche berechtigt, daß sich kein Beweis stattgehabten Lebens nach der Geburt medicinisch ermitteln lasse.

3. Die Fäulniß der Lungen ist in der überwiegenden Mehrheit der Fälle nicht im Stande, der Beweiskraft der Athemprobe Eintrag zu thun. Wo sie das Lungengewebe bereits zerstört und verwandelt hat, ist die Athemprobe, wie überhaupt jede anatomisch-histologische Untersuchung des Leichnams, nicht mehr anwendbar.

4. Das künstliche Aufblasen der Fötuslungen in situ ist an sich schwierig, gelingt fast immer nur unvollkommen, macht aber die Lungen schwimmfähig und den theilweise atelektasischen Lungen ähnlich.

5. Ob es, wie unwahrscheinlich auch immer, stattgefunden habe oder nicht, ist Sache des Richters, nicht des Gerichtsarztes, zu entscheiden.

6. Die Verhältnisse der außerhalb der Brusthöhle oder durch

einen tief in die Luftröhre eingeführten Tubulus aufgeblasenen Lungen haben mit der forensischen Praxis nichts zu schaffen.

7. Ein angebornes Emphysem der Lungen, welches dieselben den durch Athmung lufthaltig gewordenen ähnlich machen sollte, ist weder zweifellos beobachtet, noch, dem Standpunkte unserer Wissenschaft nach, überhaupt als möglich zu statuiren.

Hiernach müssen wir unser Schlußurtheil über den Werth der Lungenprobe dahin aussprechen: daß dieselbe in den allermeisten Fällen die Frage: ob das Kind geathmet, somit in oder nach der Geburt gelebt habe, mit vollkommener Sicherheit zu entscheiden im Stande ist. Daß ferner die Zweifel, welche in Ausnahmefällen entstehen können, gewöhnlich durch die weitere richterliche Untersuchung zu heben sind, wie sie denn überhaupt fast nur eine theoretische und kaum jemals praktische Bedeutung haben.

---

## Sechstes Kapitel.

### Beweismittel des Lebens in und nach der Geburt, welche aus dem Zustande anderer Organe entnommen werden.

### §. 343.

Da mit dem Beginne des extrauterinen Lebens nicht bloß in den Respirationswerkzeugen, sondern auch in anderen Organen Veränderungen eintreten, so hat man sich bemüht, durch deren Untersuchung neue oder wenigstens additionelle Beweismittel des stattgehabten Lebens nach der Geburt zu gewinnen.

Zunächst schien es, als ob die Veränderung in den Organen des Kreislaufs hier zu verwerthen sein müsse. Namentlich hat Bernt (System. Handbuch der gerichtlichen Medicin. 4. Aufl. Wien 1834) die Behauptung aufgestellt, daß in einzelnen Abschnitten der Circulationsorgane sich bereits nach wenigen Minuten selbstständigen Lebens Veränderungen wahrnehmen ließen. Allein alle späteren Untersuchungen haben ergeben, daß dieselben zu regellos eintreten, als daß ein Urtheil über eine so höchst wichtige Frage auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf gegründet werden könnte. Wie bereits früher erwähnt worden, schließen sich die Nabelarterien zuerst, sodann folgt der ductus venosus Arantii, sodann

der ductus arteriosus Botalli, endlich das eirunde Loch (Orfila, méd. lég. 1848. II. 210). Elsässer, welcher diese Verhältnisse am speciellsten untersucht hat, fand diese Fötalkreislaufswege unter 70 todtgebornen Kindern bei 69 offen. Unter 300 Kindern, welche bald nach der Geburt gestorben waren, waren 108 frühzeitig; bei 80 derselben, die einen bis acht Tage gelebt hatten, waren alle Fötalwege offen; von den übrigen 192 reifen Kindern fand dasselbe bei 127 Statt; die Gefäße, resp. Oeffnungen, waren nur etwas contrahirt. Der ductus arteriosus war offen in 55 Fällen, geschlossen in 10. Der canalis venosus fand sich wegsam in 81, und völlig geschlossen in 37 Fällen, während das foramen ovale in 47 Fällen offen, und in 18 geschlossen war. Diese Thatsachen beweisen, daß die Fötalwege der Regel nach in den ersten Tagen nach der Geburt noch offen gefunden werden und daß es nicht möglich ist, den Tag ihrer Schließung näher zu bestimmen. In den bei Weitem meisten Fällen findet dieselbe innerhalb der ersten sechs Wochen Statt. Aber es ist auch nicht einmal sicher, aus dem Geschlossensein eines der Fötalwege auf stattgehabtes Leben nach der Geburt zu schließen, denn wie selten auch immer, so sind doch Fälle beobachtet, in denen schon vor der Geburt eines oder das andere derselben unwegsam wurde. Taylor führt (l. c. 434) einen interessanten Fall an, in welchem die Sachverständigen aus der völligen Unwegsamkeit des ductus Botalli und dem nur theilweisen Offensein des eirunden Loches, bei einem durch hochgradige Fäulniß sehr zweifelhaften Resultat der Lungenprobe schlossen: das Kind müsse wenigstens einen Tag, Andere, es müsse bis zu drei Tagen gelebt haben. Dieser Ausspruch schien um so begründeter, da auch der ductus venosus beinahe schon obliterirt war. Allein bei der gerichtlichen Verhandlung ergab es sich, daß das Kind schon wenige Minuten nach seiner Geburt getödtet worden war. — Auch Dr. Norman Chevers hat durch zahlreiche Untersuchungen bewiesen, daß der ductus Botalli schon vor der Geburt und Athmung sich contrahiren und selbst obliteriren kann (siehe Med. Gaz. XXXVI. 190, XXXVIII. 961; Orfila l. c. II. 212).

Der Befund in den Circulationsorganen des neugebornen Kindes giebt daher keinen Aufschluß über stattgehabtes Leben. Er beweist entweder gar nichts, oder verführt den Sachverständigen gar zu einem gefährlichen Irrthum.

## §. 344.

Dagegen kann mitunter die Untersuchung des Magens und Darmkanals einen recht schätzbaren Beweis des Lebens nach der Geburt abgeben, wenn man nämlich entweder Nahrungsmittel, als stärkehaltige Substanzen, Zucker, Milch, oder auch nur verschlucktes Blut in denselben entdeckt. Denn daß dergleichen in den Magen eines todtgebornen Kindes gelangt sein sollten, ist undenkbar. So fand Dr. Geoghegan in dem Magen eines neugebornen Kindes eine mehlhaltige Flüssigkeit, welche durch die Jodreaction nachgewiesen wurde. Einen ganz ähnlichen Fall, in welchem die Gegenwart der Stärke durch Jodsolution in dem Mageninhalte eines Kindes ermittelt wurde, dessen Leben nach der Geburt zweifelhaft war, berichtet Dr. Francis in Manchester (Med. Gaz. XXXVII. p. 460). Taylor gelang es, das Vorhandensein von Zucker im Magen eines unter verdächtigen Umständen gefundenen neugebornen Kindes durch die Trommersche Kupferprobe zu entdecken (l. c. 439). Um diese Probe anzustellen, tröpfelt man zu dem concentrirten wäßrigen Auszuge des Mageninhaltes etwas Kupfersulphat, setzt kaustisches Kali im Ueberschusse zu und kocht. Wenn Zucker in der Flüssigkeit vorhanden war, wird das Kupfer sehr bald reducirt und als röthlich brauner Niederschlag herausgefällt. War Stärke zugegen, so findet wohl eine Ausscheidung von schwarzem Kupferoxyd, doch keine Reduction Statt.

Die Anwesenheit von Milch, die fast immer im gekästen Zustande gefunden wird, ist leicht zu erkennen. Der Milchzucker reagirt, falls er in genügender Menge vorhanden ist, eben so auf das schwefelsaure Kupfer, wie der Rohrzucker. — Dr. Döring hat einen Fall berichtet, in welchem er einen Löffel voll geronnenen Blutes in dem Magen eines Kindes fand. Auch die Wände der Speise- und Luftröhre zeigten Blutspuren. Er schloß hieraus mit Recht, daß dies Blut von dem lebenden Kinde verschluckt sein mußte, wahrscheinlich während es mit dem Gesichte in einer Blutlache lag.

Im August 1856 wurde in Königsberg nachstehender Fall verhandelt. Der Leichnam eines neugebornen Kindes war unter verdächtigen Umständen gefunden und wurde mir zur gerichtlichen Obduction übergeben. Das Kind war reif, ausgetragen und wohlgebildet, wog sieben Pfund und maß neunzehn Zoll. Zu beiden Seiten des Kehlkopfes zeigten sich blaurothe Sugillationen, wie von dem Drucke zweier Finger, welche die Luftröhre zusammengedrückt hatten. Der Magen fand sich strotzend mit einem gelben dicklichen Breie angefüllt, welcher sofort als Abtrittskoth erkannt wurde. Auch auf der Theilungsstelle der Bronchien wurden Spuren desselben Kothes entdeckt. — Die Lungen waren voll-

kommen ausgedehnt, übermäßig mit flüssigem Blute gefüllt, dunkelblauroth marmorirt und schwammen, trotz ihrer bedeutenden Schwere von beinahe zwei Unzen, sowohl ganz, als in kleine Stücken zerschnitten. Bei Einschnitten drang wenig Luft, aber desto mehr Blut, mäßig schäumend, heraus. Das Gehirn war gleichfalls sehr blutreich. Hiernach war es klar, daß das Kind lebend in eine Abtrittsgrube gerathen und darin erstickt war. Die gerichtliche Untersuchung bestätigte diesen Ausspruch in jedem Punkte, wiewohl die — später ermittelte — Mutter des Kindes auf das hartnäckigste die Tödtung, namentlich das Werfen in einen Abtritt, leugnete. Sie wurde trotz ihres Leugnens für schuldig erkannt, da sie erweislich nicht auf dem Abtritte geboren hatte.

Es ist hier der Ort, der Untersuchungen zu gedenken, welche neuerlichst über den Mageninhalt der Fötuskinder angestellt worden sind. Dr. Georg Robinson hat diesen Gegenstand mit großem Fleiße bearbeitet und seine Resultate, welche übrigens mit ähnlichen deutscher Forscher durchaus übereinstimmen, sind nachstehende: 1. Der Magen des Fötus enthält gegen das Ende seines Uterinlebens stets eine gewisse Quantität einer alimentären Flüssigkeit, die von Schafwasser verschieden ist. 2. In ihren physikalischen und chemischen Eigenschaften variirt dieselbe sehr je nach den verschiedenen Thiergattungen. 3. In jedem Fötus ist diese Flüssigkeit ebenfalls je nach der Zeit des Uterinlebens verschieden; in den früheren Zeiten seiner Entwickelung besteht er fast nur aus dem liquor amnii, zu welchem die anderen Flüssigkeiten allmälig hinzutreten. 4. Der Fötus fährt aber bis zu seiner Geburt fort, den liquor amnii zu verschlucken,* also auch, nachdem sich schon jene Substanzen gebildet hatten. 5. Die Mischung dieser mehr festen und nahrhafteren Substanz mit dem Fruchtwasser bildet das Material der Chymification in den Fötaldärmen. 6. Die in Rede stehende Flüssigkeit selbst wird wahrscheinlich von den Speicheldrüsen abgesondert, während der Magen selbst vor der Geburt keinen Magensaft abzusondern scheint. (Siehe Taylor l. c. S. 440.)

Dennoch hat wegen der begreiflicher Weise ungemeinen Seltenheit des Befundes von Speisen im Magen eines unter verdächtigen Umständen gefundenen Kindes diese sogenannte Magenprobe in praxi wenig Bedeutung.

## §. 345.

Ganz unzuverlässig ist die sogenannte Mastdarm- und Blasenprobe. Das Kindspech pflegt nämlich in der Regel erst am

* Siehe auch Casper l. c. 675, wo gleichfalls das Verschlucken des Fruchtwassers Seitens des Fötus erwähnt wird. Die dort angeführten Untersuchungen waren auf die Entdeckung von Wollhaaren in dem Mekonium des Darmkanals gegründet.

zweiten Tage oder noch später völlig entleert zu werden; man glaubte somit annehmen zu dürfen, daß, wenn gar keines mehr im Darme vorhanden, das Kind nicht nur lebend geboren sein, sondern auch eine gewisse Zeit nach der Geburt gelebt haben müsse. Allein von jener Regel giebt es Ausnahmen genug, welche beweisen, daß manche Kinder schon während oder gar vor der Geburt das Kindspech entleeren. — Eben so ist es mit der Harnblasenprobe. Die Leerheit derselben beweist keineswegs, daß das Kind lebendig geboren und einige Zeit gelebt habe.

Die von Autenrieth vorgeschlagene Leberprobe, welche sich auf die Verminderung des Blutzuflusses zu der Leber nach der Geburt, so wie auf die Abnahme ihres relativen Uebermaßes gründet, ist ganz und gar unzuverlässig.

## §. 346.

Wichtiger ist der Befund der harnsauren Sedimente in den Nierenkanälchen (des sogenannten Harnsäure-Infarctes). Cleß hat zuerst auf diese Erscheinung aufmerksam gemacht (medicinisches Correspondenzblatt des würtembergischen ärztlichen Vereins. 1841. 2. S. 114), später haben Engel, Schloßberger (Archiv für physiologische Heilkunde. 1842. I. H. 3), Virchow (Verhandlungen der Gesellschaft für Geburtshilfe in Berlin. 1847. II. S. 147), Hoogeweg, Martin und Hodann diesen Gegenstand weiter untersucht. Virchow meinte, daß diese Verstopfung der Nierenkanälchen mit harnsauren Sedimenten und Epitelialzellen ein selbstständiges Leben von einiger Dauer mit ziemlicher Sicherheit bewiese. Man sieht übrigens bei dem Durchschneiden der Nieren von ihrer convexen Seite nach der concaven zu, beim Auseinanderklappen der beiden Hälften diese Sedimente schon mit bloßem Auge in Gestalt gelber Streifchen oder Pünktchen die Nierensubstanz durchsetzen. — Allein der Werth dieses Zeichens ist doch ziemlich beschränkt. Denn zunächst erscheinen diese Sedimente wohl kaum vor Ablauf mehrerer Tage nach der Geburt, während die bei Weitem meisten Fälle von Kindesmord Neugeborne betreffen. Sodann aber ist der Befund dieser Harnsäureinfarcte nicht schlechterdings ein Beweis für stattgehabtes Leben, da er ausnahmsweise auch bei unmittelbar nach der Geburt, ja bei in und vor der Geburt verstorbenen Kindern (Martin, Hoogeweg und Virchow) gefunden worden ist. Wir stimmen daher Hoogeweg (über die forensische Bedeutung des Harnsäureinfarctes u. s. w., Caspers Vierteljahrsschrift VII. 1) bei, wenn er auf Grund seiner Untersuchungen zu folgenden Schlüssen

kommt: 1. Der Befund desselben berechtigt für sich allein nicht zu der Annahme, daß das Kind nach der Geburt geathmet hatte. 2. Dagegen unterstützt er, zusammengenommen mit anderen Zeichen, welche das Leben nach der Geburt wahrscheinlich machen, diese Annahme und verringert 3. bei Gegenwart von Zeichen, welche gegen dasselbe sprechen, diese Unwahrscheinlichkeit.

---

## Siebentes Kapitel.

### Ueber die Todesursachen bei Neugebornen.

### §. 347.

Ist es zweifellos erwiesen, daß das neugeborne Kind gelebt hat, so entsteht die Frage, an welcher Todesart es gestorben sei?

Das Kind kann während oder nach der Geburt eines natürlichen oder gewaltsamen Todes sterben.

Der gewaltsame Tod kann aber entweder zufällig oder absichtlich herbeigeführt sein. Nur im letzteren Falle liegt der Thatbestand des Kindesmordes vor.

Es ist allbekannt, daß das Leben des Menschen in der Geburt sehr gefährdet ist und die Todtgebornen bilden daher einen stehenden und im Ganzen ziemlich regelmäßigen Factor der Sterblichkeits-Tabellen. Außerdem aber wissen wir, daß das Verhältniß der Todtgeburten bei den unehelichen Kindern noch größer, als bei den in der Ehe erzeugten ist. In Königsberg sind, meinen Untersuchungen zu Folge, unter 15,560 ehelichen Geburten 703 Todtgeburten, oder eine auf 22,1, während auf 4615 uneheliche Kinder schon 287 Todtgeborne, oder eines auf 16 kommen.* Auch ist es eine ausnahmslose Regel, daß, während unter den todtgebornen ehelichen Kindern die Knaben ungemein überwiegen (worauf schon Hoffmann ein großes Gewicht legte), dieses Uebergewicht der todtgebornen Knaben bei den unehelichen Geburten durchaus nicht so stark hervortritt. So waren in Königsberg unter 703 todtgebor-

---

* In Berlin kommt nach Casper eine Todtgeburt auf fünfundzwanzig eheliche und auf zwölf uneheliche Geburten, ein von dem oben angegebenen nicht sehr abweichendes Verhältniß. Wenn aber für Göttingen (nach dem Edinburg. med. and surg. Journ. XXXVI 172) schon eine Todtgeburt auf sieben uneheliche Geburten angegeben wird, so muß dies entweder ein Rechnenfehler oder die der Berechnung zu Grunde gelegte Zahl viel zu gering gewesen sein, um als Durchschnittsmaß gelten zu dürfen.

nen ehelichen Kindern 406 Knaben und nur 297 Mädchen, dagegen unter den 287 unehelichen Todtgeburten 155 Knaben und 132 Mädchen.

Ferner sind die Todtgeburten erfahrungsmäßig bei Erstgebärenden viel häufiger, als bei Mehrgebärenden. — Alle diese Thatsachen müssen erwogen werden, wenn es sich um die Beurtheilung der Todesart Neugeborner handelt.

## §. 348.

Unter den Ursachen, welche den Tod des Kindes schon vor der Geburt veranlassen, hat man auch die Verletzungen aufgeführt, die es im Mutterleibe, durch die Bauchbedeckungen und Uteruswände, durch Stoß, Fall, Fußtritte u. s. w. erlitten haben könne. Daß dergleichen möglich und wirklich beobachtet worden, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel. Zwar hat Casper (l. c. 787 ff.) sich bemüht, durch die Beleuchtung mehrerer öfters citirter Fälle die Thatsache in Zweifel zu ziehen, um so mehr, als er bei einer sehr bedeutenden Zahl eigener Untersuchungen von Todtgebornen niemals einen solchen Fall beobachtet hat; es giebt aber in der That andere Fälle, welche gut beobachtet und jeder Kritik stichhaltig sind. Dahin gehört der von Böcker (l. c. 157) erzählte und von ihm selbst beobachtete Fall. Ich habe vor einigen Jahren folgenden Fall beobachtet. Eine Bauerdirne wurde im letzten Monate ihrer Schwangerschaft von einem Ochsen gestoßen und umgerannt. Unmittelbar darnach traten die charakteristischen Zeichen des Absterbens der Frucht ein; Frostschauer, Uebelkeit, das Gefühl einer lediglich dem Gesetze der Schwere folgenden Last im Unterleibe und Geburt eines todten Kindes nach acht Tagen. — Leider wurde die Section erst nach bedeutend vorgeschrittener Fäulniß gemacht; die Kopfknochen schlotterten bereits, das Gehirn war zum Theil ausgeflossen; Knochenbrüche waren nicht aufzufinden. Die Lungen waren natürlich im Fötalzustande. Allein daß in diesem Falle der Tod der Frucht auf die Verletzung der Mutter zu beziehen war, dürfte nicht bestritten werden.

In der Gaz. des Hôpitaux 1846, 7. Nov., p. 523 ist nachstehender, dem von Böcker beobachteten sehr ähnlicher Fall berichtet. Eine schwangere Person fiel etwa fünf Tage vor der erwarteten Niederkunft beim Laufen in der Weise hin, daß sie mit dem Leibe gegen einen scharfen Prellstein stieß. Es erfolgte sofort ein starker Blutabgang aus der Scheide und die Kindesbewegungen hörten auf. Vier Tage nach dem Zufall trat die Geburt ein. Dr. Stanelli fand den Kopf des Kindes bereits in Fäulniß begriffen und angeschwollen; die Gebärende starb eine Stunde

nach der Entbindung. Bei der Untersuchung des Kopfes fand sich der Schädel beinahe zertrümmert, indem die Seitenbeine von den Schläfenbeinen eben so wie nach einer äußerlich einwirkenden Gewalt getrennt waren. Die Spuren der Verletzung waren nur auf den Kopf allein beschränkt.

In demselben Journal (73. 1857) ist ebenfalls ein lehrreicher Fall dieser Art mitgetheilt. Hirschfeld fand bei einem im siebenten Monate todtgebornen Kinde, dessen dreißig Jahre alte Mutter zwei Monate vor der Niederkunft einen schweren Fall gethan hatte, folgende Verletzungen: auf der linken Seite des Schädels zeigte sich eine ziemlich große weiche Geschwulst; beim Einschnitte der Kopfhaut stieß man auf reichliches Coagulum, in welchem sich Knochenlamellen befanden. Die Oberarme und Oberschenkel waren weniger entwickelt, als die Unterarme und Unterschenkel, welche ungefähr in ihrer Mitte eine abnorme Beweglichkeit zeigten. Bei näherer Untersuchung fanden sich an den Wadenbeinen vier Fracturen, welche jeden Knochen in drei Stücke theilten, so daß diese nur durch das Periosteum zusammengehalten wurden. Jede Tibia und jeder Schenkelknochen waren einmal gebrochen und zeigten beträchtliche Splitterung. Eben so fand man die Schlüsselbeine und mehrere Rippen zerbrochen.

Daß also Vorfälle dieser Art möglich sind, ist gar nicht zu bezweifeln, wohl aber, daß sie von forensisch-praktischer Bedeutung wären. Denn immer sind dergleichen Früchte todt oder gar schon matschfaul geboren, tragen also die Zeichen des bereits im Mutterleibe erfolgten Todes unzweideutig an sich.

## §. 349.

Sehr viel häufiger sind die durch oder während des Geburtsvorganges eintretenden Todesursachen. Zwar können dieselben der Mutter nicht unmittelbar zugerechnet werden; doch wird es immer nothwendig sein, den Geburtshergang genau zu erforschen, denn der Richter kann möglicher Weise in dem Umstande, daß die Gebärende absichtlich ihre Geburt heimlich geschehen ließ und Rettungsversuche fern hielt, eine strafbare Unterlassung begründet finden.

Die häufigsten hierher gehörigen Todesursachen sind:

1. Die Verzögerung des Geburtsverlaufes. Hier kann der Tod des Kindes durch den schweren und lange fortgesetzten Druck auf den Kopf erfolgen, an welchem man sodann gewöhnlich eine bedeutende Geschwulst auf einem der beiden Seitenbeine, das sogenannte Caput succedaneum, findet. Es ist dies eine Exsudation einer sulzigen, oft mit Blut gemischten Masse in den weichen Kopfbedeckungen (sehr selten zugleich zwischen Pericranium und Schädelknochen), wobei der Kopf gewöhnlich jene eigenthümliche, schief gedrückte, verschobene Gestalt angenommen, die sich nach der Form

des Beckens gebildet hat. Diese Kopfgeschwulst, welche bei sehr vielen Kindern ohne weitere schädliche Folgen nach sich zu ziehen, vorkommt, ist an sich nicht Todesursache, wohl aber veranlaßt dieselbe Gewalt, welche sie hervorgebracht hat, mitunter bedeutendere Verletzungen, nämlich Blutungen oder übermäßige Hyperämie in der Schädelhöhle und selbst Brüche der Schädelknochen. Die letzteren finden sich gewöhnlich nur in der Gestalt feiner querer, seltener längs verlaufender Fissuren eines oder beider Scheitelbeine, mit ziemlich geradlinigem Verlaufe, ohne jemals eine völlige Zersplitterung darzustellen. Auch darf man dergleichen einfache Fissuren nicht unbedingt als Todesursachen ansehen; in der Regel ist es die dabei gleichzeitig stattfindende Hirnhyperämie, welche den Tod herbeigeführt hat.

2. Druck, Vorfall und Umschlingung der Nabelschnur. Kann es erwiesen werden, daß die Nabelschnur während der Geburt vorgefallen war und so durch den Kopf des Kindes gedrückt werden mußte, so ist nicht daran zu zweifeln, daß das Kind auf diese Weise seinen Tod gefunden habe. An der Frucht selbst hinterläßt diese Todesart kein Zeichen. Dagegen ist es erwiesen, daß die Umschlingung der Nabelschnur um den Hals des Kindes in manchen seltenen Fällen eine sugillirte Strangrinne bewirken kann. Güntner (Kindesmord und Fruchtabtreibung. Prag 1845. S. 61) hat einen Fall dieser Art beobachtet, in Beziehung auf welchen er sich äußert: „er sei lange über das Zustandekommen blutiger Eindrücke um den Hals durch Umschlingung der Nabelschnur zweifelhaft gewesen, bis er hierüber durch jenen Fall belehrt worden, in welchem die Sugillationen so ausgesprochen gewesen, wie er sie bei Erhängten noch nie zu sehen Gelegenheit gehabt hätte". Aehnliche Beobachtungen sind von Hohl, Albert, Marc und Casper gemacht. Nach dem letzteren Autor (l. c. 805) soll die glatte, rinnenförmige Beschaffenheit der durch die Nabelschnur bewirkten Strangrinne die letztere um so leichter von der am gebornen Kinde durch anderweitige Strangulation erzeugten unterscheiden lassen, als sie immer rund um den ganzen Hals läuft und gewöhnlich mehrfach ist.

Daß nicht etwa eine jede Umschlingung der Nabelschnur um den Hals den Tod des Kindes herbeiführt, daß dieser Ausgang vielmehr nur eine seltene Folge dieses sehr häufigen Ereignisses ist, dürfte eben so unbezweifelt sein, als es feststeht, daß der Vorfall der Nabelschnur gewöhnlich tödtlich endet, wenn nicht schleunige Kunsthilfe eingetreten war. Ist der Tod in Folge einer zu festen

Umschlingung der Nabelschnur herbeigeführt, so findet man die Lungen im fötalen Zustande. Wenn dagegen die Lungenprobe stattgehabtes Athmen mit Sicherheit nachweist, so würde der Befund einer deutlich sugillirten Strangrinne, ceteris paribus, ein dringendes Indicium auf stattgehabten Mord abgeben.

Es muß nämlich durchaus bezweifelt werden, daß ein Kind mit einer so fest um den Hals geschlungenen Nabelschnur, daß dadurch eine sugillirte Strangrinne entsteht, leicht und vollständig soll athmen können. Wird daher die vorgefundene Strangrinne auf Umschlingung der Nabelschnur zurückgeführt, so muß der Zustand der Lungen dabei sorgfältig erwogen werden. Denn wenn nicht die Nabelschnur erst nach dem Hervortreten des Kopfes absichtlich um den Hals geschlungen war, sondern das Kind mit derselben so fest umwickelt ist, daß eine Sugillation dadurch bewirkt wurde, so muß die expulsive Kraft des Uterus nothwendig die Anspannung der Schnur in dem Grade vermehren, daß die Gefäße dadurch comprimirt und das Kind durch Unterbrechung der Circulation getödtet wird, wobei dann gleichzeitig die Respiration durch eben dieselbe Ursache unmöglich gemacht ist. Diese Thatsache wird von den Gerichtsärzten nur zu häufig übersehen und Strangmarken ohne Weiteres auf Umschlingung der Nabelschnur zurückgeführt, welche von absichtlich umgelegten Bändern und dergleichen herrührten.

Findet man daher die Lungen vollständig mit Luft gefüllt, ja, sind die Symptome des Erdrosselungstodes bei Anwesenheit einer deutlichen Strangmarke nicht zu verkennen, so würde die Annahme der Strangulation durch zufälliges Umschlingen der Nabelschnur zum mindesten höchst gewagt, wenn nicht unmöglich sein. Die Natur der Strangrinne, welche von der Nabelschnur bewirkt, immer glatt und ohne Unebenheiten gefunden wird, kann hier keineswegs allein entscheiden, denn einmal können auch andere strangulirende Werkzeuge eine solche glatte Marke erzeugen, sodann ist es nicht nur denkbar, sondern auch vorgekommen, daß die Kindesmörderin sich der Nabelschnur als Strangulationswerkzeuges bedient. In den Ann. d'Hyg. 1841. p. 428 ist ein solcher Fall beschrieben. Auf beiden Seiten des Halses, über den musc. sternocleidomastoideis, waren oberflächliche Sugillationen bemerkbar; die Lungen waren fötal. Die Vertheidigung suchte auszuführen, daß die Nabelschnur zufällig um den Hals geschlungen gewesen sei, allein der Beweis wurde geführt, daß dieselbe gewaltsam ausgedehnt und absichtlich als Strangulationsmittel gebraucht worden war. Natürlich war das Kind hier ebenfalls nicht erstickt, sondern durch Unterbrechung der Circu-

lation getödtet worden. Einen anderen, noch lehrreicheren Fall beobachtete Dr. M'Cann (siehe Taylor l. c. 473). Hier war die Nabelschnur als ein gewöhnliches Strangulationswerkzeug, nachdem das Kind vollständig geathmet hatte, benutzt worden. Sie war einmal um den Hals geknüpft, dann durch die linke Achsel geführt und wieder um den Hals geschlungen, wo sie unter der Luftröhre einen Knoten bildete. Der Strangulationstod war augenscheinlich, die Zunge namentlich ragte weit aus dem Munde hervor.

Nachstehender von Foster in der Med. Gaz. XXXVII. S. 485 berichtete Fall möge hier noch seine Stelle finden.

Im April 1846 wurde dieser Arzt zur Entbindung einer Dame (Erstgebärenden) gerufen. Der Kopf des Kindes war sehr groß, die Geburt zögernd. Das Kind kam todt zur Welt; die Nabelschnur war dreimal um den Hals geschlungen. Nach ihrer Entfernung zeigten sich drei parallele mißfarbige Strangrinnen stark ausgeprägt. Das Kind sah aus, als ob es strangulirt wäre; doch würde dies Aussehen selbst dann nicht irre geführt haben können, wenn die Umstände der Geburt unbekannt geblieben wären, da der fötale Zustand der Lungen die Strangulation von vorn herein ausschloß.

## §. 350.

Der Tod des Kindes kann ferner durch Verblutung erfolgen. Daß die frühzeitige Lösung der Placenta in dieser Weise tödten sollte, wie einige (z. B. Taylor l. c. 447) annehmen, ist nach den neuesten Untersuchungen, namentlich von Hecker, nicht wahrscheinlich. Vielmehr stirbt in diesem Falle das Kind an Erstickung; denn die Placenta ist das Athemorgan des Fötus. Dagegen ist es nicht mehr zweifelhaft, daß die Verblutung durch die abgerissene oder abgeschnittene und nicht unterbundene Nabelschnur erfolgen kann. Früher glaubte man die Verblutung aus dem getrennten Nabelstrange nach eingetretener Athmung nicht annehmen zu dürfen; allein wenn derselbe unmittelbar aus dem Nabelringe abgerissen ist, so darf an ihrer Möglichkeit nicht gezweifelt werden; auch giebt es Fälle, wo diese Todesart nach Abschneidung der Schnur erfolgt ist (Henke's Zeitschrift 1839. Erg.-H. 200. 1840. I. 347. II. 105; Ann. d'Hyg. 1831. II. 128). Endlich müssen wir hierbei jener eigenthümlichen Verblutung aus den unterbundenen Nabelgefäßen gedenken, auf welche man in neuester Zeit aufmerksam geworden ist. Bis jetzt sind alle Fälle dieser Art ohne Ausnahme tödtlich abgelaufen, wiewohl von vorn herein ärztliche Hilfe angewendet war. Es scheint, daß eine eigenthüm-

liche krankhafte Blutbeschaffenheit die Unmöglichkeit der Blutstillung in diesen Fällen veranlaßt. (Einen neuen Fall dieser Art siehe in den Med. Times and Gaz. 1854, 25. März, p. 287.)

Je entfernter die Schnur von ihrem Einpflanzungsorte in den Bauch des Kindes abgerissen ist, um so größerer Schwierigkeit unterliegt die Annahme einer Verblutung: so daß dadurch der Tod nicht immer zu erklären ist, wie es die freilich sehr beliebte Gewohnheit vieler Gerichtsärzte ist. Auch steht es fest, daß die Zerreißung der Schnur viel schwerer eine Blutung zu Stande kommen läßt, als die Durchschneidung derselben. Erkannt wird die Verblutung an der allgemeinen Blutleere des Körpers (mit Ausnahme der Gefäße in der Schädelhöhle) und an der wachsbleichen Farbe des Leichnams.

Endlich muß bemerkt werden, daß auch Fälle beobachtet sind, in denen die Nabelschnur dicht am Bauche abgerissen war, ohne daß Verblutung erfolgte.

Die Beschaffenheit der Trennungsränder der Nabelschnur wird in den meisten Fällen erkennen lassen, ob dieselbe durchschnitten oder abgerissen ist.

## §. 351.

Auch ohne wesentlich durch den Geburtsvorgang beschädigt zu sein, kann das Kind an Lebensschwäche entweder unmittelbar nach der Geburt oder nach einigen Stunden absterben. Das ist namentlich häufig bei frühzeitigen, unreifen Kindern der Fall, welche einer ganz besonderen Pflege bedürfen, wenn sie den Uebergang aus dem Fruchtleben in das selbstständige Leben überstehen sollen. Ob und in wie weit eine Verschuldung der Mutter bei gänzlicher Unterlassung der einem solchen Kinde gebührenden Sorgfalt vorliegt, hat der Richter zu beurtheilen; jedenfalls geht man zu weit, wenn man in allen Fällen dieser Art, wo mangelhafte Entwickelung der Frucht als nächste Todesursache gelten muß, die Mutter für exculpirt erachtet.

Ein solcher Fall wurde im Sommer 1857 in Königsberg verhandelt. Eine Magd hatte gegen Morgen in ihrer Schlafstelle in der Küche heimlich geboren. Das Schreien und Wimmern des Kindes wurde von ihrer Herrschaft deutlich vernommen und sie darüber zur Rede gestellt. Wie sie nun früher ihre Schwangerschaft, der Herrschaft gegenüber, beharrlich bestritten hatte, so leugnete sie auch jetzt, geboren zu haben. Da indeß das Schreien des Kindes zu deutlich vernommen war, so wurde eine sorgfältige Nachsuchung abgehalten, die anfänglich vergeblich war, bis nach mehreren Stunden endlich sich von Neuem ein Wimmern in der Küche vernehmen ließ, welches aus dem durch vorgestellte Geräth-

schaften verdeckten Ofenloche zu kommen schien. Hier fand man das Kind völlig nackt, in einem Haufen Asche und Kohlen versteckt. Es wurde gereinigt, gewärmt; man suchte ihm Nahrung einzuflößen, doch starb es sehr bald darnach. Bei der Obduction ergab sich ein Gewicht von 4¾ Pfund und eine Länge von siebzehn Zoll; die Haut war sehr roth, Wollhaare nicht mehr bemerkbar; ich gab das Fruchtalter auf etwa acht Monate an. Alle Organe waren durchaus normal beschaffen; die Todesursache konnte nur in der bei frühzeitigen Kindern gewöhnlich vorhandenen Lebensschwäche gesucht werden. Andererseits lag hier doch zweifellos eine grobe Vernachlässigung des neugebornen Kindes vor, wenngleich dieselbe als unmittelbare Veranlassung des Todes nicht erwiesen werden konnte.

---

## Achtes Kapitel.

### Fortsetzung.

### Gewaltsamer Tod der Neugebornen. Ersticken, Ertränken und Aussetzen.

### §. 352.

Bei der Betrachtung der gewaltsamen Todesarten Neugeborner hat der Gerichtsarzt nicht nur zu erwägen, daß dieselben sowohl durch Zufall, als in böser Absicht herbeigeführt werden, sondern auch, daß sie da vorhanden sein können, wo äußerlich keine Spur einer gewaltthätigen Handlung zu bemerken ist.

Dieser letztere Umstand findet häufig bei der Erstickung, dem Ertrinken und dem Aussetzen neugeborner Kinder Statt.

### §. 353.

Die Erstickung ist eine sehr häufige Todesursache Neugeborner und kann auf die mannigfaltigste Weise erfolgen. In Betreff der an der Leiche zurückbleibenden Spuren dieser Todesart unterscheidet man zweckmäßig zwischen der Verhinderung des Eintritts der Respiration und der Erstickung nach bereits etablirter Athmung. Im ersteren Falle wird die lebendige Geburt des Kindes durch medicinische Beweismittel fast nie, höchstens nur durch die Umstände und anderweitigen Indicien zu erweisen sein (siehe diesen Abschnitt, 2. Kapitel); im letzteren Falle dagegen erkennt man die Erstickung an deren charakteristischen Kennzeichen (siehe §. 95, S. 163). Zwar behaupten einige Autoren (v. Siebold, gerichtl. Medic. S. 432), daß die allgemeinen Zeichen der Erstickung bei Neugebornen anders wären, als bei Erwachsenen, indem bei ihnen das Blut nicht im

rechten Herzen stocken könne u. s. w. Ich muß dieser Behauptung, auf mehrere Beobachtungen gestützt, durchaus widersprechen. Im Gegentheil fand ich bei fünf unmittelbar nach der Geburt erstickten Kindern die Symptome dieser Todesart in der Blutüberfüllung der Schädelhöhle, den blaurothen, von Blut strotzenden Lungen, der Anfüllung der Luftröhre, des Kehlkopfs und der Bronchien mit blutigem Schaume so classisch ausgeprägt, daß ich jene Behauptung nur für eine auf theoretische Ansichten gegründete halten kann. Eben so falsch ist die wiederholt ausgesprochene Ansicht, als ersticke ein neugebornes Kind schwerer und langsamer, denn ein Erwachsener. Die sehr zahlreichen Beobachtungen von Fällen, in denen Neugeborne blos durch die Umhüllung mit Decken, Einführung leichter und verhältnißmäßig kleiner wollener Bäusche und dergleichen erstickten, läßt viel eher das Gegentheil annehmen. Dagegen bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß, wie die Erstickung keinesweges in jedem Falle ihre Spuren vollständig ausgebildet zurückläßt, dieselben auch bei Neugebornen nicht immer zu erwarten sind.

In vielen Fällen wird die Art und Weise, wie die Erstickung bewirkt wurde, im Stande sein, die Frage über ihre zufällige oder absichtliche Entstehung zu entscheiden. Wenn das Kind durch Ausstopfen des Mundes oder der Nase mit Baumwollen-, Wollen- oder Werg-Ballen erstickt war (siehe solche Fälle in Pyl's Aufsätzen, Sammlung 6, Fall 9; ferner Fischer in Caspers Vierteljahrsschrift IV. S. 85), wenn es in pulverförmige Substanzen mit Mund und Nase gelegt war (siehe Mém. sur l'infanticide par l'immersion dans des mat. pulvérulentes, Journ. de méd. Toulouse, 1851, Août; ferner Hammer, Kindesmord durch Verstopfung des Mundes mit pulverförmigen Massen, Verhandlungen des Vereins für Staatsarzneikunde. Berlin 1855. 1), so wird in solchen Fällen die Absichtlichkeit des tödtlichen Verfahrens zu deutlich vorliegen, als daß hier ein bloßer Zufall anzunehmen wäre, auch hinterläßt dasselbe dann wohl immer die deutlichsten Spuren in der Leiche. In dem oben angeführten von Fischer berichteten Falle war die Anschwellung und Injection des Rachens im Umfange des eingepreßten Pfropfes noch bei vorgeschrittener Fäulniß und nach wochenlangem Liegen im Wasser sicher nachgewiesen. Siehe ferner den v. Faber (medicinisches Correspondenzblatt des würtembergischen ärztlichen Vereins XXIII. 10. 11. 12. 37. 38. 39) beobachteten Fall, wozu vergleiche die §. 98, S. 170 angeführten.

Dagegen konnten sich in nachstehendem von Taylor l. c. 453 berichteten Falle die Geschwornen von der absichtlichen Tödtung nicht über-

zeugen. In dem Proceß c/a Mortiboys, 1841, wurde der Leichnam eines Kindes in einem mit Wolle angefüllten Kästchen gefunden. Das Kind lag auf dem Bauche, mit offenem Munde und erhobenem Gesicht. Ein rother wollener Shawl war zweimal um den Hals gewunden und mit einem einfachen Knoten über dem Kinn zugebunden. Im Munde fand man einige Wollflocken. — Die Sachverständigen erklärten auf Grund der Athemprobe, daß das Kind lebend geboren sei. Das Gehirn zeigte starke Hyperämie; eine Strangmarke war nicht bemerkbar. Der Tod wurde auf die Behinderung der Respiration bezogen, verursacht theils durch die Umwickelung des Halses, theils, und vorzüglich, durch die im Munde befindlichen Wollflocken. Die Vertheidigung urgirte, daß die Umwickelung des Halses nicht erstickend gewirkt haben könne, da der Shawl über dem Kinne zugebunden war, und daß die Wollflocken, welchen vorzüglich der erstickende Einfluß beigemessen worden, sehr leicht durch die Athemzüge des Kindes selbst in dessen Mund gelangt sein könnten, nicht aber absichtlich dahinein gesteckt sein müßten. Im Gegentheil wäre es sehr möglich, daß das Kind unvorsichtiger Weise in die Wolle hinein gelegt, darin durch seine eigene Schwere eingesunken und erstickt sei. Der Vorsitzende schloß sich dieser Ansicht an und referirte den Fall in der Art, daß, wenn die Angeklagte das Kind durch die Wolle zu ersticken beabsichtigt hätte, sie demselben eine gehörige Quantität davon in den Mund gesteckt haben würde. — Die Angeklagte wurde freigesprochen. — Wie dem Allem auch sei, so ist es doch klar, daß der Tod des Kindes zweifellos dadurch bewirkt worden, daß es, mit einem Shawl fest um den Hals, in ein verschlossenes, mit Wolle gefülltes Kästchen gelegt worden war. Dies als einen bloßen Zufall zu betrachten, scheint nicht zu rechtfertigen, da die Angeklagte wissen mußte, daß ein neugebornes Kind in solcher Lage nicht fortleben kann. Auch ist es zweifellos, daß, wäre das Kind einige Wochen älter gewesen und also behandelt worden, ihre Verurtheilung stattgefunden haben würde.

Sehr große Schwierigkeit bereiten aber diejenigen Fälle, wo das Kind unmittelbar nach der Geburt deshalb erstickt, weil es die Mutter in der Lage liegen läßt, in der es zur Welt kam. Hier ist es in größter Gefahr, mit dem Munde in die Geburtsflüssigkeiten, oder gegen die Schenkel der Mutter gedrückt, oder durch die schweren Deckbetten an freier Luftaufnahme behindert, zu ersticken. Solche Fälle ereignen sich eben nicht selten. Schon Hunter erwähnt derselben und meint, daß, wenn eine solche Geburt heimlich erfolgt, die Mutter, in ihrem Gemüthe verstört, am Körper erschöpft, nicht Kraft oder Besinnung genug haben könne, um gleich an das Kind zu denken und es aus seiner gefährlichen Lage zu befreien. Außerdem kann dieselbe auch wirklich ohnmächtig und bewußtlos werden, oder vielleicht zu unerfahren sein, um die Nothwendigkeit zu kennen, daß das Kind unmittelbar nach der Geburt besorgt werden müsse.

Alle diese Entschuldigungsgründe wurden in nachstehendem Falle geltend gemacht, welchen ich im Jahre 1853 in Heilsberg zu begutachten

hatte. — Ein siebzehnjähriges Bauermädchen, im Hause ihrer verheiratheten Schwester lebend, hatte vor derselben ihre Schwangerschaft zu verbergen gesucht, wiewohl letztere sich endlich davon zweifellos überzeugte. Eines Morgens verließ sie ihre Arbeit und legte sich in ihrer an die Wohnstube anstoßenden Kammer zu Bette. Hier wurde sie, wie sich später aus ihrem Berichte ergab, nach mehrstündiger Geburtsarbeit von einem Knaben entbunden, blieb indeß ruhig liegen, ohne sich bemerkbar zu machen und ohne Jemanden aus der Wohnstube zu ihrem Beistande herbeizurufen, wiewohl — wie gerichtlich ermittelt war — während dieser ganzen Zeit stets Personen in derselben anwesend waren, welche das Rufen aus der Kammer (deren Thüre nicht völlig schließbar war) sehr leicht gehört haben würden. Erst gegen zwölf Uhr Mittags ging die Frau, um nach ihrer Schwester zu sehen, die ihr Verlassen des Zimmers mit Unwohlsein entschuldigt hatte. Sie vermuthete den Vorgang sehr bald, hob das Bettdeck auf und fand das Kind zwischen den Schenkeln, mit dem Munde in einer Blutlache liegend. Blutiger Schaum stand vor Mund und Nase, es war todt.

Bei der Section ergab sich, daß das Kind reif, ausgetragen und fehlerlos gebildet war. Die Lungen waren dunkelblauroth, füllten die Brusthöhle vollkommen aus, zeigten unter der Pleura jene Petechialsugillationen und waren übermäßig blutreich. Sie schwammen, selbst in die kleinsten Stücke zerschnitten. Das Gehirn wie die Herzhöhlen waren stark mit Blut, Luftröhre und Bronchien mit feinblasigem blutigem Schaume überfüllt.

Daß dies Kind erstickt war, unterlag nun zwar keinem Zweifel; die Mutter behauptete indeß, daß sie zur Zeit der Geburt völlig ohnmächtig und somit außer Stande gewesen sei, dem Kinde Hilfe zu leisten. — Bei einem genauen Examen, welches ich mit ihr über den Hergang der Geburt angestellt hatte, gab sie jedoch an, daß sie etwa eine halbe Stunde, nachdem sie sich zu Bette gelegt, den Abgang der Wässer gemerkt; daß sie, als die Stubenuhr elf geschlagen, vom Kinde entbunden worden; daß sie dasselbe unter dem Deckbette schreien oder wimmern gehört hätte. Somit war es klar, daß eine wirkliche Bewußtlosigkeit nicht stattgefunden hatte. Ich beantwortete demgemäß die mir vorgelegte bezügliche Frage dahin: der Zustand der Gebärenden könne zwar möglicher Weise der Art gewesen sein, daß sie außer Stande gewesen, dem Kinde unmittelbar nach der Geburt selbst Hilfe zu leisten, daß sie aber, wie aus dem von ihr beschriebenen Geburtsvorgange hervorginge, nicht bewußtlos gewesen und daß ihre Unfähigkeit, während desselben irgend Jemand zum nothwendigen Beistande aus dem Nebenzimmer herbeizurufen, aus dem medicinischen Thatbestande nicht wahrscheinlich sei.

Der Gerichtshof nahm hiernach in der That eine Fahrlässigkeit an, in deren Folge der Tod des Kindes eingetreten, und bestrafte die Mutter mit drei Monaten Gefängniß.

## §. 354.

Der Ertrinkungstod kann selbstverständlich an der Leiche eines Kindes, welches noch nicht geathmet hatte, keine Spuren hinterlassen. Nach eingetretener Athmung dagegen sind die Zeichen

dieser Todesart dieselben, wie bei dem Ertrinken der Erwachsenen (siehe §. 101, S. 172).

Die wichtigste Frage, die bei der Untersuchung einer im Wasser gefundenen Kindesleiche entsteht, ist natürlich immer: ob das Kind lebend oder todt ins Wasser gelangt sei? Denn war es lebendig, so muß nothwendig Mord oder wenigstens fahrlässige Tödtung angenommen werden, da ein zufälliges Verunglücken im Wasser bei neugebornen Kindern undenkbar ist. Nun ist erfahrungsgemäß das Ertränken eine sehr seltene Tödtungsart kleiner Kinder; sehr viel häufiger werden solche erstickt, strangulirt oder anderweitig getödtet und dann ins Wasser geworfen, um sich der Leiche zu entledigen. In großen am Wasser gelegenen Städten ist dies ungemein häufig der Fall, und äußerst selten gelingt es dann, der Natur der Sache nach, die Mutter zu entdecken. Auch mag es nicht selten geschehen, daß auch Kinder, die eines natürlichen Todes starben, auf diese Weise beseitigt werden, um die Begräbnißkosten zu ersparen.

## §. 355.

Einer ganz besonderen Erwähnung bedürfen diejenigen Fälle, in denen das neugeborne Kind in einem Abtritte oder Nachtstuhle oder dergleichen seinen Tod gefunden hat. Die gewöhnlichen Vertheidigungsmomente hierbei sind folgende:

1. Das Kind war angeblich todt geboren und der Leichnam nur zum Zweck der Beseitigung in den Abtritt geworfen. — Hier wird die Athemprobe das Gelebthaben oder die Todtgeburt des Kindes erweisen.

2. Das Kind habe zwar kurze Zeit nach der Geburt gelebt und geathmet, sei dann aber gestorben und erst todt beseitigt worden. — In diesem Falle muß nach den Zeichen des Ertrinkens geforscht werden, die sich in der Anwesenheit von Excrementen oder Jauche im Magen und den Luftwegen des Kindes oft genug zweifellos nachweisen lassen.

3. Oder endlich, die Angeklagte habe Drang zur Stuhl- und Harnentleerung empfunden, sei auf den Abtritt gegangen und dort sei das Kind plötzlich von ihr geschossen und in den Abtritt gestürzt. — Hierbei kann der Tod vor oder nach eingetretener Athmung erfolgt sein.

Daß ein solcher Vorgang möglich ist, beweisen äußerst zahlreiche Fälle, die um so unverdächtiger sind, als mehrere darunter selbst bei verheiratheten Frauen vorkamen. Andererseits aber kann ein solches Vorgeben völlig unvereinbar mit anderen an der Leiche

ermittelten Befunden sein. So können z. B. an den Gliedmaßen Verletzungen durch schneidende Instrumente, oder ein Strangulationswerkzeug um den Hals, oder (wie in dem oben S. 57 angeführten Falle) Sugillationen gefunden werden, die auf Zusammendrücken des Kehlkopfes deuten, oder fremde Körper in der Mund- und Rachenhöhle. Oder der Körper ist zwar unverletzt, aber die Nabelschnur nicht abgerissen, sondern glatt durchgeschnitten. In jedem Falle dieser Art müssen daher die Ränder der getrennten Nabelschnur sehr sorgfältig, am besten mit der Loupe, untersucht werden, damit nicht ein Schnitt mit bloßem Abreißen verwechselt werde. Dr. Hofmann hat neuerlichst mehrere sehr interessante hierher gehörige Fälle mitgetheilt (Henke's Zeitschrift XXXIII. 44. Ergänzungsheft). Siehe auch den von uns S. 22 berichteten Fall.

In dem zweiten dort berichteten Falle gebar eine unehelich Schwangere, auf dem Abtritte sitzend, ein reifes, ausgetragenes Kind, welches in die Schwindgrube stürzte. Da es zweifellos geathmet hatte, so entstand die Frage, welches das Zeit-Maximum und -Minimum sei, die das auf solche Weise verunglückte Kind nach dem Ausschluß aus den Geschlechtstheilen gelebt haben könne? Hofmann giebt an, daß das Zeitminimum ein Paar Augenblicke betrage, das Zeitmaximum fünf bis höchstens zehn Minuten.

In dem vierten von H. mitgetheilten Falle gebar eine Mehrgebärende auf dem Abtritte ein reifes, ausgetragenes Kind. Es stürzte 33 Fuß 8 Zoll tief in die Abtrittsgrube, aus welcher es noch lebend herausgeholt wurde. (Einen ähnlichen Fall siehe bei Casper l. c. S. 840, 338. Fall.)

Eben derselbe Arzt berichtet in Henke's Zeitschrift XXXV. 3 einen ähnlichen Fall, in welchem aber das auf dem Abtritte von einer Erstgebärenden geborne Kind offenbar noch unreif war. Es erlitt durch den Sturz Schädelbrüche und eine Hirnzermalmung. Die Nabelschnur war abgerissen.

Ein sehr interessanter Fall ist von Schürmayer (siehe dessen, Schneiders und Hergts Annalen für Staatsarzneikunde 1839. Jahrg. IV. H. 4. S. 98) berichtet. Hier gab die Angeklagte vor, von der Geburt auf dem Abtritte überrascht zu sein, wogegen der Umstand, daß vor ihrem Bette eine große Blutlache sich befand, von welcher aus Blutspuren durch das Zimmer und den Corridor bis zum Abtritte führten, so wie ferner, daß der blutige Abdruck einer Hand vorn auf der Abtrittsbrille zu erkennen war, es viel wahrscheinlicher machen, daß das Kind im Bette geboren und nachträglich in den Abtritt geworfen war. — Es war übrigens zwölf Fuß tief gefallen und wurde aus der zwei Fuß tief mit Excrementen gefüllten Grube noch lebend herausgezogen, starb aber am dritten Tage darnach. Die Nabelschnur war abgerissen, die Nachgeburt wurde erst am zweiten Tage nach der Geburt aus der Scheide entfernt. — Das Obergutachten nahm indessen eine zufällige Geburt auf dem Abtritte an.

In nachstehendem vor den Lewes Lent-Assis. 1852 verhandelten Falle wies der Sachverständige, Dr. Gardner, nach, daß die Nabel-

schnur des im Abtritte gefundenen Kindes diesseits des Trennungsrandes, nach dem Bauche zu, mit einer Scheere *halb angeschnitten* war. Außerdem zeigte sich, daß unmittelbar vor dem zweiten Schnitt, der die Schnur völlig trennte, dieselbe stark ausgedehnt gewesen, denn die Nabelgefäße ragten hier mehrere Linien weit aus der retrahirten Scheide hervor. Dies diente übrigens noch dazu, die an einem anderen Orte versteckte Nachgeburt zu identificiren, indem die Gefäße des correspondirenden Nabelschnurrestes hier eben so weit innerhalb der Scheide zurückgezogen waren. — Diese sorgfältige Beobachtung bewies also, daß die Nabelschnur *nicht* zufällig bei einer präcipitirten Geburt durchgerissen sei.

Die angeführten, wie viele ähnliche Fälle lehren demnach, daß das Gefühl von Fülle und der Drang, den das herabsteigende Kind verursacht, von der Schwangeren mit dem Stuhl- und Harndrange verwechselt werden kann. Mag auch diese Verwechselung von der Angeklagten oft genug fälschlich vorgespiegelt werden, so hat der Gerichtsarzt doch ihre *Möglichkeit* zuzugeben und wird dadurch nur um so mehr zu einer möglichst scharfen und sorgfältigen Untersuchung der Leiche und der Umstände sich aufgefordert fühlen.*

## §. 356.

Ein neugebornes Kind kann endlich sehr leicht dadurch seinen Tod finden, daß die Mutter es *aussetzt*. Die Tödtung durch *Aussetzung* oder vorsätzliches Verlassen in *hilfloser Lage* wurde im Preuß. Allgem. Landrecht (Thl. II. Tit. 20. §. 969—971) als eine eigene Abart des Kindesmordes aufgefaßt; das neue Strafgesetz hat dagegen den Thatbestand des Verbrechens weiter genommen. Es bestimmt nämlich im §. 183:

„Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person *aussetzt*, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatz zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder des Kindesmordes, oder des Versuchs dieser Verbrechen zur Anwendung."

---

* „In jedem Jahre", schreibt *Büchner* (einige in dem allgemeinen Krankenhause zu Wien gemachte Erfahrungen über Todesarten neugeborner Kinder, vereinigte deutsche Zeitschrift für Staatsarzneikunde XI. S. 199), „ereignet es sich in den Wiener Gebärhäusern, daß in Folge eines vermeintlichen Dranges der Mutter zum Stuhlgange Kinder in den Nachtstuhl stürzen, woraus nicht allein hervorgeht, daß solche Angaben Angeklagter nicht ohne Weiteres als lügnerisch zu bezeichnen sind, sondern daß auch das plötzliche unerwartete Hervorschießen Neugeborner aus den Geschlechtstheilen auf den Boden ein Ereigniß ist, dessen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit von vielen Aerzten mit Unrecht angezweifelt wird".

Die Aussetzung ist ein technischer Ausdruck, der meistens nur in Beziehung auf neugeborne Kinder gebraucht wird. Das ausgesetzte Kind kann nun sowohl in Folge der einwirkenden Kälte, als durch Mangel an Nahrungsmitteln, oder durch beide Einflüsse zusammen sterben.

In solchen Fällen werden die Spuren einer gewaltsamen Tödtungsart fast immer fehlen.

Bei dem Tode durch Einwirkung der Kälte findet man höchstens eine mehr oder weniger ausgeprägte Hirnhyperämie, mitunter stärkere seröse Ergießungen in den Ventrikeln (siehe oben Erfrierungstod S. 258, §. 155). Der Gerichtsarzt hat in solchen Fällen auf die speciellen begleitenden Umstände, die Temperatur, in welcher das Kind ausgesetzt war, die muthmaßliche Zeitdauer der Aussetzung und namentlich darauf zu achten, daß ein neugebornes Kind sehr viel eher einer niedrigen Temperatur erliegt, als ein Erwachsener. Riemann hat in seinen gerichtlichen Leichenöffnungen, zweites Hundert, S. 93 ff., den Erfrierungstod ausführlich besprochen und einige lehrreiche Fälle näher beschrieben. In dem einen (S. 96) war der Sectionsbefund ganz unzweifelhaft ein künstlicher, durch ungeschicktes Aufthauen der gefrornen Leiche bewirkter.

„Ein siebenmonatliches Kind wurde bei einem Froste von bis 10° R. im Schnee gefunden. Nach der Aufthauung der Leiche in der Nähe eines warmen Ofens zeigte sich das Gehirn matschig und breiig; auf seiner ganzen Oberfläche war coagulirt-flüssiges Blut ergossen. Die dura mater war dunkelroth gefärbt, die pia mater zerflossen".

Sehr richtig bemerkt Riemann, daß das Extravasat auf dem Gehirn hier unzweifelhaft durch das Aufthauen entstand. „Bei Erfrornen bilden sich Bluteisstücke in den Gefäßen, die einen größeren Raum einnehmen, als die Flüssigkeit, in der sie entstanden. Beim Aufthauen zerreißen aus diesem Grunde die Gefäße, das flüssige Blut ergießt sich über die Oberfläche des Gehirns und coagulirt. Daß schnell gefrornes, wieder aufgethautes Blut wieder gerinnt, hat Hunter nachgewiesen". Diese Erklärung des Zustandekommens jenes Extravasats ist gewiß richtig, nur daß das Sprengen der Gefäße selbstredend nicht durch das Aufthauen, sondern eben durch das Gefrieren bewirkt wird.

Um Kunstproducte, wie das vorerwähnte Extravasat, zu vermeiden, dürfte es bei solchen Leichen gerathener sein, die Section noch im halbgefrornen Zustande oder nach dem Aufthauen in kaltem Wasser zu machen. In den meisten Fällen werden sich indeß keine charakteristischen Symptome dieser Todesart ergeben und der

Beweis des Erfrierungstodes lediglich durch die begleitenden Umstände zu führen sein.

Ist es nun aber auch ausgemacht, daß das Kind in Folge der Kälte starb, so wird es immer noch zu ermitteln sein, ob die Aussetzung in der Absicht zu tödten vorgenommen war. Denn im Allgemeinen geschieht das Aussetzen viel seltener, um die Kinder zu tödten, als um sie zu verlassen. Diese Frage wird indeß kaum jemals die Mitwirkung des Gerichtsarztes erforderlich machen.

War der Tod in Folge des Mangels an Nahrungsmitteln erfolgt, so ist durch die Untersuchung kein sicheres Merkmal dieser Todesart aufzufinden. Wie lange ein neugebornes Kind ohne Nahrung bleiben darf, ist schwer zu sagen; viele Geburtshelfer behaupten, daß es in den ersten vierundzwanzig Stunden noch keiner Nahrung bedürfe, andere, z. B. E. C. J. v. Siebold, erklären dies für einen Irrthum. Das Kind bedürfe zwar in den ersten zwölf bis vierundzwanzig Stunden wenig, wenn es aber gar nichts bekäme, so würde es schwach und bleich, bekäme Krämpfe und stürbe. (Gerichtliche Medicin 1847. S. 431.)

Daß Kinder wirklich schon durch so kurzes Fasten unmittelbar nach der Geburt getödtet werden könnten, scheint mir nicht glaublich; in den meisten Fällen wird die Mitwirkung der Kälte anzunehmen sein. Immer werden es auch hier die begleitenden Umstände sein, aus denen auf diese Todesart zu schließen ist, da die bloße vollkommene Leerheit des Magens und Darmkanals kein genügender Beweis derselben ist.

---

## Neuntes Kapitel.

### Fortsetzung.

### Kindesmord durch Verletzungen.

### §. 357.

Findet man an dem Körper eines Neugebornen Verletzungen, so wird zu ermitteln sein, ob dieselben dem lebenden Körper oder erst der Leiche zugefügt waren, ferner, ob sie als Todesursache anzusehen, und endlich, ob sie zufällig oder in verbrecherischer Absicht bewirkt seien. Alle diese Fragen sind nach den Regeln zu entscheiden, die wir im zweiten, die Lehre von den Verletzungen behandelnden Abschnitte besprochen haben.

Die eigenthümlichen Verhältnisse des Neugebornen bedingen es jedoch, daß bei manchen Verletzungen eine zufällige Entstehungsweise eher zuzugeben ist, als bei den Verletzungen Erwachsener. Dies ist namentlich bei den Kopfverletzungen Neugeborner der Fall.

Wir haben bereits oben (siehe das siebente Kapitel) bemerkt, daß durch den Druck des Uterus bei schwerer und verzögerter Geburt sich auf dem Kopfe des Kindes eine Blut oder Serum enthaltende Geschwulst, das caput succedaneum, ausbilden kann, die nicht mit der Wirkung einer äußeren Verletzung verwechselt werden darf. Fast immer ist der Schädel hierbei unverletzt, wogegen äußere Gewaltthätigkeiten sowohl diesen, als oft auch die Haut zu trennen pflegen. Daß es indeß auch hierin Ausnahmen giebt, beweist nachstehender von Dr. West in den Transact. of Med. Chir. Societ. Vol. XXVIII. berichtete Fall.

Das Kind starb hier erst dreiundzwanzig Tage nach der Geburt. Die Geschwulst, ein Cephalämatom, war anfänglich nur so groß, als eine Wallnuß, hatte sich aber zuletzt fast ganz über das rechte Scheitelbein verbreitet. Bei der Section fand sie sich mit geronnenem Blut gefüllt, unter welchem eine Schicht fest geronnenen Faserstoffs lag. Das rechte Scheitelbein zeigte ein Fissur, die mit glatten Rändern von der Kranznaht schräg nach hinten und oben verlief. Auf der inneren Fläche des Knochens lag zwischen diesem und der dura mater ein Blutextravasat von mehr als einem halben Zoll Dicke, welches die ganze Höhlung des Scheitelbeins ausfüllte. Es war zweifellos, daß diese Verletzung sich wirklich von der Geburt herschrieb.

Allerdings sind dergleichen durch den bloßen Druck des Uterus bewirkte Schädelfracturen (wie bereits früher bemerkt) gewöhnlich unbedeutende, in den Nähten beginnende Fissuren, die sich selten über einen Zoll weit in den Knochen hinein erstrecken. Die Scheitelbeine und allenfalls auch das Stirnbein (Weber) sind denselben ausgesetzt. Jedoch sowohl der oben angeführte, als nachstehende Fälle beweisen, daß unter Umständen solche Verletzungen weiter greifend sein können.

Schwörer (Beitrag zur Lehre vom Kindesmord, Freiburg 1836) entband eine Frau von einem todten Kinde, welches eine starke Kopfgeschwulst hatte; bei der Eröffnung derselben fand sich der Schädel an zwei Stellen fracturirt, und halbgeronnenes Blut nicht nur zwischen den Fissuren, sondern auch zwischen dem Knochen und der dura mater, wie zwischen den Blättern der Arachnoidea. — In diesem Falle hätten unter anderen Umständen die Verletzungen wohl für die Wirkung äußerer Gewaltthätigkeit gehalten werden können.

In dem, Caspers Wochenschrift, October 1840, mitgetheilten sehr ähnlichen Falle fand sich unter der Kopfgeschwulst eine sternförmige, ein-

gedrückte Fissur und Blutgerinnsel ebenfalls über der dura mater. (Siehe auch ebendaselbst 1837 Sept., so wie Brit. and for. med. rev. XXI. 254 und 333.)

Muß man also die Möglichkeit der Entstehung solcher Verletzungen durch den Gebäract zugeben, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß dieselben ihre bestimmte, leicht erkennbare Grenze haben. Diese ist in der Unverletztheit der Hautbedeckungen zu suchen. Wo diese zerrissen, die Knochen gesplittert und eingedrückt sind, da muß unbedingt eine äußere Gewalt eingewirkt haben. — Allein auch diese Fälle unterliegen einem Einwande, der ihre zufällige Entstehungsart denkbar macht. Die Geburt kann die Schwangere plötzlich überrascht haben und das Kind von ihr auf den harten Erdboden geschossen sein, als sie sich in aufrechter Stellung befand.

Wenige Kapitel in der gerichtlichen Medicin sind so ausführlich bearbeitet, als dieses. Zwar halten wir dafür, daß der hierüber geführte Streit bereits längst entschieden war, nachdem Kleins Behauptung, „daß dieser an sich sehr häufige Sturz keinesweges die gefährlichen Folgen habe, die man ihm so allgemein zugeschrieben", widerlegt und in der That überwunden war. Allein in neuester Zeit ist eine gewichtige Autorität abermals gegen die Möglichkeit derartiger Verletzungen und Gefährdungen des kindlichen Körpers aufgetreten. Hohl (Lehrbuch der Geburtshilfe mit Einschluß der geburtshilflichen Operationen und der gerichtl. Geburtshilfe, 1855. S. 573 u. 819) behauptet, daß ein Gebären in aufrechter Stellung an einem heimlichen Orte gar nicht vorkommt, während solches in knieender und hockender Stellung wohl möglich, aber nicht wahrscheinlich sei. Es müsse also die etwaige Angabe einer Inquisitin, daß das Kind von ihr, während sie aufrecht stand, geschossen sei, als „eine reine Lüge" bezeichnet werden.

Wir könnten nun zwar über Behauptungen, wie diese, die durch entgegenstehende positive, von unverdächtigen Zeugen festgestellte Beobachtungen widerlegt sind, ohne Weiteres hinweggehen, wären sie nicht in freilich ganz anderer Beziehung von Wichtigkeit. Sie lehren uns zunächst, wie höchst bedenklich es ist, wenn wir über die Möglichkeit von Ereignissen lediglich nach der eigenen Erfahrung aburtheilen wollen, mag sie uns auch noch so reichhaltig bedünken. Was der Einzelne erlebt und beobachtet, ist immer nur ein Bruchtheil des weiten Erfahrungsgebietes, welches durchaus zu übersehen die Kräfte des an Ort und Zeit gebundenen Einzelbeobachters übersteigt und welches nur durch die lange fortgesetzten Bemühun-

gen vieler zu einem Zwecke vereinten allmälig erkannt wird. Wenn aber Hohl aus seinen niemals gelungenen „Versuchen", eine Schwangere durch verheißene bedeutende Prämien zum Gebären im Stehen zu veranlassen, die Unmöglichkeit eines solchen Vorganges zu behaupten sich berechtigt glaubt, so ist dies ein Verfahren, gegen welches wir allen Ernstes Protest erheben müssen.

Indem wir die zahlreichen älteren Beobachtungen über Kindessturz bei aufrechter Stellung der Gebärenden übergehen — nicht weil sie uns unzuverlässig schienen, sondern weil sie in den älteren überall zugänglichen Werken vollständig aufzufinden sind — erwähnen wir nur, daß unter den von Klein (Hufelands Journal 1815. 2. St. S. 105, und seine Bemerkungen über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes u. s. w. Stuttgart 1817) angeführten 183 Fällen von dergleichen Geburten* 155 im Stehen, 22 im Sitzen, 6 im Knieen erfolgten, wobei die Nabelschnur bei 21 Kindern sogar dicht am Leibe abgerissen war. Während Klein demnach die verhältnißmäßige Häufigkeit solcher Geburten sogar urgirt, behauptet er nur, daß tödtliche Verletzungen des Kindes dadurch kaum hervorgebracht würden. Er sagt (l. c. S. 175): „unter den namhaft gemachten 250 Fällen" (außer jenen 183 hatte er noch mehrere gesammelt) „findet sich auch nicht einer, wo das Kind entschieden durch den zufälligen Sturz getödtet wurde, Sprünge in den Schädelknochen oder andere bedeutende Kopfverletzungen erhielt, ja nicht einer, in welchem dieser Sturz den geringsten dauernden nachtheiligen Einfluß auf das Kind gehabt hätte" — giebt aber endlich zu, daß dergleichen schädliche und tödtliche Folgen dennoch möglich und denkbar seien. E. v. Siebold, Director des geburtshilflichen Instituts in Göttingen, erklärt gleichfalls, „daß es ein Erfahrungssatz sei, welchen die Vorsteher von Gebäranstalten, wo dergleichen Fälle unter ihren Augen sich nicht selten ereignen, bestätigen müssen, daß in der Regel das plötzliche Hervorschießen des Kindes aus den Geschlechtstheilen und sein Fall auf den Boden ohne Nachtheil für das Kind bleibt" (gerichtliche Medicin S. 424),

---

* Casper (l. c. 808) scheint diese Kleinschen Fälle für nicht glaubwürdig zu halten, da die Berichte nicht blos von Geburtshelfern, sondern auch von Hebammen, „sogar von Geistlichen und Wickelfrauen herrührten, während man solchen Personen die genügende Sachkenntniß in dieser sehr schwierigen wissenschaftlichen Frage niemals beimessen wird". Es handelt sich aber bei einem Bericht über einen Vorgang, den Jeder, der gesunde Sinne hat, beobachten kann, gar nicht um dessen wissenschaftliche Vorbildung, sondern lediglich um seine Glaubwürdigkeit. Warum soll eine Hebamme nicht bezeugen dürfen, daß eine Schwangere im Stehen geboren? Und um so glaubwürdiger müssen diese Berichte erscheinen, als sämmtliche derartige Fälle bei Verheiratheten vorkamen, also gar kein Grund zu einem fälschlichen Vorgeben des Vorganges vorhanden war. Endlich würde es wenig ausmachen, wenn man auch einige von den 183 Fällen striche.

giebt jedoch ebenfalls zu, daß das Kind ausnahmsweise dadurch getödtet werden könne. Auch beschreibt er einen solchen Fall, wo der Tod des auf den harten Boden herabgestürzten Kindes erfolgt war, in der neuen Zeitschrift für Geburtskunde, 13. Bd. S. 239.

Diese Ansicht ist nach allen recht zahlreichen neueren Erfahrungen die richtige. Es ist ganz zweifellos, daß die Geburt die Mutter in jeder Stellung, auch in der stehenden und während des Gehens überraschen und daß das Kind somit von ihr stürzen kann. Ein sorgfältiges Studium der bisher beobachteten Fälle lehrt aber ferner, daß dennoch die Folgen dieses Sturzes für das Kind keinesweges immer oder auch nur gewöhnlich tödtlich seien, sondern es oft genug gelingt, das Kind zu retten; endlich, daß aber unter Umständen ein solcher Sturz auch tödtliche Folgen gehabt hat. Unter den neueren Beobachtungen heben wir nachstehende als besonders lehrreich hervor.

1. Dr. Burke Ryan theilt (Lancet, 1845, 21. Juni) einen Fall mit, wo eine Erstgebärende in aufrechter Stellung ein Kind gebar, welches zu Boden stürzte, ohne sich zu beschädigen.

2. Eben derselbe (siehe Taylor l. c. 463) beobachtete einen ähnlichen Fall bei einer zum zweiten Male Schwangeren. Sie wurde im Stehen von der Geburt überrascht, das Kind fiel mit dem Scheitel auf den Fußboden, die Nabelschnur riß entzwei. Aus der getroffenen Stelle quoll eine kleine Quantität Blut, ohne daß eine offene Wunde oder ein Schädelbruch zu bemerken war. Das Kind erlitt weiter keine Nachtheile.

3. Ganz ähnlich war der von Blacklock beobachtete (Lancet, 1845, 26. Juli) berichtete Fall. Das Kind schoß von der Mutter, einer verheiratheten Frau, während sie stand, auf den Fußboden; die Nabelschnur riß, das Kind blieb unverletzt.

4. In der Gaz. méd., 1847, 26. Juni, wurde eine siebenundzwanzigjährige Erstgebärende entbunden, während sie auf dem Wege nach dem eine Stunde entfernten Gebärhause war. Das Kind schoß zur Erde, sie nahm es auf, wickelte es in ihre Schürze und machte ihren Weg zu Ende. Sie erklärte, daß sie viel Blut dabei verloren hätte. Das Kind war reif und lebendig; die Nabelschnur dicht am Bauche abgerissen. (Siehe auch ebendaselbst 42. Vol. p. 732.)

5. Eine junge verheirathete Frau, dreiundzwanzig Jahre alt (Lancet, 1853, 12. März), wurde von ihrem ersten Kinde plötzlich, während sie stand, entbunden. Das Kind, ausgetragen und fehlerfrei, stürzte mit dem Kopfe auf den Fußboden, die Nabelschnur riß drei Zoll vom Leibe ab. Die Trennungsränder waren durchaus rein und scharf. Ausgenommen eine tüchtige Brausche auf der Stirn, blieb der Sturz ohne weitere schädliche Folgen.

Diese absichtlich der ausländischen forensischen Casuistik entlehnten Fälle zeigen die frappanteste Aehnlichkeit mit den von Klein gesammelten und bestätigen die oben ausgesprochene Behauptung.

Aber auch in denjenigen Fällen, wo der Kindessturz tödtliche Folgen hatte, finden wir keineswegs immer Schädelbrüche als Todesursache vor, z. B. in den beiden von Casper mitgetheilten hierher gehörigen, 325 und 326, S. 819 l. c.* Zwar wurden die Kinder hier todt aufgenommen, der Schädel aber nicht verletzt befunden. Doch giebt es gut beobachtete Fälle, in denen auch Schädelbrüche durch einen solchen Sturz bewirkt wurden.

Dr. Swayne in Bristol hat einen derartigen Fall (Assoc. Journ., 1853, 14. Oct., S. 901) mitgetheilt. Das Kind war von der Mutter, während sie stand, auf den Fußboden geschossen, die Nabelschnur drei Zoll vom Nabel abgerissen. Unmittelbar nach dem Falle schien das Kind nicht zu leiden, es bildete sich eine Brausche aus und das Wohlbefinden dauerte bis zum sechsten Tage. Da wurde es von Convulsionen ergriffen und starb. Bei der Section fand S. eine Fissur von $1^1/_2$ Zoll Länge im linken Scheitelbein. Zwischen der harten Hirnhaut und dem fracturirten Knochen lag ein Blutcoagulum, die Gefäße der Hirnhäute waren stark mit Blut gefüllt.

Unter diesen Umständen muß also die Möglichkeit tödtlicher Verletzung des Kindes durch den Sturz bei präcipitirter Geburt unbedingt zugegeben werden. Es fragt sich nur, ob man durch bestimmte Zeichen an der Leiche diesen Vorgang erkennen und somit die Angabe der Inquisitin bestätigen oder umgekehrt mit Bestimmtheit zurückweisen kann? Hierüber ist viel gelehrt und geschrieben worden. Doch scheint es mir, als ob sich allgemeine Regeln darüber nicht aufstellen ließen, denn nur die zufälligen Umstände können den Sachverständigen in den Stand setzen, die vorliegende Frage zu entscheiden. Wo diese Umstände ganz unbekannt sind, da wird es, meines Erachtens, kaum jemals gelingen, mit überzeugender Gewißheit lediglich aus dem Befunde von Verletzungen am Kopfe eines todt gefundenen Neugebornen den Kindessturz zu diagnosticiren. Dagegen wird es umgekehrt oft möglich sein, die hierauf lautende Angabe der Inquisitin zu widerlegen, wenn sich solche Verletzungen am Kindskörper finden, die durch einen Sturz bei der Geburt nicht zu erklären sind. Dahin gehört z. B. der Befund von Schnitt- und Stichwunden oder bedeutende Zerreißung der Kopfhaut oder des Gesichts neben der Schädelverletzung; ferner Contusionen und Schädelbrüche an verschiedenen mit einander nicht in Verbindung stehenden Stellen des Kopfes. Solche Fälle führt z. B. Riemann (zweites Hundert gerichtlicher Sectionen, 85. und 86. Fall) an.

* Wiewohl Casper auch die Fälle 323, 324, 327 „Kindessturz u. s. w." betitelt, so war ein solcher in denselben keineswegs bewiesen, sondern ihm wegen gewisser Befunde am Schädel nur mehr oder weniger wahrscheinlich.

In beiden behaupteten die Angeklagten, das Kind sei durch den Sturz bei präcipitirter Geburt gestorben; beide Male war diese Angabe durch die vorstehend bezeichnete Natur der Verletzung unwahrscheinlich. Sehr ähnlich ist nachstehender (Taylor l. c. 465 entnommene) Fall.

Die gerichtliche Untersuchung betraf die Leiche eines weiblichen Kindes, welches am 21. December 1854 geboren war, und zwar, wie die Mutter angab, in das Becken eines Waterclosets. Sie hatte es dann angeblich herausgenommen, zwei Treppen hoch in ihre Stube getragen und in ihr Bett gelegt. Sie gab zu, daß es bei und nach der Geburt gelebt, behauptete aber, daß sie es schon todt aus dem Abtrittsbecken herausgenommen habe. Die Nabelschnur war vier Zoll vom Bauche abgerissen. Auf der Abtrittsbrille oder im Becken, überhaupt in der Nähe des Abtritts, war keine Spur von Blut zu finden, wohl aber befand sich am entgegengesetzten Ende der Kammer ein großer Blutfleck, der unvollkommen abgewischt war. — Bei der Section zeigte es sich, daß das Kind reif und wohlgebildet war. Es wog sieben Pfund. Die Lungenprobe erwies, daß das Kind vollständig geathmet hatte. Auf der Kopfhaut war keine Verletzung zu bemerken, dagegen fanden sich die Schädelknochen ausgiebig zertrümmert. Ueber jedem prom. orbitale wurde eine je einen Zoll lange quere Fissur entdeckt; auf dem rechten Stirnhöcker war der Knochen zerbrochen und in einem dreieckigen ¾ Zoll langen Stück eingedrückt, auf beiden Scheitelbeinen zeigten sich längsverlaufende (¾ Zoll lange) und sich kreuzende Fracturen, außerdem verschiedene kleinere mit jenen nicht in Verbindung stehende Fissuren an anderen Stellen des Schädels. Auf der Oberfläche des Gehirns fand sich Blutextravasat, die Schädelbasis war unverletzt.

Die Mutter behauptete nun: alle diese Verletzungen seien durch den Sturz des Kindes in das Abtrittsbecken entstanden. Abgesehen davon, daß es sehr zweifelhaft war, ob das Kind sich überhaupt in demselben je befunden, war diese Erklärung des Zustandekommens der Verletzungen ganz unzulässig. Denn die Fallhöhe von der Brille in das Becken betrug nur wenige Zoll, außerdem mußte das Kind längs den schrägen Wänden des Beckens unbeschädigt auf den Boden geglitten sein. Wiewohl nun die Jury dies zugab, so nahm sie doch, zu Gunsten der Inquisitin, an, dieselbe könne vielleicht mit dem Kinde auf ihrem Wege ins Schlafzimmer auf der Treppe gefallen sein und dadurch die Verletzungen bewirkt haben.

In der vereinten deutschen Zeitschrift für Staatsarzneikunde, XI. 1. S. 66, ist ein sehr lehrreicher Fall von dem Königl. Sächs. Bezirksarzte Dr. v. Teubern mitgetheilt, in welchem dieser Arzt, dem Gutachten seines gerichtlichen Collegen entgegen, die Angabe der Inquisitin: daß der Tod des Kindes durch den Sturz aus ihren Geschlechtstheilen bewirkt sei, für durchaus glaubhaft erklärte. Das eben daselbst mitgetheilte Obergutachten trat seiner Ansicht bei.

## §. 358.

Bei Untersuchungen über die vorstehend bezeichneten Fälle hat man ein besonderes Gewicht auf die Beachtung der Länge und Wi=

derstandsfähigkeit der Nabelschnur legen zu müssen geglaubt. Da es ganz zweifellos ist, daß dieselbe während der Geburt und durch den Sturz des Kindes reißen kann und oft gerissen ist, so ist es schwer abzusehen, wie deren Untersuchung ein Licht über die zweifelhafte Entstehung vorbesagter Schädelfracturen werfen soll. Freilich wird man in den meisten Fällen entscheiden können, ob die Nabelschnur abgeschnitten oder abgerissen ist; allein keinesweges bekommt man immer die Placenta mit dem anhängenden Reste des Stranges zur Untersuchung, und ist dann auch natürlich außer Stande, zu beurtheilen, ob sie lang genug war, um, ohne zu zerreißen, das Kind den Boden erreichen zu lassen. — Uebrigens ist die Länge der Nabelschnur sehr verschieden. Durchschnittlich beträgt sie 18—22 Zoll, allein es giebt Fälle, wo sie nur sechs Zoll lang (Lancet, 1846, 13. Juni), fünf Zoll (ebendaselbst 11. Juli), ja nur vier Zoll lang (ebendaselbst 1841, 28. August) befunden wurde. Andererseits ist ihre Länge ganz abnorm groß, 53 Zoll, gemessen worden. Dr. Churchill hat in 191 von ihm untersuchten Fällen die kürzeste Nabelschnur 12 Zoll, die längste 54 Zoll lang gefunden; ja Dr. Wood fand einmal eine Nabelschnur, die zweimal um den Bauch des Kindes geschlungen war, 61 Zoll lang.

## §. 359.

In manchen Fällen bleibt die Verknöcherung in den Schädelknochen stellenweise zurück. Diese sogenannten Ossificationsdefecte, deren schon die älteren Gerichtsärzte gedenken, und die auch die neueren (z. B. Brach l. c. 738) keinesweges übersahen, können unter Umständen mit den Wirkungen irgend einer Gewaltthätigkeit verwechselt werden. Es ist daher nothwendig, daß der Gerichtsarzt dergleichen Zustände sorgfältig kennen lerne. Im Allgemeinen sind diese Ossificationsdefecte gar nicht zu verkennen. Gewöhnlich ist an den betreffenden Stellen der Knochen ungemein verdünnt, was man bei durchfallendem Licht deutlich wahrnimmt; an der dünnsten Stelle ist es nur eine Membran, welche die Continuität unterhält. Die Oeffnung kann ein bis drei Linien weit sein, ist gewöhnlich rundlich, manchmal wohl auch unregelmäßig gestaltet. Natürlich kann eine solche Beschaffenheit des Knochens nicht die geringsten Zweifel und Schwierigkeiten erregen, es sei denn, daß (wie ich es in einem Falle beobachtete) die Membran, welche den Defect verschließt, durch die Fäulniß zerstört und dadurch eine wirkliche Oeffnung im Schädel entstanden war. Allein betrachtet man diese bei durchfallendem Licht, so erkennt man an der Papierdünne der

Ränder des Loches, so wie an deren feinstrahliger Beschaffenheit die Natur dieses Defectes ohne alle Schwierigkeit. — Dergleichen Defecte kommen sowohl in den Scheitelbeinen, als dem Stirn- und Hinterhauptsbeine vor. Büchner (vereinte deutsche Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1854. III. S. 397) beschreibt als Ossificationsdefecte auch Spalten, welche von den Rändern aus nach der Mitte zu sich erstrecken und anzeigen, daß die Verschmelzung der einzelnen Anfangstheile dieser Knochen noch nicht vollständig zu Stande gekommen ist. Allein auch diese Spalten können bei sorgfältiger Untersuchung nicht täuschen; denn dieselben sind, wenn auch nicht durch die Knochenmasse, so doch durch die membranartigen Knorpel mit einander verbunden, falls sie nicht wirklich als überzählige Nähte anzusehen sind.

Eine der seltsamsten hierher gehörigen Hemmungsbildungen beobachtete ich in nachstehendem, Februar 1858 gerichtlich obducirten Falle. Die Leiche eines neugebornen Kindes war mit der Placenta in einem Tuche eingebunden auf einem Kirchhofe aufgefunden. Der Kopf war mit den Eihäuten haubenartig umhüllt. Die Frucht war gefroren gewesen und war nach unvorsichtigem Aufthauen in der Wärme weit in der Fäulniß vorgeschritten. Die Lungenprobe erwies den fötalen Zustand der Lungen. — Am Kopfe zeigte sich eine auffallende Mißbildung; am Hinterhaupte nämlich befand sich eine große beutelförmige Geschwulst von drei Zoll Länge und 5½ Zoll Umfang, welche mit einem etwa ein Zoll im Durchmesser messenden kurzen Halse am Kopfe aufsaß. Sie war von der behaarten Kopfhaut umgeben und enthielt einen großen Theil des Gehirns. Diese Mißbildung war durch einen enormen Defect des Hinterhauptbeins verursacht. Von diesem Knochen existirten nur zwei schmale, ⅓ Zoll breite Bögen längs der Lambdanaht, welche ein großes ovales, einen Zoll von oben nach unten, ¾ Zoll in der Quere messendes Loch einschlossen, dessen Ränder völlig glatt waren. Der untere Theil dieses Knochens fehlte vollständig, so daß auch kein foramen magnum vorhanden war. Die beiden Bögen des ersten Halswirbels stießen hinten noch nicht zusammen, zeigten aber ganz kleine, völlig ebene Rudimente von Gelenkflächen. Der zweite Halswirbel dagegen war vollkommen geschlossen. — Auf beiden Stirnbeinen zeigten sich je zwei erbsengroße Ossificationsdefecte, die Scheitelbeine waren normal gebildet und ossificirt.

## §. 360.

Wenn die Spuren von Gewaltthätigkeiten am Kopfe, Halse oder anderen Theilen des Kindeskörpers nicht durch einen zufälligen Sturz erklärt werden können, so wird es mitunter versucht, sie von den Anstrengungen der Gebärenden abzuleiten, welche sie durch Zerren an dem Kinde zur Beförderung der Geburt gemacht haben soll oder will. Jörg (die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden. Leipzig 1837. §. 187) scheint ein solches Verfah-

ren ziemlich allgemein anzunehmen, wenn er, von der Aufregung der Kreißenden im letzten Geburtsacte handelnd, fortfährt: „nähert sich endlich der Fötus dem Scheidenausgange, so bestrebt sie sich, indem sie selbst in diesen hineingreift, den vorliegenden Kindestheil zu fassen und hervorzuziehen". Wer zahlreichen Entbindungen beigewohnt hat, wird es zugeben müssen, daß dergleichen Bemühungen Seitens der Kreißenden oft genug vorkommen, dagegen ist es schwer, sich zu der Annahme zu verstehen, daß erhebliche Verletzungen bei solchen Bestrebungen bewirkt werden sollten. Fingereindrücke im Gesicht und Halse mögen darnach zurückbleiben, dagegen können wir mit Casper (l. c. 834) Brüche des Kehlkopfes oder der Schädelknochen als Folgen dieser Bemühungen nicht anerkennen; erstere schon deshalb nicht, weil nach der Geburt des Kopfes, wo der Hals erst erreichbar wird, der Körper fast immer unmittelbar folgt, oder wo dann eine Pause eintritt, das Aufhören der Wehen auch der Gebärenden Ruhe schafft und sie zu so gewaltsamen Operationen gar nicht anregt. Aus diesem Grunde halten wir auch das Erwürgen des erst mit dem Kopfe gebornen Kindes, so wie die Verrenkung der Halswirbel, das Genickabdrehen, als bloße Folge der versuchten Selbstentbindung für ganz unwahrscheinlich.

Ob unbedeutendere Sugillationen und Verletzungen wirklich auf diese Ursache zurückzuführen sind, muß die Untersuchung des Geburtsherganges zu ermitteln suchen.

Mit welcher Unverschämtheit dergleichen Vertheidigungsmomente mitunter gebraucht werden, beweist nachstehender Fall.

In dem Criminalprocesse c/a Crutchley (Monmouth Lent-Assis. 1837) hatte ein Arzt unter dem Bette der heimlich Entbundenen das todte Kind gefunden. Um den Hals desselben war ein Band so fest geknüpft, daß es die Respiration vollkommen unterbrochen haben würde. Das Kind war augenscheinlich schon seit einigen Stunden todt — die Mutter behauptete, es sei todt geboren. — Bei der Obduction fand man das Gesicht roth und gedunsen, die Lippen livid, die Lungen scharlachroth, von Luft ausgedehnt, crepitirend und völlig schwimmfähig, so daß das stattgehabte Athmen ganz unzweifelhaft war. Die Hirngefäße strotzten von Blut, sämmtliche übrigen Eingeweide waren normal. Der Sachverständige erklärte: das Kind sei durch Strangulation getödtet, nahm aber an, das Band sei um den Hals geknüpft, bevor die (nicht unterbundene) Nabelschnur abgeschnitten war — mit welchem Grunde ist nicht angegeben. Ferner erklärte er: er glaube, das Kind sei vollständig geboren gewesen, als es strangulirt worden, gab jedoch zu, daß der Befund eben so gewesen wäre, wenn das Band um den Hals gleich nach der Geburt des Kopfes geknüpft worden wäre, bevor der ganze Körper geboren. — Diese letztere Annahme, nämlich das Stranguliren vor völlig gebornem Körper, wurde von einem anderen Sachverständigen (!) als das Wahrschein-

lichste ausgegeben. Die Vertheidigung führte aus: die Angeklagte habe sich jenes Bandes bedient, um damit das Kind aus den Geschlechtstheilen hervorzuziehen! Die Geschwornen sprachen die Angeklagte frei.

Fälle dieser Art lehren es, wie weit die Befangenheit in der Beurtheilung solcher Angaben gehen kann. Den Sachverständigen aber, die nur zu bereitwillig jene Suggestionen zugaben, möchte man zurufen, daß nicht Alles, was, rein physikalisch gesprochen, möglich, auch medicinisch denkbar sei. Taylor hat mehrere Fälle aus der englischen criminalistischen Praxis gesammelt, in denen derselbe Einwand von der Vertheidigung erhoben und von dem Sachverständigen bereitwillig zugestanden worden war. So der Fall c/a Byron (Chester Aut.-Assis. 1838). Auch hier war um den Hals des todt gefundenen Kindes ein Lumpenstreif geknüpft, welcher, wie der Sachverständige nachgewiesen, das Kind strangulirt hatte. Allein auf die betreffende Frage des Vorsitzenden gab er ohne Weiteres zu, daß die Strangulation auch Folge der versuchten Selbstentbindung sein könnte.

## §. 361.

Fassen wir nun alle diese Thatsachen zusammen, so ergiebt es sich,

1. daß aus dem erwiesenen Leben des Kindes nach der Geburt allein noch durchaus auf keine gewaltsame Todesart zu schließen ist;

2. daß, wenn auch die Todesart gewaltsam war, daraus der Kindesmord noch nicht erwiesen ist.

Die ungemein häufigen Freisprechungen in Kindesmordsachen, die außerordentliche Strenge, mit welcher gerade hier der ärztliche Ausspruch über stattgehabtes Leben und über die Natur der gewaltsamen Todesart behandelt wird, beweisen es zunächst, wie ungenau und oberflächlich die Ansichten derer sind, welche dafür halten, daß das Resultat der Lungenprobe eine ganz unschuldig Angeklagte ungerecht incriminiren könne. Denn hier, wie überall, kann von einem Morde nur dann die Rede sein, wenn die Todesart ganz zweifellos eine gewaltsame war, und ferner, wenn es bewiesen ist, daß dieser gewaltsame Tod absichtlich und nicht durch irgend einen der mannigfaltigen Zufälle herbeigeführt war, denen das Leben des Neugebornen ausgesetzt ist.

# Achter Abschnitt.

## Geschlechts- und Zeugungs-Verhältnisse.

---

### Gesetzliche Bestimmungen.

Theil II. Tit. 1 des Allgem. Landrechts:

§. 696. Ein auch während der Ehe erst entstandenes gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht begründet Scheidung.

§. 697. Ein Gleiches gilt von den unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich hindern.

Theil II. Tit. 2:

§. 19. 20. Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Eltern, zu welchem Geschlecht sie erzogen werden sollen. Jedoch steht einem solchen Menschen nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre die Wahl frei, zu welchem Geschlechte er sich halten will.

§. 21. Nach dieser Wahl des Zwitters sollen seine Rechte künftig beurtheilt werden.

§. 22. 23. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann ersterer auf eine Untersuchung antragen. Der Befund der Sachverständigen entscheidet auch gegen die Wahl des Zwitters und seiner Eltern.

Ferner Theil II. Tit. 1:

§. 1. Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während der Ehe erzeugt und geboren worden, von dem Manne gezeugt sind.

§. 2. Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, daß er der Frau in dem Zeitraume vom 302ten bis 210ten Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe.

§. 3. Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen, so muß er nachweisen, daß dergleichen völliges Unvermögen während dieses ganzen Zeitraumes bei ihm obgewaltet habe.

---

## Erstes Kapitel.

### Zwitterbildung und Mißbildung der Geschlechtstheile.

### §. 362.

Mißbildungen und Hemmungsbildungen, welchen alle Organe des Körpers unterworfen sind, können auch die Geschlechtstheile betreffen, und somit das Geschlecht der damit behafteten Personen zweifelhaft machen. In früheren Zeiten, als die unvollkommene Anatomie und namentlich die völlige Unkenntniß der Entwickelungsgeschichte des menschlichen Eies diese Untersuchungen nur oberflächlich führen ließ, hielt man eine wirkliche Zwitterbildung, hermaphrodisia, für möglich; man glaubte wirklich, daß es Zwitter gäbe, welche vermöge ihres Besitzes männlicher und weiblicher Geschlechtsorgane sowohl zur Zeugung, als zur Empfängniß fähig wären. Dieser frühere Standpunkt ist durch die genauere Untersuchung der Entwickelungsvorgänge unhaltbar geworden.

In Folge von Hemmung der normalen Entwickelung erlangen mitunter die Geschlechtsorgane, welche im vierten Monate als männlich oder weiblich nur erst unterscheidbar werden, während ihres weiteren Wachsthums eine abnorme Bildung. Diese kann nun sehr verschiedene Grade erreichen; während in den untersten das Geschlecht noch charakteristisch genug ausgeprägt ist, kann es in den höchsten Graden der Mißbildung selbst bei der genauesten Untersuchung zweifelhaft bleiben, ob das Individuum männlich oder weiblich war.

Das wichtigste Erkennungszeichen des Mannes sind die Hoden, das des Weibes die Gegenwart der Ovarien und der Gebärmutter.

Ob es nun wirklich einen sogenannten Hermaphroditismus lateralis giebt, d. h. einen solchen Zustand, wo die inneren Geschlechtsorgane auf der einen Seite männlich, auf der anderen weiblich gebildet sind (Bergmann, vergl. auch Berthold, seitliche Zwitterbildung, in den Abhandlungen der K. Gesellschaft für Wissenschaft zu Göttingen 1845. 21. Bd.), lassen wir dahingestellt. Die neueren Beobachtungen sind allerdings derartig angethan, daß die bisher mit Recht gehegten Bedenken werden Raum geben müssen. Hierher gehört der von Briand berichtete Fall. Das Individuum starb im Alter von achtzehn Jahren; die Bildung des Körpers war theils männlich, theils weiblich. Die äußere Besichtigung der Geschlechtstheile führte zu keiner genügenden Diagnose; bei der Section fand man in dem für die linke Schamlippe gehaltenen Theil

einen Hoden, Nebenhoden und Samenstrang, während auf der anderen Seite ein Eierstock nebst Tuba und den Rudimenten eines Uterus vorhanden waren. Prof. Mayer in Bonn hat einen ähnlichen Fall beschrieben. Die betreffende Person starb in einem Alter von fünfundfunfzig Jahren. Jedenfalls ist die Deutung der hier immer sehr mangelhaft ausgebildeten und verkümmerten Geschlechtsdrüsen oft mehr oder weniger willkürlich. Forensisch ist diese Frage indeß ganz irrelevant, da bei solcher Verbildung gleichzeitig auch immer die äußeren Geschlechtstheile so zweifelhaft gebildet sind, daß die Geschlechtsbestimmung dadurch unmöglich wird (siehe unten). Vergl. auch Maret, Mém. de Dijon. T. II. p. 157.

Dagegen ist es durch neuere Beobachtungen gewiß, daß die Geschlechtsorgane gänzlich fehlen können.* Dr. Grigor hat (in Cormacks Monthly Journ. 1845. 492) einen Fall bekannt gemacht, wo weder Eierstöcke noch Hoden zu entdecken waren und die bestimmenden äußeren Merkmale des Geschlechts gänzlich fehlten. Aehnliche Beobachtungen besitzen wir von Ström und Wolfart (Svenska Läkare-Saellskap. Handl. Bd. 1. No. 1; Asclepieion. Berlin 1811. No. 3).

## §. 363.

Ist es nun in manchen Fällen selbst nach der anatomischen Zergliederung des Leichnams kaum oder gar nicht möglich, das Geschlecht solcher mißgebildeten Individuen zu bestimmen, so liegt es auf der Hand, daß die Untersuchung während des Lebens, welche sich lediglich auf die äußerlich wahrnehmbaren Formen stützen muß, noch viel größeren Schwierigkeiten unterliegt.

Die größte Schwierigkeit findet dann Statt, wenn neben unverkennbar männlichen Geschlechtstheilen auch weibliche Bildung oder umgekehrt vorhanden ist, z. B. deutlich ausgebildete große und kleine Nymphen, normal liegende Harnröhrenmündung und Scheide, aber eine große Ruthe, oder gar Hoden in den Schamlippen fühlbar. In den meisten Fällen jedoch walten die Charaktere des einen oder des anderen Geschlechts vor.

Ist der männliche Charakter vorwaltend, so nennt man solche Individuen Androgyni, im umgekehrten Falle heißen sie Gynandri oder Androgynae. Selten ist es, daß äußere Mißbildung dieser Art

* Wenn Krahmer, welcher dies leugnet, als Grund für seine Ansicht anführt, man habe selbst bei kopflosen Mißgeburten, bei denen die Geschlechtsdrüsen immer fehlen, dennoch einzelne charakteristisch gebildete Geschlechtstheile gefunden — so beweist dieser Befund doch nichts für solche Fälle, in denen diese nicht vorhanden waren.

ohne gleichzeitigen Defect oder Verkümmerung an den inneren Geschlechtsorganen vorkommt.

So lange das Individuum sich noch im kindlichen Alter befindet, ist die Unterscheidung des Geschlechts sehr viel schwieriger als nach erlangter Pubertät. Denn mit dieser treten gewisse Veränderungen in dem ganzen Habitus der Person ein, die das Urtheil des Untersuchenden zu leiten vermögen. So verräth sich das männliche Geschlecht durch die tiefer werdende Stimme, das Erscheinen des Bartes, Breite der Schultern, Enge und Steilheit des Beckens, wogegen die Abwesenheit dieser Zeichen, die Rundung der Gliedmaßen, die Entwickelung des Busens den weiblichen Charakter andeuten. Aber freilich auch nur andeuten, nicht aber beweisen; denn es giebt Fälle genug, wo auch diese Charaktere gemischt vorkamen und es bis zum Tode der betreffenden Personen zweifelhaft blieb, welchem Geschlechte sie eigentlich angehörten. Der Bart kann bei androgynen Männern fehlen, die Stimme hoch, die Gliedmaßen rundlich sein, umgekehrt ist die männliche Bildung bei Mannweibern oft genug beobachtet. In dem angeführten Cormack'schen Journal (l. c. 531) ist ein Individuum beschrieben, welches der Bildung der äußeren Geschlechtstheile nach für ein Weib gelten mußte, und auch als solches bis zu seinem sechsundzwanzigsten Jahre galt, bis die Entdeckung eines Hoden in der für eine Schamlippe gehaltenen einen Hälfte des gespaltenen Hodensackes es als einen Mann erwies.

Der bloße Haarwuchs im Gesicht deutet nicht immer das männliche Geschlecht an, da er auch als Monstrosität bei sonst normal gebildeten Frauenzimmern vorkommt. Einen der interessantesten Fälle dieser Art hat Dr. Chowne beschrieben. Er hatte ein Mädchen, Josephine Boisdechine, auf Antrag eines Mannes, der sie heirathen wollte, zu untersuchen, und zwar verlangte derselbe ein Gutachten über das eigentliche Geschlecht seiner Braut! Chowne fand die Geschlechtstheile durchaus normal weiblich gebildet. Auch waren die Brüste groß und voll. Die einzige Aehnlichkeit mit dem männlichen Geschlecht bestand in einem tüchtigen Kinn- und üppigen Backenbarte, die Oberlippe war frei von Haaren. Bei ihrer Geburt war der Kinnbart bereits vorhanden, und als sie acht Jahre alt war, war derselbe bereits zwei Zoll lang. (Lancet, 1851, 11. Oct. und 1852, 15. Mai, wo zugleich ein Kupferstich dieses sonderbaren Phänomens beigefügt ist.)

## §. 364.

Bei männlichen Individuen ist es immer eine Entwickelungshemmung, welche den Geschlechtstheilen ein gemischtes oder ganz und gar weibliches Ansehen verleiht. Wenn nämlich der Hodensack

gespalten bleibt und seine Hälften sich nicht in der Raphe vereinigen, so können dieselben leicht für Schamlippen, die dazwischen liegende Spalte für die Schamspalte gehalten werden. Bleibt nun noch der Penis in seiner Entwickelung zurück, oder fehlt er ganz, so kann die Aehnlichkeit mit den weiblichen Geschlechtstheilen ungemein groß sein. Dagegen beweist der bloße Mangel der Hoden im Hodensacke durchaus nichts gegen die Männlichkeit. — Zu der scheidenartigen Vertiefung zwischen den beiden seitlichen Hodensackhälften gesellt sich zuweilen eine Mißbildung der Vorsteherdrüse in einen der Gebärmutter ähnlichen, mit einer weiten Höhle und verhältnißmäßig dünnen Wänden versehenen Körper. (Siehe Ackermann in s. androg. historia. Jen. 1805. fol.)

Diese Mißbildungen sind unter den sogenannten Zwitterbildungen bei Weitem die häufigsten, so daß manche Gynäkologen (Osiander und Feiler) fast Alle, der Letztere sogar Alle für Männer erklären.

Derartig mißgebildete Kinder werden nach der Geburt fast immer für Mädchen gehalten.

Unter den sehr zahlreichen hierher gehörigen Fällen führe ich nur folgende an.

Nägele berichtet die Geschichte von Zwillingen, welche bis in ihr siebzehntes Lebensjahr für Mädchen gegolten hatten, bis man endlich ihr männliches Geschlecht erkannte. Der Hodensack war bei beiden durch eine tiefe Spalte in zwei Hälften getheilt, die den Schamlippen ähnelten, aber die Hoden enthielten, darüber lag eine kleine Ruthe mit undurchbohrter Eichel. (Meckels Archiv für Physiologie. V. Bd. S. 136.)

Ganz ähnlich war der in Cormacks monthly Journ. 1845. p. 307 von Dr. Terry berichtete Fall, nur daß hier der Irrthum bereits zwei Monate nach der Geburt entdeckt wurde. Veranlassung zur ärztlichen Untersuchung gab die Behinderung der Urinausleerung; es fand sich jene Mißbildung des Penis mit undurchbohrter Eichel und ein Hoden im gespaltenen Hodensack, der zweite war im Herabsteigen begriffen. Siehe endlich in diesem Kapitel unten den von Dr. Groß berichteten Fall.

## §. 365.

Sehr viel schwieriger ist oft die Mißbildung der weiblichen Geschlechtstheile zu deuten, bei der die Klitoris vollkommen das Ansehen und die Größe eines männlichen Gliedes erreicht. Häufig ist dabei die Bildung des Körpers der männlichen näher, als der weiblichen und Bartbildung öfters vorhanden. In den älteren forensischen Handbüchern finden sich zahlreiche Fälle dieser Art aufgezeichnet, in deren Beurtheilung selbst die gewichtigsten Autoritäten nicht übereinstimmten. Die bekannte Maria Derrier, alias Carl Dörge,

die Drouart, ferner die Marie Rosine Göttlich (Caspers Wochenschrift 1833. Nr. 3) hielten sich abwechselnd bald zu dem einen, bald zu dem anderen Geschlecht.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist die Klitoris, selbst wenn sie der männlichen Ruthe an Größe gleicht, an der Spitze undurchbohrt. Allein Arnaud (anat.-chir. Abh. v. d. Hermophr. Straßburg 1777. S. 309) beschreibt den Fall einer verheiratheten Frau, bei der die sonstigen Geschlechtstheile völlig normal waren, nur war die Klitoris, 3½ Zoll lang, einem männlichen Gliede vollkommen und auch darin ähnlich, daß sich an der Spitze die Harnröhre mündete. Uebrigens war die Person unfruchtbar, hatte männliche Stimme und Bart, menstruirte jedoch regelmäßig. Noch seltener ist diese Oeffnung der Harnröhre zugleich der Ausgang der Scheide. In diesem Falle findet sodann die Menstruation durch dieselbe Statt. Ein derartiges Individuum beschrieb neuerdings Harris (Med. Gaz. XL. p. 596). Hoden und Schamlippe fehlten, dagegen war ein kurzer, doch normal gebildeter Penis vorhanden, durch den die Person regelmäßig menstruirte. (Siehe unten den Fall des L. Suydam, §. 366.)

Ganz ungemein selten ist ebenfalls das Vorliegen der Eierstöcke in den Schamlippen. In einem von Arnaud (l. c. S. 265) beschriebenen Falle war neben dieser Mißbildung die Scheide durch eine Membran verschlossen, ein großer, aber undurchbohrter Kitzler vorhanden, ferner starke Stimme, enge Brust, große Hände, mit regelmäßigem Drange zur Menstruation, die auch nach Durchbohrung der Scheidenklappe wirklich eintrat.

## §. 366.

Was die rechtlichen Beziehungen dieser Personen anlangt, so sind sie zunächst, in Folge der mangelhaften Bildung ihrer Geschlechtstheile, impotent und unfruchtbar, so daß Processe wegen Scheidung und der Legitimität vorgeblicher Nachkommenschaft in Betreff ihrer entstehen können. Auch kann die geschlechtliche Verbildung ein Grund zur Ausschließung der Erbfolge in Majoraten und Kunkellehen sein, wo dieselbe eben nur von dem Geschlechte des Kindes abhängt, z. B. wenn von zwei Kindern das älteste ein Zwitter, das zweite ein normal gebildetes männliches Kind ist. Nach dem Tode der Eltern würde das Geschlecht des ersteren erst untersucht werden müssen; herrscht das männliche vor, so würde das zweite Kind von der Erbfolge auszuschließen sein.

Die wichtigsten Rechtsfragen entstehen ohne Frage dann, wenn

solche Personen sich verheirathen wollen, oder gar bereits eine Ehe eingegangen hatten. Einen der merkwürdigsten Fälle dieser Art beschreibt Tourtual (Caspers Vierteljahrsschrift 10. S. 18).

Ein Wittwer, Katholik, Vater von vier Kindern, verheirathete sich im Jahre 1847 mit der siebenunddreißigjährigen Magd G. Sehr bald nach geschlossener Ehe überzeugte er sich, daß der Beischlaf mit seiner Frau wegen zu großer Enge ihrer Theile unmöglich sei, auch glaubte er männliche Theile an ihr entdeckt zu haben. Dies machte ihm ihren Umgang widerwärtig, und nach mehrmaliger kürzerer Trennung brachte er endlich seine Kinder anderweitig unter, verließ sein Haus und zog an einen anderen Ort. Drei Jahre später klagte er bei dem geistlichen Gericht auf Scheidung. Dies Gericht verlangte eine Entscheidung über folgende Fragen:

1. an G. vere sit hermaphrodita?
2. an sexus virilis in ea sit praevalens?
3. an ad usum matrimonii cum viro sit impotens?
4. an haec impotentia antecesserit matrimonium, et insuper sit perpetua?

Die Entscheidung hierüber wurde zunächst zweien Hebammen übertragen. Die erste erklärte die G. für einen Zwitter und für vollkommen unfruchtbar; die andere dagegen, sie sei weiblichen Geschlechts, habe zwar eine sehr enge Scheide, die aber der ehelichen Beiwohnung nicht hinderlich sei.

Wegen dieses Widerspruchs wurde der Kreisphysicus Dr. N. zugezogen. Vor ihm erklärte die G.: sie habe sich stets für ein Weib gehalten, habe ihre Menstruation im neunzehnten Jahre bekommen und bis vor zwei Jahren regelmäßig, wenn auch schwach, alle fünf bis sechs Wochen menstruirt. — Der Arzt erklärte: der Eingang in die Scheide habe die normale Lage und Weite, werde aber gleich hinter dem Eingange doppelt; der hintere Theil sei zwei Zoll tief, endige oben blind und der Finger könne den Uterus nicht erreichen. Die Harnröhrenmündung sei an der normalen Stelle, die Klitoris länger und stärker als im normalen Zustande. Die Person sei, auch ohne Berücksichtigung der Menstruation, für ein Weib und zwar für eine Androgyna zu erklären, jedoch zum Beischlaf unfähig.

Das bischöfliche Ordinariat nahm wegen dieser Discrepanz die Sache von vorn auf und leitete einen Ehegerichtsproceß nach kanonischem Rechte ein, wobei ein geistlicher Rechtsgelehrter als defensor matrimonii in Pflicht genommen wurde. Tourtual und einem Physicus wurde die Untersuchung übertragen.

Der Erstere ermittelte folgenden Befund: Gesichtsbildung, Größe und Totalhabitus der Person näherten sich mehr dem männlichen Typus. Um Mund und Kinn schwaches Barthaar. Kehlkopf größer und stärker als beim Weibe, die Stimme, ohne Klang, hält das Mittel zwischen der beider Geschlechter. Der Schulterdurchmesser dem der Hüften ganz gleich, das Becken eng und steil wie beim Manne. Thorax flach, Richtung und Krümmung der Schlüsselbeine männlich. Die Brustdrüsen kaum merklich, die Warzen klein. Die großen Rollhügel der Schenkelbeine stehen einander näher als beim Weibe, die Richtung dieser Knochen nach den Knieen zu mehr senkrecht. Das Knochengerüst ist stark ausgebildet, die Apophy-

sen treten derb und eckig hervor, die Hände groß und plump, die Muskeln prominirend.

Der Schamberg ist wenig gewölbt, mit starkem Haarwuchs bedeckt, zwei äußere Schamlippen vorhanden. In jeder derselben ein kleiner Sperlingsei-großer, weicher, beweglicher, sehr empfindlicher Hoden zu fühlen. An demselben ein Gefäßstrang, der in den Leistenkanal geht, als Samenstrang nicht zu verkennen, fast knorpelhart. — Zwischen den großen Nymphen liegen die nur schwach und in Gestalt von Falten angedeuteten kleinen Nymphen, und unten das Frenulum mit der fossa navicularis. Oben ragt über den Wasserlefzen ein fast cylindrischer Zapfen, ²/₃ Zoll lang, ¹/₃ Zoll im Durchmesser hervor — eine Klitoris oder verkümmerter Penis. Er ist imperforirt, erectionsfähig, mit einer Eichel versehen; die gabelförmige Spaltung der Nymphen im Uebergange zur Vorhaut verhält sich wie beim Weibe. — Dasselbe gilt von der sehr weiten, normal belegenen Harnröhrenmündung, dicht unter welcher ein anscheinender Scheideneingang, der in eine mit Schleimhaut ausgekleidete 1¹/₂ Zoll tiefe Höhle führt, sich öffnet. Ein Uterus ist im Grunde derselben nicht zu fühlen.

Hiernach erklärte T. die G. für „einen Zwitter mit vorwaltend männlichem Typus, der absolut unfähig zur Vollziehung des Beischlafes und zwar für immer unheilbar sei".

Hiernach wurde die Ehe für nichtig erklärt.

Ein sehr eigenthümliches Interesse gewährt nachstehender von Dr. Barry (American Journ. of med. science. Juli 1847) berichteter Fall. Hier war es das zweifelhafte bürgerliche Stimmrecht, welches den Streit und die gerichtliche Untersuchung des angeblichen Zwitters veranlaßte.

Im März 1843 fand in der Stadt Salisbury, Connecticut, ein höchst erbitterter Wahlkampf Statt. Alles, was nur männliche Gestalt und Aussehen hatte, wurde von den Parteien zur Urne herangeschleppt, unter Anderen von der Whig-Partei auch ein gewisser Levy Suydam, ein Mensch von dreiundzwanzig Jahren, als stimmberechtigter Bürger; die Gegenpartei erklärte das Wahlresultat für falsch, da S. eher ein Weib als ein Mann, zum wenigsten aber ein Zwitter sei. Dr. Barry wurde die Untersuchung übertragen. Er fand einen mons veneris mit gewöhnlichem Haarwuchs, einen imperforirten, erectionsfähigen Penis von 2¹/₂ Zoll Länge und entsprechendem Umfange, mit wohlgebildeter Eichel und Vorhaut. An der Stelle, wo die Harnröhre sich münden sollte, fand sich ein Eindruck. Das Scrotum war wenig entwickelt, nicht beutelförmig. Auf der rechten Seite desselben war ein Hoden zu fühlen, von der Größe einer Lambertsnuß, mit dem Samenstrange. Im Perinäum, hinter der Wurzel des Penis, befand sich die Harnröhrenmündung. — Auf den Befund des Hoden gab B. sein Gutachten dahin ab: Suydam sei ein männliches Individuum und zum Genusse aller einem Staatsbürger zustehenden Privilegien berechtigt.

Allein am Morgen des neuen Wahltages erklärte Dr. Ticknor, er werde der Stimmfähigkeit jener Person opponiren. Suydam näherte sich der Wahlurne, Dr. T. legte Protest ein, da er ein verkleidetes Weib sei. Dr. Barry schlug vor, sein College solle gemeinschaftlich mit ihm die Person noch einmal und zwar sofort untersuchen. Dies geschah, T. über-

zeugte sich jetzt von der Anwesenheit des Hoden und gab seinen Irrthum zu. Suydams Stimmfähigkeit wurde weiter nicht beanstandet und die Wahl schritt vor.

Wenige Tage darnach brachte Barry in Erfahrung, daß Suydam regelmäßig menstruire. Die Schwester des jungen Menschen erklärte demnächst, daß sie seit Jahren für ihn die Wäsche besorge und bekunden müsse, daß er eben so regelmäßig, wenn auch nicht so reichlich wie die meisten Weiber, monatlich menstruire. Er selbst, hierüber befragt, gab diese Thatsache endlich, wenn auch mit großem Widerstreben, zu. Nun wurde von den beiden Aerzten die Untersuchung nochmals vorgenommen und folgendes Weitere ermittelt. Besagter S. war fünf Fuß einen Zoll groß, von hellblondem Haar, blühendem, feinem Teint, völlig bartlos, mit engen Schultern und sehr breiten Hüften, kurz von durchaus weiblicher Körperbildung. Die mammae waren wohl gebildet, mit großen Warzen und breitem Hof. Der in die Harnröhrenmündung eingeführte Katheter gelangte, statt unmittelbar durch die Harnröhre in die Blase zu führen, in eine geräumige, drei bis vier Zoll tiefe Höhle, in der das Instrument freien Spielraum hatte. Er gab zu, aus jener Mündung regelmäßig alle vier Wochen blutigen Ausfluß zu haben. — Ferner gestand er, verliebte Neigungen und zwar zum männlichen Geschlecht zu empfinden. Daß er auch sonst durchaus weibliche Eigenschaften von jeher verrathen — Vorliebe für bunte Farben, Bänder, Putz, hellfarbige Tücher u. s. w., mit deren Auswahl und Zusammenstellung er sich oft zu beschäftigen pflegte; daß er ferner große Abneigung, ja Unfähigkeit zu körperlichen Anstrengungen besaß, wurde von Vielen bekundet. — Endlich wurde von einer alten Dame, die bei Suydams Geburt gegenwärtig gewesen, berichtet, daß der Geburtshelfer am zweiten Tage nach der Geburt die Oeffnung, durch welche S. urinirte, erst mit einem Instrument gemacht habe.

Die vollkommen weibliche Körperbildung und die regelmäßige Menstruation, so wie das Vorhandensein einer Scheidenhöhle macht es uns zweifellos, daß S. wirklich ein Weib war. Der Fall läßt sich dadurch zurechtlegen, wenn man, auf Analogien gestützt, annimmt, 1. daß der scheinbare Hoden ein durch den Leistenkanal herabgestiegenes Ovarium und 2. daß der Scheideneingang durch eine Membran völlig verwachsen war. Die Größe der Klitoris ist an sich eine nicht auffällige Erscheinung, daß es aber wirklich eine Klitoris und nicht ein Penis war, machte noch der Umstand wahrscheinlich, daß der Rücken dieses Gliedes nur durch die Haut und Zellgewebe mit der reg. pubis zusammenhing.

## §. 367.

Eine ganz neue forensische Frage in Betreff der Zwitterbildung hat Dr. Groß angeregt. Er hat sich nämlich nicht nur für berechtigt gehalten, in dem Falle eines männlichen zwitterhaft gebildeten Kindes die Castration vorzunehmen, sondern empfiehlt auch dieses Verfahren als das richtige für alle ähnliche Fälle. Der Fall ist aus dem Americ. Journ. of med. Science, Oct. 1852, in das Edinb. monthly Journ. und in Caspers Vierteljahrsschr., 3. Bd. S. 265, übergegangen.

Das Kind war, als G. es zuerst sah, drei Jahre alt und hatte bis dahin immer als Mädchen gegolten. Schon nach dem zweiten Jahre indeß fing es an, knabenhafte Neigungen und Gefühle zu zeigen, mochte von Puppen nichts wissen und liebte nur Knabenspiele. Es war vollkommen gesund und wohlgebildet. Die Untersuchung der Geschlechtstheile ergab einen völligen Mangel des Penis, statt dessen eine normale Klitoris vorhanden war; die Harnröhrenmündung hinter derselben wie beim weiblichen Geschlechte, dagegen statt des Scheideneingangs nur eine mit einer Schleimhaut verschlossene Spalte. Die Nymphen waren sehr klein, die Labia jedoch wohl gebildet und in jeder ein normal sich anfühlender Hoden enthalten. Das Kopfhaar war lang und dunkel, die Augen schwarz, die ganze Erscheinung des Kindes sehr angenehm. — Es war offenbar ein Androgynus. — Dr. Groß erwog, daß es für des Kindes zukünftiges Glück und Wohlfahrt entschieden besser sei, wenn es gar keine Hoden hätte, als wenn dieselben bei der mangelnden Bildung der übrigen Geschlechtstheile fortwüchsen. Er castrirte daher das Kind und hatte die Genugthuung, sich von ihrer und des Samenstranges völlig normaler Bildung zu überzeugen. — Die Operation fand im Juli 1849 Statt und drei Jahre später überzeugte sich G. zu seiner Freude, daß die Entmannung eine vollständige gewesen, indem das Kind nun ganz und gar mädchenhafte Neigungen zeigte, Gefallen am Nähen und weiblichen Handarbeiten und große Abneigung gegen knabenhaftes Treiben u. s. w. empfand.

Abgesehen davon, daß ein solches eigenmächtiges Verfahren das Individuum zunächst seiner männlichen und bürgerlichen Rechte beraubt (was, wie der vorstehende Fall des Suydam lehrt, keineswegs als indifferent zu erachten), so liegt es auf der Hand, daß Niemand das Recht hat, auf Grund seiner speculativen Ansicht von der Zukunft eines solchen Individuums, es eines so wichtigen positiven Besitzes zu berauben, wie es die wesentlichen Organe der Männlichkeit sind.

---

## Zweites Kapitel.

### Zeugungsunfähigkeit.

### §. 368.

Die Zeugung ist derjenige Vorgang zwischen Mann und Weib, durch welchen vermittelst Einführung des männlichen Gliedes in die weibliche Scheide der männliche Same in letztere eindringt, das weibliche Ovulum befruchtet und dadurch Anlaß zur Entstehung eines neuen menschlichen Individuums giebt.

Es gehören somit folgende Bedingungen zur Zeugung:

1. das Vorhandensein eines normalen Samens;
2. die Möglichkeit seiner Entleerung in die weiblichen Geschlechtstheile;
3. Das Vorhandensein eines befruchtungsfähigen weiblichen Ovulums.

Die Zeugungsunfähigkeit kann demzufolge abhängen:
1. von der mangelhaften Beschaffenheit oder Unreife des Samens;
2. von Krankheit des Körpers oder der Geschlechtstheile, in Folge deren ihre Function aufgehoben wird;
3. von angeborner Mißbildung der Geschlechtstheile.

Alle diese Zustände können nun entweder dauernd und unheilbar, oder durch ärztliche Hilfe oder Operationen zu beseitigen sein.

Genau gesprochen paßt unsere Definition der Zeugung, resp. der Zeugungsfähigkeit und Zeugungsunfähigkeit auf beide Geschlechter; da es auch Zustände bei Weibern giebt, die eine geschlechtliche Beiwohnung unmöglich machen. Die männliche Zeugungsunfähigkeit wird indeß ausschließlich mit dem Namen der Impotenz belegt, während die Bezeichnung Unfruchtbarkeit oder Sterilität für alle diejenigen Zustände des Weibes gilt, welche die Beiwohnung unmöglich oder fruchtlos machen.

## §. 369.

Bis zum Eintritte der Pubertät bleiben die Hoden klein und im Verhältniß zu den übrigen Körperorganen im Wachsthum zurück. Der Durchmesser der Samenkanäle ist bei dem achtjährigen Knaben nicht größer, als bei dem achtzehn Monate alten Kinde. Mit der Entwickelung der Hoden geht das Erwachen ihrer Function Hand in Hand, doch ist die Zeit des Eintritts derselben je nach der Nationalität, dem Klima und den individuellen körperlichen wie geistigen Anlagen sehr verschieden. In Deutschland pflegt sie zwischen dem vierzehnten bis achtzehnten Jahre einzutreten.

Der reife männliche Same enthält als wesentliche und seine Fruchtbarkeit bedingende Formelemente die sogenannten Samenfäden oder Spermatozoen. Wo die Samenflüssigkeit derselben entbehrt, ist Impotenz vorhanden.

Was man über die Thätigkeit der Samenfäden bei der Befruchtung längst geahnt hatte, nämlich ihren Eingang in das weibliche Ovulum ähnlich dem Eindringen des Pollen in die Narbe, ist

gegenwärtig durch directe Beobachtungen erwiesen.* Denn es steht jetzt durch Th. Ludw. Bischoffs Beobachtungen am Kaninchen- und Hundeei, durch Keber in Insterburg und durch Newports (Philos. trans. 1853. Vol. 143. Part. 2. p. 234) Untersuchungen der Befruchtung an den Amphibieneiern fest, daß die befruchtende Kraft des Samens von dem Eindringen der Samenfäden in das Eichen abhängt. Auch geht aus diesen höchst interessanten Beobachtungen hervor, daß die active Bewegung dieser eigenthümlichen Formelemente eine wesentliche Bedingung der Befruchtung ist, so daß bei Trägheit derselben die Ovula nicht befruchtet werden. Die Impotenz des höheren Greisenalters scheint nicht sowohl von dem Mangel an Spermatozoen im Samen, als vielmehr von der außerordentlich schwachen Bewegungsfähigkeit derselben herzurühren. Auch ersehen wir aus jenen Untersuchungen, daß die Befruchtung desto sicherer erfolgt, je größer die Quantität der Samenfäden im Samen ist, so daß, wie es scheint, nicht etwa schon das Eindringen eines einzelnen Samenfadens, sondern einer gewissen Anzahl derselben in das Ovulum zur Befruchtung erforderlich ist, Erschöpfung der geschlechtlichen Thätigkeit, sei es durch Ausschweifungen in venere oder Onanie, können auf diese Weise, sowohl durch Abnahme der Zahl als der Bewegungsfähigkeit der Samenfäden den Verlust ihres befruchtenden Vermögens herbeiführen.

Die Befruchtung selbst wird durch das directe Eindringen der Spermatozoen in das Ovulum bewirkt. Diese Körperchen dringen mit ihrem sogenannten Kopfe in die Zellenmembran ein und erreichen rasch das Innere des Eichens. Das Eindringen beginnt wenige Secunden oder Minuten nachdem die Spermatozoen mit der äußeren Oberfläche des Ovulums in Contact gekommen waren, und es scheint, wie bereits bemerkt, zum Zustandekommen der Befruchtung, so wie zur Bildung eines kräftigen und gesunden Embryo nothwendig, daß eine gewisse Anzahl von ihnen das Innere des Eies erreicht, wenngleich auch nur wenige dieser Elemente zur einfachen Belebung desselben genügen mögen. Verfolgt man ihr Eindringen in das Innere des Eichens, so bemerkt man, wie sie allmälig immer tiefer eingehen und dann plötzlich verschwinden. Dies ist wahrscheinlich der Moment der Befruchtung, denn sehr bald darnach beginnen sehr charakteristische Veränderungen im Ovulum. Hier stehen wir jedoch an der Grenze der sinnlichen Wahrnehmung. Sicher ist es,

* Rathke war bereits 1828 (Meckels Archiv) bei seinen Untersuchungen des Forelleneies durch die Entdeckung jenes von ihm beschriebenen Grübchens und Bläschens der Entdeckung des Befruchtungsvorganges sehr nahe gewesen.

daß der Embryo nicht das Product einer weiteren Entwickelung der Spermatozoen ist.

Diese schönen Untersuchungen setzen uns bis zu einem gewissen Grade in den Stand, die Existenz und die Ursachen der Impotenz und der Sterilität bei sonst gesunden Männern und Weibern festzustellen. Ohne die Durchdringung der Eimembran durch die Samenfäden findet keine Befruchtung Statt; sehr zahlreich aber sind die Umstände und Verhältnisse, welchen diesen Vorgang stören. Newports oft wiederholte mikroskopische Untersuchungen beweisen, daß nur diejenigen Spermatozoen, welche im Momente ihres Contacts mit der Eihülle noch in lebhafter Bewegung und mit ihrem Kopf senkrecht gegen dieselbe, centripetal zum Eiinhalte gerichtet sind, überhaupt eindringen, während diejenigen, welche im Momente des Contacts nur tangentenartig das Ei berühren, ihm nur seitlich anhängen und allmälig, ohne einzudringen, ihre Bewegung verlieren. Eben dasselbe geschieht mit denen, die nur mit dem Schwanzende das Ei berühren, und selbst mit vielen solchen, die zwar mit dem Kopfe, aber unter einem sehr spitzen Winkel die Eimembran treffen. Endlich stellte es sich heraus, daß eine viel größere Anzahl Samenfäden die Eihäute durchdringen, wenn das Ovulum nur eben aus dem Eierstocke entfernt und der Samen vom Männchen gegangen ist, zu welcher Zeit die Bewegung der Samenfäden am meisten energisch ist. Kurz, es finden zahlreiche Umstände Statt, welche vom wesentlichsten Einfluß auf die Beförderung oder Verhinderung dieses Vorganges sind.

Alle diese Thatsachen sind neuerdings von Bischoff nicht nur bestätigt, sondern ihre Richtigkeit auch für das Säugethierei erkannt worden (Bestätigung des von Dr. Newport &c. behaupteten Eindringens der Spermatozoen &c. Gießen 1854). Wir dürfen von ihnen somit einen Schluß auf die Befruchtung des menschlichen Eies thun, und die Umstände, welche sie begünstigen und verhindern. Freilich findet beim Menschen keine unmittelbare Berührung des Sperma mit den Ovulis wie beim Froschlaiche Statt. Das menschliche Ovulum kann mit den Spermatozoen in Contact kommen sowohl am Ovarium, in irgend einem Theile der Fallopischen Röhre oder in der Uterushöhle, und hier kann es geschehen, daß die Spermatozoen ihre active Bewegung verlieren, bevor sie so weit gelangt sind, um das Eichen zu treffen, oder sie sind nicht in genügender Anzahl vorhanden, oder endlich sie tangiren die Oberfläche desselben unter der Eindringung ungünstigen Verhältnissen. Wahrscheinlich behält das Ovulum seine vitale Kraft noch eine be-

trächtliche Zeit nach seinem Austritt aus dem Eierstocke, und wenn gleich seine Belebungsfähigkeit von Tag zu Tage vermindert wird, so kann es dennoch unter sonst günstigen Umständen noch später befruchtet werden. Dies muß man daraus schließen, daß Empfängniß, welche unmittelbar nach der Menstruation am leichtesten erfolgt, zu jedem Zeitpunkte zwischen zwei Menstrualperioden erfolgen **kann**.

## §. 370.

Von dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft aus müssen wir annehmen, daß der Same nicht eher befruchtend wirkt, als bis die Spermatozoen in ihm erscheinen. Dies findet bei der Entwickelung der Pubertät Statt und variirt je nach den verschiedenen Umständen, welche auf deren Eintritt von Einfluß sind. Daß Knaben von vierzehn Jahren (**Rüttel** in **Henke's** Zeitschrift 1844. 249) fruchtbaren Beischlaf ausübten, ist bekannt; allein es kommen auch in dieser Beziehung Abnormitäten und monströs frühzeitige Entwickelung der Geschlechtsorgane vor. In allen Fällen daher, wo es sich bei Schwängerungsklagen um die Entscheidung der Frage handelt, ob ein so jugendliches Individuum wirklich bereits als zeugungsfähig zu erachten ist, muß nicht allein lediglich auf das Alter, sondern vor Allem auf die ganze Entwickelung des Körpers und namentlich der Geschlechtstheile gesehen werden.

Im Jahre 1853 hatte ich einen Hirtenknaben zu untersuchen, welchem die Schwängerung eines sechzehnjährigen Mädchens, der Schwester der Frau seines Brotherrn, eines wohlhabenden Bauers, imputirt war. Der Knabe war gleichfalls sechzehn Jahre alt, klein von Statur, von völlig knabenhaftem Aussehen; die Geschlechtstheile unentwickelt und ohne Haarwuchs. Ich erklärte die Schwängerung durch ihn für höchst unwahrscheinlich.

Andererseits entsteht die Frage: in welchem Alter das Zeugungsvermögen wieder schwindet? Daß es im höheren Alter allmälig **abnimmt**, ist zweifellos; allein es ist ganz unmöglich, die Grenze anzugeben, jenseits welcher es als erloschen zu betrachten ist. Das preußische Landesgesetz betrachtet alle während der Ehe geborene Kinder als vom Manne erzeugt, der gegen diese gesetzliche Vermuthung nur gehört wird, wenn er (siehe oben gesetzliche Bestimmungen) überzeugend nachweist, daß er entweder der Frau vom 302ten bis 210ten Tage vor der Geburt des Kindes nicht beigewohnt oder in dieser Zeit völlig zeugungsunvermögend gewesen sei. Des Greisenalters, als einer Bedingung der Zeugungsunfähigkeit, wird in keiner Weise Erwähnung gethan, und zwar mit größtem Rechte. Wird auf Grund hohen Alters ein völliges Unvermögen angegeben,

so muß das letztere bewiesen werden, und das dürfte in den meisten Fällen unmöglich sein. Curling fand normale Samenfäden in dem Samen von Greisen über siebzig Jahren, ja in einem Falle bei einem siebenundachtzigjährigen (Krankheiten des Hodens, S. 40). Nach Wagner findet man sie in dem Alter zwischen siebzig bis achtzig Jahren gewöhnlich. Und daß so hochbetagte Greise oft genug noch zeugungsfähig sind, das lehren sehr zahlreiche Erfahrungen, die in den älteren forensischen Handbüchern (z. B. Metzger-Remer, S. 574; Mende, Handbuch der gerichtl. Medicin. IV. S. 401) gesammelt sind.

Dr. Rauscher in Wartenburg theilte mir einen seltsamen hierher gehörigen Fall mit. Er hatte die Entbindung einer jungen Frau in dem Dorfe Alt-Wartenburg durch die Wendung zu machen; der Vater des Kindes war ein vierundachtzigjähriger Greis, welcher, da ihn seine übermäßige Geilheit zu öfteren Excessen in Venere verführt und in Nothzuchts- und Schwängerungsklagen verwickelt hatte, sich im dreiundachtzigsten Jahre zur Wiederverheirathung entschlossen. Es war in diesem Falle nicht zu bezweifeln, daß er wirklich der Vater des von seiner Frau gebornen Kindes war.

So erwähnt auch Rüttel den Fall eines Greises, der im Alter von zweiundneunzig Jahren heirathete und noch zwei Kinder zeugte. — Siehe auch zahlreiche Fälle dieser Art bei Taylor l. c. 621.

In allen solchen Fällen hat man neben dieser conservirten Zeugungsfähigkeit auch eine allgemeine Conservirung der sämmtlichen übrigen Körperkräfte beobachtet.

Finden sich in der Samenflüssigkeit des Greises noch Samenfäden, so dürfen wir die Zeugungsfähigkeit nicht in Abrede stellen; entbehrt sie dagegen derselben, so muß die Impotenz behauptet werden. — Vgl. endlich Henke's Zeitschrift 1842. II. S. 162 u. 330.

## §. 371.

Verlust oder Zerstörung des Gliedes oder der Hoden durch Krankheit, Unglücksfälle oder Operationen machen das betreffende Individuum unheilbar impotent. Die Anwesenheit deutlicher Narben im Hodensack macht die Castration stets erkennbar; sind beide Hoden entfernt worden, so ist natürlich die Impotenz absolut; jedoch kann in den Samenbläschen, wenn die entfernten Hoden gesund gewesen, noch einige Wochen hindurch genug Samen aufbewahrt bleiben, um einen fruchtbaren Beischlaf in dieser Zeit möglich zu machen. Dagegen ist es bekannt, daß der Verlust eines Hodens die Zeugungsfähigkeit nicht aufhebt.

In manchen Fällen befindet sich nur ein Hoden im Hodensack, während der andere in der Bauchhöhle zurückgeblieben ist oder im

Leistenkanal steckt (was schon für einen Bruch gehalten worden und zur Anlegung eines Bruchbandes verführt hat, Henke's Zeitschr. 1844. I. 249); oder es können selbst beide Hoden in der Bauchhöhle geblieben sein. Hier findet man dann den Hodensack leer, aber ohne Narbe. Personen dieser Art, Kryptorchides, darf die Zeugungsfähigkeit nicht abgesprochen werden, um so weniger, wenn alle übrigen Zeichen der Männlichkeit ausgebildet sind. — Uebrigens sind Fälle von dem Zurückbleiben beider Hoden in der Bauchhöhle sehr selten; Marshall fand unter 1000 Rekruten nur einen, wo ein Hode, und erst unter 10000 einen, wo beide Hoden nicht herabgestiegen waren. Zwar behauptet schon Hunter, daß die Hoden der Kryptorchiden stets mangelhaft ausgebildet (was auch Rokitanski, Handbuch der pathol. Anatomie III. S. 485, bestätigt) und daß diese letzteren daher immer impotent seien. Allein die neueren Untersuchungen, namentlich von Curling, beweisen, daß, wenn auch die mangelhafte Ausbildung solcher Hoden öfters vorkommt, eine wirkliche Impotenz damit nicht zusammenhängt. Auch berichtet Taylor (nach Cocks Mittheilung) von zweien Kryptorchiden, die vollkommen zeugungsfähig waren, ja von denen der eine noch vor seinem dreißigsten Jahre zum zweiten Male verheirathet war, in jeder Ehe Kinder und außerdem noch mehrere außereheliche gezeugt hatte.

Nur dann, wenn außerdem, daß im Hodensack keine Hoden befindlich sind, die männlichen Charaktere in der Körperentwickelung total vermißt werden, darf das Individuum für unbedingt impotent erklärt werden.

Was man früher für eine Mehrzahl der Hoden hielt, hat sich immer nur als eine accidentelle, mit den Hoden verbundene Geschwulst erwiesen. Das Vorhandensein eines doppelten oder gar dreifachen Gliedes hebt die Möglichkeit des Coitus nicht auf, wenn nur eines davon die normalen Eigenschaften des Penis besitzt. (Vgl. Mende, ausführliches Handbuch der gerichtl. Medicin. IV. 337.)

## §. 372.

In machen seltenen Fällen bleibt die Entwickelung der Geschlechtsorgane zurück, wiewohl der Körper sich ausbildet. Fast immer fehlen dann gleichzeitig die geschlechtlichen Triebe. Farr beobachtete einen solchen Fall bei einem zweiundvierzigjährigen Manne, dessen Geschlechtstheile in völlig kindlichem Zustande geblieben waren, so daß es einige Schwierigkeiten machte, die Hoden wegen ihrer Kleinheit aufzufinden. Die Samenflüssigkeit enthielt keine Sper=

matozoen, die Stimme war weibisch, Haarwuchs an den Geschlechtstheilen eben so wenig als Bart vorhanden (Med. Gaz. XL. 857). Doch darf man dergleichen Individuen nicht immer und absolut für impotent erklären, wie aus nachstehendem von Curling (l. c. S. 95) entlehnten Falle hervorgeht. Ein sechsundzwanzigjähriger Mann erholte sich Raths darüber, ob er sich verheirathen dürfe. Sein Penis und Hoden überstiegen in Größe nicht die eines Knaben von acht Jahren und er hatte niemals früher, bis zur Bekanntschaft mit der von ihm gewünschten Braut, geschlechtliche Neigungen empfunden. — Er heirathete und zeugte Kinder, und in seinem neunundzwanzigsten Jahre hatten die Geschlechtsorgane die vollkommen normale Entwickelung erreicht. — Vgl. Remer l. c. 571.

Atrophie und andere schwere Krankheiten des Hodens, bei denen zugleich die geschlechtlichen Triebe schwinden, bringen vollständige Impotenz zu Wege. Jedoch ist es eigenthümlich, wie wenig oft die Function der Hoden von vielen seiner Erkrankungen berührt wird. Die Samenabsonderung geht häufig noch ganz normal von Statten — wie die mikroskopische Untersuchung beweist — selbst wenn nur ein kleiner Theil der Hoden intact bleibt. Dagegen stockt dieselbe bei fast allen ernstlichen Allgemeinleiden des Körpers.

Eine sehr häufige Ursache der Impotenz bei Erwachsenen, deren Hoden gesund erscheinen, ist die Spermatorrhoea, die durch Mißbrauch und Ueberreizung entsteht. Jedoch ist dies Uebel in den meisten Fällen heilbar.

## §. 373.

Eine besondere Erwähnung verdient diejenige Mißbildung der Ruthe, bei welcher sich die Harnröhre nicht an der Spitze, sondern auf dem Rücken (Epispadie) oder auf der Innenfläche des Gliedes (Hypospadie) öffnet. — Früher hielt man die Hypospadiäen mit weit nach hinten liegender Harnröhrenmündung den Eunuchen gleich (Haller l. c. 238); allein es ist gegenwärtig allgemein anerkannt, daß es bei der Entscheidung über die Zeugungsfähigkeit solcher Individuen nur darauf ankommt, ob die Harnröhrenmündung bei der immissio penis mit irgend einem Theile der Scheide in Berührung kommen kann; das hängt natürlich ganz von der Lage der Mündung ab. Außerdem pflegt bei den Hypospadiäen die untere Fläche der Ruthe, wegen der Spaltung der Harnröhre, gewöhnlich concav zu sein, so daß sie daher mit der hinteren Wand der Scheide einen Kanal bildet, in welchem der Same bis an den Muttermund gelangen kann. — Sedillot (Journ. de med. XXXVII. Apr. 1280) be-

richtet den Fall eines Hypospadiäus, dessen Harnröhre sich zwei Zoll hinter der Eichel öffnete, der dabei aber Beweise seiner Fruchtbarkeit ablegte. Rüttel führt ein ähnliches Beispiel an (Henke's Zeitschrift 1844. 258). Neuere Fälle siehe Med. Times, 1850, 14. Sept. u. 12. Oct.; ferner Assoc. med. Journ., 1853, 18. März.

Taylor erwähnt einen Fall dieser Art, welcher Anlaß zu einer gerichtlichen Untersuchung gab. — Ein siebzehnjähriger Bursche war der Schwängerung eines achtzehnjährigen Mädchens angeklagt. Er gab bei seiner Vertheidigung an, daß er wegen Mißbildung seines Gliedes unmöglich einen fruchtbaren Beischlaf ausüben könne. Bei der Untersuchung ergab es sich, daß die Eichel undurchbohrt war, die Harnröhre sich 1½ Zoll hinter ihr mit einer schmalen elliptischen Mündung öffnete, durch welche der Urin abfloß, jedoch mit einiger Schwierigkeit. — Der erste Sachverständige erklärte, es wäre zwar nicht unmöglich, doch höchlich unwahrscheinlich, daß der Angeklagte zeugungsfähig sei; der zweite Arzt dagegen erklärte die Zeugungsfähigkeit des Burschen für nicht zu bezweifeln. Der Proceß wurde gegen den Burschen entschieden (Med. Times, 1850, 21. Sept.). — Ohne Frage ist dieser Fall richtig beurtheilt worden. Sehr mit Unrecht dagegen wurde einem Hypospadiäus, dessen Harnröhre sich sogar dicht hinter der Eichel öffnete, die Zeugungsfähigkeit abgesprochen (Hufelands Bibliothek der praktischen Heilkunde, 1815, Jan., S. 54); er selbst widerlegte diesen Ausspruch späterhin unzweideutig.

## §. 374.

Viel schwieriger sind diejenigen Fälle angeblicher Impotenz zu beurtheilen, bei denen örtliche Fehler und Krankheiten der Geschlechtsorgane vorhanden sind. Sicher ist es, daß nicht nur gewisse Allgemeinleiden des Körpers, wenn auch nur vorübergehend, die Zeugungsfähigkeit aufheben können, sondern daß auch eine allgemeine Schwäche der Constitution und mangelnde Entwickelung des Muskel- und Nervensystems dies Resultat haben kann. Umgekehrt haben manche Krankheiten die Wirkung, die geschlechtliche Thätigkeit zu steigern, oder selbst die bislang schlummernde zu erwecken, während endlich noch andere dieselbe in keiner Weise berühren.

Im Allgemeinen darf man behaupten, daß diejenigen Krankheiten, welche die Centralorgane des Nervensystems nicht afficiren und keine erhebliche allgemeine Schwächung des Körpers herbeiführen, die Zeugungsfähigkeit nicht aufheben und umgekehrt. Ganz besonders nachtheilig wirken Wassersucht, Hydrothorax u. s. w., namentlich dann, wenn der Wassererguß in den Geschlechtstheilen selbst stattfindet; ferner Apoplexie, Lähmung und Rückenmarksleiden. Diese letzteren Krankheiten heben die Zeugungsfähigkeit dadurch auf, daß sie sowohl die Samenflüssigkeit selbst alteriren, als auch die Erection des Gliedes unmöglich machen; dennoch ist es

gerade hier sehr schwierig, ein absolut sicheres Urtheil abzugeben. Wenigstens ist es gewiß, daß, so lange noch das Glied erectionsfähig ist, die Zeugungsfähigkeit fortdauern kann. Mir ist der Fall eines höheren Officiers bekannt, welcher seit Jahren an einer Rückenmarkskrankheit litt, die gegenwärtig bereits eine fast vollständige Lähmung der Unterextremitäten zur Folge hat, und der in den ersten Jahren seiner Krankheit noch zwei Kinder gezeugt hat, von denen das letztere sogar ein auffallend kräftiger Knabe war.

Auch ist es sicher, daß starker Mißbrauch alkoholischer Getränke in Folge der dadurch bewirkten Affection der Nervencentra Impotenz verursachen kann.

Einen sehr lehrreichen Fall dieser Art erzählt Taylor l. c. 625, der vom Gerichte seiner und Dr. Carpenters Begutachtung unterbreitet war. Es wurde die Legitimität eines Kindes bestritten, welches zwar während der Ehe empfangen, aber erst vier Monate nach dem Tode des Mannes geboren war. Der gesetzlichen Präsumtion nach war somit das Kind legitim, da die Eheleute zur Zeit der Empfängniß bei einander gelebt hatten. — Nun aber ergab es sich, daß der Verstorbene in achtjähriger Ehe keine Kinder erzeugt hatte, daß er ferner ein Säufer war und sieben Monate vor seinem Tode, also zwei Monate vor der Empfängniß des qu. Kindes, von einer halbseitigen Lähmung des Körpers, die plötzlich unter komatösen Erscheinungen auftrat, befallen worden war. Etwa vier Wochen später erholte er sich zum Theil, jedoch wurde die Lähmung nicht gehoben, und er selbst war durch die ungemein energische deplethorische Behandlung im höchsten Grade heruntergekommen. Einen Monat nach dem Datum der Empfängniß (vier Monate vor seinem Tode) erfolgte ein zweiter apoplektischer Anfall, welcher sehr bald von allgemeiner Wassersucht gefolgt war und endlich nach vier Monaten den Tod herbeiführte.

Während der ganzen Dauer dieser Krankheit hatte die Frau (wie sich zweifellos durch die Untersuchung herausstellte) mit einem anderen Manne im ehebrecherischen Umgange gelebt, so daß der Ehebrecher als Vater des qu. Kindes gelten konnte. Auch heirathete die Wittwe denselben bald nach der Geburt jenes Kindes und gebar von ihm vier Kinder.

Die vom Gericht gestellte Frage lautete dahin: ob es möglich oder gar wahrscheinlich sei, daß der Verstorbene das qu. Kind gezeugt habe?

Das Gutachten erklärte zunächst, daß die bloße Möglichkeit nicht absolut zu leugnen sei, weil die Gelegenheit zur ehelichen Beiwohnung stattgefunden und die durch den ersten apoplektischen Anfall aufgehobene Zeugungsfähigkeit vielleicht in der Zwischenzeit, resp. zur Zeit der Empfängniß, wiedergekehrt sein mochte; dagegen sei diese Annahme im höchsten Grade unwahrscheinlich. Und zwar aus folgenden Gründen: 1. Hatte notorisch die Lähmung in Folge der Affection der Nervencentra damals noch fortgedauert. 2. War der Kranke zu jener Zeit im höchsten Grade erschöpft. 3. War die Kinderlosigkeit der Ehe offenbar nicht die Folge einer Sterilität der Frau, welche von dem Ehebrecher später vier Kinder geboren hatte, vielmehr konnte sie nur auf Impotenz des Mannes bezogen werden, der von jeher als Säufer bekannt war. — Wollte man aber annehmen, das qu. Kind sei nicht von dem Ehebrecher,

sondern von dem Verstorbenen erzeugt, so hieße das eben so viel, als behaupten, derselbe sei zwar in den ersten acht Jahren seiner Ehe impotent gewesen, habe aber in Folge jener apoplektischen mit dem Tode endigenden Anfälle seine Zeugungsfähigkeit wieder erlangt — eine Annahme, die aller medicinischen Erfahrung schnurstracks zuwiderlaufe. — Diesem Gutachten gemäß wurde das Kind für illegitim erklärt.

Manche Krankheiten üben einen specifischen Einfluß auf die Geschlechtsorgane aus, und wiewohl sie weder das Nervensystem afficiren, noch irgend welche Spuren allgemeiner Dyskrasie hinterlassen, scheinen sie direct die sexuellen Organe in ihrer normalen Entwickelung zu hemmen und dadurch Anlaß zu Impotenz und Unfruchtbarkeit zu geben. Von einer Krankheit ist diese Eigenschaft allbekannt: vom Ziegenpeter oder Mumps. Wenn diese Krankheit Erwachsene befällt, so erfolgt leicht eine Metastase auf die Hoden oder die weiblichen Brüste. Diese metastatische Entzündung jener Organe nimmt nicht selten ihren Ausgang in allmälige Atrophie, welche mit unheilbarer Impotenz verbunden ist. Krügelstein berichtet einen solchen Fall, in welchem ein gesunder, kräftiger Mann nach einem Anfalle dieser Krankheit unheilbar impotent geworden war. (Henke's Zeitschrift 1842. II. 354.)

Auch Kopfverletzungen, namentlich solche, welche den hinteren unteren Theil des Kopfes treffen, können den Verlust der geschlechtlichen Thätigkeit nach sich ziehen.

Was die moralischen Ursachen der Impotenz anlangt, so fällt deren Feststellung außer den Bereich des Arztes wie der menschlichen Erkenntniß überhaupt. Das geschlechtliche Verlangen ist wie alle animalischen Triebe großen Wechselungen unterworfen, und es giebt Beispiele genug, daß sonst gesund scheinende Männer völlig frei davon gewesen sind, ein Zustand, den das kanonische Gesetz „Kälte, frigiditas, der Constitution" nennt. Hierher gehören auch die hypochondrischen Grillen mancher Personen, welche aus diesen oder jenen Ursachen impotent zu sein wähnen. Beispiele dieser Art sind namentlich bei leidenschaftlichen, sogenannten Wasserfreunden beobachtet. — Der Gerichtsarzt darf, wenn er keine wahrnehmbaren Fehler der Geschlechtstheile oder solche körperliche Zustände entdeckt, welche erfahrungsgemäß die Geschlechtsthätigkeit hemmen, die Möglichkeit der Zeugungskraft nicht in Abrede stellen.

## Drittes Kapitel.

### Unfruchtbarkeit.

§. 375.

Bei dem Weibe ist die Zeugungsfähigkeit im Allgemeinen auf diejenige Zeit beschränkt, in welcher die Menstruation stattfindet. In unserem Klima pflegt dieselbe um das funfzehnte bis siebzehnte Jahr der Regel nach einzutreten, doch kann sie ausnahmsweise auch viel früher vorhanden sein; ja man hat Beispiele, daß ein regelmäßiger, dem Monatsflusse ähnlicher blutiger Ausfluß aus den Geschlechtstheilen bei ganz kleinen Mädchen Statt hatte.

Die sogenannten Graaf'schen Bläschen oder Follikel, hanfkorn- bis erbsengroße, vollkommen geschlossene Bälge, welche in wandelbarer Zahl, in jedem Eierstocke zwanzig bis vierzig, dessen Inhalt ausmachen, haben die Bestimmung, den Keim des menschlichen Embryo zu bewahren und der Befruchtung zuzuführen. Um dies möglich zu machen, muß der Keim aus dem Follikel entleert werden, und dies findet durch ein einfaches Platzen der äußeren Wandung des letzteren und seiner peritonäalen Bedeckung Statt. Das Eichen verläßt somit den Eierstock, gelangt in die Fallopische Tube und von da in die Gebärmutter.

Diese Berstung erfolgt erwiesenermaßen nicht, wie bis auf die neueste Zeit angenommen wurde, beim fruchtbaren Beischlafe, sondern bei jeder regelmäßigen Menstruation. Durch die Untersuchungen Gendrins, Négriers, Raciborski's, William Jones', Patersons und namentlich Th. Bischoffs ist diese Thatsache zweifellos festgestellt worden.

Nun aber ist nach Bischoffs Untersuchungen die blutige Absonderung der Gebärmutter bei der Menstruation nur eine symptomatische, wenn gleich sehr regelmäßige Erscheinung. Sie kann fehlen, während dennoch die genannten Veränderungen im Eierstocke regelmäßig vor sich gehen; und dies ist der Grund, weshalb auch ein nichtmenstruirtes Weib empfangen kann. Während der Menstruation erfährt die Gebärmutter gewisse Veränderungen; die Schleimhaut turgescirt, die Drüsen derselben entwickeln sich stärker, so daß das aus dem Eierstock dahin gelangte Ovulum eine entsprechende Keimstätte findet. Der Mangel dieser Veränderung der Schleimhaut mag sonach eine der Ursachen der Sterilität sein. — Aus der Untersuchung der Zeugungsorgane von dreizehn während oder kurz nach der Menstruation verstorbenen Frauen zieht Bischoff

den Schluß, daß die Veränderung in der Uterinschleimhaut synchronisch mit dem Beginn der Menstruation stattfindet, und daß sie noch längere Zeit, ja bis zum achtzehnten Tage nach derselben andauern kann. Hiernach muß als wahre Function der Menstruation die Reifung und Abtrennung des Eichens anerkannt werden.

Hiermit übereinstimmend ist die Thatsache, daß die Frauen bald nach der Menstruation am leichtesten concipiren und daß Amenorrhoische der Mehrzahl nach steril sind. Statistische Untersuchungen über die Verhältnisse, in welchen die Empfängniß nach der letzten Menstruation stattgefunden, hat namentlich Kiwisch v. Rotterau angestellt; er benutzte hierbei solche Schwangere, welche den Tag der Empfängniß mit Sicherheit angeben konnten. Es ergab sich nur im Allgemeinen, daß die überwiegende Mehrzahl der Schwangeren in den ersten Tagen nach der Menstruation und einzelne sogar während derselben concipirt hatten; daß die Conceptionen nach dem zwölften bis vierzehnten Tage auffallend seltener wurden, daß aber selbst nach zwanzig bis vierundzwanzig Tagen in sehr seltenen Fällen Empfängniß stattgefunden hatte. Hiermit stimmt es denn auch, daß strenggläubige Jüdinnen, welche sich während und meist bis acht Tage nach der Menstruation des Beischlafs enthalten, dennoch gewöhnlich nichts weniger als unfruchtbar sind. Fest steht es somit, daß die unbefruchteten Eichen längere Zeit in den inneren Genitalien verweilen und belebungsfähig bleiben können.

## §. 376.

Die Pubertätsentwickelung kann durch gewisse moralische und physische Verhältnisse sehr erheblich verfrüht werden, so wie sie andererseits durch unbekannte Umstände außerordentlich verzögert wird. In der Med. Gaz. XXXIX. S. 567 ist der Fall von einer Frau berichtet, bei der die erste Menstruation im Alter von siebenundvierzig Jahren eintrat. Eine mir bekannte Dame von dreißig Jahren, die sich von jeher der blühendsten Gesundheit erfreut, ist bisher noch nicht menstruirt; sie lebt seit fünf Jahren in kinderloser Ehe. — Sobald die Menstruation erscheint, muß die Frau als zeugungsfähig betrachtet werden; jedoch kann Empfängniß ausnahmsweise auch vor Eintritt derselben oder nach ihrem Aufhören stattfinden.

Es ist zwar eine Thatsache, daß die Zeit der Pubertätsentwickelung mitunter ganz besondere sympathische Affectionen des Gehirns mit sich bringt, namentlich wenn jene Entwickelung gehemmt

wird und die Menstruation nicht zu Stande kommt. Allein die Ausbeutung dieses Erfahrungssatzes hat zu der Annahme mancher fabelhaften Suchten und Triebe geführt, welche solche jugendliche Personen zur Ausübung schrecklicher Verbrechen, als Mord und Brandstiftung, ohne irgend ein weiteres Motiv veranlaßt haben sollen. Nun ist es zwar richtig, daß die molimina menstrualia im unentwickelten weiblichen Körper mancherlei Unheil stiften; daß unter Anderm auch Congestionen nach dem Kopfe dadurch entstehen, die in äußerst seltenen Fällen selbst eine ernstliche Gehirnkrankheit, als Epilepsie oder Blödsinn, erzeugen können. (Kiwisch, Frauenkrankheiten I. S. 345.) Schon hier aber müssen wir gegen die Annahme protestiren, als ob es die wirkliche ärztliche Erfahrung sei, nach welcher junge, in der Pubertätsentwickelung zurückgebliebene Mädchen an specifischen Suchten dieser Art, als Feuerlust, Stehlsucht oder Mordsucht mitunter leiden sollen. Im Gegentheil, die ärztliche Beobachtung hat dergleichen nie kennen gelehrt, und sie allein darf es sein, auf deren Grund die in die Criminalistik übertragene Lehre von diesen „Suchten" hätte gebaut werden sollen.

Wiewohl nun die blutige Ausscheidung der Gebärmutter das wichtigste äußere Symptom der Menstruation ist, so steht sie doch in einem veränderlichen Zusammenhange mit der unerkennbaren, katamenialen Function der Eierstöcke, so daß sie fehlen kann, während die letztere bereits oder noch immer vorhanden ist. Und so ist es denn beobachtet worden, daß Frauen, welche nie menstruirten, dennoch empfangen und geboren haben, während bei anderen die Menstruation erst nach der ersten Entbindung eintrat. (Lancet, Febr. 1842; siehe auch viele Fälle dieser Art gesammelt bei Capuron, méd. lég. des accouch. p. 96, und Whitehead, on abortion. p. 223, der nicht weniger als neun Fälle dieser Art gesammelt hat, endlich Orfila, Méd. lég. 1848. I. 257.) — Hierher gehören auch diejenigen Fälle, in welchen ganz junge, noch nicht menstruirte Mädchen empfangen und geboren haben, z. B. der von Dr. W. Taylor in den Med. Times and Gaz., 1853, 12. Mai, berichtete von einem dreizehnjährigen Mädchen, das, ohne vorher menstruirt zu haben, ein Kind gebar; ferner der von Dr. Reid berichtete von einem siebzehnjährigen, noch nicht menstruirten Mädchen (Lancet, 1853, 3. Sept., p. 206, woselbst eine größere Anzahl ähnlicher von verschiedenen Autoritäten berichteter Fälle zusammengestellt ist). Vgl. endlich Remer l. c. S. 583.

Ueberhaupt ist die frühzeitige Entwickelung der Pubertät bei dem weiblichen Geschlechte bei Weitem häufiger, als beim männ-

lichen. Es giebt eine menstruatio praecox, die bei noch vollständigem kindlichen Habitus stattfindet. So berichtet Whitehead von einem Mädchen, welches wenige Tage nach der Geburt regelmäßig alle drei bis vier Wochen bis zu ihrem im vierten Jahre erfolgten Tode menstruirte. Bei der Untersuchung nach dem Tode erschien sie wie ein viel älteres Mädchen. Die Brüste waren ungewöhnlich groß, die Geschlechtstheile und die unteren Extremitäten auffallend entwickelt. Ein anderer Fall ist in Lancet, 1848, 29. Jan., mitgetheilt. Die Brüste des dreijährigen Kindes waren wie bei einem erwachsenen, die Geschlechtstheile wie bei einem in die Pubertät eintretenden Mädchen entwickelt. Dies Kind hatte seit den letzten zwölf Monaten regelmäßig menstruirt und sah aus wie ein kleines altes Mütterchen. In solchen Fällen muß eine vorgeeilte Entwickelung einzelner Partien des Circulations- und Nerven-Systems angenommen werden, die ein einseitiges Uebergewicht der Geschlechtsfunctionen veranlaßt. Daß so junge Wesen auch empfängnißfähig wären, muß durchaus bezweifelt werden. Beck erwähnt einen Fall, in welchem ein Mädchen von ihrem ersten Lebensjahre an menstruirte, und als sie wenig über zehn Jahre alt war, schwanger wurde und gebar; Walker einen ähnlichen, in welchem ein Mädchen von zwölf Jahren und acht Monaten von einem lebenden Kinde entbunden wurde; die Menstruation war eingetreten, als sie 11 ½ Jahr alt war. (American Journ. of med. Science, Oct. 1846, p. 547.) Dr. Rüttel berichtet in Henke's Zeitschrift mehrere hierher gehörige Fälle, unter denen der eine von einem neunjährigen schwanger gewordenen Mädchen das früheste Alter darstellt, in welchem die Schwangerschaft, so weit unsere Beobachtungen reichen, aufgetreten ist.

Taylor theilt (l. c. 630) einen hierher gehörigen Fall mit, welcher der Gegenstand einer Criminaluntersuchung war. In den Coventry Sommer-Assisen wurde ein fünfundvierzigjähriger Mann, Chattaway, wegen Unzucht mit einem zwischen zehn bis zwölf Jahre alten Mädchen angeklagt. Als er das erste Mal mit ihr Umgang hatte, war sie, wie sich ergab, elf Jahre acht Monate alt; zur Zeit der Verhandlung dieses Processes war sie zwölf Jahre sechs Monate alt und befand sich im letzten Monate ihrer Schwangerschaft. Die Menstruation hatte bei diesem Mädchen angefangen, als sie zehn Jahre und zwei Monate alt war und hatte bis zu der Zeit, als sie mit dem Angeklagten Umgang pflog, regelmäßig fortgedauert. — Das Mädchen war von früher Kindheit an in einer Fabrik beschäftigt; das Treibhausleben in den eingeschlossenen heißen Fabrikräumen, verbunden mit dem steten Umgange mit Männern, ist ohne Zweifel als Ursache solcher frühreifen Entwickelung zu betrachten. — Der Angeklagte wurde verurtheilt.

## §. 377.

Die Durchschnittsperiode, in welcher die Menstruation aufhört, ist in Deutschland die Zeit vom 47. bis 52. Lebensjahre; doch sind Ausnahmen von der Regel nicht eben selten. So hat man Fälle beobachtet, wo diese Function schon im dreiundzwanzigsten Jahre erlosch, andere, wo sie bis hoch in die Sechziger, ja bis über die Siebziger hinaus andauerte (Whitehead l. c. S. 145). Dr. Thomas berichtet einen merkwürdigen Fall, in welchem die Menstruation im fünfundvierzigsten Jahre aufhörte und nach einer Krankheit im sechzigsten Jahre plötzlich wieder erschien; sie kehrte zwar noch öfter wieder, jedoch ohne regelmäßige Periodicität. Auch die Mutter und Schwester dieser Frau hatten ihre Periode bis in das je neunundsechzigste und sechzigste Jahr behalten. (Med. Times and Gaz., 1852, 7. Aug., p. 148.) Orfila erzählt (nach Bernstein, Salzburger medicinische Zeitung 1812), daß ein Frauenzimmer, welches im zwanzigsten Lebensjahre menstruirt war, diese Function bis ins neunundneunzigste Jahr beibehielt. Ihr erstes Kind gebar sie im siebenundvierzigsten, ihr siebentes und letztes im sechzigsten Lebensjahre. (Méd. lég. 4. édit. I. 257; vergl. auch Briand, man. compl. de méd. lég. 1846. 136.) — Thatsachen, wie diese, machen es unmöglich, den Termin genau zu bestimmen, wo diese Function aufhört.

Einen sonderbaren Rechtsfall, in welchem diese Thatsache von großer Wichtigkeit wurde, erzählt Taylor l. c. 631. Er betraf die Identität einer Frau, deren Hinterlassenschaft von dem Kläger, Clark, aus dem Grunde beansprucht wurde, weil die Verstorbene seine Gattin gewesen sei. (Kingston, Lent-Assis. 1848.) Die Ehe war im Jahre 1794 geschlossen worden; die Ehegatten hatten sich im Jahre 1809 getrennt und des Klägers Frau war im Jahre 1843 gestorben. Derjenige, welcher die Erbschaft angetreten, hatte auf dem Sarge das Lebensalter der Verstorbenen auf fünfundfunfzig angegeben. Ein Arzt, welcher dieselbe im Jahre 1841 behandelt hatte, erklärte, sie sei damals in ihrem klimakterischen Alter gewesen, so daß er sie für nicht älter, als höchstens funfzig Jahre geschätzt hätte. „Denn," fuhr er fort, „die Zeit, in welcher die Menstruation erlösche, sei durchschnittlich das vierundvierzigste Lebensjahr, selten ziehe sie sich bis zum funfzigsten Jahre hin." — Nach dieser Annahme konnte die Verstorbene unmöglich des Klägers Frau gewesen sein, da sie dann zur Zeit der Verheirathung erst drei Jahre alt hätte gewesen sein müssen! Kläger bewies indeß durch directe Zeugnisse, daß sie wirklich seine Frau war; es blieb somit nichts übrig, als die Aussage des Sachverständigen näher zu prüfen. Fälle, wie die oben angeführten, beweisen es, daß ausnahmsweise die Menstruation bis ins siebzigste Lebensjahr andauern kann, und nimmt man an, daß die Frau bei ihrer Verheirathung siebzehn Jahre alt war, so würde sie damals, als jener Arzt sie noch menstruirend fand, sechsundsechzig Jahre alt gewesen sein, ein Umstand, der

mit der medicinischen Erfahrung nicht unvereinbar ist. — Die Jury entschied für den Kläger.

## §. 378.

Eine wichtige Frage ist es: ob nach dem Aufhören der Menstruation noch Empfängniß möglich sei?

Gewöhnlich nimmt man an, daß mit der Involution die Zeugungsfähigkeit des Weibes erlischt. Dies ist auch ohne Zweifel die Regel; der Gerichtsarzt aber muß wohl beachten, daß es Ausnahmen davon giebt. Einen solchen Ausnahmefall berichtet B. Pearson von einer Dame, welche bis zu ihrem vierundvierzigsten Lebensjahre neun Kinder geboren hatte; von da ab wurde die Menstruation immer schwächer und hörte nach vier Jahren vollständig auf. Achtzehn Monate nach der letzten Andeutung derselben wurde sie von ihrem zehnten Kinde entbunden; hier mußte also die Empfängniß neun Monate nach dem Aufhören der Menstruation stattgefunden haben. — Hiermit hängt die Frage über die späteste Zeit, in welcher noch Schwangerschaft stattfinden kann, zusammen. Gewöhnlich hören die Frauen in den vierziger Jahren auf zu gebären; doch so wie die Menstruation über das funfzigste Jahr dauern kann, so auch die Zeugungsfähigkeit, die ja außerdem, wie wir eben gesehen haben, nicht einmal unbedingt die Fortdauer der blutigen Ausscheidung aus der Gebärmutter voraussetzt. Die Beispiele von später Schwangerschaft sind sehr zahlreich. Eine mir bekannte Dame wurde als das erste Kind ihrer Mutter nach deren silbernen Hochzeit, als dieselbe neunundvierzig Jahre alt war, geboren. Rüttel zählt zwölf Beispiele von Frauen auf, die ihre letzten Kinder in dem Alter von fünfundvierzig bis funfzig Jahren geboren, Oettinger und Cederschjeld je eines, in welchem die Geburt im je funfzigsten und dreiundfunfzigsten Lebensjahre der Mutter, Haller zwei Fälle, wo sie sogar im dreiundsechzigsten und siebzigsten Jahre stattfand. Voigts Magazin für die neuesten Zustände der N. K. III. 3. S. 567 erzählt ein Beispiel von einer Drillingsgeburt in einer bis dahin unfruchtbaren fünfundzwanzigjährigen Ehe, als beide Eltern bereits über funfzig Jahre alt waren. Reverman hat eine Tabelle zusammengestellt, aus der man die rapide Abnahme des Zeugungsvermögens in den späteren Vierzigern recht anschaulich ersieht. Unter 10,000 Geburten hatten 436 bei Frauen über einundvierzig Jahren stattgefunden, und zwar:

bei Frauen von 41 Jahren 101,
" " " 42 " 113,

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| bei Frauen | von | 43 | Jahren | 70, |
| = | = | = | 44 | = | 58, |
| = | = | = | 45 | = | 43, |
| = | = | = | 46 | = | 12, |
| = | = | = | 47 | = | 13, |
| = | = | = | 48 | = | 8, |
| = | = | = | 49 | = | 6, |
| = | = | = | 50 | = | 9, |
| = | = | = | 52 | = | 1, |
| = | = | = | 53 | = | 1, |
| = | = | = | 54 | = | 1. |

Hiernach ergiebt sich, daß wir nicht im Stande sind, einen Termin zu fixiren, über welchen hinaus die Schwangerschaft unmöglich wäre. Fragen dieser Art sind oft von größter Wichtigkeit in Legitimitätsprocessen. So wurde unter Anderem in dem berühmten Douglas-Peerage-Processe die Legitimität des Prätendenten aus dem Grunde bestritten, weil die Lady Douglas, wenn sie wirklich seine Mutter gewesen sein sollte, zur Zeit seiner Geburt bereits im fünfzigsten Jahre gestanden haben müßte. Dieser Grund wurde mit Recht von dem Gerichtshofe verworfen. Einen ganz ähnlichen Fall finden wir in Mém. de l'acad. de Chir. VII. p. 27. Ein gewisser Francois Fajat beanspruchte ein Vermögen als Erbe seiner Mutter. Sein Anspruch wurde bestritten, weil nach dem Taufregister seine Mutter nicht die legitime Erbin ihrer Mutter gewesen sein könne, von welcher das Vermögen herstammte; denn diese hätte zur Zeit der Geburt dieser Tochter achtundfunfzig Jahre alt und somit über die Zeit des Zeugungsvermögens hinaus gewesen sein müssen. Die chirurgischen Akademiker gaben indeß das Gutachten dahin ab, daß Menstruation und Conception selbst zu noch späteren Altersperioden beobachtet seien, und daß somit die Legitimität der Mutter in diesem Falle aus medicinischen Gründen nicht bestritten werden könne. — Kurz, in allen Fällen solcher Art darf die gesetzliche Entscheidung nicht blos auf die Regel sehen, sondern muß gleichzeitig aller Ausnahmen und Anomalien eingedenk sein, welche in dem Zeugungsgeschäfte vorkommen können.

## §. 379.

Die Ursachen der Unfruchtbarkeit sind sehr zahlreich, keinesweges aber immer leicht zu erkennen und festzustellen. Die für den Gerichtsarzt wichtigste Eintheilung derselben ist die der unheilbaren und der durch die ärztliche Kunst zu hebenden. Zu

den unheilbaren gehören alle angeborenen oder erworbenen organischen Mißbildungen der Ovarien und des Uterus, Verkümmerung und Defect dieser Theile, Verschließung der Tuben. Leider sind dergleichen Zustände während des Lebens fast niemals mit Sicherheit zu ermitteln. So erzählt Geo. W. Stein in Hufelands Journal 1819. 5. S. 3 den Fall von einem Frauenzimmer, welches im neunundzwanzigsten Jahre starb und von ihm untersucht wurde. Die Ovarien waren in kaum nur erkennbaren Rudimenten vorhanden, der Uterus nicht größer, als bei einem ein- bis zweijährigen Kinde; sie hatte mit dem zehnten Jahre zu wachsen aufgehört. In Dr. Coley's Falle (Obstetr. rep., 1848, Mai, S. 169) war bei einem sechsundzwanzigjährigen Mädchen der Uterus ebenfalls nicht größer, doch völlig wohlgebildet; das eine Ovarium defect. Dennoch hatte diese Person hin und wieder eine Andeutung von Menstruation gehabt. Wichtig ist es zu beachten, daß die Abwesenheit der letzteren Function und selbst der Mangel des Uterus nicht nothwendig mit einem Mangel geschlechtlicher Neigungen verbunden sind, wenn gleich die Unfruchtbarkeit dabei natürlich unheilbar ist. (Siehe einen Fall dieser Art im Assoc.-Journ., 1853, 29. Juli, 672.)

Dagegen sind andere Ursachen der Unfruchtbarkeit heilbar. Hierher gehört vor Allem die widernatürliche Verschließung der Scheide, welche durch eine Operation oft zu beseitigen ist. Auch muß beachtet werden, daß, wenn nur die inneren Zeugungsorgane in normaler Verfassung sind, selbst die kleinste Oeffnung zur Schwängerung hinreicht. Das Eindringen des Gliedes in die Scheide ist nicht absolut nothwendig. Denn es sind Beispiele genug bekannt, daß Frauen unter Umständen gebaren, welche der Möglichkeit einer Conception entschieden zu widersprechen schienen, so daß es zur Zeit der Geburt nothwendig wurde, dem Kindeskopfe durch einen Einschnitt in die betreffenden Theile einen Ausweg zu verschaffen. Neuere Fälle dieser Art sind von Simmons (Lancet, 1847, 19. Juni, S. 651) und von Börleben (Caspers Vierteljahrsschrift VII. 1), ferner von Friedreich (Blätter für gerichtl. Anthropol. VI. 2 — ist Schwängerung ohne Eindringen des Gliedes möglich?) mitgetheilt. In Dumville's Fall wurde durch eine vorgängige Operation der widernatürliche Verschluß der Scheide getrennt; die Frau concipirte und gebar. (Med. Gaz. XL. 1116.) Ja, selbst die Verschließung des Muttermundes kann durch eine Operation gehoben werden. (Eine gelungene Operation dieser Art, durch Dr. Oldham bewirkt, führt Taylor aus der Med. Gaz. XXXVIII. 919 an.)

Daß Abwesenheit der Menstruation keine unbedingte Ursache der Unfruchtbarkeit sei, haben wir bereits erörtert. Nur wo gleichzeitig eine unheilbare Verschließung des Muttermundes oder ähnliche Mißbildungen vorhanden sind, dürfen wir mit Gewißheit die absolute Unfruchtbarkeit aussprechen. Unregelmäßige Blutflüsse, Metrorrhagien, die von Uterinkrankheiten, als Polypen, Fibroiden, herrühren, sind oft von Sterilität begleitet. Was diese letzteren anlangt, so bedingen sie die Unfruchtbarkeit nur in dem Falle, daß sie eine Verschließung des Cervicalkanals veranlassen; bei entgegengesetztem Verhalten dagegen kann Empfängniß und mehr oder weniger regelmäßige Schwangerschaft dabei stattfinden.

Die Leukorrhöe oder diejenigen Zustände des Uterus und der Scheide, welche sie veranlassen, ist keineswegs eine unbedingte Ursache der Unfruchtbarkeit. Nach Donné (Cours de microsc. p. 300) soll das Uterusexcret alkalisch, der Vaginalschleim dagegen sauer reagiren; diese Thatsache hat sich nicht als unwandelbar bestätigt. Er glaubt nun, daß eine abnorme chemische Beschaffenheit dieser Excretionen einen tödtenden Einfluß auf die Spermatozoen ausüben könne, indem er z. B. in einem stark saueren Schleime dieselben ihre lebendige Bewegung sofort verlieren sah; doch bedürfen diese Beobachtungen noch sehr der Bestätigung. — Von allen Krankheiten der inneren Zeugungsorgane dürfte die chronische Endometritis die häufigste Ursache der Sterilität sein (Whitehead l. c. 400). In manchen Fällen wurde dieselbe durch Wechsel der Luft und des Klima's gehoben, in anderen stellte sich das Zeugungsvermögen nach der Genesung von einer schweren Krankheit her.

Eine eben so auffallende als allgemeine Beobachtung ist es, daß die öffentlichen Dirnen gewöhnlich nicht empfangen. Die Ursache dürfte hier in der Abstumpfung der sexuellen Thätigkeit liegen, welche durch die zu häufige Wiederholung des Beischlafes gesetzt wird, wenn gleich diese Hypothese in mancher Hinsicht ungenügend bleibt.*

## §. 380.

Nach preußischem Gesetze (siehe oben) begründet ein auch während der Ehe erst entstandenes gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht Scheidung; ja ein Gleiches gilt von den unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und

* Nach Marc (Diction. des sc. méd. VI. 546) werden von 2000 Freudenmädchen jährlich nur zwei bis drei Kinder geboren, wobei die spontanen oder absichtlich herbeigeführten Aborte nicht gerechnet sind. — Ein Decoct Sabina, zur Zeit der Menstruation getrunken, soll die Conception bestimmt verhindern. (Hufelands Journ. 1820, Nov.)

Abscheu erregen oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich hindern. Das französische Gesetz verfährt anders; keine Scheidungsklage darf mehr erhoben werden, wenn die eheliche Beiwohnung noch bis sechs Monate nach der Entdeckung des persönlichen, die Zeugungsunfähigkeit begründenden Defectes stattgefunden hatte. Dies Princip erscheint sehr richtig; denn es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn die eheliche Verbindung noch Monate und Jahre nach der Entdeckung gänzlichen Unvermögens der Frau fortgesetzt und dann erst eine Scheidungsklage eingeleitet wird, dann das Verlangen nach der Trennung auf anderen vom Gesetze nicht anerkannten Ursachen beruht. — Auch nach dem kanonischen Rechte bildet die geschlechtliche Mißbildung, welche gänzliches Unvermögen bedingt, einen absoluten Scheidungsgrund.* Dagegen nimmt kein Gesetz auf das durch das Alter bedingte Zeugungsunvermögen Rücksicht; und wenn die lex Pappia, welche unter Tiberius erlassen wurde, die Ehe zwischen Sechzigjährigen mit Personen unter fünfzig Jahren verbot, so war dies eine Ausnahme, die durch die reißend schnelle Verminderung der Population gegen das Ende der Republik und während der Kaiserzeit im ganzen römischen Reiche in der That nothwendig geworden war.

Aus dem bisher Vorgetragenen ist ersichtlich, daß, wenn irgend ein wesentlicher Defect oder organische Krankheit der Geburtstheile durch die Untersuchung nicht festzustellen ist, der zur Scheidung nothwendige Nachweis völligen Unvermögens kaum geführt werden kann. Wie vorsichtig der Gerichtsarzt in solchen Fällen sein muß, lehren Beispiele von Scheidung auf Grund ärztlich ausgesprochener Impotenz Seitens des Mannes oder der Frau, wo der angeblich impotente Theil in einer neuen Ehe sich zeugungsfähig erwiesen hatte. (Siehe Fälle dieser Art bei Taylor l. c. 638.) — In manchen Krankheitszuständen ist freilich ein absolutes Unvermögen zum Beischlafe nicht zu leugnen. So hatte ich im Winter 1858 ein Gutachten über das Zeugungsvermögen einer Frau abzugeben, indem der Mann wegen ihres völligen Unvermögens Scheidung beantragte. Die Frau, achtundvierzig Jahre alt, litt seit acht Jah-

* Die Kanoniker haben vierzehn Gründe in nachstehenden sonderbaren Hexametern zusammengestellt (Poynters Doctrin. 84), welche als impedimenta matrimonii gelten:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
cultûs disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
si sis affinis, si forte coire nequibis,
si parochi et duplicis desit praesentia testis,
raptave sit mulier, parti nec reddita tutae:
haec facienda vetant connubia, facta retractant.

ren an Lähmung der unteren Extremitäten, die in den letzten zwei Jahren fast complet geworden war. Bei der Untersuchung ergab sich als Ursache derselben ein Rückenmarksleiden. Die Menstruation hatte seit etwa einem Jahre aufgehört, der Beischlaf war bereits seit Jahren wegen des gelähmten Zustandes der unteren, zuletzt auch der oberen Extremitäten und wegen der unerträglichen damit verbundenen Schmerzen völlig unmöglich geworden. In diesem Falle mußte allerdings ein „gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht" zugestanden werden.

# Neunter Abschnitt.

## Schwangerschaft, Abtreibung der Leibesfrucht, Geburt, Erbfähigkeit, Legitimität und Paternität.

---

### Erstes Kapitel.

#### Schwangerschaft.

#### Gesetzliche Bestimmungen.

Das preußische Allgem. Landrecht verordnet Thl. II. Tit. 1. §. 20, daß Wittwen und geschiedene Frauen nicht eher als neun Monate nach der Trennung der vorigen Ehe sich wieder verheirathen dürfen. — Jedoch wird

§. 22 dies nachgegeben, wenn nach den Umständen oder dem Urtheile der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist; nur soll

§. 23 dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monate nach getrennter voriger Ehe niemals ertheilt werden.

Nach dem rheinischen Rechte (code pénale, Art. 27) darf die Todesstrafe an einer schwangeren Frau erst nach ihrer Entbindung vollstreckt werden. — Dies ist im preußischen Strafrecht als sich von selbst verstehend angenommen worden, da auch die Leibesfrucht unter den Schutz der Gesetze gestellt ist und die Vollziehung der Strafe an einer Schwangeren über die Absicht des Gesetzes und des Urtheils hinausgehen würde.

#### §. 381.

Nach dem früheren preußischen Strafrecht war die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft ein selbstständiges Verbrechen. Diese Ansicht ist von dem neueren Strafrecht aufgegeben, indem man sich überzeugte, daß die frühere Gesetzgebung aus einer unhaltbaren Vermischung einzelner Momente des Indicienbeweises mit gewissen polizeilichen Anforderungen hervorgegangen sei,

und den richtigen Grundsätzen der Strafrechtspflege nicht entspreche. Dies ist die Ursache, weshalb gegenwärtig gegen früher gerichtsärztliche Untersuchungen über Schwangerschaft sehr viel seltener geworden sind.

Es sind jetzt nur folgende Umstände, welche dergleichen Untersuchungen veranlassen können:

1. Wenn eine Wittwe oder geschiedene Frau sich vor Ablauf von neun Monaten nach getrennter voriger Ehe wieder verheirathen will.

2. Wenn eine zum Tode verurtheilte Verbrecherin wegen Schwangerschaft die Aussetzung der Vollstreckung des Urtheils verlangt.

3. Wenn eine Wittwe zur Zeit des Todes ihres Mannes Schwangerschaft vorgiebt und der eventuell gesetzliche Erbe einen Beweis derselben verlangt.

Außerdem können noch manche andere Fragen in Betreff der Schwangerschaft vor Gericht angeregt werden: ob eine Schwangere ihres Zustandes nicht immer bewußt sein müsse; ob bei einer Schwangeren für manche rechtswidrige Handlungen Zurechnungsfähigkeit stattfinden dürfe; ob bei einer bereits Schwangeren ein neuer Beischlaf mit einem anderen Manne wieder Empfängniß zur Folge haben könne u. A. m.

## §. 382.

Eine Frau wird *schwanger*, wenn der reife Keim aus dem geplatzten Graafschen Bläschen herausgetreten und von dem männlichen Samen befruchtet ist. Diese Befruchtung findet gewöhnlich während des Aufenthalts des Eichens in den Tuben Statt, von wo dasselbe nach kurzer Zeit (bis zu einigen Tagen) in den Uterus gelangt und in der turgescirenden Uterinschleimhaut eine Keimstätte findet, wo es sich anheftet und einbettet.

Dieser Zustand wird von gewissen allgemeinen und örtlichen Veränderungen im weiblichen Körper begleitet, welche man die *Zeichen der Schwangerschaft* nennt.

Diese Zeichen theilt man zweckmäßig

1. in solche, welche auf eine muthmaßliche Schwangerschaft *hindeuten*, sie aber nicht beweisen,

2. in diejenigen, welche sie *wahrscheinlich* und

3. in solche, welche sie *gewiß* machen.

Ad 1. Früher oder später nach der Empfängniß treten bei vielen Schwangeren *psychische* und *nervöse Verstimmun-*

gen ein, Neigung zu Ohnmachten, Uebelkeit und öfteres Erbrechen, Widerwille gegen einige und Gelüste nach anderen Speisen. Ferner Circulationsstörungen, namentlich Congestionen nach dem Kopfe, in Folge deren hartnäckige Zahnschmerzen oder Schwindel und Kopfweh eintreten. Vorhandene Sommersprossen und Leberflecke werden gewöhnlich dunkler (eine Veränderung, die ich sehr beständig gefunden habe), der Urin pflegt öfter abzugehen, die Darmausleerung weniger regelmäßig als sonst zu erfolgen.

Ueber die Bedeutung einer eigenthümlichen Veränderung des Harnes, welche man bei Schwangeren gefunden hat, ist man bis jetzt noch nicht einig. Es bildet sich nämlich auf dem Urin der Schwangeren einige Zeit nach seiner Entleerung, wenn seine Zersetzung beginnt, etwa nach vierundzwanzig Stunden, ein opalescirendes Häutchen, welchem man den Namen des Kyësteins gegeben hat. Ueber die Natur desselben bestehen verschiedene Ansichten; nach Bird (Guy's hosp. rep., 1840, April, p. 26) ist es eine Mischung von Fett mit Casein und erdigen Phosphaten; Dr. Rees (Annal. of blood and urine, p. 217) hat Milchkügelchen in demselben entdeckt und hält es für ein durch die Nieren verändertes Casein; eben so erklärt Golding (Obstetric. record. 3, 45) es für ein Product der Brustdrüsen, welches in den Blutstrom aufgenommen und von den Nieren wieder ausgeschieden werde; L'Heritier dagegen hält es für eine Modification des Albumens (Chimie patholog. 483), Andere sehen in ihm nichts weiter, als die Bildung von Vibrionen auf der Oberfläche des faulenden Urins. — Nach Mickschick (Med. Gaz. XXXIX. 264) und Möller (Caspers Wochenschrift 1845. II. S. 21) ist seine Anwesenheit in dem Urin der Schwangeren so unsicher, daß es als diagnostisches Merkmal der Schwangerschaft für den Gerichtsarzt unbrauchbar sei; auch ist es nicht zu leugnen, daß es im Urin von Jungfrauen und stillenden Müttern mitunter in derselben Weise und Menge beobachtet worden ist, wie bei Schwangeren. Dennoch ist die Beachtung dieses Zeichens zu empfehlen, und wenn wir auch nicht so weit gehen können, als Golding (siehe oben), welcher es für ein höchst schätzbares Zeichen der Schwangerschaft in den früheren Stadien hält, wo alle übrigen noch dunkel sind, und behauptet, daß es in keiner Periode der Schwangerschaft vermißt werde, so steht es doch fest, daß es als ein auf muthmaßliche Schwangerschaft hindeutendes Symptom wohl Beachtung verdient.

## §. 383.

Ad 2. Wahrscheinlich wird die Schwangerschaft, wenn sich an den Geschlechtstheilen gewisse Veränderungen entdecken lassen, welche durch die Vergrößerung des Uterus, die Ausbildung der Frucht und die modificirte Sexualthätigkeit überhaupt bedingt werden. Da nun diese Veränderungen höchst allmälig eintreten, so ist es klar, daß sie im Anfange der Schwangerschaft noch kaum merklich sind und erst mit dem Fortschreiten derselben immer deutlicher werden.

Zu diesen Veränderungen gehört

a. das Ausbleiben der Menstruation. Es ist die große Regel, daß bei gesunden Frauen die blutige Uterusabscheidung aufhört, nachdem Empfängniß stattgefunden hat. Doch dürfen die Ausnahmen von dieser Regel nicht unbeachtet bleiben, wenngleich dieselben, wie allen Sachverständigen bekannt, nur selten sind. Wir haben bereits oben die Möglichkeit constatirt, daß Frauen, welche niemals menstruirten, dennoch schwanger werden können; andere Fälle giebt es, in denen wiederholte Schwangerschaften in ziemlich breiten Zwischenräumen stattfanden, ohne daß inzwischen sich die Menstruation eingestellt hätte. (Siehe Beobachtungen dieser Art von Murphy und Reid, Lancet, 1853, 10. Sept.) Andererseits ist das bloße Ausbleiben der Menstruation bekanntermaßen eine häufige Folge vieler Krankheitszustände. Zwar wird der gute Gesundheitszustand der Frauen, bei denen das Ausbleiben des Monatsflusses die Folge der Schwangerschaft ist, die Diagnose erleichtern; jedoch können auch Krankheiten mit der letzteren coincidiren, und andererseits endlich eine der Menstruation vollkommen ähnliche und regelmäßig periodische Abscheidung durch die ganze Schwangerschaft fortdauern. (Siehe Henke's Zeitschrift 1844. 265 und Whitehead l. c. 218, welcher sieben Fälle gesammelt hat, in denen die Menstruation während der ganzen Schwangerschaft regelmäßig wiederkehrte.) Wenn ein Frauenzimmer Ursache hat, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, so mag sie wohl durch Befleckung ihrer Wäsche mit Blut fälschlich Menstruation vorspiegeln. Bis jetzt sind wir nicht im Stande, Menstrualblut von anderem Blute mit Sicherheit zu unterscheiden (siehe I. S. 76. §. 44); jedoch gelang es Montgomery in einem Falle, den Betrug durch die Untersuchung der Brüste zu entdecken. Das Frauenzimmer gestand später ein, daß sie die Wäsche selbst mit Blut bestrichen habe.

b. Eine sehr allmälige Zunahme des Unterleibes ist eines der ausgeprägtesten Schwangerschaftssymptome. Die Haut wird

gespannt und der Nabel verstreicht allmälig. Jedoch pflegt die Vergrößerung des Leibes erst gegen den dritten Monat merklich zu werden, ja manchen Figuren sieht man dieselbe erst viel später, im fünften oder sechsten Monate, an. Allein begreiflicher Weise kann dies Zeichen niemals fehlen und wird sich daher der Untersuchung nicht entziehen können. Dagegen giebt es mancherlei Krankheitszustände, welche ebenfalls mit einer Vergrößerung des Unterleibes einhergehen, und die Fälle sind eben nicht selten, in denen Bauch- und Eierstockswassersucht, oder jene Anschwellung des Unterleibes, welche eine häufige Begleiterin der Amenorrhöe ist, für Schwangerschaft gehalten worden sind. Andererseits ist es auch vorgekommen, daß bei Abwesenheit von Kindesbewegungen und Fortdauer der Menstruation der schwangere Uterus angezapft worden ist, um eine vermeintliche Wasseransammlung aus dem Bauche zu entleeren. Derartige Fälle berichten Liston in seinem Handbuche der operativen Chirurgie, und Whitehead (l. c. S. 186).

Wie außerordentlich schwierig die Diagnose derartiger Zustände werden kann, beweisen zahlreiche Irrthümer, in welche selbst geübte Aerzte verfallen sind. — Im Jahre 1855 hatte ich ein Frauenzimmer zu untersuchen, welches im Verdachte stand, heimlich geboren und das Kind bei Seite geschafft zu haben. Diese Person war nämlich drei Monate zuvor von einer auswärtigen Krankenanstalt hierher entlassen, wobei die Direction derselben dem hiesigen Polizeipräsidio mitgetheilt hatte, daß jene zur Zeit schwanger und zwar im siebenten Monate sei, wiewohl sie ihre Schwangerschaft hartnäckig leugne. Ihre Entbindung stünde demnach in etwa zwei bis drei Monaten bevor. — Da nun diese Zeit verstrichen war, ohne daß die Geburt angemeldet wäre, wurde die amtsärztliche Untersuchung der Person veranlaßt. Ich fand den Leib zwar sehr stark angeschwollen, auch war seit etwa einem Jahre Amenorrhöe vorhanden; allein die innere Untersuchung ließ durchaus keinen Kindestheil entdecken, wiewohl das Ende der angeblichen Schwangerschaft bereits um mehrere Wochen überschritten war. — Auf die Anfrage bei den Krankenhausärzten, aus welchen Symptomen sie auf die Schwangerschaft geschlossen? erfolgte die Antwort: daß außer der Beobachtung des allmäligen Wachsthums des Unterleibes das Placentargeräusch sehr deutlich bei wiederholten Untersuchungen gehört worden sei. — Indeß es vergingen noch sechs Wochen, ohne daß die Frau gebar, und die Geschwulst des Unterleibes vergrößerte sich immer mehr. Sie war zweifellos das Product einer Krankheit und nicht der Schwangerschaft.

Ueber die allmälige Veränderung des Nabels siehe unten.

c. Die Brüste der Schwangeren werden voller und turgesciren, die Höfe um die Warzen färben sich dunkler und vergrößern sich, wobei die Haut der Höfe weich und feucht wird und etwas tumescirt. Die kleinen Schleimbälge derselben prominiren und sind oft mit einem Secret bedeckt. Diese Veränderung findet vom zweiten

bis vierten Monate Statt, wobei die tiefere Pigmentirung die zuletzt erscheinende Veränderung ist.* Eine milchartige Absonderung in den Brüsten findet ziemlich gleichzeitig Statt. — Da indessen alle diese Zeichen, wie regelmäßig sie sich auch in der normalen Schwangerschaft auszubilden pflegen, doch auch durch andere Zustände, z. B. durch starke Reizung des Uterus und der Eierstöcke, wenigstens theilweise entstehen können, so haben sie nur die Bedeutung bestärkender, jedoch nicht beweisender Anzeichen.

d. Dasselbe gilt von den Veränderungen am Scheidentheil der Gebärmutter und der Scheide selbst. In Folge der Congestion des Blutes nach diesen Theilen wird ihre Temperatur erhöht, es findet eine stärkere Pulsation der Gefäße Statt, die Schleimhaut der Scheide und der portio vaginalis wird bläulich-roth, die Schleimabsonderung vermehrt. — Der Gebärmutterhals selbst wird lockerer und weicher, verändert seinen Stand und verkürzt sich während der letzten Hälfte der Schwangerschaft, was namentlich bei zum ersten Male Schwangeren deutlich bemerkbar ist; denn bei diesen wird der Muttermund gewöhnlich rund und bleibt geschlossen, während er bei den zum öfteren Geschwängerten sich gegen Ende der Schwangerschaft öffnet.

Von allen diesen Zeichen gilt indeß, wie von Siebold (l. c. 118) sehr richtig bemerkt: sie fallen erst dann recht deutlich in die Sinne, wenn die Schwangerschaft schon weit vorgeschritten ist, wo aus der bereits wahrnehmbaren Gegenwart des Kindes genauer und sicherer der schwangere Zustand erkannt werden kann. „Für die erste Hälfte der Schwangerschaft sind sie somit unsicher und für die zweite überflüssig.“ Immer aber darf auf diese Zeichen nur dann Gewicht gelegt werden, wenn mehrere derselben vereint sind.

## §. 384.

Die gewissen Zeichen der Schwangerschaft werden durch die Gegenwart des Kindes selbst gesetzt. Sie bestehen in den vom Arzte gefühlten Bewegungen desselben, in dem hörbaren Herzschlage des Kindes und in den durch das Gefühl wahrgenommenen Kindestheilen.

---

* Nach Montgomery bildet sich bei Schwangeren eine braune Linie von dem Schamberge bis zum Nabel, die namentlich bei Brünetten deutlich und hier oft noch von einem ähnlich pigmentirten Hof um den Nabel begleitet ist. Elsässer hat (Henke's Zeitschrift XXXII. 4: Beobachtungen über das Chloasma uter. und die braungelbe Färbung der lin. alba bei Schwangeren) die letztere bei 377 von 400 schwangeren Frauen gefunden.

a. Die Kindesbewegung wird für die Mutter etwa in der Hälfte der Schwangerschaft fühlbar, wenn nämlich der Uterus aus dem Becken sich zu erheben beginnt und die Bewegungen des Fötus lebhafter werden. Sehr wahr bemerkt Reid in Betreff dieses Zeichens, daß wenige Frauen bestimmt den Tag angeben können, an welchem sie die Kindsbewegungen zuerst fühlten; vielleicht die Mehrzahl kann sie nicht näher, als in dem breiten Zeitraume von etwa vierzehn Tagen bestimmen, was dann den vorgeblichen Werth dieses Zeichens für die Berechnung des wahrscheinlichen Datums der Entbindung sehr verringert. Auch giebt es sehr viele Täuschungen in Betreff dieser Bewegungen. Nicht nur können andere Empfindungen im Unterleibe dafür gehalten werden, sondern es giebt selbst Frauen, welche durch gewisse Bewegungen der Bauchmuskeln die Kindesbewegungen so genau nachzuahmen wußten, daß selbst Sachverständige, hätten sie allein nach diesem Zeichen geurtheilt und nicht innerlich untersucht, dadurch hätten getäuscht werden müssen. (Blundell, princ. and pract. of obstetricy. London 1834. p. 156.) Wenn der Arzt die Bewegungen des Kindes indessen durch die Bauchdecken deutlich fühlt, so ist dies ein Beweis, daß die Mutter sie schon früher gefühlt haben muß; keinesweges aber beweist ihre Nichtentdeckung, daß keine Schwangerschaft vorhanden oder wenigstens die erste Hälfte derselben noch nicht erreicht sei; denn abgesehen davon, daß diese Bewegungen eine Zeit lang und zufällig immer bei den jedesmaligen Untersuchungen suspendirt sein können, giebt es auch mitunter ganz gesunde und wohlgebildete Frauen, welche während der ganzen Dauer der Schwangerschaft durchaus keine Kindesbewegungen fühlen, und noch häufiger solche, bei denen wenigstens die untersuchende Hand sie niemals wahrnehmen kann. — Unter den Zeichen der Schwangerschaft, welche unmittelbar von der Gegenwart des Kindes selbst herrühren, erfordern somit die Kindesbewegungen die größte Vorsicht Seitens des Untersuchenden.

Es ist allerdings die gewöhnliche Annahme, daß die ersten Bewegungen von der Mutter genau in der Hälfte der Schwangerschaft gefühlt werden, also nach Ablauf der ersten 4½ Monate. Das ist aber bestimmt unrichtig; denn bei Weitem die meisten Frauen fühlen sie um zwei bis vier Wochen früher; ja man hat Fälle beobachtet, in denen sie schon nach der achten Woche der Schwangerschaft, und andere, wo sie erst im achten Monate gefühlt wurden. Dr. Rodrigue kannte eine Frau, die jedesmal, bei fünf Kindern, mit dem Ende des zweiten Monats die Kindesbewegungen fühlte und

dann noch volle sieben Monate bis zur Entbindung Zeit hatte. (Amer. Journ. Med. Science., 1845, Oct., 339.)

Um die Bewegungen deutlicher wahrnehmbar zu machen, ist es zweckmäßig, die untersuchende Hand vorher in kaltes Wasser zu stecken und sie dann plötzlich auf den Bauch zu legen.

§. 385.

b. Das zweite gewisse Zeichen der Schwangerschaft wird durch den hörbaren Herzschlag des Kindes geliefert. Die früheste Zeit, in der er gehört werden kann, ist der fünfte Monat; am besten hört man ihn zwischen dem sechsten und achten Monate. Im fünften Monate pflegt die Zahl der Pulsschläge 160, im neunten 120 bis 130 zu betragen. Jedoch ist diese Pulsation nicht immer hörbar, und somit beweist ihr Mangel keineswegs, daß die Frau nicht schwanger oder das Kind todt sei; denn ihr Gehörtwerden Seitens des Untersuchenden hängt von mancherlei Umständen ab, als von der Lage der Schwangeren und der Menge des Schafwassers, so daß es zu einer Zeit gehört wird, zu anderer nicht. Mitunter verschwindet es für eine bis zwei Wochen und erscheint dann wieder, so daß also seine Entdeckung den möglichst stärksten Beweis für die Schwangerschaft liefert, seine Abwesenheit aber sehr wenig gegen dieselbe spricht. Die Stelle des Bauches, wo man den Fötalherzschlag am besten zu hören pflegt, ist der Mittelpunkt einer Linie vom Nabel zum Darmbeinstachel jeder Seite, am öftersten wohl der rechten.

Außer den Tönen des Fötusherzens kann durch die Auscultation noch das sogenannte Placentargeräusch vernommen werden, welches ein mit dem Pulse der Mutter synchronisches, blasendes, gleichsam keuchendes Geräusch darstellt und von der durch die Schwangerschaft bedingten Erweiterung der Uteringefäße herrührt. Wenn es auch bei der Schwangerschaft nie fehlen mag, so kann es doch leicht zu Täuschungen Veranlassung geben, wie der oben angeführte Fall beweist.

c. Das sicherste und am leichtesten wahrnehmbare Zeichen der Schwangerschaft ist die Entdeckung von Kindestheilen bei der inneren Untersuchung durch die Scheide. Der zufühlende Finger, mit der Spitze gegen das Scheidengewölbe gerichtet, nimmt die Anwesenheit eines rundlichen, in einer Flüssigkeit schwimmenden Körpers wahr, der nach plötzlichem Anstoße den Finger verläßt und sich wieder auf ihn senkt. Dies Zeichen ist vor der fünfundzwanzigsten bis dreißigsten Woche nicht zu entdecken; in den

letzten Monaten ballottirt der Kopf nicht mehr, sondern leistet dem anstoßenden Finger Widerstand.

## §. 386.

Es erübrigt noch, die Zeichen anzugeben, an denen man die einzelnen Abschnitte der Schwangerschaft zu erkennen vermag. Aus dem Obigen ergiebt sich zunächst, daß dieselben in den ersten Monaten ungewiß und wenig charakteristisch sind, und erst in der späteren Zeit eine genauere Zeitbestimmung zulassen.

Im dritten Monat steigt die vergrößerte Gebärmutter in die Höhe, so daß der bis dahin platte Leib über den Schambeinen gewölbter erscheint, ohne daß jedoch der Muttergrund durch die Bauchdecken deutlich gefühlt werden könnte, auch nach den Seiten wird der Unterleib etwas voller.

Im vierten Monate wird der Gebärmuttergrund über den Schambeinen fühlbar, der Scheidentheil ist bei der inneren Untersuchung noch zu erreichen. — Die Brustwarzenhöfe färben sich dunkler, die Warzen turgesciren.

Im fünften Monate steht der Gebärmuttergrund zwischen Nabel und Schoßfuge, der Unterleib ist stark gewölbt, der Muttermund nach hinten gerichtet und schwer zu erreichen. — Die Kindesbewegungen werden fühlbar, das Placentargeräusch hörbar.

Im sechsten Monate erreicht der Muttergrund den Nabel, der Bauch erscheint hier stark gewölbt, die Nabelgrube wird nach unten hin flacher und glatter — der Nabel fängt an zu verstreichen. — Die Herztöne des Fötus werden hörbar. Der Mutterhals wird weicher und kürzer.

Im siebenten Monate steht der Muttergrund über dem Nabel, welcher allmälig verstreicht; der Muttermund ist stark nach hinten gerichtet und deshalb schwer zu erreichen. Der Kindeskopf ballottirt. In den Brüsten findet sich eine milchähnliche Absonderung.

Im achten Monate steht der Muttergrund zwischen Nabel und Herzgrube, und die über ihm liegenden Bauchdecken sind stark gespannt; der Nabel ist völlig verstrichen. Der Kopf ballottirt noch.

Im neunten Monate erreicht der Muttergrund die Herzgrube, der Nabel fängt an sich hervorzuwölben; der Scheidentheil der Gebärmutter verkürzt sich immer mehr.

Im zehnten Monate sinkt der Muttergrund wieder von der Herzgrube bis einige Finger breit über den Nabel, die Bauchdecken über demselben fühlen sich schlaffer an, der Nabel ist kegelförmig vorgetrieben, die äußeren Geschlechtstheile turgesciren, der Mutter-

hals verdünnt sich immer mehr und ist bei Mehrgeschwängerten meist so weit geöffnet, daß man mit dem Finger bis an die Eihäute dringen kann. Der Kopf liegt schwerbeweglich auf dem Scheidengewölbe auf; die Scheide wird kürzer, weiter, turgescirt und sondert reichlich Schleim ab; der Bauch fällt an den Seiten ein und spitzt sich nach vorn zu; die Kindestheile sind durch die Bauchdecken fühlbar, die Bewegungen des Kindes lebhaft.

## §. 387.

In allen Fällen, wo von Gerichtswegen eine gemuthmaßte oder vorgebliche Schwangerschaft festgestellt werden soll, muß die Entscheidung so lange ausgesetzt werden, bis die gewissen Zeichen derselben vorhanden sind. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß vor dem sechsten Monate eine solche Gewißheit nicht gegeben werden kann, und es fehlt nicht an Beispielen, daß selbst später noch die wirklich vorhandene Schwangerschaft von Aerzten, die ihre Aufmerksamkeit darauf richteten, verkannt werden konnte. (Gutachten der wissenschaftl. Dep. I., Jos. H. Schmidt, „zur gerichtl. Geburtshilfe", S. 192.) — Zwar behauptet Whitehead (l. c. 204), daß es ein bestimmtes Zeichen der Schwangerschaft gebe, welches schon in den ersten Monaten dieselbe mit Sicherheit erkennen lasse. Es sollen nämlich in der vierten Woche nach der Empfängniß die Lippen des Muttermundes sich in der Mitte um eine bis zwei Linien weit öffnen, und das os tincae selbst, welches bis dahin ein bloßer Spalt mit parallelen Rändern war, bildet nun eine elliptische oder manchmal runde Oeffnung, die mit einem durchsichtigen, gelatinösen Schleime gefüllt ist. — In der sechsten bis achten Woche würde dieselbe entschieden oval oder unregelmäßig rund, wobei die Ränder lappig gezahnt und erweicht erscheinen. Der ganze Umfang des Cervix ist vergrößert und die Commissuren oder Winkel des os tincae obliterirt. Diese unregelmäßige Gestalt soll der Muttermund durch die ganze Schwangerschaft beibehalten. Natürlich muß diese Untersuchung mit dem Mutterspiegel vorgenommen werden, doch dürfte es schwierig sein, den Muttermund schon vom vierten Monate ab in die Oeffnung des Speculums hineinzubringen, und auf dieses einzige Symptom allein in den ersten Monaten die Diagnose zu gründen, muß bis jetzt für unstatthaft erklärt werden.

## Zweites Kapitel.

### Fortsetzung.

### Untersuchungen zweifelhafter Schwangerschaft.

### §. 388.

Die Schwangerschaft wird häufig mit sehr großer Kunst verheimlicht oder vorgegeben, und selbst dem Arzte kann dieser Betrug um so eher gespielt werden, je entfernter er von allem Argwohn ist, und sich deshalb der inneren geburtshilflichen Untersuchung enthält. Man hat Frauen beobachtet, welche ihrem Unterleibe eine anscheinende Prominenz zu geben und durch Zucken mit den Bauchmuskeln selbst die Kindesbewegungen nachzuahmen wußten; bei solchen würde die Chloroformirung den Betrug sofort entdecken. Dem Verbrechen der Kindesunterschiebung und Personenstandsveränderung (preuß. Strafges. §. 138) geht fast immer eine fingirte Schwangerschaft vorher, und in den bis jetzt bekannt gewordenen Fällen war eine Hebamme gewöhnlich die Gehilfin des Betruges, welcher dem Familienhaupte gespielt wurde. Es ist demgemäß nothwendig, daß in allen zweifelhaften Fällen der Gerichtsarzt zu Untersuchungen dieser Art hinzugezogen werde.

Der Curiosität wegen führen wir hierbei an, daß im englischen Recht nach dem Gesetze „de ventre inspiciendo", welches, wie veraltet auch immer, doch noch nicht außer Kraft gesetzt ist, in Fällen vorgegebener Schwangerschaft eine eigene Art von Jury zu entscheiden hat. Dieselbe ist aus zwölf achtbaren Matronen und zwölf respectabeln Männern zusammengesetzt, hat aber in neuester Zeit so gröbliche Irrthümer in ihren „Wahrsprüchen" zu beklagen gehabt, daß man diese absurde Rechtspraxis neuerdings zu verlassen beginnt. Einer dieser neueren Fälle, in welchem es gelang, die Entscheidung den Aerzten zu übertragen, ist nachstehender. Im Mai 1835 starb ein gewisser Herr Fox und hinterließ eine Wittwe, mit der er nicht länger als nur sechs Wochen verheirathet gewesen war. In seinem Testamente, welches er vier Monate vor seinem Tode gemacht hatte, war als Universalerbin eine gewisse Miß Anna Bakewell, jedoch mit der Clausel ernannt worden, daß das ganze Vermögen nach ihrem Tode oder, im Falle sie sich verheirathen sollte, auf einen John Marston übergehen solle. Sehr bald nachdem er dies Testament gemacht hatte, wurde jene Miß Bakewell die Frau und sechs Wochen darauf die Wittwe des Erblassers. Ungeachtet nun dieser die Erbin selbst geheirathet hatte, so beanspruchte der eventuelle Erbe, John Marston, die Herausgabe des gesammten Vermögens, da die Bedingung, unter welcher jene als Universalerbin anzuerkennen, durch ihre Verheirathung gebrochen sei — daß diese mit dem Erblasser selbst geschlossen wäre, könne jene Bedingung nicht alteriren. — Nun aber erklärte sich die Wittwe für schwanger und Kläger verlangte die Ausführung des Gesetzes de

ventre inspiciendo. Es fand eine Discussion bei dem Gerichtshofe darüber Statt, ob die Dame in der undelicaten Weise, wie es das Gesetz verlangt (nämlich von dem Vorsitzenden des Gerichts in Gemeinschaft mit zwölf achtbaren Männern und eben so viel Frauen) zu besichtigen sei. Die Wittwe beantragte auf Grund eines Attestes ihres Hausarztes, welches sie für schwanger und zu schwach zur Erduldung dieser Gesammtuntersuchung erklärte, die Aussetzung derselben. Endlich wurde entschieden, daß sie sich während der ganzen Dauer der vorgeblichen Schwangerschaft alle vierzehn Tage von je zwei Frauen in Gemeinschaft mit einem Arzte untersuchen lassen müsse (!). Hierbei stellte sich denn ihre Angabe als völlig begründet heraus und sie wurde, zur größten Enttäuschung des Erbprätendenten, acht Monate nach dem Tode ihres Gatten glücklich entbunden. (Med. Gaz. XVI. 697, XVII. 191; Taylor l. c. 498.) *

## §. 389.

Es entsteht vor Gericht mitunter die Frage: ob ein Frauenzimmer ihres schwangeren Zustandes unbewußt bleiben könne, oder ob sie denselben nicht vielmehr, wenigstens von einem gewissen Zeitpunkte an, als solchen erkennen müsse? Diese Frage ist mir namentlich in Fällen von Abtreibung der Leibesfrucht vorgelegt worden, indem die Angeklagten behauptet hatten, sie hätten keine Ahnung von ihrer Schwangerschaft gehabt und durch die incriminirte Anwendung der Abtreibungsmittel nicht Anderes bezweckt, als ihre stockende Menstruation wieder in Gang zu bringen. — Man hat hier zwischen zweierlei Fällen zu unterscheiden: zwischen denjenigen, in welchen der befruchtende Beischlaf im Zustande der Bewußtlosigkeit, des Rausches u. dgl., oder bei ganz jungen, einfältigen oder geistesschwachen Mädchen stattfand, die von den Geschlechtsverrichtungen keine Kenntniß haben, und denjenigen, wo das Frauenzimmer die möglichen Folgen des von ihr gestatteten Beischlafes kennen mußte. Es liegt auf der Hand, daß die ersteren Fälle ungemein selten sind, während die letzteren die Regel bilden. Für jene muß es nun allerdings auf Grund zweifelloser Erfahrungen zugegeben werden, daß selbst die bedeutenden Veränderungen des subjectiven Befindens, welche die Schwangerschaft der Regel nach herbeiführt,

---

* Die Art und Weise der richterlichen Untersuchung wird von dem angeführten Gesetze in folgender Weise dem Sheriff vorgeschrieben: In propria persona tua accedas ad praefatam mulierem, et eam coram praefatis (matronis et viris) videri et diligenter tractari facias per ubera et ventrem omnibus modis, quibus melius certiorari poteris, utrum impregnata sit necne. — In neuester Zeit sind die Entscheidungen dieser Schwangerschaftsjury so häufig falsch ausgefallen, daß die förmliche Abschaffung dieses die Rechtspflege entstellenden Gebrauchs zu hoffen steht. Taylor führt nicht weniger als drei in den letzten Jahren vorgekommene Fälle an, in denen die zwölf Matronen 2c. schwangere Verbrecherinnen, die zum Tode verurtheilt waren, für nicht schwanger erklärt hatten. Die Unglücklichen wurden nur durch unmittelbare Dazwischenkunft des betreffenden Ministers gerettet und ihre Hinrichtung bis nach der Entbindung aufgeschoben.

völlig und bis zuletzt mißkannt werden können, so daß die Geburt des Kindes die Mutter auf das Aeußerste überraschte. In dem von Bezin und Rawitz in Henke's Zeitschrift 1853 berichteten Falle z. B. war ein zweiundzwanzigjähriges, braves und fleißiges, gut erzogenes, jedoch mit nur mittelmäßigem Verstande und weichem Gemüthe begabtes Mädchen im Zustande der Trunkenheit entjungfert und geschwängert, ohne die geringste Empfindung von diesem Acte und, wie sie glaubhaft bezeugte, ohne das entfernteste Bewußtwerden der Schwangerschaft bis zum rechtzeitigen Austritte des Kindes gehabt zu haben. Die Möglichkeit eines solchen Vorfalles wurde von beiden Sachverständigen zugegeben. (Vgl. auch Fleischmann, zur Lehre von der Möglichkeit einer der Schwangeren unbewußten Schwangerschaft 2c., in Henke's Zeitschrift, 37. Bd. S. 290.) Allein was für solche seltene Ausnahmsfälle und selbst hier nur mit Beschränkung zugestanden werden darf, trifft nicht diejenigen, welche die Regel bilden. Ein Frauenzimmer mit nur ganz gewöhnlichem Verstande, wie das Gesetz ihn mit Recht bei jedem voraussetzt, kann nicht umhin, nach dem vierten bis fünften Schwangerschaftsmonate ihren Zustand zu bemerken oder wenigstens zu muthmaßen, da sie es recht gut weiß, daß ein Anlaß dazu stattgefunden hat. Und dies allein mußte sie antreiben, sich da Raths zu erholen, wo sie über ihren veränderten Zustand Gewißheit erlangen konnte.* Die sachverständige Untersuchung wird daher selten Schwierigkeiten finden, die Wahrheit oder Falschheit solchen Vorgebens festzustellen. War die Schwängerung nicht im bewußtlosen Zustande geschehen, verlief sie regelmäßig, und kann der Beweis eines so großen Stumpf- oder Blödsinnes, oder Unwissenheit über die Geschlechtsvorgänge nicht geführt werden, wie er zur Verkennung der Schwangerschaft unbedingt gehört, so ist eine solche Behauptung nicht glaubhaft. Man hat zwar hiergegen jene Beispiele angeführt, in denen selbst verheirathete Frauen ihren schwangeren Zustand durchaus verkannten und endlich von der Geburt, wider alle ihre Erwartung, überrascht wurden. Rüttel erwähnt in Henke's Zeitschrift 1844.

* Vollkommen stimme ich hierin Krahmer bei, wenn er (l. c. S. 292) gegen Friedreich bemerkt, „die Frage ist nicht, ob irgend ein Frauenzimmer nach der dreißigsten Schwangerschaftswoche wirklich noch über ihren Zustand im Zweifel ist, sondern ob die Gesetzgebung (ein 2c.) berechtigt sein kann, es den Frauen zu einer (Rechts-) Pflicht zu machen, über ihren Zustand sich Aufklärung zu verschaffen" (was meiner Ansicht nach auch jetzt noch gilt, nachdem die Verheimlichung der Schwangerschaft kein Verbrechen mehr ist). „Giebt es ein schwangeres Frauenzimmer, das es wirklich nicht bemerkt hätte, daß ihre Menstruation ausgeblieben, ihr Unterleib stärker geworden, daß die gewohnte Kleidung die Taille nicht mehr umschließt?? die nicht wüßte, daß solche Erscheinungen gewöhnliche Folgen der Schwangerschaft sind, daß auch sie sich der Veranlassung, schwanger zu werden, ausgesetzt hatte?"

S. 264 einen solchen Fall (siehe auch Taylor l. c. 503), wie er denn beschäftigten Aerzten wohl hin und wieder begegnet. Allein gerade diese Fälle beweisen sehr wenig. Immer betrafen sie Frauen, welche nach jahrelangem ehelichen Leben längere Zeit hindurch unfruchtbar waren und dadurch zuletzt die Ueberzeugung erlangt hatten, überhaupt nicht mehr empfängnißfähig zu sein. Von dem Standpunkte dieser Ueberzeugung aus wehrten sie alle sich ihnen selbst aufdrängenden und selbst von ihren Aerzten erhaltenen Mahnungen über ihren Zustand ab, bis die Geburt sie überraschte. Nicht sowohl also die Unmerklichkeit der durch die Schwangerschaft bewirkten Veränderungen, als vielmehr ihre falsche Auffassung derselben, die einen sehr bestimmten und immerhin plausibeln Grund hatte, war es, welche sie über die sehr wohl bemerkte Veränderung ihres Zustandes täuschte.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß ausnahmsweise auch bei unehelich Geschwängerten aus eben denselben Gründen eine derartige Täuschung stattfinden kann und von dem Gerichtsarzte um so eher zugegeben werden muß, wenn das Frauenzimmer nachweislich wegen ihres Zustandes ärztlichen Rath anhaltend gebraucht hatte, aber selbst durch den Arzt über ihren Zustand nicht aufgeklärt, ja vielmehr in ihrer irrthümlichen Ansicht bestärkt worden ist.

Einen solchen Fall hatte ich neuerdings zu begutachten. Eine Ladendemoiselle wurde im Geschäftslocal plötzlich von der Geburt überrascht; das Kind schoß aus ihren Geschlechtstheilen zu Boden. In demselben Augenblicke erschien ein Kunde im Laden, welchen sie abfertigte. Als sie, nachdem derselbe das Local verlassen, das Kind vom Boden aufnahm, war es angeblich todt. Bei der gerichtlichen Section fand ich dasselbe reif und lebensfähig, es hatte vollständig geathmet, der Kopf war ohne Spur einer Kopfgeschwulst, auf dem rechten Seitenbeine eine über einen Zoll lange Querfissur, von einer Sugillation über dem Knochen umgeben. Außerdem alle Zeichen des Erstickungstodes. Die Untersuchung ergab, daß die Angeklagte das vom Boden aufgenommene Kind, da sie es für todt hielt, sofort dicht mit Tüchern und Lappen umwickelt hatte, so daß es wie ein Päckchen Leinwand aussah. Auf diese Weise war der Erstickungstod (welcher, außer durch alle übrigen sehr entwickelten Kennzeichen, namentlich auch durch die Anfüllung der Luftwege mit feinblasigem Schaume, zweifellos bewiesen war) leicht zu erklären. — Diese Person behauptete, ihre Schwangerschaft durchaus verkannt zu haben. Alle oben angeführten Gründe vereinigten sich hier, ihre Aussage glaubwürdig zu machen. Ich kann es mir nicht versagen, die hierüber geführte actenmäßige Verhandlung anzuführen, da es wenige Fälle giebt, welche den qu. Gegenstand so anschaulich machen, als dieser.

Es stand anderweitig (wenigstens in der Ueberzeugung des Richters) fest, daß die Angeklagte nur einmal den Beischlaf gestattet, auch,

daß sie schon Jahre lang vor demselben gekränkelt hatte. Mit Bezug auf die Symptome der Schwangerschaft erklärte sie: „Ich muß allerdings zugeben, daß mit dem Anfange des Sommers“ (dem Beginne der Schwangerschaft) „sich eine merkliche Veränderung meines Befindens einstellte, die ich indeß auf eine Zunahme meiner alten Magen- und Unterleibsbeschwerden schob. Der Arzt Dr. N. N. verordnete mir zur Hebung derselben einen mehrwöchentlichen Aufenthalt auf dem Lande. Als ich demnächst in das Geschäft zurückkehrte, fühlte ich mich allerdings wohler, und es überraschte mich nicht weiter, als mein Herr meinte, ich sei bedeutend stärker geworden und scherzweise hinzusetzte: „ich möchte mir wohl etwas vom Lande mitgebracht haben“. Selbst als ich mir mein Kleid in der Taille weiter machen mußte, weil es mich beengte, sah ich darin nur eine Bestätigung, daß der Aufenthalt auf dem Lande mir wohlgethan haben müsse.

Auch das Ausbleiben der Menstruation war nicht ausreichend, mich dahin zu führen, daß ich schwanger sein könne, theils weil dieselbe von meiner Jugend an stets unregelmäßig gewesen, theils weil sie auch im Laufe des vergangenen Sommers und Herbstes zwar noch unregelmäßiger als sonst und in geringerem Grade, aber doch ab und zu sich gezeigt hatte. Was endlich die Bewegungen des Kindes anlangt, so kann und will ich zwar nicht in Abrede stellen, sie gefühlt zu haben; vom Anfang an aber hielt ich sie für das gewöhnliche „Rumoren“ im Leibe, zumal ich es gar nicht für möglich hielt, daß der nur einmalige Beischlaf, den ich mir zum Vorwurf machen mußte, solche Folge haben könne.

Ich war der Meinung, je näher die letzten Monate meiner Schwangerschaft heranrückten, daß ich kränker sein müßte, als Dr. N. N. und ich glaubten; wenigstens erklärte ich mir so den aufgetriebenen Leib: denn ich setzte den Arzt ausdrücklich davon in Kenntniß, eben weil ich fürchtete, an der Wassersucht zu leiden. Der Dr. N. N. aber hat niemals Fragen in Betreff einer möglichen Schwangerschaft an mich gerichtet, wiewohl ich selbst noch am Tage vor meiner Entbindung seinen ärztlichen Rath einholte; im Gegentheil erklärte er alle Symptome, die ich ihm mittheilte, für Hämorrhoidalleiden.“

Unter diesen Umständen, welche in allen wesentlichen Punkten bestätigt wurden, erklärte ich die Angabe der Angeklagten, daß sie ihre Schwangerschaft durchaus nicht geahnt, somit von der Geburt in der That überrascht war, für völlig glaubwürdig.

## §. 390.

Es giebt zwar kein specielles Gesetz, welches die Schwangerschaft auch nach dem Tode des betreffenden Frauenzimmers festzustellen verlangte. Dennoch kann mitunter eine Untersuchung dieserhalb nothwendig werden, entweder um die Identität einer Person festzustellen, oder um den Ruf des Frauenzimmers von dem etwaigen Flecken der Unkeuschheit zu reinigen. Die Entdeckung eines Embryo im Uterus würde natürlich die Frage sofort erledigen, wobei

zu bemerken, daß, selbst wenn der Körper erst mehrere Jahre nach dem Tode ausgegraben wurde, doch die Gebeine des Fötus im Becken der Mutter entdeckt werden können, falls derselbe die Periode erreicht hatte, in der die Ossification bereits stattfand. — Hierbei gedenken wir gleichzeitig der Thatsache, daß der nicht-geschwängerte Uterus am längsten von allen Weichtheilen der Verwesung widersteht (siehe I. S. 496), was zuerst von Casper (gerichtliche Leichenöffnungen I. 93) bemerkt und von Anderen bestätigt wurde. „Bei der Untersuchung weiblicher Leichen viele Monate nach der Beerdigung", bemerkt Taylor l. c. 504 über diesen Gegenstand, „und in einem Falle nach länger als einem Jahre war ich erstaunt, den Uterus noch kaum verändert zu finden, während die sämmtlichen übrigen Weichtheile bereits zerstört waren. Seine Substanz war immer noch fest und härtlich zu schneiden."

## §. 391.

Man hat bei manchen Frauen während der Schwangerschaft besondere Idiosynkrasien und psychische Verstimmungen beobachtet, und diese Thatsache ist dahin ausgebeutet worden, daß die Zurechnungsfähigkeit schwangerer Personen für gewisse gesetzwidrige Handlungen auf Grund ihrer Schwangerschaft bezweifelt und geleugnet wurde. — Daß die Schwangerschaft in der That eine veranlassende Ursache zu Geisteskrankheiten werden kann, ist ausgemacht. Man kennt Beispiele von Frauen, welche jedesmal während ihrer Schwangerschaft in Melancholie, Wahnsinn oder Raserei verfielen und erst nach ihrer Entbindung geheilt wurden. (Siehe Wolfart, Asclep. 1811. 12. S. 181; Reil und Hoffbauer, Beiträge zur Beförderung der psychischen Curmethode II. 4. Nr. 2; Hufelands Journal VII. 2. 166; Rusts Magazin 1823. 14. 508 u. s. w.) Es bedarf indeß kaum der Bemerkung, daß in solchen Fällen die Zurechnungsfähigkeit nicht deshalb ausgeschlossen war, weil jene Frauen schwanger, sondern weil sie geisteskrank waren. Allein auch ohne daß eine bestimmte Geisteskrankheit ärztlich nachzuweisen oder wenigstens wahrscheinlich zu machen wäre, sollen manche Schwangere dennoch für solche Handlungen, die sie unter der Herrschaft unwiderstehlicher Gelüste begangen, für unzurechnungsfähig gelten.

Ein wie starker Mißbrauch mit diesem Entschuldigungsgrunde auch getrieben worden ist, so ist doch nicht zu leugnen, daß die ärztliche Erfahrung — und auf diese kommt es hier allein an — allerdings es lehrt, wie bei manchen Schwangeren eine eigene

Umstimmung des Magens zu den seltsamsten Gelüsten und Begierden Veranlassung geben kann. Dennoch darf deren Aeußerung in den meisten Fällen nur als ein Product der Ungezogenheit der Schwangeren gelten. So erzählt Remer einen Fall, wo eine Schwangere sich für fünf Thaler einen Bissen aus dem weißen Arme eines Fleischergesellen erkaufte und recht tüchtig zubiß, was der arme Schelm nicht erwartet hatte.* Immer wird es hier auf die Entscheidung der Frage ankommen, ob das Gelüste auf irgend einen körperlichen Genuß gerichtet und überhaupt so stark war, daß die Vernunft unterliegen mußte? Denn wenn der Anblick gewisser Eßwaaren eine Schwangere zum augenblicklichen Genuß derselben reizte, wiewohl derselbe nur durch eine rechtswidrige Zueignung möglich wurde, so mag in manchen Fällen wohl dafür eine Entschuldigung stattfinden. Wenn man dagegen auch sogenannte psychische Gelüste der Schwangeren statuirt (Hoffbauer, N. Archiv d. Crim.-Rechts von Kleinschrod, Konopak und Mittermaier I. 604); wenn man mit Friedreich (Gerichtl. Psychol. S. 681 ff.) diese Gelüste zu „jenen abnormen Begehrungen zählt, welche somatisch bedingt und der Herrschaft der Vernunft entzogen (!) sind, folglich mehr oder weniger die Freiheit des Willens aufheben" — so verläßt man den Boden der Erfahrung und begiebt sich auf den der subjectiven Speculation. Es giebt viele somatisch begründete Triebe und Gelüste, denen der Mensch als vernünftiges Wesen widerstehen kann und soll. — Hiernach sind die vorgeblichen Fälle von Stehlsucht u. dgl., die lediglich in dem schwangeren Zustande begründet sein sollten, zu beurtheilen. Ein jeder einzelne Fall muß nach den Regeln untersucht werden, die bei jedem zweifelhaften Gemüthszustande anzuwenden sind, und nur dann, wenn die Symptome einer Geisteskrankheit klar hervortreten, darf die Unzurechnungsfähigkeit für begangene gesetzwidrige Handlungen angenommen werden.

---

* Die schlesischen Unterhaltungsblätter Nr. 40. S. 168 erzählen ein noch ärgeres Beispiel. Eine schwangere Frau zu Prettenburg ermordete im Jahre 1533 ihren Ehemann, schlachtete ihn und verzehrte die eine Hälfte, die andere salzte sie ein. Nach ihrer Entbindung gestand sie den Mord und entschuldigte ihn mit Pica. — Sie wurde eingemauert.

# Drittes Kapitel.

## Abtreibung der Leibesfrucht.

## Gesetzliche Bestimmungen.

### Preußen. Oldenburg.

§. 181. Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. (Siehe Code pénal Art. 317.)

### Oesterreich.

§. 144. Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen, die zu Stande gebrachte Abtreibung aber mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

### Bayern.

Art. 172. Thl. I, i. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatz angewendet hat, so trifft dieselbe vier- bis achtjähriges Arbeitshaus.

Art. 173. Gleicher Strafe macht sich theilhaftig jeder Andere, welcher an einer Schwangeren solche Handlung vorgenommen hat.

Wenn eine im Art. 172 bezeichnete Handlung wider den Willen der Mutter geschehen ist, so trifft den Verbrecher schon wegen der bloßen Anwendung abtreibender Mittel ohne Erfolg die im Art. 172 angedrohte Strafe, und wenn die Mutter dadurch in Lebensgefahr gesetzt ist oder ein andauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, sechzehn bis zwanzig Jahre Arbeitshaus. Ist der Tod der Mutter dadurch entstanden, so hat der Thäter das Leben verwirkt.

### Sachsen.

Art. 128. Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so trifft sie Arbeitshaus von einem bis drei Jahren.

## §. 392.

Wenige Kapitel in der gerichtlichen Medicin sind in so abweichender Weise bearbeitet worden, und wenige Aufgaben bereiten dem Gerichtsarzte so erhebliche Schwierigkeiten, als die Frage: ob eine Abtreibung der Leibesfrucht oder der Versuch zu diesem Verbrechen stattgefunden habe?

Man kann vorweg die hierüber ausgesprochenen Meinungen in zwei Parteien sondern. Indem beide darin übereinkommen, daß die technische Anwendung gewisser äußerer Mittel die Frühgeburt sicher hervorbringen könne, gehen sie in ihrem Urtheile über die Wirksamkeit der inneren hierbei in Frage kommenden sogenannten Abortivmittel weit auseinander. Die Einen behaupten, es gebe keine Abortivmittel, die Wirkung derjenigen Substanzen, die man als solche bezeichne, sei so überaus unsicher, daß man selbst in denjenigen Fällen, wo nach ihrer Anwendung eine Fehlgeburt eingetreten, immer noch sehr ungewiß sei, ob dies post hoc auch wirklich ein propter hoc gewesen. — Die Anderen dagegen sind der Ansicht, daß auf die Anwendung gewisser innerer Mittel, mag man sie immerhin mit einem Gesammtnamen bezeichnen oder nicht, erfahrungsmäßig ziemlich oft der vorzeitige Fruchtabgang erfolge, daß also diese Mittel als solche zu betrachten seien, die geeignet sind, die Leibesfrucht abzutreiben.

Es liegt auf der Hand, daß die erstgenannte Ansicht den allerwesentlichsten Einfluß auf die gerichtliche Beurtheilung des in Rede stehenden Verbrechens ausüben mußte. Eine zufällig gerade in diesem Punkte reichhaltige gerichtsärztliche Erfahrung hat mich gelehrt, daß es, wie die Sachen jetzt stehen, selbst bei dem möglichst klarsten Sachverhältnisse — selbst da, wo auf den Genuß großer Gaben stark wirkender Hämatagoga (um den verpönten Ausdruck „Abortiva" zu vermeiden) nach einigen Stunden der Abort eingetreten — selbst da, wo der gewerbsmäßige Vertrieb solcher gefährlicher Mittel gerichtlich feststand; ja und selbst da, wo es nachgewiesen war, daß die verruchte Verkäuferin dieser Mittel eigens auf schwangere Mädchen Jagd machte und sie zum Gebrauche ihrer Cur verlockte — daß es selbst in allen diesen Fällen nicht gelungen ist, die Geschwornen von dem Thatbestande dieses Verbrechens oder des Versuchs dazu zu überzeugen. Denn aus seinem Handbuche beweist der Vertheidiger oder der von ihm applicirte Sachverständige: es gebe gar keine Abortiva, und die Geschwornen müssen unter solchen Umständen natürlich die etwa entgegenstehende Ansicht des

Gerichtsarztes für eine subjective Meinung halten, welche sie, als eine möglicher Weise unschuldige Person gravirend, zu ignoriren wohl thäten.

Eine der wichtigsten Ursachen dieser Meinungsverschiedenheit ist der Umstand, daß man in dieser Sache nicht willkürlich Erfahrungen machen kann, sondern warten muß, bis das Leben sie zuführt. Da nun der Natur der Sache nach gerade dieses Verbrechen mehr im Finstern schleicht, wie irgend ein anderes und (wie wir durch gewisse Erfahrungen überzeugt sind) sehr viel häufiger mit Erfolg begangen wird, als man ahnt, oder gar entdeckt wird, so hat die medicinische Speculation gerade hier ein weites Feld gewonnen. Wir werden die Aufgabe haben, das, was die Erfahrung uns hierüber gelehrt hat, darzustellen.

## §. 393.

Der Abort oder die vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft ist zunächst ein sehr häufiges Ereigniß. Man theilt seine Ursachen in natürliche und gewaltsame. Diese natürlichen (oder besser spontanen, durch unabsichtliche, unbewußte Veranlassung wirkenden) Ursachen sind so zahlreich, daß nach Whiteheads Berechnung (l. c. p. 252 ff.), die er an 2000 Schwangerschaften anstellte, eine Fehlgeburt schon auf sieben Schwangerschaften kam — ein Verhältniß, welches mir aus einer freilich viel geringeren Zahl von Beobachtungen der Wahrheit sehr nahe zu kommen scheint. — Der Abort entsteht, wenn die Gebärmutter vorzeitig zur Zusammenziehung gereizt wird. Dies kann auf mancherlei Weise geschehen; am sichersten freilich durch die Anwendung der in der Geburtshilfe gelehrten Mittel zum accouchement provoqué, allein auch durch die mannigfachsten anderen Veranlassungen, moralische sowohl als physische. Heftige Gemüthsbewegungen, allgemeine sowohl als örtliche Krankheiten, und namentlich Alles, was stark erregend auf die Gefäß- und Nerventhätigkeit der Unterleibs- und Beckenorgane einwirkt, können zur Lösung der Eihäute, zum Blutaustritt in den Uterus und somit zu Contractionen desselben und zur Ausstoßung des Eies Veranlassung geben. Erwägt man die Wirkungsweise dieser Mittel, so hat man nicht außer Augen zu lassen, daß der schwangere Uterus sich in den Perioden, in welche die Menstruation getroffen haben würde, in einer natürlichen Erregung befindet, so daß dann selbst verhältnißmäßig geringe Ursachen zu einer Austreibung des Fötus wirken können.

Wir sehen ferner, daß es bei manchen Frauen nur einer äußerst unbedeutenden inneren oder äußeren Veranlassung bedarf, um einen Abort eintreten zu lassen, ja daß manche ihre Früchte niemals austragen, während bei anderen selbst die heftigsten Einwirkungen keine Fehlgeburt erregen. Hieraus geht hervor, daß die individuelle Disposition zur Fehlgeburt sehr verschiedene Grade hat.

## §. 394.

Die gewaltsamen Ursachen des Abortes können zufällige oder absichtlich herbeigeführte sein. Im Allgemeinen ist es nicht schwierig, aus der Art der einwirkenden Gewalt den Zufall oder die Absichtlichkeit zu ersehen. – In Betreff der Wirkungsweise unterscheiden wir die mechanisch-wirkenden von den inneren, den sogenannten Abortivmitteln.

Unter die mechanischen Ursachen sind zu zählen: übermäßige Muskelanstrengungen, heftige Erschütterungen des Körpers, z. B. durch Fahren auf holperigem Wege oder über einen Knütteldamm (wodurch ich zu mehreren Malen Aborte entstehen sah), ferner Stöße oder fortgesetzte Schläge auf den Unterleib.

Daß dergleichen Stöße und Schläge keineswegs immer sehr heftig sein müssen, um den Fruchtabgang zu bewirken, haben mich mehrere Fälle aus meiner gerichtsärztlichen Praxis gelehrt. In einem derselben hatte ein zu Ende des dritten Monats schwangeres Mädchen von ihrem untreu gewordenen Liebhaber einige Fauststöße gegen die linke Seite des Unterleibes erhalten. Es stellten sich darnach sogleich Schmerzen in der Schooßgegend und nach einigen Stunden heftige Kreuzschmerzen ein, um derentwillen sie sich zu Bette legte. Unter enorm heftigen Blutungen erfolgte zwölf Stunden nach der Verletzung der Fruchtabgang. — Der von mir untersuchte Fötus war 3½ Zoll lang, die Eihäute zerrissen.

In einem zweiten Falle erhielt eine im vierten Monate schwangere Frau bei einem Streite in einem Kaufladen einen heftigen Stoß ins Kreuz, in Folge dessen sie mehrere Schritte vorwärts taumelte und die Gegenstände in ihrer Hand verlor. Hier folgten zwar ebenfalls sehr bald Schmerzen im Unterleibe und leichter Blutabgang, in Folge dessen die Frau das Bett hüten mußte; doch trat der Abort erst am sechsten Tage nach jenem Stoße ein.

Nach Azara soll es bei den Eingebornen in Paraguay ein gewöhnliches Mittel, sich der Leibesfrucht zu entledigen, sein, daß sie sich anhaltend mit den flachen Händen auf den Leib schlagen lassen, bis Blutabgang erfolgt. (D. Fil. d'Azara, voyage dans l'Amérique merid. dep. 1782—1801. Paris. XII. 1. p. 100.)

Bei den Alten war die Abtreibung der Leibesfrucht durch äußere Mittel eine sehr gewöhnliche Sache. Juvenal klagt, daß man

zu Rom wenige vornehme Wöchnerinnen mehr hätte, seitdem die Frauen gelernt, sich unfruchtbar zu machen oder die Frucht im Mutterleibe zu tödten.* Man bediente sich hierzu eines spitzigen Instrumentes, mit welchem die Eihäute angestochen wurden (Embryosphactes). In Italien („als wo die Bosheit sinnreicher ist, denn nirgends rc." Haller, Vorlesungen. Thl. I. S. 148) wird ebenfalls eine Nadel (Haar- oder Stricknadel) dazu gebraucht. Devergie (l. c. I. 285) behauptet, daß der Gebrauch solcher Instrumente in England wohl bekannt und üblich sei, und manche Hebammen von der gewerbsmäßigen Ausübung dieses Verbrechens sich einen gemächlichen Unterhalt verschafften. Wiewohl Taylor dies für übertrieben erklärt, so gesteht er doch zu, daß in den letzten Jahren viele Fälle bekannt worden seien, in denen nichtswürdige Personen durch Ausübung dieses Verbrechens einen schändlichen Gewinn gezogen hatten, und daß auf einen bekannt gewordenen Fall wahrscheinlich ein Dutzend verheimlicht bleibende kämen.

Wiewohl nun die Anwendung äußerer Mittel bei Weitem sicherer wirkt, als der Gebrauch der inneren sogenannten Abortiva, so verlangt die erstere jedoch eine kunstgeübte Hand, wenn nicht die allerernstlichsten Folgen für die Schwangere entstehen sollen. Wenn durch irgend einen Zufall die Eihäute reißen oder absichtlich geöffnet werden, so muß der Abort nothwendig erfolgen. Es ist hier nicht der Ort, die mannigfachen Mittel anzugeben, deren sich der Geburtshelfer hierzu in den geeigneten Fällen bedient; wir haben aber zu erwägen, daß, wenn diese Eröffnung des Eies durch das Einstoßen spitziger Instrumente bewirkt werden soll, der Tod der Schwangeren fast gewiß ist, wofern eine ungeübte, der Anatomie dieser Theile unkundige Hand die Operation wagt.** Einen derartigen Fall hat Gatscher neulich (in der vereinten deutschen Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1853. I. 2) berichtet. Hier war der Fruchtabgang im vierten Monate durch Einführung stechender Instrumente (Stricknadeln) durch den Kanal der Scheidenportion be-

* Eben so Ovid (Eleg. de nuce):

Nunc uterum vitiat, quae vult formosa videri
raraque in hoc aevo est, quae velit esse parens.

** Auch dies konnte der Natur der Sache nach den Alten nicht entgehen; wie denn Ovid es als gerechte Strafe dieses Frevels bezeichnet (Amor. L. II. Eleg. XIV):

Vestra quid effoditis subjectis viscera telis
et nondum natis dira venena datis?
Haec neque in Armeniis tigres fecere latebris,
perdere nec foetus ausa leaena suos.
At tenerae faciunt, — sed non impune puellae,
saepe suos utero quae necat, ipsa perit.

wirkt, aber auch eine heftige Metritis und Bauchfellentzündung, welche in wenigen Tagen den Tod zur Folge hatte. Die Section wies die Verletzung der Gebärmutter nach. (Vgl. auch Tardieu, étude med.-lég. sur l'avortement, Ann. d'Hyg. publ. Avril 1855.) — Es ist zu beklagen, daß in neuester Zeit Mitglieder des ärztlichen Standes in manchen Fällen sich dieses Verbrechens verdächtig gemacht und zu Criminaluntersuchungen Anlaß gegeben haben. Manchmal mag die Anklage wohl fälschlich erhoben oder durch irrthümliche Darstellung Seitens der Schwangeren herbeigeführt gewesen sein; allein in anderen Fällen läßt die sorgfältige Untersuchung doch kaum einen Zweifel, daß das Verbrechen wirklich begangen war.*

1. In dem in Caspers Vierteljahrsschrift III. 1 mitgetheilten Falle: Katheterismus oder Eihautstich? wollte eine unverehelichte Arbeiterin M., die von einer etwa zwanzig Wochen alten Frühgeburt entbunden wurde, von einem Dr. X. geschwängert sein, der ihr am dritten und zweiten Tage vor ihrer Niederkunft ein „spitziges, weißleuchtendes, rundes Instrument" in die Genitalien eingeführt hatte. Dies geschah im Stehen; es geschah ferner in verschiedenen Absätzen und zuletzt so heftig, daß sie großen Schmerz empfand und laut aufschrie. „Als X. das Instrument ansetzte, sagte er: wissen Sie was? Sie haben ein Blutgeschwür im Leibe und es wird ein Blutklumpen abgehen — den können Sie wohl verbergen." Als sie sich ausgeruht und aufgestanden, habe er sie gefragt: nun, kommt etwas? Worauf sie geantwortet: nein, noch nicht. — Unterwegs ging ihr ruckweise Blut mit Wasser ab. — Der Dr. X. leugnete nicht etwa, ihr ein Instrument in die Genitalien eingeführt zu haben, doch behauptete er, er habe die M. nur katheterisirt. Geschlechtlichen Umgang habe er nie mit ihr gepflogen, im Gegentheil sie für wassersüchtig gehalten. — Das Superarbitrium erklärt, daß sich wegen der widersprechenden Angaben der M., wie wegen der Unvollständigkeit des Thatbestandes überhaupt kein positives Urtheil über die Frage: ob Katheterismus oder Eihautstich? abgeben ließe. — Erwägt man, daß das Katheterisiren bei einer Person, die man für wassersüchtig hält, im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, daß ferner kein Arzt eine Person im Stehen, und ohne ein Becken u. s. w. bei der Hand zu haben, katheterisiren wird, am wenigsten mit ruck- und stoßweisem Einstoßen des Katheters, so kann man nicht anders, als die Angabe des X. völlig unglaubwürdig finden. Andererseits ist es uns nicht gelungen, wesentliche Widersprüche in den Angaben der M. zu entdecken.

2. Taylor berichtet (l. c. 529) einen Fall, der noch dunkler ist. Vor den Exeter Lent-Assis. 1854 wurde ein Wundarzt, Benn, wegen „Versuchs zur Abtreibung der Leibesfrucht" angeklagt. Es wurde erwie-

* Es ist hier der Ort, der unvorsichtigen Anwendung der Uterussonde zu gedenken, welche leider in manchen Fällen bereits die traurigsten Folgen hatte. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein geachteter Arzt das Unglück hatte, die Untersuchung einer schwangeren Dame, die er als an einem Fibroid der Gebärmutter leidend glaubte, mit der Uterussonde vorzunehmen. Natürlich sprengte er hierdurch die Eihäute und bewirkte den Abort, der gerade für die betreffende Familie ein sehr unglückliches Ereigniß war.

sen, daß er zu verschiedenen Malen dem betreffenden Mädchen ein „rundes, polirtes Instrument“ in den Leib gesteckt hatte. Das eine Mal war dies in einem Gebüsch, das andere Mal, als sie beide unterweges waren, auf einem Getreidefelde geschehen. Der Angeklagte behauptete: er habe sich blos eines Speculums bedient, um sich zu versichern, ob dies Mädchen schwanger sei, es sei absurd, darin einen Versuch zur Abtreibung zu erblicken, die, wenn er sie beabsichtigt hätte, von ihm zu jeder Zeit der Schwangerschaft sehr leicht und einfach je nach Belieben hätte bewirkt werden können. — Es erfolgte Freisprechung. — Jedermann wird zugeben, daß die Aerzte, in der ordentlichen Ausübung ihres Berufes, nicht in Gebüschen und auf blumigen Wiesen mit dem Mutterspiegel „zu speculiren“ pflegen, am allerwenigsten, um sich von einer vorhandenen Schwangerschaft zu überzeugen, wozu man bekanntlich dieses Instrumentes gar nicht bedarf.

## §. 395.

Viel häufiger werden innere Mittel zum Zwecke der Abtreibung angewendet. Sie sind es, in Betreff deren die Meinungen der Aerzte so weit auseinander gehen.

Die Erfahrung lehrt, daß auf die Anwendung gewisser Arzneimittel unter gewissen Verhältnissen der Abgang der Leibesfrucht erfolgt, daß es aber kein einziges inneres Mittel giebt, welches denselben unter allen Umständen sicher erregt. Früher umfaßte man jene Stoffe, die unter Umständen abtreibend wirken, mit dem Gesammtnamen der Abortivmittel; in ähnlicher Weise, wie man von harn- und schweißtreibenden und namentlich den Monatsfluß treibenden oder emmenagogis sprach. Dieser Name ist nicht so zu verstehen, daß die also genannten Mittel immer nothwendig die Wirkung haben *müssen*, welche ihr Gattungsname ausdrückt, sondern daß sie, vorzugsweise vor anderen Mitteln, zur Hervorrufung dieser Wirkung geeignet sind. Wie häufig läßt uns die Anwendung der Diuretica und Diaphoretica im Stich, wo wir die Wirkung, die ihr Name verspricht, sehnlich erwarten; dennoch hat eine solche Bezeichnung praktisch eine gewisse Berechtigung. Und eben dieselbe ist der Bezeichnung der „Abortiva“ nicht ganz abzusprechen, wobei wir der Thatsache eingedenk sind, daß ihre Wirkung noch unsicherer, mittelbarer und weniger specifisch ist, als die der vorgenannten Klassen von Arzneimitteln.

Die Fehlgeburt ist das Product zweier Factoren, *der äußeren Veranlassung* und *der Widerstandsfähigkeit des Gebärorgans gegen dieselbe*, die in der individuellen Beschaffenheit dieses Organs begründet ist. Wie die letztere nun bei verschiedenen Frauen höchst verschieden sei, beweist die Erfahrung, daß manche nach den geringfügigsten äußeren Veranlassungen abor-

tiren, während bei anderen selbst sehr heftige Einwirkungen keinen Fruchtabgang zur Folge haben. Da nun die Widerstandsfähigkeit des Gebärorgans gegen derlei Schädlichkeiten nur in seltenen Fällen von früherher bekannt ist, so leuchtet es ein, wie aus der Kenntniß des einen Factors, der Natur und dem Grade der äußeren Schädlichkeit allein, der zu erwartende Erfolg derselben von vorn herein nicht zu bemessen ist. Hieraus folgt, daß deshalb, weil sogenannte Abortiva häufig genug erfolglos angewendet sind, nicht etwa zu schließen ist, daß sie diesen Erfolg nicht unter Umständen haben könnten, sondern nur, daß sie ihn nicht nothwendig haben müssen. Es folgt ferner daraus, daß man, wenn solche Mittel ihrer Natur nach geeignet sind, Congestionen nach den Beckenorganen herbeizuführen, nicht im Stande ist, von vorn herein eine Grenze zu ziehen, innerhalb deren ihre Anwendung unschädlich sei; denn in solchem Falle beachtet man eben nur den einen Factor, ohne den anderen zu kennen.

Da nun aber dieser letztere Factor, nämlich die individuelle Beschaffenheit des Gebärorgans oder die Disposition der Frau zum Aborte, in den meisten Fällen ganz unbekannt ist, so bleibt nichts übrig, als wenigstens die Natur der ersteren, die äußere Schädlichkeit in den betreffenden Fällen genau zu prüfen. Der Gerichtsarzt muß daher in allen Processen wegen Abtreibung der Leibesfrucht darauf gefaßt sein, auf das Rigoröseste über die specifische Natur des angewendeten Mittels und über die muthmaßliche Wirkung der gebrauchten Quantität befragt zu werden.

## §. 396.

Die zu den sogenannten Abortivmitteln gerechneten Substanzen sind im Allgemeinen solche, die eine Congestion nach den Beckenorganen im Gefolge ihrer Wirkung haben. In dieser Hinsicht können alle gewürzhaften Mittel, namentlich aber viele ätherischen Oele, unter Umständen eine Fehlgeburt bewirken. Eben so können heftig wirkende Brechmittel durch die Anstrengung während des Brechactes einen Blutaustritt in den Uterus und Lostrennung der Eihäute zur Folge haben, so wie auch die starke Erregung des Darmkanals durch Drastica sich auf die mit letzterem in enger Nervenverbindung stehende Gebärmutter übertragen kann. Ganz besonders gefährlich aber werden solche Mittel, wenn sie in Verbindung mit anderen gebraucht werden, die eine allgemeine Aufregung des ganzen Gefäßsystems bewirken, z. B. mit Spirituosis. Einen besonderen Ruf aber haben sich als Abtreibungsmittel ge-

wonnen: die Sabina, die Raute, der Rainfarn (Tanacetum), Aloe, Coloquinthen, Gummi-Gutti, Myrrha, Safran, Mutterkorn, Krotonöl, Elaterium, ferner der Eisenvitriol, die grüne (oder schwarze) Seife und verschiedene unten näher anzugebende Compositionen. — Einige dieser Mittel haben unzweifelhaft eine mehr unmittelbare Wirkung auf das Gebärorgan als die übrigen; hierher gehören vorzugsweise die Sabina und das Mutterkorn.

## §. 397.

Der wirksame Bestandtheil der Sabina ist ein ätherisches Oel. Dieses sowohl, wie das Kraut, wirkt auf Thiere wie auf Menschen in den geeigneten Dosen als ein heftiges Gift. Mit sechs Drachmen Sabinapulver brachte Orfila bei einem starken Hunde schon nach fünf Minuten die Zeichen lebhafter Unterleibsschmerzen hervor, der Tod erfolgte nach sechszehn Stunden. In Mitscherlichs Versuchen starben Kaninchen nach zwei bis vier Drachmen des Oels in sechs bis acht Stunden. Die Wirkung bei Menschen besteht in Magenschmerzen, Uebelkeit, Erbrechen und Durchfall nebst einer bedeutenden Aufregung des Gefäßsystems, wobei sich auf das Bestimmteste ein Andrang des Blutes nach einzelnen Organen, namentlich nach den Nieren und dem Gebärorgane herausstellt, so daß oft Blutflüsse des letzteren entstehen oder Blut mit dem Urin abgeht. Bei Vergiftungen werden auch die Darmausleerungen blutig, und wenn der Tod nicht früher erfolgt, so bilden sich alle Zeichen der heftigsten Darmentzündung aus. Wir haben oben (I. 416) bereits fünf Fälle angeführt, in denen auf den Gebrauch der Sabina als Abtreibungs- oder Monatsflußtreibendes Mittel der Tod, resp. nach vorangegangener Fehlgeburt gefolgt war. — Was nun speciell die abtreibende Kraft dieses Mittels anlangt, so dürfte das im Jahre 1738 von den Hallenser Aerzten hierüber abgegebene Gutachten: „daß die Sabina nicht unfehlbar und absolut die Leibesfrucht im Gebärorgane abtreibe und tödte, daß sie aber das Blut erhitze, die Blutgefäße antreibe, die Regeln und überhaupt die Contraction der Gebärmutter befördere und somit eine Fehlgeburt bewirken könne (Mich. Alberti)", im Allgemeinen auch heute noch zu unterschreiben sein. Im Alterthume war diese Wirkung des Sewenbaumes den Aerzten eben so bekannt, wie heute, und im Volksglauben, dem in dieser Hinsicht nicht ganz zu mißtrauen ist, steht heut zu Tage diese Annahme allgemein fest; auch ist es allbekannt, daß die herrlichsten Fruchtbäume heimlich weniger geplündert werden, als der unansehnliche Sadebaum. — Am häufigsten

wird es zu dem gedachten Zwecke in Pulverform genommen; der Aufguß ist wirksamer als das Decoct. Das ätherische Oel ist als Volksmittel wohl kaum im Gebrauche, wiewohl es ohne Zweifel am kräftigsten von allen Sabinapräparaten wirkt.

Im Jahre 1852 wurde ein Arzt, Pascoe, wegen dieses Verbrechens vor den Cornwall Lent-Assis. angeklagt und zur Transportation verurtheilt. Er hatte einer Schwangeren Sabinaöl zu vierzehn Tropfen täglich, in drei Dosen getheilt, gegeben. Der Beweis der dadurch bezweckten Abtreibung beruhte theils auf moralischen, theils auf medicinischen Gründen. Denn das sachverständige Gutachten gab die normale Medicinaldose dieses Mittels als Emmenagogum (nach Christison und Pereira) auf zwei bis fünf Tropfen an. Wiewohl nun hiernach die verabreichte Dosis nicht zu groß war, so beruhete doch der Schwerpunkt der Frage auf dem Umstande: ob der Angeklagte es wußte, oder als Arzt es wissen oder vermuthen mußte, daß die Person schwanger sei? Denn keine ärztliche Autorität gestattet Sabinaöl in voller Dosis schwangeren Frauen zu reichen, und ob Schwangerschaft vorhanden oder nicht, das muß der Arzt besser beurtheilen können, als jeder Andere. Die Unschuld des Angeklagten stützte sich daher allein auf den sehr schwachen Grund, daß er den vorgeblichen Behauptungen des Mädchens Glauben schenkte und deshalb nicht Anstand nahm, eine Arznei zu verschreiben, die überhaupt nur selten angewendet wird und jedenfalls in verdächtigem Rufe steht. Das Mädchen hatte angeblich an einer Herz- und Leberkrankheit gelitten, ohne irgend andere Beschwerden vorzugeben. Daß bei solchem Krankheitszustande das Sadebaumöl als passende Arznei gewählt worden sei, ist nicht anzunehmen. Die Geschwornen hielten den Angeklagten einer solchen ärztlichen Absurdität nicht für fähig und verurtheilten ihn, wie die moralischen Umstände außerdem es wahrscheinlich machten, mit Recht. Denn ein jeder Arzt, der auf sein Gewissen oder auch nur auf seinen Ruf hält, überzeugt sich zuerst, ob ein Frauenzimmer, dessen Regeln plötzlich ausgeblieben, nicht schwanger sei, ehe er eine methodische Anwendung jenes Mittels in voller Dosis vornimmt. (Med. Times and Gaz. 1852, April, p. 404; Taylor l. c. 532 ff.)

Das ätherische Oel des Rainfarn (Tanacetum vulgare, eines als Wurmmittel geschätzten Krautes) wird ebenfalls als Abortivum hin und wieder, namentlich in Amerika (Dr. Hartshorne), mißbraucht. Mehrere Beobachtungen beweisen indeß, daß es zwar als ein sehr heftiges Gift wirkt und in verhältnißmäßig geringer Dosis den Tod herbeigeführt hat, ohne daß ihm jedoch specifische Beziehungen zu dem Gebärorgan eigen wären. Pereira (Mat. med. II. 1563) erwähnt eines Falles, in welchem eine halbe Unze dieses Oels tödtlich wurde. Die Symptome waren Krämpfe mit behinderter Respiration. Bei der Section zeigten sich keine Zeichen von Entzündung des Magens und des Unterleibes. Die von Hartshorne gesammelten Fälle, in denen dies Mittel, theils zufällig, theils in der Absicht, die Leibesfrucht abzutreiben, genommen war,

endeten sämmtlich mit dem Tode. In dem ersten derselben trat nach dem Genusse eines Theelöffels dieses Oels schon nach zehn Minuten Bewußtlosigkeit, dann Krämpfe, Schaum vor dem Munde, erschwerte Respiration und unregelmäßiger Puls ein; der Tod erfolgte nach einer Stunde. (Amer. journ. of med. sc. 1852. p. 279.) — Erst nach $3^1/_2$ Stunde starb ein einundzwanzigjähriges schwangeres Mädchen, die elf Drachmen des Oels genommen, ohne noch vorher abortirt zu haben. Auch hier war wenige Minuten nach dem Einnehmen Bewußtlosigkeit eingetreten. (Dalton ibid. p. 136.) In dem dritten Falle starb eine erst seit einigen Wochen schwangere Frau nach dem Genusse einer halben Unze des Oels innerhalb zwei Stunden vor Eintritt eines Aborts.

## §. 398.

Das Mutterkorn besitzt eine eigenthümliche Beziehung zu dem Gebärorgan, dessen Contractionen es anzuregen vermag. Aus diesem Grunde wird es häufig als wehenbeförderndes Mittel während der Geburt ärztlich angewendet, leider aber auch bereits als Abortivmittel in manchen Gegenden gemißbraucht. — Bis vor Kurzem war die herrschende Ansicht über die Wirkung dieses Mittels, daß es zwar ein kräftiges Specificum auf den Uterus sei, allein seine Wirksamkeit erst dann entfalte, wenn die natürliche Wehenthätigkeit bereits von selbst begonnen hätte; daß es demgemäß in den früheren Schwangerschaftsmonaten ganz indifferent sei. Seitdem die Aufmerksamkeit sich mehr auf dieses Mittel gerichtet hat, steht es durch unzweideutige Beobachtungen fest, daß es allerdings fähig ist, unter Umständen auch selbstständig, vermöge seiner specifischen Wirkung, die Gebärmutter zu Contractionen zu reizen und somit den Fruchtabgang hervorzurufen. Vielleicht kommt es hier nicht allein auf die Beschaffenheit des Mittels selbst an (welches, wie Kluge zuerst bemerkt hat, vom Felde von den unreifen Aehren gesammelt, sehr viel kräftiger und anders wirkt, als das nach der Ernte ausgelesene oder im Brote verbackene*), sondern namentlich auch auf die Zeit, in welcher es verabreicht wird. Wir erwähnten bereits der Thatsache, daß der schwangere Uterus sich in den Perioden, zu welchen die Menstruation eingetreten wäre, in einem Zustande

* „Tausende von Schwangeren essen so viel Mutterkorn in ihrem Brote ohne zu abortiren", sagt Böcker l. c. 282. — Freilich weil es nach der Reifung des Getreides andere Eigenschaften besitzt, als zur Zeit der Entwickelung der Aehre. Auch ist der von Wildenow (Einleit. zum Selbststud. der Bot. S. 147) angegebene Unterschied zwischen den zweien Arten des Mutterkorns, dem bleichen, blauen, innen weißen und geruchlosen, und dem dunkeln, innen graulichen, welches sehr viel giftiger wirkt, nicht aus den Augen zu setzen.

der Erregung befindet. Wird in einem solchen Zeitpunkte das Mittel gereicht, so wird es zweifelsohne sicherer und heftiger wirken, als in der Zwischenzeit. Immer aber darf die Wirkung dieses Mittels als Abortivum nur als eine unsichere bezeichnet werden, wie auch Whitehead (l. c. 254), welchem in diesem Gebiete eine vorzugsweise reiche Erfahrung zur Seite steht, erklärt. In einem von ihm beobachteten und behandelten Falle erschien die künstliche Frühgeburt bei einer Frau, die mit einer Mißbildung des Beckens behaftet war, im fünften Monate nothwendig. Es wurde das Mutterkorn allein angewendet und zwar mit dem beabsichtigten Erfolge. Dasselbe geschahe in drei folgenden Schwangerschaften dieser Frau, und jedesmal begann die Wehenthätigkeit nach der achten bis zehnten Dosis des Mittels; der Abort erfolgte durchschnittlich gegen Ende des dritten Tages. Allein in der vierten Schwangerschaft, in welcher es eben so angewendet wurde, ließ das Mittel vollständig im Stich. Vergleiche auch Wibmer, Arzneimittel und Gifte, II. 80; Sphacelia Segetum, Pereira, Mat. med. II. 1003.

Ein sehr lehrreicher Criminalfall, welcher die Anwendung dieses Mittels betraf, ist von Dr. Shapter (Prov. med. Journ. 1844, 10. Apr.) berichtet worden. Ein Arzt war angeklagt worden, Sabina, Canthariden und Mutterkorn in der Absicht, die Leibesfrucht abzutreiben, gegeben zu haben. Die Denunciantin war ein Weib, das in übelm Rufe stand, und der Angeklagte wurde hauptsächlich deshalb freigesprochen. Bei diesem Processe waren drei Sachverständige adhibirt, welche darin übereinkamen, daß Sabina und Cantharıden nur indirect, durch ihre heftige Erregung der Circulation und Nerventhätigkeit, eine Fehlgeburt zu erregen im Stande seien; allein in Betreff des Mutterkorns gingen die Ansichten aus einander. Dr. Shapter erklärte: er glaube nicht, daß das Mutterkorn vor Eintritt der natürlichen Wehenthätigkeit specifisch auf die Gebärmutter wirke. — Nach dem Termine bearbeitete er diesen Gegenstand sorgfältig und modificirte seine Ansicht, auf die Erfahrungen vieler Geburtshelfer gestützt, dahin, daß unter Umständen das Mutterkorn allerdings auch vor dem Beginn der spontanen Uteruscontractionen specifisch auf die Gebärmutter einwirken könne.

Dr. Ramsbotham (Med. Gaz. XIV. 434) hat drei Fälle berichtet, aus denen eben dasselbe hervorgeht, nämlich daß das Mutterkorn auf den schwangeren Uterus direct und specifisch einwirkt. In diesen Fällen war die Schwangerschaft bereits vorgerückt, etwa gegen den achten Monat. Diese Beobachtungen sind durch weitere Erfahrungen über die Wirkung dieser Arznei lediglich bestätigt. (Med. Times and Gaz. 1854, 7. Jan., p. 8. Siehe auch Ramsbotham, Obstetr. med. and surg. 198 und Davis, Lancet, 1844, 11. Oct., 393.)

Daß das Mutterkorn eine specifische vergiftende Wirkung auf

den Fötus haben solle (wie es denn Dr. Hossack in New-York statt pulvis ad partum, pulvis ad mortem genannt wissen wollte, Rust, Krit. Repert. Bd. XII. Nr. 1. S. 147), ist zwar oft behauptet, jedoch sehr zweifelhaft. Es ist zwar sehr richtig, daß viele Kinder, welche unter der Anwendung dieses Mittels geboren werden, todt oder scheintodt zur Welt kommen (Burns, Beatty, M'Klintock und Hardy); allein offenbar mehr in Folge der eigenthümlichen unausgesetzten Treibwehen, die dadurch bewirkt werden, als weil es die Säftemasse des Kindes vergiftete.

Das Mutterkorn läßt sich durch chemische Reagentien nicht nachweisen. Reibt man sein Pulver mit einer Auflösung von kohlensaurem Kali zusammen, so entwickelt sich ein fischiger Geruch und die Auflösung erhält eine schmutzig-rothe Farbe. Die Tinctur ist nur an ihrem eigenthümlichen Geruche zu erkennen, der indessen durch andere Gerüche verdeckt werden kann.

## §. 399.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen die Volksmittel, welche in verschiedenen Gegenden zur Herbeiführung des Aborts im Gebrauche stehen. Seit den ältesten Zeiten ist als solches, wie bereits bemerkt, die Sabina bekannt und benutzt. Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß, vielfältigen Nachrichten zu Folge (deren Richtigkeit auf exactem Wege zu beweisen der Natur der Sache nach unmöglich ist) dies Mittel, zur Zeit des Beischlafes methodisch gebraucht, die Empfängniß verhindern soll.* — Das Mutterkorn ist, wenigstens in Deutschland, wohl noch kaum zu dem in Rede stehenden Verbrechen gemißbraucht worden. Dagegen giebt es gewisse Compositionen, die, wie es scheint, seit den ältesten Zeiten im Volke bekannt, in manchen Gegenden fast ausschließlich hierzu gebraucht werden. In der Provinz Preußen ist dies ein Aufguß von Safran mit kochendem Bier und Zusatz von Wachholderbeer- oder Fliedermuß. Statt des Bieres wird auch wohl Rum oder Malztrank substituirt. In anderen Gegenden bedient man sich zu gleichem Zwecke einer Auflösung der grünen Seife oder der Seife in Substanz auf Brot gestrichen. Werden solche Mittel methodisch angewendet, z. B. nach einer gewissen Vorbereitungscur in größeren Mengen auf einmal genommen, so kann der beabsichtigte Erfolg

---

* Sed jacet aurato vix ulla puerpera lecto, —
tantum artes hujus, tantum medicamina possunt,
quae steriles facit atque homines in ventre necandos.
(Juvenal.)

und selbst ohne erhebliche Gefahr für die Schwangere — welche bei der Anwendung der Sabina und der stärkeren Drastica immer droht — eintreten.

Einen lehrreichen Fall dieser Art hatte ich im Jahre 1852 in H. zu begutachten. Eine Bauerdirne, etwa im sechsten Monate schwanger, wurde von einem Fötus entbunden. Da der Verdacht der Abtreibung entstand, so wurde sie in Untersuchung gezogen. Sehr bald stellte sich heraus, daß sie in den letzten Wochen mehrfach den Rath eines Weibes eingeholt hatte, das im Rufe stand, schwangeren Personen die Frucht abtreiben zu können. Es erwies sich ferner, daß sie in den letzten vierzehn Tagen vor dem Aborte allabendlich einen starken heißen Thee von Chamillen und spanischem Hopfen (origanum ereticum)* getrunken hatte. Drei Tage vor dem Aborte erhielt sie von jenem Weibe ein Recept, in welchem viererlei Tincturen (Tinct. carminativa, alexipharmaca, pini composita und stomachalis) zusammengesetzt waren. Hiervon nahm sie des Morgens und des Abends je zwei Drachmen auf einmal und trank dann des anderen Tages, ebenfalls auf Verordnung jenes Weibes, etwa sechszehn Unzen eines heißen Aufgusses von Safran und zwei bis drei Loth Fliederbeerenmuß mit starkem kochenden Bier bereitet. Zweimal vierundzwanzig Stunden darnach stellten sich Wehen ein, die nach einigen Stunden zur Ausstoßung der Frucht führten. Das Allgemeinbefinden der Person war so wenig dadurch gestört worden, daß sie bereits am anderen Tage aufstand und ihren Zustand, so wie ihre Entbindung zu verbergen suchte. Dennoch erregte derselbe Verdacht und veranlaßte ihre Verhaftung, um so mehr, als der Gebrauch jener Mittel bei ihrer Umgebung einiges Aufsehen erregt hatte. — Der von mir untersuchte Fötus wog siebenunddreißig Loth und war zwölf Zoll lang, mochte also etwa im sechsten Monate gestanden haben. — Bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichte erklärte ich: 1. daß die methodische Anwendung der oben angegebenen Mittel allerdings im Stande sei, unter Umständen den Abgang der Leibesfrucht durch starke Erregung der Blutcirculation in den Beckenorganen zu bewirken; 2. daß in diesem Falle der wirklich erfolgte Fruchtabgang bei dem Mangel aller anderweitigen nachweisbaren Ursachen in Causalnexus zu der Anwendung jener Mittel als deren prompte Wirkung zu setzen sei, und daß für die baare Möglichkeit, der Abort könne zufälliger Weise und völlig unabhängig von dem Gebrauche vorgenannter Mittel erfolgt sein, durchaus kein medicinischer Anhaltspunkt vorläge.

Die Vertheidigung suchte dagegen auszuführen: 1. daß die Anwendung jener Mittel von der Angeklagten nicht in der Absicht der Fruchtabtreibung, sondern vielmehr lediglich zum Zwecke der Wiedererlangung ihrer verlornen monatlichen Reinigung unternommen worden. Dieselbe behauptete nämlich, daß sie ihre Schwangerschaft durchaus nicht geahnt habe. Hiergegen wurde geltend gemacht, daß sie nicht nur mehrfach von ihrer Umgebung auf ihren vermutheten schwangeren Zustand

* Dies Kraut steht seit den ältesten Zeiten im Rufe einer specifischen Beziehung zum Gebärorgane und wurde daher schon von Hippokrates (de nat. mul. 582 ff.) gegen Amenorrhöe angewendet. Es enthält als wirksamen Bestandtheil ein scharfes, flüchtiges Oel, welches unter dem Namen Dostenöl, auch als Hopfen- und Thymianöl verkauft wird.

aufmerksam gemacht worden war, sondern daß sie während der Untersuchung auch eingeräumt hatte, die Kindesbewegungen bereits seit einigen Wochen gefühlt zu haben; 2. daß, da nach den meisten Handbüchern es keine Abortivmittel gebe, auch in diesem Falle eher ein zufälliger Eintritt des Abortes, als ein durch solche mehr als zweifelhafte Mittel bewirkter anzunehmen sei. — Da die Geschwornen das Schuldig nur mit sechs gegen sechs Stimmen aussprachen, so mußte die Angeklagte freigesprochen werden.*

Der vorstehende Fall lehrt es schlagend, wie ungemein schwierig es ist, selbst bei so klarer Sachlage die Ueberzeugung von dem Vorhandensein aller Merkmale des in Rede stehenden Verbrechens zu schaffen. Hier war es namentlich der Umstand, daß die Angeklagte angeblich sich nicht schwanger wähnte, welcher ihre Freisprechung zur Folge hatte. Bierbaum (das Verbrechen der geflissentlichen Frühgeburt, Henke's Zeitschrift XXXII. 1 u. 2) hat denselben als eines der wichtigsten Momente hervorgehoben, welche die Beurtheilung des Thatbestandes der Abtreibung erschweren. Wenn er indessen behauptet, daß die völlige Ueberzeugung von dem Dasein der Leibesfrucht ein nothwendiges Kriterium für das Verbrechen der Fruchtabtreibung sei, eine Schwangere aber vor dem fünften Monate keine Gewißheit über ihren Leibeszustand haben kann, und daß somit dies Verbrechen nur noch im sechsten, siebenten und in der ersten Hälfte des achten Schwangerschaftsmonates möglich sei (weil die zu einer späteren Schwangerschaftsperiode gebornen Kinder schon lebensfähig seien), so dürfen wir diesen Schluß nicht zugeben. Es handelt sich hier nicht um eine absolute Gewißheit, welche in den früheren Schwangerschaftsmonaten ja selbst von dem Sachverständigen nicht gegeben werden kann, sondern um die persönliche Ueberzeugung oder wenigstens Muthmaßung vorhandener Schwangerschaft. Eine Person, welche sich schwanger glaubt und in diesem Glauben Mittel anwendet, sich ihrer Leibesfrucht zu entledigen, ist ohne alle Frage des Verbrechens der Fruchtabtreibung schuldig, falls sie ihre Absicht erreicht, oder des Versuchs dazu, wenn ihre Absicht, bei wirklich vorhandener Leibesfrucht, fehlschlägt. Der Umstand, daß sie ja keine absolute Gewißheit von deren Vorhandensein haben konnte, darf sie eben so wenig entschuldigen, als z. B. Jemand, der absichtlich einen hinter einer Tapetenwand Verborgenen und von ihm Gesuchten ersticht, dadurch entschuldigt wird, daß

* Cicero erwähnt in der Orat. pro A. Cluento Avito einen Fall, in welchem die römischen Richter eine Frau zum Tode verurtheilten, die durch innere Mittel ihre Frucht zum Vortheil der Seitenverwandten, und von diesen bestochen, abgetrieben hatte: „memoria teneo, quamdam mulierem, cum in Asia essem, quod, ab haeredibus secundis accepta pecunia, partum sibi ipsa medicamentis abegisset, rei capitalis esse damnatam; neque injuria“.

er ja keine absolute sinnliche Gewißheit von dem Vorhandensein seines Gegners hinter der Tapete, sondern nur eine Muthmaßung dafür gehabt habe. Es kommt hier Alles auf die Ermittelung der Absicht an, welche die Angeklagte mit dem Gebrauche der qu. Mittel verband. Zwar wird dieselbe stets dem Richter unmittelbar obliegen, indessen ist es klar, daß dieser ohne die Mitwirkung des Gerichtsarztes keinen Schritt in der Verfolgung dieses Gegenstandes thun darf.

## §. 400.

Nachdem wir versucht haben, die Wirkung der sogenannten Abortivmittel näher zu charakterisiren, scheint es uns nicht überflüssig, einen Rückblick über das bisher Vorgetragene zu thun.

In keinem Gegenstande vielleicht zeigt es sich so klar, daß der Standpunkt des Gerichtsarztes nicht mit dem des Arztes zusammenfällt. Auch wir glauben, oder sind vielmehr innig davon überzeugt, daß es kein inneres Medicament giebt, welches mit einiger Sicherheit im Stande wäre, die Leibesfrucht einer Schwangeren abzutreiben. Diese Ueberzeugung wird uns bestimmen, da, wo wir als Geburtshelfer zu fungiren und Mittel zu wählen haben, die eine künstliche Frühgeburt erregen sollen, uns der sicheren operativen Methode zu bedienen. Wenn daher die Lehrbücher der Geburtshilfe die Abortivmittel in diesem Sinne abhandeln, so thun sie ohne Zweifel vollkommen Recht daran. Nicht so ist es mit den Handbüchern der gerichtlichen Medicin. Freilich sollen auch sie nur das Wahre lehren, und wahr ist es, daß der Geburtshelfer keine inneren Abortivmittel in dem Sinne kennt, wie es Brechmittel für den praktischen Arzt giebt. Allein es kann etwas sehr wahr sein und dennoch durch die Art des Ausdrucks, durch geflissentliche Hervorhebung gewisser Nebenseiten und Verschweigung anderer zu fruchtbaren Irrthümern führen. Die Handbücher der gerichtlichen Medicin sind nicht allein für den Arzt bestimmt, der, inmitten seiner Wissenschaft stehend, oft nur einer Andeutung, einer Erinnerung bedarf, um auf den richtigen Gesichtspunkt geführt zu werden. Sie befinden sich auch in den Händen der Rechtsgelehrten; und ist es von ihnen zu verlangen, daß sie diesen schwierigen Gegenstand mit derselben Klarheit durchschauen sollten; ist es ihnen zu verdenken, wenn sie aus seiner ganzen Behandlung sich nur das für sie eben wichtigste Resultat entnehmen, „es gebe keine inneren Abortivmittel"? Wenn der Jurist aus jener für den Geburtshelfer wichtigen Thatsache weiter folgert, daß jene Mittel überhaupt nicht im

Stande seien, einen Abort zu bewirken, so ist das wahrlich nicht zu verwundern. Aber sehr zu verwundern ist es, wenn wir einer solchen Folgerung auch bei Aerzten begegnen. Wir haben bereits den Hauptgrund erwähnt, aus welchem die Lösung der beregten Frage seit anderthalb hundert Jahren, seit jenem Gutachten der hallenser Facultät, keine wesentlichen Fortschritte gemacht hatte und weshalb ihre heutige wissenschaftliche Formulirung kaum mit anderen Worten abgefaßt werden kann, als deren jenes sich bediente. Es ist einmal die Unmöglichkeit, dieser Lösung durch exacte Beobachtung und Experimente näher zu treten, sodann aber die in der Natur der Sache liegende Heimlichkeit dieses Verbrechens, welches sehr viel leichter zu verbergen ist, als die meisten anderen. Experimente an Thieren können gerade hier durchaus nichts beweisen, dies liegt auf der Hand. Daß es mir nicht beikommen kann, mich der vermeintlichen Ausfüllung dieser wesentlichen Lücke in unserem Wissen zu vermessen, dürfte aus allem Vorstehenden sich ergeben. Allein zugleich geht aus demselben der einzige Weg hervor, der zur endlichen Lösung dieser Schwierigkeit führen muß. Es ist kein anderer, als daß alle hierher gehörigen Fälle, wie sie das Leben darbietet, möglichst scharf beobachtet, gesammelt und gesichtet werden. Wenn man aber fortfährt, nach der beliebten Methode, aus negativen Fällen den Beweis des Gegentheils einer von vorn herein verurtheilten Ansicht zu versuchen, so wird man sich lange noch im Kreise herumdrehen. Mit großer Emphase wird verkündet, hier oder da habe eine Schwangere Sabina oder ein anderes sogenanntes Abortivum eingenommen und nicht abortirt, wohl aber die Frucht ausgetragen — also giebt es keine Abortiva. Freilich beweist dies sehr entschieden, daß im vorliegenden Falle dies Mittel unwirksam gewesen; aber nur wenn dergleichen Erfahrungen sich häufen sollten, ohne daß positive glaubwürdige Fälle ihnen entgegenständen, würden solche negative Erfolge zu weiteren Schlüssen zu verwerthen sein.

## §. 401.

Der Nachweis des Versuches zum Verbrechen der Fruchtabtreibung ist noch sehr viel schwieriger zu führen, als der des wirklich consummirten Verbrechens. Bekanntlich steht der Versuch fest, wenn die verbrecherische Handlung zwar angefangen, ihre Beendigung aber durch Umstände verhindert worden ist, welche nicht in der Absicht des Thäters lagen. Wenn nun eine Schwangere in der Absicht, ihre Leibesfrucht abzutreiben, diese oder jene

Mittel anwendet, den beabsichtigten Erfolg jedoch nicht erreicht, so wird es der Vertheidigung immer leicht sein, zu behaupten und glaublich zu machen: jene Mittel seien ganz und gar ungeeignet gewesen, die Leibesfrucht abzutreiben. Wiewohl nun dieser Gegenstand eigentlich zu der äußerst schwierigen juristischen Frage über den Versuch zu denjenigen Verbrechen gehört, deren Thatbestand nur durch gewisse Eigenschaften des erzielten Erfolges, so wie der ergriffenen Mittel zur Ausführung festgestellt werden kann, so haben mich doch mehrfältige Erfahrungen vor den Schranken des Gerichtshofes gelehrt, daß es gerade der Gerichtsarzt ist, von welchem die betreffende Auskunft in dieser verwickelten Frage gefordert wird.

Zunächst haben wir festzuhalten, daß aus dem nichterzielten Erfolge allein keinesweges der Schluß zu ziehen ist, die in erweislich verbrecherischer Absicht gebrauchten Mittel seien zur Abtreibung der Leibesfrucht überhaupt ungeeignet gewesen; eben so wenig wie deshalb, weil in einem bestimmten Falle einmal eine Dosis Ricinusöl keine Leibesöffnung verursacht, geschlossen werden darf, das Ricinusöl sei zur Herbeiführung dieser Wirkung ein ungeeignetes Mittel. Vielmehr ist es klar, daß unser Urtheil hier mehr aus der Natur und der Dosis der angewendeten und als Abortiva beschuldigten Mittel, als aus ihrer, vielleicht anderweitig zu erklärenden Erfolglosigkeit im Einzelfalle zu entnehmen ist. Wird also in einem Falle ermittelt, daß eine Schwangere (wie ich denn vier Fälle dieser Art in meiner gerichtsärztlichen Praxis zu begutachten hatte) große Dosen eines Thees von spanischem Hopfen, Raute, Safran, Wachholderbeerenmuß, grüner Seife u. s. w. eingenommen; wird ihre verbrecherische Absicht vom Richter oder Staatsanwalt zweifellos erwiesen, so darf der Gerichtsarzt blos deshalb, weil diese Mittel in dem vorliegenden Falle etwa nur ein heftiges, anhaltendes Erbrechen oder Purgiren u. s. w., aber keinen Abort zur Folge gehabt hatten, nicht anstehen, sie für unter Umständen geeignet zur Abtreibung zu erklären, falls ihre Natur und Gabe überhaupt darnach ist. Es entgeht uns hier keinesweges, daß zwischen den Abführungsmitteln, wie dem Ricinusöl, und den Abortivis, in Betreff der Zuverlässigkeit ihrer Wirkung, ein sehr bedeutender Unterschied obwaltet. Allein dieser Unterschied ist nur quantitativ; es ist die Wirkung der sogenannten Abortiva, die auf ein von der Einführungsstelle entferntes Organ gerichtet ist, weit mehr mittelbar und von vielen anderen Umständen abhängig, als von der Zeit, wann sie genommen werden,

und vor Allem von der individuellen Disposition der Schwangeren, in spec. des Gebärorgans und der Frucht. So lange es aber feststeht, daß durch gewisse innere Mittel eine solche Erregung der Blutcirculation in den Beckenorganen bewirkt werden kann, daß dadurch Blutaustritt zwischen der Uteruswandung und dem Eie entsteht, welchem die Fruchtausstoßung nothwendig folgt, so lange wird man auch festhalten müssen, daß der Gebrauch solcher Mittel überhaupt die Ursache der Fruchtabtreibung werden kann, resp. gewesen war. Daß diese Mittel nicht immer und zuverlässig also wirken, wissen wir allerdings von vorn herein; ob sie aber in irgend einem gegebenen Falle, methodisch gebraucht, fehlschlagen oder sich wirksam erweisen werden, das wissen wir nicht. Hieraus ergiebt sich, daß wir deshalb nicht berechtigt sind, sie für unwirksam überhaupt zu erklären, weil sie in einem vorgelegten Falle sich also erwiesen hatten; denn das eben war uns von vorn herein bekannt, daß alle inneren Mittel dieser Art nur mittelbar wirken und in ihrer Wirkung von vielen complicirten, vorher nicht zu erkennenden Verhältnissen abhängen.*

## §. 402.

Unter den Abtreibungsmitteln, deren Anwendung medicinisch kaum festgestellt werden kann, gehören endlich reizende Injectionen gegen den Muttermund. Noch schwieriger wäre die vorgängige Anwendung der Uterusdouche zu erkennen; doch dürfte dies Mittel bis jetzt noch nicht zu verbrecherischem Zwecke gemißbraucht worden sein, da der, wenn auch einfache und wenig kostspielige Apparat hierzu

* Sehr interessant ist es, daß das englische Strafgesetz überhaupt nur den Versuch zu diesem Verbrechen bedroht, und es, falls die verbrecherische Absicht, und zugleich die Anwendung schädlicher, auf Fruchtabtreibung gerichteter Mittel erwiesen ist, stillschweigend für gleichgültig erklärt, ob der beabsichtigte Erfolg erreicht wurde oder nicht. Das betreffende Statut lautet nämlich: „wer immer mit der Absicht, die Leibesfrucht einer Frauensperson abzutreiben, widerrechtlich derselben ein Gift oder andere schädliche Substanz eingiebt oder veranlaßt, daß sie solche nimmt, oder widerrechtlich ein Instrument oder irgend welche andere Mittel mit gleicher Absicht anwendet, macht sich eines schweren Verbrechens (Felony) schuldig und soll (mit funfzehnjähriger bis lebenslänglicher Transportation) bestraft werden". — Hiernach ist es klar, daß es ganz indifferent ist, ob nach der Anwendung der schädlichen 2c. Mittel der Abort wirklich erfolgt war oder nicht. Auch das österreichische Strafgesetz erwähnt bei diesem Verbrechen des Versuches dazu ganz ausdrücklich, indem es erklärt (§. 145), „ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf sechs Monate bis zu einem Jahre ausgemessen werden u. s. w." Diese letztere Fassung erscheint übrigens angemessener, als die des englischen Strafgesetzes, indem die Erfahrung lehrt, daß der Ausdruck „Gift oder andere schädliche Substanz" zu manchen Schwierigkeiten Anlaß geben kann. Denn ist z. B. Raute oder Aloe zum Zweck der Abtreibung genommen worden, so würde die absolute Schädlichkeit dieser Mittel anzufechten und auch hier in Betreff der angewendeten Quantität gegen mancherlei Spitzfindigkeiten anzukämpfen sein. Allein geht man schärfer auf die Sache ein, so schwinden dergleichen Schwierigkeiten. Denn es ist nicht zu bestreiten, daß dergleichen Excitantien, Purgantien u. s. w. öfters und in größerer Menge gereicht schädliche Einwirkungen auf den Organismus auszuüben geeignet sind.

eine technisch geübte Handhabung voraussetzt. Dagegen sind neuerdings in Frankreich (Med. Gaz. XXXVII. 171) und England (Lancet, 1853, 23. Juli, p. 89) Processe wegen Abtreibung, resp. Versuches zu diesem Verbrechen durch Injectionen corrodirender und stark reizender Flüssigkeiten in die Scheide verhandelt worden.

## §. 403.

Ob ein Abort nun wirklich stattgefunden habe, ist in vielen Fällen sehr schwer zu ermitteln und wird in den früheren Schwangerschaftsmonaten nur durch die Auffindung des Fötus selbst dargethan werden können. Die Untersuchung der Frau kann am lebenden Körper oder an der Leiche vorzunehmen sein. Im ersteren Falle ist das Resultat der Untersuchung um so schwankender, je früher die Schwangerschaftsperiode und je mehr Tage nach dem Aborte bereits verflossen waren. Fand der Abort im zweiten oder dritten Monate Statt, so liefert die Untersuchung der Frau keinen sicheren Beweis, indem die erst beginnende Entwickelung der Frucht bis dahin noch keine jener charakteristischen Kennzeichen der Schwangerschaft hervorgebracht hatte. Allerdings pflegt der Abort zu dieser Zeit von heftigen Mutterblutungen begleitet zu sein, die sich sehr leicht erkennen lassen; allein diese geben höchstens einen Verdacht, aber keinen Beweis eines stattgefundenen Mißfalles. Zu einer späteren Zeit der Schwangerschaft kann lochienähnlicher Ausfluß aus der Gebärmutter stattfinden und der Muttermund erweicht und vergrößert gefunden werden; bei der Kleinheit der Frucht giebt jedoch dessen Beschaffenheit keinen positiven Beweis einer Entbindung. Wird freilich der Embryo selbst, in den abgegangenen Blutklumpen versteckt, aufgefunden, so würde der Beweis complet sein; allein diejenigen Frauenzimmer, welche dieses Verbrechens wegen in Untersuchung kommen, werden fast immer Sorge dafür tragen, daß das Corpus delicti nicht gegen sie zeugen kann.

Unzuverlässig wie nun diese Kennzeichen des Abortes sind, so bestehen sie überhaupt auch nur, wenn die Untersuchung möglichst bald nach dem stattgefundenen Aborte erfolgt. Verzögert sie sich aber, wie dies fast immer der Fall ist, so verschwinden selbst diese zweideutigen Merkmale, so daß nach ziemlich kurzer Zeit durchaus keine Spuren des Abortes mehr zu entdecken sind. Dr. Montgomery beobachtete einen Fall, in welchem ein Abort mit beträchtlichem Blutsturz am Ende des zweiten Monats stattgefunden hatte. Vierundzwanzig Stunden später waren der Muttermund und -Hals fast vollständig zu ihrem natürlichen Zustande zurückgebildet.

Die Scheide und äußeren Geschlechtstheile waren kaum, wenn überhaupt, erweitert und nur äußerst wenig erschlafft, die Brüste verriethen die vorgängige Schwangerschaft nur sehr undeutlich, deren gewöhnlich vorhandene sympathische Symptome fast gänzlich gefehlt hatten. (Cycl. pr. medic. 504, Devergie I. 683.) In solchem Falle — und der Gerichtsarzt hat sich auf solche Fälle gefaßt zu machen — kann kaum eine Muthmaßung auf vorgängige Schwangerschaft und auf einen Abort als Ursache des Blutsturzes erhoben werden, falls nicht der Embryo selbst herbeigeschafft wird. Demgemäß müssen wir zugeben, daß nach 24—36 Stunden in der Mehrzahl der Fälle der Abort durch die Untersuchung der Frau selbst nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit mehr festzustellen ist. Erfolgte er dagegen zu einer späteren Schwangerschaftsperiode, so werden seine Zeichen nur dem Grade nach von denen verschieden sein, welche die zur normalen Zeit eingetretene Entbindung liefert. Allein auch hier ist es nothwendig, die Untersuchung möglichst bald vorzunehmen, indem die Rückbildung der Gebärorgane um so rascher und vollständiger erfolgt, je weiter die Geburt noch von dem normalen Ende der Schwangerschaft entfernt war.

Hat man nun aber selbst ermittelt, daß ein Abort gewiß oder wenigstens wahrscheinlich stattgefunden, gelang es aber nicht, den Fötus selbst zur Stelle zu schaffen, so bleibt, bei der jetzigen Fassung des Gesetzes, dem Angeklagten und der Vertheidigung immer noch die Hinterthüre offen, daß ja möglicher Weise die abgetriebene „Leibesfrucht" eine Mole gewesen sei! Casper l. c. S. 670 ff. erwähnt einen Fall, in welchem die verbrecherische Handlung des Angeklagten, eines Arztes, eben so auch der erfolgte Abort erwiesen war. Da der Fötus nicht mehr vorhanden war, so mußte die baare Möglichkeit zugegeben werden, daß die Leibesfrucht auch eine Mole gewesen sein konnte. Trotz der sachgemäßen Belehrung der Staatsanwaltschaft erklärten die Geschwornen, der Deduction des Vertheidigers gemäß, den Angeklagten für nicht schuldig. Es liegt auf der Hand, daß die Ansicht absolut falsch ist, als sei die in verbrecherischer Absicht unternommene Abtreibung einer Leibesfrucht, die sich als Mole, d. h. degenerirtes Ei erweist, kein Verbrechen, und ist es daher auch aus diesem Grunde dringend nothwendig, daß das betreffende Gesetz Erläuterungen und Zusätze erfahre. Andere Gesetzbücher, namentlich das englische, haben diese Nothwendigkeit längst gefühlt. Ja, das englische Gesetz geht so weit (wie ziemlich zahlreiche neuere Fälle beweisen, welche zu einer Commentirung desselben Anlaß gaben) nicht einmal den Beweis wirklich stattgehab-

ter Schwangerschaft für ein nothwendiges Requisit zum Thatbestande des in Rede stehenden Verbrechens zu machen. Es wurde entschieden, daß, wenn Jemand ein Frauenzimmer für schwanger hält und dergleichen Mittel anwendet, die einen Abort hervorbringen konnten, falls sie wirklich schwanger gewesen wäre, er dem Gesetze verfallen sei. Eben so scheint es, daß auch in Frankreich nach gleichem Princip verfahren werde. Dr. Bayard berichtet einen Fall (Ann. d'Hyg. 1847. I. 466), in welchem Jemand des Versuchs überführt worden war, einer Person, die er für schwanger gehalten, die Leibesfrucht abzutreiben. Wiewohl sich nun später erwies, daß jene gar nicht schwanger gewesen, vielmehr an einer Eierstockskrankheit gelitten hatte, so wurde der Angeklagte dennoch des Verbrechens schuldig erachtet und mit acht Jahren Gefängniß bestraft.

Wenn die Untersuchung auf stattgehabten Abort an der Leiche zu geschehen hat, so ist sie natürlich bei Weitem weniger schwierig. Dennoch muß man auch hier Bedacht nehmen, sich nicht durch die Zeichen der zur Zeit des Todes etwa vorgängigen Menstruation täuschen zu lassen, da dieselben nicht ganz unähnlich denen sind, welche die Schwangerschaft in den früheren Stadien hervorbringt. Whitehead (l. c. 196) bemerkt, daß bei Personen, welche während des Monatsflusses vom Tode ereilt waren, die Uteruswandungen verdickt und erweicht gefunden worden sind; die Schleimhaut war mehr oder weniger turgescirend und mit Blut unterlaufen. Hals und Lippen der Gebärmutter fanden sich geschwollen, der Muttermund geöffnet, eben so nahm auch die Vaginalschleimhaut und Klitoris an dieser erhöhten Lebensthätigkeit Theil. Von den Ovarien findet man eines oder das andere im Congestionszustande und bemerkt die Spuren des kürzlich erfolgten Austritts eines Ovulum.

## §. 404.

Hat man nun ermittelt, daß wirklich ein Abort stattgefunden, ist ferner der geflissentliche Gebrauch verdächtiger oder anerkannt schädlich auf das Gebärorgan wirkender Mittel nachgewiesen, so entsteht für die Anklage allerdings die Aufgabe, den Abort mit der Handlung der Angeklagten in Causalnexus zu bringen. Man ist neuerdings in der Reaction gegen die frühere Leichtgläubigkeit und Kritiklosigkeit so weit gegangen, daß man dies der Natur der Sache nach dem Gerichtsarzt zufallende Geschäft für ein sehr schwieriges erklärt.*

* „Welches selten anders, als nur von denjenigen Aerzten, die medicinisch gläubig das post hoc, ergo propter hoc als gesunde Logik annehmen, mit Gewißheit erfüllt werden kann". (Böcker l. c. S. 283.)

Als Gründe führt man an, daß viele Schwangere große Dosen der Abortivmittel ohne zu abortiren genommen haben, eben so wie andere sogar schwere mechanische Verletzungen des Unterleibes erlitten und dennoch ihre Früchte austrugen. Es bedarf wohl kaum der Erwiderung, daß solche Thatsachen nichts gegen die positiven Fälle beweisen, eben so wenig wie der Umstand, daß nicht Jeder, der einen Schlag vor den Kopf erhält, daran stirbt oder wenigstens eine Gehirnerschütterung erleidet, es immer zweifelhaft macht, ob in einem gegebenen Falle die sofort nach einer Kopfverletzung eingetretenen Gehirnsymptome oder der Tod auch wirklich auf dieselbe zu beziehen seien. Freilich bewirkt eine sanfte Berührung der Stirn keine commotio cerebri, so wie eine zärtliche Umarmung, ein Handkuß oder eine Dosis Brausepulver keinen Abort. Aber so wie es dem Gerichtsarzte nicht schwer sein wird, in jenem Falle die ermittelte Wirkung mit der ihrer Kraft nach abzumessenden Ursache in Verbindung zu bringen, resp. ein solches ursächliches Verhältniß auszuschließen, eben so wird es ihm auch möglich sein, sich über dasselbe in denjenigen Fällen mit Bestimmtheit auszusprechen, in denen nach der Anwendung von Pellentien, Hämatagogen u. s. w. in wirksamer Quantität der Fruchtabgang erfolgt ist*, mag dies Geschäft auch, der oben erörterten Umstände wegen, weitläufiger und verwickelter sein, als manches andere.

## §. 405.

Bei der vorerwähnten Schwierigkeit, einen stattgehabten Abort festzustellen, wenn der Fötus nicht zur Stelle geschafft werden kann, wird es einleuchten, daß die Entscheidung über angeschuldigte Abtreibung zu den schwierigsten gerichtsärztlichen Aufgaben gehört. Denn gewöhnlich wird eine solche Anschuldigung erst einige Zeit nach dem angeblichen Aborte erhoben; daß aber die also verspätete Untersuchung der Frau kein positives Resultat mehr geben kann, haben wir oben des Näheren erörtert. Die Motive, aus denen Aborte und Abtreibungen fingirt und anderen Personen imputirt werden, gehen den Gerichtsarzt nichts an; er wird in den allermeisten Fällen sich nach seiner Untersuchung dahin aussprechen müssen, daß er nicht entscheiden könne, ob ein Abort stattgefunden habe oder

* Siehe hierüber auch Krahmer l. c. S. 300, dem ich hierin gegen Friedreich und Böcker vollkommen beistimme. Um wenigstens hundert Jahre verspätet ist des Ersteren Belehrung: „daß eine geflissentliche Abtreibung bei Weitem nicht so leicht sei, wie man gewöhnlich annehme" — im Gegentheil, heut zu Tage ist unter den Aerzten die entgegengesetzte Ansicht entschieden die herrschende und Gefahr vorhanden, ins Extrem überzugehen.

nicht; doch wird es manchmal möglich sein, sich überhaupt gegen die Wahrscheinlichkeit einer stattgehabten Schwangerschaft zu erklären. Ja seltsam, wie es erscheint, es kommt vor, daß Frauenzimmer sich selbst dieses Verbrechens anklagen, und dergleichen schwierige Untersuchungen, auf die Gefahr der zu erduldenden Zuchthausstrafe, veranlassen.

Dies war der Fall bei einem siebzehnjährigen Mädchen, welche sich 1855 in Königsberg in einem Anfalle von Verzweiflung in den Fluß stürzte. Nachdem sie gerettet und zu sich gekommen, verlangte sie verhört zu werden, und erklärte, daß sie etwa sechs Wochen zuvor ihre etwa drei bis vier Monate alte Leibesfrucht durch reichliches Trinken von starken Hopfenaufgüssen abgetrieben habe. Sie wurde zur Untersuchung gezogen und gestand, daß sie, nach mehrmaligem Coitus mit ihrem Liebhaber (dessen Correspondenz mit ihr aufgefunden wurde), sich schwanger gefühlt und später zu dem Entschlusse gekommen sei, die Frucht abzutreiben. Das Mittel, dessen sie sich bediente, den Hopfenaufguß, wollte sie durch Weiber kennen gelernt haben, mit denen sie während ihres Aufenthaltes im Krankenhause bekannt geworden. Bei einer von mir veranstalteten Vernehmung dieser Person über den Hergang des Abortes beschrieb sie denselben so lebendig und durchaus sachgemäß, von den ersten mahnenden Kreuzschmerzen und dem Zeichnen des Blutes bis zu dem Abgange größerer Blutmassen und Blutklumpen u. s. w., daß es zweifellos war, sie müsse entweder einen Abort selbst erfahren oder einem solchen als interessirte Zeugin beigewohnt haben. Letzteres war erweislich nicht geschehen; allein auch das Erstere war keinesweges ohne Weiteres anzunehmen. Zunächst mußte es befremdend erscheinen, daß nach dem eintägigen Gebrauch von etwa einem Quart Hopfenaufguß (aus vier Loth Hopfen bereitet) schon in nächster Nacht sich der Abort prompt eingestellt haben sollte. Wenigstens war diese Eigenschaft des Hopfens (der allerdings ein zur Abtreibung benutztes Volksmittel ist) wissenschaftlich schwer zu begründen. Außerdem entstanden vor dem Schwurgerichte Zweifel, ob die Person überhaupt wirklich schwanger gewesen sei. Die geburtshilfliche Untersuchung ergab stark tingirte Höfe um die Warzen, ziemlich weite Scheide und einen undeutlichen Querspalt des Muttermundes; von ihrer Umgebung behaupteten Einige ihre Schwangerschaft bemerkt zu haben, Andere bestritten sie. Um die Beweisaufnahme zu vervollständigen, wurde der Fall vor ein neues Schwurgericht verwiesen, welches die Person von der Anschuldigung der Abtreibung freisprach, weil es nicht die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß eine Schwangerschaft wirklich stattgefunden habe. Das Mädchen selbst verließ den Gerichtssaal mit der Betheuerung, daß sie die Wahrheit gesprochen. Ueber ihre Dispositionsfähigkeit herrschte nicht der mindeste Zweifel.

## §. 406.

Man hat die Frage aufgestellt, ob nach Lage des Gesetzes der Arzt die Berechtigung habe, die Leibesfrucht einer Schwangeren abzutreiben, wenn er wegen der ungünstigen Beckenverhältnisse der Mutter voraussieht, daß die natürliche Geburt eines reifen Kindes

unmöglich, dieselbe vielmehr nur durch den höchst gefährlichen Kaiserschnitt zu bewirken sei. Daß es wirklich Aerzte giebt, die sich im Hinblick auf das Strafgesetz von der Erregung der künstlichen Frühgeburt abschrecken lassen, lehrt ein von Böcker l. c. S. 284 berichteter, höchst kläglich abgelaufener Fall. Nun ist es zwar richtig, daß das Gesetz, welches auf das Verbrechen der Fruchtabtreibung Zuchthausstrafe setzt, auch denjenigen mit gleicher Strafe bedroht, welcher dieselbe mit Einwilligung der Schwangeren bewirkt, und daß es zu Gunsten des Arztes keine Ausnahme macht, ist ebenfalls richtig. Allein es macht auch keine Ausnahme zu Gunsten chirurgischer Operationen, wenn es die Körperverletzungen im Allgemeinen mit schweren Strafen bedroht. Nur die widerrechtliche Absicht macht das Verbrechen; es ist klar, daß ein solches eben so wenig bei dem Geburtshelfer vorliegt, der, vielleicht gar schon im dritten Monat, die Leibesfrucht abtreibt, um größeres Unheil zu verhüten, als bei dem Operateur, der ein Bein abschneidet, um das Leben zu retten. Dennoch hat es hervorragende Autoritäten gegeben, welche sich unbedingt gegen diese Operation ausgesprochen haben, und zwar weil 1. die Zahl der Fälle außerordentlich gering sei, in denen die Natur nicht, sich selbst überlassen, endlich dennoch die Geburt beende; 2. weil die Legalisirung dieser Methode zu dem größten Mißbrauch führen könne, und 3. weil sie selbst keineswegs gefahrlos für Mutter und Kind sei. Indeß alle diese Bedenken sind leicht zu heben; es handelt sich zunächst immer um eine genaue und richtige Diagnose des Falles; und wenn zugegeben werden muß, daß in der That die Natur selbst da noch die Geburt beendigen kann, wo man von vorn herein dieselbe wegen bedeutender Beckenenge für unmöglich zu halten geneigt war, so kommt es doch immer darauf an, zwischen zwei zu erwartenden Gefahren sich lieber für die geringere zu entscheiden; und das ist die künstliche Frühgeburt. Um die Diagnose zu sichern, sollte kein Arzt sich zu dieser Operation anders entschließen, als nach Rücksprache und unter Assistenz bewährter Collegen; wird dieser Gebrauch allgemein, so hebt er gleichzeitig alle Gefahr vor Mißbrauch derselben. Endlich aber giebt es heut zu Tage Methoden genug, welche sogar die Möglichkeit einer Lebenserhaltung des Fötus gewähren; principiell ist daher die Vornahme einer solchen Operation gerechtfertigt.

Immer aber bleibt es unverbrüchliche Pflicht des Arztes, sich streng an die oben angegebenen Vorschriften zu halten; denn wenn in Folge der Operation Mutter und Kind das Leben verlieren, so setzt er sich einer schweren und selbst criminellen Verantwortung aus,

von welcher er auch im Falle einer richterlichen Freisprechung in den Augen des Publicums nur schwer befreit wird. Taylor erwähnt mehrere Fälle solcher Criminalprocesse gegen Aerzte und fügt sehr richtig hinzu, „mögen sie gerecht oder ungerecht gewesen sein, immer war es die Schuld der Aerzte, daß sie nicht jene einfachen Vorsichtsmaßregeln beobachtet hatten, welche sie in jedem Falle zum wenigsten gegen jede gerichtliche Verfolgung geschützt haben würden".*

## §. 407.

Im Falle eines stattgehabten Aborts können auf der Wäsche des Frauenzimmers Flecken von Blut oder den Fruchtwässern zurückgeblieben sein, deren chemische Feststellung von dem Sachverständigen gefordert wird. Die gewöhnliche Ausrede der Angeschuldigten wird sein, daß die Blutflecken von der Menstruation herstammten. — Wir haben bereits oben (§. 44) erklärt, daß sich im Allgemeinen das Menstrualblut von anderem Blute nicht wesentlich unterscheidet. Es enthält weniger Faserstoff, ist gewöhnlich wegen Beimischung von Vaginalschleim sauer und zeigt unter dem Mikroskop Epitelialzellen der Schleimhaut. Das beim Abort entleerte Blut bietet die gewöhnlichen Eigenschaften jedes anderen Blutes dar; doch kann es durch die gleichzeitig entleerten Fruchtwässer verdünnt sein. Wie bereits erwähnt, erklärte die Commission der Pariser Akademie es nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft für unmöglich, Menstrualblut von solchem Blute zu unterscheiden, welches beim Abort und der Entbindung überhaupt abgegangen war. In einem neueren Falle (Ann. d'Hyg. 1852. II. 414) wurden Devergie und Chevallier aufgefordert, zu untersuchen, ob gewisse Flecken auf der Wäsche eines Frauenzimmers, die des Aborts verdächtig war, von den Fruchtwässern herrührten oder nicht. Die chemische Analyse erwies nur das Vorhandensein einer eiweißhaltigen Flüssigkeit. Die äußerst umständlichen Experimente überzeugten die Berichterstatter, daß weder durch den Geruch, noch durch andere sinnlich wahrnehmbare Kennzeichen der liquor amnii, auf Wäsche eingetrocknet, zu identificiren sei.

---

* Camerarius, welcher, so viel mir bewußt, die in Rede stehende Frage zuerst angeregt hat (an licet medico pro salute matris abortum procurare? Tubing. 1697) verneint dieselbe.

## Viertes Kapitel.

### Geburt.

### §. 408.

Die Frage, ob ein Frauenzimmer geboren habe, beschäftigt den Gerichtsarzt sehr viel öfter, als die Untersuchung der Schwangerschaft. Denn das Verbrechen der Abtreibung und des Kindesmordes, so wie die Untersuchungen über untergeschobene Kinder sind nur durch den Beweis der stattgehabten Geburt festzustellen.

Die Untersuchung kann an der lebenden Frau und an der Leiche vorzunehmen sein.

Zunächst bemühe man sich zu erforschen, ob etwa Gründe vorliegen, aus denen die Person für schwanger gehalten war; denn wenn dies der Fall, so würde die Untersuchung dadurch wesentlich erleichtert werden. Gewöhnlich geschieht es indeß, das die Schwangerschaft verheimlicht gewesen, und in Kindesmordfällen ist es sogar gerade wesentlich der Umstand, daß die Verheimlichung der Schwangerschaft wirklich oder vermeintlich gelungen war, welche die heimlich Gebärende zur Beseitigung des Kindes verführt, welche ja sofort entdeckt werden müßte, wenn die Schwangerschaft der Person bekannt war.

Die Zeichen der kürzlich stattgehabten Entbindung sind folgende: die Wöchnerin ist blaß, die Augen eingesunken und von dunkleren Höfen umgeben, ihr Aussehen zeugt von Uebelbefinden und Schwäche. Da indessen diese Symptome auch durch andere schwere Krankheitszustände bewirkt sein können, so würde nur ihr plötzliches Erscheinen nach vorgängigem Wohlbefinden einen starken Verdacht auf stattgefundene Entbindung erwecken, besonders wenn Schwangerschaft vorher vermuthet oder sogar bekannt war. Die Brüste erscheinen voll, namentlich gegen den dritten und vierten Tag, die Warzen turgesciren und ihre Höfe bieten die Charaktere dar, welche vorgerückte Schwangerschaft erzeugt. Der Unterleib und die Geschlechtsorgane werden in nachstehend beschriebenem Zustande gefunden:

1. Die Bauchhaut ist erschlafft, manchmal faltig, die Oberhaut durch hellerfarbige narbenähnliche Streifen unterbrochen, die hauptsächlich von den Lenden und der Schamgegend nach dem Nabel zu verlaufen; der Nabel ist mehr oder weniger ausgedehnt und verändert. Der halbkugelförmige Uterus ist im unteren Theile des Unterleibes, meist gegen die eine oder andere Seite gerichtet, durchzu-

fühlen. Die Größe dieses Organs hängt von dem Grade ab, bis zu welchem es sich bereits contrahirt hat, und demgemäß hauptsächlich von der Zeit, in der man die Untersuchung vornimmt. Die früher erwähnte von Dr. Montgomery beschriebene braune Linie, welche Nabel und Schamgegend mit einander verbindet, ist zwar (wie auch Elsässers Untersuchungen bestätigen) fast immer bei vorgerückter Schwangerschaft und somit auch nach der Geburt vorhanden; doch hat Ersterer sie einmal auch bei einem zehnjährigen Mädchen und ein anderes Mal, unabhängig von Schwangerschaft, bei einer an Eierstocksgeschwulst leidenden Dame gefunden.

2. Die Geschlechtsorgane sind äußerlich geschwollen, gequetscht oder selbst frische Einrisse an der Commissur und im Damme bemerkbar. Oft findet man noch Blut oder Blutklümpchen auf ihnen; der Scheideneingang ist stark erweitert, der Muttermund weit geöffnet, öfters mit leichten Einrissen versehen, in seiner Substanz erweicht, daher die Ränder völlig erschlafft.

3. Aus den Geschlechtstheilen wird ein anfänglich wäßrig-blutiger, später bräunlicher oder grünlicher Ausfluß, die Lochien, entleert. Er fängt bald nach der Entbindung an und währt einige Wochen hindurch, bald längere, bald kürzere Zeit dauernd, an. Sein Geruch ist so eigenthümlich, daß manche denselben für hinreichend erachten, die lochiale Natur des Ausflusses allein hieran zu erkennen.

Alle diese Zeichen finden sich charakteristisch ausgeprägt nur wenn die Untersuchung möglichst bald nach der Entbindung angestellt wird. Bei manchen kräftigen Naturen geht die Rückbildung der Gebärorgane in den nichtschwangeren Zustand so rasch vor sich, daß schon nach acht Tagen die Untersuchung kein durchaus zweifelloses Resultat mehr liefert; bei Anderen gelingt es zu dieser Zeit und selbst noch später, die vorangegangene Entbindung noch sicher festzustellen, wiewohl es immer mißlich ist, die Untersuchung über den zehnten Tag zu verschieben. Dr. Montgomery berichtet einen Fall (Cycl. pr. med. l. c.), wo er durch die Untersuchung der Gebärorgane am fünften Tage nach der Entbindung äußerst überrascht war, einen Zustand des Mutterhalses und -Mundes zu finden, der sich von dem ungeschwängerten, natürlichen kaum noch unterschied.

## §. 409.

Eine wichtige Frage ist es, ob der Sachverständige es entscheiden kann, wie lange vor der Untersuchung die Entbin-

dung stattgefunden habe? Denn in Fällen von Kindesmord, Abort und verheimlichter Geburt überhaupt wird die Entscheidung dieser Frage wesentlich zur Identificirung der etwa ermittelten Mutter beitragen. Innerhalb der ersten acht oder zehn Tage kann man allerdings aus der Beschaffenheit der Lochien, der Brüste, des Muttermundes und der äußeren Geschlechtstheile, namentlich wenn Einrisse dieser Theile vorhanden sind, hierüber ein Urtheil aussprechen; doch ist es nach dem sechsten Tage immer schon schwierig. Sind bereits Wochen vergangen, so steigt diese Schwierigkeit und wird zur Unmöglichkeit, wenn schon zwei bis drei Monate zwischen der Untersuchung und der Entbindung liegen. (Devergie, Méd. lég. I. 446.)

Soll nun ermittelt werden, ob die Person überhaupt einmal geboren hat — was z. B. in Fällen vorgeblicher Entbindung, bestrittener Legitimität oder zweifelhafter Keuschheit und Defloration nöthig werden kann — so ist zunächst festzuhalten, daß die Zeichen einer einmal stattgehabten Entbindung immer nur dann zu erwarten sind, wenn dieselbe nach vollständig beendigter Schwangerschaft eingetreten war, nicht aber, wenn diese mit einem Abort endigte. Denn wie wir im vorigen Kapitel (§. 403) gesehen haben, hinterläßt der Abort keine deutlich erkennbaren Spuren und ist oft selbst nach wenigen Tagen nicht mehr festzustellen. Allein auch die Zeichen einer Entbindung zur richtigen Zeit verwischen sich oft vollständig; die von Manchen für unvergänglich gehaltenen Merkmale — jene narbenähnlichen glänzenden Streifen auf der Bauchhaut und die braune Linie vom Nabel bis zur Symphyse, so wie der Zustand des Muttermundes, der nie so vollständig wie bei der Jungfrau geschlossen sein soll — sind weder immer so unvergänglich, noch durchaus und schlechterdings nur durch eine vorangegangene Entbindung zu erklären. Endlich steht es durch sichere Beobachtungen fest, daß manche Frauen geboren und selbst mehrmals geboren haben konnten, ohne daß jene Zeichen später aufzufinden waren.

Was namentlich den Muttermund anlangt, so kann ein absolut sicheres Urtheil auf seine Beschaffenheit nicht gegründet werden, da dieselbe zunächst durch Uteruskrankheiten verändert wird. Seine Form ist bei Ungeschwängerten die eines Querspaltes (os tincae). Whitehead (l. c. 195) hat beobachtet, daß bei einer Frau, die geboren hat, der Muttermund verlängert wird und die leichte Biegung an beiden Enden des Querspalts verliert, so daß die Commissuren weniger deutlich werden; auch erscheint der Hals größer und seine Textur nicht mehr so derb und fest. Allein man muß sich

erinnern, daß auch der jungfräuliche Uterus sich während der Menstruation in seiner Gestalt verändert. Sollte ein Verschluß der Vagina oder ein undurchbohrtes Hymen sich vorfinden, so schließt solches eine vorangegangene Entbindung zwar aus, nicht aber die Möglichkeit einer etwa durch einen Abort geendigten Schwangerschaft. — Immer wird aber auch ein dergleichen negativer Befund von großem Werthe sein, welcher zu dem Ausspruche berechtigt, daß kein Beweis einer früheren Entbindung aufzufinden sei.

Eine Entbindung wird manchmal von Frauenzimmern simulirt, entweder um Mitleid zu erwecken, zur Erfüllung eines Eheversprechens zu zwingen, oder um die Erbansprüche von Intestaterben anzufechten, oder bei Kindesunterschiebungen, oder aus unerkennbaren Motiven. Da es sich hier immer um eine frische Entbindung handelt, so ist der Betrug leicht zu ermitteln und vor dem Sachverständigen überhaupt nicht durchzuführen; allein sollte es sich auch um eine frühere Entbindung handeln, so wird meistentheils die Wahrheit oder Unwahrheit solcher Behauptung durch eingehende Untersuchung und den circumstantiellen Beweis sich ermitteln lassen. (Siehe solche Fälle in der Med. Gaz. XIX. 231 und Capuron, Méd. lég. des Accouch. 110.)

## §. 410.

Eine andere wichtige Frage ist es: ob ein Frauenzimmer entbunden werden kann, ohne sich dieses Vorganges bewußt zu sein? Es kann vorkommen, daß die Zeichen der Entbindung an der Frau und daß das Kind gefunden wird; die Entbundene leugnet auch ihre Entbindung nicht, behauptet aber, nichts davon gemerkt zu haben. Da in Kindesmordfällen dergleichen Einwendungen erhoben werden können, so ist es nothwendig, daß der Gerichtsarzt die dieserhalb gesammelten Beobachtungen kenne. Es ist unleugbar, daß ein Frauenzimmer, welches im Koma, oder in einer Ohnmacht, oder durch Narcotica, Chloroform oder Aether u. s. w. betäubt oder berauscht liegt, im bewußtlosen Zustande entbunden werden kann. Auch zieht man wohl diejenigen Fälle hier herbei, in denen Sterbende entbunden wurden; doch haben solche mit unserer Frage nichts zu schaffen, die nur erhoben wird, wenn ein Frauenzimmer nach ihrer Genesung behauptet, im bewußtlosen Zustande entbunden zu sein. Bedenken wir, daß die expulsive Kraft des Uterus völlig unabhängig von der Willkür ist, so hat ein solcher Vorgang durchaus nichts Wunderbares an sich, da es Zustände genug giebt, welche das Selbstbewußtsein und die Nervenleitung von der Peri-

pherie nach dem Centrum mehr oder weniger und selbst vollständig aufheben.

Man hat außerdem beobachtet, daß bei Mehrgebärenden die Entbindung manchmal ganz ohne Anstrengung, ja sogar ohne Bewußtsein der Kreißenden erfolgt. Auch kommt wohl eine Art Torpor und Betäubung vor, welche die Erinnerung an die Entbindung gänzlich aufhebt. So erwähnt King mehrere Fälle dieser Art, in denen er die Kreißenden gänzlich ohne Gefühl und Bewußtsein ihres Zustandes fand; namentlich erscheint der eine merkwürdig. Er wurde zu einer sechsunddreißigjährigen Frau, Mutter von neun Kindern, zu ihrer zehnten Entbindung gerufen. Er fand dieselbe ruhig und ihres Zustandes gänzlich unbewußt im Bette liegend; als er nachsah, lag das Kind mit der Nachgeburt bereits zwischen ihren Schenkeln. Sie kam erst zehn Stunden darnach wieder zu sich und erklärte, durchaus nichts von der Entbindung und Allem, was damit zusammenhing, gemerkt zu haben. (Med. Times, 1847, 234. Aehnliche Fälle siehe in Ann. d'Hyg. 1845. I. 216, Med. Gaz. XXXVI. 40.) Ja Montgomery berichtet den Fall einer Mehrgebärenden, die während des Schlafes entbunden worden war (l. c. Siehe auch Brit. and for. Med. rev. No. IX. 256).

Die Beobachtungen, die man bei chloroformirten Kreißenden gemacht hat, erweisen, daß die austreibende Kraft der Gebärmutter im bewußtlosen Zustande oft eben so energisch ist, als wenn das Bewußtsein anhält. Dennoch muß es für höchst unwahrscheinlich erklärt werden, daß eine Erstgebärende während des gewöhnlichen Schlafs und ohne Mitwirkung betäubender Substanzen oder das Bewußtsein aufhebender Krankheiten gebären sollte, ohne durch den Schmerz erweckt und zum Bewußtsein ihrer Lage gebracht zu werden.*

Endlich gehört hierher auch der sehr gewöhnliche Einwand, welcher in Kindesmordfällen oft erhoben wird und der sich auf das Gebären über einem Nachtstuhle oder Abtritte bezieht. Wir haben bereits oben (S. 71) die Möglichkeit erörtert, daß in der That der Druck des herabsteigenden Kindskopfes manchmal eine dem Stuhldrange so täuschend ähnliche Empfindung verursacht, daß die Kreißende sich, in der Meinung, den Darm zu entleeren, auf einen Nachtstuhl setzt, in welchen das plötzlich ausgetriebene Kind hinein-

* Dr. Wharrie berichtet allerdings einen solchen Fall (Cormacks Journal, 1846, Januar 12.) von einer einundzwanzigjährigen Erstgebärenden, die nach sechsstündiger Geburtsarbeit, ohne Schmerzen und Bewußtsein derselben, ein gesundes, aber sehr kleines Kind, von nur vier Pfund Schwere, geboren hatte.

stürzt. Beschäftigten Geburtshelfern ist es bekannt, wie schwer es oft hält, Kreißende, die von dieser Täuschung befangen sind, abzuhalten, solchem Drange nachzugeben; wie es denn wenig erfahrene Gerichtsärzte geben wird, welche nicht in eigener Praxis dergleichen Fälle zu begutachten gehabt hätten. — Ein genaues Eingehen auf den Vorgang bei der Geburt wird ein Urtheil, in wie weit solchem Vorgeben Seitens der Entbundenen, eventuell Angeklagten, Glauben zu schenken ist, ermöglichen. Immer wird es hierbei von der größten Wichtigkeit sein, zu ermitteln, ob die Person ihre Schwangerschaft gewußt hat, oder ob ihre Behauptung, sie sei von der Geburt überrascht worden, ohne die mindeste Ahnung ihres schwangeren Zustandes gehabt zu haben, glaubwürdig sei. Daß auch solches, im Allgemeinen höchst unwahrscheinliches Vorgeben unter Umständen wahr sein **kann**, haben wir in dem Kapitel über Schwangerschaft (siehe S. 128 ff.) erwiesen.

## §. 411.

Die **Zeichen der Entbindung an der Leiche** werden allerdings leichter erkannt und gewürdigt, wenn man über die vorgängige Geburt unterrichtet war; allein diese kann uns auch sorgfältig verheimlicht geblieben sein und die Aufgabe entstehen, lediglich durch die Section die stattgefundene Geburt und vorangegangene Schwangerschaft nachzuweisen. Diese Untersuchungen auf Schwangerschaft und Geburt an der Leiche beziehen sich fast ausschließlich auf das Verbrechen der Fruchtabtreibung, welche auf Kosten des Lebens der Frau gelungen war. Tritt in solchen Fällen der Tod wie gewöhnlich unmittelbar oder in den ersten zwei Tagen nach der Entbindung ein, so liefert die Untersuchung völlig befriedigende Resultate; hatte aber die Person noch drei bis vier Wochen darnach gelebt, so wird es eben so schwierig sein, die stattgehabte Entbindung an der **Leiche** nachweisen, wie bei der Lebenden.

Wenn die Untersuchung bald nach der zur normalen Zeit erfolgten Entbindung vorgenommen wird, so findet man nachstehende Kennzeichen derselben: der Uterus ist einem großen glatten Beutel von 9 bis 12 Zoll Länge ähnlich, der Muttermund weit geöffnet. Die Höhle enthält Blutgerinnsel oder eine blutige Flüssigkeit und zeigt auf ihrer Oberfläche noch Reste der Decidua. An der Stelle, wo die Placenta aufsaß, erscheint die Substanz des Organs nackt und bietet verschiedene größere halbmondförmige mit Klappen versehene Oeffnungen dar; auch erscheint dieser Theil sehr dunkelfarbig, so daß Unerfahrene dadurch sich zur Annahme eines brandigen Zu-

standes verführen lassen. Die Blutgefäße sind außerordentlich weit und zahlreich. Die Fallopischen Tuben und Ovarien sind so gefäßreich, daß sie purpurfarbig oder livid aussehen. Die Stelle, an welcher das Ei ausgetreten, zeichnet sich durch eine größere Vascularität vor den übrigen Stellen des Ovariums aus. Die geburtshilflichen Schriftsteller weichen in Betreff der Größenangaben des Uterus zu den verschiedenen Perioden nach der Entbindung erheblich von einander ab; diese Differenzen sind theils durch die verschiedene Art der Contraction dieses Organs bei verschiedenen Individuen theils dadurch zu erklären, daß die Geburt bei manchen dieser Fälle vielleicht nicht völlig zeitig war. Nach Montgomery soll der Uterus zwei Tage nach der Entbindung und bei normaler Contraction sieben Zoll lang und vier Zoll breit sein; die Wandungen sind von $^{3}/_{4}$ bis $^{5}/_{8}$ Zoll Dicke und zeigen bei Durchschnitten zahlreiche Gefäßöffnungen. Nach vierzehn Tagen ist er nur noch fünf Zoll lang, seine Wandungen beträchtlich dichter, doch lange nicht mehr so dick. Die innere Oberfläche ist immer noch blutig und mit einer pulpösen Substanz, der Decidua ähnlich, bedeckt. Die kreisförmige Faserung rings um die inneren Mündungen der Tuben ist zu dieser Zeit sehr deutlich sichtbar. In ungefähr einem Monate ist die Contraction der Gebärmutter beendigt, jedoch schließt sich das Orificium nie wieder so vollständig, wie im jungfräulichen Zustande. — Trat der Tod in Folge der Endometritis puerperalis ein, so findet man den Uterus immer noch groß, weil die Rückbildung durch die Lähmung seiner Fasern gehemmt ist; bisweilen ist er serös oder eiterig infiltrirt, besonders am Halse und den Seitenrändern. Je nachdem die Form der Entzündung eine croupöse oder septische war, findet man die inneren Wandungen von verschiedenem Aussehen und verschiedenen Exsudaten überzogen.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß es keineswegs immer leicht ist, aus der Leichenuntersuchung allein die Zeit der stattgehabten Geburt zu diagnosticiren.

## §. 412.

Die alte Lehre, daß die Gegenwart eines sogenannten wahren corpus luteum im Eierstocke einen gewissen und unwiderleglichen Beweis der stattgehabten Schwangerschaft liefere, ist durch die Untersuchungen von Knox (Med. Gaz., 1843, 22. Decbr.), Raciborski, Ritchie (Med. Gaz. XXXVI. 985. 1058) und namentlich durch Bischoffs schöne Entdeckungen über die Veränderungen im Ovarium bei der Menstruation vollkommen widerlegt. Der früher

gelehrte Unterschied zwischen den wahren und falschen corporibus luteis ist hiernach ein rein willkürlicher und hauptsächlich nur auf deren verschiedene Größe gegründet, und da in der Schwangerschaft die corpora lutea von sehr verschiedener Größe gefunden werden, so wie dieselben andererseits auch bei der Menstruation aus irgend einer Ursache sich stärker entwickeln können, so leuchtet es ein, daß dergleichen Befunde nicht geeignet sind, die Frage über eine zweifelhafte Schwangerschaft zu entscheiden.

## §. 413.

Es erübrigt noch, die Charaktere des Eies und des Embryo in den ersten Monaten der Schwangerschaft zu beschreiben, da deren Untersuchung in den betreffenden Fällen einen wichtigen Theil der medicinischen Beweisaufnahme ausmacht. Wenn das Ei schon im ersten Monat der Schwangerschaft abgeht, so ist es wegen seiner Kleinheit, mit der es sich in den Blutgerinnseln völlig verliert, kaum zu entdecken. Burns hatte dreimal Gelegenheit den im ersten Monate schwangeren Uterus zu untersuchen, wo kein Abort stattgefunden hatte, und selbst unter diesen günstigen Umständen gelang es ihm nicht, das Ei zu finden. In der frühesten Zeit enthält das Eichen keinen sichtbaren Embryo, sondern scheint nur aus bläschenartigen, membranösen Umhüllungen zu bestehen. Nach diesem Autor ist der Embryo durch die Häute deutlich erst zu entdecken, wenn er etwa eine Linie lang ist. In der sechsten Woche ist er leicht gekrümmt und von der Größe etwa einer Biene; am Ende des zweiten Monats etwa so lang wie eine große Bohne (gegen einen Zoll). Von nun an schreitet die Entwickelung sehr viel schneller vor, so daß der Fötus am Ende des dritten Monats, ausgestreckt, schon gegen drei Zoll mißt; das volle Ei hat die Größe eines Gänseeies.

Die Schwierigkeit ist hiernach bedeutend, ein Ei, resp. den Fötus, im zweiten bis dritten Monat mit Sicherheit zu erkennen. Bei der Untersuchung legt man die Masse in Wasser und entfernt durch vorsichtiges Waschen alle Blutgerinnsel. Kann man den Embryo nicht finden, so sucht man nach der Decidua und dem Chorion; die erstere erkennt man an ihrer inneren glatten und äußeren rauhen (oder Uterinal-) Oberfläche, das letztere an dem zottigen Ansehen jenes Theils, aus dem sich später die Placenta gebildet haben würde. Vom dritten Monat an ist der Fötus ohne alle Schwierigkeit zu erkennen.

## §. 414.

Die aus der Gebärmutter ausgestoßene Substanz kann nun aber möglicher Weise auch eine Mole (Mondkalb) gewesen sein. Unter diesem Namen versteht man krankhafte Productionen, die entweder fleischige, mehr compacte Massen darstellen, oder häutige, aus zahllosen Blasen bestehende Gebilde sind. Man hat wahre Molen von den sogenannten falschen Molen unterschieden und als die ersteren solche bezeichnet, welche wirklich die Frucht eines Beischlafes sind. Eine derartige Mole wäre demnach ein degenerirtes Ei. Die Unterscheidung der wahren von den falschen Molen wird nur durch den Nachweis von Theilen eines Embryo möglich, z. B. durch den Befund unverkennbarer Spuren von Eihäuten, des Nabelstranges oder des Mutterkuchens; auch haben wahre Molen in ihrem Inneren gewöhnlich eine größere oder kleinere mit glatter Haut ausgekleidete und mit Flüssigkeit gefüllte Höhle, in welcher sich zuweilen kleine weißliche Fäden, als Spuren einer Frucht, vorfinden. (Ed. v. Siebold.) Fehlen dem Abgegangenen diese Eigenschaften, stellen sie nur größere oder kleinere ohne deutliche Structur und ohne den Eihäuten analoge Umhüllungen unregelmäßig geformte Faserstoffmassen dar, oder tragen sie alle Eigenschaften der bloßen Hydatiden an sich, so ist der Gerichtsarzt keineswegs berechtigt, auch solchen Abgang ohne Weiteres als die Frucht eines Beischlafes zu erklären. Mitunter kommt es vor, daß eine Mole und ein Ei zusammen ausgestoßen werden. Die Symptome, welche eine Molenbildung begleiten, sind denen der Schwangerschaft ungemein ähnlich, und der Abgang einer Mole ist von dem Aborte eines wirklichen Fötus aus den früheren Schwangerschaftsmonaten nicht zu unterscheiden. Mickschick (Zeitschrift der Wiener Aerzte, 1851. 7. 8. 9) theilt die Molen in verschiedene Gruppen, je nach ihrer Entstehungsweise. Er unterscheidet Blutmolen, die nichts Anderes zu sein schienen, als in der Gebärmutter zurückgehaltenes coagulirtes Blut, am häufigsten Menstrualblut (den früher sogenannten Herzpolypen ähnlich), von Wassermolen, die entweder Schleimpolypen oder Fibroide mit verworrener Faserung seien, in deren Höhlungen eine wäßrige oder schleimig-blutige Flüssigkeit sich befände; ferner die Blasenmolen, Hydatiden oder degenerirte Schleimfollikel, Fleischmolen, sehnige, Kalk- und Luft-Molen.

In einem von Koch (Heiligenbeil) beobachteten Falle war die ausgestoßene Blasenmole höchst wahrscheinlich unabhängig vom Beischlafe ge-

bildet. Eine sonst gesunde Frau von zweiunddreißig Jahren war neun Jahre verheirathet gewesen und hatte vier Kinder geboren. Bald nach der Geburt des letzten Kindes lebte sie von ihrem Ehemanne getrennt, so daß, wie beide Theile behaupteten, resp. zugaben, ein geschlechtlicher Umgang nicht Statt hatte. Nach der Entwöhnung des Kindes bemerkte sie ein neues Anwachsen ihres Leibes und erfuhr alle Symptome einer Schwangerschaft. Nach dreimonatlichem Kränkeln, während welcher Zeit sie unter den Vorwürfen ihres Mannes wegen ihres Zustandes litt, stellten sich Wehen und der Abgang einer zwei Fäuste großen Blasenmole ein. Die einzelnen Bläschen hingen traubenartig zusammen und varirten von der Größe eines Hanfkorns bis zu der einer Wallnuß. (Siehe Wildberg, Jahrb. der ges. Staatsarzneikunde. 1837. 145.)

Phil. Fr. Meckel beobachtete einen Fall, wo in einem hydatidösen Eie von zehn Monaten ein zehnwöchentlicher Fötus in seiner Schaafhaut lag. Hier hatten wahrscheinlich die umgebenden Hydatiden eine so feste Verbindung mit dem Muttertheile der Placenta gebildet, daß kein Abort eingetreten war. (G. de Gregorini, diss. de hydr. ut. et de hydatidibus. Hal. 1795.) Der Fötus war abgestorben, das Ei wurde forternährt.

Auch in einem von Brown (Obstetrit. rec. I. 21) mitgetheilten Falle wurden die Symptome der Hydatidenschwangerschaft mit denen einer wirklichen Schwangerschaft vier Monate bis zur Ausstoßung der Mole verwechselt.

In einem Falle, den Hunter (Lancet, 1846, 18. April) mittheilt, kamen die Hydatiden zugleich mit der Schwangerschaft vor, und erst bei der Geburt des Kindes wurde die Mole ausgestoßen. Manchmal findet man zwischen den Cysten Spuren des degenerirten Eies oder Blutcoagula, und es ist im ersten Falle sicher, daß die Mole die Frucht eines Beischlafs war. Auch finden sich diese Gebilde (nach der Boivin) mitunter selbst mit einer Membran umhüllt, ähnlich der Decidua. (Siehe einen interessanten Fall von Umwandlung eines Eies in Hydatiden in Med. Gaz. XLVI. 454.) — Bei der Untersuchung von Leichen solcher Frauen, welche Hydatiden trugen, findet man hin und wieder fast das ganze Ei in dieselben verwandelt, bald nur einen Theil. Die Cysten sind der Zahl nach sehr verschieden; es kann auch nur eine einzige große Cyste bestehen, und soll dieser Zustand besonders dann gefunden werden, wenn die Hydatiden mit Schwangerschaft oder mit einer anderen Mole verbunden sind. Die Hydatiden scheinen mit der inneren Oberfläche des Uterus durch die unverändert gebliebene Portion des Eies, die Placenta, zusammenzuhängen, so daß wir nach ihrer Ausstoßung die entsprechende Stelle im Uterus, ähnlich wie bei der wirklichen Schwangerschaft, finden können; natürlich je nach dem Grade des Alters und der Veränderung, die das Ei erfahren hatte. Nach Burns ist die relative Größe der Gefäße in diesen beiden Fällen

noch nicht festgestellt, da die Zahl der hierher gehörigen Beobachtungen bis jetzt noch sehr gering ist.

Der folgende von Dr. Chowne der medicinischen Gesellschaft in Westminster mitgetheilte Fall lehrt, daß die Molenschwangerschaft noch eine andere Seite hat, welche für den Gerichtsarzt äußerst wichtig werden kann.

Eine Frau wurde von Wehen ergriffen und gebar eine Hydatidenmasse, die etwa fünf Monate im Uterus gewesen sein mochte. Als er die Person am anderen Tage untersuchte, fand er alle Symptome der frischen Entbindung an ihr. Die Gebärorgane boten die nach der Ausstoßung eines Fötus gewöhnlich gefundenen Zeichen dar, die Brüste waren vergrößert, die Höfe von brauner Farbe, die Follikel hervorragend und die Drüse hatte die Milchabsonderung begonnen. Chowne bemerkte mit Recht, daß, wenn in dem Hause oder der Nachbarschaft dieser Person die Leiche eines neugebornen Kindes gleichzeitig gefunden worden wäre, man dasselbe höchst wahrscheinlich für ihr Kind würde gehalten haben, da sich bei ihr alle Zeichen kürzlich erfolgter Entbindung vorfanden.

Erfahrenen Gerichtsärzten ist es bekannt, daß keine Ausrede in Fällen von Kindesmord, wenn die Untersuchung der Angeklagten ihre neuliche Entbindung festgestellt hat, häufiger ist, als die: daß die ihr abgegangene Masse nichts Anderes, als eine blut- oder fleischklumpenartige Masse gewesen sei. Fälle, wie der oben angeführte, lehren es, daß dies Vorgeben, fälschlich wie es immer ist, dennoch in so fern auf einer baaren Möglichkeit beruht, als in der That die Erscheinungen an den Geschlechtsorganen nach Ausstoßung einer (älteren) Mole von denen eines Abortes und selbst einer Entbindung von einer kleinen Frucht durchaus nicht verschieden sind.

---

## Fünftes Kapitel.

### Bürgerliche Rechte der Neugebornen. Erbfähigkeit. Mißgeburten.

### Gesetzliche Bestimmungen.

Das allgemeine preußische Landrecht bestimmt:

Theil I. Tit. 1. §. 10. Die allgemeinen Rechte der Menschen gebühren auch den Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängniß.

§. 12. l. c. Bürgerliche Rechte, welche einem noch ungebornen Kinde zukommen würden, wenn es zur Zeit der Empfängniß schon wirklich geboren wäre, bleiben demselben auf den Fall, daß es lebendig zur Welt kommt, vorbehalten.

§. 13. l. c. Daß ein Kind lebendig zur Welt gekommen sei, ist schon als ausgemittelt anzunehmen, wenn unverdächtige, bei der Geburt gegenwärtig gewesene Zeugen die Stimme desselben deutlich vernommen haben.

§. 17. l. c. Geburten ohne menschliche Form und Bildung haben auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch.

§. 18. l. c. In so fern dergleichen Mißgeburten leben, müssen sie (nach §. 11 *) ernährt und so viel als möglich erhalten werden.

Im code civil livre I. Tit. VIII. heißt es:

Art. 341. La recherche de la maternité est admise. L'enfant qui reclamera sa mère, sera tenu de prouver qu'il est identiquement le même que l'enfant dont elle est accouchée. Il ne sera reçu à faire cette preuve par temoins, que lorsqu'il aura déjà un commencement de preuve par écrit.

Ferner allgemeines Landrecht §. 371. Tit. 9. Th. I. Hängt die Frage, wem eine Erbschaft angefallen sei, davon ab, ob eine bei dem Tode des Erblassers vorhandene Leibesfrucht lebendig zur Welt kommen werde, so muß der Erfolg abgewartet werden.

## §. 415.

Klar und bestimmt, wie die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen die Erbfähigkeit und den Genuß der bürgerlichen Rechte einem jeden neugebornen Kinde zusprechen, welches lebendig zur Welt gekommen ist, hat sich dennoch auch in dieses Gebiet der Zweifel über den Werth der verschiedenen Beweismittel stattgehabten Lebens nach der Geburt eingeschlichen, welcher uns bei der Besprechung der Tödtung scheintodter oder noch nicht zur Athmung gelangter Kinder beschäftigt hat (siehe §. 321). Auch in Fällen, wo es sich z. B. um Uebertragung einer Erbschaft durch ein neugebornes, gleich nach oder angeblich in der Geburt verstorbenes Kind handelt, hat man den Beweis stattgehabten Schreiens oder wenigstens Athmens verlangt, und somit alle etwaigen anderen Zeichen des vorhanden gewesenen Lebens ausgeschlossen. Diese Schwierigkeit muß hier um so mehr als eine durchaus künstliche bezeichnet werden, als es in solchen civilrechtlichen Fällen nur ausnahmsweise der Fall ist, daß die Geburt ohne Zeugen stattfindet, welche über die etwaigen Lebenserscheinungen des Kindes gehört werden können. Ganz anders ist es bei Criminalfällen und bei der verheimlichten Geburt. Hier hat es einen guten Sinn, wenn nur solche Zeichen als Beweise der lebendigen Geburt acceptirt werden, die, unabhängig von allen Aussagen und Behauptungen der Mutter, uns unzweideutig das Leben des Kindes

* Dieser Paragraph bestimmt, wer für die gebornen Kinder und die noch ungebornen Leibesfrüchte zu sorgen habe.

beweisen. Wir wissen, daß wir uns in dieser Beziehung fast ausschließlich auf die Befunde in der Kindesleiche beschränken müssen, welche die eingetretene Athemfunction hinterläßt. In dieser schwierigen Lage befinden wir uns aber keinesweges dann, wenn die Geburt eines Kindes vor Zeugen stattfand, welche seine Lebenserscheinungen, die Art und Stärke derselben beobachten und darüber berichten können.

Zwar hat man die gedachte Schwierigkeit in den betreffenden Gesetzesstellen selbst zu finden gemeint, und namentlich scheint es, als ob das Wörtchen „schon" des oben angeführten §. 13 des allgemeinen Landrechts dieselbe erzeuge. Denn das Gesetz sieht das Leben des Neugebornen „schon" als ausgemittelt an, wenn die Stimme desselben deutlich vernommen worden ist. Da es uns nicht einkommen darf, das Gesetz auszulegen oder zu commentiren, so enthalten wir uns aller weiteren Ausführung darüber, wie durch die Nennung eines einzigen Lebenszeichens keinesweges die Beweiskraft irgend welcher anderen ausgeschlossen ist, deren Vorhandensein das Wörtchen „schon" sogar voraussetzt. Allein die principielle Wichtigkeit dieses Gegenstandes nöthigt uns, auf die Bedeutung der einzelnen Lebensäußerungen eines Neugebornen näher einzugehen.

Zunächst müssen wir festhalten, daß das Gesetz nirgends einen Unterschied zwischen einem „Fruchtleben" und dem selbstständigen oder Extrauterinleben in dem Sinne macht, daß es gewisse Lebenserscheinungen des gebornen Kindes als nur das erstere, aber nicht auch das letztere beweisend erklärt. Wenn Riemann (die preußische Gesetzgebung in Bezug auf die Lebenszeichen neugeborner Kinder u. s. w., Caspers Vierteljahrsschrift IX. 329) das Gegentheil aus §. 12 folgert, so können wir ihm hierin nicht beipflichten. Das Gesetz verlangt hier nur, daß das Kind geboren worden, und zwar lebendig geboren sein muß, damit es bürgerliche Rechte erlange, nichts weiter. Kommt nun ein solches Kind zur Welt, ohne irgend welche Lebenszeichen von sich zu geben, und bleibt es todt, oder geht der etwa vorhandene Scheintod in den wirklichen Tod über, so ist überhaupt keine Schwierigkeit vorhanden — das Kind ist nicht lebendig zur Welt gekommen und kann somit keine bürgerlichen Rechte erlangen, resp. übertragen, da solche ihm nur im Falle seiner lebendigen Geburt zustehen.

Eben so wenig verursacht der Fall Schwierigkeit, wenn das zur Welt gekommene Kind seine Stimme vor dem bald erfolgten Tode vor Zeugen deutlich hat vernehmen lassen. Allein es ist auch

möglich, daß das geborne Kind zwar nicht geathmet, geschweige geschrieen, aber doch vor seinem bald erfolgten Tode irgend welche andere Lebenserscheinungen gezeigt hat, z. B. deutlich wahrnehmbaren Herzschlag oder bestimmt wahrgenommene Bewegungen der Gesichtsmuskeln und der Extremitäten. Diese Fälle sind es, welche in der Praxis Schwierigkeit erregen und deren Deutung uns obliegt.

Daß ein Kind, welches nach seiner Geburt einen deutlichen Herzschlag zeigt und dessen Bewegungen bestimmt wahrgenommen sind, lebendig sein muß, ist gewiß. Daß es aus irgend welchen unglücklichen Umständen nicht zur Fortsetzung seines Lebens gelangt, sondern abstirbt, bevor es zu weiteren Lebensäußerungen, z. B. zum Athmen oder Schreien, gekommen war, berechtigt in keiner Weise, jenes vorangegangene Leben dieses lebendig gebornen Kindes zu ignoriren und dem vor der Geburt eingetretenen Tode gleich zu achten. Nur die durchaus ungesetzliche Aufstellung zweierlei Arten des Lebens, des Uterin- und Extrauterinlebens, hat dazu führen können, jene Lebenszeichen für bloße Beweise des ersteren und somit für indifferent zu erklären. Diese Aufstellung hat nämlich eine weitere Verirrung aufkommen lassen; man nannte nur das Leben eines solchen Kindes, welches geathmet und geschrieen hatte, ein selbstständiges, im Gegensatz zu dem unselbstständigen des Fötuskindes. Es ist nun leicht nachzuweisen, daß jene Bezeichnungen eben so willkürlich als unwissenschaftlich sind. Soll der Ausdruck „selbstständig" die abgeschlossene Persönlichkeit und Individualität des Kindes bezeichnen, so kommt dieselbe dem nicht geathmet habenden Kinde in eben dem Maße zu, wie dem, welches bereits geathmet hat; behauptet ja doch selbst der Fötus sein „selbstständiges" Leben noch einige Zeit nach dem Tode der Mutter! * Soll aber diese Bezeichnung die Unabhängigkeit des Kindes von anderen Einflüssen, namentlich von der Blutcirculation der Mutter, ausdrücken, so ist sie auch in dieser Hinsicht zum Mindesten willkürlich gewählt. Denn abhängig bleibt der Mensch in jedem Zustande, sowohl als Fötus, so wie nach der Geburt, von den nothwendigen Lebensbedingungen, namentlich von der Möglichkeit freier Sauerstoffaufnahme. Freilich sind je nach den verschiedenen Zuständen seiner Exi-

---

* Es ist bekannt, daß der Fötus nach dem Tode der Mutter nach Stunden lebendig extrahirt worden ist. Der berühmteste Fall dieser Art ist der der Fürstin Pauline von Schwarzenberg, welche im hochschwangeren Zustande auf dem Balle bei den Hochzeitsfeierlichkeiten der Kaiserin Marie Louise im Jahre 1810 durch das entstandene Feuer ums Leben kam. Der Leichnam wurde erst am anderen Tage geöffnet und den Fötus fand man noch lebend! (Kergaradec, Ann. d'Hyg. publ. 1846. I. 458.)

stenz zu diesem Zwecke verschiedene Organe thätig; wird nun aber der Mensch durch die Geburt in die Lage versetzt, ohne Vermittelung eines anderen (des mütterlichen) Körpers zu respiriren, gelangt er lebendig in diese Lage und beweist er sein Leben durch unzweideutige Erscheinungen, wird er aber durch irgend welche unglückliche, innere oder äußere Hemmnisse der freien Sauerstoffaufnahme, oder durch andere Umstände am Fortleben gehindert, so fragen wir, was berechtigt uns denn in diesem Falle, das unzweifelhafte Leben dieses geborenen Kindes der Todtgeburt gleich zu achten? Wenn jene Hemmnisse, jene für das Weiterleben des Kindes unglücklichen Umstände in der Art einwirken, daß sie zwar den Eintritt des Athmens, ja auch allenfalls einen Schrei gestatten, sodann aber dennoch den Tod herbeiführen, so soll das „selbstständige" Leben des Kindes unzweifelhaft sein — nicht aber, wenn sie leider schon einige Secunden oder Minuten früher tödteten?

Des Gesetzes Schuld ist es wahrlich nicht, wenn dieser spitzfindige Unterschied zwischen den verschiedenen Arten des Lebens eines bereits geborenen Kindes erhoben wird. Schon das römische Recht (Corp. j. Lib. VI. Tit. 29. L. 3) erklärt das Schreien des Kindes für kein nothwendiges und unentbehrliches Zeichen seines Lebens; eben so das Corp. jur. Friderici I. §. 4, welches bestimmt: „zum Beweis des Lebens eines Kindes ist es nicht nothwendig, daß es eben einen Laut von sich gebe, sondern es ist genug, wenn die Geburt sonst ein Zeichen des Lebens von sich giebt." Nach eben denselben Grundsätzen verfährt das englische Gesetz, und wir zweifeln nicht, daß auch das preußische Landrecht nur den Beweis der lebendigen Geburt verlangt.

Nachstehende Fälle werden indeß lehren, welchen verhängnißvollen Einfluß jene Aufstellung des zweifachen Lebens auf die Beurtheilung der Lebenszeichen des geborenen Kindes ausübt.

Niemann berichtet (l. c. S. 332), daß die hochschwangere Frau des Fabrikanten N. zu G. am 22. August 1849 von Krämpfen befallen wurde und am Abend dieses Tages unter den Erscheinungen der Eklampsie starb. Da der anwesende Arzt nach dem Tode der Frau den Fötalpuls deutlich vernahm, so entschloß er sich zur Vornahme des Kaiserschnittes, den er zehn Minuten nach dem Tode der Mutter ausführte. Beim Einbringen der Hand in den Uterus fühlte er deutliche Pulsation der Nabelschnur, nahm aber den Herzschlag des Kindes nicht wahr. Dagegen versicherte die Hebamme, daß sie denselben, als sie das Kind auf dem Arme hielt, gefühlt und gehört habe. Das Kind wurde mit Nabelschnur und Mutterkuchen in ein warmes Bad gebracht. Auch die Wartefrau wollte mit der Hebamme den Herzschlag gehört haben. Der Arzt beobachtete nun deutlich die Pulsation der Nabelschnur und

glaubte auch den Radialpuls schwach gefühlt zu haben. Endlich wurden auch Bewegungen des Kindes wahrgenommen, doch hatte das Kind weder geschrieen, noch die Augen geöffnet, eben so wenig wurden deutliche Athemzüge beobachtet. Funfzehn Minuten nach der Herausnahme des Kindes wurde die Nabelschnur getrennt und noch zehn Minuten lang die Lebensrettungs-Versuche, jedoch erfolglos, fortgesetzt. Der Arzt erklärte, daß das Kind gelebt habe. Der Vater des Kindes beanspruchte die nicht unbedeutende Erbschaft. Der Ansicht des Arztes schloß sich der erste Richter an, indem er ausführte, das preußische Landrecht nehme zwar an, daß ein Kind gelebt habe, wenn es geschrieen, schließe aber andere Lebenszeichen nicht aus. — Dagegen wendete der Rechtsanwalt der Erben der verstorbenen Mutter ein: das Kind sei als ein lebendes nicht zu betrachten, da es nicht geschrieen. Auf seinen Antrag wurde ein Gutachten des Medicinalcollegii eingefordert, um zu entscheiden, ob das qu. Kind gelebt habe. Das Collegium entschied sich dahin: „daß jene Lebenserscheinungen bei dem fraglichen Kinde vorhanden gewesen; ein „selbstständiges" Leben lasse sich aber nicht annehmen, da nicht nachgewiesen sei, daß das Kind geathmet und geschrieen habe".*

Diesem Falle stellen wir nachstehenden sehr ähnlichen (Taylor l. c. 546 entnommenen) gegenüber.

Die Ehefrau eines gewissen Fish starb bei der Entbindung von einem Kinde, welches als „todtgeboren" angenommen wurde. Da die Frau keine lebenden Leibeserben hinterlassen, so fiel ihr (sehr bedeutendes, in ländlicher Begüterung bestehendes) Vermögen einem ihrer Verwandten, Palmer, zu, welchem es der Ehemann herausgeben mußte. Zehn Jahre nach dem Tode seiner Frau und des Kindes glaubte derselbe aus den Nachrichten einiger Personen, welche der Entbindung beigewohnt hatten, den Schluß ziehen zu dürfen, daß das Kind nicht todt zur Welt gekommen, daß somit das Vermögen unrechtmäßig auf Palmer übergegangen sei. Bei der nun angestellten Klage lag es dem Erbprätendenten ob, nachzuweisen, daß sein Kind lebendig geboren sei. Dr. Lyon, der Geburtshelfer, welcher die Frau entbunden hatte, war bereits verstorben; allein es wurde eidlich erhärtet, daß er erklärt habe, das Kind sei eine Stunde vor der Geburt noch lebendig gewesen; daß er ferner ein warmes Bad besorgt und der Hebamme das Kind nach der Geburt übergeben habe. Das Kind schrie weder, noch gab es andere Lebenszeichen von sich: allein die beiden Frauen, welche es ins Bad brachten, beschworen, daß dasselbe zweimal beim Eintauchen ins Wasser mit den Lippen krampfhaft gezuckt und gezittert habe. Sie theilten dies dem Arzte mit, worauf dieser sie anwies, dem Kinde Luft einzublasen, doch blieben die weiteren Bemühungen erfolglos. Die Hauptfrage bei diesem Processe war: ob diese zuckende Bewegung der Lippen ein genügender Beweis der lebendigen Geburt des Kindes sei? Die Sachverständigen waren hierin uneinig. Dr. Babington und

---

* Es dürfte hierbei die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß der schwache Herzschlag scheintodter Kinder nicht durch die Brustwandungen gefühlt werden kann, sondern daß man ihn von der Herzgrube aus, durch das Zwerchfell, aufsuchen muß.

Dr. Heighton erklärten, daß, wäre das Leben erloschen gewesen, keinerlei Bewegung in irgend einem Körpertheile möglich gewesen sei; ihrer Meinung zu Folge sei also das Kind lebendig geboren und habe sein Leben nach der Geburt manifestirt. Dr. Denman dagegen behauptete, es bestünde ein Unterschied zwischen Uterin- und Extrauterinleben. Die Bewegungen der Lippen erklärte er für Ueberreste des Uterinlebens. — Die Jury indessen schloß sich, dem Referate des Oberrichters gemäß, dieser Auffassung nicht an und gab das Verdict: daß das Kind lebendig geboren sei, in Folge dessen der Kläger die Erbschaft, deren er zehn Jahre hindurch beraubt gewesen, zugesprochen erhielt.

## §. 416.

Alles kommt bei der Entscheidung dieser Frage darauf an, ob das Gesetz wirklich eine bestimmte Art und ein gewisses Maß oder Quantität des Lebens verlangt. Wäre dies der Fall und genügte es nicht, die bloße An- oder Abwesenheit desselben nachzuweisen, so würden die spitzfindigsten Distinctionen fortwährend gezogen werden, und wir bezweifeln nicht, daß man dann auch bald gewisse Grenzen aufstellen würde, bis wie weit die Respiration gegangen sein müsse, um das „selbstständige" Leben des Kindes ganz unzweifelhaft zu erweisen; um so mehr, als ein schwaches Athmen von nicht sachverständigen Personen leicht übersehen und selbst durch die Lungenprobe nicht immer unzweifelhaft nachgewiesen werden kann. (Siehe §. 334 S. 37.)* Dagegen läßt die Bewegung eines Armes oder Beines so leicht eine Täuschung nicht zu. „Die Kraft aber, durch welche ein Glied bewegt wird, ist eben dieselbe, durch welche die Intercostalmuskeln und das Zwerchfell bei der Athmung thätig sind. Zwar hat man dieser Ansicht den Einwand entgegengestellt, daß jene genannten Bewegungen nur die bloßen Ueberreste der Muskel-Irritabilität, nicht aber ein Beweis des activen Lebens seien. Ich bin außer Stande, die Kraft solches Einwandes einzusehen, denn die durch spontane Bewegung offenbarte Muskel-Irritabilität ist keine Eigenschaft der todten Materie, und die Ueberreste dieser Irritabilität müssen, folgerecht und physiologisch gesprochen, als Ueberreste des Lebens oder der Lebenskraft in den Muskeln angesehen werden." (Taylor l. c. 548.) Wir wiederholen es, nur die willkürliche Aufstellung zweierlei, rechtlich zu unterscheidender Arten des Lebens vermag der zwingenden Schlußfolge

---

* Unsere Besorgniß hat Riemann übrigens bereits wahr gemacht; denn in seinem oben citirten Aufsatze S. 336 heißt es wörtlich: „Denn ein bloßes Wimmern eines Kindes kann man noch nicht die Stimme desselben nennen; diese setzt mehr laute, articulirte Töne voraus, und folglich müßte man ein solches Kind wenigstens schreien gehört haben 2c."

zu entgehen, daß eine jede Lebensäußerung auch das noch vorhandene Leben beweist.

Der Grund, weshalb man sich gegen die Anerkennung dieser Lebenserscheinungen sträubt, und schlechterdings das Schreien des Kindes als Beweis seines „selbstständigen" Lebens verlangt, scheint hauptsächlich darin zu liegen, daß man sich vor der leicht möglichen Täuschung in der Beobachtung solcher Lebenszeichen fürchtet. Allein dieser Umstand darf uns, wo es sich um eine wichtige Principienfrage handelt, nicht irren. Freilich muß die Beobachtung eines solchen Lebenszeichens, einer Bewegung des Armes, des Beines, der Augenlider u. s. w. eine gewisse sein; ein bloßes Meinen, eine Angabe, als habe es geschienen, als wenn das Kind diese oder jene Bewegungen gemacht, als sei es einem so vorgekommen, daß das Herz u. s. w. geschlagen, würde den Richter schwerlich bestimmen. Allein das Urtheil über den Werth und die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen kommt allein dem Richter zu. Der Gerichtsarzt hat nur dann als Sachverständiger zu fungiren, wenn die Beobachtung rechtlich wichtiger Thatsachen von einem Laien überhaupt nicht gemacht und bezeugt werden kann, weil technische Fertigkeiten und Kenntnisse dazu gehören. Das ist aber nicht der Fall, wenn es sich um die Bezeugung der Bewegung eines Gliedes u. s. w. handelt. Diese kann Jeder, der gesunde Sinne hat, wahrnehmen; er kann beurtheilen, ob er sich darin täuscht oder nicht, er kann seine Beobachtung vor Gericht constatiren, und beschwört er sie, so muß sie von Rechtswegen als wirklich stattgefunden anerkannt werden.

## §. 417.

Aus den vorstehenden Gesetzesstellen ergiebt sich ganz zweifellos, daß ein Kind nicht lebensfähig zu sein braucht, um erben und die Erbschaft übertragen zu können; es ist hinreichend, wenn es lebendig zur Welt gekommen ist. Eben dasselbe gilt im englischen Recht; das französische Gesetz dagegen verlangt hierzu den Beweis der Lebensfähigkeit.

Es heißt Liv. III. Art. 725: Pour succéder il faut nécessairement exister à l'instant de l'ouverture de la succession, ainsi sont incapables de succéder 1. celui qui n'est pas encore conçu, 2. l'enfant qui n'est pas né viable.

Art. 906. — — néanmoins la donation ou le testament n'auront leur effet qu'autant que l'enfant sera né viable.

Auf den ersten Blick scheint es allerdings nicht ganz gerecht zu

sein, daß ein Kind, welches unreif oder an einer tödtlichen Krankheit oder Mißbildung (siehe den nächsten Paragraph, Mißgeburten) leidend geboren wird, dieselben bürgerlichen und Erbrechte erlangen soll, als ein reifes und gesund gebornes Kind. Allein dies Uebel für die Gesellschaft, wenn es ja als ein solches bezeichnet werden darf, ist doch unendlich viel geringer, als die Wahl eines Systems, welches fortwährend zu den spitzfindigsten Distinctionen führen und somit Verwirrung und Irrthümer erzeugen muß. Denn so lange, als es keine ganz bestimmte Grenzlinie zwischen lebensfähigen und lebensunfähigen Kindern giebt, muß nothwendiger Weise eine Gesetzesbestimmung, wie die angeführte des Code civil, die gefährlichsten Irrthümer und Ungerechtigkeiten herbeiführen. In einem neueren Falle wurde sogar der Versuch gemacht, die Lehre der Nicht-Lebensfähigkeit so weit auszudehnen, daß selbst Verletzungen, welche durch die Instrumentalentbindung bewirkt waren, mit in dieselbe eingeschlossen werden sollten. Hiernach würde also die Ungeschicklichkeit eines Geburtshelfers bei der Anwendung der Zange, welche den Tod des sonst gesunden Kindes bald nach der Geburt herbeiführt, als Grund der Nicht-Lebensfähigkeit des letzteren anzusehen sein!! Tardieu wurde neulich in solchem Falle als Sachverständiger vernommen und war auf Grund seiner forensischen Erfahrung im Stande, mit Bestimmtheit zu erklären, daß das Kind quaestionis im medicinischen Sinne vollkommen lebensfähig und sein Tod nicht in Folge einer angebornen Mißbildung oder Krankheit, sondern vielmehr durch die Verletzungen entstanden sei, welche es bei der Zangenentbindung erlitten hatte. (Ann. d'Hyg. 1853. II. 193.) Vergl. über die Lebensfähigkeit der Frühgeburten §. 318 S. 9.

Das französische Recht scheint (Devergie I. 700, Briand l. c. 173) unter der Lebensfähigkeit das Vermögen zu verstehen, daß das Kind außerhalb des mütterlichen Leibes, unabhängig von ihm, leben könne. Es würde schwer sein, ein vageres und uncorrecteres Princip aufzustellen, und die Gerichtsärzte der älteren preußischen Provinzen können sich Glück wünschen, daß ihnen dergleichen Spitzfindigkeiten erspart sind. Denn die Wirkung des französischen Rechts ist folgende: ein Kind kann lebendig zur Welt kommen, es kann athmen und schreien und seine Geburt eine beträchtliche Zeit überleben; allein auf gewisse mehr oder weniger arbiträre medicinische Ansichten, die sich auf die Farbe seiner Haut, Länge und Beschaffenheit der Haare, der Nägel, das Gewicht u. s. w. gründen, kann es für lebensunfähig, mithin für unfähig zu erben u. s. w. erklärt werden. Andererseits, es wird völlig reif und entwickelt gebo-

ren, lebt sogar einige Tage und nach seinem Tode wird irgend eine schon vor der Geburt entwickelte Krankheit oder Mißbildung gefunden, die das Fortleben unmöglich machte. Sofort wird es für lebensunfähig erklärt und der Eigenthums- und Erbschaftsrechte beraubt!*

## §. 418.

Die sogenannten *Mißgeburten* geben selten zu gerichtsärztlichen Fragen Anlaß. In so fern §. 18 des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 1, „wenn *dergleichen* Mißgeburten leben, so u. s. w.", auf §. 17 Bezug nimmt („Geburten ohne menschliche Form und Bildung haben auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch"), würde im civilrechtlichen Sinne eine Mißgeburt eine solche Frucht sein, welche *keine menschliche Form und Bildung* besitzt. Diese Definition ist verschiedener Auslegungen fähig, indem man nämlich entweder nur grobe Abweichungen der *äußeren* Gestalt und Bildung, oder auch die *inneren* Bildungsfehler hierher rechnet. *Casper* (l. c. S. 12) schlägt vor, als Mißbildung *eine jede Frucht mit so regelwidrig gebildeten Organen zu erklären, daß dadurch ihr Fortleben unmöglich gemacht wird*. Mag immerhin dieselbe eine „ganz normale menschliche Bildung und Form" haben, so würde sie, mit einer totalen Verschließung des Mastdarms geboren, als Mißgeburt zu erklären, und ihr somit die Fähigkeit abzusprechen sein, bürgerliche Rechte, z. B. eine Erbschaft, zu erlangen und zu übertragen. Es wäre in solchem Falle also ganz gleichgültig, ob solche Frucht lebendig zur Welt kam und, wie dies namentlich bei der beispielsweise angeführten Verschließung des Mastdarms vorkommt, Stunden und selbst *Tage lang gelebt* hatte; denn nach demselben Autor müsse ein „kurzes *Scheinleben* von Minuten oder Stunden ausgeschlossen werden". (Siehe oben S. 18 §. 321 Anm.) Diese Auffassung

---

* Wir folgen bei dieser Auffassung der Lebensfähigkeit der von *Casper* gegebenen Definition (siehe oben S. 6 §. 318). Dagegen ist nach einem Gutachten des Geh. Raths Dr. *Bauerband*, Professors des rheinischen Rechts in Bonn (abgedruckt in *Böckers* Handbuch S. 167) „im Sinne des französischen Gesetzes ein jedes Kind *lebensfähig*, welches selbstständig, von der Mutter getrennt, *gelebt hat*, und sei dies auch nur ½ bis 1 Stunde gewesen. Dabei komme es auf die Zeit der Uterin-Entwickelung, etwaige Mißbildungen, Krankheiten und Krankheitsanlagen gar nicht an, wenn es nur, von der Mutter getrennt, unzweifelhaft gelebt hat. Auch darauf komme es nicht an, ob es geschrieen, wenn es nur andere sichere Lebenszeichen von sich gegeben". — Wir haben uns natürlich eines Urtheils in Betreff dieser rein juristischen Frage zu enthalten; indeß scheint uns obige Auffassung den Begriff der „Lebensfähigkeit" nicht sowohl zu definiren, als vielmehr aufzuheben, oder vielmehr die Frage über die *Lebensfähigkeit* mit der über *das Gelebthaben* zu identificiren. Daß die Gerichtsärzte übrigens mit solcher Auffassung sehr zufrieden sein werden, ist nicht zu bezweifeln.

macht also die Lebensfähigkeit zum alleinigen Princip, nach welchem über diese Frage zu entscheiden ist. Nach dem französischen Gesetze würde eine solche Auslegung vollkommen richtig sein; denn dieses bestimmt ausdrücklich, daß, wenn die Mißbildung oder der Defect derartig ist, daß durch denselben der Tod nach der Geburt nothwendig bald erfolgen muß, ein solches Kind als nicht lebensfähig (viable) und deshalb als unfähig zu erachten sei, bürgerliche Rechte zu erlangen. Ob auch der betreffende Paragraph des allgemeinen Landrechts also zu deuten ist, ob nicht sowohl der Mangel menschlicher Form und Bildung, der sich dem allgemeinen Sprachgebrauche nach bestimmt zunächst nur auf die äußere Gestalt bezieht, sondern ob wesentlich nur die Mißbildung und der Defect innerer wichtiger Organe uns berechtigen soll, eine Frucht für eine Mißgeburt zu erklären, müssen wir denjenigen zur Entscheidung überlassen, die zur Auslegung der Gesetze berufen sind. Jedoch scheint es uns bedenklich, in diese Auslegung ein ganz neues Princip, die Lebensfähigkeit, einzuführen, dessen der Gesetzgeber in keiner Weise gedacht hat. Für beide Ansichten lassen sich sowohl physiologische, als rechtliche Gründe anführen; jedoch scheint mir, daß es gerechter und consequenter wäre, das Princip der Lebensfähigkeit nicht als das einzig bestimmende anzunehmen. Denn wenn wir auf den Ursprung der Mißbildungen zurückgehen, so bleibt es, bei allem Dunkel, welches denselben umgiebt, doch zweifellos, daß sie alle theils durch Krankheiten des Fötus, theils durch krankhafte Bildungsexcesse, theils durch krankhafte Bildungshemmungen entstanden, mithin nichts Anderes, als Krankheitsproducte sind. Mögen nun solche Krankheitsproducte zu welchem Zeitpunkte des menschlichen Lebens auch immer sich entwickelt haben, und mögen sie die Fortsetzung desselben noch so sicher verhindern, so darf doch der Grundsatz nicht anerkannt werden, daß das durch derartige Krankheitsproducte bedrohte Leben eines Kindes, welches die Geburt überstanden, so wesentlich anders beurtheilt werden soll, als dasjenige Leben, welches ebenfalls unmittelbar nach der Geburt, aber durch andere Schädlichkeiten, äußere Unfälle oder innere Krankheiten, beendigt wird. Andererseits scheint es uns ganz unpassend, wenn acephale oder hemicephale Mißgeburten, die bekanntlich manchmal einige Zeit am Leben erhalten werden, doch niemals zum Selbstbewußtsein und zum Gefühl ihrer Persönlichkeit gelangen können, deshalb, weil sie nicht gleich nach der Geburt gestorben sind, bürgerliche Rechte erlangen sollten. Das würde aber geschehen, wenn man die Lebensfähigkeit zum alleinigen entscheidenden Princip macht.

Dennoch muß zugegeben werden, daß die gegenwärtige Fassung der betreffenden Gesetzesstelle dringend einer Aenderung bedarf. Denn, genau genommen, ist eine jede lebendige vom menschlichen Weibe geborne Geburt ein menschliches Wesen und muß demgemäß eine menschliche, wie sehr auch mitunter von der Norm abweichende Bildung haben. Wer soll nun die Grenze bestimmen, bis wie weit die Mißbildung der Frucht gehen muß, um deren Verurtheilung zu einer Mißgeburt zu rechtfertigen? Denn es liegt auf der Hand, daß eine bloße Deformität der Gliedmaßen, als z. B. überzählige Finger oder Zehen, oder das Fehlen der Arme, eines oder beider Beine, ein sonst normal gebildetes Kind nicht zu einer Mißgeburt im gesetzlichen Sinne machen darf, eben so wenig wie jenes dreischenklige Monstrum *, welches im Jahre 1846 in London gezeigt wurde (Med. Gaz. XXXVII. 619), der bürgerlichen Rechte untheilhaftig erklärt worden war.

Dagegen scheint es mir gerechter und sachgemäßer, nur solche Abweichungen von der menschlichen Bildung, welche das Gehirn erheblich beeinträchtigen, wie es bei den Acephalen und Hemicephalen der Fall ist, zu denjenigen Mißgeburten zu rechnen, welche auf bürgerliche Rechte keinen Anspruch haben. Denn eine der Entwickelung des Selbstbewußtseins fähige Persönlichkeit kann ihnen nicht zuerkannt werden.

## §. 419.

Eine weitere rechtliche Frage kann in Betreff der Doppelmißgeburten entstehen. Nach St. Hilaire, welcher die Teratologie in ihrem Verhältniß zur gerichtlichen Medicin am ausführlichsten bearbeitet hat, gilt in allen civilisirten Ländern der Grundsatz: daß ein jedes zweiköpfige Monstrum, mag es zwei- oder einleibig sein, für zwei verschiedene Wesen gilt, wogegen eine einköpfige Mißgeburt, auch wenn sie zwei Rümpfe besitzt, nur als ein Einzelwesen betrachtet wird. Der Ursprung dieser gewiß richtigen Ansicht führt auf den bei allen christlichen Völkern bestehenden Gebrauch der Taufe jedes einzelnen Hauptes einer doppelköpfigen Mißgeburt zurück. Allein die Frage, wie bei einer Doppelmißgeburt beide Wesen für die Handlung des einen der beiden verschmolzenen Individuen, in civil- und criminalrechtlicher Hinsicht, zu beurtheilen seien, würde sicherlich, falls dergleichen Monstrositäten häufiger wären, sehr ernstliche Schwierigkeiten erregen. Dergleichen

* Eigentlich war es vierbeinig, denn der dritte Schenkel war eine Verschmelzung zweier überzähliger Beine.

Fragen sind keineswegs rein speculativ, sie hätten während des Aufenthaltes der siamesischen Jünglinge in Europa leicht vorkommen können, und nach St. Hilaire ist im siebzehnten Jahrhundert in Paris wirklich ein solcher Fall zur rechtlichen Entscheidung gekommen, und zwar in Betreff eines doppelköpfigen Monstrums. St. Hilaire berichtet (Ann. d'Hyg. 1837. I. 331), daß dieses Doppelwesen einen Mann durch einen Messerstich getödtet hatte. Es wurde für diesen Mord zum Tode verurtheilt, jedoch wegen der möglichen Unschuld des einen der beiden Köpfe nicht hingerichtet! — Nach demselben Autor ist eine solche Doppelmißgeburt nicht fortpflanzungsfähig. (Siehe auch Rüttel in Henke's Zeitschr. 1844. 229, welcher über die merkwürdigsten Mißgeburten dieses Jahrhunderts berichtet und zugleich jenes dreiköpfige Monstrum beschreibt, welches im Jahre 1830 in Paris lebte. Jeder Kopf hatte in der Taufe einen anderen Namen erhalten.)

Dergleichen Monstra sterben fast immer sehr bald nach der Geburt. Die berühmtesten derer, welche ein längeres Lebensziel erreichten, sind folgende:

1. Die von Buchanan beschriebene Mißgeburt (J. F. Meckels pathol. Anat. I. S. 77) war vom Nabel an gespalten, so daß nur ein Unterleib und ein Paar Beine, jedoch zwei obere Körperhälften vorhanden waren. Sie lebte bis ins Jünglingsalter. Beide Köpfe zeigten einen durchaus verschiedenen Willen, stritten häufig und gaben dann einer dem anderen, doch nur der oberen Körperhälfte, Schläge. Hier starb der eine Körper mehrere Tage (?) vor dem anderen. Diese Mißgeburt war gut unterrichtet, lernte mehrere Sprachen und war sehr musikalisch.

2. Ganz ähnlich war das Monstrum Christina, Ritta, welches im Jahre 1829 in Sardinien geboren wurde. Es war doppelt vom Kopfe bis zum Becken, so daß die beiden Wirbelsäulen bis zum os coccygis von einander getrennt waren. Die linke Hälfte hieß Christina, die rechte Ritta. Das Monstrum wurde nach Paris gebracht und starb neun Monate nach seiner Geburt. Die Verbindung beider Hälften war seitlich, der Unterleib und das Becken offenbar durch Verschmelzung der beiden ursprünglichen Becken gebildet. Während des Lebens vernahm man nur einfache Herztöne, weshalb man auch nur ein einfaches Herz annahm; allein bei der Section zeigten sich sowohl zwei Lungenpaare, wie zwei gesonderte Herzen, jedoch von einem Herzbeutel umschlossen. — Das Zwerchfell war einfach, ein Umstand, der den fast gleichzeitigen Tod beider Hälften erklärte, wiewohl nur die eine vorher krank gewesen war.

3. Die bekannten ungarischen Schwestern, Helena und Judith, im Jahre 1701 geboren, lebten bis in ihr zweiundzwanzigstes Jahr. Die Verwachsung beider Körper fand an den hinteren Flächen am Kreuzbein Statt, etwas mehr seitlich, daher auch beide Mädchen neben einander sitzen und in gemeinschaftlicher Richtung langsam vorwärts schreiten konnten. Der untere Theil des Mastdarms, After und die inneren Geschlechtstheile waren beiden gemeinschaftlich und zwischen den vier Beinen so ver-

borgen, daß sie bei aufrechter Stellung nicht zu sehen waren, der obere Theil des Mastdarms, Klitoris, Scheide, Harnröhrenmündung waren doppelt. — Sie wurden von Ettmüller (Lips. 1707) und Waldschmidt (Kiel 1709) in eigenen Schriften beschrieben. — Diese Schwestern waren an Temperament und Neigungen verschieden. Sie waren nicht gleichzeitig krank und gesund, und die angewandten Mittel wirkten nur auf die, welche sie einnahm; die Menstruation erfolgte, trotz des einfachen Uterus, nie bei beiden gleichzeitig.

Einen älteren Fall zweier mit den Stirnen zusammengewachsener Mädchen beschreibt Paré. Sie wurden zehn Jahre alt, als das eine starb, welches, um das andere zu retten, abgeschnitten wurde; doch starb dieses in Folge der Operation.

4. Die siamesischen Jünglinge, 1811 geboren (und so weit uns bekannt, noch am Leben), bilden das merkwürdigste Beispiel der Doppelmißgeburten in neuerer Zeit. Sie zeigen eine so erstaunliche Aehnlichkeit in ihren Gesichtszügen, daß es unmöglich ist, sie anders, als an ihrer rechten und linken Stellung zu unterscheiden. Sie haben verschiedenen Willen und können somit zu gleicher Zeit mit verschiedenen Personen über verschiedene Dinge sich unterhalten; ihre Bewegungen sind gleichzeitig, so daß sie wie die eines Einzelwesens erscheinen. Kurz, sie können in keinem anderen Lichte, als in dem zweier verschiedener Individualitäten angesehen werden, die durch ein äußerst enges Band verbunden sind. Doch ist diese Verbindung so innig, daß sie allem Anschein nach nur eine gemeinschaftliche Unterleibshöhle haben. Wenn nämlich einer von ihnen hustete, so schwoll das Verbindungsband, welches beide Bäuche seitlich verband, in seiner ganzen Länge an. Diese innige Verbindung bietet auch ein unzertrennliches Hinderniß gegen ihre von Beiden übrigens gefürchtete Trennung. — Civil- und criminalrechtlich wäre es übrigens unmöglich gewesen, sie Beide zugleich für die Handlungen des Einen verantwortlich zu machen, da sie nicht selten in ihren Neigungen und Ansichten von einander abwichen.

Dr. Fifield zu Weymouth in Massachusetts benachrichtigte Taylor im Jahre 1853, daß diese Zwillinge damals noch lebten. Sie wohnen auf einer großen ihnen zugehörigen Pflanzung in North-Carolina, Chester-County, und waren damals zweiundvierzig Jahre alt. Einige schwierige forensische Fragen entstanden bei ihrer Verheirathung. Sie verehelichten sich nämlich mit zwei Schwestern und gingen demzufolge als zwei verschiedene Wesen zwei Ehecontracte ein, natürlich ohne daß ein Proceß wegen Bigamie daraus sich erhoben hätte. Auch scheinen sie, Jeder für sich, das Bürgerrecht als zwei Einzelwesen zu genießen. — Der Umstand, daß sie in ihrem Willen und Handeln von einander unabhängig sind, läßt die Möglichkeit einleuchten, daß der Eine von ihnen etwa einen Mord oder einen Todtschlag begehen könnte, ohne daß der Andere zu der That seine Zustimmung giebt und sogar sich bemüht, dieselbe zu hindern. Hier würde (wie in jenem von G. St. Hilaire berichteten Pariser Falle) die Anwendung des Strafgesetzes auf unübersteigliche Hindernisse stoßen, denn es könnte keine Strafe über den Schuldigen verhängt werden, welche nicht zugleich den unschuldigen Zwilling beträfe. Ein solcher Fall ist freilich durchaus sui generis und muß als ein solcher betrachtet werden, der aller Gesetze, der civilrechtlichen, der Criminal- und kanonischen Rechte spottet.

Siehe ferner die Beschreibung eines einköpfigen Monstrums mit zwei Leibern, welches lebendig geboren wurde, aber bald nach der Geburt starb, im Edinb. Med. Journ. LV. 76, und die eines zweiköpfigen in Manchester im Jahre 1840 gebornen Monstrums ebendaselbst p. 435.

Vgl. Isid. Geo. St. Hilaire, Hist. génér. et partic. des anom. de l'organis. chez l'homme et les animaux. Par. 1832 et 1836, und über Doppelmißgeburten die beiden Schriften J. Fr. Meckel, de duplicitate monstrosa. Hal. 1815 und Barkow, monstr. animalia per anat. indagata. 2. Tom. Lips. 1828—1836. 4.

---

## Sechstes Kapitel.

### Legitimität. Spätgeburten.

### §. 420.

Untersuchungen über die Echtheit der Leibesfrüchte kommen bei Erbschaftsangelegenheiten, Successionsfragen und Kindesunterschiebungen (dem Verbrechen der Veränderung des Personenstandes, preuß. Strafges. §. 138, „wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder auf andere Weise den Personenstand vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft"), jedoch im Ganzen äußerst selten vor. Noch viel seltener können dergleichen Fälle durch die medicinische Untersuchung allein entschieden werden. Fast immer sind Umstände vorhanden, welche es wahrscheinlich machen, daß das Kind die Frucht eines Ehebruches war, während medicinischer Seits die Möglichkeit ganz wohl besteht, daß dasselbe in rechtmäßiger Ehe erzeugt sein konnte. In den vom Gesetze bestimmten Fällen also, wenn der Mann überzeugend nachweisen kann, daß er der Frau in dem Zeitraume vom 302ten bis 210ten Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe, oder wenn ferner sein völliges Zeugungsunvermögen während solchen Zeitraumes festgestellt ist, würde die Illegitimität des fraglichen Kindes feststehen. Wie solche Untersuchungen zu führen sind, haben wir oben (S. 99 §. 370) erörtert. — Allein das Gesetz (allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 21) bestimmt ferner: „Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig gebornen Kindes, daß nach dem ordentlichen Laufe der Natur der Zeitpunkt seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe, und kann zugleich die Wittwe eines nach dessen Tode gepflogenen verdächtigen Umganges überführt

werden, so ist das Kind für ein uneheliches zu achten". Was nun den letzten Punkt, die Ermittelung eines verdächtigen Umgangs der Mutter, anlangt, so hat damit der Gerichtsarzt nichts zu schaffen, wohl aber wird er über die Beschaffenheit eines zu frühzeitig gebornen Kindes und darüber zu hören sein, in welchen Zeitpunkt innerhalb der gesetzlichen Frist des 210ten bis 302ten Tages vor der Geburt die Empfängniß anzusetzen sei.

Die medicinischen Fragen, welche hierbei in Anregung kommen können, sind also:

1. Ob auf Seiten des Mannes absolute Impotenz vorhanden, oder

2. ob die Frau zeugungsunfähig war, so daß das qu. Kind das ihrige nicht sein konnte, oder endlich

3. ob die ermittelte Dauer der Schwangerschaft eine solche war, daß das Kind in der That von dem betreffenden Ehemanne erzeugt sein konnte.

Nur die letztere Frage hat uns gegenwärtig zu beschäftigen.

## §. 421.

Zunächst fragt es sich: welches die natürliche Dauer der Schwangerschaftsperiode sei?

Nach dem Zeugnisse der bewährtesten Geburtshelfer beträgt die Durchschnittsdauer der Schwangerschaft des menschlichen Weibes 38 bis 42 Wochen. Eine ganz genaue Zeitbestimmung ist deshalb schwierig, weil es kein absolut sicheres Zeichen giebt, durch welches, wenigstens bei der überwiegenden Mehrzahl der Frauen, das Datum der Empfängniß zu bestimmen wäre. Denn die wenigen Fälle ausgenommen, in denen man, weil nur einmaliger Beischlaf vorgenommen, dasselbe sicher kennt, muß man sich im Allgemeinen bei dieser Berechnung nach dem Aufhören der Menstruation richten, und es ist bekannt, daß diese Rechnung vor einer Täuschung um zwei bis drei Wochen nicht sicher stellt. Außerdem hat Dubois ermittelt, daß auf 100 schwangere Frauen etwa 32 kommen, bei denen diese Rechnung aus verschiedenen Gründen überhaupt nicht anwendbar ist, weil sie entweder nicht genau den Zeitpunkt der letzten Menstruation anzugeben wußten, oder weil dieselbe in den ersten Monaten noch vorhanden oder sonst unregelmäßig war. Von 186 Schwangerschaften, die Murphy (Obstetr. rep. 1844) gesammelt und berechnet hat, wurden die meisten am 285sten Tage beendigt. Zwar sind viele Frauen im Stande, die Empfängniß im fruchtbaren Bei-

schlafe zu empfinden, doch kann begreiflicher Weise ein solches subjectives Gefühl hierbei nicht maßgebend werden.

Von großer Wichtigkeit ist es nun, die Grenzen kennen zu lernen, innerhalb deren der Beendigungstermin der Schwangerschaft schwankt. Es liegt auf der Hand, daß hier nur solche Fälle zum Grunde gelegt werden dürfen, bei denen der Tag der Empfängniß sicher bekannt ist, nämlich dadurch, daß überhaupt nur ein einmaliger Beischlaf der Schwangerschaft voranging. In dreien von Dr. Rigby beobachteten Fällen trat die Geburt am 260sten, 264sten und 276sten Tage ein (Med. Times, 1846, 14. März), in zweien von mir beobachteten am 280sten und 276sten, in dreien von Merryman berichteten am 281sten, 283sten und 286sten, in einem von Dr. Reid beobachteten am 293sten Tage und in einem von Plieninger beobachteten endlich am 300sten Tage (Med. Correspondenzblatt des würtemb. ärztl. Vereins, XXIII. Nr. 46), in allen diesen Fällen nach dem genau bekannten Tage, an welchem der (einmalige) fruchtbare Beischlaf stattgefunden hatte. Zwar wollen manche Geburtshelfer von einer so erheblichen Verzögerung der Schwangerschaftsdauer nichts wissen, da sie selbst keine solchen Fälle beobachtet hatten. Allein die Entscheidung gerichtlich-medicinischer Fragen darf nicht von der individuellen Erfahrung des zufällig adhibirten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

Dr. Merryman und später Dr. Murphy (Report of the obstetr. pract. of London Univers. Coll. Hosp. for 1844) haben Tabellen über die Dauer der Schwangerschaft veröffentlicht, welche für unseren Gegenstand von hoher Wichtigkeit sind. Beide haben als den terminus a quo den letzten Tag, an welchem die Frauen menstruirten, angenommen; in den von Merryman berechneten Fällen zeigten die Kinder die Zeichen der Reife.

Dr. Merryman.

Von 114 Schwangeren wurden entbunden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der | 37. | Woche | 3, |
| = = | 38. | = | 13, |
| = = | 39. | = | 14, |
| = = | 40. | = | 33, |
| = = | 41. | = | 22, |
| = = | 42. | = | 15, |
| = = | 43. | = | 10, |
| = = | 44. | = | 4, |
| | | | 114. |

Dr. Murphy.

Von 182 Schwangeren wurden entbunden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in der | 33. | Woche | 5, |
| " | " | 34. | " | 3, |
| " | " | 36. | " | 6, |
| " | " | 37. | " | 11, |
| " | " | 38. | " | 12, |
| " | " | 39. | " | 24, |
| " | " | 40. | " | 25, |
| " | " | 41. | " | 32, |
| " | " | 42. | " | 25, |
| " | " | 43. | " | 19, |
| " | " | 44. | " | 9, |
| " | " | 45. | " | 11, |
| | | | | 182. |

Da es nun möglich ist, daß die Befruchtung vierzehn, ja sogar einundzwanzig Tage nach der letzten Menstruation eintreten kann, so würde man in den am meisten protrahirten Fällen noch vierzehn bis einundzwanzig Tage von der ganzen Zeit abziehen dürfen. Der 182ste Fall in Murphy's Tabelle zeigte eine Dauer von 329 Tagen vom letzten Tage der letzten Menstruation gerechnet; hier würde, selbst wenn man achtundzwanzig Tage abzöge, immer noch der 301ste Tag als Minimum dieser Schwangerschaft übrig bleiben.

Die längste Schwangerschaftsdauer, die bisher glaubwürdig beobachtet ist, dürfte in zwei von Murphy (ibidem) und in einem von Power (on human pregnancy) berichteten Fällen vorliegen. Murphy's 183. Fall betraf eine gesunde Frau von sechsundzwanzig Jahren, die mit ihrem dritten Kinde schwanger war; der 1. September war der letzte Tag ihrer letzten Menstruation und am 9. August des folgenden Jahres wurde sie entbunden. Dies macht einen Zeitraum von 342 Tagen aus. Im 184sten Falle fand die Geburt des fünften Kindes einer dreiunddreißigjährigen gesunden Frau am 352sten Tage nach dem letzten Erscheinen der Menses (1. März), nämlich am 16. Februar des nächsten Jahres, Statt. In beiden Fällen betrugen die Menstrualperioden genau achtundzwanzig Tage; zieht man in beiden Fällen also diese achtundzwanzig Tage ab, so blieben für den ersten immer noch 314, für den zweiten 324 Tage als mindeste Dauer der Schwangerschaft. Da diese Fälle allerdings höchst ungewöhnlich sind, so sind die Details derselben genau untersucht. In Betreff des letzteren bemerkt Murphy: „Das

Datum der letzten Menstruation war hier, wie in den übrigen Fällen, um einem Irrthume oder einer absichtlichen Irreleitung vorzubeugen, vor der Entbindung notirt worden. Allein es war noch eine andere Fehlerquelle auszuschließen. Die Menstruation ist mitunter suspendirt, oder zeigt sich während der Schwangerschaft in unregelmäßigen Perioden; es wäre also möglich, daß die Menses etwa in dieser irregulären Weise eingetreten wären, indem sie nur einmal und zwar zuletzt zwei Monate vor der Empfängniß sich gezeigt hätten. Allein dies fand in beiden genannten Fällen nicht Statt; vielmehr war die Menstruation bei beiden durchaus regelmäßig, ja in dem letzten Falle lag zwischen dieser und der letzten Schwangerschaft ein Zeitraum von vier Jahren, während welcher ganzen Zeit bis zur Empfängniß hin die Menses regelmäßig alle vier Wochen wiederkehrten" (rep. p. 7). — In dem von Dr. Power beobachteten Falle betrug die Schwangerschaftsdauer 325 Tage, noch einen Tag mehr, als in Murphy's 184sten Falle. Dies sind sechsundvierzig Wochen und drei Tage.*

## §. 422.

Die Ursachen der verschiedenen Dauer der Schwangerschaftsperiode sind den neueren Untersuchungen nach zum Theil wohl in der verschiedenen Erregbarkeit des Uterinsystems in den Menstrualperioden begründet. Wir haben bereits öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt (siehe oben Abtreibung der Leibesfrucht), daß auch während der Schwangerschaft sich zur Zeit der Menstrualperioden das Uterinsystem in einem Zustande der Erregung befindet, welcher sich manchmal sogar zu blutigen Ausscheidungen steigert und einen Abort vorzugsweise in diesen Perioden begünstigt. Aus diesen Gründen sind viele Geburtshelfer geneigt, die Dauer der Schwangerschaft als ein Multiplum der einfachen Menstruationsperiode anzusehen, so daß bei der Mehrzahl der Frauen die Geburt dann einträte, wenn die zehnte Menstruation eintreten müßte; die Abweichungen in der Schwangerschaftsdauer erklären sie folgerecht dadurch, daß das Kind, je nach der verschiedenen Erregbarkeit des Uterus eine Periode früher oder später, als der normale Zeitpunkt ist, ausgestoßen wird. Hiermit stimmt zwar die Thatsache, daß die nächste Menstruation sehr häufig wirklich vier Wochen nach der Entbindung stattfindet. Allein es giebt doch so sehr viele Ausnahmen, daß die etwaige Re-

* Im Americ. Journ. of med. Science 1845. p. 245 ist ein Fall berichtet, wo eine Erstgebärende am 309ten Tage nach dem genau bekannten Tage des letzten Beischlafes entbunden wurde.

gel durchaus nicht haltbar ist. Auch spricht gegen dieselbe, daß manche Frauen schon alle drei Wochen menstruiren; diese müßten also immer um zehn Wochen früher niederkommen, falls auch ihre Schwangerschaftsdauer das Zehnfache einer Menstrualperiode wäre, was bekanntlich nicht der Fall ist.

Andere glauben diese Verschiedenheit in dem Alter sowohl des Mannes, als der Frau begründet. Clay (record on obstetric. medic. Juni 1848. 212) hält dafür, daß die Dauer der Schwangerschaft im geraden Verhältniß zum Alter der Eltern steht, so daß z. B. eine siebzehnjährige Mutter nach 270 Tagen, eine vierundvierzigjährige erst nach 284 Tagen niederkäme, so jedoch, daß, wenn der Vater sehr viel älter als die Mutter ist, die Dauer der Schwangerschaft dadurch verlängert würde und umgekehrt. So lange diese Ansicht durch thatsächliche Beobachtungen nicht erhärtet ist, muß sie als in der Luft schwebend bezeichnet werden.

Eine weitere Ansicht ist, daß die verspätete Niederkunft nichts Anderes, als eine gewissermaßen verzögerte Geburt sei. Die Wehen nämlich, meint man, träten zur normalen Zeit ein, verschwänden aber wieder und nach öfteren Andeutungen führten sie erst nach zwei bis vier Wochen die Geburt herbei. Daß Beobachtungen dieser Art von erfahrenen Geburtshelfern gemacht sind, ist nicht zu leugnen; wohl aber, daß dergleichen fruchtlose Wehen zur Zeit des normalen Schwangerschaftsendes immer der Spätgeburt vorangegangen wären, resp. sein müßten.

Daß das Geschlecht der Kinder einen directen Einfluß auf die Dauer der Schwangerschaft ausübe, und zwar der Art, daß die Knaben längere Zeit getragen würden, als die Mädchen, ist durch Beobachtungen nicht erwiesen.* Unter den von Murphy gesammelten Fällen von Spätgeburten war von beiden am längsten protrahirten Geburten die eine ein Mädchen, die andere ein Knabe.

Die neueren physiologischen Untersuchungen haben bewiesen, daß das Datum der Befruchtung nicht durch den Zeitpunkt des Beischlafes bestimmt wird, und auch in diesem Umstande mag ein Grund der verschiedenen Schwangerschaftsdauer bei verschiedenen Frauen liegen. Die Zeit, welche durch das Herabsteigen des Eichens durch die Fallopische Tube eingenommen wird, ist eben so verschie-

---

* In einem berühmten Successionsproceß (Gardner Peerage case) erklärte der Sachverständige, die normale Dauer der Schwangerschaft für Knaben betrüge 290, für Mädchen 280 Tage. Der Staatsprocurator fragte sehr richtig, wie lange denn die Schwangerschaft dauere, wenn das Kind ein Hermaphrodit wäre? — Der Sachverständige antwortete wirklich, in diesem Falle würde der Durchschnittstermin in der Mitte liegen! (Taylor l. c. 565.)

den, als diejenige, welche die Spermatozoiden bedürfen, um zu dem Eichen zu gelangen. Bischoff nimmt an, daß das Eichen ungefähr gegen das Ende einer Menstrualperiode das Graaffsche Bläschen verläßt, und daß seine Befruchtung während seines Aufenthalts in der Tube vor sich gehen müsse. Hieraus schließt er, daß der Beischlaf, wenn er fruchtbar sein soll, innerhalb acht oder zwölf Tage nach dem Aufhören der Menstruation geschehen müsse, und beantwortet den Einwand, daß manche Frauen zu jeder Zeit befruchtet werden können, dadurch, daß der Zeitpunkt sehr ungewiß sei, wann das Eichen den Eierstock verläßt, wann es in die Fallopische Tube eintritt, wie lange es dauert, bis es den Uterus erreicht, daß aber der Regel nach die Befruchtung bald nach der Menstruation am häufigsten stattfände. (Siehe oben S. 99 §. 369.) Raciborski glaubt, daß die Zeit beschränkter sei. Von sechzehn Frauen, welche ihm solche Nachrichten gaben, die ihn den Tag der Befruchtung bestimmen ließen, war nur eine, deren Menstruation schon zehn Tage vor dem Beischlafe aufgehört hatte, und zwar plötzlich vor der gewohnten Zeit ihrer Beendigung, so daß das Eichen aus dem Ovarium auch hier wahrscheinlich erst zwei Tage vor dem Beischlafe ausgetreten sein möchte. Allein der Umstand, daß der Koran (dessen Gesetze hierin mit denen der Physiologie im Streite liegen) die Frauen acht Tage vor und acht Tage nach der Menstruation für unrein erklärt und den Beischlaf verbietet (Rostan, Cours d'Hygieine II. 438), ein Gesetz, welches in Ansehung dieses Zeitraumes nach der Menstruation auch bei den Juden gilt, ohne daß doch die moslimischen und jüdischen Frauen unfruchtbar sind, macht diese Regel denn doch etwas zweifelhaft. Jedenfalls muß zugegeben werden, daß die Befruchtung zu jedem Zeitpunkte zwischen zwei Menstrualperioden stattfinden kann, wiewohl sie am häufigsten in den ersten sechs bis sieben Tagen nach dem Aufhören der Menstrualausscheidung erfolgt.

Nun haben Bischoffs und Valentins Beobachtungen erwiesen, daß auch die Spermatozoiden ihre Bewegungsfähigkeit und wahrscheinlich also auch ihre befruchtende Kraft noch selbst sieben Tage hindurch im Körper der Frau behalten können. Da nun die Befruchtung erst von dem Zeitpunkte an gerechnet werden darf, wo die Samenfäden das Eichen treffen und in dasselbe eindringen, so ist es klar, daß auch hierin eine Ursache der verschiedenen Schwangerschaftsdauer bei verschiedenen Frauen liegen kann; denn nach Valentin kann die Befruchtung des Eichens einmal wenige Stunden, ein andermal sechs bis sieben Tage nach dem Beischlafe erfol-

gen. Allein auch dieser Unterschied erklärt die so sehr bedeutenden Abweichungen in der Schwangerschaftsdauer keineswegs hinlänglich.

Wir kommen somit zu dem Schlusse: daß die Schwangerschaftsdauer bei dem menschlichen Weibe nicht, wie man früher annahm, eine ganz bestimmte und an feste Grenzen gebundene sei.

## §. 423.

Wenn nun, wie aus Vorstehendem hervorgeht, die Durchschnittsdauer der Schwangerschaft 38 bis 42 Wochen beträgt, so würden alle vor der achtunddreißigsten Woche erfolgenden Geburten vorzeitige, alle nach der zweiundvierzigsten Woche eintretenden Spätgeburten sein. Für die heutige Wissenschaft ist es unmöglich, den Termin genau zu bestimmen, an welchem spätestens die Schwangerschaft beendigt werden muß; dafür aber hat das Gesetz in vielen Ländern den Termin kategorisch festgesetzt, bis zu welchem ein spätgebornes Kind als legitim anzuerkennen ist. In Preußen ist es der 302te Tag der Schwangerschaft. Ob dieser Termin zu kurz ausgemessen oder nicht, ist zunächst nicht die Sache des Gerichtsarztes zu entscheiden; wenn wir gleich gegenwärtig im Besitze hinreichender Thatsachen sind, welche die Möglichkeit des noch längeren Verweilens eines Kindes im Uterus wahrscheinlich machen. Dies würde bei einer Revision dieses Gesetzes es vielleicht wünschenswerth machen, den Termin etwas weiter hinauszuschieben; vorläufig kommt es nur darauf an, in einem gegebenen Falle zu entscheiden, ob die Beschaffenheit des Kindes mit einem so späten Fruchtalter übereinstimmt, und ob überhaupt die Spätgeburt sich wesentlich von einer zur normalen Zeit gebornen Frucht unterscheidet. Die Erfahrung lehrt, daß das Letztere nicht, oder wenigstens nicht immer der Fall ist. Wenn man früher zu allgemein behauptete, daß spätgeborne Kinder stets an den Zeichen der sogenannten „Ueberreife" zu erkennen wären, so ist man gegenwärtig durch zahlreiche Beobachtungen belehrt, daß Kinder, die bestimmt zwei bis drei Wochen über den normalen Geburtstermin getragen wurden, durchaus keine andere Beschaffenheit zeigten, als solche, die zur gewöhnlichen Zeit reif zur Welt kamen. (Vergl. Rüttel, Henke's Zeitschrift 1844. 247.) Allein um deswillen darf man nicht so weit gehen, wie es in den neuesten Handbüchern bereits zu geschehen pflegt, daß man jene sogenannte „Ueberreife" durchaus als eine Fiction bezeichnet. Allerdings muß man zugeben, daß dieser

Ausdruck schlecht gewählt ist und zu Mißverständnissen Anlaß geben kann, daß jedoch ein Kind, welches mehrere Wochen länger im Uterus ernährt wird, als die normale Geburtszeit wäre, in dieser Zeit in der Entwickelung fortschreitet, wächst und schwerer wird, das ist celeris paribus von vorn herein als das Natürlichste zu erwarten, und die Erfahrung lehrt, daß Spätgeburten in der That sich öfters durch auffallende Größe und Schwere auszeichnen, als zur richtigen Zeit geborne Kinder. (Siehe mehrere vom Medicinal-Rath Professor Hayn zu Königsberg in den Medicinalberichten des Königsberger Regierungsbezirks 1838 bis 1845 mitgetheilte Fälle.)

Wie weise es war, daß der Gesetzgeber einen bestimmten Termin angesetzt hat, über welchen hinaus die Spätgeburten nicht mehr anerkannt werden, und daß er dadurch alle wissenschaftlichen Streitigkeiten über einen Punkt abgeschnitten hat, über den kaum zwei Sachverständige völlig einig sind, lehren uns die Successionsprocesse in England, wo ein solcher Termin vom Gesetz nicht bestimmt ist. Taylor berichtet mehrere höchst lehrreiche Fälle dieser Art, bei denen die sachverständigen Gutachten stets auseinander gegangen waren, und je mehr man deren einforderte, um so mehr vergrößerten und complicirten sich die Divergenzen. In einem der berühmtesten Fälle dieser Art (Lord Gardnerscher Successionsproceß 1825), in welchem der Sohn der geschiedenen ersten Gemahlin des alten Lord Gardner, 311 Tage nach der letzten Zusammenkunft beider Theile geboren, als Erbprätendent gegen Allan Gardner, den Sohn der zweiten Ehe auftrat, wurden im Ganzen siebzehn Sachverständige, darunter die ersten obstetricischen Autoritäten des Landes, mit ihren Gutachten gehört. Einer derselben behauptete, die Schwangerschaft sei beschränkt auf eine Dauer von ungefähr 265 bis 280 Tagen, vier statuirten nur eine Schwankung von 270 bis 280 Tagen. Diese Sachverständigen erklärten es daher als nur durch ein Wunder möglich, daß der Erbprätendent wirklich das Product einer 311 Tage dauernden Schwangerschaft sein könnte. Von den zwölf übrigen kamen die meisten dahin überein, daß sie im Allgemeinen die Möglichkeit einer Schwangerschaftsdauer von 9 ½, 10 und 11 Kalendermonaten zugaben. — Das Haus der Lords ließ sich, wie es den Anschein hat, durch die moralischen Umstände des Falles bestimmen und entschied, diesem Majoritätsgutachten entgegen, daß der Sohn zweiter Ehe der einzige rechtmäßige Erbe Lord Gardners sei.

## §. 424.

Der vorstehende Fall ist noch in anderer Hinsicht lehrreich. Lord Gardner war nämlich nach jenem Termine mit seiner ersten Frau noch einmal zusammengekommen und zwar nach sechs Monaten. Es war daher auch zu entscheiden, ob der Erbprätendent, falls er keine Spätgeburt war, nicht vielleicht eine (zweiundzwanzigwöchentliche) Frühgeburt sein konnte. — Daß dies unmöglich war, lag in diesem Falle zwar auf der Hand, allein es entsteht überhaupt die Frage, ob Frühgeburten ausnahmsweise auch die Zeichen der Reife an sich tragen können, und ob somit die Beschaffenheit der Frucht nicht immer dem Fruchtalter zu entsprechen brauche?

Allgemein stimmt man gegenwärtig darin überein, daß ein verfrühtes Reifen von Kindern, welche im sechsten oder siebenten Kalendermonat geboren werden, in der Weise unmöglich ist, daß dergleichen Früchte die Beschaffenheit und Charaktere reifer und zur normalen Zeit geborner Kinder an sich tragen sollten; denn bis jetzt ist noch kein einziger Fall dieser Art sicher beobachtet worden. Andererseits ist der Umstand, daß ein im neunten Monate gebornes Kind auffallend klein ist, an sich kein Beweis seiner Illegitimität. Nur muß es die allgemeinen Zeichen der Reife (siehe §. 320) nicht vermissen lassen. Finden sich dagegen entschiedene Beweise der mangelnden Entwickelung oder fötale Eigenthümlichkeiten, z. B. die Pupillarmembran, so ist anzunehmen, daß das Kind vor dem normalen Ende der Schwangerschaft zur Welt kam. Denn gerade in den beiden letzten Monaten des Fruchtlebens schreitet das Wachsthum und die Entwickelung des Kindes rapid vor. Im achten Monate würde die Entscheidung allerdings schwierig sein; allein in Betreff des siebenten Monats wird der Geburtshelfer kaum einen Irrthum begehen können. Findet er den Körper des Kindes völlig entwickelt und reif, so wird er dasselbe als zur normalen Zeit geboren erklären, und die etwa entgegenstehende Ansicht, daß es ein Sieben-Monats-Kind sei, als eine irrige bezeichnen müssen. Zwar glaubt Dr. Beck (med. jurispr.) es als eine nackte Möglichkeit zugeben zu müssen, daß auch ein Sieben-Monats-Kind einmal die Zeichen der Reife an sich tragen könne; allein eine solche Annahme muß so lange zurückgewiesen werden, bis wirklich ein Fall bekannt geworden ist, in welchem ein zwei Monate vor der normalen Zeit gebornes Kind eine derartige Entwickelung gezeigt hat, daß es von einem erfahrenen Geburtshelfer für ein reifes gehalten werden konnte. Solche Fälle giebt es bis jetzt aber nicht.

Wir haben bereits in §. 320 der Schwankungen gedacht, welchen

Länge und Gewicht des reifen Kindes unterliegen. In dieser Hinsicht sind die von Casper (l. c. 687 ff.) und Devilliers gegebenen Tabellen von Wichtigkeit. Der Erstere fand bei 215 reifen Kindern das Durchschnittsgewicht von $7^{1}/_{14}$ Pfund, und zwar $7^{1}/_{3}$ Pfund bei 113 Knaben und $6^{4}/_{5}$ Pfund bei 102 Mädchen; das Maximalgewicht betrug (bei 33 Knaben und bei 13 Mädchen) 8 bis 10 Pfund. — Die Durchschnittslänge war $18^{2}/_{3}$ Zoll, bei einem Knaben 22 Zoll, bei 27 Knaben über 20 Zoll, bei einem Mädchen 21 Zoll, bei 15 Mädchen über 20 Zoll. Das Minimalgewicht (bei 16 Kindern) betrug $4^{1}/_{2}$ bis 6 Pfund, die Minimallänge (bei 26 Kindern) 16 bis $17^{1}/_{2}$ Zoll. Devilliers hatte Gelegenheit das Gewicht von sieben Kindern zu prüfen, deren Fruchtalter genau bekannt war. Er fand bei einem Fruchtalter von

| | | | |
|---|---|---|---|
| 229 | Tagen | 4,60 | Pfund, |
| 246 | = | 4,88 | = |
| 257 | = | 6,68 | = |
| 267 | = | 7,71 | = |
| 270 | = | 6,83 | = |
| 272 | = | 7,3 | = |
| 283 | = | 6,0 | = |

Unter 1400 in der Göttinger Gebäranstalt von v. Siebold gewogenen Kindern wogen 23 Kinder 9 Pfund, 8 wogen $9^{1}/_{2}$, 3 wogen $9^{3}/_{4}$, 2 wogen 10 und nur eins $10^{3}/_{4}$ Pfund. — Auch Elsässer giebt als Durchschnittsgewicht der Neugebornen $6^{4}/_{5}$ Pfd. an. Daß bei Zwillingskindern in der Regel Verschiedenheiten in der Körperentwickelung gefunden werden, ist bekannt. In einem von West beobachteten Falle wog der eine Zwilling nur $1^{1}/_{2}$ Pfund, der andere etwas über 3 Pfund; beide lebten einige Stunden.

---

## Siebentes Kapitel.

### Zweifelhafte Paternität. Ueberschwängerung.

#### §. 425.

Es kommen hin und wieder Fälle vor, in welchen es zweifelhaft wird, ob ein während einer Ehe gebornes Kind vom Vater oder einem Ehebrecher gezeugt oder ganz und gar untergeschoben ist. Hier liegt es nahe, die Familienähnlichkeit, nicht blos in den Gesichtszügen und der Gestalt, sondern auch in den Bewegun-

gen, Mienen und anderen Eigenthümlichkeiten, welche den vorgeblichen Vater etwa auszeichneten, entscheiden zu lassen oder wenigstens zur Hilfe zu nehmen. Man nennt dies Fragen zweifelhafter Paternität; sie kommen selten vor, und die aus der Familienähnlichkeit entnommenen Momente können in den meisten Fällen nur zur Unterstützung der anderweitig gewonnenen Beweismittel dienen. Auch sind sie der Natur der Sache nach nur von den Freunden und Bekannten der betreffenden Familie zu erheben, und gehören nur in so fern vor das Forum der gerichtlichen Medicin, als die Wissenschaft die Beweiskraft solcher Momente im Allgemeinen zu beurtheilen hat.

Zunächst muß der Grundsatz festgehalten werden, daß mangelnde Familienähnlichkeit in keiner Weise einen Zweifel über die Echtheit eines Kindes rechtfertigt. Eben so wenig darf seine Aehnlichkeit mit einem anderen Manne für sich allein einen solchen Zweifel begründen. Wo jedoch anderweitige Umstände die Echtheit des Kindes sehr zweifelhaft machen, und außerdem die frappanteste Aehnlichkeit des Kindes mit einem Manne feststeht, welcher im ehebrecherischen Umgange mit der Mutter gestanden hat, da kann dieselbe allerdings als bekräftigender Beweis gegen die Echtheit des Kindes verwerthet werden. Daß nach preußischem Gesetze ein in der Ehe gebornes Kind, trotz des Vorhandenseins der obgedachten Umstände, für illegitim erklärt werden und dem Ehebrecher affiliirt werden darf, ist zweifelhaft; wenigstens wurde in einem mir bekannten derartigen Falle zwar die Ehe getrennt, das Kind jedoch, dessen frappante Aehnlichkeit mit dem Ehebrecher zunächst zur Entdeckung des Ehebruches geführt hatte, blieb legitim.* In den bei uns seltenen Fällen, in denen die zweifelhaften Erzeuger zwei verschiedenen Menschenraçen angehörten, würde die Farbe des Kindes allerdings ein positives Zeugniß über seine Abstammung abgeben können.

Was das Vorhandensein derselben persönlichen Deformitäten bei dem Kinde anlangt, welche der angebliche Vater an sich trägt, so dürfen im Allgemeinen auch diese nicht als stringente Beweise der Paternität, wohl aber als bekräftigende Momente gelten. Denn einmal erben sie keineswegs nothwendig oder auch der Regel nach

* Das englische Recht gestattet ein anderes Verfahren. In dem Townshend Peerage-Falle, welcher vom Oberhause 1843 entschieden wurde, nahmen die Lords den Beweis an, der auf die Familienähnlichkeit gegründet war. Das Kind, dessen Echtheit bestritten wurde, hatte nach den beschwornen Zeugenaussagen die frappanteste Aehnlichkeit mit dem Ehebrecher, so daß es aus hunderten als das seinige zu erkennen sei. Es wurde dem letzteren affiliirt.

fort, andererseits aber können bei ihrem Vorhandensein zufällige Coincidenzen obwalten. Taylor erzählt einen solchen Fall (l. c. 596). Ein Frauenzimmer schob einem Herrn, bei dem sie diente, die Vaterschaft eines von ihr gebornen Kindes zu. Die Anklage gründete sich hauptsächlich auf den Umstand, daß das Kind an der rechten Hand fünf Finger außer dem Daumen hatte, während der angebliche Vater mit derselben Deformität, aber an beiden Händen, geboren war. Von der anderen Seite wurde geltend gemacht, daß die Mutter, die während ihrer Schwangerschaft fortwährend um den Sechsfinger sich bewegt hatte, an ihm sich versehen haben könnte. Die Richter sprachen ihm jedoch das Kind zu.* In manchen Fällen hat man auch versucht, die Paternität eines Kindes nach der Farbe seiner Haare zu bestimmen, z. B. wenn mitten in eine brünette Familie ein Rothkopf hineinkommt und die Frau in verdächtigem Umgange mit einem rothhaarigen Manne steht. Allein dergleichen Beweismittel müssen durchaus zurückgewiesen werden, da die Erfahrung lehrt, daß rothhaarige Kinder nicht selten von dunkelhaarigen Eltern gezeugt werden; ja in einem Falle waren sogar die Kinder einer solchen Familie abwechselnd schwarz- und rothhaarig.

## §. 426.

Die meisten gerichtsärztlichen Schriftsteller haben es für nothwendig erachtet, in der Behandlung der Legitimität das Thema von der Ueberschwängerung und Ueberfruchtung mit aufzunehmen. Eine zweite Empfängniß soll nämlich der ersten folgen können, so daß beide Schwangerschaften, die auf jede dieser beiden Conceptionen folgen, und zwar unabhängig von einander, bis zu ihrer normalen Beendigung verlaufen. Wiewohl man allerlei wichtige Fragen von der Annahme oder Ablehnung dieser Superfötation wollte abhängen lassen, so scheint doch die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die gerichtliche Medicin sehr übertrieben worden zu sein. Auch dürfte man bis jetzt immer noch auf den ersten Fall warten, welcher die forensische Entscheidung über die Superfötation nöthig macht, und es müssen in der That viele Umstände zusammenkommen, um diese Eventualität herbeizuführen. Wenn z. B. eine Frau sechs Monate nach dem Tode oder der Abwesenheit ihres Mannes von einem reifen todten und drei Monate später ebenfalls

* Daß übrigens dergleichen Deformitäten durch viele Generationen erblich sein können, ist unbestreitbar. Ein von mir operirtes sechsfingriges Mädchen, deren Schwester an derselben Mißbildung litt, war von einer sechsfingrigen Mutter geboren, deren Mutter ebenfalls dieselbe Mißbildung an sich getragen hatte.

von einem reifen Kinde entbunden werden sollte, so würde allerdings die medicinische Frage entstehen, ob zwei reife Kinder in dieser Weise so bald hinter einander geboren werden können, oder ob nicht vielmehr der Fall ganz einfach in der Weise aufgefaßt werden kann, daß beide Kinder Zwillinge waren, von denen das erste vorzeitig geboren wurde, während das andere die normale Zeit hindurch ausgetragen wurde.

Wenn man annimmt, daß beide Kinder wirklich reif geboren waren, daß somit ein Fall von Ueberfruchtung vorliege, so muß die Entbindung in Gegenwart von Zeugen stattgefunden und dann müßte man entdeckt haben, ob ein zweites Kind im Uterus zurückblieb oder nicht. Uebrigens aber würde selbst bei der Annahme der Ueberfruchtung in diesem Falle die Legitimität beider Kinder nicht beanstandet werden dürfen, falls nicht die Unmöglichkeit der Zeugung in Betreff des zweiten Kindes für den abwesenden oder verstorbenen Vater vorlag. Denn der bloße Umstand, daß beide Kinder reif und zu verschiedenen Zeiten geboren wurden, darf an sich nicht als Beweis ihrer Illegitimität aufgefaßt werden. Das Gesetz nimmt daher mit Recht keine Notiz von dieser medicinischen Streitfrage, indem alle hier zur Sprache kommenden Fälle gesetzlich in das Gebiet der Spätgeburten fallen würden.

## §. 427.

Ob nun der in Rede stehende Vorgang überhaupt zu statuiren ist oder nicht, muß immer noch als zweifelhaft hingestellt werden. Daß eine zweite Empfängniß einer anderen binnen sehr kurzer Zeit folgen kann, und daß somit Zwillinge die Früchte zweier verschiedener Conceptionen sein können, ist an sich gar nicht unwahrscheinlich. Aber wenn die Schwangerschaft bereits bis zum zweiten Monat gediehen ist, so ist eine neue Schwängerung aus zahlreichen und gewichtigen Gründen kaum denkbar. Zunächst hat Donné bewiesen, daß der Vaginalschleim der Schwangeren in Folge seiner bedeutenden Säure einen tödtenden Einfluß auf die Spermatozoiden ausübt und somit den Samen unfruchtbar macht. Nach Whitehead (l. c. 406) rührt dies nicht daher, daß der Vaginalschleim zu dieser Zeit eine stärkere Säure als sonst annimmt, sondern weil er nicht mehr, wie im ungeschwängerten Zustande, durch die alkalische Absonderung des Uterus neutralisirt wird. Zu welcher Zeit der eingetretenen Schwangerschaft der Vaginalschleim den erwähnten Einfluß auf die Spermatozoen auszuüben anfängt, ist noch nicht festgestellt; wir dürfen hoffen, daß wir in dieser chemisch-phy-

siologischen Theorie eine vollständige Erledigung der alten Streitfrage über die Ueberschwängerung finden werden.*

Fast alle Fälle, die man als Beweis der Ueberschwängerung, resp. Ueberfruchtung, aufgeführt hat, lassen sich durch die Annahme erklären, daß die Mutter mit Zwillingen schwanger war, von denen der eine vorzeitig geboren, während der andere die volle Zeit ausgetragen wurde. Dagegen muß man zugeben, daß diese Zwillinge die Früchte zweier rasch auf einander folgender Begattungen sein können.

1. Fall. Carter berichtet (Philadelphia medic. Examiner), daß eine dreiundzwanzigjährige, ganz schwarze Negerin von guter Gesundheit vor ihrer letzten sogleich zu erwähnenden Entbindung mit Drillingen niedergekommen war. Sie erklärte, daß sie im April 1848 sich mit einem weißen Manne und den Tag darauf mit einem Neger begattet hatte. Dies fand acht bis zehn Tage vor dem Aufhören der Menstruation Statt. Im Februar 1849 wurde sie von Zwillingen entbunden, von welchen der erste so dunkelfarbig war, wie Negerkinder gewöhnlich geboren werden, während der andere ein Mulatte war. Die Mutter glaubte, daß sie von verschiedenen Vätern gezeugt wären, und das dürfte in diesem Falle nicht zu bezweifeln sein. (Siehe Edinb. monthly journ., 1850, Mai, 485.) Aehnliche Beispiele siehe bei Ramsbotham l. c. S. 501.

2. Fall. Schlosser berichtet (Wiener Wochenschrift, 1853, Aug.) folgenden Fall. Eine vierundzwanzigjährige Erstgebärende gebar im März 1852 ein schwächliches, jedoch lebensfähiges Kind**, das bald darauf starb. Es folgten weder Lochien, noch Milchfieber, noch Milchabsonderung, aber auch der Uterus blieb in seiner Ausdehnung unverändert. Vierzig Tage nach der ersten Entbindung folgte eine zweite mit nachherigen Lochien und Milchabsonderung.

Dieser Fall dürfte nicht (wie Schlosser es will) als ein Beweis der Superfötation angesehen werden, vielmehr ist es sehr viel wahrscheinlicher, daß er nichts mehr und nichts weniger war, als eine Zwillingsschwangerschaft, in welcher der eine Zwilling um so viel früher, als der andere geboren war. Derartige Beispiele sind keinesweges unerhört. Im Edinb. med. and surg. Journ. 1839. p. 289 sind mehrere solche Fälle berichtet; unter anderen der von einer Frau, welche einen Abort im dritten Monate erlitt und dann

* In einer Abhandlung über die Fortdauer der Menstruation in den ersten Schwangerschaftsmonaten (Assoc. Journ., 1853, 6. Mai, S. 398) hat Dr. Duncan diesen Gegenstand näher untersucht. Er glaubt anatomisch festgestellt zu haben, daß die (alkalische) Uterinabsonderung noch nach der Empfängniß, und unter Umständen bis zum dritten Schwangerschaftsmonate andauern kann. Demgemäß hält er das Vorkommen der Ueberfruchtung in solchen Fällen für möglich, und bezieht die bisherigen Beobachtungen auf dieselben. Bis der Muttermund in Folge der Entwickelung des Embryo durch den gallertartigen Schleimpfropf verschlossen ist, sei es möglich, daß eine neue Empfängniß stattfinden könne. Nach Duncan findet die Menstrualabsonderung ihren Weg durch den Muttermund zum wenigsten noch zwei Monate nach der Schwängerung.

** Dem also wohl noch gegen vierzig Tage zu seiner völligen Reife fehlten?

nach Ablauf von sechs Monaten von einem reifen Kinde entbunden wurde. In einem anderen Falle wurde der eine Fötus im fünften Monate der Schwangerschaft ausgetrieben, der andere aber vier Monate später reif geboren. In einem dritten von Nevins (Med. Gaz. XLVI. 983) berichteten Falle gebar eine Frau eine vorzeitige Frucht und sechs Wochen später ein reifes, ausgetragenes Kind.

Diese Fälle lehren es, daß Zwillingsgeburten in der That zu sehr verschiedenen Zeiten beendigt werden können, und daß die meisten als beweisend für die Superfötation angeführten Fälle sich ungezwungen als dergleichen Zwillingsschwangerschaften ansehen lassen. Ohne Frage ist diese Erklärung auch die richtige für nachstehenden Fall, welcher ebenfalls als Beweis der Superfötation angeführt wird.

3. Fall. Dr. Möbus in Dieburg (Henke's Zeitschrift 1837) berichtet, daß eine gesunde verheirathete Frau von fünfunddreißig Jahren am 16. October 1833 von einem reifen wohlgebildeten Mädchen entbunden wurde, wie sie denn früher mehrere normale Entbindungen überstanden hatte. Bald nach der Geburt und dem Abgange des Mutterkuchens fühlte sie wiederum Bewegungen im Mutterleibe. Bei der Untersuchung fand sich indeß der Muttermund bereits fast ganz geschlossen und so hochstehend, daß er nur schwer zu erreichen war, doch waren die Bewegungen eines zweiten Kindes durch die Bauchdecken deutlich fühlbar. — Der Entbindung folgten weder Lochien, noch Milchabscheidung, die Brüste blieben schlaff, das Milchfieber blieb aus. Am 18. November, dreiunddreißig Tage nach der Entbindung, wurde diese Frau plötzlich und unerwartet, während sie allein war, durch die Geburt eines anderen Mädchens überrascht, welches indeß „keine Zeichen der Ueberreife" an sich trug, als Dr. Möbus es vierundzwanzig Stunden nach der Geburt untersuchte. — Wir überlassen es dem Leser, ob er dies mit dem Berichterstatter für einen unzweideutigen Beweis der Superfötation oder nicht vielmehr für ein neues Beispiel der mitunter ungleichzeitigen Geburt von Zwillingskindern halten will. Daß der bloße Umstand einer gleichmäßigen Entwickelung beider zu verschiedenen Zeiten gebornen Kinder nichts beweist, wissen wir, daß der Mangel der sogenannten Ueberreife nicht zu der Annahme führen darf, daß das letzte Kind auch später empfangen sein müsse, haben wir gleichfalls bereits erörtert.*

Nicht anders scheint mir selbst der neueste von Santlus als Beweis der Superfötation in Henke's Zeitschrift XXXV. 2 angeführte Fall erklärt werden zu dürfen.

4. Fall. Eine regelmäßig menstruirte Frau, die schon einmal geboren, verspürte nach normal beendigtem Verlaufe der Schwangerschaft am 22. März Wehen, worauf ein todter Fötus von vier bis fünf Monaten geboren wurde. Gleich darauf stellte sich eine zweite Blase und es wurde wegen Schulterlage mit vorgefallenem Arm ein wohlgebildetes aus-

---

* Der in Henke's Abhandl. II. 38 erzählte Fall stimmt mit vorstehendem fast überein und ist nicht anders aufzufassen.

getragenes Kind durch die Wendung lebend entwickelt. Die beiden Placenten lagen in entgegengesetzter Richtung auf entgegengesetzten Seiten, die des jüngeren war ungleich kleiner, doch vollsaftig und ohne Spur von Fäulniß. Wenn nun gleich in diesem Falle Santlus einen Grund für eine neue spätere Empfängniß um so eher annehmen zu können glaubte, als der Ehemann, ein herumziehender Musikant, seiner Frau erst im vorangegangenen October (sechs Monate vor der Entbindung) wieder beigewohnt hatte, sie aber darauf von Uebelkeit und Aufstoßen befallen wurde, so müssen wir andererseits hervorheben, daß der Umstand, daß neben einem reifen Kinde ein todter Fötus geboren wird, an sich nicht nothwendig beweist, dieser letztere sei um so viel Monate später empfangen, als ihm zu seiner Entwickelung fehlen. Es ist wohl möglich, daß er theils in letzterer gegen den anderen Zwilling erheblich zurückgeblieben, theils aber längere Zeit vor der Geburt abgestorben war, ohne in Fäulniß überzugehen. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß unter Umständen die Fäulniß der Frucht im Mutterleibe (siehe §. 322 Anmerkung) in sehr abweichender Weise eintritt. Wenigstens erscheint mir diese Erklärung wahrscheinlicher, als die bis jetzt durch keine glaubwürdige Thatsache begründete Annahme, daß eine zweite Empfängniß vier Monate nach der ersten Schwängerung noch erfolgen könne, wie es hier hätte der Fall sein müssen.

Einen ganz ähnlichen Fall berichtet Dr. Horlbeck (Med. Gaz. XLIV. p. 87). Hier wurde ein sechsmonatlicher Fötus gleichzeitig mit einem kaum zweimonatlichen Embryo geboren. — Dergleichen Fälle können eben so gut zu der Annahme führen, daß das (an sich gewöhnliche) Zurückbleiben der Entwickelung des einen Zwillings mitunter einen excessiven Grad erreichen kann, als zur Bekräftigung der aus gewichtigen Gründen zurückzuweisenden Superfötation.

Fast ganz ähnlich ist der in El. v. Siebolds Journal für Geburtshilfe 1828. S. 635 und Rusts Magazin XXIV. 2. Heft von Fahrenhorst in Insterburg berichtete Fall, in welchem zuerst ein viermonatlicher Fötus und am anderen Tage ein fast reifes im neunten Monate stehendes Kind, welches am Leben blieb, geboren wurde. — In jenem Aufsatze in Siebolds Journal sind noch mehrere andere Fälle solcher Doppelgeburten mitgetheilt, von denen zwei Zwillingspaare in einer Zeitdifferenz von je zweiundfunfzig und siebenundfunf ig Tagen geboren wurden. Die zuerst gebornen Zwillinge starben bald nach der Geburt, während die später gebornen am Leben blieben. Die Mutter hatte außerdem noch mehrere Zwillingspaare geboren und auch zwei ihrer Töchter trugen Zwillinge.

Endlich ist auch der in Kopps Jahrbuch S. 350 erzählte Fall dem von Santlus, Horlbeck und Fahrenhorst mitgetheilten sehr ähnlich.

## §. 428.

Was die Doppelheit des Uterus anlangt, die von manchen Autoren als ein begünstigendes Moment der Superfötation angesehen wird, so lehrt die Erfahrung, daß für gewöhnlich die Schwangerschaft nur in dem einen Uterushorne stattfindet. (Siehe Fälle in Rusts Magazin 27. Bd. 1. Heft; Med. Gaz. XIX. 507.) Jedoch ist

es bei dieser Mißbildung möglich, daß eine zweifache Empfängniß vorkommt, wie ein von der Boivin* und ein neuerer (Med. Gaz. XX. 508) berichteter Fall beweist. Hier gebar eine seit sechs Monaten verheirathete Frau einen viermonatlichen Fötus und vierzig Wochen nach der Hochzeit reife Zwillinge. Bei der Untersuchung fand man Uterus und Scheide beide doppelt und jede Vagina hatte einen besonderen Eingang.

In der Union médic., 1848, 5. Aug., ist eine höchst merkwürdige Mißgeburt beschrieben, welche gleichzeitig Fragen über Paternität und Superfötation anregt. Zu Alexandrien wurde die Frau eines Fellah von einem zweiköpfigen Monstrum entbunden, dessen einer Kopf weiß und seiner Entwickelung nach etwa im achten Monate des Uterinlebens, während der andere schwarz, von negerartiger Bildung und völlig entwickelt war. Das Monstrum kam todt zur Welt und die Mutter starb bald nach der Geburt. Die Farbenveränderung in der Haut fing erst am Halse des schwarzen Kopfes an und war nach des Dr. Prus (eines ausgezeichneten Sanitätsbeamten im Hafen von Alexandrien) Untersuchung durch ein Pigment bewirkt, welches dem schwarzen Farbstoffe unter der Negerhaut sich ganz ähnlich verhielt. Der Mann war ein Fellah mit bräunlicher Hautfarbe. Im Hafen befanden sich Negerarbeiter, doch ließ es sich nicht ermitteln, ob die Frau mit einem derselben Umgang gepflogen hatte, und es ist deshalb unmöglich, auszumachen, ob dies ein Fall von Schwängerung durch Männer verschiedener Racen war. Auch wenn man Letzteres zugiebt, so bleibt immer noch die Schwierigkeit, weshalb die schwarze Farbe sich nur auf den Kopf allein beschränkt hatte.

## §. 429.

In Betreff der Kindesunterschiebung müssen verschiedene Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. Entweder hat die dieses Verbrechens verdächtige Frau überhaupt nicht geboren und giebt ein fremdes Kind für ihr eigenes aus, oder sie ist zwar entbunden, aber das Kind war todt geboren oder starb sehr bald nach der Geburt, oder endlich ihre Schwangerschaft endete mit einem Abort. Auch kann ein Knabe statt eines Mädchens untergeschoben worden sein. Durch alle dergleichen Betrügereien können die Erbschafts- und andere Rechte dritter Personen sehr wesentlich berührt werden; das Verbrechen ist daher nach preußischem Gesetz

* Récherch. anat. et physiol. sur les cas d'uterus double et de superfétat. par A. L. Cassan. Par. et London 1826. 8.

mit schwerer Zuchthausstrafe bedroht. Zu seiner Durchführung gehört große Umsicht und Schlauheit, und fast immer wird sie nur durch Mitwirkung von Complicen, Hebammen, Wickelfrauen und dergleichen möglich.

Die wichtigste Frage ist immer die, ob die angeblich Entbundene wirklich geboren hat. Falls die vorgebliche Geburt erst vor Kurzem erfolgt war, wird die Untersuchung diese Frage leicht entscheiden. Die Untersuchung des Kindes selbst kann nur ermitteln, ob sein ihm beigelegtes Alter mit dem Datum der angeblichen Geburt übereinstimmt. Durch medicinische Thatsachen wird ein fein angelegter Betrug dieser Art niemals ermittelt werden können, falls die Frau wirklich geboren oder die Untersuchung beider, des Kindes und der angeblichen Mutter, erst nach längerer Zeit erfolgt. Die letzten Processe dieser Art sind in Preußen ohne Zuhilfenahme einer sachverständigen Untersuchung entschieden worden.

Im Jahre 1855 wurde in M. (Preußen) ein solcher Fall entschieden. Eine Dame höheren Standes, welche seit Jahren in kinderloser Ehe lebte und die Liebe ihres Gemahls dadurch verloren zu haben glaubte, fingirte Schwangerschaft und kam, zur größten Freude ihres Mannes, angeblich mit einem gesunden Knaben nieder. Das Kind gehörte der Tochter ihrer Hebamme, welche außer Landes verheirathet war und sich eines großen Kindersegens erfreute; sie hatte sich deshalb leicht bereden lassen, der vornehmen Frau ihr jüngst gebornes abzutreten. — Der Betrug war vollkommen gelungen und wäre unentdeckt geblieben, hätten nicht die Eltern des Kindes in unvorsichtiger Weise sich des Glückes gerühmt, welches ihrer Familie durch die Aufnahme jenes Kindes bevorstünde. Dies veranlaßte amtliche Nachforschungen über den Verbleib desselben, welche zur Aufhüllung des Betruges führten. Die Frau wurde des Verbrechens der Personenstandsveränderung schuldig erkannt und zu zwei Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt.

In den Ann. d'Hyg. publ. I. 463 ist ein sehr ähnlicher Fall mitgetheilt, in welchem jedoch auch der Ehemann im Complot mitbegriffen war. Zweck der Kindesunterschiebung war hier, das Vermögen der Frau, welches nach deren Tode ihren Seitenverwandten zufallen mußte, dem Manne zu erhalten. Der Betrug wurde von dem präsumtiven Erben der Frau gemuthmaßt und es ergab sich hier bei der Untersuchung der vorgeblichen Mutter, einer Taubstummen, daß sie nie geboren habe.

# Zehnter Abschnitt.

## Fleischesverbrechen.

### Erstes Kapitel.

#### Nothzucht.

#### Gesetzliche Bestimmungen.

#### Preußen.

§. 144. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

1. wer an einer Person des einen oder des anderen Geschlechts mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;
2. wer eine im willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;
3. wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

#### Oesterreich.

§. 125. Wer eine Frauensperson durch gefährliche Drohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 126. Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig

Jahre verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslänglicher Kerker ein.

§. 127. Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters in einem Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder *noch nicht das vierzehnte Lebensjahr erreicht hat, unternommene außereheliche Beischlaf* ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach §. 126 zu bestrafen.

## Sachsen.

Art. 157. Wer eine Frauensperson durch äußere Gewalt, welche nach den vorliegenden Umständen von ihr nicht abgewendet werden konnte, oder durch eine mit gegenwärtiger gleichfalls unabwendbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit verbundene Drohung zur Duldung unehelichen Beischlafs nöthigt, wird mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades, und wenn die genothzüchtigte Person vorher in dem begründeten Rufe einer unzüchtigen und liederlichen Lebensart gestanden hat, mit ein- bis fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Art. 160. 161. Diejenigen, welche Kinder unter zwölf Jahren zum Beischlafe mißbrauchen, oder zu *Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes andere unzüchtige Handlungen* mit ihnen vornehmen, trifft ein- bis dreijähriges Zuchthaus zweiten Grades.

Ist dadurch ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden, so tritt vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe ersten Grades ein; hat die Mißhandlung den Tod des Kindes zur Folge gehabt, so ist die Strafe auf zehn- bis funfzehnjähriges Zuchthaus ersten Grades zu erhöhen.

Art. 161. Wer mit einer Frauensperson *über* zwölf, jedoch *unter* vierzehn Jahre alt, Unzucht treibt, wird mit vier bis sechs Monaten Gefängniß belegt.

*Aehnlich* sind die Bestimmungen und Definitionen des Verbrechens der Nothzucht in dem braunschweigischen, hannöverschen und badenschen Gesetzbuche (Zwang zur Erduldung unehelichen Beischlafs); das badensche Strafgesetz handelt von *vollendeter* Nothzucht, welche nach der im österreichischen Strafgesetz gegebenen Definition aufgefaßt wird. — Das würtembergische Strafgesetz bestraft denjenigen, „welcher eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche Drohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, *seinen Lüsten Widerstand zu leisten und in solchem Zustande sie schändet*, wegen *Nothzucht*.

## §. 430.

Im preußischen Gesetz ist die technische Bezeichnung des in Rede stehenden Verbrechens vermieden. Sein Begriff ist hier weiter gefaßt, als im früheren Rechte und in den meisten übrigen deutschen Gesetzbüchern. Denn ähnlich wie im Code pénal*, der neben der Nothzucht auch die gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit

* Art. 331. Quiconque aura commis le crime de viol, ou sera coupable de tout autre attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec violence contre des individus de l'un ou de l'autre sexe, sera puni de la reclusion.

unter Strafe stellt, **wird die Vollziehung des Beischlafs** (stuprum consummatum) **nicht zum Thatbestande** des in §. 144 Nr. 1 behandelten Verbrechens erfordert, **die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung** vielmehr mit derselben Strafe bedroht, mag sie gegen eine Person des einen oder des anderen Geschlechts verübt worden sein. Dagegen muß diese unzüchtige, auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlung mit „**Gewalt**" oder mit „**Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**" geschehen sein.

Schon aus den ältesten Zeiten her war die Nothzucht als eins der schwersten Verbrechen mit sehr harten, zum Theil grausamen Strafen belegt. Manche Gesetze setzten Castration darauf, eine Strafe, die heutzutage noch, nach Dr. **Griffiths**, in Missouri und Virginia gesetzlich ist, falls das Verbrechen von einem Farbigen an einer Weißen begangen wird. Bis vor Kurzem war in England Todesstrafe auf das Verbrechen der Nothzucht gesetzt, welche gegenwärtig in Transportation auf Lebenszeit verwandelt ist.* So bestimmte auch die peinliche Ger.-O. Art. 119, „daß derjenige, welcher einer unverleumbden Frau, Wittben oder Jungfrauen mit Gewalt oder wider Willen ihre jungfräuliche oder fräuliche Ehre nehme, **auf Beklagung der Benöthigten**, einem Räuber gleich mit dem Schwerte gerichtet werden solle".

Die medicinische Beweisaufnabme wird in sehr vielen Fällen dieser Art versucht und giebt häufig genug die wichtigste Basis für die Anklage ab, während in anderen Fällen die medicinischen Thatsachen nur zur Bestärkung des durch die Umstände bereits ziemlich aufgehellten Sachverhaltes dienen. Allein auch da, wo eine falsche Anklage vorliegt, ist die medicinische Untersuchung oft von größter Wichtigkeit zur Entdeckung der Wahrheit. Denn es ist allgemein anerkannt, daß vorzugsweise gerade Nothzuchtsklagen zu denen gehören, welche theils zur Erpressung, theils, doch seltener, aus Rache fälschlich geschmiedet werden.**

---

* Seit dieser Veränderung ist die Häufigkeit dieses Verbrechens (oder vielmehr der Anklagen wegen desselben) fast unglaublich gestiegen. Nach einem vierjährigen Durchschnitt vermehrten sich diese (Law-Times, 4. Jan. 1845) um 57 %, und officiell wurde im Parlamente 1847/48 constatirt, daß seit der Abschaffung der Todesstrafe bis dahin die Vermehrung der betreffenden Anklagen 90 % betragen hätte!

** Wie sehr diese jedem erfahrenen Gerichtsarzte und Richter in Deutschland bekannte Thatsache auch für England gilt, beweist die Angabe des Prof. **Amos**, nach welchem bei den jährlichen Gerichtssitzungen auf zwölf **fälschliche** durchschnittlich erst **eine wahre** Nothzuchtsklage kommt! Ein so ungebührliches Verhältniß wird durch unser treffliches Voruntersuchungsverfahren unmöglich gemacht.

Das Geschäft des Sachverständigen bei dieser Gelegenheit ist im Ganzen einfach. Die medicinische Beweisaufnahme über Nothzucht und über Mißbrauch kleiner Kinder kann nämlich aus vier Quellen entnommen werden:

1. Spuren von Gewaltthätigkeiten an den Genitalien;
2. Spuren erlittener Gewalt an der Person der Geschwächten oder des Angeklagten;
3. der Befund von Blut- oder Samenflecken an der Wäsche und den Kleidern des einen oder des andern der angeblich Betheiligten;
4. das Vorhandensein von Tripper oder Syphilis bei einem oder bei beiden.

§. 431.

Bevor wir zu unserem Gegenstande übergehen, wird es nothwendig sein, die Zeichen der Jungfrauschaft und den Werth dieser Zeichen mit wenigen Worten zu besprechen. In manchen früheren gerichtlich-medicinischen Werken ist, wie Taylor mit Recht bemerkt, ein großer Aufwand poetischer Discussion über diesen Gegenstand verschwendet worden. So unterschied man eine moralische und physische Jungfrauschaft, und wie berechtigt diese Unterscheidung an sich ist, so hat doch die Uebertragung der Verhältnisse von der einen auf die andere manche Irrthümer in diese Lehre gebracht. Denn wenn es nicht zu leugnen ist, daß die moralische Virginität aufgehört hat, sobald, um auch einmal mit dem Dichter zu reden, „die Luft Verderbniß in das Innre läßt", so werden doch mit ihrem Verluste und selbst nach einmaligem Beischlafe keinesweges immer und unter allen Umständen auch die physischen Verhältnisse der Geschlechtstheile und des ganzen Körpers wie mit einem Schlage vom jungfräulichen in den entgegengesetzten Zustand umgewandelt. Und auch das Umgekehrte ist der Fall. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß es überhaupt keine Kennzeichen der physischen Jungfernschaft gebe. Nur sind dieselben nicht oder wenigstens nicht immer so absolut bestimmt, daß die Untersuchung der Geschlechtstheile niemals einen Zweifel über ihr Vorhandensein oder ihre Abwesenheit gestattete.

Findet man bei der Untersuchung die Brüste fest und elastisch, mit kleinen Warzen und hellrothem (nicht gelblich tingirten) Hof, ist der Unterleib über den Schambeinen sanft gewölbt und fest, die Schamlippen derb, röthlich, aneinander schließend und die Nymphen bedeckend, zeigt sich der Kitzler ferner nur mit seiner Spitze unter der Vorhaut als kleines Knöpfchen hervorragend und

ist der Scheideneingang sehr eng, das Hymen unversehrt, die Scheide ebenfalls eng und mit vielen Runzeln versehen, der Scheidentheil der Gebärmutter endlich derb, glatt, ohne Einrisse, der Muttermund querspaltig, so dürfen wir die Untersuchte für eine Jungfrau erklären. So rein, wie oben angegeben, finden sich aber keineswegs immer alle Kennzeichen vorhanden, indem durch verschiedene Umstände und Krankheiten auch bei Mädchen, die niemals den Beischlaf gestattet oder unzüchtige Berührungen der Geschlechtstheile vorgenommen oder erfahren hatten, das eine oder das andere jener Merkmale der Jungfrauschaft fehlen oder zweifelhaft sein kann. Andererseits kommt es auch vor, daß ein ein- und selbst mehrmaliger Beischlaf die Geschlechtstheile nicht in der Weise verändert, daß die genannten Zeichen der Jungfrauschaft zweifellos zerstört worden wären.

Zu denjenigen Zuständen, welche außer dem Beischlafe diese Zeichen verwischen können, gehört namentlich der chronische weiße Fluß. Bei längerer Dauer dieser Krankheit werden die Schamlippen schlaff, der Scheideneingang, so wie die Scheide selbst weiter. Daß Gebärmutterkrankheiten, z. B. Polypen, welche eine Operation nothwendig machen, die Kennzeichen der Jungfrauschaft fast gänzlich zerstören müssen, bedarf kaum der Erwähnung. Endlich können fortgesetzte Manustuprationen eine allmälige Erweiterung des Scheideneingangs und der Scheide selbst, sowie den Verlust des Turgors und der Elasticität der äußeren Genitalien herbeiführen.

Unter diesen Umständen hat man von jeher nach gewissen Merkmalen gesucht, welche die oft sehr wichtige und nicht allein in Nothzuchtsklagen vorkommende Frage über Jungfrauschaft und Keuschheit zweifellos entscheiden könnten. Vor Allem war es die Unverletztheit des Hymen, sogenannten Jungfernhäutchens*, auf welche das meiste Gewicht gelegt wurde. Im Allgemeinen ist es auch vollkommen richtig, daß die Anwesenheit dieses unverletzten Gebildes einen Beweis für die geschlechtliche Unberührtheit der Jungfrau gewährt. Die Beschränkungen, welchen seine Beweiskraft unterliegt, betreffen nur Ausnahmszustände, und zwar solche, welche im Ganzen leicht zu erkennen sind. Wenn nämlich das Hymen sehr fest, resistent und dabei schmal ist, so kann es wohl vorkommen, daß es durch den ein-, selbst mehrmaligen Beischlaf nicht zerstört wird. Auch kann der Scheideneingang so weit, das Hymen so schlaff

* Der jetzt übliche Name dieser Membran, „Scheidenklappe", ist von Osiander (Denkwürdigkeiten zur Heilkunde und Geburtshilfe, II. 1. Göttingen 1795) eingeführt worden. Der Grund, den er für diese Bezeichnung anführt, daß nämlich dies Organ zum Schutze der Scheide gegen Luft, Urin und anderen Unrath diene und daß sein Nutzen aufhöre, wenn das Mädchen menstruirt wird, scheint mir unhaltbar.

und nachgiebig sein, daß es, namentlich wenn der Coitus nicht kräftig ausgeübt war, nach innen gedrängt wird, aber nicht zerreißt. Endlich kommen auch Fälle vor, in denen bei der Geburt das noch vorhandene Hymen ein wirkliches und oft recht bedeutendes Hinderniß für den Austritt des Kopfes abgiebt und mit dem Messer gespalten werden muß. Derartige Fälle sind namentlich in neuerer Zeit mehrere beobachtet worden; in allen war die Haut, welche den Scheideneingang bis auf eine kleine, nur den Finger durchlassende Oeffnung verschloß, ungemein fest und resistent befunden. — Diese Zustände indeß sind, wie bereits bemerkt, Ausnahmen. Findet man bei der Untersuchung demnach einen solchen Ausnahmszustand vor, ist das Hymen ganz schmal, der Scheideneingang weit, oder das erstere ungemein resistent und abnorm stark entwickelt, so wird man mit seinem Urtheil vorsichtig sein müssen; denn die Unverletztheit eines *solchen* Hymen ist kein absoluter Beweis der Jungfrauschaft. Was aber unzweifelhaft für diese Fälle gilt, das darf nicht ohne Weiteres auf alle übrigen ausgedehnt werden. Wo sich das Hymen, wie es in der Regel der Fall ist, in Gestalt einer zarten, sehr empfindlichen Hautverlängerung darstellt, welche nur eine verhältnißmäßig kleine Oeffnung frei läßt, da gilt die Regel, daß es beim Beischlafe zerreißt, und findet man es bei solcher normalen Bildung unverletzt, so darf man den Ausspruch der geschlechtlichen Unberührtheit und Keuschheit nicht auf Schrauben stellen.

Andererseits kann aber auch das Hymen fehlen, ohne daß der jungfräuliche Zustand verletzt worden war. Bei manchen Mädchen ist es von der Geburt an so mangelhaft entwickelt, daß es der Untersuchung entgeht*, oder es war durch Ulceration in Folge chronischer Entzündungen der Geschlechtstheile zerstört worden. In derartigen Fällen muß das Urtheil des Sachverständigen mit großer Vorsicht und Berücksichtigung solcher Möglichkeiten ausgesprochen werden. Es existiren einige Beobachtungen, nach denen das Hymen durch mechanische Verletzungen zerstört worden war, z. B. durch das Fallen auf einen Stab, oder das Eindringen eines Meißels in die Scheide u. dgl.; es ist klar, daß derartige Fälle niemals Schwierigkeiten erregen können, da hier das Fehlen dieses Theils als Folge jener Verletzungen durch deren begleitende Umstände immer erklärt werden kann. Untersuchungen über *vorhandene* Jungfrauschaft kommen, wenigstens meiner Erfahrung nach, am häufigsten bei

* Daß es die Gestalt der sogenannten myrthenförmigen Wärzchen von Natur haben könnte, wird wohl behauptet, ist aber durch die Erfahrung nicht genügend festgestellt.

Injurienprocessen vor, wenn nämlich ein angeblich mit Unrecht beschimpftes Mädchen ihre noch vorhandene Keuschheit beweisen will. Einer der von mir untersuchten Fälle dieser Art bot einige Schwierigkeiten dar.

Ein Mädchen klagte gegen die Frau, bei der sie im Dienste stand, weil diese sie nicht nur mit den gröbsten wörtlichen Beleidigungen beschimpft, sondern auch in dem Dienstbuche den Vermerk gemacht hatte, daß jene einen höchst unzüchtigen Lebenswandel führe. Bei der Untersuchung des klagbar gewordenen Mädchens fand ich das Hymen unverletzt, den Scheideneingang eng und ohne irgend ein Anzeichen des bereits gepflogenen Beischlafs. Da das Hymen ganz normal gebildet, straff über den Scheideneingang gespannt und keineswegs übermäßig derb und resistent, somit gerade in der Verfassung war, um selbst bei dem ersten vollständigen Beischlafe zu zerreißen, so erklärte ich, daß diesem Befunde gemäß die noch vorhandene Jungfrauschaft anzunehmen sei; daß aber jedenfalls die Beschuldigung eines unzüchtigen Lebenswandels, in so fern derselbe eine gewohnheitsmäßige Ausübung geschlechtlicher Functionen bezeichne, als durchaus unwahr und unvereinbar mit dem Befunde der Geschlechtstheile zurückgewiesen werden müsse. Nun aber beschwor die Verklagte, daß sie ihren erwachsenen Sohn neben oder im Bette der Klägerin überrascht habe! Der Richter schien angenommen zu haben, daß die Klägerin zwar den Beischlaf noch nicht vollzogen, daß sie aber dennoch von dem Vorwurfe der Unkeuschheit nicht ganz freizusprechen sei, und verurtheilte daher die Verklagte nur unter Annahme mildernder Umstände zu einer unbedeutenden Geldstrafe.

In manchen Fällen ist der Befund eines unverletzten Hymens völlig genügend, um erhobene Beschuldigungen als durchaus erdichtet zurückzuweisen, da nämlich, wo es sich um Ermittelung stattgehabter Geburt handelt.

In einem Gasthause in B. wurde unter der Treppe ein neugebornes Kind in einem Körbchen ausgesetzt gefunden. Das Gerücht entstand, es müsse von einer oder der anderen zweier Schwestern geboren sein, welche in diesem Gasthause das Jahr zuvor sich aufgehalten. Da diese Mädchen sich zur Zeit in Königsberg befanden, so wurde ihre Untersuchung angeordnet. Ich fand bei beiden alle Zeichen unverletzter Jungfrauschaft und konnte somit bestimmt erklären, daß keine derselben jemals schwanger gewesen sei, geschweige geboren habe.

## §. 432.

Bei der medicinischen Feststellung des Thatbestandes der Nothzucht handelt es sich immer nur um die Auffindung von Spuren erlittener Gewaltthätigkeit am Körper der betheiligten Personen oder den Geschlechtstheilen der angeblich Geschwächten, oder um die Ermittelung von Samenflecken in der Bekleidung der letzteren. Seit langer Zeit hat man darauf aufmerksam gemacht, daß der vollständige Coitus wider den Willen des

Weibes nicht erzwungen werden könne, wenn das Mißverhältniß zwischen den Kräften beider Theile nicht zu groß, oder das Weib durch irgend welche Potenzen betäubt oder durch Drohungen u. dgl. widerstandsunfähig gemacht worden war. Denn man erwog mit Recht, daß verhältnißmäßig ganz unbedeutende Bewegungen des Beckens es dem Weibe immer leicht machen, dem Eindringen des männlichen Gliedes auszuweichen. Für diejenigen Gesetzgebungen also, bei denen zum Thatbestande der Nothzucht die vollständige Immissio penis in vaginam gehört, würde die Untersuchung sich zunächst auf die Ermittelung derartiger Einwirkungen zu richten haben, welche das vollständige Eindringen des Gliedes ermöglichen. Nicht so im preußischen Gesetze; die Vollziehung des Beischlafs ist zum Thatbestande des in §. 144, 1 behandelten Verbrechens nicht nothwendig, indem eine jede auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete mit Gewalt oder mit Drohung verbundene Handlung das Verbrechen constatirt.

Was nun die Spuren erlittener Gewalt betrifft, so muß der Untersuchende deren Form, Natur, Lage und Ausdehnung auf das Genaueste vermerken, weil in manchen Fällen eine fälschliche Anklage auf Nothzucht dadurch entdeckt oder wenigstens verdächtig werden kann, daß dieselben mit dem von der angeblich Genothzüchtigten geschilderten Hergange oder der angegebenen Zeit nicht übereinstimmen. Der Befund an den Geschlechtstheilen allein, sei er positiv oder negativ, ist dagegen von viel geringerem Belange; denn einmal sind die Spuren frischer Defloration dieselben, mag der Beischlaf erzwungen oder gestattet sein, und andererseits kann das Verbrechen complet sein, ohne daß der Angeklagte bis zum wirklichen Eindringen in die Scheide kam. Zerreißung des Hymens also mit frischem Bluterguß, Geschwulst und Entzündung der äußeren Geschlechtstheile sind an sich keine absoluten Beweise, daß das Verbrechen der Nothzucht vorliege. Denn erfahrenen Gerichtsärzten ist es bekannt, daß Nothzuchtsklagen mitunter von Dirnen oder deren Müttern erhoben werden, wiewohl der Beischlaf von denselben freiwillig gestattet war. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß der Gerichtsarzt mit der Untersuchung über diesen Punkt nichts zu schaffen hat; denn sein ganzes Geschäft beschränkt sich darauf, zu ermitteln, ob eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlung mit Gewalt gegen die Person verübt worden war. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Spuren von Gewaltthätigkeiten an den Schamtheilen oder am Körper der Untersuchten gefunden werden

können, ohne daß dieserhalb nothwendig auf Nothzucht zu schließen, und die Annahme absolut auszuschließen sei, als habe das Frauenzimmer den Beischlaf gestattet. Immer wird somit die richterliche Beurtheilung der Angaben der angeblich Geschwächten und der begleitenden Umstände bei allen Processen dieser Art der bei Weitem wesentlichste Theil der Untersuchung bleiben.

## §. 433.

Diese Grundsätze gelten auch für die Untersuchung verheiratheter Frauenzimmer, mit der selbstverständlichen Bemerkung, daß bei solchen die Untersuchung der Geschlechtstheile fast niemals ein erhebliches Resultat geben kann. Denn bei ihnen ist das Hymen bereits zerstört, der Scheideneingang und die Scheide selbst erweitert. Dennoch wird man, falls der Beischlaf erzwungen oder mit Gewalt versucht worden, Spuren desselben am Körper, den Schenkeln und auch wohl in der Nähe der Schamtheile erwarten dürfen, indem der Widerstand der Frau hauptsächlich in dem festen Zusammenschließen der Schenkel besteht, deren Auseinanderreißen Seitens des Stuprators nicht ohne erhebliche Gewalt möglich ist. In mehreren von Taylor (l. c. 652) berichteten Fällen von Nothzucht an verheiratheten Frauen fehlten zwar nicht die Spuren von Gewaltthätigkeiten an den Armen, Halse und Schenkeln, wohl aber an den Schamtheilen; in allen war der Widerstand der Frau nur durch Beihilfe mehrerer Männer gebrochen worden, welche dieselbe am Halse und den Armen niederhielten, während der Stuprator ihre Schenkel auseinander zwang und (in einem Falle von hinten her) den Beischlaf vollzog. Daß hier Verletzungen an den Schamtheilen nicht vorhanden sein konnten, erklärt sich durch diesen Vorgang vollkommen.

## §. 434.

Der Nothzucht ist es gleichgeachtet, wenn Jemand (preußisches Strafgesetz §. 144, 2) „eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten Handlung mißbraucht". Daß dergleichen möglich sei, ist sowohl von vorn herein leicht einzusehen, als durch die Erfahrung bestätigt. Dabei kommt es nicht (oder doch nur bei der richterlichen Strafzumessung) in Betracht, ob der Thäter den willenlosen oder bewußtlosen Zustand der gemißbrauchten Person selbst und vorsätzlich herbeigeführt oder sie in solchem gefunden hatte. Auch ist die Art und Weise, wie er dabei verfahren, selbstredend

gleichgültig. So sind z. B. schon mehrfach die Aether- und Chloroforminhalationen zu solchen verbrecherischen Zwecken gemißbraucht worden; in der Med. Gaz. XL. 865 ist ein Fall berichtet, in welchem ein Zahnarzt überführt worden war, eine Dame, die er um einer Operation willen mit Aether betäubt hatte, in diesem Zustande genothzüchtigt zu haben. Die Dame war hierbei zwar nicht vollständig bewußtlos, jedoch völlig außer Stande, Widerstand zu leisten. Hierher dürften auch die Fälle gehören, wenn Jemand an einer blödsinnigen oder wahnsinnigen Person ein solches Verbrechen begeht, da auch solche sich in einem willenlosen Zustande befinden können.

Eine nicht ganz unwichtige Frage ist es, ob eine im natürlichen Schlafe liegende Frau stuprirt werden könne, ohne durch diesen Vorgang erweckt werden zu müssen? Denn es liegt auf der Hand, daß in den betreffenden Fällen der Stuprator behaupten wird, daß der Coitus keinesweges an einer Schlafenden vollzogen, sondern daß die Person ihm denselben gestattet habe, während sie den erwiesenen Mangel des Widerstandes ihrerseits durch ihren festen Schlaf erklärt. Die baare Möglichkeit eines solchen Vorgebens kann im Allgemeinen wohl zugestanden werden, wenn der Schlaf ein wahrhaft lethargischer und unnatürlicher war. Für einen gewöhnlichen Schlaf scheint es undenkbar, daß alle die Vorgänge, die zur Vollziehung des Beischlafs nothwendig sind, die Lageveränderung und Bewegungen des Stuprators u. s. w., die Schlafende nicht erwecken sollten.

Nachstehender Fall, welcher im Jahre 1853 von mir vor dem Heilsberger Schwurgerichte begutachtet wurde, dürfte in dieser Hinsicht nicht ohne Interesse sein. Der Wirth eines bedeutenden Gasthofes in W. erwachte eines Nachts gegen drei Uhr, als es eben dämmerte, und gewahrte zu seinem Erstaunen, daß in seinem (zweischläfrigen) Bette neben seiner Ehefrau ein Dritter lag. Der ungebetene Bettgenosse sprang, als der Ehemann sich aufrichtete, auf und suchte zu entfliehen. Er wurde auf der Straße eingeholt. Es ergab sich, daß es ein des Abends zuvor in dem Gasthofe eingekehrter Gast war, welcher vor seinem Einbruch in das Ehebette des Wirthes vergeblich versucht hatte, eines der Hausmädchen zur Gestattung des Beischlafs zu bewegen. Von diesem abgewiesen, verfügte er sich in das Schlafzimmer und Bett jenes Ehepaares. Er behauptete, die Frau habe keinesweges geschlafen, sondern sei ihm zu Willen gewesen; dagegen bestritt sie diese Angabe und erklärte, daß sie im tiefen Schlafe gelegen und von dem ganzen Vorgange erst nach dem Entweichen des Stuprators Kunde erlangt habe. Es wurde mir die Frage vorgelegt: ob es medicinischer Seits anzunehmen sei, daß der Beischlaf bei einer Schlafenden, ohne daß dieselbe dadurch geweckt werden müsse, geschehen könne? Ich erklärte, daß nur bei der Annahme eines lethar-

gischen Schlafes zugegeben werden dürfe, daß die zur Vollziehung des Beischlafes nothwendigen Bewegungen die Schlafende nicht erwecken müßten. Es käme somit auf die Untersuchung und Beurtheilung an, ob in diesem Falle ein solcher unnatürlich fester Schlaf durch irgend welche Umstände als wahrscheinlich anzunehmen sei. Der Gerichtshof entschied sich für die Annahme der Angabe der Frau und der Angeklagte wurde nach §. 144, 2 verurtheilt.

Ueberhaupt wird in allen solchen Fällen die specielle Untersuchung der begleitenden Umstände die Hauptsache sein.

## §. 435.

Hat Jemand mit einer Person unter vierzehn Jahren „unzüchtige Handlungen" vorgenommen, so trifft ihn schon um deswillen, nach §. 144, 3 des preußischen Strafgesetzes, die Strafe der Nothzucht, ohne daß die in Nr. 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen zum Thatbestande erforderlich sind. Was unter „unzüchtigen Handlungen mit einer Person unter vierzehn Jahren" zu verstehen sei, hat der Richter zu ermessen; jedoch halte ich es nicht für überflüssig zu bemerken, daß in allen den zahlreichen Fällen, in denen ich als Sachverständiger fungirte, der Gerichtshof stets den Grundsatz festhielt, daß keinesweges blos der Versuch des Thäters, mit seinem Gliede in die Schamtheile des Kindes einzudringen, dergleichen „unzüchtige Handlungen" ausmache, sondern daß solche auch dann vorlägen, wenn er z. B. nur überführt wurde, ihre Geschlechtstheile entblößt, sie mit den Fingern betastet und das Kind veranlaßt zu haben, seine eigenen Schamtheile zu berühren und zu kitzeln. Immer wurde in solchen Fällen der etwaige Versuch der Vertheidigung zurückgewiesen, dergleichen Handlungen nur als „Verletzungen der Schamhaftigkeit", welche im §. 150 mit einer weit milderen Strafe bedroht sind, aufzufassen.

Leider haben sich in der letzten Zeit die Anklagen wegen dieses Verbrechens auf eine erschreckende Weise gemehrt. Die Fälle, welche allein in den drei Jahren von 1855 bis 1857 von mir untersucht worden sind, betrafen

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2 | Mädchen | von 3 | Jahren, |
| 1 | = | = 7 | = |
| 1 | = | = 9 | = |
| 1 | = | = 10 | = |
| 2 | = | = 11 | = |
| 2 | = | = 12 | = |
| 1 | Knaben | = 3 | = |

Die Häufigkeit dieser Untersuchungen sowohl, als auch manche Schwierigkeiten, welche die medicinische Feststellung dieses Verbrechens begleiten, erfordern eine speciellere Behandlung dieses Gegenstandes.

Zunächst ist es klar, daß bei der Enge der kindlichen Geschlechtstheile, namentlich der Scheide und des Scheideneinganges, ein Eindringen des männlichen Gliedes in dieselben unmöglich ist; ferner, daß überall, wo Versuche dazu stattgefunden hatten, die in einem starken Andrängen des erigirten Gliedes gegen diese zarten Theile bestanden, Spuren von Gewaltthätigkeiten an denselben nicht vermißt werden, falls man die Untersuchung möglichst bald nach geschehener That vornimmt. Diese Spuren bestehen in starker entzündlicher Röthung der Schamtheile, frischen Einrissen des Frenulums und selbst Zerreißung oder wenigstens Einrissen des Hymens. Dabei pflegen die Geschlechtstheile äußerst empfindlich und schmerzhaft zu sein, die Fälle ausgenommen, in denen (wie in dem vierten Falle, siehe unten) öfters fortgesetzte Manipulationen mit den Fingern die Theile bereits ausgedehnt und weniger empfindlich gemacht hatten.

Uebrigens sind Untersuchungen dieser Art oft sehr difficil, da das Hymen bei kleinen Mädchen sehr tief rückwärts liegt, und nur bei starkem Auseinanderziehen der Schenkel und Labien sichtbar wird. Tardieu, der in den Ann. d'Hyg. 1857. VIII. 1. S. 133 bis 208 einen trefflichen Aufsatz über die Nothzucht u. s. w. gegeben hat, stellt für die Form des Hymen fünf Haupttypen auf. 1. Bei Kindern ist es fast immer, manchmal auch nach der Pubertät, lippenförmig, die beiden Ränder durch eine senkrechte Oeffnung getrennt und neben einander im Scheideneingange vorspringend. 2. Oder es stellt eine unregelmäßig kreisrunde Scheidewand dar, mit einer Oeffnung im oberen Drittel. 3. Oder es ist völlig rund und mit centraler Oeffnung. 4. Oder halbmondförmig mit mehr oder weniger nach oben ausgeschweiften Rändern, während die Enden sich in die Nymphen verlieren. 5. Manchmal ist es nur ein kreisrundes Bändchen oder Duplicatur der Nymphen.

Findet man nun Spuren von Quetschung, Zerrung u. s. w. an diesen Theilen, so wird dadurch zwar der Verdacht, daß das in Rede stehende Verbrechen stattgefunden, im hohen Grade bestätigt; nicht aber darf der Mangel solches Befundes zu dem Ausspruche verleiten, daß dasselbe nicht begangen sein könne. Er gestattet nur die Erklärung: daß die medicinische Untersuchung ein solches festzustellen außer Stande sei.

## §. 436.

Es giebt nun aber einen Umstand, welcher für die Ermittelung dieses Verbrechens ungemein wichtig ist. Falls nämlich die unzüchtigen Handlungen mit einer stärkeren Quetschung und Reizung der Schamtheile des Kindes verbunden waren, so entsteht häufig eine starke Entzündung der inneren Fläche der Scham, die sich der Vaginalschleimhaut mittheilt und eine profuse eiterig-schleimige Absonderung zur Folge hat. Der Verlauf dieser Krankheit ist in denjenigen Fällen, in welchen ich ihn von Anfang an zu beobachten Gelegenheit hatte, nachstehender gewesen. Wenige Stunden nach der an ihnen begangenen Unzucht fingen die Kinder an über Schmerzen zwischen den Schenkeln zu klagen; am nächsten Tage gesellte sich hierzu Brennen beim Urinlassen. In den von mir untersuchten Fällen wurden die Eltern der Kinder zuerst auf dies Symptom aufmerksam gemacht. Bei der Untersuchung zweier dreijährigen Mädchen, die am zweiten, resp. dritten Tage nach der That von mir vorgenommen wurde, als die Kinder hauptsächlich nur über heftiges Brennen bei dem oft sich einstellenden Uriniren klagten, fand sich die Scham, namentlich die Nymphen, der Scheideneingang und die Umgegend der Harnröhre, stark geröthet und höchst empfindlich, doch ohne Laceration. Gegen den vierten bis sechsten Tag stellte sich ein starker eiteriger Ausfluß aus der Scheide ein. Dieser Ausfluß war in allen Fällen ganz ungemein stark, so daß, trotz vorgelegter Compressen, das Hemde täglich erneuert werden mußte; er war anfangs eiterig, grünlich und wurde in der zweiten Woche dicklicher, weißer und milder. In allen von mir beobachteten, zum Theil auch behandelten Fällen währte er drei bis vier Wochen hindurch. Die große Aehnlichkeit dieses Verlaufes mit dem einer gonorrhoischen Vaginitis kann Niemandem entgehen, und erst nachdem in mehreren Fällen die Untersuchung der (anderweitig der That überführten, zum Theil geständigen) Angeklagten, deren völlige Freiheit von allen syphilitischen, namentlich gonorrhoischen Affectionen, ergeben hatte, gewann ich die Ueberzeugung, daß in der That jene mit eiteriger Absonderung aus der Scheide verbundene Entzündung der Genitalien als eine eigenthümliche Folge der Reizung und Quetschung derselben (vielleicht mitbedingt durch den Samenerguß des Schänders?) anzuerkennen ist.

Bekanntlich kommt bei kleinen Mädchen vom dritten Jahre an und selbst früher mitunter ein ähnlicher, eiterartiger Ausfluß aus der Scheide als Product einer idiopathischen Krankheit vor. Es ist dies namentlich bei scrophulösen Kindern der Fall, nicht allein bei

unreinlich gehaltenen, sondern auch bei solchen, die mit größter Sorgfalt erzogen werden. Als veranlassende Ursachen giebt man wohl die Dentition oder den örtlichen Reiz von Würmern (Oxyuris vermicularis) und eingedrungenen Unreinigkeiten an. Dieser Thatsache muß natürlich der Gerichtsarzt eingedenk sein und sich hüten, einen jeden solchen Ausfluß für einen Beweis eines geschehenen Stuprums an dem Kinde auszugeben. Es ist wohl denkbar und mag auch vorgekommen sein, daß Kinder mit dergleichen Affectionen von ihren Eltern instruirt wurden, unschuldige Personen einer mit ihnen begangenen Unzucht anzuklagen, um Geld zu erpressen oder aus anderen Ursachen. Der Befund eines solchen eiterigen Ausflusses aus der Vulva und Vagina darf daher nur dann als Folge einer mit dem Kinde getriebenen Unzucht erklärt werden, wenn 1. eine solche anderweitig bereits festgestellt oder durch unzweifelhafte Spuren von Gewaltthätigkeiten an der Scham, z. B. Zerreißung des Hymens, bewiesen ist; 2. wenn die Entzündung und Eiterung dieser Theile bestimmt erst im unmittelbaren Gefolge dieser Quetschung u. s. w. auftrat und nicht etwa vielleicht schon vorher bestanden haben mochte. — Diese beiden Umstände werden sich stets ohne Schwierigkeit erheben lassen. Denn die Anwesenheit der vorgedachten Krankheit kann wegen der starken Verunreinigung der Wäsche und der Schmerzen, die das Kind beim Uriniren und oft auch beim Stuhlgange hat, nicht verborgen geblieben sein; wie sich denn auch ihre erste Ausbildung durch die Reizung der betroffenen Theile und namentlich durch Dysurie wohl immer verräth. Uebrigens muß bemerkt werden, daß die beregten Zustände auch bei erwachsenen Mädchen die Folgen des Coitus und Stuprums sein können. „Bei stattfindendem Mißverhältnisse der beiderseitigen Genitalien können durch ungestümen Coitus nicht nur momentan, sondern auch nachträglich sehr belästigende Beschwerden hervorgerufen werden. Zu den letzteren gehören mehr und minder beträchtliche Anschwellung des Scheideneinganges mit großer Schmerzhaftigkeit bei Berührung, bei Bewegungen, ja selbst manchmal beim Sitzen; anhaltende Constrictionen der Vulva, Blasenkrampf, krampfhafte Zuschnürung des Sphincter ani, später Blenorrhöe, die manchmal sanguinolent ist. Noch intensiver sind die Zufälle nach mit großer Rohheit vollzogenem Stuprum, insbesondere bei noch unentwickelten weiblichen Genitalien, wo sich selbst tief eindringende Entzündungen mit nachfolgender Geschwürsbildung einstellen können.“ (Kiwisch, klin. Vorträge über specielle Patholo-

gie u. s. w. der Krankheiten des weiblichen Geschlechts. II. 437.) In neuerer Zeit hat Dr. Rösch diesen Gegenstand bei der Mittheilung eines Falles von Schändung eines siebenjährigen Mädchens durch einen fünfunddreißigjährigen Mann in derselben Weise behandelt und die nach gepflogener Unzucht bei dem Kinde hervorgetretene Blenorrhöe der Scheide lediglich als Folge der traumatischen Entzündung, nicht aber als eine Uebertragung des Trippercontagiums aufgefaßt, indem auch in seinem Falle der Stuprator frei von Tripper u. s. w. befunden wurde. (Siehe deutsche Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Neue Folge. XII. 1.)

Nachstehende von mir untersuchte Fälle werden zur Erläuterung des Vorstehenden dienen.

1. Die dreijährige Tochter eines achtbaren Bürgers spielte mit anderen Kindern in der Halle eines Gastlocals und wurde von zweien (siebzehn- und neunzehnjährigen) sich dort müßig aufhaltenden Kellnern in ein Zimmer gelockt. Nachdem dasselbe verschlossen und die Kleine durch Naschwerk beruhigt war, trieben beide, durch Andrängen des erigirten Gliedes gegen die Vulva, Unzucht mit ihr, bedroheten sie aber, hierüber zu schweigen. Bereits am Abende dieses Tages klagte die Kleine über Brennen und Schmerzen in der Scham, doch achteten die Eltern damals nicht darauf. Als indeß am anderen Tage diese Beschwerden zunahmen und sich heftige Dysurie einstellte, wurde der Arzt herbeigerufen, welchem die Kleine den Vorgang gestand, den sie bis dahin aus Furcht vor den Drohungen jener Burschen den Eltern verheimlicht hatte. Bei der Besichtigung fand sich zwar eine starke entzündliche Röthung der Vulva und des Scheideneinganges, jedoch keine Zerreißung des Hymens u. s. w. vor. Dagegen bildete sich bereits am vierten Tage ein eiterartiger Ausfluß aus der Scheide aus, der bis zum zehnten Tage (während welcher Zeit ich das Kind mehrmals untersuchte) zunahm und, allmälig milder werdend und gelbe, dicke Krusten bildend, in der vierten Woche verschwand. Das Kind blieb völlig gesund. Mit Gewißheit konnte behauptet werden, daß in diesem Falle das Kind vorher nicht an einem Katarrh u. s. w. der Vagina gelitten. — Daß aber die Erzählung des Kindes wörtlich wahr gewesen, wurde durch das Geständniß beider, übrigens zu je zwei Jahren Zuchthaus verurtheilten Angeklagten bewiesen. Beide sind am dritten Tage nach der That von mir untersucht worden; nicht die geringste Spur irgend einer syphilitischen oder gonorrhoischen Affection war an ihren Geschlechtstheilen vorhanden.

2. Sehr ähnlich war folgender Fall. Ein dreijähriges Mädchen, Tochter eines Arbeiters, wurde von einem fünfunddreißigjährigen Kutscher durch Liebkosungen und Geschenke in einen einsamen Speicherraum gelockt und dort in derselben Weise wie in vorstehendem Falle gemißbraucht. Da das Kind dabei heftige Schmerzen hatte, schrie und weinte, hielt er es längere Zeit zurück, bedrohte und beschwichtigte es, und ließ es nicht eher heraus, bis er von ihrem Stillschweigen über das Geschehene versichert zu sein glaubte. Bereits am Abende dieses Tages klagte das Kind beim Entkleiden das Erlittene ihrer Mutter, welche es wegen der Unord-

nung und Befleckung seiner Kleider ins Verhör genommen hatte. Am anderen Morgen wurde mir von dieser Frau die Kleine zur Untersuchung zugeführt; da sich indeß keinerlei directe Spuren einer erlittenen Gewalt an den Geschlechtstheilen vorfanden, und sowohl die vorhandene Röthung und Empfindlichkeit der Schamtheile, als auch die Dysurie, über welche die Kleine klagte, Folgen anderer Zustände sein konnten, so beruhigte ich die Mutter über das Geschehene. Bei fortgesetzter Beobachtung des Kindes stellte sich jedoch am fünften Tage unter stetig zunehmenden Beschwerden jener eigenthümliche eiterig-schleimige Ausfluß ein, der in eben der Weise verlief wie der vorstehend berichtete, und erst in der fünften Woche vollständig beseitigt war. Dies Kind war gleichfalls wie das ad 1 vollkommen gesund, blühend und bestimmt vorher frei von jeglicher Affection der Geschlechtstheile gewesen. Daß auch hier die mit ihm getriebene Unzucht in der Weise geschehen war, wie sie erzählt hatte, wurde durch die Umstände überzeugend festgestellt und der Angeklagte des Verbrechens überführt.

3. Die neunjährige Tochter eines Schreibers, ein leichtsinniges und, wie es schien, sittlich verwahrlostes Kind, veranlaßte ihre Eltern durch Klagen über Schmerzen beim Urinlassen und Stuhlgange zu einer Untersuchung der betreffenden Theile, bei welcher nicht nur eine „starke Entzündung" derselben, sondern auch ein sehr bedeutender eiteriger Ausfluß aus der Scheide entdeckt wurde. Auf eindringliches Verhör gestand sie endlich, sechs Tage zuvor von einem dreißigjährigen Gesellen, welchen sie öfters, angeblicher Geschäfte halber, zu besuchen pflegte, zur Unzucht gemißbraucht worden zu sein. Bei der am nächstfolgenden Tage vorgenommenen Besichtigung fand ich die Schamtheile stark entzündet und den Scheideneingang bei unverletztem Hymen und eingerissenem Frenulum excoriirt und ungemein schmerzhaft. Der Ausfluß war sehr stark, eiterig und von gelbgrünlicher Farbe. Auch hier dauerte er bis in die vierte Woche. — Bei der Untersuchung des Angeklagten fand sich eine leichte Wulstung der Harnröhrenlippen bei unbedeutender morgenlicher Schleimabsonderung; höchstens konnte ein im Verschwinden begriffener Nachtripper angenommen werden, dessen Ansteckungsfähigkeit sehr zweifelhaft war. Er gestand übrigens das Verbrechen ein und suchte sich nur dadurch zu reinigen, daß er von dem Mädchen zu demselben angereizt worden sei. Er wurde zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

4. In nachstehendem Falle wurde, bei stärkerer Verletzung der Schamtheile, dieser Ausfluß vermißt. Vielleicht weil hier die unzüchtigen Manipulationen zwar sehr häufig, aber zumeist nur durch Eindringen mit dem Finger in die Scham, wie es scheint, niemals durch Andrängen des Gliedes und Sameninjaculation erfolgten. — Ein zehnjähriges Mädchen wurde von ihrem eigenen Großvater, einem sechsundsechzigjährigen Manne, in dessen Hause sie erzogen wurde, zu dergleichen Unzucht lange Zeit hindurch gemißbraucht. Das Verbrechen wurde durch directes Zeugniß ans Licht gebracht. Bei der Untersuchung fand ich die Schamtheile im gereizten Zustande, den Scheideneingang auffallend weit, so daß man mit einem ganzen Fingergliede eindringen konnte; das Hymen war auf der linken Seite durch einen ziemlich frischen zwei Linien langen Querriß getrennt. Sie gestand, daß sie des Nachts öfters von dem Großvater in dessen Bett getragen worden und daß er mit dem Finger an ihren Geschlechtstheilen gespielt, diesen in jene hineingesteckt und sie ge-

heißen habe, die seinigen zu kitzeln und zu betasten. Für die Erduldung dieser Handlungen belohnte er sie durch häufige Geschenke und erwies ihr eine so sträfliche Nachsicht, daß das Kind bereits eine gewandte Diebin geworden war, welche in einer von dem Großvater verwalteten Kasse nicht unerhebliche Defecte gemacht hatte. — Der Alte gestand zwar jene Manipulationen, leugnete jedoch, jemals mit seinem Gliede sich den Geschlechtstheilen des Kindes genähert zu haben. Er wurde zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt.

5. Ein vierundvierzigjähriger Schneidergeselle wurde eines Nachmittags von seinem Meister in einer Bodenkammer mit dessen zwölfjähriger Tochter auf dem Bette liegend betroffen. — Bei der Untersuchung gestand er die bereits getriebene Unzucht (Versuch mit dem erigirten Gliede in die Schamtheile des Kindes einzubringen) ein. Das Kind litt, meiner am sechsten Tage vorgenommenen Besichtigung nach, an einer starken Entzündung und eiterigem Ausflusse aus der Scheide, wiewohl auch hier der Angeklagte vollkommen frei von allen syphilitischen Symptomen gefunden war. Eine Zerreißung des Hymens oder Laceration der Scheide war auch hier nicht erfolgt; dennoch konnte hier der Befund an den Geschlechtstheilen nur die Folge jener anderweitig erwiesenen That sein, da das Kind vorher bestimmt nicht an dergleichen Affectionen gelitten hatte.

Aus vorstehenden Fällen (welchen der von Rösch mitgetheilte, siehe oben, in jeder Beziehung durchaus ähnlich ist) geht hervor, daß in der That eine sehr starke eiterige Absonderung aus der Scheide die bloße Folge jener Quetschung und Reizung der kindlichen Genitalien sein kann, ohne daß eine erhebliche Laceration und ohne daß eine Uebertragung des Trippercontagiums dieselbe bewirkt hätte. Ich kann daher Taylor durchaus nicht beistimmen, wenn er l. c. 644 behauptet, die idiopathische Blennorrhöe der kindlichen Scheide lasse sich von dem Folgezustande von Gewaltthätigkeiten durch die Unverletztheit des Hymens unterscheiden (welches in den drei von mir und in dem Rösch'schen Falle unverletzt befunden wurde), sodann durch den nicht erweiterten und nicht excoriirten oder zerrissenen Zustand des Scheideneinganges, oder ferner durch die starke Röthung und Entzündung der Schleimhaut, wie durch die Menge des Ausflusses, welcher, als Folgezustand einer Verletzung, nicht so reichlich sein soll. Alle diese Unterscheidungszeichen sind ohne Ausnahme irrthümlich. Vielmehr charakterisirt sich dieser Zustand vorzüglich durch seine Entstehung im unmittelbaren Anschluß an den anderweitig bewiesenen Mißbrauch des Kindes und durch seinen Verlauf, der in den vier obgedachten Fällen in allmäliger Steigerung und regelmäßig bis zur zweiten Woche wachsend, erst nach drei- bis vierwöchentlichem Bestehen milder wird und aufhört, ohne daß er eine weitere Störung der Gesundheit zurückließe. — Zwar erwähnen Taylor (l. c.), Capuron (méd. lég. des accouch. 41), Keversten (Med. Gaz. XLVII. 372), Hamilton (Dubl. med. Press,

1853, 4. Mai), namentlich aber Wilde (medico-leg. Observat. 1853 und history of the rec. epidem. of infantile leucorrhoea with an account of 5 cases of all. felon. assault. Med. Times, 1853, Sept.) mehrere Fälle, in welchen auf Grund jener Krankheit und Absonderung aus der Scheide kleiner Mädchen Anklagen gegen unschuldige Personen erhoben wurden. Solche Fälle lehren aber nichts Anderes, als daß der Gerichtsarzt nicht etwa von der Ansicht ausgehen darf, als müsse der Befund jenes eiterigen Ausflusses immer die Folge und somit der Beweis einer Schändung des Kindes sein. Vielmehr wird er denselben nur dann in einen Causalnexus mit einer geschehenen Unzucht bringen, wenn solche an sich und unabhängig von diesem Symptome bereits erwiesen war, wo er dann ein wichtiges corroborirendes Moment werden kann. — Mit den hier vorgetragenen Ansichten stimmen auch Tardieus Erfahrungen vollkommen überein, indem auch dieser treffliche Gerichtsarzt die acute Blennorrhöe als eine häufige Folge der Unzucht mit kleinen Mädchen anerkennt. (Ann. d'Hyg. 1857. VIII. 1. p. 133 ff.)

In nachstehendem Falle mußte, obigem Grundsatze gemäß, der Befund der vorbeschriebenen Affection für unzureichend erklärt werden, um darauf eine Anklage wegen Unzucht zu gründen. — Die zwölfjährige Johanne T. gab nämlich an, daß ihr Pflegevater, ein vierzigjähriger unbescholtener Mann, sie eines Nachts verschiedene Male in ihrem Bette überfallen und versucht habe (ob nur mit dem Finger oder dem Gliede?) in ihre Geschlechtstheile zu bringen, was zwar sehr heftige Schmerzen, aber keine Blutung zur Folge gehabt hätte. Diese Angabe geschah zu Ende November, die That sollte (und konnte den Umständen nach nur) Mitte Juni ejd., also 5½ Monat früher geschehen sein. Bei der Untersuchung fand ich die Geschlechtstheile im gereizten, entzündlichen Zustande, ohne Spur einer Verletzung, namentlich mit normal gebildetem Hymen. Zugleich war ein eiteriger Ausfluß aus der Scheide vorhanden.

Daß dieser Befund mit einer vor fast sechs Monaten erlittenen Gewaltthätigkeit an den Schamtheilen zusammenhängen sollte, von welcher sich keine Spuren zeigten, war an sich höchst unwahrscheinlich; unmöglich aber war es, denselben als Beweis solcher Gewaltthätigkeiten aufzustellen, die sonst durch nichts wahrscheinlich gemacht waren. Vielmehr erklärte ich, daß der beschriebene Zustand der Geschlechtstheile durch mannigfache andere Ursachen entstanden könne, und die medicinische Untersuchung völlig außer Stande sei, ein Licht auf die Wahrheit oder Unwahrheit der Angaben des Mädchens zu werfen. — Die Untersuchung wurde hiernach sofort aufgehoben.

## §. 437.

Findet man an den Geschlechtstheilen angeblich genothzüchtigter Mädchen syphilitische Affectionen, so wird durch solchen Befund allein die Angabe der Person keinesweges schon schlechterdings als wahr erwiesen, selbst dann nicht, wenn der Angeklagte

ebenfalls bei der Untersuchung syphilitisch befunden wird. Denn wie überhaupt bei allen Untersuchungen über fleischliche Verbrechen die größte Vorsicht zu üben ist, so hat der Gerichtsarzt auch hier an die mannigfachen Möglichkeiten zu denken, durch welche dergleichen Uebertragungen stattfinden können. Sehr lehrreich ist z. B. der von Ryan (Med. Gaz. XLVII. 744) mitgetheilte Fall, wo zwei Schwestern, die eine vier Jahre, die andere erst ein Jahr alt, syphilitisch inficirt worden. Es gelang Ryan, die Quelle der Infection darin zu entdecken, daß beide Kinder mit einem Schwamme gewaschen waren, dessen sich ein im Hause befindliches Mädchen, das an starkem Vaginaltripper litt, zu bedienen pflegte. Einen ähnlichen Fall erzählt Kluge. Die Kinder einer vornehmen Familie wurden sämmtlich mit Condylomen behaftet, und es wurde erwiesen, daß die Köchin dieses Hauses, welche an eiternden Feigwarzen litt, sich des Badeschwammes der Kinder bedient hatte. — Immer muß also, selbst bei so wichtigem Befunde, es erst anderweitig ausgemacht sein, daß überhaupt ein Coitus, resp. ein Versuch dazu, wirklich oder höchst wahrscheinlich stattgefunden hatte, z. B. durch gleichzeitig ermittelte Spuren mechanischer Gewalt am Körper und an den Genitalien, oder durch andere nicht medicinische Umstände. Ferner kommt es auf die Natur des syphilitischen Uebels und das Stadium an, in welchem es steht. Stimmt beides sowohl mit der Art der syphilitischen Affection des Angeklagten, als auch mit der angegebenen Zeit der That, so kann die Wahrscheinlichkeit derselben unter Umständen zur Gewißheit steigen. Nachstehende Fälle machen es anschaulich, wie ungemein schwierig die forensische Beurtheilung solcher Befunde werden kann.

1. Die zwölfjährige Tochter einer Wittwe wurde einem hiesigen Krankenhause, an primärer Syphilis leidend, übergeben. Der behandelnde Arzt erklärte vor Gericht: das Mädchen habe zur Zeit der Aufnahme an einer heftigen Entzündung der Vulva mit zahlreichen Excoriationen, Geschwüren und Condylomen gelitten. Sie weigerte sich anfänglich durchaus irgend ein Geständniß zu machen, und gab endlich auf Andringen des Hausvaters, nach erhaltenem Versprechen völliger Straflosigkeit, an, daß der Schuhmacher N., welcher als „Schlafsteller" in demselben Zimmer mit ihrer Familie und ihr selbst geschlafen hatte, sie des öfteren und zuletzt vor etwa acht bis zwölf Wochen des Nachts in sein Bett genommen und mit ihr Unzucht getrieben habe. N. wurde sofort ergriffen und mir zur Untersuchung vorgeführt. Er litt damals an einem großen indurirten Chanker der Vorhaut und, bei mäßiger Phimosis, an Eicheltripper. Noch mehr, es ergab sich, daß er schon sechs Wochen zuvor an demselben Uebel gelitten hatte, und der Arzt, an welchen er sich damals gewendet hatte, erklärte vor Gericht, daß er schon zu jener Zeit, dem Ansehen des Geschwürs nach, dasselbe

für ein bereits längere Zeit bestehendes erklärt habe, wiewohl N. behauptete, seine Krankheit sei damals erst eine bis zwei Wochen alt gewesen. Somit stimmte die angegebene Zeit der Unzucht mit der Dauer der Affection des Angeklagten sehr gut überein, so wie denn auch die Natur beider Krankheiten als primärer syphilitischen Formen übereinkam. Gründe genug, die Angabe des Mädchens für bestätigt zu erachten. Allein es wurde sehr bald ermittelt, daß das jüngste Kind der Familie, bei welcher das Mädchen sich aufhielt, an einem verdächtigen Ausschlage litt, und der Angeklagte, seine Unschuld betheuernd, behauptete, das Mädchen habe sich wahrscheinlich an diesem (neun Monate alten) Kinde angesteckt, mit dessen Wartung sie betraut war. Bei der Untersuchung fand ich von jenem Ausschlage nur einige wenige röthliche Flecken auf dem Rücken und den Extremitäten, so wie eine kleine mit einem trockenen Schorf bedeckte Stelle am Halse; die Mutter des Kindes, welche in auffallend hitziger Weise die Unschuld des N. und die Nichtswürdigkeit des Mädchens betheuerte, erklärte, daß sie, so wie ihr Gatte, vor zwölf Jahren syphilitisch gewesen, daß alle ihre drei Kinder an Syphilis congenita gelitten und meist früh gestorben wären, und daß auch dies jüngste Kind früher viel stärker mit „syphilitischen" Geschwüren behaftet gewesen sei, als zur Zeit der von mir angestellten Untersuchung, bei welcher dasselbe, jenen nur bei einiger Aufmerksamkeit zu entdeckenden Ausschlag ausgenommen, gesund und wohlgenährt gefunden war. — Dagegen mußte sie zugeben, daß sie niemals eine ärztliche Untersuchung und Behandlung des Kindes hatte vornehmen lassen.

Vor dem Schwurgerichte wurde mir die Frage vorgelegt: ob die syphilitische Affection des Mädchens nicht anders als durch einen unreinen Beischlaf entstanden sein könne, oder ob sie auch vielleicht auf andere Weise, z. B. durch Uebertragung der Krankheit des Kindes zu erklären wäre?

Ich erklärte: daß die Krankheit des Mädchens, so weit sie ärztlich beobachtet und vor ihrer Aufnahme in das Krankenhaus von der Mutter gesehen und beschrieben worden, unbedingt eine primär-syphilitische Affection gewesen sei. Eine solche könne zwar nicht anders entstanden sein, als durch unmittelbare Uebertragung des syphilitischen Giftes an den afficirten Ort, also an die Geschlechtstheile. Allein ob diese auf die freilich bei Weitem gewöhnlichste Weise, nämlich durch den Beischlaf mit einem venerisch Kranken oder irgend wie anders stattgefunden, darüber könne die medicinische Untersuchung des Falles bei dem Mangel aller Spuren von Gewaltthätigkeiten an den Geschlechtstheilen keinen Aufschluß geben. Was die zweite Frage beträfe, so müsse es, doch nur als eine entfernte Möglichkeit, zugestanden werden, daß die angeborene Syphilis überhaupt übertragbar sei. Allein, dies zugestanden, so bleibe es immer noch fraglich, 1. ob das qu. Kind wirklich früher an einer Krankheitsform gelitten habe, der man eine solche Uebertragbarkeit zuschreiben könne, da eine solche zur Zeit meiner Besichtigung nicht vorhanden gewesen; 2. wie es zu erklären sei, daß die syphilitische Affection gerade die Geschlechtstheile des Mädchens primär ergriffen habe, wenn die Uebertragung des Giftes nur durch Handtirung mit dem kranken Kinde erfolgt sei? Dies Alles erwogen, ergebe sich die viel größere Wahrscheinlichkeit für die Entstehung der Krankheit des Mädchens durch unreinen Beischlaf, wiewohl die Uebertragung derselben von dem Kinde nicht geradezu als un-

möglich bezeichnet werden dürfe. — Im weiteren Verlaufe wurde mir die Frage vorgelegt, ob, eine ansteckungsfähige Krankheit bei dem Kinde vorausgesetzt, die Erklärung der Syphilis des Mädchens auch dann noch Schwierigkeit habe, wenn man annehme, daß es das kranke Kind nackt zu sich ins Bett und zwischen die Schenkel genommen habe? Natürlich gab ich für diesen Fall die Möglichkeit der Ansteckung ohne irgend eine Beschränkung zu. — Der Angeklagte wurde von den Geschwornen für schuldig erklärt. — Bevor er noch seine Strafe angetreten, brachte er durch seine Freunde in Erfahrung, daß das Mädchen, auf dessen Zeugniß hauptsächlich er verurtheilt war, ihre Beschuldigung widerrufen habe, und gründete hierauf eine Restitutionsklage. Allein es ergab sich, daß dieser Widerruf in nichts Anderem bestand, als in einem Widerspruche des Kindes gegen Neckereien ihrer Spielgefährten über diese Geschichte, und wiewohl sämmtliche Zeugenaussagen, wie auch das sachverständige Gutachten einer genauen Revision nochmals unterlagen, wurde in allen Instanzen das Schwurgerichtsurtheil lediglich bestätigt.

So wichtig auch der medicinische Befund in diesem Falle war, so leuchtet es doch ein, daß er in keiner Weise ein directes Zeugniß dafür abgeben konnte, daß die Kleine gerade vom Angeklagten angesteckt sein mußte. Vielmehr konnte nur im Allgemeinen behauptet werden, daß die größte Wahrscheinlichkeit für die Entstehung ihrer Krankheit durch unreinen Beischlaf überhaupt und nur eine Möglichkeit der Uebertragung von jenem Kinde anzuerkennen sei. Daß ein solches Gutachten nicht genügen darf, um darauf eine Verurtheilung zu begründen, da ja jeden Augenblick die eventuelle Unschuld des Angeklagten, z. B. durch Entdeckung eines anderen, des wirklichen Thäters, an den Tag kommen konnte, liegt auf der Hand.

In vielen Gegenden Deutschlands herrscht der Aberglaube, daß der Tripper sicher geheilt werden könne durch Beischlaf mit einem unentwickelten Kinde (oder, in anderen Gegenden, mit einer Jungfer oder mit einer Schwangeren). Dieser Aberglaube ist bereits oft die Veranlassung des Verbrechens der Nothzucht gewesen, z. B. in dem neuerlich von Hirt (Bl. f. ger. Anthr. von Friedreich, V. 4) mitgetheilten Falle, wo ein an gonorrhoea maligna leidender achtzehnjähriger Bursche das in Rede stehende Verbrechen an einem achtjährigen Mädchen verübte, in der Meinung, dadurch von seinem Uebel befreit zu werden.

Noch schwieriger wie im Falle ad 1 war die medicinische Begutachtung des nachstehenden, welcher eine Anklage wegen Incest, Blutschande zwischen Mutter und Sohn, betraf.

2. Der funfzehnjährige Bursche Wilhelm L. war, an „primären" syphilitischen Geschwüren und an Feigwarzen leidend, im Februar 1857 in ein hiesiges Krankenhaus aufgenommen. Er gestand bei seiner Vernehmung, daß er seit anderthalb Jahren zu wiederholten Malen den Beischlaf mit der unverehelichten Karoline L., welche bei seinen Pflegeeltern im Dienste stand, vollzogen, daß er nur von dieser habe angesteckt sein können, und endlich, daß dieselbe ihn heimlich bereits längere Zeit mit

Umschlägen, Salben u. s. w. curirt habe. Diese Person war aber, wie dies beiden Theilen wohl bekannt war, seine Mutter. Sie hatte sich, als die Krankheit ihres Sohnes bekannt geworden, und derselbe von Polizeiwegen in das Krankenhaus geschafft worden war, versteckt gehalten, und wußte sich der Untersuchung mehrere Monate hindurch zu entziehen. Als sie entdeckt war, leugnete sie das ihr zur Last gelegte Verbrechen und berief sich darauf, daß sie ja ganz gesund sei und somit unmöglich die Krankheit ihres Sohnes von ihr herrühren könne. Bei der Untersuchung fand ich die Person in der That frei von allen syphilitischen Affectionen; zugleich aber ermittelte es sich, daß sie, zuletzt vor zwei Jahren, wegen Syphilis im städtischen Krankenhause längere Zeit behandelt worden war. Bei der Beschlußfassung über die Anklage wurde mir vorerst vom ostpreußischen Tribunal die Frage vorgelegt: „ob die Karoline L., wenn sie wirklich (wie der Wilhelm L. behauptet) mit diesem seit länger denn Jahresfrist und zuletzt vor vier Monaten fleischlichen Umgang gepflogen, nicht gleichfalls hätte syphilitisch inficirt werden müssen, und ob daher aus dem Umstande, daß sie frei von Syphilis befunden, gefolgert werden müsse, daß der Bursche Wilhelm L. durch einen anderweitigen Beischlaf inficirt wurde?" — Ich glaubte mich dahin aussprechen zu müssen, daß die Freiheit der Karoline L. von Syphilis zur Zeit der vorgenommenen Besichtigung die Möglichkeit eines fleischlichen Umganges zwischen beiden in den letztverflossenen achtzehn Monaten keinesweges ausschlösse. Denn einerseits könne sie recht wohl damals an Syphilis gelitten haben und bis zur Zeit ihrer Auffindung und Untersuchung geheilt worden sein; andererseits sei zwar die Syphilis in hohem Grade übertragbar, doch nicht in dem Sinne, daß der unreine Beischlaf in jedem Falle anstecken müsse. Und endlich fehle es nicht an Syphilidologen, welche mit Simon, Suchanek und Wilson annähmen, daß die syphilitische Diathese als solche, auch ohne das Vorhandensein örtlicher Affectionen, anstecken könne, indem die Träger des Virus in diesem Falle die natürlichen Se- und Excretionen bildeten. Setze man diese Annahme als Möglichkeit, so sei die Thatsache von Wichtigkeit, daß die Angeklagte kurze Zeit vor dem Beginn des bezüchtigten Verbrechens notorisch syphilitisch gewesen sei. — Es dürfe somit aus dem Befunde an den Genitalien der Angeklagten nicht gefolgert werden, daß sie unmöglich fleischlichen Umgang mit ihrem Sohne gehabt haben könne. — Der Fall wurde übrigens, unabhängig von dem medicinischen Gutachten, auf directe anderweitig ermittelte Zeugnisse entschieden. Es ergab sich nämlich während der Untersuchung, daß in einem Falle, wo der Coitus zwischen Mutter und Sohn auf dem Boden des Hauses stattgefunden, dieser ganze Vorgang von einer völlig unverdächtigen Zeugin beobachtet war, welche denselben unabhängig von der Schilderung des Wilhelm L. und genau mit dieser übereinstimmend beschrieb und beschwor. — Beide Theilnehmer dieses Verbrechens wurden verurtheilt.

Vergleiche endlich noch die lehrreichen Fälle LXXIII und LXXIV in Maschka, neue Sammlung gerichtlicher Gutachten. Prag 1858.

## §. 438.

Wenn nun weder eine syphilitische Affection noch eine anderweitige Folgekrankheit an den Geschlechtstheilen aufzufinden und

auch keinerlei Spuren von Gewaltthätigkeiten an denselben vorhanden sind — die überhaupt in den meisten Fällen schon nach wenigen Tagen zu verschwinden pflegen — so kann immer noch der Befund von Samenflecken im Hemde und der Bekleidung der angeblich Geschwächten ein wichtiges Indicium dafür abgeben, daß das in Rede stehende Verbrechen verübt oder versucht worden war.

Die Samenflecken haben große Aehnlichkeit mit denen von eingetrocknetem Eiweiß. Ihre Farbe ist graulich-weiß, das Zeug, auf dem sie sich befinden, erscheint wie gestärkt, die Ränder sind stärker markirt und etwas gelblich. Weicht man die Flecken in destillirtem Wasser auf, so geben sie, ausgedrückt, eine trübe, weißliche Flüssigkeit; durch verdünnte Salpetersäure werden sie, wie Orfila zuerst bemerkt hat, gelb, was bei aufgeweichten Eiweißflecken nicht der Fall ist. Digerirt man sie mit warmem Wasser, so bemerkt man, selbst nachdem sie seit langer Zeit eingetrocknet waren, den eigenthümlichen Samengeruch.

In neuerer Zeit hat man entdeckt, daß die mikroskopische Untersuchung im Stande ist, die eigenthümlichen Formelemente des Samens selbst nach langer Zeit noch in den eingetrockneten Samenflecken zu erkennen. Schmidt (Diagnost. verd. Flecken u. s. w. Leipzig 1848. S. 46), Koblank (Caspers Vierteljahrsschrift III. 1. Heft. S. 140) und Krahmer haben einfache und entsprechende Methoden angegeben, wie man den verdächtigen Flecken behandeln muß, um etwaige Samenfäden in ihnen zu finden. Am einfachsten scheint mir die von Koblank vorgeschlagene Methode, die sich von den anderen indessen nur darin unterscheidet, daß der Flecken ausgeschnitten und dann erst in einem Uhrglase mit wenig destillirtem Wasser aufgeweicht wird. Nach zehn Minuten drückt man die Flüssigkeit mit einem Glasstäbchen aus und untersucht sie unter einer Vergrößerung von wenigstens 3—400 Diametern. — Koblank versichert, daß er selbst nach sechs und zwölf Monaten noch wohlerhaltene Zoospermen auf diese Weise hat entdecken können, wenn gleich ihre Zahl sich mit der Länge der Zeit sehr vermindere. Allein wiewohl man zugeben muß, daß selbst die Entdeckung eines einzelnen wohlerhaltenen Samenfadens völlig genügend ist, den Fleck als einen Samenflecken zu identificiren, so darf man doch nicht mit Koblank (l. c. 144) annehmen, „daß, wo trotz der genauesten und wiederholten mikroskopischen Untersuchung in suspecten Flecken auch nicht ein einziges Samenthierchen sich nachweisen läßt, mit Bestimmtheit die Abwesenheit des Samens in foro ausgesprochen werden könne". Denn wenn das be-

fleckte Hemde lange getragen, gerieben, durch Schweiß, Urin, Schleim, Eiter und Staub befleckt war, so sind die Bedingungen der Entdeckung ganz andere, als wenn man den frischen Flecken eines saubern Hemdes untersucht und zur längeren Beobachtung aufbewahrt. Das was für den letzteren Fall ermittelt ist, darf nicht ohne Weiteres auf den ersteren übertragen werden.*

Es versteht sich von selbst, daß Untersuchungen dieser Art nur von denjenigen unternommen werden dürfen, welche darin erfahren und geübt sind. Die Gestalt der Samenfäden ist eine so charakteristische, daß sie mit nichts Anderem verwechselt werden kann, und wenn Donné es für möglich hält, daß man durch feine Leinwand- und Baumwollenfasern hierbei getäuscht werden könne, so muß diese Behauptung als bei einem geübten Beobachter völlig unstatthaft zurückgewiesen werden; namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß unter keinen Umständen ein positives Urtheil anders, als auf den Befund wenigstens eines ganz vollständigen Samenfadens gegründet werden darf. Bloße Fragmente für Köpfe und Schwänze derselben auszugeben, ist durchaus unzulässig.

Die Würdigung der Samenflecken als eines Beweismittels der Nothzucht ist Sache des Richters. Es leuchtet ein, daß ein Samenfleck in der Bekleidung des (angeschuldigten) Mannes nichts beweist; wird er in der Wäsche der angeblich Geschwächten entdeckt, so ist dadurch wenigstens erwiesen, daß sie in naher geschlechtlicher Berührung mit einem Manne gewesen, nicht aber, daß der Beischlaf nothwendig erfolgt sein, oder sie Gewalt erlitten haben muß. Nur in einem Falle ist der Befund von Samenflecken an sich allein hinreichend, den Thatbestand des Verbrechens zu completiren, wenn er nämlich in der Wäsche kleiner Mädchen (oder Kinder) gefunden wird. Siehe ein hierher gehöriges Gutachten in Maschka, neue Sammlung u. s. w. LXXIX.

## §. 439.

Man hat neuerdings vorgeschlagen, die Thatsache, ob ein Beischlaf mit einem Frauenzimmer vor Kurzem stattgefunden, durch die Untersuchung des Vaginalschleimes festzustellen. Denn alle Beobach-

* Ich habe bei meinen dieserhalb angestellten Untersuchungen so manchmal, trotz mühsamen Suchens, nur einen einzigen wohlerhaltenen Samenfaden finden können. Diese Thatsache beweist, daß die gedachten Einflüsse alle übrigen so zahlreichen Formelemente dieser Art bis auf das eine oder doch nur wenig andere unentdeckt gebliebene zerstört hatten; es ist daher sehr leicht möglich, daß auch hin und wieder kein einziges der Zerstörung entgeht.

ter stimmen darin überein, daß man kurze Zeit nach dem Coitus in diesem Secrete Samenfäden entdecken kann. Zu diesem Behufe bringt man eine kleine Quantität dieses Schleimes auf einen Objectträger und verdünnt mit Wasser. So fand sie Bayard im Vaginalschleim gesunder Frauen noch bis drei Tage nach dem Beischlafe (l. c. 277), Donné (l. c. 305) entdeckte sie bei einer Frau, die des Tages zuvor in das Krankenhaus aufgenommen war. Dennoch ist das Resultat dieser Untersuchung manchen Einwendungen unterworfen; einmal nämlich beweist der positive Befund nichts mehr als den geschehenen Beischlaf, nicht aber den gewaltthätigen und widerrechtlichen; sodann darf, falls man keine Samenfäden in dem Vaginalschleime findet, hieraus nicht etwa gefolgert werden, daß in den nächstvorhergegangenen Tagen kein Coitus vor sich gegangen sein könne. Denn unter Anderem wirkt die Anwesenheit der Leukorrhöe zerstörend auf diese Formelemente. Auch hat man in manchen krankhaften Zuständen in dem Vaginalschleime ein mikroskopisches Infusorium, den trichomonas vaginae, gefunden; jedoch dieses besitzt einen größeren Körper und kürzeren Schwanz, als das sogenannte Samenthierchen, und wird somit einen erfahrenen Beobachter nicht täuschen.

Blutspuren auf der Wäsche können natürlich nur dann als Indicien geschehener Gewaltthätigkeiten verwerthet werden, wenn sie in Verbindung mit anderen stringenteren Umständen vorkommen. Eine sorgfältige Untersuchung derselben hat schon manchmal die Art ihrer Entstehung ans Licht gebracht, so in dem von Bayard (Ann. d'Hyg. 1847. II. 219) mitgetheilten Falle. Hier hatte ein Weib einen jungen Mann der Schändung ihrer kleinen Tochter angeklagt. Bei der Untersuchung fanden sich zahlreiche Blutflecken auf deren Hemde; allein die Geschlechtstheile waren durchaus unverletzt, und bei näherer Besichtigung bemerkte man, daß die Blutflecken von außen auf die Leinwand aufgestrichen waren, so daß sie deren Gewebe an vielen Stellen gar nicht einmal völlig durchtränkt hatten.

Die Unterscheidung des Menstrualblutes von anderem Blute ist mit Sicherheit, wie bereits mehrfach bemerkt, nicht möglich. Wir haben hier nur nachzutragen, daß in manchen seltenen Fällen, außer der oft reichlichen Beimischung von Schleimkörperchen und Epitelialschuppen, die zufällige Anwesenheit von Samenfäden in solchem Blute dieses mit Sicherheit als Menstrualblut feststellen kann, und zwar als solches, welches kurz nach einem stattgefundenen Beischlafe ausgeschieden ist.

## §. 440.

Wenn der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen der Nothzucht verübt wurde, dadurch herbeigeführt ist, so tritt (nach §. 144 des preußischen Strafgesetzbuchs) lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. In solchen Fällen wird bei dem Mangel des Zeugnisses der Frau die medicinische Untersuchung darthun müssen, daß wirklich ein gewaltsamer Beischlaf dem Tode der Person vorangegangen war und daß der Tod die Folge der hierbei angewendeten Gewalt gewesen. Nur wenn dieser Beischlaf der erste war, wird die Besichtigung der Geschlechtstheile durch die Spuren frischer Defloration ein wichtiges Moment ergeben; in den übrigen Fällen muß nach Samenthierchen auf der Vaginalschleimhaut oder in etwaigen Flecken in der Wäsche der Verstorbenen gesucht werden. In fast allen mir bekannt gewordenen Fällen dieser Art wurde der Tod des Opfers dadurch herbeigeführt, daß der Stuprator den Widerstand desselben durch Würgen, mittels Zusammendrücken des Halses zu brechen suchte. Siehe solche Fälle in Burdach, gerichtsärztliche Arbeiten, S. 232, und Remer l. c. S. 539.

Daß außer den örtlichen Verletzungen und syphilitischen Affectionen die Nothzucht auch schwere anderweitige Folgekrankheiten nach sich ziehen kann, als Epilepsie, und selbst Wahnsinn u. s. w. ist an sich zweifellos und durch die Erfahrung bestätigt. (Vergleiche Maschka, l. c. LXXIV. Fall.)

Endlich kann gegenwärtig kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß auch ein gewaltsamer und erzwungener Beischlaf Schwängerung herbeiführen könne.

## §. 441.

Die gewaltsame Unzucht, welche von Frauenzimmern an Knaben verübt wird, fällt ebenfalls unter die Kategorie der in §. 144 1 und 3 vorgesehenen Verbrechen. Fälle dieser Art sind indeß ungemein selten, wie denn der Geschlechtstrieb bei Frauen überhaupt nur ausnahmsweise bei krankhafter Reizung oder im geisteskranken Zustande derartig gesteigert wird, daß er zu gewaltthätigen Excessen Anlaß giebt. Medicinisch würde sich dies Verbrechen nur dann feststellen lassen, wenn dabei eine Uebertragung des syphilitischen Giftes auf das gemißbrauchte Kind stattgefunden hatte.

---

## Zweites Kapitel.

### Sodomiterei.

### Gesetzliche Bestimmungen.

#### Preußen.

§. 143. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu vier Jahren, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

#### Oesterreich.

§. 129. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten von Unzucht bestraft:

1. Unzucht wider die Natur, das ist
   a. mit Thieren,
   b. mit Personen desselben Geschlechts.

### §. 442.

Von den in vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Verbrechen giebt die Päderastie verhältnißmäßig noch am häufigsten Anlaß zu gerichtsärztlichen Untersuchungen.*

Als Merkmale dieses Verbrechens werden von den Schriftstellern gewisse Zustände an den Geschlechtstheilen der activen und dem After der passiven Päderasten angegeben. Doch leuchtet es ein, daß, wenn das Verbrechen zum ersten Male begangen, sich Spuren davon nur dann erwarten lassen, falls der Act mit Gewalt und Rohheit begangen wurde, und auch dann, wenn dies Laster längere Zeit getrieben war, finden sich jene Zeichen keinesweges immer vor. Unter diesen letzteren ist eine dütenförmige Einsenkung der Nates nach dem After zu (d. h. ein Klaffen derselben, von ihrer Abplattung an der inneren Seite der Rima hin herrührend, und so, daß die Schenkel des Winkels nach der Aftermündung hin convergiren) nach Casper das beachtenswürdigste Zeichen der passiv getriebenen Päderastie, eben so die faltenlose Beschaffenheit der Haut in der Umgegend des Anus. Daß indeß mitunter auch jene Zeichen einer

* „Die Knabenliebe ist griechischen Ursprungs und schändet jetzt die Edeln im Volke“, sagt Joh. Val. Müller in seinem Entwurfe der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 1796. — Auch in neuester Zeit sind die meisten Untersuchungen wegen dieses Verbrechens gegen vornehmere Personen gerichtet gewesen. — Nach den „Briefen über die Galanterien von Berlin S. 155 ff.. die im letzten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts erschienen, „erlitten damals in jener Stadt in bestimmten öffentlichen Häusern schöne Jünglinge das Loos der Schönen“.

chronischen Affection des Afters (Absonderung mißfarbigen Schleimes, partielle Lähmung des Schließmuskels mit gleichzeitigen den syphilitischen ähnlichen und schwer heilbaren Geschwüren) wirklich und nicht blos in den Büchern vorkommen, hat mich ein noch schwebender Fall gelehrt, in welchem die genannten Symptome zuerst zur Entdeckung des Verbrechens geführt hatten. (Vgl. Casper, über Nothzucht und Päderastie, s. Vierteljahrschrift I. 1.)

In neuester Zeit hat Dohrn einen sehr lehrreichen Fall veröffentlicht, in welchem er die betreffende Untersuchung an fünf gemißbrauchten Knaben zwischen sieben und sechzehn Jahren gemacht hatte. Dieselben waren von einem siebenundsechzigjährigen Manne, der ihnen in einem Arbeitshause als Schlafgenosse beigegeben war, geschändet, gleichzeitig auch (wie dies bei gewohnheitsmäßiger Päderastie stets der Fall sein soll) zur Onanie verführt worden. Allmälig bemerkte man an ihnen Abmagerung und ein Zurücktreten der geistigen Fähigkeiten; drei erkrankten an Typhus und starben. An der Leiche des einen (achtjährigen) Knaben zeigte sich eine starke Entwickelung des männlichen Gliedes mit Röthung und Oedem der Eichel und Vorhaut, starke Erweiterung der Afteröffnung mit dütenförmigem Aussehen, bräunlich gefärbte Oberhaut in deren Umkreise und in der Nähe mit venösen Varicositäten, die Schleimhaut des Mastdarms einen Zoll weit hinauf blaßgelblich und corrodirt. — Die Section des zweiten (sechzehnjährigen) Knaben ergab gleichfalls eine trichterförmige Vertiefung nach dem offenstehenden After zu, das Endstück des Mastdarms bis vier Zoll hinauf war gänzlich von der Schleimhaut entblößt, der Schließmuskel stark erweitert. — Die Leiche des dritten (dreizehn Jahre alten) Knaben zeigte dieselben Erscheinungen wie beim ersten Falle, nur war die Afteröffnung weniger weit, ohne schmutzige Färbung der Haut und ohne Varicositäten. Dohrn hatte Grund, anzunehmen, daß in diesen Fällen der Päderastie wenigstens ein mittelbarer Antheil an der Erkrankung und deren tödtlichem Ausgange zuzuschreiben gewesen. Auch hier waren also die Abflachung der Nates, welche eine trichterförmige Vertiefung nach dem After zu bildete, so wie dessen röhrenförmiges Offenstehen und die entschieden ausgesprochene Faltenlosigkeit der Umgebung des Afters die hervorstechendsten Symptome.

In den bei Weitem meisten Fällen indeß wird der Thatbestand des Verbrechens auch ohne die medicinische Untersuchung festgestellt werden können, welche oft genug kein wesentliches Licht auf denselben zu werfen im Stande ist. In frischen Fällen würde die mikroskopische Untersuchung verdächtiger Flecken im Hemde oder des Mastdarmschleimes die Anwesenheit von Samenfäden constatiren können. (Vgl. Donné l. c. 305.)

Die Unzucht von Weibern unter einander (die sogenannte lesbische Liebe) kommt wohl überhaupt nicht vor, und ist daher mit Recht auch in den Gesetzbüchern als eigenes Verbrechen übergangen worden.

## §. 443.

Die Thierschändung, Bestialität, ist eine Verirrung des Geschlechtstriebes, welche zuweilen bei rohen, hinter dem Vieh aufgewachsenen Hirtenjungen beobachtet ist. Die gerichtsärztliche Untersuchung kann selbst, wenn sie auf frischer That angestellt wird, wohl nur äußerst selten, wenn jemals, den Thatbestand solches viehischen Verbrechens feststellen.

Einer Dienstmagd in K. wurde das ungemein vertrauliche Verhältniß ihrer Mitmagd mit dem Pudel ihrer Herrschaft verdächtig. Sie schlich derselben mehrmals, wenn jene sich mit dem Hunde nach einsamen Localitäten entfernte, nach und belauschte sie, wo sie denn zu zweien Malen beobachtet haben wollte, daß jene Person in der That mit dem Hunde Unzucht trieb. Sie soll dabei auf Ellbogen und Knieen gestützt (à la vache) gelegen und der Hund hinter ihr in der Stellung sich befunden haben, welche diese Thiere bei der Begattung einzunehmen pflegen. Die Thatsache wurde ruchbar und die Untersuchung gegen die angeschuldigte Person eröffnet. Im Verlaufe derselben wurde mir von der Staatsanwaltschaft die Frage vorgelegt: „ob sich aus dem geschilderten Hergange medicinische Gründe für oder gegen die gemachten Anschuldigungen ergäben, und ob etwa eine medicinische Besichtigung des Körpers der Bezüchtigten oder des Hundes in jener Rücksicht ein Resultat haben könne?"

Ich glaubte erwiedern zu müssen, 1. daß die angeblich beobachtete Lage der Person à la vache im hohen Grade unwahrscheinlich erscheinen müsse. Denn bei der Kleinheit des (mir bereits bekannten) Hundes sei es nicht anzunehmen, daß dieser von hinten her mit seinem Gliede bis in die Scham hätte reichen können; 2. daß die Untersuchung der Person und des Hundes, drei Monate nach der verübten That, in keiner Weise ein Resultat erwarten ließe.

Wiewohl die Zeugin ihre angeblichen Wahrnehmungen beschworen hatte, so wurde die Untersuchung doch aufgehoben, da auch die Staatsanwaltschaft sich nicht von der Wahrheit jener Angaben überzeugen konnte. Später wurde es aus mehreren Umständen wahrscheinlich, daß die Anklage aus Rache und Abneigung gegen die angeschuldigte Person erhoben worden sei.

# Elfter Abschnitt.

## Zweifelhafte Gesundheitszustände.

---

### Erstes Kapitel.

#### Simulation von Krankheiten.

§. 444.

Ueber diesen Gegenstand ist von jeher viel geschrieben und gelehrt worden. Was die allgemeinen Regeln zur Entdeckung simulirter Krankheiten anlangt, so lassen diese sich alle zwar in den Worten Galens zusammenfassen, „daß ärztliche Erfahrung in Verbindung mit der gehörigen Weltklugheit, diejenigen Mittel sind, welche verstellte Krankheiten zu entdecken vermögen" (in der Abhandlung quomodo morbum simulantes sint deprehendendi, übersetzt von Metzger, in Pyls Repert. I. S. 39). Dennoch wird dieses Geschäft häufig genug, und zwar nicht allein nach einer Seite hin, ungemein schwierig und somit eine speciellere Behandlung dieses Gegenstandes nothwendig.

§. 445.

Wer den Schein von der Wirklichkeit unterscheiden, wer einen der Fälschung unterliegenden Gegenstand als unecht, einen Zustand als künstlich erzeugt erkennen will, der muß vor allen Dingen mit der Natur und den Eigenschaften des wirklichen Gegenstandes oder Zustandes gründlich vertraut sein. — Ist es somit eine Krankheit, welche den Verdacht der Simulation erregt, so fällt die Untersuchung hierüber dem Arzte als dem sachverständigen Kenner der Krankheiten zu.

Dies Geschäft ist aber ein anderes und schwierigeres, als das

derjenigen Sachverständigen, welche mit der Untersuchung zweifelhafter Gegenstände betraut werden. Der Juwelier, der einen falschen Edelstein vom echten, der Schreibverständige, der eine nachgemachte Handschrift von der richtigen, ja auch der ärztliche Sachverständige, wenn er z. B. einen Blutfleck von anderen ähnlichen Flecken unterscheiden soll, sind im Besitze von mehr oder weniger untrüglichen Merkzeichen und Prüfungsmethoden, denen sie ihre Untersuchungsobjecte unterwerfen und nach deren Ausfall sie ein entscheidendes Urtheil zu fällen im Stande sind. Die Krankheit aber ist keinens, kein sinnlich greifbarer Gegenstand, sondern vielmehr ein eigenthümlicher Zustand, dessen Vorhansein aus gewissen Erscheinungen erschlossen wird.

Wiewohl es nun nach dem gegenwärtigen Standpunkte unserer Erkenntniß gewiß ist, daß alle Krankheiten mit einer materiellen Veränderung der Organe oder Gewebe des Körpers verlaufen, dadurch bedingt werden oder sie erzeugen, so ist dies materielle Substrat der Krankheit doch keineswegs in allen Fällen leicht zu erkennen und zweifellos nachzuweisen. Denn, wie es viele Krankheiten giebt, die sich durch ihre sinnlich wahrnehmbaren (sogenannten objectiven) Symptome leicht erkennen und feststellen lassen, so giebt es auch andere, bei denen das ursprünglich ergriffene Organ so versteckt, die Erscheinungen so zweideutig und oft nur in krankhaften Empfindungen bestehend sind, daß nur eine längere Beobachtung und tiefes Studium die Natur des vorliegenden Zustandes, die Bedeutung jener subjectiven, zunächst nur vom Kranken wahrgenommenen Erscheinungen aufzuklären vermag.

Für unseren Zweck zerfallen die Krankheiten demnach in solche, deren Symptome in sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen und greifbaren Krankheitsproducten bestehen, und in solche, welche zunächst sich nur durch die subjectiven Wahrnehmungen des Kranken verrathen.

Aber auch die ersteren sind einer weiteren Theilung bedürftig: je nachdem nämlich ihre (objectiven) Symptome und Producte künstlich hervorgebracht werden können oder nicht.

Hiernach ist es klar, daß nur solche Krankheiten zweifelhaft werden können, deren Erscheinungen und Producte entweder willkürlich und künstlich zu erzeugen, oder überhaupt gar nicht objectiv wahrnehmbar, sondern nur subjective sind.

Unter der Simulation versteht man das fälschliche Vorgeben einer nicht vorhandenen Krankheit, welches mit betrüglicher Nachahmung der Symptome oder Producte derselben verbunden ist.

Die Motive zur Simulation sind ungemein zahlreich, wie denn Untersuchungen hierüber zu den gewöhnlichsten Geschäften des Gerichtsarztes gehören. Bei Weitem am häufigsten kommen diese bei solchen Personen vor, welche auf Grund angeblicher Krankheit eine Aussetzung der verhängten Gefängnißstrafe, oder eines Schuldarrestes, oder die Befreiung von anderen Rechtspflichten, z. B. der Zeugenschaft, dem Amte des Geschwornen u. s. w., erlangen wollen; ferner bei Militärpflichtigen oder Soldaten, bei Beamten, welche ihre Pensionirung herbeizuführen wünschen, endlich in mannigfachen civilrechtlichen Verhältnissen, wo wirklich vorhandene Krankheit der betreffenden Partei diese oder jene Vortheile verschaffen würde.

## §. 446.

Je nach diesen verschiedenen Umständen und Veranlassungen werden die richterlichen Fragen bei zweifelhaften Gesundheitszuständen verschiedene sein. Wenn Jemand, der eine Rechtspflicht zu leisten, z. B. eine Strafe abzubüßen hat, sich auf Grund vorliegender Krankheit für unfähig dazu ausgiebt, so verlangt der Richter, daß er das der Ableistung seiner Pflicht entgegenstehende Hinderniß, die Krankheit, beweisen soll. Vermag er dies nicht, so kann auf sein Vorgeben, der Natur der Sache nach, keine Rücksicht genommen werden. Anders ist es, wenn der Richter selbst bei einem Inquisiten etwa Erscheinungen wahrnimmt, welche ihm den Verdacht der Simulation dieser oder jener Krankheit erregen; hier wird er es möglicher Weise für zweckmäßig erachten, von vorn herein an den Arzt die Frage zu richten: ob jene Erscheinungen simulirt oder wirklich durch Krankheit bedingt sind? Wieder anders kann die Aufgabe werden, wenn es in civilrechtlichen Verhältnissen auf die Feststellung zweifelhafter Gesundheitszustände ankommt; doch sind hier die Fälle so ungemein mannigfaltig, daß es unmöglich ist, bestimmte Normen für die Fragestellung des Richters von vorn herein aufzustellen.

Wenn einige neuere Autoren (Richarz und Böcker, siehe dessen Lehrb. der gerichtl. Medicin, S. 64 ff. und S. 68) nun behaupten, „daß der Richter in einem zweifelhaften Falle den Arzt nicht zu fragen hat, ob die angebliche Krankheit vorhanden sei oder nicht, um in jenem Falle Simulation anzunehmen, im anderen Falle auszuschließen, sondern ob einzelne zweifelhafte Erscheinungen durch Absicht vermittelt seien oder nicht", und ferner „es muß also die Frage auf Simulation, jedoch nie in Bausch und

Bogen darauf gerichtet werden, ob überhaupt Simulation bestehe, sondern darauf, ob die Erscheinungen, welche als absichtslose bezweifelt werden, simulirt seien", so kann ich dieser Ansicht durchaus nicht beistimmen. Es mag sein, daß für einzelne seltene Fälle eine solche Fragestellung wohl die richtige sein mag; allein in jedem Falle zweifelhaften Gesundheitszustandes hiernach verfahren zu wollen, würde zu den folgeschwersten Irrthümern führen und in gefährlicher Weise lähmend auf die Rechtspflege einwirken. — Es wird nothwendig sein, diese Behauptung zu begründen.

Zunächst ist es klar, daß in der überwiegenden Mehrzahl aller dieser Untersuchungen, nämlich in allen Fällen, wo sich Personen auf Grund einer Krankheit irgend einer Rechtsleistung entziehen wollen, von vorn herein *gar nicht die Rede von einer Simulation ist*; es ist klar, daß diese vom Richter hier keineswegs ohne Weiteres angenommen und daß somit seine Frage auch nicht auf dieselbe gerichtet sein darf. Es soll Jemand zur Haft abgeführt werden oder vor Gericht erscheinen; er erklärt sich hierzu für unvermögend, weil er *krank* sei. Der Richter, der dem Gesetze freien Lauf zu lassen gebunden ist, *darf* sich mit bloßen Behauptungen solcher Hinderungsgründe nicht begnügen; er zweifelt keineswegs an der Möglichkeit derselben, allein er will und muß von ihrem Vorhandensein überzeugt sein. Hieraus folgt, daß das Gesetz den Beweis des angegebenen Krankheitszustandes verlangen muß. Kann dieser Beweis nicht geführt werden, sei es, weil die Symptome der Krankheit wirklich simulirt oder so versteckt oder so unbedeutend sind, daß sie der sachverständigen Untersuchung absolut entgehen, so — erklärt es nicht etwa die betreffende Person für einen Simulanten, einen Betrüger — sondern es nimmt seinen Lauf. In allen diesen Fällen ist es also die *Krankheit*, die bewiesen werden muß, und *nicht die Simulation*.* Denn mit einem Worte, *nicht diese, nicht die Simulation ist es*, deren Ermittelung den Richter interessirt, sondern die *Krankheit*. — Wenn nun in Fällen, wo diese durchaus nicht erwiesen werden kann, das Gesetz sie ignorirt und seinen Lauf nimmt, so mag es als *entfernte* Möglichkeit zugegeben werden, daß die betreffende Person dennoch wirk-

* Freilich ist es ein humaner und sehr schöner Grundsatz, „man müsse jeden Menschen so lange für redlich und aufrichtig halten, bis man sich vom Gegentheil überzeugt" (*Böcker* l. c. 68). Allein derjenige Gerichtsarzt, welcher hiernach einen jeden Menschen, der sich für krank ausgiebt, auch wirklich so lange für krank *erklärt*, „bis er, der Arzt, das Gegentheil, die Gesundheit (!), nachweisen kann" (ibid. 69), wird sich, wie wir fürchten, nicht lange als Beamter des lohnenden Bewußtseins erfreuen, „daß er dem Inquisiten auf diese Weise kein Unrecht thue und daß sein Verfahren nie zu Justizmorden führe".

lich krank gewesen und daß ihr somit ein Unrecht geschehen sei. Erwägt man aber, daß in allen solchen zweifelhaften Fällen der Arzt **nie** verfehlen wird, ausdrücklich die Möglichkeit eines Vorhandenseins der objectiv nicht nachweisbaren Krankheit anzugeben, und es somit dem berufenen Ausleger und Vollstrecker der Gesetze überläßt, sie anzuerkennen oder zu ignoriren, so verliert ein solcher Einwand jeden bestimmenden Einfluß auf die Handlungsweise des Arztes. Die Unzulänglichkeit menschlicher Erkenntniß bereitet uns auch in diesem Gebiete manches Dilemma, und die wahre Weisheit verlangt, in einem solchen, wo nach beiden Seiten hin gefehlt werden kann, sich für diejenige zu entscheiden, wo die Gerechtigkeit den minderen Eintrag erfährt. Welches diese Seite sei, *ist das Amt des Sachverständigen nicht*, von vorn herein zu entscheiden, sondern des Richters. Aber nicht umsonst betonten wir oben das Wort: *entfernte* Möglichkeit. Denn die Fälle sind ganz außerordentlich selten, in denen der erfahrene Arzt von der angeblichen Krankheit, *falls sie wirklich vorhanden*, auch nicht die geringste leitende Spur wahrnehmen sollte. Und ist der Fall so zweifelhaft, so wird ihn dies veranlassen, mit um so größerer Sorgfalt und Scharfsinn den etwaigen Spuren zu folgen, das Für und Wider zu erwägen, sein Urtheil sachgemäß nach der einen oder anderen Seite hin zu fällen, oder aber, und dies wird eben ganz ungemein selten sein, den Fall für durchaus dunkel und völlig zweifelhaft zu erklären. Denn die Pflicht des Sachverständigen ist und bleibt es unter allen Umständen, sein Gutachten *sachgemäß* auszusprechen, ihm völlig zweifelhafte Gegenstände also zweifelhaft zu belassen. Der Arzt aber, welcher in der humanen Absicht, ein mögliches Unrecht, welches der Richter seinen Exploraten zufügen könnte, von vorn herein dadurch verhüten will, daß er in solchen zweifelhaften Fällen dieselben für wirklich krank erklärt, der überschreitet sowohl die Wahrheit, als die Grenzen seines Gebietes.*

---

* Zwar sucht *Böcker* dies humane Verfahren auch logisch als das wissenschaftlich richtige zu begründen. Diese Begründung geht aber von Voraussetzungen aus, die nicht stichhaltig sind. Seine Schlußfolge ist nämlich folgende: *Krankheit* und *Simulation* haben beide ein Gemeinsames, die Befremdlichkeit der äußeren Erscheinung; sie unterscheiden sich dadurch, daß bei der Simulation diese letztere künstlich erzeugt ist. Ergo ist die Simulation der engere Begriff; ergo muß sie festgestellt werden, und ist dies nicht möglich, so — — ist die Simulation nicht bewiesen (l. c. S. 66 und 68). Sehr wahr! Aber im folgenden Paragraph schließt B. weiter: „hieraus ginge mit Sicherheit hervor, daß nicht nach dem Vorhandensein der angeblichen Krankheit, sondern nach der *absichtlichen Erzeugung* gewisser abnormer Erscheinungen geforscht werden müsse; die präcise Beantwortung solcher Frage würde immer ein entscheidendes Resultat liefern. Unbedingt und allein richtig sei der Grundsatz: Jeden, der sich für krank ausgiebt, so lange für krank zu halten (also auch dafür zu *erklären*!), bis ihm das Gegentheil, die *Gesundheit*, nachgewiesen sei".

Es wird kaum nöthig sein, das Fehlerhafte in diesen Voraussetzungen, wie in

## §. 447.

Aus Vorstehendem folgt, daß es höchst einseitig wäre, wollte man in zweifelhaften Fällen es für die einzige Aufgabe halten, die Simulation zu beweisen. Dies wäre nur dann richtig, wenn deren Ermittelung an sich irgendwie ein Rechtsobject wäre, wie z. B. die eines jeden anderen Betruges. Da dies aber nicht der Fall, und da es dem Richter immer nur darauf ankommt, in zweifelhaften Zuständen den wirklichen zu erfahren, so handelt es sich darum, welche Methode hierzu die beste, welche Regeln durch die Erfahrung hier als die vorzüglichsten anerkannt sind.

Im Allgemeinen muß ein jeder derartig zweifelhafte Zustand nach den Regeln der ärztlichen Diagnostik und mit allen dem Arzte zu Gebote stehenden diagnostischen Hilfsmitteln, zugleich aber mit Rücksicht auf die möglicher Weise vorhandene Täuschung vorgenommen werden. Hieraus ergeben sich von selbst nachstehende Regeln:

1. Man erforsche auf das Genaueste die vorliegenden abnormen Erscheinungen, untersuche deren Zusammenhang unter einander und mit dem Allgemeinzustande des Körpers, der Ernährung, der Blutcirculation, der Respiration.

2. Man beobachte den Verlauf der angeblichen Krankheit, prüfe, wie derselbe mit deren Natur und Entstehung zusammenstimmt.

3. Zu diesem Ende wird es immer nothwendig sein, die betreffende Person öfters und wo möglich unvorbereitet zu besuchen, dieselbe auch von anderen zuverlässigen Zeugen (Wärtern, anderen Kranken oder Zimmergenossen) unvermerkt beobachten zu lassen.

4. Bleibt der Zustand dann immer noch zweifelhaft, so darf der Arzt zur Anwendung solcher Curmittel schreiten, die für die angebliche Krankheit die passenden wären; natürlich, ohne daß er die Berechtigung erhielte, den der Simulation Verdächtigen zu quälen und dadurch zum Aufgeben des vermutheten Betruges zu zwingen,

---

dieser Schlußfolgerung specieller aufzudecken. Zunächst geht aus dem letzten Satze hervor: „die Aufgabe des Arztes sei, die Gesundheit des angeblich Kranken zu beweisen. Gelänge dies nicht, so müsse der Mensch für krank erklärt werden". Die Gesundheit soll also bewiesen werden? Wie ist dies anzustellen, fragen wir, da selbst die positiv vorhandenen vom Normalzustande abweichenden Erscheinungen mitunter schwer zu beurtheilen sind? Sodann ist die Grundprämisse rein willkürlich. Mit demselben Recht können wir behaupten, Krankheit und Simulation haben als Gemeinsames die Befremdlichkeit der äußeren Erscheinungen; sie unterscheiden sich dadurch, daß bei der Krankheit diese letzteren durch organische Ursachen, Veränderungen in der Function oder dem Gewebe der Körperorgane erzeugt sind. Somit ist Krankheit und nicht Simulation der engere Begriff, der zu der beiden Zuständen gemeinsamen äußeren Ungewöhnlichkeit der Erscheinung deren Ursprung aus organischen Veränderungen hinzufügt.

sondern um auch das Verhalten des Organismus gegen die angewandten Mittel zur Diagnose des Zustandes zu verwerthen.

Prüft man nun das Verhalten des Exploraten nach diesen Regeln und mit stetem Hinblick auf die Möglichkeit eines Betruges, so wird es dem erfahrenen Arzte fast immer gelingen, die Wahrheit früher oder später zu erkennen und überzeugend beweisen zu können. Bald ist es die Inconsequenz des Simulanten in der Schilderung der wesentlichen Krankheitssymptome, bald der Nachweis der betrüglichen Nachahmung dieses oder jenes angeblichen Krankheitsproductes, bald die Ueberraschung im Schlafe oder die Entdeckung der Unwahrheit des von ihm angegebenen Entstehens und der Veranlassung der Krankheit, welche die Wahrheit enthüllen. Wenn es dennoch vorgekommen ist, daß ein Fall in der Weise zweifelhaft blieb, daß tüchtige Aerzte in seiner Beurtheilung divergirten, so beweist dies nur, daß auch in diesem Gebiete Ausnahmen möglich sind; es wäre aber widersinnig, wollte man von solchen Ausnahmen und nicht von der ungeheuren Mehrzahl der gewöhnlichen Fälle die Regeln für das hier einzuschlagende Verfahren abstrahiren.

## §. 448.

Bevor wir nun zu der Bezeichnung derjenigen Krankheitszustände übergehen, welche erfahrungsgemäß am häufigsten simulirt werden und die ärztliche Beurtheilung schwierig machen können, haben wir noch eine andere Seite dieses Gegenstandes ins Auge zu fassen.

Da das Urtheil des Arztes über den zweifelhaften Gesundheitszustand einen entschiedenen Einfluß auf das Schicksal der von ihm Untersuchten haben muß, so kann derselbe, sei es durch unüberlegte Gutmüthigkeit, sei es durch falsche Grundsätze bei der Beurtheilung solcher Fälle verführt, allerdings störend auf die Rechtspflege einwirken. Die Folge solcher Irrthümer ist eine sehr ernstliche; ihr ist es zuzuschreiben, daß die ärztlichen Zeugnisse und Gutachten, dem Publicum wie leider auch den Staatsbehörden gegenüber, von einem allgemeinen Mißcredit bedroht wurden. Hieraus aber entspringen mancherlei andere sehr ernste Uebel; abgesehen von dem Nachtheile, der für die Gesellschaft daraus erwächst, wird auch das gute Recht der Aerzte, durch Aufklärung des wahren Sachverhältnisses der Wahrheit zu dienen, dadurch geschmälert, daß die Behörden die Adhibirung der ärztlichen Sachverständigen möglichst zu beschränken suchen. Um die hier zu Tage kommenden Schwierigkeiten zu beseitigen, hat man verschiedene Mittel vorgeschlagen; verschieden je nach

den Ursachen, welchen man die angebliche oder wirkliche Unglaubwürdigkeit solcher Zeugnisse zuschrieb.

Es ist hier der Ort, der Maßnahmen zu gedenken, welche in Preußen neuerdings zur Hebung dieser Schwierigkeiten getroffen sind. Die Verfügung des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 lautet nämlich wie folgt:

Mittels Erlasses vom 9. Januar vorigen Jahres habe ich die königlichen Regierungen veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, so wie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justizminister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des Generalprocurators zu Cöln erachte ich im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister für nothwendig: für die ärztlichen Atteste der Medicinalbeamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit seines Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1. die bestimmte Angabe des Anlasses zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen über seinen Zustand;

3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen über den Zustand des Kranken;

4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;

5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen *;

6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist. Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medicinalbeamten in ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die königlichen Regierungen hierzu in Stand zu setzen, wird

* Z. B. Pensionsfähigkeit, die Nothwendigkeit eines längeren Urlaubs u. s. w.

der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte, resp. Staatsanwaltschaften, Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden königlichen Regierung beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Dieselbe hat alsdann diese, so wie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medicinalcollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinaruntersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in welchen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach angenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medicinalpersonen sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen, oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, der seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medicinalbeamten in ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medicinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Schuldhaft, während welcher es ohnehin dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. *Der Medicinalbeamte kann die Aussetzung u. s. w. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des in Haft zu Bringenden zu besorgen ist; und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist.* Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medicinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit, und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medicinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Die vorstehende Verordnung macht als Gründe der Unzuverlässigkeit der beregten Gutachten zwei namhaft: 1. den Umstand nämlich, daß der Medicinalbeamte sich von einem unzulässigen

Mitleid leiten lasse, und 2. daß er sich auf den Standpunkt des Hausarztes stelle, welcher einem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben habe.

Diese Gründe liegen in der That vor; sie wurzeln in der Stellung der Aerzte überhaupt, welche sie geneigt macht, sich zum Vortheil eines Jeden, der ihrer Untersuchung überwiesen wird, zu erklären.

Allein auch hier haben wir uns zu erinnern, daß der Begriff des Gerichtsarztes keineswegs mit dem des Arztes überhaupt identisch ist. „Die Gefahr der Gewohnheit, überall helfen zu wollen, wird durch eine andere Gewohnheit aufgehoben, die Gewohnheit des amtlichen Berufes selbst. Wer bei täglicher Uebung amtlicher Geschäfte dieser Art dennoch nicht lernen kann, unverrückt sein Ziel im Auge zu behalten, der eignet sich überhaupt nicht zum Staatsdiener; und dergleichen Fälle werden im Ganzen ebenso selten sein, als sie im richterlichen Stande vorkommen, der ja ähnlichen Versuchungen ausgesetzt ist, sich von der strengen Gerechtigkeit durch persönliche Rücksichten und Gefühle ablenken zu lassen." (Vgl. meine Abhdlg.: über die gerichtsärztliche Untersuchung ꝛc. in Casper's Vierteljahrsschrift IX. S. 119 ff.)

Aber es giebt noch einen dritten Grund zu dem Mißtrauen gegen die ärztlichen und gerichtsärztlichen Zeugnisse, gegen welchen die beiden erstgenannten an Wichtigkeit zurückstehen. Es ist der Umstand, daß die Atteste, welche eine wegen vorgegebener Krankheit zweifelhafte Arrestfähigkeit feststellen sollen, von den Parteien extrahirt werden, daß die Parteien den Attestaussteller für dieselben honoriren.

Denn zunächst ist es eine täglich zu erhebende Erfahrung, daß die gerichtsärztlichen Gutachten ꝛc. in keinem anderen Gebiete derlei Anfechtungen unterliegen, mögen sie immerhin die Privat- und Partei-Interessen noch so tief, und tiefer berühren, als die Aussprüche über den zweifelhaften Gesundheitszustand. Dies erklärt sich einfach daraus, daß der Gerichtsarzt in allen übrigen Fällen zur Erstattung seines Gutachtens von der zuständigen Behörde beauftragt wird, wobei es sich von selbst versteht, daß er ebensowenig wie jeder Staats- und besonders richterliche Beamte von den betreffenden Parteien hierbei Geschenke, Honorar u. dergl. annehmen darf. So lange aber die Parteien von dem Gerichtsarzt ein solches Attest gegen Bezahlung erlangen können, welches einen so wesentlichen Einfluß auf ihr Schicksal auszuüben

im Stande ist, so lange wird das Mißtrauen gegen die Zuverlässigkeit dieser Atteste nicht vollständig zu beseitigen sein.*

Auch das Strafgesetz bedroht den Arzt, welcher wissentlich unrichtige Atteste ausstellt, mit schweren Strafen. Preuß. Strafgesetz-Buch, §. 257:

Aerzte, Wundärzte und Medicinal-Personen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von drei bis zu achtzehn Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Die Feststellung eines solchen Vergehens wird selbstverständlich zunächst immer dem zuständigen Gerichtsarzte, resp. der technischen, ihm vorgesetzten Behörde obliegen. Allgemeine Regeln lassen sich hierfür nicht aufstellen; fast immer wird die Nachweisung der wissentlich unrichtigen Darstellung des Untersuchungsresultats sehr große Schwierigkeiten haben, da diejenigen Aerzte, welche mit Bewußtsein die Wahrheit verdrehen, wohl immer gleichzeitig dafür Sorge tragen werden, daß ihnen ihr besseres Wissen nicht nachgewiesen werden kann.

## §. 449.

Wir gehen nun zu der Darstellung derjenigen Krankheiten und Krankheitsproducte über, welche erfahrungsgemäß am häufigsten simulirt werden, und deren Kenntniß daher der Gerichtsarzt bedarf. Im Allgemeinen sind es solche, welche sich hauptsächlich nur durch subjective Symptome kundgeben, oder deren Symptome und Producte allgemein bekannt sind und sich mehr oder weniger geschickt und leicht nachahmen lassen. Allein schlaue Betrüger können auch wohl mit Glück sich an schwierigere Aufgaben machen, und auch solche Krankheiten zu simuliren versuchen, deren Symptome wesentlich objectiv sind, indem sie sich durch den Gebrauch entsprechender Mittel künstlich in einen krankhaften Zustand versetzen. In allen solchen Fällen wird es das Hauptmittel der Entdeckung sein, den Kranken zu isoliren, von der Außenwelt möglichst abzuschneiden und dabei sorgfältig zu beobachten. Hierher gehören:

---

* Das in der alleg. Abhandlung vom Verfasser vorgeschlagene Verfahren, daß nämlich alle dergleichen Untersuchungen vom Gerichtsarzte **nur** aus Auftrag der zuständigen Behörde, niemals aber der betreffenden Parteien gegen Bezahlung ihrerseits stattzufinden hätten, hat sich der Zustimmung der erfahrensten Gerichtsärzte, namentlich auch **Casper's**, zu erfreuen gehabt. Vergl. auch die Abhdlg. vom Kreisphysicus Dr. **Walter** über denselben Gegenstand in **Casper's** Vierteljahrsschrift XI. 118.

1. Fieberhafte Krankheiten aller Art. Erwägt man, wie schwer es ist, den Anfang einer fieberhaften Krankheit sofort richtig zu beurtheilen, und schon dann eine specielle Diagnose und Prognose zu stellen, wenn zunächst nur eine starke Pulsfrequenz und die allgemeinen Symptome einer Alteration des Blutlebens ohne bestimmte Localisation des Krankheitsprocesses vorliegen, so leuchtet es ein, daß, wenn Jemand einen solchen Zustand producirt, das Urtheil des untersuchenden Arztes vorläufig suspendirt werden muß. Ergiebt sich Verdacht auf Simulation, so isolire man den Kranken, und beobachte den Verlauf der Krankheit. War dieselbe durch den reichlichen Genuß von Excitantien (z. B. von Spirituosen, oder großen Mengen genossenen heißen Chamillen- rc. Thees) bewirkt, so schwindet sie nach einigen Stunden, namentlich nach dem ersten Schlafe vollständig. Immer wird es aber mißlich sein, aus dem schnellen Vorübergehen solches Zustandes allein seinen Ursprung zu bestimmen, da manche Personen dergleichen fieberhaften Anfällen selbst nach unbedeutenden Veranlassungen ausgesetzt sind. Hierher gehören auch die krankhaften Zustände, welche durch die Wirkung narkotischer Substanzen absichtlich erzeugt werden. Am häufigsten bedienen sich Simulanten hierzu unmäßigen Rauchens starker Tabake, ja selbst des Genusses von dergleichen, z. B. des Schnupftabaks, wobei zu beachten, daß solche Experimente leicht eine Wirkung haben, welche weit über die Absicht des Simulanten hinaus geht.*

2. Durchfall und Ruhr. Erfahrenen Gerichts-, Gefängniß- und Lazaretharzten ist es bekannt, wie häufig gerade diese Krankheiten simulirt werden. Die gröbste, indeß häufigste Art des Betruges besteht darin, daß der (normale) Stuhlgang im Nachtgeschirr künstlich zerkleinert und mit dem Urine innig gemischt wird. so daß er einem diarrhoischen Stuhle völlig ähnlich werden kann. Genaue Beaufsichtigung wird einen solchen Betrug unmöglich machen. Sehr schwierig ist er indeß zu entdecken, wenn er nicht sowohl von Gefangenen rc., sondern von Privatpersonen gespielt wird, welche der Arzt in ihrer Behausung zu untersuchen hat. — Ruhrstühle können durch Eiweiß mit Blut oder Ziegelmehl, oder einem anderen rothen Farbstoff und etwas zerrührtem Kothe täuschend nachgeahmt werden; hier aber wird eine sorgfältige Beobachtung der Krankheit und ihres Verlaufes die Wahrheit sehr bald ermitteln.

* In einem früheren Physikatsbezirke beobachtete ich eine derartige Vergiftung durch ein geistiges Infusum von Schnupftabak, welche nach 10 Stunden tödtlich ablief. Die genossene Quantität konnte nicht festgestellt werden. Die Symptome waren die bekannten der Nikotinvergiftung.

3. Bluthusten und Blutspeien können durch Saugen an einem schadhaften Zahne &c. oder durch Einlegen einer Kugel von einem rothen Farbestoff unter die Zunge simulirt werden. In einem mir bekannten Falle erreichte der Simulant, der ein Kügelchen von Drachenblut stets im Munde und unter der Zunge hatte, seinen Zweck (Verabschiedung vom Militairdienste) wirklich, und gestand nachgehends seinen Betrug ein. — In allen solchen Fällen muß man daher den Mund sorgfältig nachsehen und die dem Auswurf beigemengte rothe Materie unter dem Mikroskope untersuchen. — Daß auch Schwindsucht simulirt werden könne, ist heut zu Tage nicht mehr anzunehmen.

4. Blutbrechen und Blutabführen wird auf grobe Weise durch Trinken, resp. Einspritzen von dunkelrothen Fruchtsäften und darauf genommene Brechmittel simulirt. Daß dergleichen Betrug nur den oberflächlich untersuchenden Arzt täuschen kann, liegt auf der Hand.

5. Die Epilepsie. Diese Krankheit hat nicht blos während ihrer Anfälle, sondern auch in den Zwischenzeiten ihre Symptome, die um so deutlicher sind, je länger sie besteht. Namentlich verändert sich der Gesichtsausdruck, wird plump, und bietet das Gepräge frühzeitigen Alterns dar (Romberg, Nervenkrankheiten, I. S. 587): Die Augenbrauen bilden einen stärkeren Bogen als gewöhnlich, die Augenaxen stehen ungleich, schief, und sieht der Kranke gerade aus, so ist die Cornea zu hoch nach oben gerichtet, unter dem obern Augenlide etwas verborgen, so daß ein größerer Theil des Weißen im Auge sichtbar ist; Lippen und Wange sind gleichfalls etwas verzogen, die Zunge am Rande oft eingekerbt. — Am frappantesten sind die den Anfall begleitenden Symptome, dessen Kriterium Convulsionen mit Bewußtlosigkeit und Unempfindlichkeit sind. Es ist bekannt, daß dergleichen Anfälle von geübten Betrügern oft täuschend nachgeahmt werden, und sehr zahlreich sind die Vorschriften der Handbücher, wie solcher Betrug durch Prüfung der Empfindlichkeit der Haut &c. zu entdecken sei. Man hat aber dabei übersehen, daß, während bei der wahren Epilepsie die cerebrale Unempfindlichkeit gegen Sinnes- und Gefühlsreize allerdings stets vorhanden ist, die Reflexsensibilität fortdauert. Romberg hat dies dadurch bewiesen, daß er Epileptischen im Anfalle einen Federbart zwischen die Augenlider schob, die sofort zusammengekniffen wurden. Aus diesem Grunde ist auch das von Cheyne (Bericht über die simul. Krankh. der Soldaten, Dublin Hosp. rep. etc. Vol. IV. 1827)

vorgeschlagene und vielfach nach ihm gerühmte Mittel, nämlich das plötzliche Einbringen einiger Tropfen einer geistigen Tinctur in die Augen, durchaus unbrauchbar zur Unterscheidung der simulirten Epilepsie von der wirklichen. — Die Unbeweglichkeit der Iris im Paroxysmus, mag die Pupille verengt oder erweitert sein, ist zwar allgemein angenommen, jedoch ist es nach jenem Romberg'schen Versuche wahrscheinlich, daß die Reflexwirkung in der Iris auf das Einfallen der Wärmestrahlen erfolgen würde. Ebenso hat Romberg zu wiederholten Malen beobachtet, daß das Anspritzen kalten Wassers an das Gesicht im Anfalle dasselbe Zusammenfahren des Körpers hervorbringt, wie bei einem Gesunden. Auch muß noch die respiratorische Schleimhaut auf Reflexaction (Niesen in Folge scharfer Dünste, Husten auf reizende Dämpfe) näher untersucht werden. — Erwägt man nun, wie weit es manche Personen in der Unterdrückung jeder Aeußerung von Schmerz auf angewendete Schmerzmittel bringen können, so ersieht man, wie schwierig die Entdeckung solches Betruges mitunter werden muß. Unter diesen Umständen wird eine genaue Aufmerksamkeit auf das Verhalten des Epilepticus, den Mangel oder die Anwesenheit des Bewußtseins das Hauptmittel zur Entdeckung der Wahrheit sein, je nachdem nämlich der scheinbar Kranke beim Niederstürzen oder Umherschlagen der Glieder dennoch schmerzhafte Beschädigungen zu vermeiden weiß, oder je nachdem heftige Ueberraschungen Eindruck auf ihn machen oder nicht. Klose (System S. 128) wandte in einem Falle Ueberlistung an, indem er, dem anscheinend im heftigen Paroxysmus liegenden Simulanten hörbar, halblaut zu dem neben ihm Stehenden sagte: „er wolle nun sogleich die Wahrheit entdecken, das Daumeinschlagen lasse nämlich beim wirklich Epileptischen sogleich nach, wenn man ihn auf gewisse Art mit einem Hölzchen bestreiche." Das Bestreichen geschah; der Daumen wurde sogleich geöffnet.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß es mitunter sehr große Schwierigkeiten erregt, hinter die Wahrheit zu kommen, da geübte Betrüger mit Vollendung auch die schwierigsten Symptome der Epilepsie nachzuahmen lernen, wie denn auch die Fälle nicht allzu selten sind, daß die häufig und energisch simulirte Epilepsie in wirkliche überging.

6. Die Starrsucht oder Katalepsie, eine sehr viel seltenere Krankheit als die Epilepsie, wird kaum jemals nachgeahmt, und würde als simulirt leicht zu entdecken sein.

7. Dagegen gehören die hysterischen Krämpfe zu den am häufigsten simulirten, oder wenigstens absichtlich erregten

Krankheiten. Bei manchen Weibern entstehen sie in Folge heftiger Gemüthsaufregungen und Leidenschaften ungemein leicht; auch hat man zu beachten, daß diese Krankheit durch Sympathie übertragbar ist, was namentlich für Aerzte in Gefängnissen und Zuchthäusern wichtig werden kann. In einem großen Krankensaale beobachtete ich einst diese ansteckende Wirkung in größerem Maaßstabe, indem sich die anfänglich nur bei einer Kranken ausgebrochenen Krämpfe plötzlich auf alle übrigen in diesem Saale liegenden Mädchen und Frauen, mit Ausnahme einiger alter Weiber, fortpflanzten.

8. Anhaltendes Fasten wird mitunter von Gefangenen oder von Personen simulirt, welche dadurch Aufsehen erregen wollen.

Der berüchtigte Mörder Wolfram (welcher im Jahre 1849 im Kreise Berent, dem früheren Physikatsbezirke des Verfassers, seinen Herrn erschossen, und zum Tode verurtheilt sich durch viermaliges Entweichen der strafenden Gerechtigkeit fast vier Jahre lang entzogen hatte, bis er im Jahre 1852 in Bregenz ergriffen, ausgeliefert und 1853 in Preuß. Stargard hingerichtet wurde) hatte sich u. A. des simulirten Fastens als eines Vorbereitungsmittels zu seinem Ausbruch aus dem Gefängnisse bedient. Er fastete angeblich acht Tage hindurch, und erregte dadurch das Mitleiden der Gefängnißdirection in dem Grade, daß man sich in die Bedingungen fügte, unter denen er wieder Nahrung anzunehmen versprach. Dazu gehörte die Verabreichung von einer Flasche Wein täglich. Diesen Wein sparte er von einigen Tagen auf, berauschte damit den ihm beigegebenen Wächter, knebelte denselben, zog seine Kleider an und entwich.

Die Symptome, die sich nach längerem Fasten einzustellen pflegen, haben wir oben (Bd. I. §. 156) angegeben. Sehr zahlreich sind die Beispiele solcher Personen, die, um Aufsehen zu erregen, oder zur Erlangung eines gewissen heiligen Scheines, sich der Nahrung längere Zeit hindurch zu enthalten vorgeben. In den älteren Handbüchern findet man Fälle dieser Art in ganzen Schaaren aufgeführt, namentlich in Metzger-Remer S. 452. — Wir haben oben I. S. 263 bereits erwähnt, einen wie mächtigen Einfluß die Seelenstimmung auf den Stoffwechsel ausübe, und wie daher Schwärmer und hysterische Personen mitunter in der That fast unglaublich lange ohne erhebliche Nachtheile fasten können. Ein neulich von mir an einer derartigen Schwärmerin beobachteter Fall bestätigt diese Thatsache.

Frau v. St., seit mehreren Jahren an dem fixen Wahne leidend, Gottes Tochter und Christi Schwester zu sein, lebt ihrer Meinung nach in stetem unmittelbaren Verkehr mit dem Himmel. Von hier aus gehen ihr öfters Befehle zu, sich acht, vierzehn Tage lang gänzlich aller irdischen Speise und Getränke zu enthalten, welche sie pünktlich, und ohne daß ihre Gesundheit dadurch anscheinend leidet, erfüllt.

Bei ihrem letzten Fasten ist sie von mir beobachtet worden; schon am fünften Tage war der Geruch, den sie verbreitete, ein höchst auffallender, fade süßlicher; ihre Körperschwäche so groß, daß sie beim Gehen über das Zimmer plötzlich zusammensank; allein die Energie ihres Geistes vollkommen unverändert, sowie auch ihre Stimme nicht alterirt erschien. Durch Anwendung einiger List gelang es am sechsten Tage, sie zu dem Annehmen einiger Schaalmandeln zu bewegen, von denen sie, nach erhaltener Erlaubniß Seitens des Himmels, täglich eine genoß, bis nach Ablauf von vierzehn Tagen die Fastenperiode ein Ende hatte.

9. Daß auch der Scheintod künstlich hervorgebracht werden kann, lehren mehrere, bis jetzt noch nicht genügend erklärte Fälle. Wenn wir auch von dem berühmten indischen Fakir absehen, der sich für ganze Monate lang in unterirdischen Gewölben, eingesargt, begraben ließ, und dies Kunststück für Geld aufführte*, so sind doch andere Fälle von durchaus glaubwürdigen

---

* Die Beschreibung dieses Falles ging im J. 1838 aus den Calcutta-Zeitungen in viele europäische Journale über. Der Mensch hatte anfänglich nur vor den Eingeborenen dies Experiment gemacht, wurde aber später von englischen Offizieren und Residenten beobachtet. Capitain Wade, Resident zu Loodhiana, war zugegen, als er ausgegraben wurde, zehn Monate nach seiner Beerdigung, die in Gegenwart des Generals Ventura, des Maharadja und vieler seiner ersten Sirdars stattgefunden hatte. Der Mensch bereitete sich durch gewisse Processe vor, welche, seiner Angabe nach, die Verdauungsthätigkeit völlig und in der Weise suspendirten, daß genossene Milch im Magen keine Veränderung erfuhr. „Sodann zwingt er alle Lebensluft in das Gehirn, wonach der Kopf sehr heiß wird, die Lungen collabiren und das Herz zu schlagen aufhört.“ (?) Dann läßt er jede Oeffnung des Körpers, durch welche die Luft zudringen könnte, mit Wachs verstopfen, den Mund ausgenommen, in welchem jedoch die Zunge derartig zurückgeschlagen wird, daß die Stimmritze versperrt ist. Hierauf folgt sehr schnell Bewußtlosigkeit. Sodann wurde er in einen leinenen Sack eingenäht, der mit Runjeet-Sing's eigenem Siegel versiegelt ward; dann in eine hölzerne Kiste gelegt, diese ebenfalls versiegelt und in das Gewölbe gebracht. Endlich wurde dies mit Erde zugeworfen, geebnet, und Gerste darauf gesäet. Der Maharadja war indeß skeptisch genug, trotz der angestellten Schildwachen, in der Zwischenzeit mehrmals aufgraben zu lassen, wo sich dann der Körper stets in derselben Lage vorfand. Nach dem Aufgraben ist der erste Schritt zu seiner Wiederbelebung, daß die Zunge in die richtige Lage gebracht wird; sie fand sich ganz steif, und mußte längere Zeit mit den Fingern zurückgehalten werden; sodann wird er mit warmem Wasser begossen, Augen und Lippen mit Oel gerieben. Seine Wiederbelebung soll ziemlich rasch erfolgen, so daß er bald der Umstehenden gewahr wird und sprechen kann. Seine einzige Furcht besteht darin, daß er in diesem scheintodten Zustande von Würmern und Insekten angegriffen werden könnte, und um dies zu verhüten, ruht der Sarg nicht auf dem Boden des Gewölbes, sondern wird mit Stricken am Gewölbe schwebend befestigt.

Später weigerte er sich, unter den ihm von den englischen Offizieren gestellten Bedingungen sich begraben zu lassen, und zog sich somit den Verdacht zu, daß die ganze Sache nichts als ein Betrug sei. Erwägt man indeß den bekannten Charakter Runjeet-Sing's, eines ebenso urtheilsfähigen und kaltblütigen, als gegen das Leben eines solchen Subjects gleichgültigen Despoten, so dürfte die Schwierigkeit dieses Falles so leichten Kaufes nicht zu heben sein, welchem die Analogie der Hibernation derjenigen Thiere, die im Norden den Winterschlaf halten, und vielleicht mehr noch der monatlange Schlaf mancher Alligatoren und des Borstenigels während der trocknen Jahreszeit in den Tropengegenden zur Seite steht. — Vgl. auch den bekannten Fall des Andreas Hertzegg aus Uhorzka im Neograder Comitate, der am 13. April 1802 während eines Schneegestöbers in einer Felsenhöhle eingeschlafen, und erst am 8. August ejd. erwacht sein soll. Er war in den nächsten acht Tagen kaum vermögend den Mund zu öffnen, und etwas Flüssiges zu genießen, schlief auch am vierten Tage nach seinem Erwachen wieder ein, und erwachte erst wieder drei Tage später, von wo an er gesund blieb. Dieser Fall ist vom K. K. Physikate amtlich festgestellt worden, und aus den Acten in der Nat. Ztg. der Deutschen 1811, Nr. 25, S. 453 ff. mitgetheilt worden.

Beobachtern mitgetheilt, welche die Thatsache selbst außer allen Zweifel stellen.

Der wichtigste, hierher gehörige Fall ist der des Obersten Townshend, welcher von Cheyne umständlich berichtet ist (S. Brach, Lehrb. d. ger. Med., Cöln 1851, S. 43); ähnliche Fälle sind von Weigel (Reil's Archiv, 7. Bd. S. 140), John Reid essays on hypochondr. and other nerv. diseases, London 1816) und Mende mitgetheilt. — Dennoch ist bei der außerordentlichen Seltenheit dieses Vermögens, willkührlich Respiration und Herzschlag zu unterdrücken, der simulirte Scheintod für die gerichtliche Medicin kaum von Interesse, wie denn bisher nur der einzige von Weigel berichtete Fall einen Verbrecher betraf, der durch verstellten Tod seine Entweichung ermöglichte.

10. Simulirte Lähmungen, Contracturen und verstelltes Hinken werden durch sorgfältige Beobachtung und Vergleichung der angeblich leidenden Glieder mit den entsprechenden gesunden, sowie durch orthopädische Messungen derselben fast immer leicht zu entdecken sein, es sei denn, daß der Betrüger durch vorgängige Einwickelungen der Glieder ihre normale Form und Umfang vorübergehend verändert hat. Ist dies zu vermuthen, so wird eine wiederholte Untersuchung die Wahrheit leicht ermitteln.

11. Ebenso leicht wird das simulirte Unvermögen den Harn zu halten, durch die Untersuchung der Blase mittels des Katheters, namentlich zur Nachtzeit, entdeckt, da bei der wahren Incontinenz der Urin tropfenweise abgeht, Wäsche und Betten benetzt, das Glied gewöhnlich durchfeuchtet, wie macerirt, und die Blase leer gefunden wird.

12. Hin und wieder werden abnorme Geschwülste dadurch künstlich erzeugt, daß der Betrüger einen Einstich in die Haut macht, einen Tubus einführt, und Luft in das Zellgewebe hineintreibt. Auf diese Weise sind schon Leisten-, Schenkel- und Wasserbrüche des Hodensackes nachgeahmt worden, doch wird die Entdeckung solches Betruges niemals Schwierigkeiten erregen.

13. Die Ausleerung ungewöhnlicher Dinge, z. B. das Ausbrechen von Fröschen, Eidechsen 2c., sowie der Abgang von Nadeln 2c. aus der Haut, beruht immer auf Betrug. Die von den Schriftstellern gesammelten Beispiele dieser Art sind ungemein zahlreich und haben durchweg eine frappante Aehnlichkeit; fast immer war es die Sucht, durch dergleichen Abnormitäten Aufsehen

zu erregen und sich berühmt zu machen, welche zu solchem Betruge führte.

Einer der neuesten Fälle dieser Art ereignete sich vor einigen Jahren in Heilsberg, wo eine katholische junge Weibsperson fast zwei Jahre hindurch sich durch die häufige Entleerung unzähliger Nadeln, die ihr in ganzen Nestern aus den verschiedensten Körpertheilen ausschwärten, berühmt machte, und es wirklich dahin brachte, daß sie von dem Pöbel bereits als eine Art Heilige verehrt zu werden begann. Erst nachdem sie es einmal so arg getrieben, daß sie sich eine Menge Nadeln, und sogar neue Schloß- und Pfennigsnägel in die Scheide gesteckt, nachgehends aber sich selbst an Füßen und Händen gebunden hatte, gelang es, sie zum Geständniß dieses Unwesens zu bringen.

14. Fehler der Sinnesorgane werden verhältnißmäßig recht oft simulirt. Bei der Untersuchung angeblicher Augenschwäche, oder gar völliger Blindheit muß man der Thatsache eingedenk sein, daß von schlauen Betrügern heut zu Tage nicht selten pupillenerweiternde Substanzen (Belladonna- oder Bilsenkrautextract &c.) in Gebrauch gezogen werden; ja es ist vorgekommen, daß die Simulanten die Fläschchen mit diesen Mitteln im Mastdarme bei sich trugen, um die Wirkung derselben erneuern zu können. — Verstellte Blindheit wird durch sachverständige Untersuchung der Augen sowie durch plötzliches Zucken eines spitzen Instruments gegen das angeblich erblindete Auge leicht entdeckt. — Augenentzündungen werden durch das Einbringen reizender Substanzen, als Schnupftabak, Kalk, Canthariden &c. zwischen die Augenlider, künstlich erzeugt, und erfordern zu ihrer Ermittelung eine unausgesetzte Beobachtung des angeblich Kranken. Oft gelingt es, Spuren jener Substanzen auf der Bindehaut zu entdecken.

Taubheit läßt sich leichter als Blindheit simuliren, zumal von solchen Personen, die gegen alle Ueberraschungen auf ihrer Hut sind. Dennoch sind überraschende Fragen, plötzliches Anreden, Erweckungen aus dem Schlafe, Erschrecken, Vorschläge schmerzhafter Heilmethoden, oft im Stande gewesen, den Betrug zu ermitteln. Abbé Sicard entdeckte die Simulation dadurch, daß er die Uebereinstimmung der von dem angeblich Tauben begangenen orthographischen Fehler mit der Volkssprache beachtete. Ueberhaupt ist hier Scharfsinn und Ueberlistung das einzige Mittel, den Simulanten zu entlarven.

Angebliche, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit ist durch ein sehr einfaches, fast nie trügendes Mittel zu entdecken: man fesselt die Aufmerksamkeit des Menschen durch für ihn und seine Absichten wichtige Fragen, die ihm ins Ohr geschrieen werden,

und stellt während der länger fortgesetzten Unterhaltung durch unvermerktes Sinkenlassen der Stimme seine Hörfähigkeit auf die Probe. Bei der Untersuchung von Angeklagten, welche hochgradige Schwerhörigkeit simulirten, gelang es mir auf diese Weise immer, die Grundlosigkeit des Vorgebens zu erweisen; denn während die Person solche Fragen, deren Beantwortung ihr ungünstig oder schwierig war, durchaus nicht hörte, wie laut man sie ihr auch in die Ohren schrie, geschah es bald, daß sie viel leiser ausgesprochene Fragen vernahm, deren Beantwortung ihre Angelegenheit in ein günstiges Licht zu stellen im Stande war. — Auch künstlich erzeugte Ohrenkrankheiten, Ohrenfluß und dadurch bewirkte vorübergehende Taubheit hat man bereits beobachtet.

15. Geisteskrankheiten werden äußerst selten simulirt. Nicht als ob nicht hin und wieder einmal ein Versuch hierzu von einem Angeschuldigten gemacht wurde, doch gehört dessen consequente Durchführung selbst vor Nicht-Sachverständigen zu den größten Seltenheiten.

„Es ist eine eigene Sache um das Rolle-Spielen. Wäre es nicht so schwer, und gehörte dazu nicht eine eigene Naturgabe, so würden die Schauspieler gewiß nicht so theuer für ihre Vorstellungen bezahlt." Diese Thatsache, welche keinem erfahrenen Gerichtsarzte fremd ist, hat Vingtrinier (des aliénés dans les prisons et devant la justice, ann. d'Hyg. 1853, Janv. 1.) vor Kurzem statistisch, und zwar in überraschender Weise festgestellt. Nach ihm kamen in den Gefängnissen zu Rouen unter 43,000 Angeschuldigten überhaupt 265 Irre vor; unter diesen war nur ein Fall zweifelloser Simulation. — Bei der Untersuchung verdächtiger Zustände dieser Art beachte man: ob sich Spuren eines alienirten Gemüthszustandes bereits vor der incriminirten That gezeigt haben; — denn es dürfte noch nicht vorgekommen sein, daß eine Geisteskrankheit schon vor dem beabsichtigten Verbrechen, um den Verdacht abzulenken, simulirt worden sei. Im Allgemeinen wird von dem Simulanten die Rolle verfehlt, er thut entweder zu viel oder zu wenig, und verräth sich durch Inconsequenzen in seinen Reden und Handlungen. Außerdem gelingt es bei wirklichem Wahnsinn in den meisten Fällen, die Krankheit auf gewisse Ursachen zurückzuführen, was um so mehr bei der simulirten Geisteskrankheit erwartet werden muß, als ihr Hervortreten fast immer plötzlich geschieht. Endlich hat man zu beachten, ob irgend eine auffällige Veränderung des Charakters bei der betreffenden Person eingetreten ist, oder ob sein Benehmen zu der Zeit, als er

zur Simulation noch keine Veranlassung hatte, dem zuletzt beobachteten ähnlich war. Einige Schwierigkeiten können hierbei entstehen, wenn gewisse von jeher bestandene Excentricitäten und Sonderbarkeiten des Charakters glaubwürdig bekundet werden. Doch wird auch in solchen Fällen der längst bekannte Grundsatz zur Ermittelung der Wahrheit dienen: daß bei der Simulation die Absicht, für toll gehalten zu werden, fast immer deutlich durchblickt, während der wirklich Wahnsinnige in der Regel für geistig gesund gelten will.

---

# Zwölfter Abschnitt.

## Zweifelhafte Gemüthszustände.

---

### Gesetzliche Bestimmungen.

### Preußen.

#### A. Strafgesetzbuch.

§. 40. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war.

§. 41. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 42. Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen, oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll.

In der Besserungsanstalt ist er so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet; jedoch nicht über das zwanzigste Lebensjahr hinaus.

§. 43. Wird festgestellt, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen **mit** Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

2. Ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von 3 bis zu 15 Jahren erkannt.

3. In den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes darf nie überschritten werden.

4. Die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden.

§. 177. War der Todtschläger, ohne eigne Schuld, durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung zum Zorne gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§. 196. War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigne Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle der schweren Mißhandlung oder Körperverletzung auf Gefängniß nicht unter drei Monaten, und im Falle der erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

### B. Allgemeine Gerichtsordnung.
### Tit. 38. §§. 1—8 und Anhang zur A. G. O. §. 285.

Der Antrag, Jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, kann sowohl von den Verwandten desselben, als von Amtswegen durch einen fiscalischen Beamten geschehen, und muß durch bestimmte Angaben von Thatsachen und Beweismitteln unterstützt und einigermaßen bescheinigt sein. Auch gehört die Untersuchung nicht vor das vormundschaftliche Gericht, sondern vor den persönlichen Richter des Imploraten.

Wenn der Richter den Antrag für hinlänglich begründet erachtet, so muß dem Imploraten vor allen Dingen ein besonderer Curator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellt, und dazu Jemand ausgesucht werden, der wo möglich zu den Bekannten des Imploraten gehört, in keinem Falle aber irgend ein Interesse zur Sache hat. Alsdann muß das Gericht eine nähere Untersuchung des Gemüthszustandes des Imploraten durch eine Deputation, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten und zweier sachverständigen Aerzte veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine vom Curator, der andere aber von den Verwandten vorgeschlagen.

Wenn der Curator und die Verwandten aller Mühe ungeachtet keinen Sachverständigen finden können, der sich zur Uebernahme des Geschäfts versteht (ein Arzt, der weder als Physicus noch sonst gegen den Staat oder die Commune in besonderen Pflichten steht, hat keine Verbindlichkeit, sich dergleichen Geschäften zu unterziehen), und die Instruction dadurch aufgehalten wird, so muß das Gericht die Medicinalbehörde wegen Ernennung eines Sachverständigen requiriren.

Können der Curator und die Verwandten unter einander und mit den Sachverständigen sich nicht vereinigen, so giebt das einmüthige Gutachten der letzteren den Ausschlag. Sind aber auch diese mit einander nicht einig, so muß der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen, und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen, oder er muß von den beiden ersten Sachverständigen schriftliche, mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Acten dem Collegio medico der Provinz vorlegen, und von diesem die Eröffnung seiner sachkundigen Meinung sich erbitten.

Die Erklärung eines Menschen für wahn- oder blödsinnig muß allemal durch ein förmliches Erkenntniß geschehen, gegen welches den Verwandten kein Rechtsmittel verstattet ist. Dem Curator aber stehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag sie aus eigner Bewegung oder auf Verlangen seines Pflegebefohlenen anwenden, offen; doch gilt während derselben das erste Erkenntniß als ein Interimisticum.

Circul. Verfügung des Ministeriums der Medicinalangelegenheiten vom 14. Nov. 1841:

1. Die Sachverständigen haben vom Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termine durch Besuche des Imploraten, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren.

2. In dem Explorationstermine haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund, und mit Benutzung der Resultate und ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, des Benehmens rc. des Imploraten, sowie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium von Frage und Antwort speciell und vollständig zu Protokoll zu geben, und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allg. Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen; wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen. Die Protokolle über Gemüthszustandsuntersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung wie die Obductionsprotokolle, nämlich: vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei den Obductionsverhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen:

3. in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termine ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen, und in demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Acten und der protokollarischen Verhandlungen in termino, sowie unter Berücksichtigung der Circul. Verf. vom 9. Apr. 1838 eine vollständige Geschichtserzählung zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheitserscheinungen, Beweismittel und Thatsachen den vorliegenden Fall einer medicinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen, und somit endlich ihr vorläufig im Termine abgegebenes Gutachten oder das etwa Abweichende nach bester Kraft und Wissenschaft zu begründen.

Das Kgl. Justizministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden bringen, und letztere anweisen, a. die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termine von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande der Exploranten informiren können, und b. durch den Gerichtsdeputirten behufs der Controlirung der Aerzte im Protokolle vermerken zu lassen, ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei oder nicht. Es hat der Herr Justizminister angeordnet, c. daß niemals für mehr als drei vor dem Explorationstermine gemachte Besuche bei dem Provocaten die taxmäßigen Gebühren zugebilligt werden, und d. daß auch die Gebühren für das nach dem Termine abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniß der Untersuchung im Termine ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte.

Von den sachverständigen Aerzten wird erwartet, daß sie vor dem Termine nur die zu ihrer gehörigen Information unerläßlichen Besuche machen, und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen und unvermögenden Exploranden, zu diesem Behufe auf einen einzigen Besuch beschränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten, im Einverständniß mit den Gerichtsdeputirten, überlassen bleiben: in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchen das Ergebniß der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termine einzureichenden besonderen und motivirten Gutachtens, ein solches sofort im Termine in Gemäßheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben.

Bei Aufhebung der Vormundschaft werden außer dem Vormunde die nächsten Verwandten oder der ernannte Curator und ein Sachverständiger, den das vormundschaftliche Gericht ernennt, zugezogen. Beweist der sachverständige Gerichtsarzt, daß die Gründe, welche zur Einführung der Curatel bestimmt haben, nicht mehr vorhanden, auch durch neue nicht ersetzt sind, so wird die Curatel aufgehoben.

In allen Fällen ist es nöthig, daß der Arzt sich vor dem Termine eine vollständige Einsicht der Acten verschaffe. Vgl. Allg. Preuß. Landrecht, Th. I, Tit. 38, §. 7, und Th. II, Tit. 18, §§. 12, 13, 341, 815, 816, 817.

In der Criminal-Ordnung vom 11. Dec. 1805 ist vorgeschrieben:

§. 280. Auf die Beschaffenheit des Gemüthszustandes eines Angeklagten muß der Richter fortwährend ein genaues Augenmerk richten, und vorzüglich untersuchen: ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt wurde, mit Bewußtsein gehandelt habe. Finden sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes, so muß der Richter mit Zuziehung des Physikus, oder eines approbirten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen bemüht sein, und die deshalb angewendeten Mittel mit deren Resultate zu den Acten verzeichnen, wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermeintlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat.

§. 360. Zum Beweise des böslichen Vorsatzes ist es hinreichend, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That mit Bewußtsein vorgenommen hat.

In Betreff der Fragestellung beim Schwurgerichtsproceß bestimmt §. 103 der Verordnung über die Einführung des mündlichen ꝛc. vom 3. Januar 1851:

Wegen der Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, oder die Anwendung einer milderen Strafe nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift begründen, ist geeigneten Falls eine besondere Frage zu stellen.

Die Frage über die Zurechnungsfähigkeit wird von den Geschworenen bei dem Ausspruche des „Schuldig" entschieden.

Ferner bestimmt das Gesetz, betreffend Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1851, vom 3. Mai 1852:

Art. 81. Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen bilden. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, sowie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Verhandlung der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „ist der Angeklagte schuldig?" Die Fragen sind darauf, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat, oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschließen, vorhanden sind, nur dann ausdrücklich zu richten, wenn dies besonders beantragt, oder vom Gericht für nöthig erachtet wird. Einem deshalb besonders gestellten Antrage muß bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden.

Durch die Bejahung der Hauptfrage wird, wenn in der Antwort der Geschworenen nicht etwas Anderes ausdrücklich ausgesprochen ist, zugleich festgestellt, daß der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe.

Art. 83. Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor das Schwurgericht gestellt, so muß bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden: „hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?"

Endlich ist in Bezug auf den Art. 81 des vorstehenden Gesetzes das Präjudiz des Obertribunals vom 19. October 1854 von Wichtigkeit:

Die nach Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu stellende besondere Frage über Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten kann ohne nähere Angabe der die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geistesbeschaffenheit gestellt werden.

## Oesterreich.

Kais. Ges. B. §. 2. Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet: a. Wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist. b. Wenn die That bei abwechselnder Sinnesverrückung, zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, oder c. in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich einer Handlung nicht bewußt war, begangen worden. d. Wenn der Thäter das 19. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. e. Wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ. f. Wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der

Folgen der Handlung entstanden ist. g. Wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Und Straf-Proceß-Ordnung, §. 95:

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch der Vernunft besitze oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder des Gemüths leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen. Dieselben haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten Einfluß nehmende Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung, sowohl einzeln als im Zusammenhange, zu prüfen, und falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Acten als auch nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse oder Handlungen des Beschuldigten geäußert habe und noch äußere, und ob dieser getrübte Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That, und in welchem Maaße bestanden habe.

Sehr ähnlich drückt sich der §. 102 der hannöverschen Straf-Proceß-Ordnung aus:

Entstehen Zweifel, ob der Beschuldigte an Raserei, allgemeinem oder besonderem Wahnsinn, oder überhaupt an einer den Vernunftgebrauch aufhebenden Geisteszerrüttung oder Gemüthskrankheit leidet; ob er wegen Blödsinnes völlig außer Stande war, die Folgen seiner Handlung richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen, oder endlich, ob er durch hohe Alterschwäche den Verstandesgebrauch gänzlich verloren hat, oder ob die vorerwähnten Zustände einen bedeutenden Einfluß auf seine Urtheilsfähigkeit geäußert haben, so haben Gerichtsärzte die für die Beantwortung der ihnen vorzulegenden Fragen einflußreichen Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung und Zuverlässigkeit einzeln und in ihrer Gesammtheit zu prüfen, und im Falle der Bejahung der Fragen, die Natur der Krankheit, ihre Art und ihren Grad zu bestimmen, und nach den Acten, und soweit thunlich auch nach eigner Beobachtung darzulegen, welchen Einfluß die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten stets oder zu Zeiten geäußert habe. Mit Berücksichtigung der von den Aerzten geäußerten Meinung und nach sorgfältiger Erwägung aller sonstigen zur Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit einer Person dienenden Umstände, hat dann der Richter, resp. die Geschworenen, nach eigner Ueberzeugung über die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden.

---

## Erstes Kapitel.

### Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit. Das Princip derselben.

### §. 450.

Gewisse vorübergehende oder andauernde Zustände des Menschen sind von dem wesentlichsten Einflusse auf seine rechtlichen Verhältnisse. Sie verursachen es, daß er keine rechtsgültigen Handlungen vornehmen kann, und verhindern die Anwendung der Strafgesetze, wenn er eine gesetzwidrige Handlung verübt hat.

Einen solchen Menschen nennt man in letzterer Hinsicht unzurechnungsfähig, in ersterer nicht dispositionsfähig.

In sehr vielen Fällen liegen die Merkmale eines solchen Zustandes so klar zu Tage, daß über sein Vorhandensein Niemand zweifeln kann; allein in anderen sind dieselben so versteckt und unbestimmt, und es stellen sich ihnen so viele anscheinend widersprechende Thatsachen und Eigenschaften entgegen, daß die sorgfältigste Untersuchung zur Ermittelung der rechtlich wichtigen Fragen nothwendig wird.

Denn vor der Beantwortung der Frage: ob Jemand sich in rechtswidriger Willensbestimmung (wie sie das Gesetz bei der Strafandrohung voraussetzt) eines Verbrechens ꝛc. schuldig gemacht hat, muß es feststehen, daß eine freie Willensbestimmung auf Seiten des Thäters überhaupt vorhanden war. Wo diese fehlt, wo er nur eine unfreiwillige Thätigkeit nach außen entwickelt hat, da liegt überhaupt gar keine Handlung im eigentlichen Sinne, und also auch keine strafbare Handlung vor. Die Unfreiwilligkeit der That schließt jede Zurechnung aus.

Da nun die freie Willensbestimmung vom Gesetze als eine, dem Menschen an sich zukommende Eigenschaft vorausgesetzt wird, da er hiernach für seine Handlungen als verantwortlich und somit zurechnungsfähig gilt, so folgt hieraus, daß in jedem Falle, wo Bedenken hiergegen erhoben werden, der Nachweis eines Ausnahmezustandes geführt werden muß, welcher die Zurechnungsfähigkeit aufhebe. Die Frage nun, ob ein solcher Ausnahmszustand vorliegt, läßt sich nicht durch eine Begriffsbestimmung beantworten, sondern bewegt sich auf dem Gebiete der Thatsachen. Sie muß daher in dem Falle, wo der geistige Zustand des Thäters dergleichen Bedenken erregt, nach den Regeln der Kunst und der Erfahrung derjenigen Sachverständigen entschieden werden,

denen die Natur des Menschen nach seinem geistigen und körperlichen Leben Gegenstand ihres Studiums wie ihrer praktischen Thätigkeit ist. Der Richter hat sich also hierbei, soweit es zur Feststellung seines Urtheils erforderlich ist, des Rathes dieser Sachverständigen, der Aerzte, zu bedienen.

## §. 451.

Die neueren Gesetzgebungen haben fast ohne Ausnahme* es für zweckmäßig erachtet, ein allgemeines Princip, worauf der Mangel der Zurechnungsfähigkeit sich gründet, nicht aufzustellen. Es blieb somit nur übrig, die thatsächlichen Zustände, und zwar in möglichst umfassender Weise, anzuführen, bei deren Nachweis ein Verbrechen ꝛc. nicht vorhanden ist. Das frühere Preuß. Strafrecht enthielt die Bestimmung (Allg. L. R., Th. II, Tit. 20, §. 16):

„wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt."

Die Erfahrung hatte sehr bald das Unsichere und Mangelhafte dieser Bestimmung gelehrt, und die Gesetzentwürfe vom J. 1827 an wiesen es nach, „daß die Frage, ob Jemand frei zu handeln vermögend oder unvermögend sei, dem Arzte das ganze Gebiet der willkührlichsten metaphysischen Speculationen eröffne" (zu denen, bei der heutigen Richtung der medicinischen Wissenschaften, die für die Rechtspflege noch gefährlicheren Verirrungen in die Doctrinen der Materialisten hinzukommen) „daß die Beurtheilung daher, außer dem allgemeinen Principe, ausdrücklich auf bestimmte Grundformen der Seelenkrankheiten zurückzuführen sei."

Nach mancherlei hierauf zielenden Entwürfen wurde die Formulirung des §. 40 des Preuß. Strafgesetzbuches gewählt, in welcher der Nachweis „des Wahnsinnes oder Blödsinnes" die Annahme eines Verbrechens ꝛc. ausschließt. Gegen diese Formulirung (von der sich die meisten übrigen Strafgesetzgebungen nur durch eine wenig größere Ausführlichkeit unterscheiden) sind mancherlei Bedenken erhoben worden; namentlich hielt man es für einen Mangel, daß die vorgedachten Ausnahmszustände auf Wahnsinn und Blödsinn beschränkt seien. Diese Bedenken sind in dem Commissionsberichte der damaligen ersten Kammer einer gründlichen Erörterung unterzogen worden, und da dieselbe auch den Gerichts-

* Nur das Badische Strafgesetzbuch erklärt §. 71: „Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt." Vgl. auch das Hannöversche Criminalgesetz-Buch, Art. 82.

arzt zu wichtigen Gesichtspunkten führt, so erlauben wir uns, die betreffende Stelle hier folgen zu lassen.

„Auf wissenschaftliche Vollständigkeit bei Aufzählung der möglichen Seelenkrankheiten könne und dürfe das Gesetz nicht Anspruch machen. Seine praktische Zweckmäßigkeit müsse nach dem Strafverfahren beurtheilt werden, und der gegenwärtige Entwurf setze ein Verfahren voraus, bei welchem der erkennende Richter nicht durch positive Beweisregeln geleitet und beschränkt, sondern verpflichtet und durch das mündliche Verfahren befähigt sei, die Schuld des Thäters, mithin auch den Vorsatz, den Willen, und also auch die Willensfreiheit zu prüfen, und ihn nur dann zu verurtheilen, wenn er diese nothwendigen Bedingungen zur Strafbarkeit begründet finde. Er werde daher, ohne daß es dazu einer gesetzlichen Vorschrift bedürfe, in den geeigneten Fällen durch Anhörung von Sachverständigen die psychische Medicin zu Rathe ziehen (Vgl. oben §. 280 der Crimin.-Ordn. in den ges. Best.), und die Gründe, welche die freie Selbstbestimmung beeinträchtigten, berücksichtigen. Die vorliegende Gesetzesstelle bezweckt daher auch nicht, dem erkennenden Richter Verhaltungsregeln zu geben, sondern vielmehr die Fälle zu bezeichnen, wo es seiner Beurtheilung nicht bedürfe, wo vielmehr die Nicht-Existenz eines Verbrechens oder Vergehens so klar vorliege, daß die Verfolgung entweder gar nicht einzuleiten, oder vor der mündlichen Verhandlung einzustellen sei. Daß eine solche Ausschließung der gründlicheren, dem erkennenden Richter möglichen Prüfung nur in den Fällen augenscheinlicher und unzweifelhafter Unfreiheit erfolgen dürfe, liege im Zwecke der Strafjustiz, und sei daher die oben gerügte anscheinende Unvollständigkeit des Gesetzes keineswegs vorhanden, sondern dasselbe vielmehr dem praktischen Bedürfnisse sehr wohl entsprechend."

Mit dieser feinen Ausführung stimmt auch die Auslegung, welche der code pénal, Art. 64 (die Quelle des §. 40), in der französischen Praxis gefunden hat, in so fern überein, als angenommen wird, daß, „wenn der Wahnsinn des Thäters festgestellt ist, von einem weiteren Verfahren nicht mehr die Rede sein könne" (Beseler's Commentar zum Preuß. Straf-Ges.-Buche, S. 179). Daß der Definition des Wahnsinnes und Blödsinnes, wie sie das Allg. Land Recht Tit. 1, Th. I, §. 27 aufstellt*, für die Straf-

* §. 27. Rasende und Wahnsinnige heißen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind. §. 28. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt.

Vgl. Casper, „Der Entwurf des Strafgesetz-Buchs vom ärztlichen Standpunkte erläutert." Berlin 1843, S. 10, 14 ff.

rechtspflege keine zwingende Bedeutung beigelegt werden kann, hat zwar die Erfahrung vor den Gerichtshöfen gelehrt, in so fern dieselben das Gutachten der Sachverständigen stets annahmen, welche den Gemüthszustand der Angeklagten klar darlegten, auch ohne sich dieser landrechtlichen Termini zu bedienen; allein es würde eben keine große Schwierigkeit haben, die mannichfaltigen geistigen Abnormitäten unter eine der landrechtlichen Kategorien zu bringen, falls dies durchaus verlangt werden sollte.

§. 452.

Die Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände gehört zu den schwierigsten Geschäften des Gerichtsarztes. Und das nicht etwa nur deshalb, weil ein jeder Einzelfall eine umfassende und eingehende Erforschung des Exploranden nach seinem körperlichen wie geistigen Leben, und des Zusammenhanges der incriminirten That mit seinem ganzen inneren Wesen verlangt, sondern ganz besonders deshalb, weil die Principien, auf denen diese Untersuchung fußen muß, noch keineswegs einer allgemeinen Anerkennung sich erfreuen.

Denn von jeher sind die Aerzte geneigt gewesen, diese Principien aus den medicinischen Theorien zu entnehmen, denen sie persönlich anhingen, oder die zur Zeit eben die herrschenden waren. — Erwägt man nun, daß die Geschichte kaum einen bunteren Wechsel kennt, als den der medicinischen Systeme und Theorien, so müßte es billig Wunder nehmen, wie man sich zur Wahl so unsicherer Führer entschließen konnte, wenn man nicht zweier Thatsachen eingedenk wäre, welche diesen scheinbaren Widerspruch erklären. Diese Thatsachen sind folgende: Zunächst hat die Geschichte der Medicin gelehrt, daß der Wechsel und die Vergänglichkeit ihrer Systeme die Aerzte im Allgemeinen noch zu keiner Zeit überzeugt hat, daß auch ihr eigenes, zur Zeit eben herrschendes System demselben Schicksale wie seine Vorgänger unterliegen, und dereinst auch als unhaltbar verworfen werden könne. Sodann aber, und dies erscheint noch auffallender: — der Grund dieser Befangenheit ist kein anderer, als derselbe, welcher den Umschwung der Systeme selbst veranlaßt, und der medicinischen Anschauung eine andere Richtung, ihrer Theorie eine andere Basis giebt. Denn immer ist ein solcher Umschwung nur dann eingetreten, wenn entweder großartige neue Entdeckungen im Gebiete der Medicin und Naturkunde überhaupt gemacht wurden, die mit den bis dahin

geltenden Anschauungen unvereinbar waren, und somit zu einem Umbau des Systemes zwangen; oder wenn ein neues philosophisches System, den Geist der Zeitgenossen durchaus beherrschend, seinen umgestaltenden Einfluß auf die Wissenschaften insgesammt erstreckte. Da nun im ersten Falle die Basis der neuen, zur Herrschaft gekommenen Theorie durch exacte Forschung und Naturbeobachtung gewonnen war, so begreift es sich leicht, daß ihre Anhänger sie für eine absolut sichere halten; und was den anderen Fall anlangt, so ist die verstandesbeherrschende Macht neuer und großer philosophischer Systeme eine nur allzubekannte Thatsache. — Ferne sei es von uns, die absolute Nothwendigkeit der medicinischen Theorien zu verkennen, ihren Werth verkleinern zu wollen. Mehr oder weniger hat jede einzelne von ihnen dazu gedient, diese oder jene neue Seite der Wahrheit zu erkennen, und somit die positive Wissenschaft bereichert. Aber nur zu leicht und häufig vergißt man, daß das theoretische System nur ein Baugerüst zur Herstellung oder zur gründlichen Erforschung des Gebäudes der positiven Wahrheit, nicht aber der Bau selbst ist und werden darf. Und das ist der Grund, weshalb wir mit Entschiedenheit es für einen Irrthum erklären, wenn man aus der medicinischen Theorie allein, sei sie welche sie wolle, das psychische Leben des Menschen zu erklären wagen will. Denn indem solche Aerzte oder Naturforscher sich dadurch einer gefährlichen *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος* schuldig machen, vergessen sie, daß wir selbst bei der Erforschung des körperlichen Lebens immer an eine Grenze kommen, die nicht zu überschreiten ist, wo das Räthsel des Lebens selbst anfängt. Wohl sieht man von dieser Grenze hinüber in eine unendliche Welt von Kräften und Mysterien, sieht und hört es pulsiren und schlagen und umgestalten; kennt jedes Werkzeug des Lebens ganz genau, weiß auch wie und welche Stoffe sich umbilden und wechseln; aber die bewegende Kraft bleibt uns unbekannt. Wohl hat man es als einen Fortschritt angesehen, wenn man den Ausdruck „Lebenskraft" aus der Wissenschaft verbannte, und dasjenige, was derselben früher zugeschrieben wurde, „Lebensthätigkeiten" nennt. Allein wenn die Lebenskraft allerdings nur ein Wort für das Geheimniß des Lebens ist, so ist sie es doch wenigstens im Sinne einer Ursache; Lebensthätigkeit wäre dasselbe, aber im Sinne einer Wirkung. Wir vermögen nicht, einen Fortschritt hierin zu entdecken.

Wir bedürfen zu unserem Zwecke solcher Principien, deren absolute Wahrheit von jeher erkannt, und aller theoretischen Anfechtung entrückt ist. Wir haben sie jenem Gebiete zu entnehmen,

welches den Ausgangspunkt für alle, den Menschen betreffende Untersuchungen enthält, dem Gebiete, welches Baco die philosophia prima nennt.*

Nur diejenige Eigenschaft des Menschen, welche ihn wesentlich vor allen anderen Geschöpfen auszeichnet, kann einen solchen Ausgangspunkt für unsere Untersuchung abgeben. Diese Eigenschaft ist seine Vernünftigkeit. Das Vernünftige aber, als das Geistige, ist wesentlich das Freie, Selbstständige, Sichselbstbestimmende, während das Nichtvernünftige das Abhängige und Bestimmtwerdende ist. Denn die Natur hat ihren Zweck und ihr Ziel nicht in sich selber, sondern im Geiste, während der Geist, sich selbst Zweck und Ziel, nicht von Außen her, sondern durch sich selbst bestimmt wird.

Obgleich nun aber der Mensch wesentlich vernünftig und frei ist, so ist seine Freiheit und Vernünftigkeit doch nur die eines endlichen physischen Wesens, wodurch sie einen eigenthümlichen Charakter erhält. Denn das Natürliche ist, wie eben bemerkt worden, das von Außen her bestimmte, somit stets veränderliche und wandelbare Dasein.

Der Mensch, als endliches, physisches Wesen, theilt dieses Schicksal derselben; er ist ebenfalls dem Wechsel und der Veränderung unterworfen, die ihn aus einem Zustande in den anderen hinüberführt. Beides, sein geistiges wie sein körperliches Leben, stehen in innigster Wechselwirkung mit einander. Wird ihre normale Harmonie gestört, und nimmt das eine oder das andere eine abnorme Richtung, so entstehen krankhafte Zustände, welche, vorübergehend oder andauernd, die physischen oder die geistigen Thätigkeiten verändern, ja zum Theil aufheben. Viele körperliche Krankheiten haben eine solche Wirkung, die sich nicht nur auf das physische, sondern auch auf das geistige Leben erstreckt. Allein es giebt auch Zustände, in denen nur das letztere krankhaft verändert, alienirt, erscheint, ohne daß immer eine körperliche Krankheit als Grund solcher Veränderung nachzuweisen wäre. Solche Zustände nennt man Seelenstörungen, Geistes- oder Gemüthskrankheiten.

* „Ein anderer Irrthum ist es, daß die meisten Menschen, nachdem die Wissenschaften in ihre verschiedenen besonderen Klassen vertheilt wurden, die Universalität der Erkenntniß, die philosophia prima, verlassen haben. Und dieser Irrthum ist ein tödtlicher Feind des Fortschritts der Wissenschaften. Denn Aussichten hat man nur von Thürmen oder sehr hohen Orten, und es ist unmöglich, daß man die entfernteren und dunkleren Theile einer Wissenschaft erforschen könne, wenn man immer nur auf ihrem flachen Boden steht, und nicht den Wachtthurm einer höheren Erkenntniß ersteigt." (Baco, on the discredit of learning, in seinen Essays, Vol. II. S. 61).

## §. 453.

Ist nun die Vernünftigkeit die wesentlichste Eigenschaft der Menschennatur, so muß in ihr das Princip der Zurechnungsfähigkeit, welches wir suchen, begründet sein.

Die Vernunft ist wesentlich dasjenige Vermögen, welches den Menschen fähig macht: das Allgemeine im Besonderen, die Gattung im Individuum zu erkennen.

Ist diese Auffassung* richtig, so müssen aus ihr sich alle wesentlichen, auf die Vernünftigkeit gegründeten Besitzthümer und Eigenschaften des Menschen ableiten lassen. Zu den wichtigsten und auszeichnendsten gehören die Sprache und das Gewissen. Sehen wir, auf welche Weise diese beiden Besitzthümer des Menschen aus jenem Vermögen entspringen.

Was zunächst die Sprache anlangt, so ist ihr inniger Zusammenhang mit demselben sehr leicht ersichtlich. Denn indem ein mit solcher Fähigkeit begabtes Wesen verschiedenartige einzelne Objecte wahrnimmt, wird es, kraft derselben, gemeinsame Eigenschaften auch bei äußerer Verschiedenheit in denselben entdecken, und das Bedürfniß empfinden, das innerlich Zusammengehörige und äußerlich Getrennte als solches zu bezeichnen. Das Gewissen, oder die praktische Fähigkeit des Menschen, das Gute vom Bösen zu unterscheiden, verbunden mit dem innerlich fühlbaren Gesetze, jenes zu thun, dieses zu meiden, ist ebenso einfach als nächster Ausfluß jener Grundeigenschaft des Menschen zu erklären.

Der Mensch nämlich fühlt sich zunächst im Selbstbewußtsein als ein Besonderes, dabei aber gleichzeitig als solches dem Allgemeinen, dem er als einzelnes Glied angehört, der Menschheit, gegenüber. Beides ist in ihm wirksam; er hat nicht nur seine eigenen individuellen Triebe, Eigenschaften, Neigungen, sondern es sind auch die der Menschheit im Allgemeinen thätig in ihm. Er vermag somit nicht allein sein eignes Sinnen, Fühlen und Begehren zu beobachten, sondern er ist gleichzeitig inne des allgemeinen, des rein menschlichen mit dem individuellen oft schneidend contrastirenden *νοῦς*, dem unmittelbaren Ausflusse des Schöpfers der Geister. Er kann dieser ewig fortwirkenden vergleichenden

* Dem kundigen Leser wird es nicht entgehen, daß die oben vorgetragene Induction sich im Wesentlichen auf Aristoteles (*περὶ ψυχῆς*) zurückführen läßt. In Betreff des vorigen §. verweise ich auf meines Freundes, Dr. Glaser's (Prof. phil. in Königsberg) Allg. Wirthschaftslehre, §. 1 ff., und kann hierbei den Wunsch nicht unterdrücken, daß dieser tiefe Denker die reifen Früchte seiner Studien über die Grundvermögen der menschlichen Seele recht bald veröffentlichen möge.

Thätigkeit in ihm nicht entfliehen; begehrt und thut er etwas, wozu sein individuelles Sinnen und Begehren ihn antreibt, so wird sofort die vergleichende facultas des in ihm wachsamen genius der Menschheit, deren Glied er bleibt, lebendig, und hält prüfend sein Begehren, seine Handlung, seine Ansicht zusammen mit der, die er als der reinen Menschheit und dem göttlichen Geiste angehörig fühlt. Alles was aus letzteren, als deren Gesammtausfluß, entspringt, nennt er gut, das davon Abweichende böse. Wenn er nun durch individuelle Triebe sich zu Thätigkeiten bestimmen läßt, welche von dem allgemein Menschlich-Göttlichen abweichen, so bleibt ihm dies nicht verborgen, vielmehr macht sich ihm diese Abweichung unangenehm und schmerzlich fühlbar. Dieses unangenehme Gefühl aber ist es, welches ihn zugleich antreibt, die gestörte Harmonie wiederherzustellen, und zurückzukehren zu der inneren Heimath, die er verlassen hat, zu dem festen Boden, auf dem sein ganzes inneres Wesen wurzelt.

Das Vermögen nun, das von dem Guten, dem rein Menschlichen, Abweichende als Böses zu unterscheiden, dies mahnende Gefühl der Disharmonie mit der Menschheit insgesammt, dem allgemeinen *νοῦς*, welches ihn antreibt, sich wieder in Uebereinstimmung mit ihr zu setzen, wenn er aus selbstischen Motiven von ihr sich entfernt hat, ist es, welches er mit dem Namen des Gewissens bezeichnet.

Das Gewissen ist somit die mit der Vernünftigkeit unzertrennlich verbundene Eigenheit des Menschen. In so fern es deren ursprünglichster und nächster Ausfluß ist, ist sein göttlicher Ursprung so unverkennbar, daß die Menschen von jeher es als unmittelbare Gottesstimme betrachteten, und die unbedingte Unterwerfung des von ihm etwa abweichenden Einzelwillens als absolute Nothwendigkeit erkannten.

## §. 454.

Verfolgen wir den Weg, der uns hierher geführt hat, weiter. Ist das Gewissen der nächste Ausfluß der Vernünftigkeit des Menschen, so muß es natürlich das Wesen und Schicksal derselben durchaus theilen. Die Vernünftigkeit ist zunächst ein menschliches Vermögen; als solches kann sie geübt, durch Erziehung gestärkt und mächtig werden; sie kann durch Verwahrlosung verkümmern. Ferner ist die ursprüngliche Ungleichheit der angeborenen menschlichen Anlagen von wesentlichem Einflusse auf die Thätigkeit dieses Vermögens; eine Ungleichheit, welche, wie die einfachste

Beobachtung lehrt, nicht nur auf das körperliche, sondern auch auf das geistige Leben der Menschen sich erstreckt. Das in Barbarei und Rohheit lebende Volk besitzt dieses Vermögen nur als mehr oder weniger ausgebildete Anlage; mit der Cultur des Menschengeschlechtes entwickelt sich dieselbe in gleicher Weise wie bei dem einzelnen Individuum. Im Kinde ist vor dem Erwachen des Allgemeingefühles, welches das eigne Wesen absondernd der Menschheit gegenüberstellt, weder von der Vernunft, noch vom Gewissen die Rede; erst wenn es sich als Individuum und als Glied der Menschheit bewußt wird, wenn es das „Ich" erkennt, und sich also bezeichnet, erst dann beginnt der erste Strahl der Vernünftigkeit sein inneres Wesen zu erhellen.

Hiermit haben wir einen festen Boden gewonnen, auf welchen wir das Princip der Zurechnungsfähigkeit für unseren praktischen Zweck gründen dürfen. Indem wir in unserer anthropologischen Anschauung von der Einheit des geistigen und körperlichen Lebens des Menschen ausgehen, und lediglich seine ursprünglichen und wesentlichen Eigenschaften zu erkennen streben, enthalten wir uns mit Bewußtsein aller metaphysischen Speculationen über die Identität oder Verschiedenheit dieser beiden Richtungen seines Lebens. Andererseits aber glauben wir noch einmal sowohl die Unerläßlichkeit eines solchen festen Bodens und Ausgangspunktes hervorheben, als auch die demselben widerstrebende rein materialistische Anschauungsweise zurückweisen zu müssen.

Wenn nämlich die Gesetzgeber es für zweckmäßig erachtet haben, eines solchen allgemeinen Principes der Zurechnungsfähigkeit nicht in specieller Definition zu gedenken, so geschah dies deshalb, weil vom Gesetze die von uns aus dem Wesen des Menschen hergeleitete, das Gewissen oder das praktische Rechtsbewußtsein in sich begreifende Vernünftigkeit vorweg als durchaus allgemeine Eigenschaft der Menschen vorausgesetzt wird, somit als „das unwandelbare Lebenselement der Staatsverfassung wie aller geselligen Verhältnisse" keiner besonderen Definition oder speciellen Begründung für gewisse specielle rechtlich-praktische Zwecke bedarf. Anders ist es mit den Bedürfnissen des Sachverständigen, welcher den einzelnen Fall zu prüfen hat, und dessen Aufgabe wesentlich darin besteht: zu erforschen, ob derselbe eine Ausnahme von der allgemeinen Voraussetzung, der Regel, bildet oder nicht. Hierzu bedarf er durchaus eines sicheren leitenden Principes, auf welches er stets zurückgehen muß, wenn er sich nicht in subjective Theorien und Meditationen verlieren will, die

ihm höchst interessant und überzeugend sein mögen, die aber nicht die mindeste allgemeine und rechtliche Bedeutung beanspruchen können. — Was nun aber die etwaigen Begriffe der materialistischen Anschauungsweise anlangt, so haben wir ein für allemal darauf aufmerksam zu machen: daß die Naturwissenschaft, die einzig und allein mit der Materie zu thun hat, sich allerdings in ihrem vollsten Rechte befindet, wenn sie alle Einflüsse der Ethik, der Metaphysik und Theologie von sich abweiset. Was den Sinnen zugänglich ist, kann und darf nur mit diesen in seinen Eigenschaften erforscht werden, nicht aber durch supranaturalistische Speculationen, mit denen die Naturwissenschaft ebensowenig gemein hat, als die Mathematik. Sobald aber die Wissenschaft der Materie in das sittliche Gebiet übergreift, so begeht sie eine ebenso unerlaubte Willkühr. „Es wiederholt sich sodann dieselbe Erscheinung, welche schon das Alterthum als Cynismus brandmarkte, und für die wir heute noch keinen passenderen Ausdruck besitzen.“ *

Fassen wir nun die Hauptsätze aus vorstehender Deduction zusammen, so ergiebt sich:

1. Der Mensch ist wesentlich vernünftig, deshalb selbstständig, sich selbstbestimmend und frei.

2. Diese seine Freiheit ist jedoch nur die Freiheit eines endlichen, physischen Wesens. Indem er somit das Schicksal solcher Wesen theilt, ist er, wie sie, dem Wechsel und der Veränderung durch äußere Einflüsse unterworfen.

3. Der normale Zustand des Menschen ist eine innige Harmonie seines geistigen mit dem körperlichen Leben. Beide durchdringen und wirken auf- und durcheinander.

4. Nimmt das geistige oder körperliche Leben des Menschen eine abnorme Richtung, so entstehen krankhafte Zustände. Sehr viele Krankheiten vermögen die Harmonie zwischen Geist und Leib zu stören, und die Functionen des einen oder des anderen mehr oder weniger aufzuheben.

5. Die Vernünftigkeit des Menschen befähigt ihn, das Gute vom Bösen zu unterscheiden; und wiewohl sie ihm, als einem geistigen Wesen, die Wahl zwischen beiden frei läßt, so treibt sie ihn durch das Gewissen an, das Gute zu thun, und das Böse zu fliehen. Läßt er sich jedoch dadurch nicht von letzterem abhalten,

---

* Auch unter den griechischen Cynikern gab es, wie unter den heutigen „consequenten Denkern“, wohlgesinnte Männer; aber die Griechen fanden sich dadurch nicht veranlaßt, die Bezeichnung ihrer Lehre deswegen zu ändern.

so ist das schmerzhafte Gefühl der Disharmonie mit seinem innersten Wesen (Reue, Gewissensbisse) die unausbleibliche Folge.

6. Aus diesem Vermögen des Menschen: sich selbst für das Eine oder das Andere, das Gute oder das Böse, entscheiden zu können, folgt, daß er für die Richtung seines Willens verantwortlich ist. Er ist dies zunächst gegen sich selbst, was er im Gewissen deutlich genug erfährt; er ist es gegen Gott, er ist es endlich auch nach Außen hin gegen Diejenigen, welche durch seine, aus bösem Willen entsprungenen Handlungen verletzt sind.

7. Alles dies gilt selbstredend nur von dem normal organisirten Menschen. Wo die Vernünftigkeit fehlt, wie bei dem Blödsinnigen rc., oder wo sie noch nicht entwickelt ist, wie beim Kinde, kann von allen ihren Ausflüssen nicht, somit also auch nicht von der Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit die Rede sein.

---

## Zweites Kapitel.

### Aufgabe des Arztes bei der Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände. Grade der Zurechnungsfähigkeit.

### §. 455.

Die Befugniß des Arztes zu psychologisch-forensischen Untersuchungen ist erst in neuerer Zeit anerkannt und später noch von gewichtigen Autoritäten bestritten worden. Kant war es, welcher dies Geschäft dem Philosophen von Fach, als dem gründlichen Kenner der Seelenkräfte, vindiciren wollte; und daß viele Juristen den zweifelhaften Gemüthszustand eines Angeklagten richtiger beurtheilen zu können glauben, als der etwa adhibirte Arzt, ist eine häufige Erfahrung. Dennoch bedarf es nur der Erwägung der Thatsache, daß das geistige Leben mit all seinen Thätigkeiten und Kräften wesentlich durch das leibliche beeinflußt wird, um einzusehen, daß nur dem Arzte, als dem Kenner des ganzen menschlichen Wesens und seiner wechselvollen Zustände, die Lösung dieser so schwierigen Aufgabe zugewiesen werden darf.

Aus unserer, im vorstehenden Kapitel enthaltenen Erörterung geht hervor, daß seine Aufgabe in allen Fällen in der Erforschung besteht: ob der, a priori bei jedem Menschen vorausgesetzte normale Zustand seiner Organisation wirklich besteht, aus welchem Verant-

wortlichkeit, Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit als unmittelbare Ausflüsse entspringen; — oder ob gewisse abnorme Verhältnisse und krankhafte Richtungen seiner Organisation vorliegen, welche ihn jenes ursprünglichen Vermögens beraubt erscheinen lassen.

Verfolgen wir nun die Richtung des Weges, den diese Aufgabe uns andeutet, so stoßen wir schon bei dem ersten Schritte auf eine ernstliche Schwierigkeit. Das Gesetz nämlich bestimmt, daß die Frage über die Zurechnungsfähigkeit von dem Richter, resp. den Geschworenen zu beantworten sei. Hieraus folgern viele neuere Schriftsteller (Schürmayer, l. c. 343, Böcker, l. c. S. 27 ff., Mittermayer, in Goltdammer's Archiv I, 302): daß der Arzt sich lediglich auf eine Schilderung der Organisation des Exploranden zu beschränken und sich eines Urtheils über dessen Zurechnungsfähigkeit durchaus zu enthalten habe. So behauptet Mittermayer a. a. O.: „Die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit steht nur den Richtern oder Geschworenen zu, und die Aerzte haben ihnen nur die Elemente zu liefern, durch deren Kenntniß die Entscheidung möglich ist oder erleichtert wird. Wie in England strenge darauf gehalten wird, daß die Aerzte nie über die Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten urtheilen, sondern nur über den Seelenzustand des Angeklagten, überhaupt über die von ihnen beobachteten Erscheinungen an dem Angeklagten ihre Meinung aussprechen, und Erfahrungen und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen angeben, so sollte es auch in deutschen Verhandlungen geschehen.“ Noch weiter geht Böcker, wenn er die Ansicht ausspricht (l. c. 28): „Das Hauptgeschäft des Gerichtsarztes besteht bei der Untersuchung eines Gemüthzustandes darin, die natürliche Beschaffenheit der Organe eines Menschen zur Zeit eines besonderen Verhaltens zu charakterisiren, und ihren physiologischen Einfluß auf das Thun oder Benehmen eines Menschen zu erörtern.“

Wir können dieser Ansicht nicht beitreten, und zwar aus folgenden Gründen:

Im Wesentlichen ist das Geschäft des Arztes bei der Untersuchung eines Gemüthszustandes dasselbe, wie bei allen übrigen Untersuchungen am Menschen überhaupt, z. B. zur Feststellung seines Gesundheitszustandes oder einer Verletzung. Immer nur soll die sachverständige Untersuchung zur Aufstellung concreter, rechtlich wichtiger Fragen dienen, mögen diese nun die Zurechnungsfähigkeit, Dispositionsfähigkeit oder das Vorhandensein einer Krankheit als Hinderniß der Ableistung einer Rechtspflicht, oder

endlich einer so oder so gearteten Verletzung betreffen. Soll nun der Richter das sachverständige Gutachten zur Basis seiner Entscheidung brauchen können, so muß jenes bestimmt den rechtlich-wichtigen Gegenstand ins Auge fassen, und da die Frage eine concrete ist, so muß die Antwort ebenfalls eine solche sein, und sich nicht mit einer allgemeinen Analyse begnügen, welche es dem Richter überläßt, nach Gutdünken beliebige Schlüsse zu ziehen. Wenn man aus jener allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, welche dem Richter die endgültige Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit zuweist, folgern will, der Sachverständige habe sich demgemäß eines präjudicirenden Urtheils über dieselbe zu enthalten, so würde aus solchem Principe folgen, daß er auch in allen seinen übrigen Untersuchungen sich der bestimmten Formulirung seines Schlußgutachtens enthalten müsse. Handelt es sich z. B. um eine schwere Körperverletzung, wie sie §. 193b des Preuß. Strafgesetzbuches definirt, so haben freilich Richter und Geschworene allein darüber zu entscheiden, ob die vom Arzte beschriebene Verletzung unter diesen §. falle oder nicht; damit sie dies aber thun können, muß jener nothwendig zuerst selbst die Schlüsse aus seiner Untersuchung gezogen haben, welche der endgültigen richterlichen Entscheidung zum Grunde dienen sollen. Er muß selbst aus seinem Befunde gefolgert haben, daß die Verletzung eine Beraubung der Sehkraft, des Zeugungsvermögens ꝛc. wirklich herbeigeführt habe, damit der erkennende Richter das Gesetz anwenden kann. Freilich ist der Act des Erkennens und Verurtheilens nicht entfernt seine Sache; aber ebensowenig darf er es dem Richter überlassen, aus dem technischen Befunde den technisch zu formulirenden Schluß zu ziehen, z. B. über die dauernde Entstellung des Gesichts, welche etwa nach Durchschneidung des nervus facialis, bei einer Verwundung als Verstümmelung oder dergl. zurückblieb. Genau so verhält es sich bei der richterlichen Frage über die Zurechnungsfähigkeit. Allerdings ist es die Aufgabe des Arztes, zu untersuchen, ob bei dem Exploranden „jener Zustand geistiger Gesundheit zur Zeit der incriminirten That vorhanden war, dem das allgemeine menschliche Urtheil die Verantwortlichkeit für die Richtung des Willens* factisch zuschreibt, oder ob eine Abweichung von diesem Zustande vorliege; wie sich diese in den psychischen Thätigkeiten darstelle, ob, wie und in welchem Maaße sie für die freie Lenkung des Willens

* Ist dies etwas Anderes als die Zurechnungsfähigkeit?

Hinderniß war." (Schürmayer, l. c. 343.) Allein indem er dies thut und sein Resultat ausspricht, hat er zugleich die Frage über die Zurechnungsfähigkeit beantwortet. Nichts als Wortklauberei ist es, für „Zurechnungsfähigkeit" irgend eine weitschweifige Umschreibung zu fordern, die auf dasselbe herauskommt. Wenn Schürmayer weiter verlangt: „der Arzt solle die vorwürfige fragliche Thatsache vom Standpunkte des Naturforschers untersuchen und erklären", so kann solche Arbeit nur den Sinn und Zweck haben, zu erforschen: ob jene That als Ausfluß der freien Willensbestimmung zu betrachten sei oder nicht. Und wenn jener Autor fortfährt: „er solle diese Untersuchung aber so führen, daß er nicht **selbst** Folgerungen für die Willensfreiheit ziehe, sondern nur so, daß er dem Richter durch seine Arbeit dessen Urtheil vorbereite", so verlangt er damit, daß der Sachverständige zwar arbeite, prüfe und untersuche, Gang und Methode seiner auf diesen bestimmten Zweck gerichteten Analyse mittheile, aber ja sich hüten solle, selbst das Resultat aus seiner eignen Arbeit zu ziehen. Zurechnen soll und kann der Sachverständige nicht; die Zurechnungsfähigkeit und -Unfähigkeit aber sind und bleiben Seelenzustände, deren bestimmte und klare Darlegung seine Aufgabe ist.

Es entgeht uns keineswegs, daß in manchen Fällen die Geschworenen sich an das sachverständige Gutachten nicht banden, sondern z. B. da Unzurechnungsfähigkeit aussprachen, wo der Arzt die vorhandene Zurechnungsfähigkeit bewiesen zu haben glaubte. In solchen Fällen waren sie eben durch das Zeugniß des Sachverständigen nicht überzeugt, und bedienten sich ihres unbedingten Rechtes, den Werth der vernommenen Zeugnisse zu beurtheilen, sie anzunehmen oder zu verwerfen. Auch geschieht es nicht etwa allein, ja vielleicht seltener bei der Frage über Zurechnungsfähigkeit, als bei anderen Rechtsfragen, daß der Gerichtshof oder die Geschworenen sich an das sachverständige Gutachten nicht binden, sondern ihm entgegen entscheiden. Denn nur den Werth eines wissenschaftlichen Zeugnisses hat es, dies Gutachten; und das ist der Sinn jener gesetzlichen Bestimmung, welche dem Gerichtshofe die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit zuweist, daß dieser die Kraft und den Werth solches Zeugnisses prüfe, anerkenne oder verwerfe. Die Criminalordnungen verschiedener Staaten halten es mit Recht für *wichtig* genug, noch besonders auf die Nothwendigkeit dieser Prüfung des sachverständigen Gutachtens durch den Gerichtshof aufmerksam zu machen, und diesen daran zu erinnern, daß er die

endgültige Entscheidung über das Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit, d. h. des Verbrechens, in Händen habe; um einen jeden Zweifel unmöglich zu machen, ob nicht vielleicht der erkennende Richter an das sachverständige Gutachten gebunden sei. Denn wäre dies der Fall, so bedürfte es für solche Fälle keines Gerichtshofes, sondern nur einer sachverständigen Beurtheilung. Wer aber aus dieser weisen Vorsorglichkeit des Gesetzes folgern will, der Gerichtsarzt dürfe sonach aus seiner eignen Arbeit, die er zum Zwecke der Ermittelung der Zurechnungsfähigkeit geführt, dies Schlußresultat nicht selbst ziehen, am allerwenigsten sich den präcisen Ausdruck für den qu. Seelenzustand des Angeklagten entschlüpfen lassen, und zwar, damit er keinen Uebergriff ins juristische Gebiet sich zu Schulden kommen lasse, der übersieht den Unterschied zwischen dem sachverständigen Gutachten und dem richterlichen Erkenntniß, welches sich auf jenes stützen oder es verwerfen kann.

## §. 456.

Eine praktisch-wichtige Frage ist es, ob man Grade der Zurechnungsfähigkeit annehmen dürfe?

Diese Frage ist von den verschiedenen Gesetzbüchern und forensischen Autoren verschieden beantwortet. — Während das österreichische (s. den oben angefangenen §. 95 der Strafproceß-Ordn.), sächsische, das bayrische und badische Gesetz dieselbe bejaht, wurde gleich bei der ersten Revision des preuß. Strafrechts der Grundsatz aufgestellt, daß es keine verminderte Zurechnungsfähigkeit, keine Grade der Zurechnung gebe. „Die Frage, ob Jemand in Bezug auf eine bestimmte Handlung oder überhaupt zurechnungsfähig sei, ob ihm sein Thun und Lassen auf die Rechnung gesetzt werden könne? ist stets präjudiciell, und gestattet nur eine bestimmte, entweder bejahende oder verneinende Antwort. Ein Mittelweg ist nicht denkbar; wer nicht unfrei ist, der ist frei, mag diese Freiheit auch noch so sehr vermindert sein; die Zurechnung kann daher durchaus keine Grade haben." (Motive zum 1. Entwurf I, S. 144.) Allein bei den späteren Entwürfen wurde die Ansicht geltend gemacht, daß die Existenz von Mittelstufen zwischen dem ganz aufgehobenen und dem völlig vorhandenen Bewußtsein und Vernunftgebrauch nicht hinwegzuleugnen sei, und somit eine Strafermäßigung vorgeschlagen „wenn bei einer an sich strafbaren Handlung durch einen besonderen Geisteszustand des Thäters der freie Vernunftgebrauch zwar nicht völlig aufgehoben, wohl aber

wesentlich vermindert war." (Revid. Entwurf von 1845 §. 61.) — Dieser Vorschlag wurde bei den Verhandlungen, welche zur Formulirung des jetzt geltenden Strafgesetzes führten, verworfen. „Der Richter", führte man aus, „habe die schwere Pflicht, endgültig über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zu entscheiden. Hiervon dispensire der §. 61 ihn auf indirecte Weise, indem er ihm gestatte, besonders schwierige und zweifelhafte Fälle unter die mildere Strafe dieses §. zu subsumiren. Dies aber führe in der Anwendung einerseits zu sehr milden Entscheidungen, andererseits zu großen Härten, indem der Richter überhaupt keine Strafe verhängen dürfe, wo er sich sagen müsse, daß es nach dem Geisteszustande des Angeklagten sehr bedenklich sei, eine solche auszusprechen. Die Frage könne also immer nur die sein: ob Zurechnungsfähigkeit überhaupt vorhanden sei? Müsse diese bejaht werden, so müsse auch die gesetzliche Strafe eintreten. Wo das richterliche Ermessen bei den absoluten Strafen für die Fälle geringerer Verschuldung zu sehr beengt sei, da sei, wie in so vielen Fällen, die Ausgleichung auf dem Wege der Gnade zu suchen. Der §. 61 führe dahin, daß der Richter überall, wo der Angeschuldigte im Affect gehandelt habe, die Strafe in angemessener Weise ermäßigen könne." — Diese Gründe siegten in der Staatsrathscommission, und die vorgeschlagene Bestimmung (§. 61) wurde verworfen. Aus dieser Deduction geht hervor, daß der preuß. Richter sich in allen solchen Fällen die Frage vorlegen muß: ob der ermittelte Seelenzustand des Angeklagten mit der Zurechnung, der Bestrafung, überhaupt vereinbar sei oder nicht?

Was nun das Verhältniß des Sachverständigen zu dieser Frage anlangt, so ist es nicht eo ipso dasselbe wie das des Richters, der sich an die bestimmte Formulirung des Gesetzes zu halten hat. Des Sachverständigen oberster Grundsatz ist und bleibt es: sein Gutachten sachgemäß, dem objectiven Thatbestande gemäß, auszusprechen, unbekümmert, welche rechtlichen Folgen für die Praxis daraus entstehen könnten.

Prüfen wir nun, wie sich diese schwierige Frage zu der Erfahrung verhält.

Die Zurechnungsfähigkeit ist eine Folge der menschlichen Vernünftigkeit, aber sie ist keineswegs die Vernünftigkeit selbst. Allerdings hat diese wesentliche Eigenschaft des Menschen sehr verschiedene Grade, allein selbst in den niederen Graden ist sie doch immer noch vorhanden. Es giebt Menschen, welche durch vortreffliche moralische Anlagen, gute Erziehung und

eigne Ausbildung sich eine solche Fertigkeit des Vernunftgebrauches erworben haben, daß sie in allen Lagen des Lebens sich frei und sicher innerhalb der Schranken des Sittengesetzes bewegen. Diesen Virtuosen der Tugend stehen diejenigen gegenüber, welchen es unendlich schwerer wird, den Forderungen der Moral und des Gewissens gemäß sich zu bestimmen und zu handeln. Sie haben sich entweder nicht darin geübt, oder sie überließen sich Leidenschaften und Begierden, die allmählig eine Herrschaft über die Vernunft gewannen, und sich als bestimmendes Moment an deren Stelle zu drängen suchten. Solche Menschen verlieren allerdings mit der Zeit einen großen Theil ihres Vermögens, sich nach den Gesetzen des Gewissens und der Moral zu bestimmen; es wird ihnen somit ihr Vernunftgebrauch ungemein erschwert. Abgesehen von dieser mehr oder wenigerselbst verschuldeten Verminderung dieses Grundvermögens, mit Freiheit zu handeln, giebt es auch andere vorübergehende und in der Natur des Menschen begründete Zustände, welche dieselben Folgen haben, z. B. die Affecte. Allein allen diesen Zuständen steht die absolute Pflicht des Menschen gegenüber, sich dem Sittengesetze gemäß zu bestimmen und zu verhalten. Mag es ihm schwer werden, so lange es ihm nicht unmöglich wird, weil etwa der Vernunftgebrauch völlig unterdrückt ist, so darf er sich dieser Pflicht nicht entziehen. Thut er es dennoch, so ist er dafür verantwortlich.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß die eigentliche Verwickelung dieser Frage zum Theil an dem Ausdrucke „Zurechnungsfähigkeit" selbst liegt, insofern man dieselbe mit seiner Fähigkeit, frei zu handeln, oder seiner Vernünftigkeit selbst verwechselte. Die letztere ist rein subjectiv, immanent und den Graden nach sehr verschieden; die Zurechnungsfähigkeit drückt ein auf dieselbe gegründetes Verhältniß zu anderen Objecten (dem Sittengesetze, Gott, der Menschheit) aus. Dies Verhältniß kann immer noch vorhanden sein, wenn gleich die Fähigkeit, sich nach Vernunftgründen zu bestimmen, sehr abgenommen hat. Es erlischt erst sofort mit dem Augenblicke, wo der Vernunftgebrauch selbst aufhört. Hieraus endlich geht hervor, daß man wohl von einer Verminderung, von Graden der Fähigkeit, vernunftgemäß zu handeln, sprechen kann, nicht aber von Verminderung und Graden der Zurechnungsfähigkeit. Es kann immer nur gefragt werden: konnte der Mensch anders handeln, als er gethan hat, oder war ihm dieses unmöglich? Wenn hierauf geantwortet wird: es sei ihm zwar nicht gerade unmöglich, aber doch aus den und den

Gründen sehr erschwert gewesen, das Rechte zu thun, das Böse zu unterlassen, so hat man damit entschieden, daß er für sein Handeln verantwortlich, daß er somit zurechnungsfähig war. Damit ist nun aber nicht gesagt, daß das Maß der Verschuldung in allen Fällen ein gleiches sein müsse. Es kann das Vermögen, mit Freiheit und vernunftgemäß zu handeln, so behindert sein, daß trotz der vorhandenen Zurechnungsfähigkeit die volle Zurechnung ausgeschlossen ist, ja, daß das menschliche Urtheil sich der Zurechnung überhaupt enthält, und sie allein Dem überläßt, der da recht richtet.

Alle diese Umstände nun, welche das Vermögen, mit Freiheit und Willkühr zu handeln, erschweren, können demgemäß als Milderungsgründe für die Verschuldung des Angeklagten vom Richter verwerthet werden, und so erheblich sein, daß die Strafe dadurch wesentlich gemindert wird oder fast ganz ausfällt. Aber sie heben die Zurechnungsfähigkeit nicht auf. Der einzige Uebelstand hierbei ist allein der, daß für manche Verbrechen (z. B. für das der Brandstiftung) das Gesetz keine mildernden Umstände kennt, wiewohl doch auch solche Verbrechen unter dem Einflusse mildernder Umstände begangen werden können. Dies darf den Sachverständigen aber nicht verleiten, um eine, wie er überzeugt sein mag, ungerechte Bestrafung zu verhüten, die Unzurechnungsfähigkeit des Thäters auszusprechen. In diesen Fällen hat er, unbekümmert um die rechtlichen Folgen seines wahrheitsgemäßen Gutachtens, den Grad der Behinderung des Vernunftgebrauches klar darzulegen, die moralische Verantwortlichkeit des Angeklagten somit anzuerkennen oder zu leugnen, und es denen, die hierzu berufen sind, zu überlassen, ob sie hiernach zurechnen wollen oder nicht. Sagt ja doch jene Motivirung des Gesetzgebers geradezu: „der Richter dürfe überhaupt da keine Strafe verhängen, wo er sich sagen müsse, daß es nach dem Geisteszustande des Thäters sehr bedenklich sei, eine solche aussprechen. (S. oben S. 273.)

Diese Distinction zwischen Vernünftigkeit oder dem Besitze des Vernunftgebrauches, der Zurechnungsfähigkeit, und der Verschuldung des Menschen führt uns somit zu folgenden Nebeneinanderstellungen:

1. Der Besitz des Vernunftgebrauches, sei derselbe groß oder gering, macht den Menschen zurechnungsfähig.

2. Die Umstände, welche das Vermögen des Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, erschweren, vermindern oder beschränken, diese vermindern gleichzeitig seine Verschuldung.

## §. 457.

In den meisten Fällen hat zwar die gerichtsärztliche Untersuchung eines zweifelhaften Gemüthszustandes den Zweck, die Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten festzustellen, und hier wird also die richterliche Frage auf den genannten Seelenzustand gerichtet sein. Aber es giebt auch Fälle, in denen der Richter andere Fragen stellt, und es ihm z. B. nur darauf ankommt, ein allgemeines Bild von dem geistigen und körperlichen Zustande des Exploranden zu erhalten. Dies glauben wir besonders hervorheben zu müssen; denn wiewohl wir oben den Nachweis geführt haben, daß der Gerichtsarzt sich da, wo es auf Feststellung der Zurechnungsfähigkeit ankommt, und ihm seine Aufgabe dies bestimmte Ziel vorsteckt, ihrer Lösung nicht entziehen darf, so vergessen wir dabei nicht, daß er hier immer nur Sachverständiger bleibt, daß sein Ausspruch dem richterlichen Zwecke dienen soll, und seine Thätigkeit somit Richtung und Ziel durch jenen Zweck erhält.

---

# Drittes Kapitel.

## Zweifelhafte Gemüthszustände, und die Methode ihrer Untersuchung.

## §. 458.

Die gesetzliche Voraussetzung der freien Willenslenkung trifft, wie bereits mehrfach erwähnt worden, in vielen Fällen nicht zu, und es entsteht somit die Aufgabe, diejenigen Zustände zu erörtern, in denen wir eine Aufhebung oder Schwächung dieses wesentlichen menschlichen Vermögens anerkennen müssen.

Indem wir hierbei wieder zu dem Ausgangspunkte unserer Untersuchung zurückkehren, erinnern wir nur daran, daß eine jede Handlung das Ergebniß menschlicher Willkühr ist. Wo diese fehlt, da dürfen wir, wenn auch ein Mensch die Ursache der eingetretenen Veränderung ist, keine Handlung, sondern nur einen Zufall annehmen. Es bedarf nun keines Beweises, daß die Willkühr oder freie Willensbestimmung des Menschen, als unmittelbarer Ausfluß seiner Vernünftigkeit, stets mit gewissen anderen Voraussetzungen verbunden, und ohne dieselben nicht vorhanden ist. Es sind diese das klare Selbstbewußtsein, oder

das Gefühl der eignen Persönlichkeit im Gegensatze zur Außenwelt, und eine richtige Auffassung der letzteren. Wo diese Aeußerungen der Vernünftigkeit vermißt werden, kann nicht von einer normalen Wirkung der Außenwelt auf den Menschen, und von einer normalen Verrichtung seiner geistigen Thätigkeit, als Urheberin von Veränderungen in der Außenwelt, somit also auch nicht von einer Verantwortlichkeit für die Ergebnisse seines Wirkens, oder von seiner Zurechnungsfähigkeit die Rede sein.

Die Erfahrung lehrt nun, daß mancherlei Zustände, in denen wir den Menschen kennen, diese Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit aufheben, oder wenigstens vermindern.

Unter diesen Zuständen nehmen an Wichtigkeit die Geisteskrankheiten oder Seelenstörungen die erste Stelle ein.

Wir haben die Untersuchungen des zweifelhaften Gemüthszustandes zu den schwierigsten Geschäften des Gerichtsarztes gezählt. Dies hat, neben den vorbesprochenen Verhältnissen, seinen Grund auch wesentlich in folgender Thatsache, die den Ausgangspunkt für unsere weitere Untersuchung geben wird: Die Seelenstörung kann vorhanden, aber so versteckt sein, daß sie keineswegs von Jedem, oder immer auf den ersten Blick erkannt wird.

Wo Wahnsinn oder Blödsinn mit all seinen bekannten Erscheinungen grell vor Augen tritt, da macht seine Nachweisung freilich nicht die geringste Schwierigkeit; aber solche Fälle sind es keineswegs, welche uns in foro interessiren. Entweder stehen dergleichen Unglückliche bereits unter Curatel, oder die technische Untersuchung stellt mit Leichtigkeit die bis dahin nicht beachtete oder erst ausgebrochene Krankheit fest, falls eine gesetzwidrige That dieselbe zuerst zur Cognition der Behörden brachte. Die zweifelhaften Fälle also sind es allein, welche diese Schwierigkeiten erregen, und sie betrifft die allbekannte Erfahrung: daß sie manchmal auf ganz verschiedene Weise nicht blos von den Richtern und Aerzten beurtheilt werden, sondern daß derselbe Fall oft ganz entgegengesetzte Entscheidungen auch von den verschiedenen technischen Begutachtern und Instanzen erfährt.

## §. 459.

Man hat sich vielfach bemüht, den Begriff der Seelenstörungen oder Gemüthskrankheiten scharf zu definiren. Diese Bemühungen sind durchweg ungenügend ausgefallen, und dürfen daher hier übergangen werden, da wir es nicht mit einer historischen Darstellung

derselben, sondern lediglich mit ihrer Bedeutung für die Rechtspflege zu thun haben. Auch kommt es in foro nicht sowohl darauf an, eine bestimmte Form einer Geisteskrankheit, als vielmehr den Zusammenhang der incriminirten That mit der freien Willkühr des Thäters nachzuweisen. Es giebt geistige Zustände genug, welche unbedingt die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, ohne sich dabei zwanglos unter eine bestimmte Kategorie von Geisteskrankheiten subsumiren zu lassen; und andererseits hat man sich zu hüten, daß man nicht durch die Aehnlichkeit anderer Seelenzustände mit dem Wahnsinn zu der Annahme der Unzurechnungsfähigkeit verleitet werde, wo solche durchaus nicht zu statuiren ist. Denn es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß Leidenschaften und Wahnsinn mit zahllosen Abstufungen in einander übergehen, und zahlreiche Eigenschaften mit einander gemein haben. Hierin liegt der Grund, daß wir in einer jeden Untersuchung eines zweifelhaften Gemüthszustandes genöthigt sind, auf das Schärfste zu individualisiren; daß wir den eigenthümlichen Seelenzustand des Exploranden nach all seinen Richtungen darzulegen, seine Entwickelung zu verfolgen, die Aeußerungen seines Seelenlebens zu erklären, und endlich den Zusammenhang der incriminirten That mit demselben klar darzustellen haben. Es leuchtet ein, daß diese Aufgabe nur auf dem Wege einer psychologischen Deduction erfüllt werden kann.

Denn um ein Urtheil über dasjenige Vermögen zu gewinnen, auf welchem die Zurechnungsfähigkeit basirt, muß vor Allem das Verhältniß der einzelnen Geistes- und Gemüthskräfte zu einander bestimmt werden, was nur durch die psychologische Darstellung des zu explorirenden Gemüthszustandes in seinem genetischen Zusammenhange mit dem ganzen früheren Leben des Exploranden möglich ist. Allerdings soll diese Untersuchung den ganzen Menschen umfassen, und somit auch den körperlichen Verhältnissen Rechnung tragen, ja, die Nothwendigkeit dieser Untersuchung ist es eben, welche dem Arzte die Lösung dieser schwierigen Aufgabe zuweist. Allein es ist ein folgenschwerer Irrthum unserer Zeit, welcher viele Aerzte verführt, die materielle Grundlage einer jeden Seelenstörung ohne Weiteres anzunehmen, und somit die Untersuchung des körperlichen Zustandes der Exploranden in den Vordergrund zu drängen. Der Arzt, behauptet man, habe lediglich die Aufgabe, die natürliche Beschaffenheit der Organe eines Menschen zur Zeit eines besonderen Verhaltens zu charakterisiren, und ihren physiologischen Einfluß auf sein Thun und Benehmen zu erörtern. (Böcker l. c. 28). Insofern man unter den Organen des Menschen vorzugs-

weise seine physischen Organe versteht, ist diese Vorschrift durchaus ungenügend, da es zahlreiche Geisteskrankheiten giebt, in denen die psychische Alienation durchaus nicht mit einiger Bestimmtheit auf eine körperliche Erkrankung zurückzuführen ist; belegt man aber die psychischen Thätigkeiten mit dem Namen der Organe, so würde nur eine psychologische Deduction der vorgeschriebenen Aufgabe genügen können.

Es ist allerdings keinem Zweifel unterworfen, daß das Organ des Seelenlebens das Gehirn ist. Auch sind wir von dem Grundsatze fest überzeugt, daß die krankhafte Alteration der Thätigkeit eines Organs immer Hand in Hand geht mit einer materiellen Veränderung in demselben. Die ganze neuere Pathologie basirt auf dieser, bis jetzt durchaus in keinem Punkte unsicher gewordenen Hypothese, und wir haben somit Grund, sie auch für die Alteration der psychischen Thätigkeit im Allgemeinen anzunehmen. Allein wir dürfen sie nicht weiter geltend machen, als uns die positive Erfahrung dazu berechtigt. Das, was wir bis jetzt über die Function des Gehirns als Seelenorgan wissen, ist so außerordentlich dürftig, daß eine noch so genaue Untersuchung seiner materiellen Beschaffenheit uns bei der Erklärung der Geisteskrankheiten fast immer im Stiche läßt. Freilich giebt es anatomisch-nachweisbare Gehirnleiden, welche immer gewisse Geisteszerrüttungen in ihrem Gefolge haben, aber umgekehrt noch bei Weitem mehr Gemüthskrankheiten, bei denen die Untersuchung des Gehirns durchaus kein materielles Substrat der Krankheit ergiebt. Es leuchtet somit ein, daß wir bis jetzt nicht berechtigt sind, auf die Hypothese einer materiellen Gehirnkrankheit in allen Fällen den Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit basiren zu wollen, auch da, wo eine solche Krankheit medicinisch nicht zu beweisen ist. Es ist möglich, ja wir glauben sogar bestimmt, daß ein solches materielles Substrat vorhanden sei; nichts destoweniger sind wir gebunden, unseren Beweis auf anderen Grundlagen zu führen, die nicht hypothetisch, sondern der Wahrnehmung und Beurtheilung zugänglich sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Grundlagen unserer Untersuchung nichts Anderes sein dürfen, als die Aeußerungen der Seelenthätigkeit selbst. Diese sind wahrnehmbar, und wiewohl nur in seltenen Fällen ihre krankhafte Beschaffenheit in Verbindung mit einem nachweisbaren Gehirnleiden gebracht werden kann, so entzieht ihnen dieser Umstand durchaus nichts von ihrer Zuverlässigkeit. Gerade den Aerzten, als Naturbeobachtern, sollte es geläufig sein, daß wir in der Erforschung der Naturerscheinungen und ihres

Zusammenhanges durch unsere Unwissenheit über den innersten Grund ihres Wesens nicht gehemmt werden. Was die Elektricität sei, worin das Wesen der Schwerkraft bestehe, das wissen wir weder, noch werden wir es je erfahren; das aber hindert uns nicht, die Eigenschaften dieser Kräfte, die Gesetze, nach denen sie wirken, und ihren Zusammenhang mit anderen Naturkräften zu erforschen; namentlich aber beeinflußt es keineswegs unsere Untersuchung, ob in gegebenen Fällen die Grundbedingungen ihres *Wirkens* vorhanden sind, oder ob und wie dieses durch feindliche Einflüsse gehemmt erscheint.

## §. 460.

Bevor wir nun zu einer kurzen Darstellung der wichtigsten hierher gehörigen Seelenzustände übergehen, wird es nothwendig sein, den Weg zu bezeichnen, auf welchem die Untersuchung derselben am sichersten zu führen ist. Zweck und Ziel der Aufgabe ist uns vorgeschrieben, den Plan und die Methode zu seiner Erreichung hat unsere Wissenschaft uns zu liefern. Und bei keiner anderen gerichtsärztlichen Arbeit ist die Befolgung einer bewährten Methode so unerläßlich, als bei der in Rede stehenden Untersuchung, wo die Masse des zu verarbeitenden Materials mit ihren gar oft durchaus widersprechenden Einzelheiten den Gerichtsarzt leicht verwirrt und vom richtigen Wege abführt.

Nichts ist hier lehrreicher für den Anfänger, als ein sorgfältiges Studium der Gutachten von Meistern in unserer Wissenschaft. Sie sind es, aus denen wir die leitenden Gesichtspunkte und Grundsätze für unsere Arbeit zu entnehmen haben, deren Darstellung wir hiermit versuchen.

Handelt es sich um die Feststellung der *Zurechnungsfähigkeit* eines Exploranden, welcher wegen der Verübung einer gesetzwidrigen That in Untersuchung steht, so hat sich der Gerichtsarzt zunächst mit den sämmtlichen Umständen des Falles, sowie mit der Persönlichkeit des Exploranden bekannt zu machen. Dies geschieht durch sorgfältiges Studium der Acten, und durch öftere Besuche, Unterredungen und Beobachtung desselben. Bevor man nun aber sogleich an die Analyse des vorliegenden Falles geht, ist es höchst zweckmäßig, eine wichtige Vorarbeit zu thun. Der Natur der Sache nach sind es nämlich immer gewisse *auffallende Eigenthümlichkeiten*, sei es in der Person oder dem Benehmen des Thäters, sei es in der That selbst, welche bei dem untersuchenden Richter den Verdacht eines abnormen Seelenzustandes erregt hatten. Höchst

wichtig ist es daher, vorerst zu untersuchen, ob sich vielleicht in dem früheren Leben des Exploranden gewisse Umstände ermitteln lassen, welche jenen Verdacht zu bestärken oder zu widerlegen, oder gar erfahrungsgemäß als Ursachen einer Geisteskrankheit zu gelten im Stande sind.

Hierzu beachte der Arzt namentlich folgende Umstände:

1. Ob Geisteskrankheiten oder schwere Krampfleiden, als Epilepsie u. dergl., in der Familie des Explorandeu etwa erblich seien?

Es ist nämlich gewiß, daß die Geisteskrankheiten sich durch ihre leichte Uebertragbarkeit und Forterbung durch viele Generationen hindurch vor den meisten Krankheiten auszeichnen. Nicht immer bricht bei den dazu disponirten Personen der Wahnsinn aus, vielleicht, weil während ihres Lebensganges eine veranlassende Ursache dazu sie nicht traf; allein gewöhnlich genügen unbedeutende Momente, um die drohende Krankheit herbeizurufen. Nach dem Zeugnisse Esquirol's, welchem die bewährtesten Irrenärzte beipflichten, ist die erbliche Disposition bei Weitem die häufigste der Ursachen, auf welche man die Krankheit zurückführen kann, namentlich bei den höheren Klassen der Gesellschaft, während bei den Armen nur etwa ein Sechstel der Fälle als vererbte Krankheit anzunehmen sei. Nach anderen Autoritäten kann in mehr als der Hälfte aller Fälle keine andere Ursache der Krankheit als erbliche Anlage mit Bestimmtheit ausgemittelt werden. Wie von vorn herein zu erwarten, sind Kinder, welche vor Ausbruch des Wahnsinns ihrer Aeltern gezeugt waren, der Krankheit weniger ausgesetzt, als diejenigen, welche erst nachher gezeugt wurden; auch ist die Disposition zum Wahnsinn größer, wenn beide Aeltern geisteskrank waren, als wenn nur ein Theil daran litt. Nach Esquirol's Erfahrungen erbt der Wahnsinn der Mutter viel leichter fort, als der des Vaters, eine Thatsache, die von Baillarger (Compt. rend., April 1844) neuerdings bestätigt ist. Aus einer Untersuchung von über 600 Fällen erblicher Geisteskrankheit hat er erwiesen, daß der Wahnsinn der Mutter nicht nur in Bezug auf die Erblichkeit gefährlicher ist, als der des Vaters, sondern sich auch auf eine größere Anzahl von Kindern überträgt. Ferner ergeben diese Fälle, daß der mütterliche Wahnsinn zwei Mal mehr für die Töchter, als für die Söhne zu fürchten ist. Ein Erfahrungssatz ist es ferner, daß die Krankheit dem sogenannten Atavismus unterworfen ist, das heißt, eine Generation überspringen und in der nächstfolgenden wiedererscheinen kann. Häufig hat man auch beobachtet, daß sie

in demselben Lebensalter bei dem Kinde, wie bei dem Erzeuger auftritt, oft auch in derselben Form und in Folge derselben veranlassenden Ursache.

2. Man untersuche sodann, ob etwa körperliche Krankheiten vorhanden oder vorangegangen waren, welche erfahrungsgemäß als Ursachen einer Gemüthskrankheit gelten dürfen, als z. B. Herzkrankheiten, langjährige Unterleibsleiden, Hypochondrie, Hysterie u. s. w. Ferner, ob Explorand dem Trunke und anderen zerstörenden Ausschweifungen und Leidenschaften ergeben gewesen.

3. Da die Erfahrung lehrt, daß heftige Erschütterungen des Gemüths durch plötzliche Unglücksfälle, Tod geliebter Angehörigen, Unglück in der Liebe, Verlust des Vermögens, Kränkung der Ehre, leicht in andauernde Geistesstörung übergehen können, so beachte man, ob dergleichen Momente etwa stattgefunden, und welche Wirkung sie auf das Gemüth des Exploranden gehabt hatten.

4. Ganz besonders wichtig ist auch die Untersuchung, ob vielleicht in dem früheren Leben desselben sich bereits eine Spur einer Geisteskrankheit gezeigt habe. War dieselbe nur von kurzer Dauer, und von einer jahrelangen Gesundheit gefolgt, so kann dieselbe um so eher der Berücksichtigung entgehen, wenn der Explorand seinen Wohnsitz und frühere Verhältnisse geändert hatte.

## §. 461.

Hat man durch diese vorgängigen Untersuchungen einen festen Standpunkt gewonnen, von welchem aus man den Seelenzustand des Angeklagten in seiner Totalität überblicken kann, so gehe man nun an die specielle Analyse desselben, wie er zur Zeit der incriminirten That vorlag, prüfe deren Zusammenhang mit dem geistigen Leben des Angeschuldigten, sowie sein Benehmen vor, bei und nach der That. Hierbei ist die Befolgung nachstehender bewährter Methode anräthlich.

1. Zunächst muß der Gemüthszustand des Exploranden nach allen Richtungen seiner Seelenkräfte: der intellectuellen Fähigkeiten, des Gedächtnisses, Urtheils- und Combinationsvermögens, der Phantasie, der Stärke seines moralischen Gefühls, Temperaments, Charakters und Willens erforscht werden. Hierzu wird das in den Acten enthaltene Material nicht immer ausreichen; der Arzt hat daher in solchen Fällen den Richter auf dergleichen Lücken aufmerksam zu machen, damit sie durch Vernehmung von Verwandten, Freunden und Umgebungen des Exploranden ergänzt werden. Es

versteht sich von selbst, daß diejenigen geistigen Eigenschaften, welche durch Unterredungen und Discussionen mit dem Exploranden selbst geprüft werden können, auf solche Weise zu erforschen sind. Die thatsächlichen Ermittelungen werden nun in einer übersichtlichen Zusammenstellung geordnet, aus welcher ein Gesammtbild des geistigen und körperlichen Lebens des zu Untersuchenden sich ergiebt.

2. Sodann gehe man zu einer gründlichen Untersuchung des Herganges der incriminirten That über. Alle dieselbe begleitenden Umstände, soweit sie auf den Geisteszustand des Angeklagten Bezug haben, werden in geordneter Geschichtserzählung an die historische Darstellung seines früheren Lebens und des zur Zeit der That vorliegenden Seelenzustandes angeknüpft. Hierbei beachte man nun, ob die That in einem natürlichen Zusammenhange mit demselben steht, und sich als ein von vorn herein zu erwartender Ausfluß der ganzen Geistes- und Gemüthsrichtung des Menschen auffassen läßt. Ist dies nicht der Fall, steht vielmehr die That isolirt und in schneidendem Contraste mit dem ganzen Wesen des Thäters, konnte man sich derselben auf keine Weise bei ihm versehen, so begründet dies bereits einen dringenden Verdacht auf eine vorliegende Alienation seines Geisteszustandes. Hier aber ist es, wo dem Scharfsinne des Untersuchenden ein weites Gebiet zufällt. Denn nicht selten ist der Contrast der That mit dem Wesen des Thäters nur ein scheinbarer; bei schärferer Erforschung seines Charakters, seiner Triebe und Neigungen ergiebt sich oft dennoch ein sehr inniger Zusammenhang seines ganzen Wesens mit jener scheinbar isolirt dastehenden That, welche nur als letztes hervorspringendes Glied einer tief verborgenen Kette lang genährter Neigungen, Gewohnheiten und Bestrebungen anzusehen ist. Unbefangen muß man somit an die Beurtheilung des ganzen geistigen Wesens, der Charakter- und Temperamentseigenschaften des Inquisiten gehen, und sich nicht leichten Kaufs mit dem von den vernommenen Zeugen abgegebenen Urtheile über dieselben begnügen.

3. Hiermit hängt auf das Innigste die Erforschung des Motives zu der incriminirten That zusammen. Seine genaue Bestimmung bietet den sichersten Maßstab zu ihrer strafrechtlichen Beurtheilung dar, „weil jenes Motiv aus dem innersten Zusammenwirken der Gemüthskräfte entspringt, und daher auch das wesentliche Verhältniß derselben unter einander und zum Vernunftgebrauch ins hellste Licht stellt.“ (Ideler, l. c. 129.) Hierbei aber haben wir uns vor einem großen Irrthume zu hüten, dessen Nichtbeachtung nicht nur in den einzelnen Fällen zu den schiefsten Beurtheilungen,

sondern auch in der Wissenschaft selbst zu der Aufstellung ganz unhaltbarer Theorien geführt hat. Er ist unvermeidlich, dieser Irrthum, wenn man die zu untersuchende That von seinem eignen sittlichen Standpunkte aus beurtheilt, und sich durch das schreiende Mißverhältniß derselben mit diesem in seinem Urtheil bestimmen läßt. Freilich wäre es bei dem in höherer Geistes- und Gemüthsbildung erzogenen, und in dem festen Gleise sittlicher Gewohnheit sich bewegenden Beurtheiler ein gewisses Zeichen von Verrücktheit, wenn er, um sich in den Besitz einiger Lappalien zu setzen, einen Mord beginge, oder ein Haus anzündete, auf die Gefahr der Vernichtung der Inwohner, lediglich, um etwa den Verdacht oder die Spur eines geringfügigen Versehens von sich abzulenken. Aber das ist eben der Zweck aller vorerwähnten Vorarbeiten, daß er sich nicht auf seinen eigenen geistigen und sittlichen Standpunkt stelle, sondern auf den des Thäters, und von diesem aus die That und deren Motiv überschaue. Daß man diese so klar einleuchtende Nothwendigkeit übersehen hat, ist die Ursache sehr zahlreicher Verirrungen gewesen, namentlich derjenigen, welche die Behauptung veranlaßte: für manche Arten von Verbrechen gebe es gar keine Motive. An sich kommt es auf die scheinbar absolute Geringfügigkeit des Motivs bei der Beurtheilung gar nicht an; was uns gering und erbärmlich erscheint, kann vielleicht der Gegenstand glühender Begierden eines Anderen sein, der sich in anderer Lage befindet, andere Lebensansichten hat als wir. Da nun aber eine jede Handlung, also auch ein jedes facinus, das Ergebniß menschlicher Willkühr ist, so muß sie eine gewollte sein, sie muß eine Ursache haben, wenn sie nicht als bloßer Zufall angesehen werden soll. Der Begriff dieser causa facinoris muß also weiter gefaßt werden: wo die gesetzwidrige Handlung zur Befriedigung eines selbstischen Gelüstes oder Begehrens gedient hat, da ist dies letztere als Ursache, als Motiv des Verbrechens aufzufassen. Wie es nun im Verhältniß zu dem Seelenzustande des Exploranden zu deuten sei, dazu muß die Beschaffenheit des Letzteren uns Anleitung geben. Ist das Motiv an sich ein ganz unvernünftiges, und steht die Handlung, als Mittel zur Befriedigung desselben, in einem verschrobenen und unlogischem Verhältnisse zu ihm, so kann es kaum einen stärkeren Beweis der Unzurechnungsfähigkeit des Thäters geben, als diesen. Wenn jene, in religiösem Wahnsinn nach der Seligkeit des Himmels schmachtende Mutter ihr Kind tödtet, um durch die erwartete Hinrichtung schleunigst der Seligkeit desselben theilhaftig zu werden, so tritt das Verstandlose einer solchen

Handlung in Beziehung zu dem Motive sofort in die Augen. Ganz anders ist es, wenn eine rohe, der rücksichtslosen Befriedigung ihrer Leidenschaften und ungezügelten Triebe gewohnte Natur sich durch ein heftiges egoistisches Begehren zu dessen Befriedigung bestimmen läßt, auch wenn dieselbe nur durch ein Verbrechen möglich werden sollte. Sofern dies nur wirklich zur Erreichung des nun einmal ins Auge gefaßten Zweckes dient, ist sein logischer Zusammenhang mit jenem Begehren, als seinem Motive, nicht abzuleugnen, mag dieses für andere Personen noch so geringfügig erscheinen.

4. Man beachte sodann das Benehmen des Thäters vor, bei und nach der That. Der Verbrecher wird letztere, wo er nur immer Zeit und Gelegenheit dazu hatte, so einrichten, daß seine eigene Sicherheit möglichst gewahrt bleibt, er wird Zeit und Ort so wählen, daß die Entdeckung der That verhindert oder verspätet werde, und oft genug Mitschuldige haben. Wenn nun gleich auch Wahnsinnige nicht selten eine gewisse Methode bei ihren sinnlosen Thaten beobachten, und sogar mit großer List und Schlauheit planmäßig zu Werke gehen können, so verräth sich doch ihr abnormer Geisteszustand immer an irgend einem Punkte.

5. Ganz besonders wichtig ist die Erforschung des Seelenzustandes des Thäters, der sich unmittelbar nach der That, und unter deren Einflusse herausstellte. Denn auch bei den rohesten Naturen ist die Macht des Gewissens fast immer merkbar, und giebt sich in dieser oder jener Weise dem erfahrenen Beobachter zu erkennen. Bei dem Wahnsinnigen hingegen, dessen Geisteszustand durch seine verrückte That eine solche furchtbare Disharmonie nicht erweckt, wird das Bewußtsein derselben in der Regel nicht vorhanden sein. Allerdings giebt es Geisteskrankheiten, in denen ein furchtbares, unvorhergesehenes Verbrechen als eine Art von Krise erscheint, und den Kranken zum mehr oder weniger vollständigen Bewußtsein seiner Lage bringt; allein diese Fälle zeichnen sich durch andere Eigenthümlichkeiten genügend aus, sodaß ihre richtige Beurtheilung wenig Schwierigkeiten verursacht.

## §. 462.

Die Befolgung der vorstehenden Methode bei der Untersuchung eines zweifelhaften Gemüthszustandes wird uns in den meisten Fällen in Stand setzen, ein bestimmtes Gutachten über denselben und über die zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit abzugeben. Allein es giebt einen Geisteszustand, welcher der Beurtheilung die aller-

ernstlichsten Schwierigkeiten bereitet. Es ist der, welchen man neuerdings „Verbrecherwahnsinn" genannt hat (Delbrück, allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. 1857, XIV. S. 349), und der ein eigenthümliches Gemisch des Verbrecher- und Irreseins darstellt. Diese Verschmelzung bedingt eine Reihe von eigenthümlichen Erscheinungen, welche, wiewohl dem Verbrecherwahnsinn durchaus charakteristisch, dennoch auch auf Simulation gedeutet werden können. Das Verbrechen wirkt auf Form und Inhalt des Wahnsinns wesentlich bestimmend ein, und beschäftigt das Gemüth des Kranken so unablässig, daß es nur zu leicht die Annahme eines klaren und vollkommenen Selbstbewußtseins veranlaßt. Diese Fälle sind wohl zu unterscheiden von denjenigen, wo die Begehung eines Verbrechens erst die Veranlassung zu einem später ausbrechenden Wahnsinne wird. Denn bei Personen, welche für Gewissenserregungen besonders empfänglich sind, wo aber ein solcher Kampf die That dennoch nicht verhindern konnte, wird die Ausübung derselben oft von der furchtbarsten Gemüthserschütterung gefolgt, welche die Entstehung einer Geisteskrankheit ohne alle anderen vorbereitenden Ursachen genügend erklärt. Dennoch kann hier die Zurechnungsfähigkeit nicht für aufgehoben erachtet werden, sofern die Seelenstörung zur Zeit der That nicht völlig erwiesen war.

Ganz anders aber verhalten sich jene ersteren Fälle. Hier muß das Verbrechen in der That als im Vorläufer-Stadium des Wahnsinnes verübt betrachtet werden, welcher sodann, wenn er zum Ausbruche kommt, nicht sowohl als Wirkung der That selbst, sondern vielmehr als natürliche Entwickelung des Krankheitskeimes aufzufassen ist. Gerade aber die scheinbar unbedeutenden und unwesentlichen psychologischen Mißverhältnisse, die dem Vorläuferstadium des Wahnsinnes eigenthümlich sind und den freien Vernunftgebrauch beschränken, sind äußerst schwierig in gehöriger Weise zu entwickeln und in Bezug auf die Frage über die Zurechnungsfähigkeit zu deuten. Weder durch das Vorhandensein einer körperlichen Krankheit zur Zeit der That, noch durch materialistische Theorien überhaupt (z. B. überschüssiger Kohlenstoff im Blute rc., vgl. Scharlau, über die körperlichen Verhältnisse, welche bei scheinbar Vernünftigen die Zurechnungsfähigkeit aufheben. Stettin, 1854) lassen sich solche Fälle beurtheilen, sondern einzig und allein auf dem Wege psychologischer Forschung, und insbesondere durch die Aufdeckung des psychologischen Motivs zur gesetzwidrigen Handlung, somit durch die psychologische Entwickelungsgeschichte derselben. (S. Ideler, Gutachten d. wissensch. Dep., Berlin 1854,

und namentlich Annalen der Charité, 1855, VI. 1 und 2, Verbrechen und Wahnsinn.)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Fälle, je nach den verschiedenen Principien der begutachtenden Instanzen sehr häufig verschieden beurtheilt worden sind; sie erfordern somit eine ganz besondere Aufmerksamkeit und längere Beobachtung der Verbrecher.

Kaum weniger schwierig sind solche Naturen zu beurtheilen, welche durch innere, qualvolle Gewissensangst oder andere furchtbare Aufregungen zur Verzweiflung getrieben, ein Verbrechen ohne bestimmtes selbstsüchtiges Motiv begehen, um, wie es scheint, dadurch der inneren Pein zu entfliehen. Solche Personen erscheinen nachher oft bei vollständigem Selbstbewußtsein, und lassen auch bei der schärfsten Untersuchung kein Zeichen einer noch vorhandenen Seelenstörung erkennen. Umgekehrt kann die Wirkung des nach einem Verbrechen mächtig erregten Gewissens mit Unrecht als Symptom einer Geisteskrankheit gedeutet werden. Um diese Zustände sachgemäß und bestimmt zu begutachten, dazu gehört vor Allem gereifte Erfahrung, die nur durch häufigen Verkehr und lange Beobachtung von Gefangenen, Inquisiten und Sträflingen, andererseits durch ein tiefes Studium der Geisteskrankheiten und Beobachtung von Irren zu erwerben ist.

## §. 463.

Eine weitere Schwierigkeit für die Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände bereitet die Simulation von Seelenstörungen. Ich kann mich jedoch der ausgesprochenen Ansicht, daß die Simulation gerade der Geisteskrankheiten häufig vorkäme, nicht anschließen. Zwar kann hier die eigene Erfahrung allein, mag sie uns noch so reichhaltig bedünken, durchaus nicht entscheiden, allein auch die exacte Forschung hat die ungemein große Seltenheit dieser Simulation nachgewiesen. Vingtrinier (des aliénés dans les prisons et devant la justice, ann. d'Hyg. 1855, Janv. Nr. 97) gelangte bei seinen Untersuchungen über die Geisteskrankheiten in den Gefängnissen und vor Gericht zu dem höchst interessanten Resultate: daß unter 43,000 Angeschuldigten und Verbrechern, die in 54 Jahren in Rouen vor Gericht, resp. in den Gefängnissen sich befanden, im Ganzen 265 Irre vorkamen; unter diesen wurde nur ein Fall von Simulation constatirt.*

* Auch das Schicksal der übrigen 264 Fälle war ein merkwürdiges. In zwei Fällen wurde bei ausgesprochener Geisteskrankheit dennoch die freie Willensbestimmung und Urtheilskraft angenommen; vier Geisteskranke starben vor Beendigung der Untersuchung im Gefängnisse; 82 wurden, theils ohne ärztliche Begutachtung, theils im Widerspruche mit derselben, verurtheilt.

Erregt indeß ein Angeschuldigter den Verdacht der Simulation einer Geisteskrankheit, so hat man vor Allem auf die Zeit der ersten Entstehung der angeblichen Krankheit zu achten. Denn im Allgemeinen darf man annehmen, daß Niemand schon vor der Begehung eines Verbrechens, als ein zweiter Brutus der Aeltere, Wahnsinn simulirt, um schon im Voraus den Verdacht von sich abzulenken. Auch wird meistens die Rolle übertrieben; der Simulant thut entweder zu viel oder zu wenig, und verräth sich durch Inconsequenzen in Benehmen und Sprache, die der sorgfältigen Beobachtung nicht entgehen werden. Ferner ist beim Wahnsinn doch gewöhnlich irgend eine Ursache der Krankheit zu entdecken, wogegen eine solche bei der simulirten Geisteskrankheit nicht ersichtlich ist, vielmehr pflegt hier deren Ausbruch plötzlich zu erfolgen. Die Entwickelung des Wahnsinnes aber ist in der Regel eine allmählige; bricht die Krankheit urplötzlich aus, so liegt eine evidente Veranlassung, eine gewaltige Gemüthserschütterung oder dergleichen, klar vor Augen. Endlich muß die Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, ob eine augenscheinliche Veränderung des Charakters und geistigen Wesens des Angeschuldigten sich nachweisen läßt, oder ob dasselbe im Wesentlichen damals, als er noch keine Ursache zur Simulation hatte, dasselbe war, wie zur Zeit der Beobachtung. Hierzu kommt die bekannte Erfahrung, daß der wirklich Wahnsinnige, der Natur der Sache nach, seinen Zustand nicht zur Schau trägt, und sich dagegen sträubt, für irre gehalten zu werden, wogegen des Simulanten Dichten und Trachten eben dahin gerichtet ist, für toll zu gelten.

Auch hier sind es wieder die Fälle des sogenannten Verbrecherwahnsinns, welche der Beurtheilung die äußerste Schwierigkeit darbieten, indem gerade sie sehr leicht den Anschein der Simulation erwecken (s. den vorigen §.). Denn das Leugnen und Beschönigen der verbrecherischen That findet bei irren Verbrechern fast regelmäßig statt, ja es wird sogar oft durch die Geisteskrankheit selbst bedingt, weil der Irre wirklich an seine Unschuld glaubt, oder die That für eine erlaubte hielt, oder weil ihm das Leugnen zur krankhaften Sucht geworden ist. Alte Gewohnheitsverbrecher gestehen bisweilen, wenn sie geisteskrank werden, ihre früheren Unthaten ein, leugnen dagegen die zuletzt verübten. Mit diesem Leugnen steht das Verlangen nach Freiheit, und somit Fluchtversuche, im engsten Zusammenhange.

Endlich darf man nicht übersehen, daß durch wirkliche Geisteskrankheit weder das Verbrechen, noch auch Simulation

ausgeschlossen ist. Vortrefflich wissen sich oft Irre in den Anstalten zu verstellen, und noch mehr findet dies bei den in Zuchthäusern detinirten irren Verbrechern statt. Sehr richtig bemerkt in dieser Beziehung Delbrück (l. c.): „Das Verbrecher- und Zuchthausleben macht den Menschen mit der Zeit durch und durch unwahr. Diese angewöhnten Seelenzustände verbleiben auch oft dem Irren; ja sie steigern sich oft noch im Irrsinn. Diese Neigung irrer Verbrecher zur Simulation und Dissimulation, „dies Gemisch von wahrer und wahnsinniger Simulation", wie sie Damerow nennt, erschwert die Diagnose oft außerordentlich. Nicht einmal das Geständniß, oder vielmehr die Behauptung der Simulation bei irren Verbrechern liefert an sich den Beweis, daß wirklich eine Simulation vorliege." — Diese Fälle sind es namentlich, in denen das Urtheil des erfahrenen Arztes in der Regel von dem der juristischen und Strafanstaltsbeamten abweicht.

---

## Viertes Kapitel.

### Die Seelenstörungen. Eintheilung, Ursprung und allgemeine Erscheinungen derselben.

### §. 464.

Indem wir hiermit zu einer kurzen Darstellung der Geisteskrankheiten übergehen, haben wir zunächst die Nothwendigkeit einer solchen für den Zweck eines gerichtsärztlichen Handbuchs zu begründen. Denn die Ansicht ist weitverbreitet, daß alle dergleichen Darstellungen lediglich in das Gebiet der Psychiatrie gehören, mit welcher der Gerichtsarzt als solcher vertraut sein müsse. Vor Allem ist es gewiß, daß gerade in diesem Zweige der Medicin eine bis jetzt fast aussichtslose Verwirrung herrscht, und entgegengesetzte Theorien, die in ihrer praktischen Ausbeutung von den ernstlichsten Folgen sein müssen, mit ebensoviel Heftigkeit als Scharfsinn verfochten werden. Dies ist für die Entwickelung der Wissenschaft als solcher ein wichtiges Durchgangsstadium; übelberathen aber ist dabei der Arzt, welcher vom Gesetze zur Beurtheilung zweifelhafter Geisteszustände berufen, sich in diesem verwirrenden Streite der Meinungen und Ansichten zurechtfinden will. Die gerichtliche Medicin bedarf aber unter allen Umständen eines festen Bodens auch für ihre psycholo-

gischen Untersuchungen. Wir haben es aus diesem Grunde für unerläßlich gehalten, auf ein Princip der Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit zurückzugehen, unter welches alle die mannigfaltigen Zustände, in denen wir den Menschen kennen, zu begreifen sind; wir finden es aus demselben Grunde unabweisbar, unter den verschiedenen Ansichten und Theorien über Wesen, Ursprung und Form der einzelnen Geisteskrankheiten dasjenige auszusondern, was uns durch die Erfahrung als bereits gesichert erscheint. Sodann zwingt uns die Erwägung, wie so manche zweifellos constatirte Formen der Seelenstörungen oft auf das Hartnäckigste verkannt und geleugnet werden, zu einer erfahrungsmäßigen Begründung ihrer Existenz. Denn indem wir uns unserer Aufgabe und des zu ihrer Lösung führenden Weges, sowie der Grenzen unseres Gebietes wohl bewußt sind, erkennen wir nicht allein die Nöthigung, alles rein Medicinische als nothwendige Vorbedingung zum gerichtsärztlichen Studium auszuschließen, sondern auch die Pflicht, uns dem näheren Eingehen auf diejenigen Gebiete nicht zu entziehen, in denen die medicinische Wissenschaft bis jetzt noch nicht absolut sichere Resultate geben konnte, wo demgemäß die Mitwirkung der gerichtlichen Medicin zur Erreichung derselben nothwendig wird. Und eine solche Mitwirkung wird dies gerade da, wo es nur gewisse Seiten des zu behandelnden wissenschaftlichen Objectes sind, welche unser Studium ausmachen, Seiten, die bei der rein medicinischen Bearbeitung oft nur eine nebensächliche Berücksichtigung erfahren. Endlich aber halten wir es nicht für überflüssig, auch daran zu erinnern, daß wir uns bei unserer Darstellung um gewisse praktisch unbequeme Folgerungen aus derselben nicht zu kümmern haben. Wenn z. B. der praktische Jurist in der Aufstellung der Mordmonomanie, als einer besonderen Wahnsinnsform, eine sehr bedenkliche Thatsache sieht, die in den Händen geschickter Vertheidiger zu ungerechten Freisprechungen dienen kann, so geht uns diese aus solchem Mißbrauche entspringende Folge einer Erfahrungssache nichts an; denn unsere Aufgabe bleibt immer nur die, den Gegenstand unserer Untersuchungen natur- und sachgemäß darzustellen, nicht aber wirkliche und wichtige Thatsachen zur Verhütung ihrer mißbräuchlichen Ausbeutung zu verdrehen oder aber ganz zu verschweigen.

## §. 465.

Wiewohl die Eintheilung der Geisteskrankheiten in besondere Klassen immer nur eine künstliche sein kann, da sehr häufig

die Charaktere eines Falles gleichzeitig in verschiedene Klassen fallen, so ist dennoch eine Classification der Seelenstörungen, sowohl für ihre geordnete Darstellung, als für die Bearbeitung des concreten Falles und der bei ihm ermittelten Thatsachen, unentbehrlich.

Die meisten Psychologen und Gerichtsärzte haben die von Esquirol vorgeschlagene Eintheilung angenommen. Es ist folgende:

1. Lypémanie oder Melancholie. Ein Wahnsinn, der sich auf einen Gegenstand, oder eine geringe Anzahl von Objecten concentrirt, mit dem Vorwalten einer traurigen und deprimirten Gemüthsstimmung.

2. Monomanie. Der Wahn ist auf einen oder auf einige wenige Gegenstände beschränkt, verbunden mit Aufregung, und dem Vorherrschen einer lebhaften oder „expansiven" Gemüthsstimmung.

3. Manie. Der Wahn verbreitet sich über alle Arten von Objecten, und verbindet sich mit Aufregung.

4. Dementia, in welcher die Irren, in Folge des Verlustes der Energie ihrer intellectuellen Organe, an Sinnlosigkeit leiden.

5. Imbecillitas, Idiotismus, Blödsinn. Die Organe sind von vornherein nicht so ausgebildet gewesen, um normal functioniren zu können.

Es ergiebt sich auf den ersten Blick, daß diese Eintheilung sich auf gewisse Qualitäten der verschiedenen Geisteskrankheiten gründet, während die gesetzliche Eintheilung in Wahnsinn und Blödsinn dieselben nur dem Grade nach sondert, in welchem der Vernunftgebrauch alterirt ist. Denn während Wahnsinnige oder Rasende als des letzteren ganz beraubt gelten sollen, sind Blödsinnige diejenigen, welche nur des Vermögens ermangeln, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen.

Was nun das Wesen oder die nächste Ursache der Seelenstörungen anlangt, so ist dasselbe ebenso unbekannt, als die Seele selbst. Nur als eine Verirrung unserer Zeit können wir es ansehen, wenn man mit Bayle (Traité des maladies du cerveau et de ses membr. 1826) annimmt, daß die Seelenstörungen immer, oder fast immer das Resultat positiver chronischer Entzündung der Hirnhäute seien. Und wenn auch die schönen Untersuchungen Schröder's van der Kolk (Prag. Vierteljahrsschrift 1856, S. 106 ff.) nachgewiesen haben, daß pathologisch-anatomische Veränderungen in denjenigen Hirntheilen, von welchen die Geistesthätigkeiten ausgehen, in den Leichen solcher Irren gefunden werden

die im Anfange ihrer Krankheit starben, so würde ein solcher Befund zwar beweisen, daß viele Geisteskrankheiten mit dergleichen Hyperämien verlaufen, keineswegs aber, daß die letzteren die nächste Ursache der ersteren seien.* Es versteht sich von selbst, daß wir in der gerichtlichen Medicin von unerwiesenen, vielleicht recht fruchtbaren Hypothesen über das Wesen der Seelenstörungen keinen Gebrauch machen, sondern uns nur an das thatsächlich Gewisse halten dürfen. Und dies sind die Aeußerungen, die Symptome derselben. Nur wo wir diese wahrnehmen, sind wir berechtigt, eine Geisteskrankheit anzunehmen.

## §. 466.

Bei der innigen Durchdringung des geistigen und körperlichen Lebens kann der Ursprung der Seelenstörungen sowohl in jenem als in diesem begründet sein. „Jeder Eindruck, welchen das Sensorium durch die äußeren Sinne erhält, und jede unmäßige Leidenschaft kann eine Ursache des Wahnsinns werden. Sonach wirkt Alles, wie entgegengesetzt es sich auch zeigen möge, als erregende Ursache; Freude und Leid, Zorn und Gram, Liebe und Haß, Muth und Furcht, Mäßigkeit und Völlerei, übermäßiger Genuß und Enthaltsamkeit, Fleiß und Faulheit können dieselbe Wirkung hervorbringen. — Viele Krankheiten der Structur und Functionen des Gehirns, die man blos physischen Ursachen zuschreibt, lassen sich mit Bestimmtheit auf Gemüthsbewegungen zurückführen." (Burrows, Commentar über die Ursachen 2c. des Wahnsinns, a. d. Engl. 1831, S. 13. 14.) Andererseits ist es bekannt, wie so manche ursprünglich rein körperliche Krankheiten allmählig einen zerstörenden Einfluß auf das Geistesleben ausüben. Soll indessen

* Schröder van der Kolk verlegt den Sitz der intellectuellen Organe auf die Oberfläche der vorderen Theile des großen Gehirns unter der Rindensubstanz, besonders unter dem Stirnbein bis zum Scheitel. Hier sollen sich bei den Kranken, die im Anfange des Irreseins starben, einige Windungen rosenroth, andere bleicher als normal finden; bei längerer Dauer des Uebels aber sich wirkliche Entzündung mit ihren Ausgängen ausbilden. Schon Burrows erklärt sich sehr bestimmt gegen die Auffassung der Manie als einer Gehirnentzündung. Schlagend bemerkt er: daß Delirium das Symptom nicht nur des Wahnsinns, sondern auch des Fiebers und jeder andern acuten Krankheit sei. — Wenn wir erwägen, wie die Leidenschaft das Blut zum Kopfe treibt, und durch den erregten Sturm selbst Gefäße sprengen kann, so leuchtet es ein, daß in Betreff jenes Befundes die Möglichkeit immer offen bleibt, die anatomischen Veränderungen nicht sowohl als Ursache denn als Wirkung der Geisteskrankheit aufzufassen. Wenn wir sehen, wie gewisse Leidenschaften in unveränderlicher, specifischer Beziehung zu bestimmten Organen stehen: wie die Furcht den Darmkanal, die Blase und Haut durch Durchfall, unfreiwilligen Urinabgang und Schweiß afficirt, Zorn die Leber, Gram den Magen und die Thränengänge, Schrecken die Nieren und gespannte Hoffnung die Respiration, so erkennen wir klar, daß die Gemüthsbewegungen alle im Stande sind, die Körperfunctionen zu stören, und obschon an sich moralischen Ursprungs, doch in ihrer Wirkung körperlich werden.

ein körperlicher Ursprung der Seelenstörung angenommen werden, so müssen die Symptome der physischen Krankheit unbedingt der allmähligen Entwickelung der letzteren vorangegangen sein. „Wenn Schwermüthige, deren Leiden aus dem Unterleibe entsprang, über ihre fingirte traurige Lage, über eingebildete Anklagen des Gewissens trostlos werden, so ging ihrer großen Bedrängniß ein anhaltendes Brüten und Grübeln über die Ursachen ihrer Niedergeschlagenheit voran, da jeder Mensch durch seine Reflexion genöthigt ist, sich stets Rechenschaft über seinen Zustand abzulegen. Ist nun in ihrem wirklichen Leben kein adäquates Motiv der Traurigkeit aufzufinden, so säumt die geschäftige Phantasie nicht, ein solches zu erdichten; und stehen ihre Fictionen nicht mehr unter der Controlle des durch die Nervendepression gleichfalls geschwächten Verstandes, so erlangen dieselben, zumal in schlaflosen Nächten, eine solche überzeugende Gewißheit, und finden in der schwermüthigen Stimmung eine so unmittelbare Bestätigung, daß sie das Bewußtsein vollständig in ihrem Sinne bethören müssen. — Wer kann hier den Antheil der Seele an einem pathologischen Vorgange bezweifeln, welcher seinen Ursprung ganz deutlich im Körper fand?" — (Ideler, Gutachten ꝛc. 1854, S. 109).

## §. 467.

Die physischen Erscheinungen oder die eigentlichen pathognomonischen Symptome der Seelenstörungen sind zwar je nach den verschiedenen Formen derselben verschieden; dennoch ist es nothwendig, ihre Grundzüge im Allgemeinen darzustellen, da sehr viele sich bei verschiedenen Geisteskrankheiten vorfinden, und namentlich die Entwickelung des letzteren begleiten.

Voran haben wir den Grundsatz zu stellen: daß mit Ausnahme der höheren Grade der Seelenstörungen, die jeder Laie beim ersten Blicke erkennt, der Wahnsinn durchaus nicht an einzelnen, absolut beweisenden Merkmalen erkannt werden kann, sondern daß alle seine einzelnen Erscheinungen ihre wesentliche Bedeutung erst im Zusammenhange mit dem Ganzen erlangen (Ideler, a. a. O. S. 105). Hiermit zusammenhängend ist der Erfahrungssatz: daß der Grundzug der Geisteskrankheit in einer augenscheinlichen Veränderung des ganzen geistigen Wesens besteht; das Individuum ist in seinem Charakter, Temperamente ꝛc. verschieden von dem, was es früher war. — Störungen des Gefühls und der Intelligenz bemerken wir in den Anfängen einer jeden Geistes-

krankheit, ohne daß sich darin schon eine bestimmte Richtung derselben erkennen ließe. Vielmehr ist anfänglich Alles noch unbestimmt; die Umgebungen des Kranken werden durch die bemerkbare Veränderung seines Wesens auf ihn aufmerksam; hartnäckige Vorurtheile, Mißtrauen, tiefes Schweigen oder große Geschwätzigkeit, große Reizbarkeit oder Schwermuth und Fliehen der Gesellschaft, ungegründete Abneigung gegen früher geliebte Personen und Geschäfte sind es, welche bei den verschiedensten Formen der Geisteskrankheiten zuerst den Verdacht darauf erwecken. Je mehr nun die Krankheit fortschreitet, desto mehr nimmt sie eine bestimmte Richtung und Form an, so jedoch, daß gewisse geistige Facultäten bei den Kranken besonders alterirt erscheinen. Namentlich ist es das Gedächtniß, welches sich meist immer geschwächt, nur selten erhöht, zeigt; ebenso die Aufmerksamkeit, die durch die Regellosigkeit der ungeordneten Ideen, im Wahnsinne zerstreut, oder durch ihre einseitige Richtung auf gewisse selbstgeschaffene Wahnobjecte gefesselt, sich vor der Außenwelt verschließt.

Eine nothwendige Folge der gestörten Intelligenz, des alterirten Gefühls, des geschwächten Gedächtnisses und der mangelnden Aufmerksamkeit (vgl. Falret, klinische Vorträge über Geisteskr. Gaz. des Hôpit. 1850. 1) ist eine Störung des Urtheils. „Das Urtheil ist der genaueste Maaßstab der Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit der Intelligenz.“ Endlich offenbart sich die Krankheit des geistigen Lebens auch in der Störung des Willens, indem diese Facultät entweder geschwächt, oder abnorm exaltirt erscheint. Auch diese Störung kann entweder primitiv, idiopathisch, sein, oder secundär durch Störungen des Gefühls bedingt werden. Sehr richtig bemerkt Falret indessen: „Man würde sich jedoch sehr täuschen, wollte man annehmen, daß die Irren immer aller Motive zum Handeln entbehrten. Viele sind im Stande, die allen Menschen eigene blinde Sympathie und Antipathie abgerechnet, sich von ihrer Zuneigung und Abneigung Rechenschaft zu geben, wenn der Grund oft auch nur ein eingebildeter ist.

## Fünftes Kapitel.

### Einzelne Formen der Seelenstörungen. Die Melancholie.

### §. 468.

Die Melancholie ist eine der häufigsten Formen der Seelenstörungen, ja manche Aerzte betrachteten sie, in Erwägung, daß Gemüthsverstimmung, Angst und Traurigkeit sich bei der Entwickelung fast aller Geisteskrankheiten vorfindet, für den ersten Grad derselben überhaupt. Viele Umstände sind es, welche diese Krankheit für die gerichtliche Psychologie ungemein wichtig machen. Vor Allem gehört dazu die oft sehr lange Dauer des Vorläuferstadiums, in welchem, trotz der allmählig gewonnenen Herrschaft des Leidens über den Geist, dennoch dessen Kräfte noch in gewohnter Weise zu wirken im Stande sind, wodurch die Umgebung des Kranken über dessen wirklichen Zustand oft genug getäuscht wird. Schon Sauvages bemerkte sehr richtig: „daß die Charaktere der Melancholie den eigenthümlichen Situationen der gesunden Seele entsprechen, und oft nur deren höchste Grade sind." Wenn nun durch irgend eine äußere, das Gemüth erschütternde Veranlassung, oder durch einen inneren, der Beobachtung nicht unmittelbar zugänglichen Vorgang im Gemüthe des Melancholikers, die Krankheit in einer folgeschweren Handlung in die Erscheinung tritt, wird es oft ungemein schwierig, jene That als Product eines innerlich zerrütteten Seelenzustandes, und somit die Unzurechnungsfähigkeit des Thäters zu erweisen.

Dem Ausbruche der Krankheit gehen wohl immer Vorboten voran, welche sich in dem verschlossenen, in sich zurückgezogenen Wesen des Erkrankenden aussprechen. Auch hier ist die Beachtung des großen Grundzuges aller Geisteskrankheiten von großer Wichtigkeit: nämlich die Veränderung in dem ganzen geistigen Wesen. Es ist zwar gewiß, daß vorzüglich ernstere, in sich gekehrte Naturen, zu dieser Form der Seelenstörungen sich hinneigen; doch wird es auch den nicht sachverständigen Beobachtern bei einiger Aufmerksamkeit niemals entgehen, daß selbst diese, wenn sie der in Rede stehenden Krankheit anheimfallen, durchaus anders werden, und daß ihr ganzes inneres Wesen, ihre Lebensansichten, Neigungen und ihr Benehmen entschieden von dem abweiche, wie es früher war. Sie werden gegen ihre gewohnten Beschäftigungen gleichgültig; der Kampf ihres noch vorhandenen Pflichtgefühls gegen ihre immer wachsende Abneigung gegen die Berufsgeschäfte steigert

ihre Qual. Gleichgültigkeit gegen ihre Angehörigen, Freunde und Umgang, ja, allmählig sich ausbildende Furcht vor ihnen und dem geselligen Verkehr überhaupt, immer tieferes Versinken in sich, Mangel an Aufmerksamkeit und an Gedächtniß bilden den Uebergang in die höhere Stufe des Leidens. Der Schlaf wird unruhig, durch schwere Träume gestört; die Furcht vor dem geselligen Verkehr steigert sich zum Mißtrauen selbst gegen ihre nächste Umgebung, welches sehr bald ganz bestimmte Formen annimmt. Die Kranken setzen es sich in den Kopf, das Opfer gewisser Verfolgungen, durch Gift oder andere Nachstellungen zu sein, oder ihr Wahn nimmt den Charakter der zur Zeit herrschenden Ideen an. — Fast immer gehen mit diesen psychischen Veränderungen körperliche Symptome Hand in Hand. Der Appetit verliert sich, das Aussehen wird krankhaft, der Stuhl träge.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich das eigentliche Wesen dieser Krankheit als eine Depression der höheren geistigen Thätigkeiten, verursacht und unterhalten durch eine, oder einige wenige traurige Wahnvorstellungen. Unter den veranlassenden und prädisponirenden Ursachen steht die erbliche Anlage obenan, welche besonders wirksam wird, wenn sie mit einem angeborenen melancholischen Temperamente, oder mit Erziehungsfehlern zusammentrifft. Die veranlassenden Ursachen sind ganz vorzugsweise moralische: unglückliche Liebe, Verlust geliebter Angehörigen, gekränkter Stolz und Ehrgeiz, religiöse Grübelei und Schwärmerei, sowie endlich Aberglaube. Unter den physischen Ursachen ist der Mißbrauch berauschender Getränke, sowie des Opiums zu erwähnen. — Kinder sind dieser Krankheit im Ganzen weniger ausgesetzt; häufiger schon zeigt sie sich in den Jahren der vollendeten Geschlechtsentwickelung, wo sie sowohl durch Ausschweifungen aller Art, als namentlich auch durch moralische Ursachen, erzeugt wird. Liebesgram und religiöse Schwärmerei sind es, welche in diesem Alter vorzugsweise zu ihrem Ausbruche Anlaß geben. Am häufigsten befällt die Krankheit das mittlere Lebensalter vom 25. bis 45. Lebensjahre, wogegen sie im Greisenalter nur selten noch sich ausbildet.

In vielen, ja den meisten Fällen, lassen sich die nächsten Veranlassungen der Krankheit aufdecken, und selbst da, wo dergleichen in die Augen fallende Momente nicht vorliegen, gelingt es oft durch ein genaues Eingehen in den Zustand, die Lebensweise und die Gewohnheiten des Kranken, den Grund des Leidens zu entdecken, der nach Esquirol nicht selten in fortgesetzter Onanie besteht.

Die Melancholie nimmt gewöhnlich einen sehr langsamen, oft durch Intermissionen oder wenigstens Remissionen unterbrochenen Verlauf. Die späteren Stadien zeichnen sich besonders dadurch aus, daß der nun ausgebildete und fixirte Wahn, der den Verstand völlig beherrscht, der Mittelpunkt des ganzen geistigen Lebens wird. Auch jetzt noch kann es vorkommen, daß die Handlungsweise des Kranken von scheinbar vernünftigen Motiven geleitet wird, insofern nämlich die Richtung des Wahnes nicht gerade mit derselben in Collision kommt. Die Ausgänge der Krankheit sind, falls nicht Genesung eintritt, allmählig immer tiefere Depression der Geisteskräfte, die endlich Dementia, allgemeine Lähmung derselben, herbeiführt, wobei der vorherrschende Wahn zwar noch zu erkennen ist, aber ohne einen bestimmten Zusammenhang und richtige Aufeinanderfolge der Ideen, daher auch ohne Harmonie mit dem Handeln. Viel seltener geht die bestimmt ausgesprochene Melancholie in Manie über; nach Esquirol soll ein bei Melancholischen sich plötzlich einstellendes Delirium in der Regel das Vorspiel des Todes sein, sei es eines natürlichen oder durch Selbstmord.

Je nach der Art des den Kranken beherrschenden Wahnes, der allmählig das bestimmende Motiv des Willens wird, äußert sich das Benehmen des Kranken im Allgemeinen und in einzelnen Handlungen. Gar nicht selten werden Melancholische gemeingefährlich; namentlich richten sich ihre Angriffe oft auf ihre Angehörigen und diejenigen, die ihnen sonst die Liebsten waren; noch häufiger gegen ihr eigenes Leben. Die Lähmung ihrer höheren Geisteskräfte bringt dabei eine sehr häufige Erscheinung mit sich; indem sie nämlich entweder zu muthlos oder feige sind, Hand an sich selbst zu legen, vergreifen sie sich an dem Leben eines Anderen, lediglich um durch die Hinrichtung zum Tode zu kommen; oder sie wählten dies Mittel, um durch die, der gesetzlichen Sühne des Verbrechens vorhergehende Buße eine vollkommene Reinigung ihrer Seele zu bewirken, und den verlorenen Frieden in der Ewigkeit zu erlangen. Anders wieder sind die Motive zu gewaltsamen Thaten bei anderen bestimmten Formen der Krankheit, z. B. der Dämonomanie. Hier leiden die Unglücklichen entweder an dem entsetzlichen Wahne, nicht nur von bösen Geistern besessen, sondern selbst solche zu sein, und Böses thun zu müssen, wodurch dann, namentlich wenn Hallucinationen dazu kommen, die schauderhaftesten Wuthausbrüche und Grausamkeiten veranlaßt werden können.

## §. 469.

Was nun das Aeußere des Melancholikers anlangt, so ist dasselbe so charakteristisch, daß der erfahrene Arzt durch sorgfältige Beobachtung desselben in der Erkennung der Krankheit wesentlich geleitet wird. Allerdings vermag nur genauer und häufiger Umgang mit solchen Kranken dem Gedächtnisse das lebendige Gemälde dieses Zustandes einzuprägen; aber mit voller Ueberzeugung stimmen wir dem trefflichen Burrows bei, wenn er (a. a. O. S. 324) bemerkt: daß keine Kenntniß so unentbehrlich sei, als diese, um bei der Untersuchung einer für wahnsinnig gehaltenen Person das Urtheil zu leiten. Sprache und Benehmen können trügen, aber der Erfahrene kann sich kaum täuschen, wenn er den Ausdruck des Auges sorgfältig beobachtet, wie denn das Studium der Physiognomie und Symbolik der menschlichen Gestalt bei Seelenstörungen wichtiger ist als bei allen anderen Krankheiten. Die Gesichtsfarbe pflegt blaß, fahl und gelblich zu sein, der Ausdruck hat etwas Kummervolles, anfangs Unruhiges, später Starres, Apathisches. Ganz besonders aber ist es auch hier, wie geradezu bei allen Geisteskrankheiten, der Blick des Auges, welcher die Krankheit verräth. Der Blick ist entweder ängstlich, argwöhnisch, unruhig; oder schief und scheu zur Erde, oder gedankenlos und leer in die Ferne gerichtet. Vorzüglich häufig fand ich in höheren Graden der Melancholie einen eigenthümlich glasigen, stieren Blick mit automatischen Bewegungen des Kopfes verbunden, und fest auf den Beobachter, wie durch eine physische Kraft, geheftet. Argwohn, Furcht, innere Unruhe sind im Auge mancher Melancholiker so sprechend ausgedrückt, daß man darin gleichsam ihren inneren Seelenzustand wie in einem Spiegel erblickt.

Nicht selten vermögen Kranke dieser Art im Anfange der Krankheit, und namentlich, wenn sie unter der Zucht strenger Beobachter stehen, ihren Zustand durch gewaltsame Anstrengung zu verbergen, so daß ihr Benehmen und Sprache wenig verändert erscheint. Aber außer der Beobachtung des Auges, welches den innern qualvollen Zustand verräth, besitzen wir auch in dem Pulse ein höchst wichtiges Erkennungszeichen desselben. Burrows machte zuerst aufmerksam darauf, daß, während die Kranken ihre Empfindungen gewaltsam niederdrücken, der Puls ein sicheres Zeichen jenes inneren Aufruhrs ist, welcher diesen Kampf erregt. Untersucht man ihn nämlich in diesem Zustande, so findet man ihn ungemein rasch, hüpfend und unregelmäßig schlagend, während er,

wenn der Kampf vorbei, und die gewöhnliche Gemüthsstimmung zurückgekehrt ist, in gewohnter Weise schlägt. Uebrigens pflegt dergleichen gezwungenes Verbergen des Zustandes vor Andern von einer Exacerbation der Krankheit gefolgt zu sein.

Mitunter verbreiten die Kranken einen eigenthümlichen unangenehmen Geruch durch Haut oder Athem (vgl. Wilbrand, ger. Psychologie, 1858, S. 212), der ihnen nicht selten selbst bemerkbar, und dadurch die Veranlassung zu neuen Wahnvorstellungen wird. In einem neulich von mir beobachteten Falle erzeugte dieser allerdings penetrante und von dem Kranken nur zu wohl bemerkte Geruch des Athems die Idee, daß sein Körper bereits in Verwesung begriffen sei, was natürlich seine gequälte Gemüthsstimmung in hohem Grade steigerte.

Der Schlaf ist in den meisten Fällen unruhig, und bei vielen exacerbirt die Krankheit gerade des Nachts, so daß sie dadurch eine wahre Plage ihrer Umgebung werden. Nur in seltenen Fällen ist gerade der Zustand des Nachts ruhiger als am Tage.

Aufregungen und Exaltationen des Gemüths sind während des Entwickelungsstadiums der Krankheit sehr häufig, werden jedoch später immer seltener.

## §. 470.

Die forensische Beurtheilung dieser Krankheit wird, wie wir bereits oben angedeutet haben, manchmal ganz vorzüglich durch den Umstand erschwert, daß Melancholische in der That das volle Bewußtsein ihres Zustandes haben können (Esquirol a. a. O. 420). Sie sehen das Abgeschmackte ihrer Befürchtungen nicht selten ein, legen auch den größten Verdruß über ihr Benehmen an den Tag, und beklagen sich, daß sie, trotz aller für richtig anerkannten Trost- und Vernunftgründe, sich von ihren qualvollen Gefühlen und Ideen nicht befreien können. Nur bei der religiösen Melancholie pflegt dies anders zu sein: die Idee der absoluten Sündhaftigkeit und des völligen Verlustes der göttlichen Gnade, welche sich gewöhnlich in bestimmten Formen ausspricht, z. B. in dem eingebildeten Bewußtsein der unverzeihlichen Sünde gegen den heiligen Geist, widersteht fast immer den aus der Religion und Offenbarung selbst entnommenen Trostgründen.

Besonders geschäftig zeigt sich der Kranke, die Drohungen des göttlichen Wortes auf sich anzuwenden, wogegen er für dessen Verheißungen völlig taub ist. Er wagt nichts zu hoffen, und wagt deshalb auch nicht zu beten; diese letztere Versäumniß verfehlt er

nun wieder nicht, sich als schrecklichen Beweis völliger Gottentfremdung vorzuhalten. Auch ist es eine wichtige Thatsache, daß Kranke dieser Art sich vor dem Genusse des Abendmahls fürchten, indem sie überzeugt sind, daß dadurch nur ihre Verdammniß desto sicherer werde. Je mehr das Gemüth in früheren gesunden Tagen der Religion zugewendet, und der Umgang vorzugsweise auf Gesinnungsgenossen beschränkt war, um so tiefer bildet sich dieser traurige Wahn ein, um so hoffnungsloser wird der Zustand.

Am meisten wird das Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit der Melancholiker dadurch erschwert, daß sich bei ihren gesetzwidrigen Handlungen manchmal ein anscheinend ganz verständiges Motiv herausstellt. Denn sowie ihr Urtheil in denjenigen Punkten, die nicht mit ihrem Wahne in Verbindung stehen, richtig und sogar scharf sein kann, so braucht ihre Handlungsweise durchaus nicht immer den Stempel augenfälliger Verrücktheit an sich zu tragen. Zur Erläuterung erlaube ich mir nachstehenden Fall in der Kürze anzuführen.

Ein junger Kaufmann in K., welcher in der letzten Zeit sehr zurückgezogen lebte, sandte eines Morgens seine jungen Leute, und bald darnach auch sein einziges Dienstmädchen fort, nachdem er derselben unmittelbar vorher aufgetragen hatte, eine Spirituslampe zur Erhitzung eines darüber gestellten Kochgefäßes anzuzünden. Gleichzeitig mit dem Mädchen verließ er das Haus, in welchem bald darnach Feuer ausbrach. Bei dem schnell erfolgten Löschen desselben bemerkte man in der Anhäufung leicht brennbarer Stoffe an dem Orte, wo die Flamme ausgebrochen, die geflissentliche Anlegung des Feuers; der sehr bald heimkehrende Eigenthümer des Hauses wurde verhaftet, leugnete anfangs, gestand aber sehr bald das Verbrechen, dessen Hergang er haarklein beschrieb. Auch verfehlte er nicht, das Motiv zu demselben zu bezeichnen. Ihm habe nämlich eine Summe von 100 Thalern zur Deckung eines nächster Tage fälligen Wechsels gefehlt, die er durch die Brandversicherungssumme habe decken wollen.

Somit schien das Verbrechen, welches anscheinend mit großer Berechnung und Vorsorglichkeit ausgeführt war, und dem ein verständiges Motiv nicht fehlte, völlig erwiesen.

Allein schon in den ersten Verhören fiel dem Inquirenten das Benehmen des Angeschuldigten in hohem Grade auf. Das umfassende Geständniß bei einem vollkommenen Mangel wirklicher Reue, die tiefste Niedergeschlagenheit bei völliger Gleichgültigkeit über das zukünftige Schicksal und die unvermeidlichen Folgen seiner That, mehrere Unbegreiflichkeiten bei der That selbst, und endlich der Versuch des Angeschuldigten, sich im Gefängnisse durch Hunger zu tödten, veranlaßten eine Untersuchung seines Gemüthszustandes. Die Forschungen über sein früheres Leben, Temperament, Charakter, Neigungen ꝛc. ergaben, daß er stets ein tüchtiger, ehrenwerther Bürger, ein gütiger Herr und Vorgesetzter, ein treuer Versorger seiner verwaisten jüngeren Geschwister gewesen war. Sie ergaben ferner, daß seine Mutter und Großmutter, so

wie ein älterer Bruder im Irrsinn gestorben, sowie, daß eine noch lebende Schwester blödsinnig war. Einstimmig erklärten seine Verwandten und Bekannten, daß in Folge eines vor einigen Jahren überstandenen Nervenfiebers sich eine auffallende Veränderung seines ganzen Wesens ausgebildet hatte; er war zurückgezogen, eigensinnig, launisch und trübsinnig geworden, liebte einsame Spaziergänge und verletzte seine Angehörigen oft durch ein früher nie an ihm wahrgenommenes auffahrendes Benehmen. Er litt seit jener Krankheit häufig an heftigen Kopfschmerzen, zu deren Bewältigung er Eisblasen auf dem Kopfe zu tragen pflegte. — Etwa ein Jahr vor der incriminirten That verliebte er sich in ein schönes, sehr lebhaftes Mädchen, und erlangte auch deren Jawort; allein sehr bald darnach erkannte diese in ihrem Bräutigam einen „langweiligen trübsinnigen Menschen, mit dem sie nicht glücklich werden könne" und schrieb es ihm ab. Er gerieth hierüber fast in Verzweiflung, und ließ die Ungetreue so lange durch seine Schwestern beschwören, ihn nicht zu verlassen, bis sie einen neuen Versuch zur Anknüpfung dieses Verhältnisses machte. Doch auch dieser führte sehr bald zur definitiven Auflösung desselben. Explorand zog sich nun gänzlich von seinem früheren Umgange zurück, quartierte selbst seine Schwestern, die ihm die Wirthschaft führten, aus, und lebte mit seinen Grillen und Seelenkummer allein. Eine sorfältige Untersuchung dieses seines Lebensabschnittes ergab so manche wirkliche Verrücktheiten in seiner Handlungsweise, daß schon damals ein Zweifel über seine Geisteskrankheit nicht hätte entstehen können, wenn sein Zustand zu jener Zeit zu einer Untersuchung Anlaß gegeben. — Aber auch die That selbst trug, trotz ihrer anscheinenden verständigen Motivirung, den Stempel der Verrücktheit an sich. Zunächst wurde erwiesen, daß das Haus unter dem wahren Werthe versichert war, seine Vernichtung ihm also keinen Vortheil gebracht haben würde. Sodann ergaben seine Verhältnisse sich als so wohl geordnet, daß die Beschaffung der geringfügigen, zur Bezahlung des Wechsels fehlenden Summe sehr leicht durch die bedeutenden Activa des Geschäfts sich hätte beschaffen lassen; wie sie denn aus denselben in der That von seinen Schwestern sofort besorgt wurde.

Allein sehr prägnant bezeichnete er selbst seinen der That vorhergehenden Zustand dahin, daß er, niedergedrückt von dem Gefühle seines unsäglichen Unglücks, in welches er durch den Verlust seiner Braut gestürzt worden, bei dem Gedanken an die Bezahlung des Wechsels und der zu seiner Deckung nicht vorräthigen Kasse alle Besonnenheit verloren, und Tag und Nacht vor demselben keine Ruhe hatte. Verzweifelt darüber, daß ihm nichts nach Wunsch ging, und überzeugt, ein Unglückskind zu sein, verging ihm alle Denkkraft, wie er sich ausdrückte; ohne an andere Folgen zu denken, entschloß er sich, das Haus anzuzünden, weil ihm bei dieser Handlung nur dies Einzige beikam, daß er dadurch in den Besitz baarer Kasse kommen würde. — Im Verlaufe der Untersuchung steigerte sich seine Krankheit, welche alle Symptome der Melancholie auf das Deutlichste ausgebildet zeigte, in hohem Grade. Zugleich steigerten sich seine habituellen Kopfschmerzen aufs Aeußerste, so daß er, wiewohl fieberlos, wochenlang fast ohne Besinnung dalag. Sein Gedächtniß hatte bedeutend gelitten, so daß er bei einem, acht Wochen nach seiner Verhaftung wieder angestellten Verhöre von seinen früheren Angaben nur wenig mehr wußte, ja selbst seiner eigenen Familienverhältnisse

sich nicht vollständig erinnern konnte. Nicht nur dieser spätere Verlauf und die vollständigere Ausbildung der Krankheit in der Untersuchungshaft, sondern auch ihr Vorläufer- und Entwickelungsstadium, wie es zur Zeit der That ganz offenbar bereits vorlag, berechtigten mich zu der Ausführung der Unzurechnungsfähigkeit des Thäters in Betreff der Brandstiftung. Begründet wurde die Unzurechnungsfähigkeit durch den lähmenden Einfluß, welchen die offenbar damals bereits vorhandene Krankheit auf die höheren Geisteskräfte ausübte, namentlich auf Denk- und Urtheilsvermögen, wodurch sie ihm die normale Widerstandsfähigkeit gegen thörichte und böse Gedanken oder Begierden raubte. Dies wurde besonders dadurch bewiesen, daß 1. die Schwächung seines Denk- und Urtheilsvermögens in den letzten Monaten vor der That ihn bereits gezwungen hatte, der kaufmännischen Geschäfte, Correspondenz und Buchführung sich gänzlich zu enthalten, und sie von einem Verwandten besorgen zu lassen; 2. daß er zu dieser Zeit mehrere höchst thörichte, bei einem vernünftigen, ernsten Manne ganz unbegreifliche, wenn gleich unschädliche Streiche verübt hatte. So wie nun seine geistige Widerstandsfähigkeit schwach genug war, es zu dergleichen, wenn auch harmlosen Thorheiten kommen zu lassen, so mußte man dasselbe auch in Betreff der incriminirten That zugeben.

Diese Deduction wurde von dem Gerichtshofe angenommen, welcher hierauf die Anklage sofort aufhob, und die Ueberweisung des Exploranden in die Provinzial-Irrenanstalt verfügte.

---

## Sechstes Kapitel.

### Fortsetzung.

### Monomanie. Mordmonomanie.

### §. 471.

Unter der Monomanie versteht man diejenige Geisteskrankheit, bei welcher der krankhafte Wahn nur auf einen Gegenstand, oder eine Klasse von Gegenständen beschränkt ist, doch ohne Depression des Gemüths, vielmehr mit einer aufgeregten Stimmung verbunden. Dem Grade nach kann diese Krankheit sehr verschieden sein, denn viele daran Leidende können ihren Berufsgeschäften mit Verstand und richtigem Urtheile vorstehen, insofern sie nicht mit den Gegenständen ihres Wahnes collidiren. Ferner beobachtet man nicht selten bei ihnen eine überraschende Gewalt, ihre Gedanken und Gefühle zu beherrschen, und die Wahnvorstellungen, an denen sie leiden, zu verbergen. Dies giebt den Beweis, daß sie oft genug

im Stande sind, das Unvernünftige derselben zu begreifen, daß ihnen aber das Vermögen abgeht, sich geistig davon zu befreien. „Sie haben Recht", sagte ein Monomane zu Esquirol, welcher, mit ihm über seinen Wahn argumentirend, ihn in die Enge trieb, „aber Sie können mich nicht überzeugen." Ja, manche sehen die Verkehrtheit in ihren Gedanken, Neigungen und Handlungen ein, sie seufzen darunter, schämen sich ihrer, ja erschrecken darüber; aber ihr Wille ist ohnmächtig, sie können sich nicht befreien. — Eine sehr fehlerhafte Auffassung wäre es aber, wenn man den Monomanen für geisteskrank nur in Beziehung auf einen Punkt, und gesund in allen übrigen Beziehungen halten wollte. Vielmehr offenbart sich die Geisteskrankheit, ausschließlich oder vorzugsweise, nur in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand oder Wahn. Mehr oder weniger können dabei alle Geisteskräfte alienirt sein, wiewohl sich die Krankheit in der einen mehr als in andern äußert.

Die Monomanie kann leicht mit anderen Geisteszuständen verwechselt werden, welche in keiner Weise als Krankheiten aufzufassen sind. Es giebt bekanntlich Menschen, die sich in ihrer Denk- und Handlungsweise sehr bemerkbar von Anderen unterscheiden, man nennt sie excentrisch oder Sonderlinge. Ja, man hat nicht mit Unrecht behauptet, daß in der geistigen Composition gar vieler Menschen in irgend einem versteckten Winkel eine Sonderbarkeit versteckt sei und gehegt werde, die mehr als eine Grille sei. Allein es giebt einige sichere Merkmale zwischen der Monomanie und der Excentricität oder jenen Sonderbarkeiten. Bei der ersteren hat eine entschiedene Veränderung des geistigen Wesens und Charakters stattgefunden; der Mensch ist anders geworden, als er war; bei der Excentricität wird eine solche Veränderung nicht bemerkt, vielmehr war und ist der Sonderling in seinen Ansichten und Handlungen stets sonderbar gewesen. Auch kann der letztere davon überzeugt werden, daß das, was er thut, wie er sich benimmt, absurd, und den herrschenden Ansichten und Gewohnheiten zuwiderlaufend sei; allein er macht sich eben nichts daraus, diesen zu trotzen. Ein wahrer Monomane vermag das Wahnhafte seiner Vorstellungen, die er für thatsächlich begründet hält, nicht einzusehen, und in den seltenen Fällen, wo sein Urtheilsvermögen diese Kraft noch besitzt, ist die Willenskraft verloren, sich von seinem Wahne zu befreien; wogegen dem Sonderling die Fähigkeit, sich durch seinen Willen bestimmen zu lassen, nicht abgeht. — Wo indessen dergleichen Sonderbarkeiten erst später und plötzlich

angenommen werden, da sind sie nicht selten Vorboten dieser oder einer anderen Geisteskrankheit.

## §. 472.

Die Ursachen der Monomanie sind im Ganzen dieselben, wie wir sie als wirksam bei der Entstehung der Geisteskrankheiten im Allgemeinen kennen lernten. Besonders sind zu dieser Wahnsinnsform solche Personen disponirt, welche bei lebhaftem Temperamente und reger Phantasie einen nur schwachen oder wenigstens unvollkommen und einseitig ausgebildeten Verstand haben. Empfänglich, wie solche Naturen für lebendige Eindrücke sind, werden sie bei der Unfähigkeit, sie geistig zu verarbeiten, leicht eine Beute derselben, falls anderweitige mächtige Wahnsinnsursachen auf sie einwirken. Hierher gehören namentlich diejenigen Formen, bei denen der Kranke das Opfer eines Wahnes wird, der aus einer der zur Zeit eben herrschenden und das Menschengeschlecht vorzugsweise beschäftigenden Ideen oder Probleme entspringt. Während des Mittelalters, zur Zeit des Hexen- und Dämonenglaubens, nahm der Wahn vorzugsweise die Farbe und Form dieses Aberglaubens an; heutzutage gebiert er in den Köpfen halbgebildeter Narren fixe Ideen, die sich auf Magnetismus, Elektricität, Astronomie und Psychographie u. dergl. beziehen. Besonders erwähnenswerth ist die bei vielen Monomanen, wenigstens in Deutschland (u. a. auch von mir beobachtete) fixe Idee, daß andere Menschen im Stande, und nichtswürdig genug seien, ihnen vermöge des Magnetismus einen Theil ihres Verstandes zu entziehen. Uebrigens aber ist es ebenso unmöglich als unfruchtbar, alle die mannigfaltigen Objecte und Vorstellungen des fixen Wahnes, die wohl zu Aufstellung von Unterabtheilungen dieser Geisteskrankheit geführt haben, aufzuzählen. Dagegen halten wir die Eintheilung derselben in verschiedene Klassen, je nachdem sie sich vorzugsweise (wenn auch nicht ausschließlich) in den verschiedenen Richtungen der Geistesthätigkeit ausspricht, von großer praktischer Wichtigkeit.

Nicht immer nämlich hat die Monomanie, oder der partielle Wahnsinn, eine Alteration des intellectuellen Vermögens zu seinem hervorstechendsten Merkmale, vielmehr erscheinen manchmal nur die Gefühle oder die Willensthätigkeit alienirt; ja in manchen Fällen offenbart sich die Krankheit zuerst in einer absurden oder schaudererregenden Handlung. Diese Eigenthümlichkeiten haben zu der Aufstellung von Formen geführt, welche in ihrer einseitigen Ausbeutung sehr wichtige praktische Folgen haben können.

Esquirol unterscheidet hiernach eine monomania intellectualis, in welcher der Kranke durch offenbar verkehrte fixe Ideen beherrscht wird, von der monomania affectiva, welche sich zunächst nur durch das gegen früher gänzlich veränderte Wesen des Kranken in Beziehung auf Neigungen und Charakter ausspricht, wofür aber der Kranke nicht selten die scheinbar schlagendsten Gründe in Bereitschaft hat; und endlich die monomania instinctiva, wo der Kranke durch einen unwiderstehlichen Trieb, oft gegen bessere Ueberzeugung, zu einer von ihm verabscheuten Handlung hingerissen wird, wobei sich dieser innere Kampf deutlich in seinem Aeußeren abspiegelt. — Die beiden ersten Abtheilungen haben theils in ihrer Erkennung keine Schwierigkeit, und sind darum für uns von geringerem Interesse, theils dürften ihre Charaktere sich im Ganzen nicht wesentlich von einander unterscheiden.* Von der höchsten Wichtigkeit dagegen ist die von Esquirol sogenannte monomania instinctiva.

## §. 473.

Unter dieser Form der Geisteskrankheit, welcher von den Autoren die verschiedenartigsten Namen beigelegt sind (monomania instinctiva, Esquirol; mania sine delirio, Pinel; insania occulta, manie raisonnante, fureur maniaque, homicidal insania, Mordmonomanie), verstehen wir dasjenige Gemüthsleiden, bei welchem ein fast unwiderstehlicher Antrieb zur Ermordung sonst geliebter, oder auch zufällig in den Wurf kommender, gleichgültiger Personen bei solchen Menschen entsteht, bei denen man keine Spur einer intellectuellen Störung bis dahin, oft auch nach der That nicht, bemerkt hatte, ja, es ist dieser schreckliche Trieb oft

* In neuerer Zeit hat man noch eine vierte Art der Monomanie, die manie de persecution, hinzugefügt. Brierre de Boismont (de la monomanie de persecution, au point de vue de la méd. lég., annal. d'Hyg. 1852, Octobre), und Lecadre (monomanie de persecution, ibid. 1853, Avril 98.) erzählen schlagende Beispiele derselben und heben ihre Wichtigkeit für die gerichtliche Medicin hervor. Allerdings ist die Monomanie mit dem Charakter des Argwohns eine sehr häufige Erscheinung und hat oft zu gewaltsamen Handlungen geführt. Auch bemerkt Ideler (Gutachten 2c. S. 111) sehr treffend, daß selbst der wahnsinnige Argwohn oft ein ganz natürliches Ansehen hat, wenn er sich auf im Leben vorkommende feindliche Verhältnisse bezieht. Aber sein Ursprung aus einem Seelenleiden wird sofort ersichtlich, wenn der Kranke sich über die Gründe desselben erklären soll, denn letztere sind immer so ausschweifend und widersinnig, daß sie nur bei einem Geistesgestörten ins Gewicht fallen konnten. — In Brierre de Boismonts Falle erschoß ein junger Mann einen ihm durchaus unbekannten Marineofficier, von dem er sich verfolgt wähnte, da er in ihm einen Mann zu sehen glaubte, von dem er in früherer Zeit einmal gestraft worden war. Anscheinend waren seine Verstandeskräfte ganz ungetrübt. In Lecadre's Falle glaubte sich eine 63 Jahre alte, sonst gesunde Frau, überall von einem Menschen verfolgt; er trachtete ihr, wie sie wähnte, immerfort nach dem Leben, und sein Tod, meinte sie, würde allein ihr die Ruhe bringen. Aehnlich ist der von Aubanel mitgetheilte Fall, annal. méd. psycholog. 1853. Janv.

mit dem heftigsten Abscheu dagegen im Kampfe begriffen, welcher ungeachtet des Bewußtseins der strafrechtlichen Folgen doch manchmal zu einem unglücklichen Ausgange geführt hat. Mitunter ist dieser Trieb lange gefühlt, aber unterdrückt worden; höchstens bemerkte man an den Kranken Symptome von Niedergeschlagenheit, Unruhe und geistiger Depression, oder excentrische Gewohnheiten, jedoch nichts, was zu einer Ahnung des fürchterlichen Vorganges in ihrem Gemüthe führen konnte.

Was die Beurtheilung dieser Fälle so schwierig macht, und zu eben so zahlreichen als heftigen Controversen über ihre Auffassung Anlaß gab, ist eben der Umstand: daß sich in dem früheren Zustande des Thäters, und meist auch in dem der That folgenden, kein bestimmter und überzeugender Nachweis einer Alienation des intellectuellen Vermögens führen läßt, und daß es somit die That selbst und allein ist, auf welche der Beweis der vorhandenen Seelenstörung gegründet werden muß. Dies war der Grund, weshalb man diese Fälle als Beweise eines „moralischen" Wahnsinnes (Prichard), einer „Wuth ohne Verkehrtheit" (Reil), kurz, als reine Krankheit der Willensthätigkeit, ohne Abnormität des Verstandes, der sogar gegen diese kranken Triebe remonstrire, ansah. Der Streit über diese Auffassung ist noch keineswegs beendet; denn wiewohl bereits Henke (Abhandlungen II. 309 und V. 214) wie Jessen (Horn's Archiv, 1831, S. 953 ff.) gegen Platner, Hoffbauer, Reil und Conradi entschieden gegen die Annahme protestirten, als ob bei den in Rede stehenden Fällen der Verstandesgebrauch völlig unverletzt sei, so ist doch in neuester Zeit von gewichtigen Autoritäten dieselbe Behauptung, wenn auch in anderer Form, von Neuem aufgestellt worden. Ideler, dessen Definition der Mordmonomanie (s. Gutachten ꝛc. S. 102) wir im Wesentlichen gefolgt sind, erklärt, daß der Begriff derselben nicht in das Gebiet der eigentlichen Geisteskrankheiten gehöre, welche jedesmal mit einem gestörten Bewußtsein, also einem Verluste des freien Urtheils, verbunden sind*, und daß man vergeblich alle Hülfsmittel der Dialektik aufbieten würde, ihn denselben unterzuordnen.

Mit Recht verwirft Ideler die Versuche, die Mordmonomanie durch die völlig unerwiesene Annahme stets vorhandener patho-

* Vgl. auch Ideler l. c. S. 82, wo der unten zu beleuchtende Unterschied zwischen Gemüthskrankheit und Geistesstörung noch schärfer hervorgehoben und durch einzelne pathognomonische Symptome der letzteren erhärtet wird, wiewohl die Bedeutung solcher einzelner Merkmale, als immer vorhandener und genügender Beweise des Wahnsinns, an anderen Orten (z. B. S. 104) mit Recht zurückgewiesen wird.

logischer Zustände, z. B. plötzlichen Blutandranges nach dem Kopfe, oder eines blinden Instinctes, erklären zu wollen. Vielmehr müsse man hier die Unzurechnungsfähigkeit des Thäters auf dem Wege der psychologischen Deduction, „welche durch die Zusammenstellung vieler analoger Seelenzustände, wo das Gemüth im heftigsten Kampfe mit sich begriffen ist, einen sehr klaren Gesichtspunkt eröffnet (?)", zu beweisen suchen. Offenbar wird hier ein Unterschied zwischen Gemüthskrankheiten und Seelen- oder Geistesstörungen gemacht, der mir bedenklich erscheint. Wenn wir überhaupt in schwierigeren und dunkeln Fragen uns, der alten Vorschrift Baco's eingedenk, auf einen höheren Standpunkt stellen müssen, der eine weitere Uebersicht auch der entfernteren und dunkeln Gebiete verstattet, so ist dies namentlich hier unerläßlich, wo der zu untersuchende abnorme Zustand sich auf einen Zeitmoment zusammendrängt, und somit die Analyse desselben durch den Mangel des Materials unendlich erschwert wird. Wie anders ist die Aufgabe, wenn es sich darum handelt, den Gemüthszustand eines Menschen zu untersuchen, über dessen Thun und Lassen, Denken, Dichten und Trachten eine durch Monate und Jahre zugängliche Beobachtung ein reichliches Material aufgehäuft hat, dessen einzelne Data einander ergänzen und berichtigen. Wo wir aber zur Beurtheilung des Geisteszustandes eines Menschen nur allein sein Benehmen während und in einer, wenige Augenblicke einnehmenden That haben, da ist es unerläßlich, sein geistiges Leben als ein Ganzes, und nicht zersplittert in einzelne, von einander unabhängige Thätigkeiten aufzufassen. Insofern diese alle im Wesentlichen nichts als Ausflüsse und Aeußerungen seiner Vernünftigkeit sind, müssen wir sie in ihrem innern Zusammenhange, und die zu Tage liegende That als das Product ihres Gesammtwirkens erfassen. Hier muß es auf Abwege führen, wenn man auf die Aeußerungen der einzelnen Seelenthätigkeiten, in deren inneren Vorgang man noch dazu nur durch den oft genug sehr, sehr zu bezweifelnden Bericht des Thäters einen dürftigen Einblick erhält, ein ebenso großes Gewicht legt, als bei denjenigen Untersuchungen, bei denen die Sichtung und Beurtheilung einer Fülle von einschlägigen Thatsachen uns hierzu berechtigt. Wenn jener Monomane, der sein geliebtes Kind ermordete, bei der späteren Vernehmung und sachverständigen Befragung, von tiefem Schmerze gefoltert, seinen zur Zeit der That vorhandenen Seelenzustand schildert, und dabei vorzüglich bei dem inneren Kampfe verweilt, den er gegen den verabscheuten Trieb zu der schrecklichen

That führte, so ist unsere Kenntniß von diesem Kampfe und dem ganzen inneren Seelenvorgange doch nur eine so mittelbare und zweifelhafte, daß es mir durchaus unzulässig erscheint, auf solche Basis ein so wichtiges Urtheil zu gründen.

Immer wird es die Hauptsache sein, in der psychologischen Deduction der That und der Darstellung des geistigen Zustandes des Thäters die Frage zum Mittelpunkte der Untersuchung zu machen: ob sein Geisteszustand der Art war, daß er hinreichende Kraft besaß, seine Handlungen nach Vernunftgründen zu lenken? Zu diesem Resultate wirken alle Geisteskräfte mit, das Gefühl, der Wille, der prüfende Verstand. Ergiebt eine sorgfältige Untersuchung, daß ein — oft nicht zu deutender — blinder Trieb den Menschen erfaßte, daß ein verkehrtes Gefühl in ebenso plötzlicher, als ihm unerklärlicher Weise auf ihn dergestalt einwirkte, daß der dagegen vielleicht protestirende Verstand unterlag, so ist der Beweis geliefert, daß durchaus abnorme Disharmonie, ein krankhaftes Mißverhältniß zwischen den Geistesthätigkeiten obwaltete. Welcher Art dieser unwiderstehliche Trieb war, das ist in den meisten Fällen verborgen; sicher ist nur, daß das intellectuelle Vermögen zu schwach war, ihn zu bekämpfen. Und da zu den Eigenschaften des geistig gesunden Menschen das Vermögen gehört, sich in seinen Willensäußerungen durch die Vernunft leiten zu lassen, so ist das Unterliegen der letzteren unter einen nicht aus ihr entsprungenen Trieb ein offenbares Zeichen ihrer — vielleicht nur vorübergehenden — Schwäche oder Lähmung, somit eines krankhaften Zustandes. Es ist nichts als ein Wortstreit, wenn man solchem Zustande den Namen einer Störung oder Krankheit verweigert, weil ein wirkliches Irrereden dabei nicht beobachtet sei, und keine Dialektik, sondern einfache Logik ist es, wenn man eine solche offenbare Disharmonie der obersten Geistesthätigkeiten unter die „Geistesstörungen" subsumirt, wiewohl die Dauer derselben eine nur äußerst kurze sein kann.

## §. 474.

Allerdings ist die Aufstellung dieser Form der Geisteskrankheit sehr geeignet, mancherlei Bedenken, namentlich bei den Criminalisten zu erwecken. Immer ist es ein gefährliches Princip, auf eine gesetzwidrige That allein, und auf das Benehmen des Thäters den Beweis einer Geisteskrankheit desselben zu gründen. Allein das Leben bringt Vieles mit sich, was in seiner Deutung und richtigen Beurtheilung große Schwierigkeiten macht, deren Lösung

nicht Jedermanns Sache ist, und deshalb in der Praxis zu manchen folgeschweren Irrthümern führt. Deshalb aber, weil die Statuirung der Mordmonomanie zu bedenklichen Folgen wegen ihres Mißbrauches bei der Deutung criminalistischer Fälle führen könnte, dürfen wir selbstredend keine der Rechtspflege bequemere Deutung der hierher gehörigen Fälle versuchen, da die Wissenschaft dergleichen Utilitätsrücksichten nicht kennt. — Darin, und in nichts Anderem liegt aber die Schwierigkeit der in Rede stehenden Fälle, daß die Dauer des abnormen Geisteszustandes auf einen Zeitmoment zusammengedrängt ist, und daß somit der psychologischen Analyse desselben, als einziges Material, nur seine Aeußerung, sein Product, die That und das Benehmen des Thäters zu Gebote steht; wenn man nicht mit vielen Psychologen auch dem nachherigen Berichte des Thäters über den zur Zeit der That stattgefundenen inneren Vorgang eine oft sehr bedenkliche Wichtigkeit beilegen will. Darin ist aber auch die Nothwendigkeit begründet, diese Art des Wahnsinnes als eine eigene Form der Seelenstörungen abzusondern, und einer selbstständigen Bearbeitung zu unterziehen.

Es versteht sich von selbst, daß diese Bearbeitung nur an der Hand der Erfahrung vorgenommen werden darf, und daß somit ein sorgfältiges Studium der hierher gehörigen Fälle die Basis aller weiteren Untersuchungen sein muß, deren Gang durch das oben erörterte Princip zu regeln ist. Die Werke von Esquirol, Orfila, Prichard, Mare und Taylor, sowie die psychiatrischen und forensischen Zeitschriften sind reich an gut beobachteten Fällen dieser Art (Brierre de Boismont, Ann. d'Hyg. XLVIII, 339—352, 1852; Lecadre, ibid. XLIX, 395, 1853; Devergie, ibid. 1838, Janv.; Esquirol, ibid. 1840; Demary, ibid., Avr. 1842; König, Henke's Zeitschrift 329, XLVII.), aus denen wir einige der lehrreichsten auszugsweise herausheben.

1. Esquirol (des mal. ment. II. p. 102 ff.). Ein 32jähriger Mann, der vor einigen Monaten an einem Gehirnleiden gelitten, aber anscheinend davon geheilt worden war, stürzte bei dem Besuche eines Gerichtslocals plötzlich auf einen ihm völlig unbekannten Advocaten und packte ihn bei der Gurgel. Verhaftet und Esquirol zur Behandlung überwiesen, erschien sein Zustand durchaus frei von allen Spuren einer Geisteskrankheit. Esquirol bemerkt, daß der Thäter nervösen Temperaments, schlanker Statur, liebenswürdigen Charakters gewesen, eine gute Erziehung genossen, sich gern mit schönen Künsten beschäftigt und ein regelmäßiges Leben geführt habe. Er hatte die Nacht nach dem Anfalle ruhig geschlafen, und gab bei der ersten Visite, ohne alle Spur von Verstellung, vielmehr mit dem Ausdrucke vollster Wahrheit, Antwort auf alle ihm vorgelegten Fragen, sprach über den Vorfall mit voller Ge-

müthsruhe, konnte sich durchaus keiner Motive zu seinem so auffallenden Benehmen erinnern, und wußte über den Vorfall selbst, und was sich dabei ereignete, nichts anzugeben. Während der drei Monate fortgesetzter Beobachtung und Behandlung ereignete sich nichts, was auf irgend eine Geistesstörung hindeutete. (S. andere Fälle l. c. II. 807.)

2. Daniell (Prov. méd. journ. 1845, 12. Nov.) berichtet, daß er einst einen seiner Patienten, der an einer Leberkrankheit, jedoch ohne alle Spur einer Geistesstörung litt, in einem Zustande äußerster Aufregung gefunden habe. Er gestand ihm, daß, während er mit seiner Frau und seiner Familie sich unterhielt, sein Blick sich auf das Schüreisen fixirt, und daß ein heftiger Antrieb Blut zu vergießen sich seiner urplötzlich bemächtigt habe. Vergeblich versuchte er seine Augen zu schließen, und seine Gedanken hiervon abzulenken. Endlich, da seine Kraft erschöpft war, befahl er den Seinigen mit Donnerstimme, sofort das Zimmer zu verlassen. — Er gestand, das Gefühl gehabt zu haben, daß, wenn sie ihm nicht gehorcht hätten, er sie Alle ermordet haben würde.

Sehr ähnlich ist der bekannte, von Mende berichtete Fall von einer Amme, die mit einem fürchterlichen Triebe, ihren Säugling zu ermorden, zu kämpfen hatte (Handb. d. ger. Med. VI. S. 247).

3. Vor wenigen Jahren ereignete sich in Königsberg der Fall, daß die Frau eines Schuhmachers, die bis dahin stets gesund und namentlich frei von allen Spuren einer geistigen Störung gewesen sein soll, eines Nachts von dem heftigsten Antriebe, sich und ihr Kind zu tödten, ergriffen wurde. Sie konnte demselben nicht widerstehen, erhob sich, schnitt mit dem auf dem Tische noch befindlichen scharfen Brodmesser dem schlafenden Kinde, sodann sich selbst den Hals ab. Ihr Stöhnen erweckte ihren neben ihr schlafenden Gatten; dieser fand das Kind bereits todt, wogegen es gelang die Frau zu retten. Wiewohl seitdem und bis jetzt keine Spur einer geistigen Störung bei derselben zum Vorschein gekommen ist, so trug die blutige That doch das unzweifelhafte Gepräge eines wahnsinnigen Ausbruchs an sich, denn die Frau war von sanftem Charakter, lebte mit ihrem Manne in gutem Verhältnisse und liebte das getödtete Kind zärtlich. In den letzten Wochen vor der That hatte sie an Menstruationsanomalien gelitten. Aehnlich sind die Fälle, welche Taylor (l. c. 849. 50.) anführt, indem auch hier die Unglücklichen nach der Tödtung ihrer Angehörigen sich selbst ums Leben brachten.

4. Ein junges Dienstmädchen von stillem, harmlosem Wesen, die in einer vornehmen Familie diente, hatte einige Zeit vor der sogleich zu erwähnenden That an Menstruationsfehlern gelitten: zugleich bemerkte man an ihr ein früher nicht beobachtetes heftiges und aufbrausendes Wesen, selbst bei unbedeutenden Veranlassungen. Eines Tages trat sie in die Küche, entnahm unter einem gleichgültigen Vorwande ein Messer, und schnitt dem Kinde ihres Herrn, während der augenblicklichen Abwesenheit der Amme aus der Kinderstube, den Hals ab. Dann ging sie die Treppe hinunter, und erzählte ihrem Herrn ganz ruhig das Geschehene. Sie war sich vollständig bewußt, daß sie ein Verbrechen begangen hatte, und bewies viel Aengstlichkeit darüber, ob sie hingerichtet oder transportirt werden würde? Auch nicht die mindeste Spur deutete darauf hin, daß zur Zeit der That, oder vorher, eine intellectuelle Störung bei ihr obgewaltet hätte. Sie wurde von den Geschworenen für unzurechnungsfähig erklärt. (Méd. Gaz. XXXVI, 166. 247.)

## §. 475.

Die vorstehenden Fälle, deren Analoga in den vorerwähnten Schriften zahlreich zu finden, beweisen es, daß der Mensch in Zustände gerathen kann, in denen er, ohne durch seinen vernünftigen Willen dazu bestimmt worden zu sein, ja mit heftigem Abscheu gegen die That, das Blut eines Mitmenschen, eines geliebten Angehörigen, oft auch sein eigenes dazu vergießt. Zu dieser Annahme sind wir deshalb berechtigt, weil bei genauester Prüfung solcher hierher gehöriger Fälle, an der That selbst und dem Benehmen des Thäters das Wirken einer normalen und gesunden Geistesthätigkeit vermißt wird, und somit nur die Annahme einer plötzlichen Störung derselben übrig bleibt. Freilich gelingt es nur selten und immer nur unvollkommen, die speciellen Ursachen dieser Störung, des sie überfallenden Triebes zu der Gewaltthat zu ermitteln, und um so größer muß die Sorgfalt sein, durch eine eindringende Analyse der That und des Seelenzustandes des Thäters die Frage über dessen Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden.

Die Schwierigkeiten, die sich dieser Untersuchung entgegenstellen, sind zahlreich und groß. Unter die wichtigsten gehört die Abneigung der Criminalisten, eine Geistesstörung gelten zu lassen, die leicht zur ungerechten Exculpation gerade der schwersten Verbrecher gemißbraucht werden kann. Neuerdings ist Molinier (Prof. des Criminalrechts) in den annal. méd. psychol., Janv. 1854 (de la monomanie envisagée sous le rapport de la loi pénale) so weit gegangen, zu behaupten, daß, wer eine strafbare Handlung, von deren Gesetzwidrigkeit er Kenntniß hat, mit Ueberlegung beginge, strafbar sei, „auch wenn der Antrieb zur That nur die Folge (einer Leidenschaft, oder) einer abnormen Gemüthsverfassung sei.“ Es leuchtet ein, daß in denjenigen Fällen, wo in der That ein heftiger innerer Kampf gegen diesen Antrieb stattfand, und somit ein Beweis der Kenntniß der Strafbarkeit der That und einer Art von Ueberlegung vorliegt, nach dieser Auffassung jene unglücklichen Opfer einer räthselhaften Krankheit, Mördern gleich, hingerichtet werden müßten. Aber es liegt auch zugleich auf der Hand, daß eine solche Auffassung jene unbequemen Thatsachen nicht sowohl würdigt als negirt, und am liebsten zu einer Erfindung humaner Aerzte und Vertheidiger machen möchte.*

* Vgl. hierüber die vortrefflichen Aufsätze von Rénaudin, observations méd leg. sur la monomanie, annal. méd. psychol. Avr. 1854, und Toulmouche, de la folie instantanée, considerée au point de vue méd. judiciaire. Annal. d'Hyg. 1854, Octobre.

Allerdings ist es durchaus nothwendig, bei der Untersuchung auf das Sorgfältigste die That nach allen ihren Einzelheiten zu analysiren, und namentlich nichts zu unterlassen, was zu einer Aufklärung über ihr Motiv führen könnte. Indem wir hier an die betreffende Erörterung (Kap. 4. §. 461) erinnern, bemerken wir noch, daß man sich hierbei ganz besonders davor zu hüten hat, den Mangel eines verständigen Motives ohne Weiteres anzunehmen, wenn ein solches nicht gleich zu Tage liegt. Es ist gewiß vollkommen richtig, daß auch nicht die geringste menschliche Handlung ohne ein Motiv begangen wird, denn jede Veränderung muß eine causa movens haben. Aber man gedenke daran, daß es für einen vom Laster nicht befleckten Geist oft unendlich schwer ist, sich in die Tiefen und Abgründe eines verbrecherischen Gemüths zu versenken, aus denen die Antriebe scheinbar unerklärlicher Gräuelthaten entspringen. — Wir sind daher vollkommen berechtigt, überall da die Annahme einer wahnsinnigen, monomanischen That als ungegründet zurückzuweisen, wo sich uns bei schärferer Prüfung ein deutliches Motiv darbietet, und wo zugleich anderweitige beweisende Merkmale einer Geistesstörung fehlen. Die zahlreichen Fälle, in denen Aeltern ihre Kinder, die sie geliebt, wenigstens nicht gehaßt hatten, ermordeten, um der Sorge für ihren Unterhalt zu entfliehen, scheinen mir daher durchaus nicht mit Recht hierher gerechnet werden zu dürfen. In manchen Fällen mag Verzweiflung zu dieser That getrieben, und somit ihre Zurechnungsfähigkeit gemindert haben; als Monomane sind dergleichen Personen nicht zu betrachten. Höchst tadelnswerth würde das Verfahren des Gerichtsarztes sein, welcher das Gräuelhafte und Furchtbare eines solchen Verbrechens als einen Beweis des krankhaften Gemüthszustandes und somit der Unzurechnungsfähigkeit des Thäters ausgeben wollte. (Vgl. Casper's Vierteljahrschr. III. S. 1 ff.: Mord an Frau und Kindern in höchst zweifelhaftem Gemüthszustande; ferner den von Taylor als Beweis der Mordmonomanie angeführten Fall des Greensmith, l. c. 849, welcher das Vorhandensein dieses krankhaften Zustandes mehr als zweifelhaft macht, da es an einem Motive zur That, nämlich der schwersten Sorge über den Unterhalt der Familie, nicht fehlte).

Sehr mit Unrecht werden ferner solche Fälle hierher gezogen, bei denen ein Mordtrieb zwar vorhanden, aber auf irgend eine wahnsinnige Idee leicht zurückgeführt werden kann, welche das Vorhandensein des Wahnsinns leicht beweist. Der Umstand, daß eine blutige That leider die erste Aeußerung der vielleicht längst vorhan-

denen Geisteskrankheit war, darf uns hier nicht irre führen. Jener vornehme junge Mann, the honourable Ross Touchett, der im J. 1844 beim Eintritt in eine Gallerie ein Pistol zog und den ihm völlig unbekannten Eigenthümer derselben erschoß, hatte allerdings keinen Grund, gerade diesen Mann zu tödten; allein er erklärte, daß er die Absicht habe, hingerichtet zu werden, und zur Herbeiführung dieses, aus einer allerdings wahnsinnigen Idee stammenden Zweckes war seine That ein entsprechendes Mittel. Seine Geisteskrankheit wurde erwiesen (Taylor, l. c. 863).

Ebensowenig gehören diejenigen Fälle von Wahnsinn hierher, bei denen ein Trieb, Blut zu vergießen, durch Hallucinationen, oder durch andere Wahnvorstellungen, um sich an eingebildeten Feinden, Verfolgern, Spionen zu rächen, oder um unschuldige Geschöpfe aus dieser sündigen Welt zu entrücken rc. sich entwickelt. (Vgl. Orfila, l. c. T. I, S. 437—458.)

Dagegen ist es nicht zu bestreiten, daß die Mordmonomanie nach dem Gesetze der Sympathie, durch Nachahmung ansteckend wirken kann. Diese Thatsache hat Dr. Prosper Lucas (de l'imitation contagieuse ou de la propagation sympathique de neuroses et de monomanie, Paris 1833) durch eine scharfsinnige Untersuchung und eine Sammlung beweisender Fälle ins Licht gestellt.

## §. 476.

Keineswegs verkennen wir somit die Gefahr, welche mit der Lehre von der Mordmonomanie für die Rechtspflege verbunden ist, sowie das Bedenkliche der Annahme eines unwiderstehlichen Impulses, da es unmöglich ist, die Grenzen scharf zu bestimmen, welche zwischen einem zu bekämpfenden und einem unwiderstehlichen Antriebe zu ziehen sind. Allein die Erfahrung lehrt nun einmal, daß es „wahnsinnige Thaten" giebt, bei denen die Annahme der Zurechnungsfähigkeit des Thäters eine ebenso willkührliche Hypothese sein würde, als jene Criminalisten den Aerzten in Betreff der Statuirung der Mordmonomanie Schuld geben. Denn es ist nichts Anderes als eine subjective, unbewiesene Anschauung, wenn z. B. der Oberrichter Alderson den Geschworenen 1850 bei dem Resumé über das Attentat des Pate gegen die Königin von England auseinandersetzte: „daß die Aerzte in einer traurigen Täuschung begriffen seien, wenn sie annähmen, daß Geisteskrankheit an sich die Strafloſigkeit wegen eines Verbrechens implicire. Nur in demjenigen Falle sei ein Geisteskranker (insane) unzurechnungsfähig für seine That, wenn diese bestimmt allein durch seinen

speciellen Wahn veranlaßt sei. Immer aber müsse der Wahnsinn als vor der That schon bestehend erwiesen und der Art sein, daß er dem Menschen das Vermögen raube, die Gesetzwidrigkeit seiner That einzusehen.“ Jede einzelne Behauptung in dieser Aeußerung ist einseitig und, nackt hingestellt wie sie ist, falsch. Wie manche Geisteskranke giebt es, deren Krankheit erst bei der Verübung einer, wenn auch nicht immer blutigen, doch absurden That in die Erscheinung tritt; wie manche, in denen die Krankheit und deren furchtbare Aeußerungen in einen außerordentlich kurzen Zeitraum zusammengedrängt ist! Freilich geschehen dergleichen Dinge nicht alle Tage; allein das berechtigt uns nicht, in der Praxis von dergleichen Ausnahmsfällen zu abstrahiren und ihre Möglichkeit, als für die Rechtspflege äußerst bedenklich, zu leugnen. Vielmehr fordert es uns nur zu der äußersten Vorsicht und sorgfältigsten Prüfung bei ihrer Bearbeitung auf. Wenn Schürmayer (l. c. 391) fragt: woran wir dieses „unerklärliche Etwas erkennen sollen, um im concreten Falle den zurechnungsfähigen Verbrecher vom Maniacus zu unterscheiden?“ und daher den Rath giebt, in foro medico die Mordmonomanie lieber ganz bei Seite zu lassen, so antworten wir, daß diese Unterscheidung auf dem Wege der psychologischen Deduction zu führen ist, welche dem erfahrenen Arzte Merkmale genug an die Hand geben wird, den Mord von der wahnsinnigen That zu unterscheiden. Durchaus von der Hand weisen müssen wir aber die Argumentirung mancher Criminalisten: „daß die Annahme eines solchen dunkeln, mordmonomanischen Triebes fast jeden Verbrecher von der Strafe frei machen ließe.“ Dies würde nur dann möglich sein, wenn eine sachgemäße Untersuchung des Falles unterblieben wäre, und man denselben aufs Gerathewohl entschieden hätte. Ebenso sind die beliebten Gemeinplätze zu beurtheilen: „jedes Verbrechen werde unter der Wirkung eines inneren Antriebes verübt; es sei die Pflicht jedes Einzelnen, solchen Antrieben zu widerstehen, und die Aufgabe des Gesetzes, über die Erfüllung dieser Pflicht zu wachen. Deshalb sei die medicinische Annahme, daß Verbrechen auch unter der Einwirkung von Trieben verübt werden können, denen der Mensch nicht widerstehen, sondern blindlings folgen müsse, für das Gemeinwohl höchst gefährlich.“ Eine solche Auffassung vergißt nur, daß nicht die Aerzte dergleichen Fälle machen, sondern die Natur. Es giebt viele Naturereignisse, die leider sehr gemeingefährlich sind. Sie verlieren aber von ihrer Gefahr durchaus nichts, wenn man sie leugnet.

Solchen Angriffen gegenüber hat es von vorn herein auf Seiten der Aerzte nicht an Versuchen gefehlt, bestimmte, womöglich rein medicinisch-physische Ursachen des in Rede stehenden, räthselhaften Zustandes aufzustellen. Wenn auch die Angaben Esquirols und vieler Anderen, daß der Anfall gewöhnlich von gewissen Symptomen abnormer Blut-Circulation u. dergl. begleitet werde, oder daß ihm Leibweh, und das Gefühl einer eigenthümlichen Hitze in den Eingeweiden, in der Brust, Kopfweh, Schlaflosigkeit vorangingen, durch die Erfahrung bestätigt sein mögen, so würden wir doch nicht berechtigt sein, diese übrigens nicht immer beobachteten Erscheinungen für die Ursachen des fraglichen Zustandes zu halten. Ebenso gut können sie dessen Ausdruck in der leiblichen Sphäre des Organismus sein, wie die That dessen Aeußerung in der geistigen ist. Es bleibt somit nichts übrig, als der Weg der psychologischen Analyse, um den Beweis über die Zurechnungsfähigkeit des Thäters aufzuhellen, wobei es sich von selbst versteht, daß etwaige bestimmt nachzuweisende körperliche Krankheiten genau in ihrem Einflusse auf das geistige Leben des Thäters zu erwägen sind.

## §. 477.

Fassen wir nun in der Kürze das zusammen, was wir als thatsächlich begründet über die in Rede stehende Geistesstörung ansehen dürfen, so ergiebt sich

1. Daß es, abgesehen von den plötzlich eintretenden Anfällen einer vorübergehenden Raserei oder den mörderischen Ausbrüchen notorisch Wahnsinniger, einen Geisteszustand giebt, in welchem ein urplötzlicher Antrieb zum Blutvergießen auch bei solchen Menschen eintritt, die bis dahin für geistig gesund galten.

2. Dieser Antrieb kann so urplötzlich und gewaltsam ausbrechen, daß ihm die That folgt, ohne daß irgend ein innerer Kampf dagegen stattgefunden; häufiger geschieht es indeß, daß ein solcher unter heftigster und steigender innerer Angst eintritt, leider aber doch mitunter zu einem unglücklichen Ausgange führt.

3. Bei dem Mangel eines, aus der Beobachtung des früheren geistigen Lebens des Thäters geschöpften Materials muß die Untersuchung des fraglichen Gemüthszustandes lediglich auf die psychologische Analyse der That und des Benehmens des Thäters bei und nach derselben, sowie seines Geisteszustandes überhaupt gegründet werden, wobei besonders auf nachstehende Momente zu achten ist:

a. Der Kranke führt den Angriff rasch und plötzlich aus und zwar meist ohne daß eine äußere Veranlassung die That nur hätte ahnen lassen.

b. Wenn die That vollbracht ist, so pflegt der Anfall in der Regel auch vorüber zu sein, als wenn jene eine Krisis dieses entsetzlichen Zustandes gewesen wäre. Der Kranke scheint wie aus einem fürchterlichen Traume erwacht, ohne jedoch immer sogleich ein richtiges Gefühl über die That und seine Beziehung zu ihr zu haben. Weit entfernt zu fliehen, bleibt er bei der Leiche, oder giebt sich ruhig bei der Obrigkeit an. Er macht durchaus kein Hehl aus der That, und beeilt sich, sie nach allen ihren Einzelheiten zu bekennen.

c. Das Opfer der blutigen That sind in der Regel Personen, zu denen die Thäter die größte Zuneigung haben, oder solche, die ihnen, völlig unbekannt und gleichgültig, eben in den Wurf kommen. Von einem Motive, welches ihnen die That als Mittel zur Erreichung irgend eines egoistischen oder auch wahnsinnigen Zweckes darstellt, ist nichts zu erkennen.

d. Aus vorgenannten Gründen haben dergleichen Kranke auch niemals Theilnehmer ihrer That, oder bereiten diese durch berechnete Maßregeln vor.

Wo wir diese Eigenschaften klar nachzuweisen im Stande sind und andererseits die entgegengesetzten Merkmale des mitunter ebenfalls plötzlichen Ausbruches eines verbrecherischen Gemüthes vermissen, da werden wir im Stande sein, die That als einen Beweis krankhafter Gemüthsverfassung, und somit die *Unzurechnungsfähigkeit* des Thäters darstellen zu können. Wo wir dagegen ein, wenn auch verstecktes verbrecherisches Motiv ans Licht ziehen, wo die That längere, mit kaltem Blute berechnete Vorbereitungen erforderte, wie z. B. eine Vergiftung, oder wo der Thäter seinem Opfer längere Zeit auflauert; wo die Opfer der That solche Personen sind, die den vielleicht sehr verborgenen Wünschen und Begierden des Thäters im Wege standen, wo endlich die Untersuchung des ganzen geistigen Lebens des Thäters seine ungezügelten Begierden, Rohheit, Rücksichtslosigkeit und Gewaltthätigkeit erweist, da wird es keinem erfahrenen Gerichtsarzte einfallen, blos deshalb eine blutige That als Ausfluß einer Geistesstörung zu erklären, weil sie unerwartet, überraschend und auf den ersten Blick unvernünftig erscheint. —

Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht nachstehender Fall, welcher vor mehreren Jahren in Königsberg zur Entscheidung kam.

Eine Weibsperson von 45 Jahren meldete bei der Polizei, daß sie in einem Brunnen vor der Stadt ein kleines Kind bemerkt habe. Bei der weitern Untersuchung ergab sich, daß sie selbst von mehreren Personen mit diesem Kinde auf dem Arme kurz zuvor jenem Brunnen zuschreitend bemerkt worden war. Es entstand somit der Verdacht, daß sie selbst dieses Kind ertränkt habe, was sie endlich nach längerem Leugnen einräumte. Nun aber ergab sich weiter: daß ihr, einer Fremden in der Stadt, jenes Kind völlig unbekannt war, daß sie es etwa eine Stunde vor dem Morde von der Straße aus einer Schaar spielender Kinder herausgelockt, auf ihren Arm genommen, mit der Schürze bedeckt habe und mit der festen Absicht, es zu tödten, davon geeilt sei. — Dies war doch wohl ein Fall der echten mania sine delirio? Den Ausführungen des Vertheidigers gegenüber, welcher diese Wahnsinnsform bei seiner Clientin mit allem Nachdrucke geltend machte, wurde indessen die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten vollkommen klar herausgestellt. Jene Person war nämlich durch eine Kette von immer wiederholten Verbrechen, Diebstahl und Liederlichkeit allmählig zu einer tiefen Stufe sittlicher Verwahrlosung herabgestiegen. Kaum hatte sie eine Gefängnißstrafe abgebüßt, so beging sie ein neues Verbrechen und wurde von Neuem eingezogen, so daß sie sich in den letzten 15 Jahren vor der That großentheils in Gefängnissen und Correctionshäusern aufgehalten hatte. Mitunter ergriff sie allerdings ein tiefer Ekel vor ihrer eigenen Verworfenheit, und in einem solchen Anfalle des Lebensüberdrusses hatte sie einen Erhängungsversuch gemacht, wurde jedoch noch zur Zeit abgeschnitten. Einige Wochen vor der qu. That war sie wieder aus dem Correctionshause entlassen und zog mit einigen ihres Gleichen als Lumpensammlerin durch das Land. Als sie nach der Stadt gekommen waren und ihre Waare zu Gelde gemacht hatten, wurde sie von ihren Genossen unter einem Vorwande entfernt, während dessen im Stiche gelassen und um ihren ganzen Antheil am Erlöse betrogen. Hierüber in Wuth und Verzweiflung gerathend, beschloß sie durch ein mörderisches Verbrechen sich an der Welt, ja an Gott, der sie, wie sie sagte, verlassen, zu r ä c h e n. Nachdem sie, diesen Gedanken vergeblich niederkämpfend, sich ohne Erfolg um einen Dienst bemüht, und mehrere Tage und Nächte auf freiem Felde umhergetrieben hatte, ihre Lage als eine absolut verzweifelte betrachtend, kehrte sie nach der Stadt zurück, um ihren Entschluß auszuführen.

Das Kind, welches sie erwählte, ein dreijähriger, schönlockiger Knabe, fiel ihr durch seine Schönheit und Lieblichkeit auf; ihn erwählte sie als das Opfer, welches ihrer Wuth und Rache, die sie an dem ganzen Menschengeschlechte zu nehmen beschlossen hatte, geschlachtet werden sollte! — „Als der Knabe", gestand sie selbst, „sich an mich schloß, und an meiner Brust einschlummerte, da regte sich das Mitleid in mir; aber wenn ich daran dachte, wie schändlich ich behandelt war, dann verdunkelten sich meine Sinne, und ich konnte mir und ihm nicht helfen, — er mußte sterben!" — Weder je vorher, noch später im Gefängnisse hatte sie irgend ein Symptom einer Geisteskrankheit gezeigt. Es lag vielmehr klar vor Augen, daß nicht eine k r a n k h a f t e Störung ihres geistigen Lebens es war, welches ihren Sinn verdunkelt, ihr moralisches und alles natürliche Gefühl erstickt und den Antrieb zu jener scheußlichen That erzeugt hatte, sondern vielmehr ihr bis auf den höchsten Grad gestiegenes

Haß- und Rachegefühl, ihr gottentfremdetes und dem Bösen blind anheimgefallenes Gemüth.

Das ostpreußische Tribunal verwarf, dieser Ausführung gemäß, die Annahme einer zur Zeit der That obwaltenden mania sine delirio, einer Mordmonomanie, und verurtheilte sie zum Tode. Der König milderte jedoch diese Strafe, in Erwägung, daß jener Zustand der Verzweiflung, in welchem sie die grauenvolle That begangen hatte, zunächst doch durch einen nicht selbst verschuldeten Anlaß (den Verrath ihrer Genossen) hervorgerufen war, in lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Ich habe Gelegenheit gehabt, sie mehrere Jahre nach ihrer Verurtheilung im Zuchthause zu beobachten. Wiewohl eine entschiedene Besserung und Milderung ihres Wesens nicht eingetreten scheint, so zeichnet sie sich doch vor vielen ihres Gleichen durch die Energie ihres Charakters aus, so daß sie einen sehr bemerkbaren Einfluß auf ihre Mitgefangenen ausübt, welche selbst nach ihrer Entlassung noch mit Zuneigung an ihr hängen, und durch jahrelang fortgesetzte Correspondenz die Dauer derselben bethätigen. — Von einer Geistesstörung ist bei ihr nie die geringste Spur eingetreten.

## §. 478.

Die Mordmonomanie in ihrer gewöhnlichen Form kann in jedem Lebensalter vorkommen; ja, Prosper Lucas (a. a. O.) erzählt den Fall eines siebenjährigen Kindes, welches seinen jüngern Bruder in einem Anfall dieser schrecklichen Krankheit erwürgte. Bei Frauen sind Menstruationsanomalien sehr häufig solchen Ausbrüchen vorangegangen; auch das Wochenbette ist der Entstehung derselben besonders günstig. Esquirol erwähnt einer Frau, die bei jeder Menstrualperiode den heftigen Trieb fühlte, ihren Mann und ihre Kinder, vorzüglich wenn sie sie im Schlafe liegen sah, zu ermorden. Der plötzliche Anblick eines Mordinstrumentes oder des beabsichtigten Opfers wirkt namentlich auf die sofortige Begehung der schrecklichen That ein und reißt den Unglücklichen unwiderstehlich zu ihr hin. Sehr wichtig für den Gerichtsarzt ist ferner die Thatsache, daß Kranke dieser Art keineswegs immer melancholische, tiefsinnige oder sehr reizbare Naturen sind; die Krankheit ist nicht selten bei solchen ausgebrochen, deren sanftes Gemüth und liebenswürdiger Charakter anerkannt war. Kurz, sie verräth sich durchaus nicht im Voraus durch vorhersagende Anzeichen.

In manchen Fällen wird der Trieb, Blut zu vergießen, wirklich zur fixen Idee, die der Kranke nicht mehr aus seinem Gemüthe bannen kann (Esquirol, II. 105); in anderen ist derselbe intermittirend. Zwischen diesen beiden Zuständen giebt es Uebergänge, die es klar beweisen, daß der erstere nur die höhere Stufe des letzteren ist, zugleich aber, daß die Behauptung der Criminalisten falsch

ist, wenn sie die geistige Gesundheit des Thäters während eines solchen Zustandes voraussetzen. Denn wenn Jemand nicht mehr die Fähigkeit besitzt, einen seinem Willen fremden Trieb dieser Art aus seinem Gemüthe zu bannen, so hat er den gesundheitsgemäßen Vernunftgebrauch verloren und ist wirklich geisteskrank. Und wie wir oben bereits andeuteten: darf denn der bloße Mangel des Irreredens als Beweis gelten, daß der Geisteszustand eines solchen Menschen gesund sei, — ist nicht vielmehr ein Einblick in den ersteren auch durch die Aeußerungen der übrigen Seelenthätigkeiten, durch die That selbst möglich? Kann man eine normal wirkende Vernünftigkeit mit dem absolut zwecklosen, ja von dem Thäter verabscheuten Morde derjenigen vereinigen, die ihm das Liebste sind?

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die für die Gesellschaft befürchtete Gefahr der Statuirung der Monomanie gar sehr dadurch gemindert wird, daß man einen Unglücklichen, der einmal zu einer solchen schrecklichen That hingerissen ist, nicht etwa ohne Weiteres gehen läßt, sondern daß die Gerichte nie verfehlen werden, seine strenge Bewachung in einem Irrenhause anzuordnen. Denn selten ist es, daß Monomane, die einmal dem Anreize zur Tödtung gefolgt sind, vollständig geheilt werden, vielmehr steht eine Wiederkehr ähnlicher trauriger Ereignisse immer zu befürchten.

---

## Siebentes Kapitel.

### Selbstmordmanie.

### §. 479.

In der Monomanie, sowie bei verschiedenen anderen Geisteskrankheiten, namentlich der Melancholie, beobachtet man häufig eine große Neigung zum Selbstmorde. Diese mag ihren Grund haben in einem plötzlich erwachenden krankhaften Antriebe, oder in krankhaften und verkehrten Einbildungen. Auch durch Nachahmung kann diese sogenannte Selbstmordmanie verbreitet werden, namentlich wenn die Art des Selbstmordes eine besonders schreckliche, oder mit großem Aufsehen verbundene war. Man hat beobachtet, daß in solchen Fällen der Anblick des dazu gehörenden Instrumentes oder des Ortes, wo der erste Selbstmörder sich getödtet hatte, plötzlich eine Person zu derselben schrecklichen That hingerissen

hat, welche bis dahin anscheinend oder wirklich frei von allen selbstmörderischen Gedanken gewesen war.* Nicht selten geschieht es, daß Jemand seine Lebensaussichten, Verhältnisse und Schicksale völlig verkehrt ansieht, sich überall unterdrückt, verfolgt und verrathen wähnt, oder mit den Seinigen verhungern zu müssen fürchtet, während von alle dem das Gegentheil der Fall ist. Wenn ein Selbstmord bei solchen Personen erfolgt, so ist er als der Ausfluß ihres krankhaften Wahnes nicht zu verkennen. Sehr verschieden aber verhält es sich in anderen Fällen, in denen ein wirkliches Motiv zu dieser schrecklichen Handlung offenbar vorliegt. Auch hier behaupten zu wollen (wie viele Aerzte und sogar Gerichtsärzte es geradezu thun), daß der Selbstmord immer ein Act der Verrücktheit sei, hieße alles Verbrecherische und Sündhafte in dieser Handlung leugnen. Vgl. annal. d'Hyg. 1831, I. 225, wo der Selbstmord per se als ein Beweis der Verrücktheit, als eine wahnsinnige That ausgegeben wird; ferner Med. Gaz. XLVI, p. 523 und Journ. de Psychol. méd. 1850, p. 19). Unbedingt müssen wir daher Orfila beipflichten, wenn er sagt: „ist der Selbstmord auf reelle Beweggründe basirt, z. B. plötzliche Unglücksfälle, den Verlust eines geliebten Gegenstandes, eine schimpfliche Lage, kurz, ist er das Resultat der Leidenschaften, so ist er so wenig ein Act der Verrücktheit, als andere aus denselben entspringende Verbrechen."

Diese Frage ist durchaus keine müßige, sondern kann in recht mannigfaltigen Verhältnissen zur Entscheidung des Gerichtsarztes kommen. Vor Kurzem verlangten die Verwandten eines für begütert geltenden Mannes von mir die Untersuchung seines Gemüthszustandes, um seine Blödsinnigkeitserklärung einleiten und ihn für indispositionsfähig erklären zu können. Der Mann hatte sich nämlich in Speculationen eingelassen, die seine Vermögenskräfte bei Weitem überstiegen, und es war die Absicht der Verwandten, sich den Zahlungsverbindlichkeiten durch seine Blödsinnigkeitserklärung zu entziehen. Bei den öfters wiederholten Untersuchungen konnte ich indeß eine Ueberzeugung einer vorhandenen Geistesstörung nicht

---

* Wem fallen hier nicht die bekannten Selbstmordfälle ein, die in einem und demselben pariser Schilderhause von mehreren Soldaten nach einander verübt wurden? Man verbrannte das Schilderhaus und die Selbstmorde hörten auf. — Ein Invalide hing sich an dem Thorwege eines schönen Hauses in Paris auf; binnen 14 Tagen erhängten sich mehrere andere Invaliden an demselben Thorwege, bis derselbe nach Sabatier's Rath zugemauert wurde. Hierher gehören auch jene Selbstmördercłubs (Orfila. l. c. I. 559), deren es in Berlin einen gab, bestehend aus 6 Personen, die sich alle Mühe gaben, Proselyten zu machen, drei tödteten sich statutenmäßig, die übrigen folgten nach per imitation. — Ein ähnlicher Club bestand in Paris, er zählte 12 Personen. Jährlich wurde geloost, und der, den das Loos traf mußte sich tödten.

gewinnen, da übel berechnete Speculationen allein bei einem Geschäftsmanne eine solche doch nicht ohne Weiteres beweisen können. Wenige Tage darnach erschoß sich der Unglückliche. Seine Verhältnisse erwiesen sich noch weit zerrütteter, als die Familie ahnte, indem eine Menge von bis dahin unbekannten Wechselschulden zum Vorschein kam. Die Familie sah nun den Selbstmord als Beweis der von ihr vermutheten Verrücktheit an, und glaubte sich nicht verpflichtet, die von einem Verrückten eingegangenen Verbindlichkeiten zu lösen. Ich mußte dieser Auffassung um so mehr entgegentreten, als der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode die Motive zu seinem Entschlusse klar und geordnet in einem Schreiben an seine Hinterbliebenen dargelegt hatte. — Gar nicht selten ferner kommt es vor, daß Eltern in Verzweiflung über ihre dürftige und hoffnungslose Lage sich zu tödten, aber gleichzeitig auch ihre Kinder in das Jenseits mit hinüber zu nehmen beabsichtigen; oder daß Liebende, die keine Aussicht auf Vereinigung haben, sich zum Selbstmorde entschließen. Wenn nun zwar der Tod der Kinder, oder im anderen Falle der Geliebten erfolgt, die Selbstmörder hingegen gerettet werden, so entsteht die oft schwierige Frage: ob diese als Mörder an den Ihrigen zu betrachten, oder ob der versuchte Selbstmord nicht ein Beweis von Verrücktheit und somit Unzurechnungsfähigkeit sei? Soweit sich dergleichen Fälle im Allgemeinen beurtheilen lassen, muß diese Frage verneint werden. Sowohl der Selbstmord als der damit verbundene Mord der geliebten Angehörigen ist hier das Resultat heftiger Leidenschaften, die an sich durchaus nicht die Zurechnungsfähigkeit aufheben. Indeß, immer muß ein jeder Fall dieser Art als sui generis aufgefaßt, und nach all seinen Einzelheiten sorgfältig untersucht werden. (Vgl. Ideler, Gutachten ꝛc. II, S. 145.)

## §. 480.

Bekanntlich wird nach den Statuten der meisten Lebensversicherungs-Gesellschaften die Police ungültig, wenn der Versicherte sein Leben durch Selbstmord endet. Hier kann nun die schwierige Frage entstehen, 1. ob principiell dies Statut sich auch auf diejenigen Fälle erstreckt, wo der Selbstmord erwiesenermaaßen ein Act der Verrücktheit, und 2. ob in einem zweifelhaften Falle der Selbstmord als die Handlung eines Wahnsinnigen oder zurechnungsfähigen Menschen anzusehen war? Was die letzte Frage anlangt, so ist sie nach den allgemeinen, mehrfach besprochenen Regeln zu untersuchen und zu entscheiden. Die erstere indeß erregt

nicht unbedeutende Schwierigkeiten. Billiger Weise sollte die Police eines durch Wahnsinn zum Selbstmorde Getriebenen eben so wenig ihre Kraft verlieren dürfen, als die eines zufällig Verunglückten; denn wenn Vernunft und Ueberlegung bei einer Handlung ausgeschlossen waren, so ist sie im eigentlichen Sinne keine Handlung mehr, die rechtliche Folgen haben kann. Diese Frage ist zwar eine rein juristische, doch heben wir aus den zahlreichen, namentlich in englischen Zeitschriften mitgetheilten Fällen dieser Art nachstehenden heraus, da er auch für den Gerichtsarzt wichtige Gesichtspunkte enthält.

Der Fall Schwabe gegen Clift wurde in Liverpool 1845 verhandelt, und in der Med. Gaz. XXXVI. 826 mitgetheilt. — Der Versicherte hatte sich, offenbar in einem Wahnsinnsanfalle, mit Schwefelsäure vergiftet, und wurde der schon vorher erwiesene Wahnsinn selbst auch nicht bestritten. Die Geschworenen sprachen, der Auffassung des vorsitzenden Richters gemäß, das Urtheil aus, daß die Police blos dadurch, daß der Tod durch eigne Hand erfolgt, nicht ungültig geworden sei. Der vorsitzende Richter deducirte nämlich: „daß, wenn der Fall zu den Ausnahmsfällen gezogen werden solle, die den Verlust der Police bedingen, der Versicherte ein moralisch-zurechnungs- und dispositionsfähiger Mensch sein müsse, welcher im Stande sei, das Recht vom Unrecht zu unterscheiden. Der im Statut vorgesehene „Selbstmord" implicire somit den Begriff einer verbrecherischen, bewußten Handlung. Nähme man z. B. an, der Versicherte hätte sich in einem fieberhaften Delirium aus dem Fenster gestürzt, oder den Hals abgeschnitten, so stände zwar sein Tod durch eigne Hand fest, aber höchst unrecht wäre es, den Erben die Versicherungssumme zu entziehen, weil der Tod ein Ereigniß war, welches im Gefolge einer unglücklichen, von Niemand vorherzusehenden oder abzuwendenden Krankheitsveränderung, des fieberhaften Deliriums, eintrat. Müsse man dies zugeben, so müsse man auch den als Product offenbaren Wahnsinnes erfolgenden Selbstmord von demselben Gesichtspunkte aus beurtheilen." — Bei der Appellation hatten die Richter zweiter Instanz eine entgegengesetzte Ansicht. Die Mehrzahl behauptete nämlich: „daß, wenn Jemand noch soviel Verstand hätte, um seinen Tod durch entsprechende Mittel herbeizuführen, so müsse die Police für nichtig erklärt werden, wiewohl sein moralisches Gefühl vernichtet sein könne." Vergebens gab die Minderheit zu erwägen, daß es keinen Unterschied machen könne, ob der Vernunftgebrauch vollständig oder nur theilweise aufgehoben sei. Sei der Tod erwiesenermaaßen das Product einer Krankheit, möge diese nun das Gefühl oder das intellectuelle Vermögen vorzugsweise ergriffen haben, so müsse die Gesellschaft ihre Verbindlichkeit lösen. Denn wenn der Selbstmord nicht die Handlung eines vernünftigen und zurechnungsfähigen Wesens sei, so falle er nicht in den vom Statut vorhergesehenen Begriff. — Dem entgegen hielt die Mehrheit die Ansicht fest, daß es hier nur auf die absichtliche Herbeiführung des Todes ankomme, die Worte des Statuts schlössen durchaus keine Art absichtlicher Tödtung aus, und somit wäre es gleichgültig, ob der Selbstmörder geistig

gesund oder verrückt gewesen, wenn es nur feststände, daß er sich freiwillig den Tod gegeben hätte.

Es braucht wohl kaum auf den in dieser Auffassung liegenden Widerspruch aufmerksam gemacht zu werden, welcher den Act eines notorisch Verrückten eine freiwillige Handlung nennt, d. h. eine solche, die mit Bewußtsein und Willkühr vorgenommen war.*

## §. 481.

Selbstmordfälle, welche bei Personen vorkamen, bei denen man sich der That im Entferntesten nicht versehen hatte, können entweder die Wirkung eines plötzlich ausbrechenden monomanischen Impulses oder auch, und das gewiß nicht selten, die Handlung durchaus zurechnungsfähiger Personen sein. Sehr häufig aber hat das Unerwartete und anscheinend Unmotivirte eines Selbstmordes zu der Muthmaßung eines vorliegenden Mordes geführt, indem man von der Ansicht ausging, daß, wer einen so schrecklichen Vorsatz mit sich herumtrüge, jedenfalls auch durch irgend welche Spuren seine Absicht verrathen müsse. Das ist indeß eine sehr irrige Ansicht, denn Selbstmord aus plötzlichem Antriebe ist einmal gar nicht selten, und sodann ist auch selbst in dem Falle, wo der überlegte Selbstmord wahrscheinlicher ist, keineswegs immer zu erwarten, daß der Selbstmörder seine Absicht schon vorher verkündigen müsse, da ein solches Benehmen sehr geeignet ist, dieselbe gerade zu vereiteln.

---

* Hierbei können wir die Bemerkung nicht zurückhalten, daß uns, die wir recht zahlreiche Verhandlungen englischer Gerichtshöfe über zweifelhafte Gemüthszustände und Zurechnungsfähigkeit von Verbrechern gelesen haben, gerade dieser Punkt einer der schwächeren in der englischen Justiz zu sein scheint, sofern dieselbe von gerichtsärztlichem Standpunkte aus beurtheilt werden darf. Der Mangel einer vorgängigen, zur Voruntersuchung gehörigen sachverständigen Exploration des Gemüthszustandes ist hier ganz besonders fühlbar, und wird im Entferntesten nicht durch die Schilderungen der beim Schwurgerichte etwa abhibirten Aerzte über den Seelenzustand des Angeklagten ersetzt; und das um so weniger, als die Principien, nach denen die Gerichte verfahren, weit entferut sind, ständige und consequente zu sein. Denn nach der Theorie des englischen Gesetzes muß der Wahnsinnige genau ebenso bestraft werden, wie der Gesunde, vorausgesetzt, daß er „den Grad von Verstand noch besitzt, der ihn Recht von Unrecht zu unterscheiden, und ihn die Folgen seines Verbrechens zu erkennen in Stand setzt, und daß er das Verbrechen demungeachtet willkührlich beging." Taylor (l. c. 869.) Freilich werden in der Praxis unconsequenter Weise viele wahnsinnige Angeklagte auch in England freigesprochen, aber nur vermöge der juristischen Fiction, daß sie die Fähigkeit verloren hätten, Recht von Unrecht zu unterscheiden. Diese Fähigkeit ist gar sehr vielen Wahnsinnigen eigen. Wer viele Irre beobachtet hat, der ist überzeugt, daß die Voraussetzung des englischen Gesetzes von der Unfähigkeit, Recht von Unrecht zu unterscheiden, nur bei denjenigen Geisteskranken zutrifft, die in vollkommener Faselei, oder Delirium, oder tobsüchtiger Wuth, oder im Idiotismus sich befinden, und daß, wollte man stricte nach diesem Principe verfahren, man nur sehr wenige Inwohner eines Irrenhauses, die unter der Einwirkung ihrer Krankheit etwa ihren Wärter oder einen Stubengenossen tödteten, von der Strafe des Mordes würde befreien können. — Wenn daher Mittermaier (s. oben Kap. 2. §. 455) das Verfahren der englischen Gerichtshöfe bei Gemüthszustandsuntersuchungen von Angeklagten als ein auch in Deutschland nachahmenswerthes anpreist, so müssen wir dem nachdrücklich widersprechen.

Einen der merkwürdigsten Fälle vielleicht, die den Selbstmord aus plötzlichem Antriebe beweisen, erzählt Sir Charles Bell. — Einer der Aerzte des Middlesser-Hospitals ließ sich seit Jahren jeden Morgen vor der Visite in der Stube eines Barbiers in der Nachbarschaft rasiren, der als ein braver und fleißiger Mann bekannt war. Eines Morgens wandte sich beim Rasiren die Unterhaltung auf einen Selbstmordversuch, der in der Nähe vorgefallen war, und der Arzt bemerkte, daß der Mann seinen Hals am unrechten Orte eingeschnitten hätte. Gelegentlich fragte der Barbier, an welcher Stelle denn der Schnitt hätte stattfinden müssen? worauf der Arzt ihm die Situation der arteria carotis zeigte. Wenige Minuten später wurde der noch in der Barbierstube verweilende Arzt durch einen Fall im Hintergrunde des Zimmers erschreckt, er eilte dorthin und fand, daß der Barbier sich mit dem Messer, mit welchem er ihn so eben rasirt hatte, die arteria carotis geöffnet hatte. Er war auf dem Flecke todt.

Die Neigung zum Selbstmorde ist endlich in manchen Familien erblich. Beispiele dieser Art sind von Falret, Gall, Esquirol, Spurzheim und Pinel in ziemlicher Anzahl gesammelt. Wohl zu beachten ist dabei, daß, während andere erbliche Geisteskrankheiten gewöhnlich erst nach vorausgegangenen Vorboten in die Erscheinung treten, dies hier nur selten der Fall ist; nur zuweilen beobachtete man ein in sich gekehrtes zerstreutes Wesen bei solchen Unglücklichen; viel häufiger war der Selbstmord die Wirkung eines urplötzlichen Impulses. Burrows erwähnt einen Fall, wo sich diese Neigung durch drei Generationen forterbte. Der Großvater erhängte sich; er hinterließ vier Söhne, von denen der eine sich ebenfalls erhängte, der andere sich erschoß, der dritte sich in höchst auffallender Weise ertränkte, nachdem er mehrere Monate zuvor wahnsinnig geworden. Der vierte starb eines natürlichen Todes, was man gerade seines höchst excentrischen und sonderbaren Wesens wegen am wenigsten erwartete. Zwei dieser Söhne hatten zahlreiche Familien; ein Kind des dritten Sohnes starb im Wahnsinn, zwei andere ertränkten sich, ein viertes wurde ebenfalls wahnsinnig und machte wiederholt die verzweifeltsten Versuche, sich das Leben zu nehmen. Mehrere Glieder der vierten Generation dieser Familie zeigten, als sie die Pubertät überschritten hatten, bereits starke Spuren dieser furchtbaren Erbschaft an sich.

## Achtes Kapitel.

### Wahnsinn. — Mania transitoria.

### §. 482.

Der Wahnsinn ist diejenige Form der Seelenstörungen, welche sich durch Verwirrung und Aufregung der Intelligenz, des Gefühls und Willens auszeichnet. Gewöhnlich ist die Krankheit chronisch und fieberlos, ohne es jedoch immer sein zu müssen. Von der Monomanie und Melancholie unterscheidet sie sich dadurch, daß bei jenen die geistige Störung, sei sie nun traurigen Charakters oder nicht, sich nur auf einen beschränkten Theil der Ideen und Gefühle erstreckt, während beim Wahnsinn die Symptome in einer „Verrückung aller Elemente der Intelligenz" (Esquirol) bestehen. Die Aufregung, welcher die Wahnsinnigen besonders ausgesetzt sind, steigert sich häufiger als bei den anderen Geistesstörungen zur Wuth (Tobsucht, Raserei). Auch leiden sie nicht selten an Hallucinationen (s. unten) und Illusionen; Täuschungen, die sich dadurch von einander unterscheiden, daß jene rein subjective Empfindungen sind, die aber vom Kranken als Eindrücke äußerer Ursachen aufgefaßt werden, während bei der Illusion zwar wirkliche Gegenstände, aber falsch, percipirt werden. Wer also Stimmen zu hören glaubt, obgleich das tiefste Schweigen ihn umgiebt, der leidet an Hallucinationen; jener junge Mann, welcher wüthend wurde, wenn er eine Frau mit einem Manne gehen sah, indem er seine eigene Frau mit einem Nebenbuhler zu sehen glaubte, litt an Illusionen. — Sicher ist es, daß die Illusionen wie die Hallucinationen rein körperlichen Ursprunges sind, indem sie durch dunkle Gefühle innerer Abnormitäten erregt werden, die oft zu den sonderbarsten Grillen Anlaß geben. Sehen wir doch selbst, wie in den Delirien der Fieberkranken oft genug der Gegenstand des Wahnes durch eine körperliche Ursache vorgezeichnet wird. So fand Burdach (Vom Bau und Leben des Gehirns, Bd. III. S. 104) bei einem Manne, der in seiner Krankheit delirirte, daß in seinem Kopfe ein Feldherr mit seinem Heere hin und her zöge, bei der Section eine auf einem langen Stiele sitzende und hin und her wogende Hydatide. Ist es doch anerkannt, daß unsere Traumvorstellungen oft genug durch gewisse körperliche Empfindungen erregt werden. „Wenn sich Jemand einbildet, er habe Füße von Glas, oder eine Urinblase, deren Entleerung eine ganze Straße unter Wasser setzen würde, sollte ein solcher Wahn nicht durch ein körper-

liches Leiden der ihn betreffenden Theile erzeugt sein?" (Nasse.) Diese Illusionen und Hallucinationen gehören zu den wichtigeren Erscheinungen des Wahnsinnes, indem sie nicht nur sehr häufig die ersten Vorläufer der Krankheit sind, sondern diese selbst auch am bestimmtesten bezeichnen. Denn es besteht eines der wichtigsten Unterscheidungsmerkmale des Wahnsinnes darin: daß der Kranke die Objecte seiner Hallucinationen und Illusionen für wirklich und positiv existirend hält, daß er in seinem Glauben weder durch Nachdenken noch durch die Berufung auf die anderen Sinne erschüttert wird, daß er vielmehr in seinem Denken und Handeln sich dadurch bestimmen läßt, während derjenige, welcher die durch krankhafte Empfindungen verursachte Täuschung sofort als solche erkennt, geistesgesund ist. — Keineswegs aber sind diese Sinnestäuschungen die einzigen oder immer vorhandenen Symptome dieser Krankheit. Vielmehr ist es schwierig, ein geordnetes Bild dieser in der Regellosigkeit der Vorstellungen, der Abnormität der Gefühle, der Heftigkeit der Triebe bestehenden Krankheit zu entwerfen. „In der Manie ist es die Mannigfaltigkeit, die Rapidität, die Zusammenhangslosigkeit der Ideen, der Mangel an Aufmerksamkeit, welche das Urtheil verwirren, die Leidenschaften erhöhen, die Begierden corrumpiren, und den Kranken zu Entschließungen treiben, die mehr oder weniger bizarr, ungewöhnlich oder gewaltsam sind. Die Verwirrung der Intelligenz also ist die Ursache der wahnsinnigen Excesse. Anders ist es in der Melancholie und Monomanie. Die Quelle des Uebels entspringt hier in der Krankheit der Gefühle; Empfindungen, Leidenschaften und Verlangen des Monomanen stehen unter dem Einflusse einer herrschenden Idee, welche das Denkvermögen durchaus absorbirt und bestimmt" (Esquirol). Einer der hervorstechendsten Züge des Wahnsinns ist der Mangel an Aufmerksamkeit, der Fähigkeit, die geistige Thätigkeit nach seinem Willen auf beliebige Gegenstände zu richten und zu concentriren.* Uebrigens ist das Wahrnehmungsvermögen des Wahnsinnigen keineswegs aufgehoben, wenn er gleich wirkliche Sinnesempfindungen mit seinen Wahngebilden vermengt. Auch ist sein Selbstbewußtsein nicht völlig erloschen, indem es häufig beobachtet wird, daß Wahnsinnige, nachdem sie wieder zu sich gekommen,

* Diese Eigenthümlichkeit der Krankheit erleichtert das Geschäft der Untersuchung Wahnsinniger sehr wesentlich. Gewöhnlich fürchtet die Umgebung eines solchen Kranken den üblen Eindruck, den die Annäherung eines ihm fremden Arztes auf ihn machen würde; fast immer aber habe ich erfahren, daß diese Bedenken völlig unnütz waren.

sowohl von ihren Delirien, als von den wirklichen Sinneseindrücken eine mehr oder weniger dunkle Erinnerung hatten.

Bei keiner Form der Geistesstörung ist es so ersichtlich wie beim Wahnsinne, daß das moralische Gefühl, die Fähigkeit sich durch das Gewissen in seinen Handlungen bestimmen zu lassen, verkehrt oder aufgehoben ist.

Gewöhnlich stehen die Handlungen der Wahnsinnigen mit ihren Wahnvorstellungen in Verbindung, immer aber ist es sehr schwer, diese Verbindung genau zu verfolgen, wenn sie nicht selbst diesen Zusammenhang aufdecken.

Man hat bei Wahnsinnigen im Allgemeinen eine große Unempfindlichkeit gegen excessive Temperaturgrade bemerkt; allein hieraus darf nicht ohne Weiteres gefolgert werden, daß sie gegen die schädlichen Wirkungen derselben völlig unempfänglich sind. Vielmehr fehlt ihnen das richtige Gefühl, welches den Gesunden warnt, sich einer schädlichen Temperatur länger auszusetzen.

## §. 483.

Unter den Ursachen des Wahnsinnes ist die erbliche Anlage zuerst zu nennen. Begünstigt wird der Ausbruch der Krankheit durch ein sanguinisches oder nervöses Temperament. Vorzüglich disponirt ferner dazu das männliche Alter. Nach Esquirol nimmt die Zahl der Erkrankungen in einem steigenden Verhältnisse vom 20. bis 30. Lebensjahre zu, vom 30. bis 60. in gleicher Weise wieder ab, so daß der im höheren Lebensalter ausgebrochene Wahnsinn zu den größten Seltenheiten gehört, und nur bei besonders kräftigen Personen einzutreten pflegt. Denn die Geistesstörungen des höheren Alters sind mehr mit Lähmungserscheinungen als mit Exaltation verbunden. Männer sollen leichter in Wahnsinn verfallen als Weiber, bei welchen häufiger moralische Ursachen nachzuweisen sein sollen. Auch scheint es, als ob in den höheren Ständen dergleichen Ursachen öfter als bei den niederen Veranlassung zu dieser Krankheit werden (vgl. Wilbrand l. c. 235); doch am häufigsten findet eine Complication moralischer und physischer Ursachen statt. Ganz besonders wird der Ausbruch der Krankheit durch große Hitze begünstigt.* Auch ist es eine bekannte Erfahrung,

* Diese alte Erfahrung habe ich in meinem Geschäftskreise, welcher die Untersuchung aller in demselben zum Ausbruch kommenden Geistesstörungen in sich schließt, in auffallender Weise bestätigt gefunden. Denn von der jährlich 40 bis 48 im Durchschnitt betragenden Zahl neuer zur Untersuchung kommenden Erkrankungen fallen 20 % in die ersten fünf Monate des Jahres, 50 bis 60 % auf die drei Sommermonate, und 20 bis 30 % auf die Monate September bis December.

daß bereits eingetretene Besserungen in Folge großer Hitze wieder zurücktreten, und Verschlimmerungen der Krankheit Platz machen. Vom Sonnenstiche ist es bekannt, daß er ebensowohl plötzlichen Tod, als auch eine vorübergehende oder dauernde Alteration der Geistesthätigkeit erzeugen kann, die offenbar eine directe Folge der übermäßigen Erhitzung des Gehirns ist.

Bei den Frauen aller Stände gehören Menstruationsstörungen zu den häufigsten physischen Ursachen. Auch das Wochenbett und die Lactation sind in dieser Beziehung von Bedeutung.

Onanie ist seltener Veranlassung zu dieser als zu anderen Formen der Seelenstörungen. Zu den körperlichen Krankheiten, die öfters zum Ausbruch dieser Krankheit Anlaß geben, gehören plötzlich verschwundene habituelle Hautausschläge oder locale Schweiße.

## §. 484.

Die Krankheit bricht in den meisten Fällen nicht plötzlich aus, sondern macht sich durch ein oft Monate lang dauerndes Vorläuferstadium bemerklich. Das erste und wichtigste Symptom ist eine Veränderung der Stimmung, der Neigungen und Ansichten. Sehr häufig ist die Gemüthsstimmung Anfangs deprimirt, melancholisch; in anderen Fällen bemerkt man nur Unregelmäßigkeiten der Stimmung ohne irgend welche äußere Veranlassungen, die jedoch mit vernünftigen Zwischenräumen wechseln. Ebenso bedenklich ist es auch, wenn hypochondrische Personen plötzlich in eine sehr aufgeräumte Stimmung gerathen, sich des Gefühls vollsten Wohlseins rühmen, redselig, ja ausgelassen werden.* Sie sehen dann die Welt mit ganz andern Augen an, machen die ausschweifendsten Pläne, und kennen kein Hinderniß, welches deren Ausführung im Wege steht. — Gewöhnlich bricht die Krankheit ohne Fieberbewegungen aus, doch erleidet diese Regel ihre Ausnahmen, deren richtige Erkennung und Unterscheidung von den blos fieberhaften Delirien oft schwierig genug ist. Man hat indeß, um die Diagnose zu sichern, darauf zu achten, daß beim Wahnsinn, auch bei der acuten Form, die Symptome der geistigen Störung die ersten auffälligen Erscheinungen sind, während bei den fieberhaften Delirien die fieberhafte Krankheit zuerst auftritt, und erst mit ihrem Steigen das Delirium allmählig erzeugt. Sodann besteht

* Es ist wohl zu beachten, daß dergleichen Veränderungen der Stimmung jahrelang anhalten können, ehe der Wahnsinn durch unzweideutige, verkehrte oder gewaltsame Handlungen zum offenen Ausbruche kommt.

dieses mit der Krankheit und hört mit ihr auf, indem es den Geist ungetrübt zurückläßt, wogegen der Wahnsinn, der zwar ebenfalls mit Fieberbewegungen verbunden sein kann, auch nach deren Schwinden fortdauert, da er auf ganz anderen Ursachen beruht.

Die Krankheit ist gewöhnlich chronisch, und mitunter von sehr langer Dauer. Allein es giebt auch Fälle, die außerordentlich rasch verlaufen, indem sie nur einen, zwei bis drei Tage oder wenige Wochen anhalten. Bei solchen ist immer zu fürchten, daß dergleichen Anfälle sich wiederholen; namentlich beobachtet man bei Frauen dergleichen mit den Menstruationsperioden zusammenfallende Paroxysmen. Diese kurz dauernden Wahnsinnsfälle sind es übrigens, welche den Gerichtsarzt am meisten interessiren und in ihrer richtigen Würdigung oft große Schwierigkeiten erregen, wogegen solche bei dem ausgebildeten, chronischen Wahnsinne kaum jemals entstehen können.

## §. 485.

Die älteren Autoren unterschieden die Tobsucht oder Raserei als eine besondere Form der Seelenstörungen, die sich durch den höchsten Grad der Aufregung, Verwirrung und reißenden Fluß der Ideen, verbunden mit Wildheit der Bewegungen, Zornwuth und Zerstörungssucht, Gewaltthätigkeiten gegen sich und Andere auszeichnen sollte. Allein dergleichen Zustände sind eben nur Anfälle, die bei den verschiedensten Geisteskrankheiten, der Melancholie, Monomanie, ja beim Blödsinn, eintreten können, wenngleich sie beim Wahnsinne am häufigsten sind, da diese Krankheit sich eben durch anhaltende Exaltation auszeichnet. Wenn nun ein tobsüchtiger Anfall bei einem Geisteskranken eintritt, und die Veranlassung zu einer gesetzwidrigen That wird, so verursacht deren gerichtsärztliche Beurtheilung natürlich keine weiteren Schwierigkeiten. Allein es giebt Fälle, in denen dergleichen Anfälle bei Personen ausbrechen, die zwar früher wahnsinnig waren, aber bereits für geheilt galten, oder bei denen doch die Symptome der Krankheit nur noch selten zum Vorschein kamen, und solche, wo die Wuth urplötzlich bei Menschen ausbricht, die früherhin niemals wahnsinnig waren. Wenn hier nun der Anfall nur ganz kurze Zeit dauert, vielleicht ohne sich zu wiederholen, wenn er die unglückliche Veranlassung zu einer blutigen That wird, so kann die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit des Thäters außerordentlich schwierig werden.

Jene ersteren Fälle sind indeß nichts Anderes als Paroxysmen

einer Krankheit, deren intermittirender Verlauf sogar ziemlich häufig ist. Man hat die Zwischenräume zwischen den einzelnen, in seltenen Fällen sogar typisch eintretenden Wahnsinnsanfällen lucida intervalla genannt, und viel darüber gestritten, ob für gesetzwidrige Handlungen, die in solchen lichten Zwischenräumen begangen wurden, die Zurechnungsfähigkeit anzunehmen sei. Wenn indeß der vorhandene Wahnsinn zweifellos nachgewiesen wird, so muß es für indifferent erachtet werden, ob er anhaltend, remittirend oder intermittirend verläuft; und schwerlich wird man den Muth haben, eine gesetzwidrige Handlung eines solchen Kranken als Ausfluß seiner freien Willensbestimmung auszugeben, blos weil ihr ein längerer Zwischenraum vorhergegangen war, in welchem die Symptome der Krankheit schwiegen. Ueberhaupt ist es oft ungemein schwer, ja unmöglich, den Zusammenhang selbst der einfachsten Handlung eines Wahnsinnigen aus seinen Wahnvorstellungen zu verfolgen, und noch schwieriger ist es, darüber ins Klare zu kommen, in wie weit die herrschende Illusion im Gemüthe des Wahnsinnigen selbst in den lichten Zwischenräumen fortwirkt. Marc erzählt, daß einer seiner Patienten den Kalk von den Wänden abzulecken pflegte, so daß er an einigen Stellen sie durch diese ekelhafte Gewohnheit schon ganz entblößt hatte. Wer konnte es ahnen, was ganz zufällig entdeckt wurde: daß er nämlich in dem Wahne stand, die köstlichsten Früchte dabei zu naschen! Höchst lehrreich ist folgender von Taylor mitgetheilte Fall.

Ein junger Mann litt an einer der merkwürdigsten Illusionen: er lief nämlich meilenweit, um Windmühlen anzusehen, und pflegte dann Tage lang sich einer solchen gegenüber zu setzen und sie anzustarren. Seine Angehörigen brachten ihn, in der Hoffnung ihn von dieser Krankheit zu heilen, in eine Gegend, wo es keine Windmühlen gab. Er war anscheinend geheilt; bald darnach aber lockte er ein Kind in den Wald, und zerschnitt und zerfetzte dessen Glieder mit einem Messer auf das Gräßlichste. Wie sollte dieser Mord mit jener Windmühlen-Illusion zusammenhängen? Und dennoch ergab es sich, daß er den Entschluß zu diesem Verbrechen deshalb gefaßt hatte, weil er hoffte, man würde ihn bei der Strafvollstreckung von diesem Orte entfernen, und an einen andern bringen, wo es wieder Windmühlen gäbe!

## §. 486.

Sehr viel schwieriger sind diejenigen Thaten zu beurtheilen, welche von früher geistig gesunden Menschen in einem plötzlich ausbrechenden Wahnsinnsanfalle begangen werden. Man hat dergleichen Anfälle mit dem Namen der Mania transitoria, folie instantanée bezeichnet, und als eine eigene Form der Geisteskrankheiten abgrenzen

wollen. Das Letztere ist indeß ebenso unnöthig als unwissenschaftlich, da sich dergleichen Anfälle von andern Tobsuchtsanfällen durchaus nicht durch besondere Eigenschaften unterscheiden. Wenn indessen manche neuere Autoren gegen die Annahme einer Mania transitoria überhaupt eifern, indem sie sie für höchst gefährlich erklären, dabei aber zugeben, daß in einzelnen Fällen urplötzlich bei bis dahin geistig gesunden Menschen ein Tobsuchtsanfall ausbrach, der durch ein geeignetes Heilverfahren in der Regel bald beseitigt wurde, so vermögen wir die Logik eines solchen Verfahrens nicht aufzufinden. Daß dergleichen Erfahrungen thatsächlich begründet sind, ist nicht zu leugnen; daß man sie, die durch die Ungewöhnlichkeit ihrer Erscheinung so auffallend hervortreten, mit einem besondern Namen belegt, ist natürlich und zweckmäßig. Nur daß man mit diesem Namen den richtigen Begriff verbinde.

Auch hier, wie bei den mordmonomanischen Anfällen, liegt die Schwierigkeit der Beurtheilung eigentlich nur in dem Umstande, daß der abnorme Geisteszustand auf einen kurzen Zeitraum zusammengedrängt ist, der von der gesetzwidrigen That fast ganz ausgefüllt wird. Auch hier ist es also diese letztere selbst und das Benehmen des Thäters, welche das einzige Material zur Analyse und Beurheilung des Seelenzustandes des Thäters geben, nur mit dem allerdings sehr wichtigen Unterschiede, daß bei der mania transitoria, als einem wirklichen Tobsuchtsanfalle, die Verwirrung der Sinne und der Intelligenz sofort in die Augen fällt. Dennoch ist dieser Umstand allein keineswegs ausreichend, um diese Krankheit als solche sogleich festzustellen. Denn die Erfahrung lehrt, daß die Ausübung einer schweren blutigen That die wüthenden Leidenschaften des Verbrechers in einem solchen Grade erhitzen kann, daß endlich ein Zustand eintritt, der von der wirklichen Tobsucht gar nicht mehr zu unterscheiden ist, natürlich ohne im Mindesten auf Unzurechnungsfähigkeit Anspruch machen zu können.* Man darf daher

---

* Mit anerkannter Meisterschaft hat diese wichtige Lehre der Geh.-Rath Dr. Ideler in seinem Gutachten „Mord an Frau und Kindern in höchst zweifelhaftem Gemüthszustande, — mania transitoria?“ ausgeführt. Wir können es uns nicht versagen, die betreffende Stelle dieses höchst lehrreichen Gutachtens (Casper's Vierteljahrsschr., III. p. 35 ff.) hier anzuführen: „Jetzt trat mit psychologischer Nothwendigkeit eine wesentliche Umgestaltung seines Gemüthszustandes ein, denn nachdem er durch die wirkliche Ermordung seiner Frau die letzten Mahnungen seines Gewissens zum Schweigen gebracht hatte, war auch die ganze Wuth seines blinden Jähzorns entfesselt, welche ihn unaufhaltsam von einem Verbrechen zum andern fortriß. .. Der Dr. F. hat in dieser rohen und wilden Grausamkeit des Inculpaten, namentlich darin, daß er von der Verfolgung des T. zurückgekehrt, seinen schon zu Boden gestreckten Sohn Wilhelm nochmals zerfleischte, den Beweis finden wollen, daß diese Wuth die Grenzen der Menschennatur überschreite, und nur aus einer Seelenstörung erklärt werden dürfe. Wir können diese Ansicht nicht theilen, da die höchsten Grade des Zornes, obgleich sie in allen Er-

niemals übersehen, daß die bloße Gräßlichkeit und das Monströse eines blutigen Verbrechens, die Rohheit und sinnlose Grausamkeit, mit der es verübt wurde, an sich durchaus nicht Zweifel gegen die Zurechnungsfähigkeit des Thäters erregen oder unterstützen dürfen.

Auch hier wird es wesentlich die sorgfältige psychologische Analyse des Seelenzustandes des Thäters, sowohl des früheren als des zur Zeit der That beobachteten, sein müssen, welche dem Urtheile über die Zurechnungsfähigkeit zum Grunde gelegt werden muß. Denn wiewohl wir es durchaus nicht in Abrede stellen, daß physische Ursachen, als z. B. Sonnenstich, übermäßige körperliche Anstrengung, rasche Vertreibung von Hautausschlägen oder Fußschweißen, Störungen der Menstruation, Lactation oder anderer gewohnten Secretionen etc. den plötzlichen maniakalischen Anfällen gewiß zum Grunde liegen, so ist doch mit deren Nachweis allein durchaus nicht zugleich auch der Anfall selbst als ihre unmittelbare Folge erwiesen, sondern nur die M ö g l i c h k e i t eines solchen Zusammenhanges dargethan. Ist es doch bekannt genug, daß die genannten Ursachen unendlich öfter einwirken, ohne dergleichen Folgen zu haben.

Wenn wir nun allerdings die Thatsache zugeben müssen, daß plötzliche Tobsuchtsanfälle auch bis dahin geistig gesunde Menschen ergreifen können, so dürfen wir darin eine wirkliche Gefahr für die Rechtspflege nicht erblicken. Denn nicht allein ein Tobsuchtsanfall hat seine Symptome, die erwiesen werden müssen, sondern auch das Verbrechen und das verbrecherische Gemüth verräth sich durch Merkmale, die einer scharfsinnigen und sorgfältigen Deduction sich nicht entziehen können.

---

scheinungen und psychologischen Verhältnissen genau mit der Tobsucht übereinstimmen, und deshalb zu dem Ausspruche der Alten: ira furor brevis est Veranlassung gaben, doch nur dann die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, wenn sie ohne Verschulden des Thäters hervorgerufen sind. Dies wird man in Bezug auf den Inculpaten nicht sagen dürfen, da seine blinde Wuth die nothwendige Folge des Mordes seiner Frau war, und daher derselben Zurechnung wie letzterer unterliegt. Gerade bei Verbrechern erleiden die Affecte sehr leicht den höchsten Grad des Ungestüms, weil in ihrem Gemüthe die sittliche Gegenwirkung fehlt, durch welche ihm Einhalt gethan werden sollte; und ließe man diese Wahrheit außer Acht, so würde man Gefahr laufen, gutgeartete Menschen wegen geringer, in Gefühlsaufwallung begangener Verbrechen härter zu bestrafen, als wirkliche Uebelthäter wegen ungleich schwererer Frevel. Bei Beurtheilung der letzteren kommt es also auf die Wildheit, Widersinnigkeit und Unnatürlichkeit ihres Benehmens zur Zeit der That nicht, wohl aber auf eine sorgfältige Untersuchung an, in wie fern ihnen der Ausbruch eines verderblichen Affectes bei freier Selbstbestimmung zum Vorwurf gemacht werden kann. Ueberhaupt erscheinen die gehäuften Frevel des Inculpaten nur dann als naturwidrige Monstrositäten, wenn man sie aus dem klaren Bewußtsein eines wohlgesinnten Charakters betrachtet; aber seinem von Mordgelüsten beherrschten Gemüth, welches die Grenzen der Sittlichkeit längst und weit überschritten hatte, brauchte nur der Impuls auf blutige Frevel gegeben zu werden, um ihn immer weiter auf der Bahn des Verbrechens fortzureißen. Sagte er doch selbst, es sei ihm in seiner Wuth gewesen, als ob er die ganze Welt todtschlagen könne."

Die mania transitoria ist übrigens außerordentlich selten. Zu den wichtigsten und beweisendsten Fällen gehören natürlich diejenigen, welche außergerichtlich zur Beobachtung kamen. In die erste Reihe ist der bekannte Fall des Staatsraths Lemke zu stellen, der von Heim beobachtet und in Horn's Archiv I. S. 73 mitgetheilt ist. Ein ähnlicher Fall wird von Lichtenstaedt in Hitzig's Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege, 12, S. 150 erzählt. Jahn sah bei einem Schneidergesellen, der an Syphilis litt, einen solchen Anfall, der nur zwei Stunden währte, und nie wiederkehrte (S. Casper's Wochenschr. 1834, 23, S. 375. Vgl. auch Henke's Zeitschr. 28, 6. Hft. S. 74. und Siebenhaar's Mag. der Staatsarzneikunde, 1. Bd. S. 204. Henke's Abhandlgn., V. S. 159).

Im Jahre 1842 wurde in Berlin ein Feuerwerkskünstler, welcher während eines heißen Sommertages angestrengt bis zum Abend gearbeitet hatte, und, um die glühende Hitze zu kühlen, seinen Kopf in einen Eimer kalten Wassers gesteckt hatte, fast unmittelbar darnach von einem heftigen Tobsuchtsanfalle ergriffen, in welchem er wüthend auf die Umstehenden losging. Er wurde überwältigt und in das Charitékrankenhaus gebracht, woselbst er meiner Beobachtung überwiesen wurde. Der Anfall war mit der heftigsten Zerstörungssucht und völliger Verwirrung der Intelligenz verbunden; er endete nach zweitägiger Dauer urplötzlich, und zwar während eines wüthenden Kampfes mit dem Wärter der Station, einem baumstarken Manne. — Der Kranke hatte von seiner Tobsucht und seinen Delirien nur ein dunkles Traumbewußtsein, auch kehrte der Anfall selbst nicht wieder, jedoch verfiel er nach einigen Jahren in Epilepsie, die anfänglich alle 6—9 Monate, später aber viel häufiger wiederkehrte, und einen Zustand von dementia herbeiführte.

---

## Neuntes Kapitel.

### Geistesschwäche (dementia) und Blödsinn.

### §. 487.

Früher machte man einen scharfen Unterschied zwischen dem sogenannten erworbenen und angeborenen Blödsinne, wiewohl sich beide Zustände allerdings wesentlich unterscheiden. Esquirol, welcher diesen Unterschied am schärfsten hervorhob, bezeichnet die erworbene Schwäche, dementia, als ein gewöhnlich fieberloses, chronisches Gehirnleiden, welches sich durch Schwäche der Intelligenz

des Gefühls und Willens auszeichnet. Die Vorstellungen sind ohne Zusammenhang, indem der Kranke die intellectuelle und moralische Willkühr verloren hat, die Gegenstände planmäßig wahrzunehmen, ihre Beziehungen zu erfassen und zu vergleichen, und sich ein vollständiges Bild davon zu abstrahiren. Demgemäß vermag er auch ebensowenig richtig zu denken.

Hiernach unterscheidet sich die dementia einerseits vom Wahnsinne, der Monomanie und Melancholie dadurch sehr wesentlich, daß die Wahnsinnigen und Monomanen durch falsche Gefühle, irrthümliche Wahrnehmungen, Hallucinationen, durch die Mannigfaltigkeit oder Fixität der Ideen und Gefühle verwirrt und gefesselt werden, wogegen der an dementia Leidende sich nichts mehr einbildet, nichts combinirt und denkt; er hat wenig oder gar keine Ideen; er will nicht, er bestimmt sich nicht, er läßt sich bestimmen: sein ganzes Wesen bietet den Charakter der Schwäche, der Lähmung dar.

Andererseits unterscheidet sich diese Krankheit von dem Idiotismus, dem angeborenen Blödsinne, dadurch, daß bei letzterem die geistigen Fähigkeiten niemals genügend entwickelt waren. Der an dementia Leidende hat dagegen einen großen Theil derselben eingebüßt. Während der Idiot weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft lebt, hat der Andere Erinnerungen. Bei dem Idioten sieht man nur kindisches Benehmen, kindische Begierden und Handlungen; der Letztere trägt noch den Stempel seines früheren Wesens an sich.

Die dementia tritt bei Weitem am häufigsten im Gefolge anderer, die geistigen Fähigkeiten aufreibenden Seelenstörungen ein, als der Melancholie, der Monomanie und des Wahnsinnes. Auch die Epilepsie ist eine nicht seltene Ursache dieses Leidens. Jedoch kann dasselbe auch primär, in Folge von Onanie, geschlechtlichen Ausschweifungen, Unmäßigkeit im Genusse von Spirituosen, und von apoplektischen Anfällen entstehen.

Man unterscheidet eine acute und eine chronische Form dieser Krankheit. Die erstere ist sehr viel seltener und tritt besonders nach stark schwächenden, deprimirenden Einflüssen, namentlich nach einer zu schwächenden Behandlung der Manie oder Monomanie ein. Sie ist im Ganzen leichter heilbar, und verschwindet sogar ziemlich leicht von selbst. Anders ist es mit der chronischen Form, die zu den am schwersten heilbaren Geisteskrankheiten gehört.

Diese Krankheit ist es vorzüglich, welche mit einem anatomisch nachweisbaren Gehirnleiden am häufigsten im Zusammenhange steht.

Namentlich scheint eine chronische Entzündung der Gehirnhäute (Bayle, Traité des mal. du cerveau, Paris 1826; Guislain, Traité des phrénopathies, ou doctr. nouv. des mal. ment. Brux. 1833) sie öfters zu veranlassen, wobei dann Lähmungserscheinungen in gewissen Gruppen des Bewegungsapparates mit dem Delirium sich verbinden, ihm vorausgehen oder folgen. Sehr wichtig ist es, die ersten, leisesten Zeichen solcher Paralysen zu beachten, da sie für die Art und den Verlauf der sich ausbildenden Krankheit höchst charakteristisch sind. „Wenn man", bemerkt Esquirol, dem wir zunächst die Erkenntniß dieses eigenthümlichen Zustandes verdanken, „im Anfange der Manie auch noch so leichte Zeichen von Lähmungserscheinungen wahrnimmt, so kann man mit Bestimmtheit behaupten, daß die Krankheit in Dementia übergehen wird, und dasselbe dürfte auch bei der Monomanie der Fall sein, der Charakter des Deliriums möge sein welcher er wolle; zugleich aber wird die Krankheit nicht lange dauern und tödtlich enden. Ein leichtes Zögern im Sprechen, ein unbedeutendes Stammeln sind somit wichtige Zeichen beginnender paralytischer Symptome bei geisteskranken Personen, und sichere Zeichen der Unheilbarkeit und des baldigen tödtlichen Ausganges, selbst bei Personen, die scheinbar eine noch sehr kräftige Constitution besitzen." (Vgl. Wilbrand a. a. O. 252, und Marc, du dégré de compet. des médecins dans les quest. judic. relat. aux aliénat. ment. Paris 1828.)

Was die rechtlichen Beziehungen eines an dieser Krankheit Leidenden anlangt, so versteht es sich von selbst, daß seine Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit vollkommen aufgehoben ist, und nur in dem Anfangsstadium der Krankheit könnten Zweifel über dieselbe entstehen.

## §. 488.

Der angeborne Blödsinn oder der Idiotismus unterscheidet sich von der Dementia oder dem erworbenen Blödsinn zunächst dadurch, daß der Defect der geistigen Fähigkeiten mit dem Leben oder der frühesten Kindheit des Menschen begonnen hat; der Idiot ist daher nicht geistig verarmt, sondern von jeher defect und arm gewesen. Dieser wichtige Umstand bedingt einen sehr wesentlichen Unterschied im Aeußeren des Unglücklichen, den man hiernach nicht einen Kranken, sondern einen geistig Mißgeborenen nennen muß. Der enge, mißgebildete Schädel, der nichtssagende Gesichtsausdruck, die schlaffe, durch keinen inneren Vorgang ge-

tragene Körperhaltung, vor Allem der leere, geistlose Blick, bezeichnen den vorliegenden traurigen Geisteszustand genügend.

In vielen Fällen angeborener Geistesschwäche ist indeß der Mensch noch der Aufnahme einiger wenigen Ideen und eines gewissen Grades von Ausbildung fähig. Diesem Zustande hat man, als einem niederen Grade der Idiotie, den Namen der Imbecillität gegeben. Vielfach hat man sich bemüht, den Begriff dieses Zustandes scharf abzugrenzen, und ihn einerseits von dem höheren Grade des Blödsinnes, andererseits von der Dummheit zu unterscheiden. Allein im Ganzen sind diese Versuche ohne praktischen Werth, da ein jeder Fall als sui generis geprüft und beurtheilt werden muß. Nur hat man allerdings darauf zu achten, daß die bloße Fertigkeit der Sprache, die Fähigkeit, sich über die gewöhnlichen und alltäglichen Dinge des Lebens auszulassen, die Erwerbung gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten keineswegs den Begriff der Imbecillität ausschließen, welcher sich als eine von jeher bestandene Schwäche der Intelligenz und der Willensthätigkeit, und als eine Stumpfheit des Gefühls auszeichnet. Dabei können die rein animalischen Triebe und Begierden, sowie manche Leidenschaften rege genug sein, und Ausbrüche veranlassen, die bei der Schwäche oder dem Defecte der Intelligenz um so gefährlicher und furchtbarer sind.

Durchaus verwerflich ist es, als alleiniges Unterscheidungsmerkmal zwischen den bessern Klassen der Imbecillität und dem minder begabten Gesunden, die Fähigkeit durch Unterricht ausgebildet zu werden, aufzustellen, in so fern nämlich auch bei geistig Gesunden in dieser Hinsicht eine oft sehr bedeutende Verschiedenheit beobachtet wird. Mit Recht hat man daher hiergegen bemerkt, daß bei einer zu scharfen Grenzbestimmung dieser Art die eine Hälfte der Welt leicht die andere als imbecill und geisteskrank ins Irrenhaus hineinräsonniren könnte. Vielmehr ist in jedem Falle das ganze geistige Leben zu erforschen, von seiner ersten Entwickelung an und nach allen Richtungen hin. Die Gleichförmigkeit des ganzen Wesens solcher Menschen von ihrer Kindheit bis in ihr späteres Alter, die Unvollkommenheit aller geistigen Aeußerungen, das Kindische in ihren Reden, Handlungen und Empfindungen, ihr Mangel an Fassungskraft und Umsicht wird sich einer eingehenden psychologischen Deduction niemals entziehen.

## Zehntes Kapitel.

### Trunkenheit, Trunksucht und Trunkfälligkeit.

### §. 489.

In mehreren deutschen Gesetzbüchern werden außer den Geisteskrankheiten noch mehrere andere Zustände erwähnt, welche unter gewissen Umständen die Zurechnungsfähigkeit ausschließen sollen. Hierher gehört zunächst der Zustand der Trunkenheit.

In dem Entwurfe zum Preußischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1843, §. 80. 81, welche von dem Zustande einer zur Zeit der That vorhandenen Bewußtlosigkeit handeln, wurde der Trunkenheit namentlich gedacht und bestimmt: daß die absichtliche Versetzung in einen solchen Zustand, um ein Verbrechen zu begehen, dasselbe zu einem vorsätzlichen mache, wenn es in dem Zustande wirklich begangen worden: daß aber auch die fahrlässige Versetzung in denselben strafbar werden könne. — Aehnliche Bestimmungen finden sich im Sächsischen Criminalgesetzbuch Art. 67, Würtembergischen Strafgesetzbuch Art. 97, Thüringischen Strafgesetzbuch Art. 62, Badischen Strafgesetzbuch §. 76, Hessischen Strafgesetzbuch Art. 38, Braunschweigischen Strafgesetzbuch §. 30, Hannoverschen Criminalgesetzbuch Art. 84. — Das Oesterreichische Strafgesetzbuch bestimmt nach §. 236 und 523: daß Trunkenheit an demjenigen als Uebertretung bestraft werden soll, welcher in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet werden würde.

Gegen alle solche Bestimmungen über die absichtliche Versetzung in den Zustand der Trunkenheit hat v. Savigny in dem vereinigten ständischen Ausschuß treffend hervorgehoben (s. Verhdlgn. deff. II. S. 378): „Wenn man annimmt, daß Jemand ein Verbrechen beabsichtigt, und sich durch Trunk in einen völlig bewußtlosen, unzurechnungsfähigen Zustand versetzt, um dann ein Verbrechen zu begehen, so ist dies offenbar ein Widerspruch. Hat er völlig das Bewußtsein verloren, ist er völlig unzurechnungsfähig, so kann er auch nicht mehr die früher beabsichtigte Handlung in Folge des früheren Entschlusses vollziehen, was vorausgesetzt werden müßte. Ist er aber nicht in diesem Zustande völliger Bewußtlosigkeit, sondern nur im Zustande der Aufregung, so wird er der Zurechnung nicht entgehen, und dann ist keine besondere Ausnahme nothwendig, dann wird er vom Richter bestraft.“

Demgemäß sind im Preußischen Strafgesetzbuche keine Bestim-

mungen enthalten, welche den Zustand der Trunkenheit in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit erwähnen: vielmehr muß jeder einzelne Fall je nach seiner Eigenthümlichkeit geprüft werden. Nach englischem Rechte sind Personen, welche sich freiwillig betrunken haben, für alle in diesem Zustande begangene Verbrechen verantwortlich.* Jedoch entschuldigt geistige Krankheit, auch wenn sie nur in Folge der Trunksucht entstanden ist.

Die Wirkung der Trunkenheit auf die geistige Sphäre des Menschen ist zu bekannt, als daß eine ausführliche Beschreibung derselben erforderlich wäre. Im geringeren Grade äußert sie sich durch Aufregung und eine veränderte Gemüthsstimmung, durch erhöhte Empfänglichkeit für äußere Eindrücke, schnellere Folge und leichtere Combination der Vorstellungen, Heiterkeit, Muth und Entschlossenheit. Im höheren Grade werden die Sinne umnebelt, die Ideen verworren, die Phantasie entfesselt, Begierden und Leidenschaften gewaltsam aufgeregt. Daß somit in diesem Zustande das intellectuelle Vermögen und der Vernunftgebrauch des Menschen vollständig aufgehoben werden kann, ist durchaus zweifellos und auch allseitig anerkannt. Wo daher in einem concreten Falle der Nachweis geführt werden kann, daß die gesetzwidrige Handlung in solchem Zustande sinnloser Betrunkenheit vorgenommen wurde, so würde der Gerichtshof die Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Thäters zu prüfen haben. Der Gerichtsarzt hat in keiner Weise mit der Feststellung dieses Zustandes zu thun, da die meisten beobachtungsfähigen Menschen über denselben ein genügendes Zeugniß abzulegen im Stande sind. Uebrigens ist die Frage: ob ein Angeklagter seine That im trunkenen Muthe verübt hat, in vielen Fällen eine äußerst wichtige; namentlich überall da, wo es sich darum handelt, ob dieselbe in überlegtem Vorsatze oder nur in augenblicklicher Aufwallung der Leidenschaft verübt wurde; eine Frage, welche indeß ebenfalls rein juristisch ist.

Anders dagegen verhält es sich mit den Hallucinationen und Illusionen, welche eine ziemlich häufige Wirkung der Trunkenheit sind, und manchmal Veranlassung zu gewaltsamen Handlungen geben. Marc erzählt einen Fall, in welchem zwei Freunde

* Dieser Grundsatz wird in der Praxis mit großer Strenge festgehalten. Begeht der Trunkene einen Todtschlag, an den er vorher im nüchternen Zustande durchaus nicht gedacht hatte, so entschuldigt ihn seine Trunkenheit nicht. Einige Oberrichter haben die Trunkenheit als Exculpations-Grund angenommen, wenn das Verbrechen in einem Anfalle der Trunksucht begangen worden war; aber selbst dies ist nicht allgemeine Regel geworden. Uebrigens ist diese Rechtspraxis inconsequent, da der Zustand der Trunkenheit auch nach englischem Rechte die Dispositionsfähigkeit für civilrechtliche Acte aufhebt.

sich zusammen berauscht hatten; plötzlich erschlug der Eine den Anderen in dem Wahne, er sähe einen bösen Geist vor sich. Der unglückliche Thäter wurde zu 10 Jahren Zwangsarbeit verurtheilt, weil man annahm, daß die Trunkenheit eine vorsätzlich herbeigeführte war. Ein ganz ähnlicher Fall wurde 1840 vor den Norfolk-Assisen verhandelt (reg. cont. Patterson). Ein Mann tödtete im Rausche seinen Freund, der ebenfalls betrunken war, in dem Wahne, daß es ein Räuber sei, der ihn überfallen wolle. Die juristische Auffassung dieses Falles war eine eigenthümliche. Der Oberrichter erklärte nämlich: Die Schuld des Angeklagten müsse darnach beurtheilt werden, ob er, falls er nüchtern gewesen wäre, dieselbe That unter einer ähnlichen Illusion begangen haben würde! Denn was die Trunkenheit anlangt, so sei sie unter keinen Umständen ein Entschuldigungsmoment. — Er wurde des Todtschlags schuldig erklärt und zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt.

## §. 490.

Der fortgesetzte Mißbrauch geistiger Getränke führt endlich andauernde Wirkungen auf Geist und Körper herbei, die sich je nach den verschiedenen Individualitäten sehr verschieden äußern. Man hat diesen Zustand mit dem Namen der Trunkfälligkeit (Ebriositas) belegt, und nimmt nach Clarus Vorschlage gewöhnlich vier Arten derselben an: die trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperaments, die Trunksucht, die trunkfällige Sinnestäuschung und den trunkfälligen Wahnsinn. Von diesen Hauptarten theilt man die trunkfällige Entartung der Sitten, die inhumanitas ebriosa, in die trunkfällige Wildheit (ferocitas) und den trunkfälligen Mismuth (morositas ebriosa). Die Trunksucht zerfällt in die anhaltende und die periodisch wiederkehrende.

Wiewohl es nicht zu leugnen ist, daß in der Wirklichkeit alle diese Formen der Trunkfälligkeit recht häufig vorkommen, so ist es doch immer mißlich, die je nach den verschiedenen Individualitäten so unendlich verschiedenen Aeußerungen dieser Krankheit in bestimmte abgeschlossene Gruppen zu sondern. Vorweg müssen wir von denselben den trunkfälligen Wahnsinn und die trunkfälligen Sinnestäuschungen ausscheiden; denn wenn die Trunksucht, was leider nur zu häufig geschieht, endlich dergleichen Zustände herbeigeführt hat, so sind dieselben in allen forensischen und rechtlichen Beziehungen den Geistesstörungen gleich zu achten, und kommt es auf ihre specielle Ursache dabei ebenso wenig an, als auf die

Ursachen anderer zweifellos bestehenden Geisteskrankheiten. (Vergl. Bezin, der Lehmformer K. mißhandelt im trunkfälligen Wahnsinn seine schwangere Frau lebensgefährlich; Henke's Zeitschrift, 35, 1.)

Dagegen interessirt den Gerichtsarzt in sehr hohem Grade derjenige Zustand, in welchem die chronische Alkoholvergiftung allmählig eine bestimmte Veränderung des ganzen geistigen Wesens bewirkt hat, welche dasselbe nach allen seinen Richtungen hin depravirt. Denn es ist eine bekannte Erfahrung, daß das fortgesetzte Saufen ebensowohl den Verstand schwächt, und das Gefühl abstumpft, als auch demgemäß die vernünftige Willensthätigkeit lähmt. Zwar ist es vollkommen gewiß, daß diese traurige Veränderung des geistigen Wesens eine unmittelbare und nothwendige Folge der chronischen Alkoholvergiftung ist; dennoch wird überall der Grundsatz mit Recht festgehalten, daß gesetzwidrige Handlungen, von Gewohnheitssäufern in diesem traurigen Zustande verübt, zugerechnet werden müssen.

Aehnliches gilt von der Trunksucht. Bei dieser Form der chronischen Alkoholvergiftung besteht in Folge der veränderten Blutmischung und der dadurch gestörten Ernährung der Nerven ein starkes Bedürfniß nach dem gewohnten Reizmittel, bei dessen Enthaltung ein fast unerträglicher Zustand der Depression, Arbeitsunlust und geistiger Leere eintritt. Dies Bedürfniß äußert sich entweder anhaltend oder remittirend, oder es stellt sich in periodischen, unbestimmten Zeiträumen ein. Ich habe dergleichen Anfälle alle 6—9 Monate, bei Anderen aber auch alle vier Wochen wiederkehren sehen; es scheint, als ob sie da länger anhielten, wo sie seltener eintraten. Bei einem älteren, sonst anscheinend kräftigen und rüstigen Beamten wiederholten sich die Anfälle etwa alle Jahre ein Mal, sie währten dann 8 — 11 Tage, während welcher Zeit der Kranke Tag und Nacht unausgesetzt soff, und zwar theils starkes Bier, theils Branntwein. Wo die Anfälle häufiger eintreten, dauern sie kürzere Zeit, 2—3 Tage und Nächte hindurch. Dem Anfalle, der gewöhnlich bis zum Eintritte der sinnlosen Besoffenheit und eines tiefen, gewissermaßen kritischen Schlafes dauert, folgt unmittelbar eine sehr erhebliche Abspannung und Depression; doch habe ich auch beobachtet, daß der Paroxysmus allmählig und ohne jenen hohen Grad der Besoffenheit am Schlusse zu erreichen, endete.

Was die Zurechnungsfähigkeit der Trunksüchtigen anlangt, so hat man hier zwischen dem Anfalle selbst und der s. v. v.

freien Zeit zu unterscheiden. Wo der Zustand sinnloser Besoffenheit obwaltet, darf für die begangenen gesetzwidrigen Handlungen die volle Zurechnungsfähigkeit nicht angenommen werden. Anders ist es in Betreff der im nicht-besoffenen Zustande verübten Verbrechen. Allerdings nehmen manche Gerichtsärzte die Unzurechnungsfähigkeit der Trunksüchtigen eo ipso an, und Amelung (Henke's Zeitschr. 17, Ergh. S. 233), welchem Böcker beistimmt (l. c. 59) erklärt: „Begeht ein Trunksüchtiger, wenn er auch nüchtern erscheint, gesetzwidrige Handlungen, bei welchen heftige Affecte und Leidenschaften mit ins Spiel kommen, so begeht er sie, weil er an den Folgen der Trunksucht leidet (sic), und weil krankhafte Reizbarkeit und Geneigtheit zu heftigen Aufwallungen bei ihm vorherrschend geworden ist. In diesem Falle ist ein Trunksüchtiger, wenn er auch seines Gedächtnisses und seiner Besinnung sonst nicht völlig beraubt ist, als ein Irrer zu betrachten, dessen Begierde zum Trinken durch Wahnsinn bedingt ist." Wir müssen diese Behauptung für ebenso ungegründet, als die darin aufgestellten Grundsätze für bedenklich erklären. Der Wahnsinn, auch wenn er durch Trunksucht erzeugt war, muß immer erst für sich nachgewiesen, darf aber nicht bei jeder Trunksucht ohne Weiteres als vorhanden vorausgesetzt werden. Im Gegentheil lehrt die Erfahrung und Beobachtung glücklicher Weise, daß ungeachtet des nicht zu verkennenden Mißverhältnisses in den geistigen Kräften und der Willensschwäche der Trunksüchtigen, trotz des körperlich tief begründeten Bedürfnisses nach dem gewohnten Reizmittel, es dennoch auch solchen Personen möglich ist, und nicht selten gelingt, ihrem Laster zu entsagen und ihrem unwürdigen Zustande sich zu entreißen. Es wird Niemand bestreiten, daß dies auch die Pflicht eines jeden solchen Menschen ist, und nichts berechtigt uns, jenen Erfahrungen gegenüber, zu der Annahme, daß ihnen das Vermögen, dieselbe zu erfüllen, vollkommen abgeht. Darin aber liegt die Verantwortlichkeit und Schuld der Trunksüchtigen, daß sie es dahin kommen ließen, daß ihnen diese Ermannung immer schwerer wird; und es wäre eben so unmotivirt als bedenklich, sie für ihre gesetzwidrigen Handlungen, auch wenn „heftige Affecte dabei mit ins Spiel kommen" eo ipso für unzurechnungsfähig zu erklären, ohne den Beweis führen zu können, daß ihr Vernunftgebrauch, erschwert, wie er ihnen durch eigne Verschuldung sein mag, wirklich aufgehoben ist.

Nachstehender Fall dürfte nicht ungeeignet sein, obige Grundsätze zu veranschaulichen.

Es meldete sich bei dem Gerichtsgefängnisse in Königsberg ein

Mensch von 44 Jahren mit der Angabe, ein schweres Verbrechen begangen zu haben, und mit der Bitte, ihn sofort zu verhaften. Bei seiner Vernehmung erklärte er, daß er derjenige sei, welcher das vor einem Jahre in einem gewissen Hause ausgekommene Feuer angelegt habe. Es ergab sich, daß zur angegebenen Zeit in der That jenes Haus gebrannt hatte, und daß es damals durchaus nicht gelungen war, die Entstehungsart des Feuers zu ermitteln. Seine Darstellung des Herganges trug so durchaus den Stempel innerer Wahrheit an sich, daß die Untersuchung gegen ihn beschlossen wurde, welche nichts ergab, was die Selbstbezüchtigung jenes bis dahin unbescholtenen Menschen als eine unrichtige erscheinen ließ. Allein vor Erhebung der Anklage wurde ich beauftragt, den Gemüthszustand dieses Menschen zu untersuchen, da die That selbst im höchsten Grade auffallend, und vor allen Dingen völlig zwecklos erschien. Bei dieser Untersuchung stellte sich heraus, daß Inquisit (ein Schuhmacher und anerkannt trefflicher und beliebter Arbeiter) sich seit mehreren Jahren dem Trunke ergeben hatte, und an der periodischen Trunksucht litt, welche etwa alle 4—6 Wochen ihre 3 – 4 Tage dauernden Anfälle machte. Zugleich erwies er sich als ein Mensch von ungewöhnlichen Geistesgaben, und einem im hohen Grade regen inneren Leben, der gewohnt war, über seine Handlungen und Lebensweise viel zu reflectiren. Diese seine geistige Eigenthümlichkeit brachte es mit sich, daß er sich über sein Saufen häufig die quälendsten Vorwürfe machte, und sich endlich entschloß, durch den Eintritt in einen Enthaltsamkeitsverein völlig mit seinem Laster zu brechen. Ein Jahr lang blieb er seinem Entschlusse getreu, dann fiel er wieder in das Saufen zurück, und die Trunksucht stellte sich wieder ein, ja sogar in höherem Grade als früher. Aber gleichzeitig wurden seine Gewissensbeängstigungen immer qualvoller, indem zu den Vorwürfen über das entehrende Laster des Trunkes noch die hinzukamen, welche ihn den Bruch seines Gelübdes als eine neue schwere Verschuldung vorhielten. Diese Selbstvorwürfe trieben ihn, bei dem quälenden Gefühl seiner moralischen Ohnmacht, sich durch einen mannhaften Entschluß diesem unwürdigen Zustande zu entreißen, oft zur Verzweiflung, und regten häufig Selbstmordgedanken an, zu deren Ausführung er sich zu feige fühlte. In einem solchen Zustande der Selbstqual und Verzweiflung eilte er auf den Boden des Hauses, stürzte eine dort befindliche Flasche mit Terpentinspiritus um, und zündete diese höchst brennbare Flüssigkeit an. Die Flamme stieg sofort hoch empor, und das Dach fing Feuer. Dies brachte ihn zur Besinnung; er eilte von Angst getrieben hinunter, machte selbst Lärm und half eifrig beim Löschen. — Indeß, das Bewußtsein dieser neuen Unthat steigerte seinen gequälten Zustand nur noch mehr, und da er zufällig in den Besitz eines Strafgesetzbuches kam, und die schwere Strafe ersah, welche auf das von ihm begangene Verbrechen gesetzt ist, so entschloß er sich endlich, seinen Gewissensbissen durch ein offenes Geständniß vor Gericht ein Ende zu machen, und die ihm gebührende Strafe zu empfangen. Zehn Monate hindurch trug er sich mit diesem Gedanken, zu dessen Ausführung ihm immer der Muth fehlte. Einmal gab er sich dem Besitzer jenes Grundstücks als den Brandstifter zu erkennen, in der Meinung, dieser würde ihn anzeigen. Allein der Mann hielt ihn für verrückt oder betrunken, und unterließ die Anzeige. Nachdem er endlich seine Frau zur Mitwisserin seines Geheimnisses gemacht, faßte er Muth und übergab sich den Gerichten.

Bei der Exploration seines Gemüthszustandes fand sich durchaus kein Symptom einer wirklichen Geistesstörung vor. Auch ließ sich eine solche in dem der That vorhergehenden Zustande durch nichts wahrscheinlich machen. Somit blieb nur übrig, zu erforschen, ob etwa zur Zeit der That selbst eine vorübergehende, die Zurechnungsfähigkeit aufhebende Alienation des Gemüthes vorhanden war.

Ich glaubte dies verneinen zu müssen. Dagegen war es zweifellos, daß er damals durch den höchsten Grad des Kampfes der widerstreitenden Gefühle, die heftigsten Gewissensbeunruhigungen und Selbstvorwürfe einerseits, das peinigende Gefühl seiner moralischen Ohnmacht und Willensschwäche andererseits, in einen Zustand der Verzweiflung gerathen war. In einem solchen Zustande, welcher dem Verstande die Klarheit raubt, die Willenskraft schwächt und den Geist wehrlos irgend einem, aus dem ungeregelten Spiele der Affecte stammenden Triebe überläßt, hatte er jene wirklich tolle und zwecklose That begangen; ähnlich wie Andere in demselben Zustande etwa einen Selbstmord oder einen anderen rasch und ohne große Vorbereitungen zu beendigenden Act vollziehen, den sie nach wiedergekehrter Besonnenheit als toll und zwecklos sehr wohl erkennen.

Darf für Handlungen, die in diesem Zustande begangen werden, Zurechnungsfähigkeit angenommen werden?

In so fern die Unzurechnungsfähigkeit jedesmal die völlige Unterdrückung des Vernunftgebrauches voraussetzt, welche in diesem Falle nicht zu beweisen war, gab ich mein Gutachten dahin ab: „daß bei dem Inquisiten zur Zeit der That körperliche und psychische Zustände, durch die Trunksucht herbeigeführt, obgewaltet haben, welche sein Vermögen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, minderten.“

Was schließlich das delirium tremens, oder den κατ᾽ ἐξοχήν sogenannten Säuferwahnsinn anlangt, so versteht es sich von selbst, daß während der Dauer desselben der freie Vernunftgebrauch und somit auch die Zurechnungsfähigkeit für gesetzwidrige Handlungen aufgehoben ist. Die Erfahrung lehrt indeß, daß diese Deliranten nur äußerst selten sich zu gefährlichen Ausbrüchen hinneigen.

---

## Elftes Kapitel.

### Der Zustand der Schlaftrunkenheit und des Nachtwandelns.

### §. 491.

Unter der Schlaftrunkenheit verstehen wir den Zustand, welcher bei manchen Menschen unmittelbar nach dem Erwachen aus einem tiefen Schlafe in der Art eintritt, daß während desselben n

sogleich das klare Selbstbewußtsein und eine völlige Ermunterung vorhanden ist, sondern die Traumvorstellungen noch fortwirken. Es kann nun vorkommen, daß in diesem Zustande dergleichen Traumgebilde noch so mächtig sind, daß sie den Schlaftrunkenen zu Handlungen bestimmen, die mitunter sehr folgenschwere Wirkungen haben. Bekannt ist der von Pyl beobachtete, und in alle forensischen Handbücher, sowohl Deutschlands als des Auslandes, übergegangene Fall des Bernhard Schidmeizig; doch ist auch die neuere Literatur nicht arm an ähnlichen Fällen. Im Jahre 1855 gab die medicinische Facultät zu Wien ein Gutachten ab über die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen, welcher von dem Traume gefoltert, mit einem Wolfe zu kämpfen, seinen neben ihm schlafenden Freund mit mehreren Messerstichen durchbohrte. Er wurde für unzurechnungsfähig erklärt. Sehr verschieden wurde dagegen vor einigen Jahren in England nachstehender Fall entschieden. Ein Hausirer, welcher mit seinem Krame im Lande, mit einem Stockdegen bewaffnet, herumzuziehen pflegte, wurde eines Abends, als er im Chausseegraben schlafend lag, von einem Vorübergehenden geweckt, indem ihn dieser an den Schultern ergriff und schüttelte. Der Hausirer fuhr aus seinem Schlafe auf, zog seinen Stockdegen und durchbohrte den über ihn Gebeugten, der sehr bald darnach starb. Wiewohl die Vertheidigung, gestützt auf mehrere ärztliche Gutachten, seine Unzurechnungsfähigkeit in Folge der Schlaftrunkenheit geltend machte, wurde er dennoch des Todtschlags für schuldig erklärt. Wichtig ist auch folgender, von Dr. Best berichtete Fall (Taylor l. c. 886): Zwei Freunde, welche den Tag über auf der Jagd beschäftigt waren, schliefen in der nächsten Nacht in einem Zimmer bei einander. Der Eine, welchem die Jagd im Traume wiederkam, wähnte träumend den verendenden Hirsch vor sich zu sehen, und schrie plötzlich mehrmals auf: „Laßt mich ihm den Rest geben! laßt mich heran!" Hierüber erwachte der Andere, sprang aus dem Bette und sah beim Mondenlicht, wie sein Genosse sich erhob und mit einem Jagdmesser mehrere furchtbare Stöße in das Bette seines Freundes auf jene Stelle that, die er soeben verlassen hatte. — Gesetzt den Fall, Jener wäre nicht erwacht, sondern durch einen der Stiche getödtet worden, und die Freunde hätten den Abend zuvor einen Streit mit einander gehabt, welch schwerer Mißgriff würde bei der richterlichen Beurtheilung des Falles fast unvermeidlich gewesen sein!

Es ist wohl allgemein anerkannt, daß ein Zustand kurz andauernder Sinnenverwirrung und träumerischer Bewußtlosigkeit in

der Schlaftrunkenheit zu solchem Grade steigen kann, daß in demselben gewaltsame und selbst tödtliche Handlungen (oder vielmehr Zufälle) sich ereignen können. Sehr richtig bemerkt das vorerwähnte Gutachten über jenen Fall (Oesterreichische Zeitschrift für praktische Heilkunde 1855, 42), daß „unter gewissen Umständen und bei gewissen Individualitäten dieser Zwischenzustand, der ein Zustand der Unfreiheit ist, längere Zeit andauern könne, daß während desselben einzelne Sinnesorgane und einzelne Seelenthätigkeiten im gebundenen Zustande fungirten, die ihnen entsprechenden Muskelactionen ins Mitleiden zögen, so daß den auftauchenden Vorstellungen und Antrieben entsprechende Handlungen vorgenommen werden, ohne zur Kenntniß des Selbstbewußtseins zu gelangen." Zu diesen Antrieben geben namentlich Träume Anlaß, die bei Kindern, jungen Leuten und nach vorangegangener schwerer körperlicher Anstrengung oft besonders lebhaft werden, und die willkührlichen Muskeln in Bewegung setzen. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß Jemand im Zustande der Schlaftrunkenheit einen Andern, von seinem Traume verführt, beschädigen und tödten kann, ohne sich dessen bewußt zu werden und somit ohne dafür zurechnungsfähig zu sein.

Da nun aber der Zustand der Schlaftrunkenheit fälschlich als Exculpationsgrund für wirkliche Verbrechen angeführt werden kann, so bedarf es einer sorgfältigen Untersuchung jedes einzelnen Falles, um die meist immer ohne Zeugen erfolgte That richtig beurtheilen zu können. Denn wo eine längst vorherbestandene Feindschaft oder ein anderes Motiv zum Morde vorliegt, ist es nicht nur denkbar, sondern auch vorgekommen, daß der Mörder, der mit seinem Opfer in demselben Zimmer schläft, gerade das Dunkel der Nacht zu seiner Unthat wählt, um sich durch solchen Vorwand zu schirmen. Dies geschah in dem Falle reg. versus Jackson. Die Angeklagte hatte ihren Schwiegersohn, mit dem sie in demselben Zimmer schlief, in der Nacht mit einem Messer in den Hals gestochen, angeblich durch einen Traum dazu veranlaßt. Der Vertheidiger verfehlte nicht, die Schlaftrunkenheit als Grund der Unzurechnungsfähigkeit geltend zu machen, und sich auf Beispiele derselben zu beziehen. Allein es ergab sich, daß die Angeklagte mit dem Manne in bitterer Feindschaft lebte und seinen Tod wünschte. Das Messer, dessen sie sich bedient hatte, war neu geschärft, und sie mußte, um den Mordversuch zu begehen, sich über ihre Tochter (die Frau jenes Mannes) herüber beugen, da diese vor ihm in demselben Bette lag. Somit war die Annahme der Schlaftrunkenheit ebenso unerweisbar und

unwahrscheinlich, als die vorsätzliche Begehung des Verbrechens wahrscheinlich war. — Aehnliche Fälle siehe Taylor l. c. 886. Zur Beurtheilung solcher zweifelhafter Fälle schlug Mende (Handbuch der gerichtl. Med., VI. S. 270) die Beachtung gewisser Regeln vor: man solle untersuchen, ob das fragliche Individuum überhaupt einen schweren Schlaf habe, und sich schwer ermuntere; ob vor dem Schlafengehen Umstände zusammentrafen, die den Schlaf besonders tief und die Träume lebhaft machen konnten; ob die That in der Zeit vorgefallen, in welcher der Thäter gewohnheitsmäßig oder zufällig wirklich schlief; ob besondere Ursachen zum plötzlichen Erwachen nachzuweisen waren; ob die That den Charakter einer unbewußten an sich trug, und endlich ob das Benehmen des Thäters mehr mit der Annahme einer unbewußten oder einer beabsichtigten Handlung übereinstimmt.* Vorstehende Fälle beweisen indeß, daß es unmöglich ist, diese Fälle nach solchen allgemeinen Regeln zu untersuchen. Jedenfalls sind einige derselben ganz unnöthig, andere sogar bedenklich, wollte man sich wirklich streng an sie binden. Auch hier wird es somit neben der sorgfältigen Untersuchung der somatischen Seite des Vorganges ganz besonders die psychologische Analyse der That und des Benehmens des Thäters sein, welche das Urtheil zu leiten haben.

Was für den Zustand der Schlaftrunkenheit gilt, muß gleichfalls für die im Schlafwandeln begangenen Handlungen als gültig angesehen werden. (Vergl. den interessanten Fall, welchen Dr. Dornblüth von einer 23jährigen Nachtwandlerin berichtet, die während ihres Schlafwandelns verschiedene Dinge verbarg, und somit in den Verdacht des Diebstahls kam, Henke's Zeitschrift 1852, LXIII. 2.)

---

## Zwölftes Kapitel.

### Epilepsie.

### §. 492.

Die Epilepsie ist eine Gehirnkrankheit, welche in zeitweise eintretenden Anfällen von Bewußtlosigkeit verbunden mit mehr oder

* Die von Krügelstein in seinem Aufsatze über die Schlaftrunkenheit in Henke's Zeitschrift XXXIII. 1. 2. und 4. vorgeschlagenen Regeln sind dieselben, die wir hier nach Mende anführten.

weniger heftigen krankhaften Zuckungen besteht. Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß diese Krankheit bei längerem Bestehen einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Geisteskräfte auszuüben pflegt. Nach Esquirol waren unter 339 Epileptikern 269 in ihren Verstandeskräften sehr beschränkt, und in der Salpetrière war von 289 Epileptikern beinahe die Hälfte (136) theils tobsüchtig, theils blödsinnig. Auch ist es bekannt, daß sich die Wuthausbrüche der Epileptischen durch ganz besondere Heftigkeit und Gefährlichkeit auszeichnen, indem sie meist immer von der bestimmten Wahnvorstellung ausgehen, daß sie den Angriffen böser Menschen, reißender Thiere oder Dämonen ausgesetzt seien. (Vgl. Ideler, Gutachten x. S. 109.) Demgemäß gilt auch die alte Erfahrung, daß kein Wahnsinn gemeingefährlicher sei, als der mit Epilepsie vergesellschaftete.

Wenn es nun auf der Hand liegt, daß Kranke dieser Art für alle in ihrem Anfalle, oder in dem bereits offenbaren Wahnsinne, dem häufigen Ausgange ihrer Krankheit, begangenen gewaltsamen Handlungen unzurechnungsfähig sind, so dürfen wir nicht so weit gehen, die Epilepsie überhaupt als einen Zustand anzusehen, welcher die Zurechnungsfähigkeit aufhöbe. E. Plattner war es, welcher zuerst diese Ansicht aufgestellt und mit großem Scharfsinne vertheidigt hat. Er machte darauf aufmerksam, daß bei den meisten Epileptikern in Folge ihrer Krankheit allmählig eine eigenthümliche Veränderung ihres moralischen und intellectuellen Wesens einträte, indem bei großer Leidenschaftlichkeit und Reizbarkeit eine Verstandesträgheit und ein gewisser Stumpfsinn sich ausbilde, der eine krankhafte Bösartigkeit (insana malitia) erzeuge. In Erwägung nun, daß diese auf die Krankheit allein zurückzuführende Charaktereigenthümlichkeit auch in den anfallsfreien Zeiträumen vorhanden und wirksam sei, dürften deren etwaige Ausbrüche dem Unglücklichen nicht zugerechnet werden. — Diese Ausführung übersieht indessen, daß es glücklicher Weise sehr viele Epileptiker giebt, bei denen trotz längeren Bestehens der Krankheit dergleichen moralische und geistige Veränderung nicht nachzuweisen ist; namentlich aber, daß die angeführte Wirkung doch in geradem Verhältniß mit der Dauer und Heftigkeit der Krankheit und der Häufigkeit ihrer Paroxysmen steht. Es ist geradezu unrichtig, daß sie sich bei Menschen findet, die hin und wieder einen epileptischen Anfall bekamen.

Wenn wir somit die Ansicht durchaus zurückweisen, als sei ein Epilepticus für begangene gewaltsame Handlungen ohne Weiteres unzurechnungsfähig, so müssen wir doch zugeben, daß bei der Häufigkeit eines krankhaften, durch die Epilepsie bedingten Gemüths-

zustandes stets die Möglichkeit einer solchen Störung vorliegt. Demgemäß ist es nothwendig, in jedem Falle, wo durch einen Epileptischen ein Verbrechen gewaltsamer Art verübt worden, die sachverständige Untersuchung seines Seelenzustandes einzuleiten. Sehr brauchbar sind hierzu die von Clarus (Beiträge zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände, Leipzig 1828, S. 96) und Boileau de Castelnau (de l'épilepsie dans ses rapports avec l'aliénation mentale etc. annal. d'Hyg. 1852, Avril 94) niedergelegten Grundsätze, die wir hier in der Kürze folgen lassen:

1. Es ist Thatsache, daß die Epilepsie sehr häufig zu Geistesstörungen führt, und zwar öfter zu Anomalien des Denk- als des Gefühlsvermögens. (Boileau de Castelnau.)

2. Längere oder kürzere Zeit vor, während und nach dem Anfalle befinden sich viele Epileptiker nicht im vollständigen Gebrauch ihrer Verstandeskräfte, wenngleich diese Krankheit an sich eine bedeutende Intelligenz nicht ausschließt.

3. Wenn in Folge der habituellen Epilepsie Wahnsinn oder Blödsinn eintritt, oder mit den Anfällen alternirt, so hört alle Zurechnungsfähigkeit für immer auf, selbst wenn dieser Zustand nur vorübergehend sein sollte. Denn keine menschliche Einsicht und Erfahrung ist hinreichend, um mit Sicherheit zu bestimmen, ob sich der Kranke im Augenblicke der That in einem völlig freien Zustande befunden habe. Dagegen sind keine Gründe vorhanden, die Rechtsgültigkeit civilrechtlicher Handlungen in solchen freien Zwischenräumen zu bezweifeln. (Clarus.)

4. Ist es erweisbar, daß Epileptische außer dem Anfalle andauernde Spuren von Bosheit und Stumpfsinn verrathen, so erfordert es die Billigkeit, diese Fehler als Wirkungen der Krankheit aufzufassen, und bei Verbrechen, welche in der Aufwallung des Affects begangen wurden, Zurechnungsunfähigkeit anzunehmen; bei solchen aber, welche Vorbedacht und Ueberlegung verrathen, die Krankheit als Milderungsgrund gelten zu lassen. (Clarus.)

5. Alle diese Grundsätze sollen aber nur von der habituellen Epilepsie gelten, nicht von einzelnen Anfällen, an denen ein Mensch in Folge anderer Krankheiten oder einer vorübergehenden äußeren Veranlassung einmal gelitten haben mag.

6. Für die mit der Epilepsie verwandten Krankheiten, besonders für hysterische, mit Bewußtlosigkeit verbundene Krämpfe, Eklampsie, Starrsucht, gelten, was die Anfälle derselben anlangt, dieselben Grundsätze.

7. Hieraus folgt, daß sowohl der Criminal= als Civil=Richter sich immer genau von dem Geisteszustande eines Epileptikers zu vergewissern haben, mit denen sie vermöge ihrer Stellung in Berührung kommen.

---

## Dreizehntes Kapitel.

### Anomalien der äußeren Sinne und der Sprache.

### §. 493.

Da die äußeren Sinne wesentlich diejenigen Organe sind, mittels deren die Seele des Menschen sich der Außenwelt öffnet, und die Sprache das wichtigste Verkehrsmittel der Menschen untereinander ist, so ist es klar, daß, wenn jene fehlen, oder unrichtig functioniren, die geistigen Thätigkeiten aus Mangel an äußeren Eindrücken und Wahrnehmungen einerseits unentwickelt bleiben können, andererseits durch unrichtige Sinneseindrücke der Geist gewissermaßen betrogen und zu Handlungen bestimmt wird, die ihm sonst fremd wären. Der angeborene Mangel der Sprache und des Gehörs aber bedingt fast nothwendig eine Verkümmerung der geistigen Thätigkeiten, die nur durch einen methodischen und mühevollen Unterricht abgewendet werden kann.

Hieraus ergiebt sich die große Wichtigkeit dieser Zustände für die rechtlichen Beziehungen des Menschen.

### §. 494.

Wir haben bei der Besprechung der Geisteskrankheiten bereits mehrfach Gelegenheit gehabt, der Sinnestäuschungen zu gedenken, die zu den häufigsten Begleitern gewisser Formen derselben gehören, aber auch bei Menschen vorkommen, die sonst geistig gesund sind. Sie zerfallen in Illusionen und Hallucinationen. Bei den ersteren wird, wie wir bereits oben erwähnt haben, ein wirkliches Object, aber unrichtig, wahrgenommen, bei den Hallucinationen erlangen gewisse innere, rein subjective Sinnesempfindungen die Stärke und Lebendigkeit äußerer, wirklicher Eindrücke. Es ist von großer Wichtigkeit, die physiologische Erklärung dieser Anomalien zu beachten. Sicher ist es nämlich, daß in beiden Fällen eine abnorme, vorübergehende oder dauernde,

Reizung der betreffenden Sinnes-Organe resp. -Nerven den Grund dieser eigenthümlichen Erscheinung bildet. Findet diese Alteration an dem peripherischen, der Außenwelt zugekehrten Theil der Sinnesorgane statt, so werden zwar die Eindrücke derselben percipirt, aber mit einer fremden, subjectiven Beimischung, so daß die zum Bewußtsein gelangte Wahrnehmung gefälscht ist, und eine Illusion entsteht. Dagegen setzt die Hallucination eine krankhafte Reizung der sogenannten Wurzeln der Sinnesnerven voraus. Vermöge der Specificität derselben ruft eine Reizung dieser Organe nicht sowohl Schmerz oder andere abnorme Empfindungen hervor, sondern es äußert sich die Reaction der specifischen Nerven durch eine Sinnesempfindung. Nun bliebe nur noch zu ererklären: auf welche Weise diese Empfindung zu einer so bestimmten Gestalt kommt, und warum nicht, wie bei der Reizung der peripherischen Endigungen des Nerven, nur ein ganz unbestimmter Sinneseindruck stattfindet, wie z. B. ein Lichtblitz bei Reizung oder Druck der Netzhaut, das unbestimmte Brausen und Summen im Ohre bei Reizung der Endigungen des Hörnerven.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese bestimmte Gestaltung der Empfindung die Folge sowohl der unmittelbaren Verbindung und Communication der Sinnesnervenfasern mit den Fasern des Gehirns, als auch namentlich des Umstandes ist, daß die Reizung sich auf alle Fasern des Nerven, und gleichzeitig auf die umgebenden Hirnpartien erstreckt. Durch diese Combination der Sinnesempfindung mit den Folgen der Reizung eines Theiles des Denkorgans wird die erstere in eine bestimmte Gestalt gebracht, und nach dem Gesetze der excentrischen Erscheinung nach Außen hin verlegt und objectivirt.

Es würde zu weit führen, diesen wichtigen Gegenstand weiter zu verfolgen. Wir entnehmen aus dieser Darstellung zunächst die Folgerung, daß dergleichen Illusionen und Hallucinationen auch unabhängig von Geisteskrankheiten, nämlich überall da vorkommen können, wo ihre Bedingungen zusammentreffen. Am häufigsten sind die Hallucinationen des Tastsinnes, wiewohl diese sich in mehr unbestimmten Gefühlen aussprechen; sodann folgen die des Gehörsinnes, dann die des Gesichts. Seltener sind die des Geruchs-, und am seltensten die des Geschmacksinnes.

## §. 495.

Die Hallucinationen treten gewöhnlich mit einer solchen Lebendigkeit der Empfindung auf, daß es den daran Leidenden oft

ungemein schwer, ja unmöglich wird, die dabei obwaltende Täuschung zu entdecken, oder sich von dem Ungrunde ihrer vermeintlichen Wahrnehmung zu überzeugen. Für den Gerichtsarzt sind die des Gehörsinnes die bei Weitem wichtigsten. Das Hören von Stimmen, welche dem Hallucinirenden diese oder jene Befehle, oder Schimpfreden u. dergl. zurufen, wird sehr häufig die Veranlassung wahrhaft toller oder gewaltsamer Handlungen. Verfolgt man die Wirkung dieser Täuschungen, so entdeckt man, wie bei anfänglicher Opposition des Verstandes gegen die Unsinnigkeit der zugerufenen Befehle u. dergl. sich allmählig durch das unablässige Spiel und die immer mehr steigende Lebendigkeit der Empfindung ein hoher Grad von Aufregung ausbildet, welcher den Menschen seiner Besonnenheit beraubt und in seinen Handlungen einem wirklich Geisteskranken gleich setzt. Denn da die richtige Erkenntniß der Außenwelt und unseres Verhältnisses zu ihr die nothwendige Voraussetzung der freien Selbstbestimmung ist, so muß letztere wegfallen, wo jene Erkenntniß fehlt oder verfälscht ist.

Vor einiger Zeit meldete sich im hiesigen Gerichtsgefängnisse ein junger Mensch mit der Angabe, daß er steckbrieflich verfolgt werde und sich daher lieber selbst stellen wolle. Es ergab sich, daß er ein auf einer entfernten Station angestellter Eisenbahn-Baubeamter war, durchaus unbescholten und keines Verbrechens verdächtig. Ein Steckbrief war eben so wenig hinter ihm erlassen. Er blieb aber dabei, daß seine Angabe richtig sei. Denn unablässig riefen ihm gewisse Stimmen, die er zum großen Theil als die seiner Vorgesetzten erkenne, zu: er habe einen Straßenraub und Mord begangen; er müsse in Eisen geschlossen und zunächst in das Inquisitoriat nach C. gebracht werden. Bei der Exploration seines Gemüthszustandes erwies er sich als einen im Uebrigen durchaus geistig gesunden und seine Verhältnisse richtig beurtheilenden Menschen. Er erklärte, daß er sich zwar keines Verbrechens, am wenigsten eines Mordes bewußt sei, allein diese Stimmen — die er auch während dieser Unterhaltung nur zu deutlich höre — riefen ihm stets dasselbe zu. Auf den Versuch, ihn von der zu Tage liegenden Täuschung zu überzeugen, erwiderte er: „ob ich selbst denn jemals geglaubt hätte, daß eine ganz klar und deutlich und aus größter Nähe vernommene Stimme nur eine Einbildung und nicht wirklich sei? wie er es denn für möglich halten könne, daß die ihn verfolgenden, mit der deutlichsten Präcision gehörten Zurufe ihm so widerwärtiger und kränkender Thatsachen von ihm selbst ausgehen sollten?" — Es ergab sich, daß die Krankheit plötzlich in Folge des Sonnenstiches ausgebrochen sei; gleich am zweiten Tage derselben hatte er seinen Dienst verlassen, und war 20 Meilen weit zu Fuß nach Königsberg gekommen. Da sich die Behandlung im Krankenhause zu lange hinzog, mußte er in die Irrenheilanstalt gebracht werden.

Uebrigens sind dergleichen Hallucinationen, welche unabhängig von anderweitigen Geistesstörungen eintreten, im Ganzen selten

Unter 165 von mir in Betreff ihres Gemüthszustandes Untersuchten befanden sich nur drei, welche lediglich an Gehörhallucinationen litten. Auch ist es auffallend, eine wie geraume Zeit hindurch dies Leiden bestehen kann, ohne sich auf die übrigen Hirntheile zu erstrecken, wiewohl allerdings jene Sinnestäuschungen viel häufiger die Vorläufer des Wahnsinnes sind.

Was die Zurechnungsfähigkeit der an Hallucinationen Leidenden anlangt, so muß dieselbe überall dann als ausgeschlossen gelten, wenn die gesetzwidrige Handlung die unmittelbare Wirkung der Sinnestäuschung war.

## §. 496.

Die angeborene oder in früher Kindheit erworbene Taubstummheit ist ein sehr bedeutendes Hinderniß der geistigen Entwickelung. Wenn solche Unglückliche keinen methodischen Unterricht erhalten haben, so sind sie in rechtlicher Beziehung den Blödsinnigen gleich zu achten; wenigstens ist es höchst unwahrscheinlich, daß sie die Fähigkeit erlangt haben, abstracte Begriffe zu bilden, das Recht von Unrecht zu unterscheiden, und sich nach vernünftigen Motiven zu bestimmen. Denn die bloße Anlage zu diesem Vermögen, die ihnen nicht abzusprechen ist, besitzt auch das Kind; allein erst mit der Ausbildung derselben tritt die Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit ein. Da nun den taubstumm Geborenen die Hauptmittel zur Ausbildung ihrer geistigen Kräfte fehlen, so bleiben dieselben im unentwickelten Zustande. — In den meisten Handbüchern findet man die Angabe „daß die Taubstummen bekanntlich sehr zornmüthig und leidenschaftlich seien.“ Es dürfte dies eine der zahlreichen Behauptungen sein, die von oberflächlicher Beobachtung und einzelnen auffallenden Fällen zu voreilig generalisirt sind. Allerdings erscheinen dem Hörenden die Gesten und Bewegungen des Taubstummen höchst aufgeregt und leidenschaftlich, ohne es doch im Mindesten zu sein; denn was Jener durch ein Wort oder einen Satz, bei völliger Ruhe seines Körpers, ausdrückt, dazu bedarf der Taubstumme eines Aufwandes zahlreicher, lebhafter und in die Augen fallender Bewegungen. Daß aber das Gemüth der Taubstummen vorzugsweise zu leidenschaftlichen Ausbrüchen geneigt sei, wird wenigstens in den Taubstummenanstalten nicht bestätigt.*

---

* Den in dem Königsberger Taubstummeninstitute gemachten Beobachtungen zufolge dürfte eher das Gegentheil das Richtige sein.

Aber auch bei den unterrichteten Taubstummen ist das Vermögen, abstracte Begriffe zu bilden, verhältnißmäßig wenig entwickelt, und namentlich hält es ungemein schwer, über den Grad der geistigen Ausbildung eines solchen Menschen eine sichere Kenntniß zu erhalten. Die bezügliche Untersuchung wird daher immer unter dem Beistande eines Taubstummenlehrers, welcher hier den Dolmetscher macht, vorzunehmen sein.

Anfänglich muß die Unterhaltung sich auf ganz allgemeine und gewöhnliche Gegenstände erstrecken, an welche allmählig Fragen über abstracte Verhältnisse, Moral und gesellschaftliche Ordnung geknüpft werden.

### §. 497.

Im geringeren Grade, wie durch die Taubstummheit, wird auch durch die angeborene Blindheit im Allgemeinen die geistige Entwickelung erschwert. Allein wenn nicht vollständige Verwahrlosung oder außerdem Geistesschwäche mit der Blindheit verbunden ist, so hat dieses Gebrechen keinen Einfluß auf die Zurechnungsfähigkeit; denn die rege geistige Aufmerksamkeit des Blinden ergänzt die Schwierigkeiten und Lücken ihrer sinnlichen Wahrnehmung. Daß er für solche Handlungen nicht verantwortlich ist, welche er wegen seines Gebrechens nicht vermeiden konnte, versteht sich von selbst; es sind dies eigentlich nicht sowohl Handlungen als Zufälle. Nur in den seltenen Fällen, wo Blindheit mit Blödsinn oder Geistesschwäche verbunden ist, würde übrigens die gerichtsärztliche Untersuchung einzutreten haben.

---

## Vierzehntes Kapitel.

### Affecte, Gemüthsbewegungen, Leidenschaften und Leidenschaftlichkeit.

### §. 498.

Die Bedeutung der Affecte und Leidenschaften ist für die gerichtliche Medicin aus zwei Gründen ungemein groß. Zunächst, weil die Motive der meisten gesetzwidrigen Handlungen aus ihnen entspringen, sodann, weil es eine unbestreitbare Thatsache ist, daß Leidenschaften und Wahnsinn mit zahllosen Abstufungen in einander übergehen.

Der Affect ist eine Bewegung, Aufwallung oder Erschütterung des Gemüthes, welche durch eine lebhafte Vorstellung veranlaßt wird, und sich in einem Streben, sowohl nach der körperlichen als der geistigen Seite unseres Wesens hin ausspricht. Das körperliche, sinnliche Element des Affectes ist daher ein wesentliches; der reine Geist hat keine Affecte. Sehr treffend definirt Cicero: affectus est modus animi ad corpus simul pertinens. Weiter: gerathen wir in Affect, so wird es uns „angethan"; die Veranlassung ist immer ein uns plötzlich überraschender lebhafter Eindruck, sei er nun der Seele durch die Sinne zugegangen, oder sei es eine Idee, die uns mit aller Lebendigkeit sinnlicher Empfindung vor die Seele tritt. In beiden Fällen muß aber nothwendig der Grund unseres geistigen Wesens „afficirt" werden; die Vorstellung, der Eindruck, der das Gemüth trifft, muß unserem Wesen entsprechen oder widersprechen. Hieraus folgt, daß in dem Wesen des Affectes nothwendig ein moralisches Element enthalten ist, denn der Grund unseres Wesens ist die Vernünftigkeit. Aus diesem Grunde ist es unstatthaft, von den Affecten auch bei Thieren zu sprechen. Allerdings reagirt auch das Thier gegen plötzliche äußere Einwirkungen, seien sie angenehmer oder feindlicher Natur; allein sie sind für das Thier nur Reize. Der gesunde Sinn des Volkes spricht von „dem gereizten Ochsen, dem gereizten Löwen"; es kennt den freudig oder wüthend erregten, nicht aber afficirten Hund. Denn wenn es auch ganz gewiß ist, daß der Affect nur vermöge der sinnlichen Natur des Menschen entstehen kann, wenn er auch unzertrennbar ist von einer körperlichen Aeußerung, so ist doch die animalische Natur des Menschen durch ihre Coexistenz mit der Vernunft so modificirt, daß auch ihre veränderten Zustände, ihre Bewegungen und Erschütterungen wesentlich anders geartet sind, als die des Thieres.

Wie verhält sich nun während des Affectes das geistige Wesen des Menschen? — Indem wir auf unsere betreffende Exposition im ersten Kapitel §. 452 zurückgehen, erinnern wir uns, daß der Mensch zwar wesentlich vernünftig, d. h. sich selbst bestimmend und frei, daß dabei aber zugleich seine Freiheit nur die eines endlichen physischen Wesens ist. Als solches ist er auch durch äußere Einwirkungen bestimmbar, und Veränderungen seines Zustandes unterworfen. Hier liegt der Grund seiner Erregung in Affecten, welche vorübergehend die normale Harmonie seines Wesens stören. Denn indem im Augenblicke der Aufregung und Erschütterung seines Gefühls sich sofort ein Streben in seinem Gemüthe und seinen körper-

lichen Organen äußert, wird er dadurch zu Handlungen bestimmt, deren Motiv zunächst immer in dieser plötzlichen Aufregung, nicht aber, wie es seiner vernünftigen Natur gemäß ist, in der Thätigkeit seiner Vernunft begründet ist.

Hieraus folgt, daß der Affect an sich durchaus nichts Unmoralisches, vielmehr eine der menschlichen Natur zukommende Erscheinung ist.

Allein indem durch eine solche äußere Einwirkung das Gemüth erschüttert und zu einem Streben nach Außen hin bewegt, indem allerdings die normale Stimmung und das harmonische Zusammenwirken aller Seelenkräfte dadurch momentan gestört wird, so findet doch während dieses Vorganges auch eine Gegenwirkung der Vernunft statt, welche die Bewegung zügelt, und ihre zu weit gehenden Aeußerungen hemmt.

Das allgemeine Bewußtsein des Menschengeschlechts, dessen Ausfluß das Sittengesetz wie die Gesetzgebung eines jeden civilisirten Volkes ist, erkennt nun hiernach neben der Berechtigung oder vielmehr Entschuldbarkeit der Affecte es als ein allgemein menschliches Vermögen, und gleichzeitig als allgemeine Pflicht jedes Menschen an, die Affecte durch die Vernunft zu zügeln, und sich durch dieselben nicht zu unmoralischen, gesetzwidrigen Handlungen hinreißen zu lassen.

Die nothwendige Folge dieser Anschauung ist, daß der Affect, trotzdem er eine vorübergehende Störung der Vernunftthätigkeit mit sich führt, die Zurechnungsfähigkeit nicht aufhebt. Denn diese wird nur dann ausgeschlossen, wenn der Vernunftgebrauch gänzlich unterdrückt ist, was wir für den Affect im Allgemeinen nicht anerkennen dürfen. Wohl aber ist es der Billigkeit angemessen und wird demgemäß von allen Strafgesetzgebungen anerkannt, daß der Affect, namentlich der unverschuldete, ein sehr erheblicher Milderungsgrund der Strafe werden kann: ja, es können Umstände eintreten, die die Verschuldung für eine im höchsten Grade eines solchen Affects begangene gesetzwidrige That so erheblich mindern, daß die Strafe fast ganz ausgeschlossen wird. (Vgl. §. 177 und 196 des Preußischen Strafgesetzbuches.)

## §. 499.

Die Grade des Affectes sind ungemein verschieden. Von der lebhafteren Aufwallung des Gemüths, welche durch eine besonders starke, sinnliche, intellectuelle, moralische oder ästhetische Vorstellung erregt wird, und sich nur in einem erhöhten Gefühl und

Phantasie, einem vorübergehenden, geistigen Streben, der plötzlichen Aufrichtung des Körpers, lebhafterem Glanz des Auges und energischer Gesticulation der Hände äußert, bis zu der blinden und übermächtigen Heftigkeit des Affects, welche sich des ganzen menschlichen Wesens bemächtigt und das Organ zum Herrscher macht, giebt es viele Abstufungen, deren Beurtheilung in jedem einzelnen Falle je nach den Umständen einzutreten hat, und deren Erörterung, da wir hier an der Grenze unseres Gebietes angelangt sind, nicht unsere Sache ist.

Wohl zu unterscheiden ist der Affect von der Leidenschaft. Während jener die vorübergehende Wirkung einer äußeren, das Gemüth bewegenden Vorstellung ist, stellt sich uns die Leidenschaft als ein dauerndes Streben, eine das Gemüth des Menschen mehr oder weniger beherrschende Begierde dar, die allerdings mit dem Affecte darin übereinkommt, daß auch sie die Oberherrschaft der Vernunft zu unterdrücken, und sich als das bestimmende Princip an ihre Stelle zu drängen strebt.*

Je länger nun eine Leidenschaft andauert, oder wie der Sprachgebrauch mit tiefer Bedeutung es ausdrückt, gehegt wird, um so mehr drängt sie das Gemüth in eine schiefe Richtung hinein, um so häufiger wird es durch die ihr verwandten Affecte erschüttert, so daß sich endlich eine entsprechende Fertigkeit in demselben zu dergleichen Erschütterungen ausbildet. In diesem Falle bewirken die unbedeutendsten Veranlassungen in einem leidenschaftlichen Gemüthe oft die heftigsten Bewegungen, und erschweren somit durch die Unerheblichkeit des Motivs und seines Mißverhältnisses mit der begangenen That die richtige Beurtheilung derselben.

Diese psychologische Erfahrung ist für den Gerichtsarzt von äußerster Wichtigkeit. Allerdings ist es möglich, daß im höchsten Grade des Zornes, der Wuth, der Verzweiflung, das Gemüth völlig verdunkelt und die Klarheit der Vernunft unterdrückt werden kann, allerdings ist es ganz naturgemäß und nothwendig, daß mit

---

* Hiermit im Wesentlichen übereinstimmend ist die Definition, welche Kant von Leidenschaft und Affect giebt (Anthropologie §. 71): „Die durch die Vernunft des Subjects schwer oder gar nicht bezwingliche Neigung ist Leidenschaft. Dagegen ist das Gefühl einer Lust oder Unlust im gegenwärtigen Zustande, welches im Subjecte die Ueberlegung (die Vernunftvorstellung, ob man sich ihm überlassen oder weigern solle) nicht aufkommen läßt, der Affect.“ Er sagt ferner in Beziehung auf beide §. 72: „Die Leidenschaft läßt sich Zeit und ist überlegend, so heftig sie auch sein mag, um ihren Zweck zu erreichen; der Affect wirkt wie ein Wasser, das den Damm durchbricht, die Leidenschaft wie der Strom, der sich in seinem Bette immer tiefer eingräbt.“

Ferner §. 79: Leidenschaften sind Krebsschäden für die praktische Vernunft und mehrentheils unheilbar, weil der Kranke nicht geheilt sein will, und sich der Herrschaft des Grundsatzes entzieht, durch den dieses allein geschehen könnte.“

dem allmähligen Wachsen der Leidenschaft die Gewohnheit und Fähigkeit des Menschen, sich nach den Motiven der Vernunft und des Gewissens zu bestimmen, in gleichem Maaße abnimmt, die Gegenwirkung der Vernunft in den rasenden Stürmen der Leidenschaft endlich aufhört, und somit eine äußere Aehnlichkeit mit dem Wahnsinne zum Vorschein kommt. Denn auch bei diesem bildet die Vernunftlosigkeit des Handelns das wesentlichste Merkmal. Allein der Mensch *soll* keine Leidenschaften hegen; überläßt er sich ihnen, hegt und pflegt er sie, so begeht er eine Verschuldung, und muß deren Folgen tragen. Es kann daher von einer Unzurechnungsfähigkeit für solche Handlungen nie die Rede sein, welche in leidenschaftlicher Aufregung begangen wurden. Denn auch der Leidenschaftliche, so lange er nicht wahnsinnig ist, entbehrt immer noch nicht des Vermögens, sich der Herrschaft, in die er sich freiwillig begeben hat, zu entziehen, mag ihm auch durch eigne Verschuldung die Ausübung dieses Vermögens sehr erschwert sein.

## §. 500.

Alles dies gilt selbstredend nur von denjenigen Affecten und Leidenschaften, welche bei sonst geistig gesunden Menschen hervortreten. Allein es giebt auch gewisse *krankhafte Zustände*, zu deren Eigenthümlichkeit die große Leichtigkeit gehört, in Affect zu gerathen und diesen auf eine furchtbare Höhe zu steigern. Insofern hier die Ursache des zurückgedrängten Vernunftgebrauches und der dadurch entstandenen gesetzwidrigen That keine moralische Verschuldung, vielmehr eine krankhafte Störung der Organisation ist, müssen dergleichen Zustände, bei aller Aehnlichkeit mit den Ausbrüchen der gewöhnlichen Affecte, ganz anders beurtheilt werden. Hierher gehört die viel besprochene *Zornmüthigkeit*, excandescentia furibunda, iracundia morbosa, bei welcher die gewaltsamsten Zornausbrüche mit völligem Schwinden des Bewußtseins selbst auf die geringfügigsten Veranlassungen erfolgen. Wenn der Ursprung derselben aus krankhaften Zuständen, namentlich Epilepsie, Gicht, tiefen Unterleibsleiden, deren verstimmender Einfluß auf das Gemüth erfahrungsgemäß feststeht, nachzuweisen ist, so versteht es sich von selbst, daß die Zurechnungsfähigkeit solcher Kranken ausgeschlossen ist. Dergleichen krankhafte Zustände dürfen aber bei den Zornmüthigen niemals vorausgesetzt, sondern müssen bewiesen werden, und dies verlangt neben der Untersuchung des körperlichen Zustandes auch eine sorgfältige psychologische Analyse der That und des Charakters des Thäters. Der habituelle *Jähzorn* entschuldigt,

als eine niederzukämpfende Leidenschaftlichkeit des Gemüthes, seine gesetzwidrigen Ausbrüche in keiner Weise.

## §. 501.

Man theilt die Affecte in erregende, exaltirende und in deprimirende. Beide haben das Gemeinsame, daß sie bei starker und plötzlicher Ueberraschung des Gemüths eine völlige Verwirrung und Unbesinnlichkeit erzeugen, welche indeß gewöhnlich rasch vorüber gehen. Dieser Zustand der Verwirrung äußert sich entweder durch eine gänzliche Unthätigkeit, oder durch sinnlose, überraschende, mit den eigentlichen Zwecken des Thäters nicht übereinstimmende Handlungen. Wird ein solcher Zustand bei einem Menschen durch Umstände herbeigeführt, an denen er gänzlich unschuldig ist, wird er z. B. durch einen Angriff auf sein Leben in denselben urplötzlich versetzt, und begeht er darin Handlungen, die über den vernünftigen Zweck der Selbstvertheidigung hinausgingen, so werden ihm dieselben weder moralisch noch gesetzlich zugerechnet. (§. 41 des Preußischen Strafgesetzbuches: Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.)

Außer diesen im Gesetze bezeichneten Affecten der Bestürzung, der Furcht und des Schreckens, giebt es nun noch andere, deren lähmender Einfluß auf die Vernunftthätigkeit ebenso stark, und die in ihren Aeußerungen noch gefährlicher sind, indem sie sehr häufig durch das Spiel der ungeregelten Geisteskräfte und Vorstellungen den Antrieb zu einer sinnlosen und gewaltsamen That gebären.

Der Zustand der Verzweiflung ist es, den wir hier vorzüglich im Sinne haben. Wenn der Mensch, von allseitiger Noth umgeben, ohne irgend einen Hoffnungsschimmer, durch große und fortgesetzte Unglücksfälle aufs Tiefste deprimirt, zu einem plötzlichen Gesammtüberblick seiner Lage durch irgend einen inneren oder äußeren Vorgang veranlaßt wird, so ergreift ihn das Gefühl der Verzweiflung, welches in seinem höchsten Grade nicht nur die Klarheit des Verstandes trübt, die Energie des moralischen Bewußtseins und Willens lähmt, sondern auch häufig genug den Antrieb zu einer wilden, verzweifelten That gebiert, zu welcher der Un-

glückliche, wehrlos, wie er in diesem Augenblicke ist, sich hinreißen läßt.

Es gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Psychologen und Gerichtsarztes, die Verantwortlichkeit des Menschen für solche Thaten der Verzweiflung zu bestimmen. Durchaus unzulässig wäre es, im Allgemeinen die Unzurechnungsfähigkeit der Verzweifelten zu behaupten; allein andererseits hängt die Bestimmung des Maaßes ihrer Verschuldung so wesentlich von der genauesten Prüfung der Umstände und des inneren Vorganges im Gemüthe jener Unglücklichen ab, daß unser Urtheil den Anspruch auf Gewißheit oft genug aufgeben, und diese Dem überlassen muß, welcher Herzen und Nieren der Menschen prüft. Auch in solchen Fällen bleibt es die Pflicht des Gerichtsarztes, sich sachgemäß zu erklären. Sachgemäß aber ist es, wenn er das, was seiner und der wissenschaftlichen Erkenntniß überhaupt unzugänglich ist, als solches bezeichnet, und nicht in Vermessenheit die Schranken seiner Einsicht verkennt. Nicht genug zu beherzigen sind die gewichtigen Worte Ideler's (l. c. 38): „Es wäre daher wohl zu wünschen, daß auch die Richter hierauf gebührend Rücksicht nähmen, und nicht den Arzt jedesmal zu kategorischen Erklärungen drängten, welche sich mit dem Buchstaben des Gesetzes genau in Einklang bringen lassen. Ist der Arzt zu der Ueberzeugung gelangt, daß er nach gewissenhafter Prüfung eine solche kategorische Erklärung nicht fällen kann, so muß er auch den Muth besitzen, diese Ueberzeugung vor Gericht aufrecht zu erhalten, und sich durch keine Scheingründe irgend welcher Art von ihr abtrünnig machen lassen."

---

## Funfzehntes Kapitel.

### Die Lebensalter und das Geschlecht in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit.

### §. 502.

Die gesetzliche Voraussetzung, daß ein jeder Mensch im Besitze seines Vernunftgebrauches und somit zurechnungsfähig sei, trifft bei den Kindern nicht zu; denn das Kind ist noch kein fertiger

Mensch. Es ist die Sache des Gesetzgebers, die Grenzen zu bestimmen, bis wie weit die Altersperiode gerechnet werden soll, in welcher die Vernünftigkeit und somit auch die volle Zurechnungsfähigkeit noch nicht angenommen wird.

In dieser Hinsicht nun sind die Ansichten der Gesetzgeber verschieden gewesen, indem sie nicht nur die Grenzen der Kindheit verschieden festsetzten, sondern auch die letztere selbst entweder nur als Milderungsgrund betrachteten, oder sie die Zurechnungsfähigkeit gänzlich aufheben, oder es vom Richter abhängen ließen, ob die eine oder die andere Wirkung eintreten soll.

Nach dem Allgem. Preuß. Landrecht Th. I. Tit. 7, §. 25 heißt es: Wenn von Rechten der Menschen in Beziehung auf ihr Alter die Rede ist, so heißen Kinder diejenigen, welche das siebente, und Unmündige, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

I. Tit. 4. §. 20. Alle Willensäußerungen der Kinder sind nichtig.

§. 21. Willenserklärungen der Unmündigen sind nur insofern gültig, als sie sich dadurch einen Vortheil erwerben.

§. 26. Die Minderjährigkeit dauert ohne Unterschied des Ortes, der Herkunft und des Standes, bis das 24. Jahr zurückgelegt ist. (Die mit zurückgelegtem 14. Jahre eintretende Mündigkeit ist eine beschränkte Geschäftsmündigkeit, z. B. Testamentsmündigkeit, Eidesmündigkeit rc. Koch.)

§. 29. Rasende und Wahnsinnige werden in Ansehung der vom Unterschiede des Alters abhängigen Rechte den Kindern, Blödsinnige aber den Unmündigen gleichgeachtet.

Hieraus ergiebt sich, daß nach Preußischem Recht (welchem sich das gemeine Deutsche Recht großentheils anschließt) die Kinder bis zum vollendeten siebenten Jahre durchaus dispositionsunfähig sind. Als ein Grund, auch die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen, wird die Kindheit in den meisten neuern deutschen Strafgesetzbüchern behandelt; bis zum vollendeten achten oder zwölften Jahre sollen Kinder überhaupt nicht bestraft, sondern nur Maßregeln besserer Zucht und Aufsicht ergriffen werden.* Aehnlich faßt das Englische Recht die Kindheit auf, indem Kinder (infants, minors) unter sieben Jahren sich keiner felony schuldig machen können.**

* Sächs. Criminalgesetzbuch Art. 66. — Würtemberg. Strafgesetzbuch Art. 85. — Braunschweig. Criminalgesetzbuch Art. 30. — Hannöv. Criminalgesetzbuch Art. 83. — Hessisches Strafgesetzbuch Art. 37. — Badisches Criminalgesetzbuch Art. 78. — Thüring. Strafgesetzbuch Art. 61.

** Vom 7. bis 14. Jahre sind die minors zwar prima facie doli incapaces, doch mit der Beschränkung: malitia supplet aetatem; von da ab bis zur Großjährigkeit (21 Jahr) werden nur einzelne Arten von Verbrechen (misdemeanors) nachgesehen, die in einer Unterlassung rechtlicher Pflichten bestehen.

Das Preußische Strafgesetzbuch hat (nach dem Vorgange des code pénal) nur eine Zeitbestimmung, bis zu welcher das jugendliche Alter entschuldigt; sie trifft nicht mit der landrechtlichen zusammen, sondern setzt das sechszehnte Lebensjahr fest (s. die diesem Abschnitte vorgedruckten ges. Best. S. 256). Die Wirkung dieses Entschuldigungsgrundes ist aber verschieden; wird nämlich festgestellt, daß ein so jugendlicher Angeschuldigter ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so soll er freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll, in welcher er nach Ermessen der jener vorgesetzten Behörde, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus, zu detiniren ist. — In dem Gesetze vom 5. Mai 1852, Art. 83 ist bestimmt worden: daß die Frage, ob der noch nicht sechszehnjährige Angeschuldigte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, vor dem Schwurgerichte jedesmal zu stellen ist. — Hat dagegen der Angeschuldigte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, so tritt zwar Strafe, jedoch nach Maaßgabe des §. 43 erheblich gemildert ein.

## §. 503.

Die Frage, ob der Angeschuldigte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, wird von dem Gerichte sehr häufig dem Gerichtsarzte vorgelegt.

Das Gesetz giebt keine Definition dieses Begriffes. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter demselben nicht nur die Fähigkeit zu verstehen ist, das Gute vom Bösen zu unterscheiden, sondern auch das Vermögen, sich dieser Unterscheidung gemäß für das Gute zu bestimmen und das Böse zu fliehen. Denn wir haben gesehen (vergl. §. 453) daß diese nur scheinbar getrennten Vermögen auf das Innigste zusammenhängen, und in dem Gewissen als dem unmittelbarsten Ausflusse der Vernünftigkeit, ihren Ausdruck finden.

Auch in diesem Falle würde nur ein tieferes Eingehen in das geistige Wesen des zu Untersuchenden den Grad der Ausbildung seiner Vernünftigkeit erkennen lassen. Der psychische Charakter des Kindesalters ist im Allgemeinen der der Unreife. Das Begehrungsvermögen ist vorherrschend, wogegen die Thätigkeit des prüfenden und das Benehmen und Handeln regulirenden Verstandes unentwickelt ist. Die Kinder sind daher, wie man sich treffend ausdrückt, einem steten Wollen unterworfen, während von einer wirklichen Willensfähigkeit nicht die Rede ist. Wohl zu hüten hat man sich bei der Untersuchung des Geisteszustandes jugendlicher Personen,

daß man nicht die durch methodisches Katechisiren in ihnen entwickelten Begriffe und Anschauungen als bereits sicher vorhanden und ihr Thun bestimmend voraussetzt. Der neunjährige Knabe, welcher durch unvorsichtiges Spiel mit dem Feuer einen Brand veranlaßt, wird die ihm vorgelegten Fragen über das Verboten- oder Erlaubtsein, das Gute oder Böse solches Spiels ebenso gut zu beantworten wissen, als er bei geschicktem Katechisiren auch die weiteren Folgen desselben richtig angeben wird. Allein es handelt sich nicht sowohl um die Entwicklungsfähigkeit seiner Intelligenz durch eine Einwirkung von Außen her, sondern darum, ob und in wie weit sein geistiges Wesen gereift ist, um sich durch vernünftige Motive selbst zu bestimmen. — Bei dieser Eigenthümlichkeit des kindlichen Alters und der frühen Jugend treten nun gewisse Neigungen und Triebe besonders stark hervor, deren gemeinschaftlicher Charakter Unüberlegtheit und Unbesonnenheit ist; Fehler, welche im reiferen Alter keine gesetzliche Berücksichtigung finden. Dabei veranlaßt der lebhafte Thätigkeitsdrang der Jugend häufig ungeregelte und oft folgenschwere Handlungen, die man im Allgemeinen auf den jugendlichen Uebermuth, Muthwillen, den Hang die Kräfte zu üben, zurückführen darf, und sich dabei wohl hüten muß, ihnen hierbei Motive unterzulegen, an welche sie im Entferntesten gar nicht gedacht haben.

## §. 504.

Nur ein historisches Interesse für den preußischen Gerichtsarzt hat der alte Grundsatz des römischen Rechtes: malitia supplet aetatem, welcher auch in die Carolina (art. 164) übergegangen ist („. . . . Wo aber der Dieb nahe bei 14 Jaren alt war, und der Diebstal groß oder obbestimmt beschwerliche umbstende, so geverlich dabei gefunden werden, also daß die bosheit das alter erfüllen möcht, so sollen Richter und urtheyler deshalb auch radts pflegen, wie ein solcher junger Dieb an gut, leib oder leben zu straffen sei.“*) Im Allgemeinen ist es nun zwar unbestreitbar, daß dem kindlichen Alter die psychische Unreife als Entschuldigungsgrund zur Seite stehen muß, jedoch darf man andrerseits nicht übersehen, daß es von dieser allgemeinen Regel auch Ausnahmen giebt. Auch von Kindern werden mitunter Thaten verübt, welche schon an sich von grenzenloser Bosheit, Rohheit und Verwilderung des Charakters,

* Wilbrand hat übrigens (l. c. 298 ff.) ausführlich nachgewiesen, daß jener Grundsatz im römischen Recht nur für gewisse civilrechtliche Verhältnisse Gültigkeit hatte, und erst später von anderen Gesetzgebern auch auf das Criminalrecht übertragen wurde.

ebenso aber auch von großer Ueberlegung zeugen; und wenn sodann die sachverständige Untersuchung ihres ganzen geistigen Zustandes neben den genannten Eigenschaften auch eine gewisse Frühreife des Charakters erweist, so könnte es allerdings Bedenken erregen, daß dergleichen Ausnahms-Fälle (die nur eine Gefängnißstrafe, nach Maaßgabe von Nr. 2 und 4 des §. 43 des Pr. Str. G. B. nach sich ziehen) im Gesetze nicht berücksichtigt sind. Lehrreich ist in dieser Hinsicht nachstehender am 26. Januar 1858 in Bolkenhayn (Schlesien) verhandelter Fall:

Am Montag den 25. October 1857 Nachmittags spielten die zwei Kinder des Schuhmachers Fritsch im Alter von 8 und 4 Jahren mit den drei Kindern des Nagelschmieds Hübner, 7, 5 und 3 Jahr alt, in dem Garten ihrer Eltern. Der Angeklagte, ein 10jähriger, robuster Knabe gesellte sich zu ihnen. Auf die Aufforderung an ihn, mit Verstecken zu spielen, stiegen die beiden ältesten Kinder von selbst in einen, in dem im Garten stehenden Sommerhause befindlichen Jahrmarktskasten. Die anderen Kinder dagegen wurden vom Angeklagten hineingehoben. Als diese Kinder, zusammengepfropft, theils in sitzender, theils in liegender Stellung Platz genommen, drückte der Angeklagte den Kastendeckel herunter, legte die Haspe in die Anlage, setzte sich auf den Kasten und blieb, das Flehen der Gespielen, zu öffnen, unbeachtet lassend, längere Zeit in dieser Stellung, wodurch der Tod dieser Kinder durch Erstickung herbeigeführt wurde. — Abends in der achten Stunde fand endlich die verehelichte Fritsch nach langem Suchen die Kinder in dem noch verschlossenen Kasten, von denen nur das eine Mädchen noch ganz schwache Lebenszeichen von sich gab, die vier anderen aber todt waren; die sofort angestellten Wiederbelebungsversuche blieben fruchtlos, und auch das noch lebend gefundene Kind verschied noch in derselben Nacht. Die Kleider der Kinder waren vollständig durchschwitzt, der Kasten inwendig naß und besudelt. — Der Angeklagte hatte bereits in der Voruntersuchung ein Geständniß abgelegt, und wiederholte dasselbe vor dem Gerichtshofe auch in Bezug auf alle Nebenumstände. Er wiederholte die Thatsache, daß er längere Zeit auf dem Kasten gesessen, bis er geglaubt, der Tod sei erfolgt; daß er dem Flehen der Kinder nicht nachgegeben, hinterher noch einmal in den Kasten gesehen, und nachdem er gewahrt, daß das oben liegende Mädchen (gerade diejenige, auf deren Tod es abgesehen gewesen) noch zuckte, den Kasten, sodann auch die Fensterladen und die Thür des Sommerhauses verschlossen habe. Darauf habe er sich fortbegeben, andere Kinder aufgesucht, mit diesen Drachen aufsteigen lassen, und die Nacht gut geschlafen. Als Beweggrund der That giebt er an, daß das eine Mädchen der Fritsch'schen Kinder sterben sollte, weil sie früher seine Schwester geschlagen habe.

Aus den ermittelten Umständen wurde die Ueberzeugung gewonnen, daß der junge Verbrecher das Spiel als Mittel benutzt habe, um die Kinder zum Einsteigen in den Kasten zu bewegen, und bei dieser Gelegenheit seine Rache gegen das gedachte Mädchen auszuüben. Ein Motiv zur Ausführung der That betreffs der Uebrigen ergab sich nicht, vielmehr erschienen dieselben nur als nothwendige Opfer zur Erreichung des Hauptzweckes; und obgleich der Angeklagte bei der öffentlichen Verhandlung

mehrmals wiederholte, daß auch die Uebrigen hätten sterben sollen, so erscheint diese ruchlose Absicht nur insofern glaubhaft, als er sie durch ihren Tod außer Stand setzen wollte, ihn an der Ausführung seiner Rache an jenem Mädchen zu verhindern.

Der Angeklagte zeigte im Verhöre, übereinstimmend mit dem ihm von seinem Lehrer ertheilten schlimmen Zeugnisse, in jeder Beziehung ein entsetzliches Bild von gänzlicher Rohheit und Gefühllosigkeit neben großer Bosheit und Verstocktheit, bei der er auch, von anderen Gespielen mehrerer Lügen überführt, verharrte. Seine Antworten bei der Verhandlung, die Ausflüchte bei vielen ihn incriminirenden Stellen gewährten die Ueberzeugung von seinem völlig vorhandenen Unterscheidungsvermögen; und dieses sprachen auch die als Sachverständige zugezogenen Aerzte, Kreisphysicus Dr. Sintenis und Dr. Kiersch aus. Hierauf, und auf die durch den Angeklagten gemachten Angaben, sowie die Zeugenaussagen gestützt, beantragte der Staatsanwalt: den Angeklagten wegen Mordes mit 10jähriger Einsperrung in eine Correctionsanstalt zu bestrafen. Der Gerichtshof dagegen sprach ihn wegen dieses Verbrechens frei, und verurtheilte ihn wegen Todtschlags (nach §. 43, 2) zu 5 Jahren Gefängniß. — Einen Vertheidiger hatte der Vormund des Angeklagten nicht gefunden.

Thaten, wie die vorstehend beschriebene, machen es anschaulich, wie nothwendig die im Oesterreichischen Strafgesetzbuch §. 271, im Baierischen Thl. I. Art. 93, im Sächsischen Art. 62 und im Braunschweigischen §. 60 enthaltenen Bestimmungen sind, nach welchen für jugendliche Verbrecher Milderungsgründe nicht angenommen werden sollen, wenn aus der Beschaffenheit der That, ihren Beweggründen und den übrigen dabei concurrirenden Umständen sich ergebe, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinne als vielmehr aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt habe. Der unbefangene Blick in das Leben lehrt uns, daß es in der That solche höchst unglücklich beanlagte Naturen giebt, an denen ein Hang zum Bösen und zur Grausamkeit, mit Zuchtlosigkeit gepaart, von früher Kindheit an sich zeigt, so selten wie dergleichen Erscheinungen auch sein mögen. Wir können daher Mende in seiner Ausführung über die Eigenthümlichkeiten des jugendlichen Alters (l. c. IV. 155—161) nicht beistimmen, insofern er dieselben als ausnahmslose darstellt, und die Möglichkeit der Bosheit in diesem Lebensalter überhaupt leugnet; aus ihnen würde eine allgemeine Straflosigkeit aller jugendlichen Verbrecher folgen. Ueber die Regel darf kein Streit stattfinden, es ist hier nur die Rede von Ausnahmsfällen. Auch hier darf es nicht die That und ihr Charakter allein sein, welche das Urtheil zu bestimmen haben; das ganze Wesen des jugendlichen Angeschuldigten wird zu erforschen und der Zusammenhang der That mit demselben nachzuweisen sein.

## §. 505.

Der Uebergang vom kindlichen in das jugendliche, von diesem in das reifere Alter erfolgt bekanntlich weder körperlich noch geistig mit einem Schlage. Dennoch bildet der Eintritt der Pubertät oder der Geschlechtsreife einen sowohl für die somatische als psychische Sphäre des Menschen wichtigen Abschnitt. Es ist bekannt, mit welchen Störungen der Eintritt dieser Function namentlich beim weiblichen Geschlechte oft verbunden ist, wie dadurch oft der Grund zu mannigfaltigen körperlichen Leiden gegeben wird, die sich in manchen Fällen auch auf das geistige Leben erstrecken.

Die einseitige Berücksichtigung dieser Erfahrung ist der Grund zu der Aufstellung gewisser psychischer Krankheitsformen gewesen, die der Pubertätsperiode eigenthümlich sein sollen, und ihren Grund in der mangelhaften oder gestörten geschlechtlichen Entwickelung haben sollten.

Eine besondere Erwähnung verdient hier die sogenannte Pyromanie. Der Umstand, daß das Verbrechen der Brandstiftung vorzugsweise häufig von jugendlichen Personen verübt wird, so wie daß zu den Verbrechen des jugendlichen Alters besonders Brandstiftungen gehören, ließ eine tiefere Ursache dieser eigenthümlichen Coincidenz vermuthen. Unglücklicher Weise wurde dieser Gegenstand zuerst von Schriftstellern bearbeitet, deren Gründlichkeit und Scharfsinn mit Recht allgemein anerkannt sind, denen aber eine lebendige Erfahrung in der forensischen Praxis abging. Sie glaubten die Ursache der Häufigkeit von Brandstiftungen jugendlicher Personen in dem Vorhandensein eines eigenthümlichen krankhaften Triebes suchen zu müssen, da die genannten Verbrechen anscheinend und angeblich ohne alles vernünftige Motiv verübt seien. Nachdem sie das Wesen dieses „Brandstiftungstriebes" in eine krankhafte Feuer- oder Licht-Gier gesetzt hatten, war es ihnen nicht schwer, die Ursache desselben aus einer ebenso hypothetischen sexuellen Entwickelungskrankheit herzuleiten. — Leider hat diese, der deutschen forensischen Medicin zur traurigen Entstellung gereichende Lehre eine geraume Zeit gegolten, bis es endlich den trefflichen Arbeiten Hettich's, Brefeld's (Maturität in Bezug auf Freiheit und Zurechnung, Münster 1842), Richter's (1845) und Casper's (Denkwürdigkeiten, 1846) gelang, den Glauben an diese forensische Fiction zu erschüttern und sie in ihrer völligen Wesenlosigkeit darzustellen. Allerdings besteht eine Ursache der Coincidenz des jugendlichen Alters mit der Häufigkeit dieses Verbrechens. Dies Alter zeichnet

sich durch Heftigkeit der Begierden und Mangel an Reife des Urtheils, seine Handlungen durch Unbesonnenheit und Unüberlegtheit aus. Zugleich ist dasselbe wegen seiner körperlichen Unreife und Schwäche nur der Verübung solcher Handlungen und Verbrechen fähig, die das Maaß seiner Kräfte nicht überschreiten. Keine That ist aber in ihren Folgen weitgreifender, keine aber auch leichter auszuführen, als eine Brandstiftung. Hierin liegt der vollkommen genügende Grund ihrer Häufigkeit im jugendlichen Alter, und der Thatsache, daß jugendliche Personen gerade zu ihr greifen, wenn sie ihnen entweder als Mittel zu irgend einem egoistischen Zwecke dient (persönliche Rache, Wunsch aus einem verhaßten Dienstverhältnisse zu treten, den Verdacht oder die Spur begangener Diebstähle 2c. von sich abzulenken 2c.), oder wenn sie der, rohen, kräftigen und ungezogenen Gemüthern innewohnende Muthwille oder Zerstörungstrieb ergreift. — Das Mißverhältniß des Motives zu der Größe der That schwindet, wenn man sich in den Charakter und die Denkweise eines solchen unerzogenen und rohen Individuums versetzt.

Es ist nicht zu leugnen, daß es auch Brandstiftungen giebt, bei denen ein solches egoistisches Motiv nicht so leicht nachzuweisen ist. Allein hier beachte man, wie sehr sich gerade die Brandstiftung zur Befriedigung irgend eines, oft durch sehr complicirte Vorgänge im Gemüth ausbrechenden Antriebes zu irgend einer gewaltsamen und ruchlosen That eignet. Wie leicht ist die eigne Sicherheit dabei gewahrt, wie leicht die That selbst ausgeführt! — Mit einem Worte: die Aufstellung eines krankhaften Brandstiftungstriebes ist durchaus und ebenso unberechtigt, als die Creirung von wahnsinnigen Trieben für jede andere Art von Verbrechen.

Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht nachstehender, 1850 vor dem Johannisburger Schwurgerichte verhandelte Fall.

Bei dem Landrathsamte zu Ortelsburg (Masuren) meldete sich ein 30 bis 40jähriger Landstreicher mit der Angabe: er habe etwa ein halbes Jahr zuvor die Gebäude eines Gutes im Johannisburger Kreise in Brand gesteckt. Ueber das Motiv zu diesem Verbrechen befragt, erklärte er: daß er durchaus keine Veranlassung zu demselben gehabt habe; er sei in jene Gegend bei seinem Herumstreifen ganz zufällig gekommen, habe keinen der dortigen Einwohner gekannt, und somit weder eine Rache befriedigen noch auch selbst stehlen wollen; vielmehr sei ihm der Gedanke der Brandstiftung plötzlich eingekommen, und nachdem er das äußerste Hofgebäude angezündet, und die Flamme aufsteigen gesehen, habe er sich schleunigst aus dem Staube gemacht. — Wirklich ergab eine Anfrage bei den Johannisburger Kreisbehörden: daß in der That zu der angegebenen Zeit jenes Gut abgebrannt sei, und zwar am hellen Tage, ohne daß es gelungen war, die Entstehung des Brandes oder den Brandstifter zu ermitteln. Bei der gerichtlichen Untersuchung gab der Inculpat endlich bei

detaillirter Beschreibung des Herganges an: daß er hungrig und abgerissen auf seiner Wanderung durch jenes Gut gekommen sei. Der Anblick der auf dem Hofe herrschenden Wohlhäbigkeit und Sauberkeit, der wohlgenährten und rührigen Insassen habe ihn erbittert, er habe seinen elenden Zustand damit verglichen, und ohne auch nur eine jener Personen gesprochen zu haben, ja ohne von ihnen bemerkt worden zu sein, habe er jenes Gefühl der Erbitterung gegen die Bewohner des Gutes nicht unterdrücken können, sondern sich entschlossen, sie ihres Wohlbefindens zu berauben! — Die Veranlassung seines Geständnisses war weniger in Gewissensangst und Reue, als vielmehr in dem Mangel alles Lebensunterhaltes zu suchen, so daß der Verbrecher es vorzog, sich freiwillig in das Zuchthaus zu bringen. — Der auch hier gemachte Versuch, die Unzurechnungsfähigkeit des Thäters zu behaupten, wurde gebührend zurückgewiesen.

## §. 506.

Das hohe Alter wird in den meisten Strafgesetzbüchern bei der Zurechnungsfähigkeit nicht berücksichtigt, und zwar mit vollem Rechte; denn wenn dasselbe auch mitunter einen geistesschwachen Zustand, eine dementia senilis herbeiführt, so wäre es doch nicht zu rechtfertigen, deswegen diesem ganzen Lebensalter dem Gesetze gegenüber eine andere Stellung zu vindiciren. Wo die Altersschwäche bereits einen störenden Einfluß auf das geistige Leben ausgeübt hat, der Greis kindisch oder blödsinnig geworden ist, da wird er um deswillen unzurechnungsfähig, nicht aber wegen seines hohen Alters.

## §. 507.

Einige Autoren gehen in ihrem humanen Eifer, die Zurechnungsfähigkeit der Inculpaten zu beschränken, so weit, daß sie auch das weibliche Geschlecht als einen Milderungsgrund der vollen Zurechnung angesehen wissen wollen. Sie suchen dies physiologisch dadurch zu begründen, daß das Weib zarter organisirt sei, als der Mann; daß verschiedene Processe in seinem Körper von der Pubertät bis zu den klimakterischen Jahren vor sich gingen, welche einen sehr störenden und unvermeidlichen Einfluß auf das psychische Leben ausübten; daß dieses letztere überhaupt nicht so ausgebildet sei, indem das Weib weniger reflectire, und mehr empfinde, mehr unter der Herrschaft der Phantasie als des Verstandes lebe. Es bedarf wohl nur der Nennung dieser Gründe, um ihre Widerlegung zu geben. Das Weib, ebenso im Besitze des vollen Vernunftgebrauchs wie der Mann, ist zwar körperlich wie geistig anders organisirt, allein wenn es mehr im Gefühle lebt und weniger reflectirt als der Mann, so ist dafür sein sittliches und Schicklichkeitsgefühl stärker

und bildet wenigstens eine ebenso starke Gegenwirkung gegen gesetzwidrige Antriebe, als die stärkere Intelligenz des Mannes. Der moralische Charakter des Weibes muß daher schon viel tiefer gesunken sein, als der des Mannes, um die Grenzen des Sittengesetzes zu überschreiten; wie es denn eine der bekanntesten criminalistischen Erfahrungen ist, daß die Zahl der männlichen Verbrecher die der weiblichen immer und überall um das Drei= bis Vierfache übertrifft.

Allerdings geben die verschiedenen Zustände des weiblichen Lebens öfters Veranlassungen zu Seelenstörungen, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben. Unter diesen heben wir besonders die Schwangerschaft, die Geburt und das Wochenbett hervor.

## §. 508.

Ueber die Gelüste und Idiosynkrasien der Schwangeren haben wir bereits oben (§. 391) gesprochen. Ihr Einfluß auf die Zurechnungsfähigkeit ist nicht nur an sich ein sehr beschränkter, sondern auch in den wenigsten Fällen überzeugend nachzuweisen. Eine ferner ebenso unbegründete als gefährliche Theorie ist die Aufstellung der Stehlsucht (Kleptomanie, Marc), welche sich ganz besonders bei Schwangeren, aber auch bei anderen Menschen ausbilden, und als ein krankhafter Trieb ihre Zurechnungsfähigkeit aufheben soll. Am häufigsten bilde sich diese Sucht bei Frauenzimmern mit gestörter Menstruation und in vorgerückter Schwangerschaft aus; das einzige Motiv sei ein blinder Aneignungstrieb. Nach Marc wäre somit die Schwangerschaft ein gutes Exculpationsmoment, wenn ein wohlerzogenes Frauenzimmer, von streng moralischem Charakter Gegenstände stiehlt, die im Vergleich mit ihren Mitteln und ihrer Stellung in der Gesellschaft ganz werthlos erscheinen.

Nun ist es allerdings nicht zu leugnen, daß Personen beobachtet sind, bei denen das Stehlen auch ganz werthloser und mit ihren Mitteln in gar keinem Verhältniß stehender Gegenstände zur wahren Sucht geworden war, die sogar so weit gedieh, daß sie stahlen nur um zu stehlen, und die gestohlenen Sachen später dem Eigenthümer wieder zustellten. Allein es ist bei einem genauen Studium dieser Fälle ganz zweifellos, daß sie entweder die begleitenden Symptome und Ausbrüche wirklicher auch anderweitig sich manifestirender Geisteskrankheit waren (wie in jenem trefflich beobachteten und höchst lehrreichen Falle in Moritz' Erfahrungs=Seelenkunde, V. 1, S. 21 unwillkührlicher Hang zum Stehlen und Geldleihen), oder daß sie nur als grobe Ungezogenheit zu betrachten sind, die ihnen theuer zu stehen gekommen wäre, wenn man sie nicht aus Berück=

sichtigung ihrer andern Verdienste geschont, sondern in einen schimpflichen Proceß verwickelt hätte." (Ideler.) In den meisten Fällen liegt es bei näherer Untersuchung klar zu Tage: 1. daß die sogenannten Stehlsüchtigen ein ganz bestimmtes Bewußtsein ihrer That und der Ungesetzlichkeit derselben haben. 2. Daß der gestohlene Gegenstand, wenn auch von geringem Werth, ihnen doch noch von irgend welchem, wenn auch eingebildetem Nutzen war; so stehlen Frauenzimmer z. B. fast nur solche Dinge, die zum weiblichen Gebrauche bestimmt sind. 3. Vorsicht und List zur Vermeidung der Entdeckung wird nie vermißt; und endlich 4. bei der Entdeckung leugnen sie entweder, oder bringen die nichtigsten Ausflüchte vor. — Wenn dergleichen Umstände ermittelt werden, so sollte die Zurechnungsfähigkeit anerkannt, oder der Diebstahl überhaupt tolerirt werden. Leitet man hier von der bloßen Eigenthümlichkeit und dem Unpassenden der That einen gestörten Gemüthszustand ab, so darf diese Entschuldigung keinem andern Verbrecher abgeschnitten werden.

## §. 509.

Der Gebäract ist in der Regel mit einer Aufregung des Nervensystems verbunden, welche in manchen Fällen bis zur Besinnungslosigkeit, zur Erscheinung heftiger Krämpfe, aber auch zur vollständigen Verwirrung der Sinne und des Verstandes steigen kann. Man hat einen solchen Zustand wüthender Aufregung auch bei Thieren beobachtet, die ihre Wuth gegen die von ihnen geworfenen Jungen richteten. In dieser, mit völliger Verwirrung der Intelligenz verbundenen rasenden Wuth, die sich bald gegen den eignen Körper, bald gegen die anwesenden hülfeleistenden Personen, bald gegen das eigne Kind kehrt, können gewaltsame und folgenschwere Thaten verübt werden, die natürlich als Ausflüsse eines völlig gestörten Seelenlebens nicht zugerechnet werden dürfen. Gewöhnlich dauert ein solcher Zustand nur wenige Stunden, und hört bald nach der Entbindung auf, allein es sind auch Fälle beobachtet (z. B. von Kluge in der Geburtsanstalt der Charité), wo dieser vorübergehende Wahnsinn erst am dritten Tage geschwunden war.

Auch im Wochenbette sind dergleichen, an Mordmonomanie erinnernde, Zustände mitunter vorgekommen. Sie entstehen entweder beim Eintritt des Milchfiebers, oder erst in der zweiten, und selbst dritten oder vierten Woche nach der Entbindung. Nach Esquirol ist gewöhnlich eine Unterdrückung der Lochien und der

Milchabsonderung damit verbunden.* Die Erscheinungen dieser **Wochenbettsmanie** (mania puerperalis) unterscheiden sich von den allgemeinen Symptomen des Wahnsinns durch keine wesentlichen Punkte, doch können auch andere Formen von Geisteskrankheiten auftreten, da das Wochenbett nur eine accidentelle Veranlassung zu deren Ausbruch ist; wie denn vielleicht in der Hälfte der Fälle erbliche Anlage die Hauptrolle dabei spielt. Nach **Burrows** ist dieser Wahnsinn oft mit der Neigung verbunden, kindische und thörichte Streiche zu spielen; die Frau ist aufgeräumt und heiter, lacht, schwatzt und singt, und kümmert sich um nichts, was um sie herum vorgeht. Allein häufig findet auch die entgegengesetzte Gemüthsstimmung statt, eine tiefe Depression des Gemüths, Melancholie, oder ein störrisches, widerwärtiges und mißtrauisches Wesen. — Der Zustand ist bald vorübergehend, bald von längerer Dauer; ich habe eine Wochenbettsmanie der letzteren Form beobachtet, welche am dritten Tage nach der Entbindung ausbrach und bis in die siebente Woche hinein andauerte.

In manchen Fällen mag der Wochenbetts-Wahnsinn Veranlassung zum Kindesmorde gewesen sein. War hier der Anfall nur vorübergehend, so würde die Beurtheilung ungemein schwierig und nach den bei der Mordmonomanie angegebenen Regeln zu führen sein (S. 316 §. 477), doch sind auch Fälle bekannt, in denen die Mütter, die Annäherung solches Anfalls erkennend, ihre Kinder vorher entfernen ließen. Im Allgemeinen unterscheiden sich solche Fälle vom Kindesmorde durch den Mangel der Verheimlichung und des Leugnens der That bei der Entdeckung.

Mitunter wird diese Wahnsinnsform auch als Entschuldigungsgrund für andere Verbrechen auszubeuten versucht; hier wird eine sorgfältige Untersuchung des Gemüthszustandes der Inculpatin stattzufinden haben. In einem von mir begutachteten Falle von Brandstiftung, welche die Thäterin dadurch entschuldigen wollte, daß sie zur Zeit der That sich noch in den Wochen befunden, und zwar, wie gewöhnlich während dieser Periode, in einem Zustande nicht vollständiger Besinnung, konnte ich weder die Ueberzeugung gewinnen, daß ein solcher Zustand damals vorhanden war, noch auch trug die That irgendwie den Stempel der Verkehrtheit an sich. Vielmehr erwies sie sich als ein einfacher Speculationsbrand. — Vergl. die

---

* Auch **Ashwell** in seinen diseases of women, p. 732, legt ein großes Gewicht auf die Störung der Milchsecretion als Ursache der mania puerperalis.

Abhandlung von Dr. Reid über Mania puerperalis in dem Journ. of psychol. med. 1848, p. 128. 284.

---

## Sechszehntes Kapitel.

### Seelenstörungen in Beziehung auf civilrechtliche Verhältnisse. Dispositionsfähigkeit.

### §. 510.

Nach dem Allgem. Pr. Landrechte (Thl. II. Tit. I. §. 698) sind Wahnsinnige oder Verrückte zur Ehe unfähig, obgleich die geschlossene Ehe wegen nachfolgender Geisteskrankheit nicht ungültig wird; wenigstens kann nach jetziger Lage der Gesetzgebung nur erst dann die Ehescheidung erfolgen, wenn die Krankheit über ein Jahr und ohne Hoffnung auf Wiederherstellung fortdauert.

Die Rechtsgültigkeit aller übrigen Verträge, welche von Personen eingegangen werden, deren Gemüthszustand zweifelhaft ist, hängt von dem Ausfalle einer gerichtlichen Untersuchung ab. Denn nur in dem Falle, daß ein gerichtliches Erkenntniß die betreffende Person für blödsinnig oder wahnsinnig erklärt, gilt ihre Dispositionsfähigkeit als erloschen.

Wenn nun hiernach dergleichen zweifelhafte Fälle einer besondern Erörterung nicht bedürfen, da die Untersuchung derselben immer nach den oben angegebenen Grundsätzen zu geschehen hat, so giebt es doch eine gewisse Klasse von Rechtshandlungen, die unter so eigenthümlichen Umständen vorgenommen werden, daß die Beurtheilung des Seelenzustandes, dessen Ausfluß sie waren, oft sehr erhebliche Schwierigkeit macht. Es sind dies die Testamente. Denn derjenige, dessen Gemüthszustand ermittelt werden soll, ist todt, es bleibt sonach nur übrig, das Material zur Beurtheilung desselben aus den Nachrichten und Zeugenaussagen über seinen Zustand zur Zeit des Testirens, und aus dem Testamente selbst zu entnehmen.

### §. 511.

Wenn der Erblasser seine Nachlassenschaft ganz oder zum größten Theile der Familie entzieht und anderweitig darüber verfügt, so fechten die leer ausgegangenen Verwandten das Testament

wohl auf Grund wirklicher Geistesstörung des Erblassers, oder der Altersschwäche, oder jener natürlichen Abnahme der Geisteskräfte an, die beim Annahen des Todes so häufig eintritt. Körperliche Schwäche und Hinfälligkeit, ohne daß der Geist dabei nachweisbar gestört ist, afficirt die Kraft des Testaments in keiner Weise.*

So klar und unbestritten nun auch dieser Grundsatz ist, so schwierig ist oft die Ermittelung des bei der Abfassung des Testamentes vorhanden gewesenen Seelenzustandes. Für dispositionsfähig wird Jedermann angesehen, der die Natur des Actes kennt, den er vornimmt, und der Folgen desselben sich völlig bewußt ist; daß dieser Zustand bei einem Testamentsverfasser nicht vorhanden gewesen, muß jedesmal bestimmt nachgewiesen werden. Läßt es sich nun erweisen, daß der Verstorbene an fixen Ideen, an Monomanie oder einer andern Geisteskrankheit gelitten hat, deren Symptome nicht so grell in die Augen treten, oder von dem Kranken unterdrückt werden können, und ist der Zusammenhang der Testamentsverfügung mit der ihn beherrschenden Wahnvorstellung ersichtlich, so ist das Testament ohne Zweifel ungültig. Wenn dagegen vielfach behauptet wird, daß auch solche Testamente für nichtig erklärt werden müßten, welche in sogenannten lichten Zwischenräumen verfaßt sind, so muß die Allgemeingültigkeit solches Grundsatzes zurückgewiesen werden. Denn wenn dieses sogenannte lucidum intervallum, in welchem das Testament erlassen wurde, dem Tode vorherging, so ist es eine nicht zu beweisende Voraussetzung, daß es wirklich ein lichter Zwischenraum, eine Intermission zwischen zwei Paroxysmen der noch bestehenden Krankheit gewesen sei. Ebenso gut konnte der Verstorbene damals von seiner frühern Krankheit wirklich geheilt worden sein. Immer wird es also hier auf den Nachweis ankommen: ob zur Zeit irgend welche Symptome seiner frühern Krankheit noch bemerkt worden waren?

Sehr wichtig ist es, den Unterschied zwischen wirklicher Wahnvorstellung oder fixen Ideen, und bloßen Sonderbarkeiten oder Excentricitäten zu beachten. Diese Sonderbarkeit kann entweder im ganzen Wesen des Erblassers, oder blos im Testamente hervortreten; in beiden Fällen muß man der Grenze eingedenk sein,

---

* In Frankreich wurde ein Testament aus dem Grunde angefochten, weil der Erblasser zur Zeit, als er es verfaßte, an Hemiplegie gelitten. Esquirol's Gutachten wurde erfordert und er erklärte, daß die Hemiplegie zwar unzweifelhaft das Gehirn afficire, indem das Gehör, Gesicht und andere Sinne dadurch geschwächt würden; allein dies beweise nicht nothwendig auch eine Störung der intellectuellen Thätigkeiten. Das Gemüth eines Menschen unter solchen Umständen könne, wiewohl geschwächt, doch eine disponirende Kraft noch behaupten (annal. d'Hyg. 1832, 1. 203).

welche den Sonderling vom Geisteskranken scheidet. Das Testament eines **Sonderlings** ist ein solches, wie man es eben nur von ihm erwartet hatte; das Testament eines Geisteskranken aber widerspricht dem, welches er in seinem früheren Zustande, als er noch gesund war, gemacht haben würde. (S. oben S. 303.) Man hat sehr richtig bemerkt, die Wahnsinnigen seien in ihren Ideen, Sprache und Benehmen excentrisch; aber der bloße Sonderling nimmt willkührlich die Aehnlichkeit mit einem Verrückten an. Zwei (Taylor, l. c. 843 ff. entnommene) Beispiele werden diesen Unterschied anschaulich machen.

1. In dem Falle eines gewissen Stott, dessen Testament von seiner Tochter angefochten wurde, weil Erblasser wahnsinnig gewesen sei, wurde es bewiesen, daß derselbe (der sich viel mit Elektrisiren zu heilkünstlerischen Zwecken beschäftigt hatte) an dem Wahne gelitten, Kreißende durch Elektricität entbinden zu können; auch hatte er einer Bäckersfrau in seiner Nachbarschaft den Vorschlag gemacht, ihre Entbindung durch eine Elektrisirmaschine herbeizuführen. Diese Absurdität war indeß nicht der Grund, daß das Testament für ungültig erklärt wurde, vielmehr war es seine unnatürliche und gewaltsame Behandlung seiner Tochter. Es stellte sich heraus, daß er gegen dieses Mädchen seit ihrer frühesten Kindheit eine völlig grundlose und wahrhaft krankhafte Abneigung gefaßt hatte, eine Erscheinung, die bei Monomanen öfters beobachtet wird.

2. Anders dagegen wurde das Testament in dem Falle Morgan gegen Boys beurtheilt. Der Testator hatte sein großes Vermögen den Verwandten entzogen und seiner Haushälterin vermacht. Das Testament wurde von jenen aus dem Grunde angefochten: weil es offenbar den Stempel der Verrücktheit an sich trage, und somit bewiese, daß Testator zur Zeit der Abfassung desselben nicht compos mentis gewesen sei. Denn nachdem er über sein Vermögen zu Gunsten jener Person verfügt, legt er den Testamentsvollstreckern die Verpflichtung auf, „gewisse Theile seines Darmkanals zu Violinsaiten verarbeiten, die anderen Eingeweide aber in flüchtiges Salz verwandeln zu lassen, und die übrigen Reste seines Körpers in Asche zu verwandeln, welche zur Verglasung und Herstellung von Glaslinsen zu optischen Zwecken verwendet werden sollte.“ Er fügte in einem dem Testamente angeschlossenen Briefe die Erklärung bei: „Die Welt mag dies für eine Narrheit oder Sonderbarkeit halten, aber ich habe eine tödtliche Aversion gegen alles Leichengepränge, und wünsche, daß das, was von mir übrig bleibt, zu nützlichen Zwecken verwendet werde.“ — Sir H. Jenner erklärte in seinem Urtheile: „Der Wahnsinn des Testators sei nicht erwiesen; die angeführten Thatsachen wären nichts als Sonderbarkeiten, welche die Gültigkeit des Testamentes nicht umstoßen könnten. — Es wurde festgestellt, daß der Verstorbene seine Angelegenheiten stets mit großer Umsicht und Schlauheit geleitet hatte, daß er nicht allein niemals als Schwachkopf gegolten, sondern im Gegentheil von Allen, die mit ihm zu thun hatten, für einen Mann von ungewöhnlichen Fähigkeiten gehalten wurde. — Die beste Richtschnur für das Urtheil des Gerichtshofes, erklärte der Vorsitzende, sei das frühere Betragen der Parteien gegen den Verstorbenen selbst, und

es stand fest, daß die Verwandten sich gegen ihn, so lange er lebte, immer als gegen einen völlig Vernünftigen benommen hatten. Ueberdies war der Verstorbene von jeher als Sonderling bekannt, und hatte wirklich einen Arzt darüber consultirt, wie sein Körper zu chemischen Experimenten nach seinem Tode verwendet werden könne.

## §. 512.

Testamente, welche von altersschwachen Personen erlassen sind, werden nicht selten angefochten, weil Testator entweder schon völlig geistesschwach gewesen, oder sich in einem geistig so hülflosen Zustande befunden habe, daß er sich willenlos dem Einflusse seiner Umgebung hätte überlassen müssen. Hier giebt es ein ziemlich zuverlässiges Mittel, über den Grad der Dispositionsfähigkeit zur Entscheidung zu kommen; ist nämlich ein Sachverständiger oder der Richter bei Abfassung des Testaments zugegen, so lasse er den Testirenden aus dem Gedächtnisse es wiederholen, wie er es mit der Nachlassenschaft zu halten gedenke. Vermag der Sterbende (oder Alters- und Geistesschwache) dies nicht, ohne daß man ihm stets nachhilft und verbessert, so ist genügender Grund vorhanden, seine Dispositionsfähigkeit zu bezweifeln. — Uebrigens ist es eine öfters gemachte Erfahrung, daß ein durch Altersschwäche oder Krankheit geschwächtes Gemüth unmittelbar vor dem Tode sich plötzlich aufklärt, und unerwartet zum Besitze seiner Dispositionsfähigkeit gelangt. —

Sehr wichtig ist für Fälle dieser Art die feine Beobachtung eines englischen Rechtsgelehrten (Taylor l. c. 846), welche von den Aerzten zu wenig beachtet worden ist. Der Verstand einer hochbejahrten Person kann vollständig klar, die Uebersicht über ihre Verhältnisse ungetrübt sein, ebenso wie die Fähigkeit darüber zu sprechen und zu verhandeln; aber dabei kann eine so außerordentliche Schwäche des Willens und Charakters in Folge der Altersschwäche bestehen, eine solche excessiv übermäßige Furcht vor der Umgebung, von der er sich völlig abhängig gemacht hat, daß er vollständig wie ein Kind und Spielball in deren Händen und ohne alle Macht ist, sich ihren Wünschen entgegenzusetzen, oder ihrem Drängen zu widerstehen. Sein Gemüth ist völlig gefesselt von der Furcht und dem Gefühle seiner Hülflosigkeit, so daß er in dieser Hinsicht, und in allen den Angelegenheiten, welche jene betreffen, wirklich als „blödsinnig, willenlos" zu betrachten ist.

## §. 513.

Sehr schwierig endlich sind oft die Testamente derer zu beurtheilen, welche bei der Testirung bereits in den letzten Zügen lagen,

mag ihre Dispositionsfähigkeit auch während ihres Lebens und bis in ihre letzte Krankheit hinein nie bezweifelt worden sein. Denn sehr viele Krankheiten, namentlich solche, welche das Gehirn betreffen, ferner die meisten heftigen Fieber, führen mittelbar oder unmittelbar eine Verdunkelung oder Betäubung der geistigen Kräfte herbei, welche die Dispositionsfähigkeit aufhebt. Hier wird das Urtheil des behandelnden Arztes stets den Ausschlag geben müssen.

Ebensowenig lassen sich nach allgemeinen Regeln die Fragen entscheiden: ob ein Taubstummer, ein vom Schlage Getroffener, ein Epileptischer, ein im Koma (Schlafsucht) Liegender, testiren könne. Auch hier muß auf das Sorgfältigste in den individuellen Fall eingegangen werden.

## §. 514.

Eine der schwierigsten und wichtigsten Fragen ist es, **ob und in wie weit Geisteskranke als Zeugen gelten können?**

Sehr leicht hat man sich gewöhnlich die Sache dadurch gemacht, daß man dieselbe von rein theoretischem Gesichtspunkte aus entschied. Kein Individuum, sagt man, welches an irgend einer psychischen Krankheitsform leidet, dürfe, auch während eines lichten Zwischenraums nicht, ein gültiges Zeugniß ablegen, weil „ein Zeuge aus genügender sinnlicher Wahrnehmung bestimmt und deutlich aussagen solle.“ Nun aber könne man nur Erfahrungen durch die Sinne machen; diese reichten indessen dazu nicht aus, vielmehr müßte die Thätigkeit des Verstandes dazu treten. Dieser sei aber erkrankt, folglich könne ein solches Zeugniß nichts werth sein. — Sehr wahr! nur übersehe man nicht die Erfahrungen, welche man täglich in den **Irrenhäusern** selbst zu machen Gelegenheit hat. Sowie bei einem körperlich Kranken keineswegs alle körperlichen Functionen auf einmal alterirt sind, ebenso giebt es auch sehr viele Geisteskranke, welche in allen Punkten, die in keiner Weise mit ihren Wahnvorstellungen zusammenhängen, richtig beobachten und urtheilen. Sie verrichten einen großen Theil der kleinen Geschäfte des täglichen Lebens in normaler Weise, bemerken es sehr wohl, was um sie vorgeht, und beurtheilen es, unter der vorgedachten Voraussetzung, daß es ihren Wahn nicht berührt, wie andere Menschen. Ja, es ist eine bekannte Erfahrung, daß auffallende, die Aufmerksamkeit plötzlich fesselnde Ereignisse sogar die gestörte Intelligenz solcher Kranken, wenn auch vorübergehend, wieder herstellen können. Wer Erfahrung im Umgange mit Geisteskranken hat, muß es sogar als Regel betrachten, daß diese (natürlich mit Ausnahme der Idioten, völlig Blödsinni-

gen, oder Tobsüchtigen) Kranken in gewöhnlichen und ihr Inneres nicht erregenden Dingen ganz gute Beobachter sein können. Keineswegs soll daraus gefolgert werden, daß alle solche Kranke ohne Weiteres als gültige, oder gar eidesfähige Zeugen gelten dürfen; was ohnehin bei allen Personen, welchen gerichtlich ihre Dispositionsfähigkeit abgesprochen ist, nicht angänglich ist. Allein es kommen Fälle vor, in denen der einzige Zeuge einer zu untersuchenden That, so eines Verbrechens, ein Geisteskranker war; und es wird dann von großer Wichtigkeit, zu entscheiden, ob man ihn überhaupt vernehmen (wenn auch nicht vereidigen) dürfe, oder nicht. Es scheint mir unzweifelhaft, daß diese Frage von dem Sachverständigen, nach gründlicher Untersuchung des betreffenden Individuums, entschieden werden, und daß dieser mit mehr oder weniger Bestimmtheit beurtheilen kann: ob und in wie weit man einem solchen Zeugnisse Glauben schenken oder versagen müsse. In einem englischen Irrenhause fand eine schwere Mißhandlung eines Kranken statt, in Folge deren jener verstarb. Der einzige Zeuge des Vorgangs war ein in demselben Zimmer mit dem Verstorbenen befindlicher Irrer, der an dem Wahn litt, mit Geistern im Verkehr zu stehen. Wiewohl nun diese seine Krankheit ganz zweifellos war, und er auch bei dem Verhör die unzweideutigsten Beweise davon ablegte, so erzählte er doch den ganzen Vorgang so unbefangen, und blieb sich in allen Einzelheiten so treu, daß seine Darstellung den Eindruck der vollen Wahrheit machte. Auch zeigte es sich, daß er, wo es seinen fixen Wahn nicht berührte, den Unterschied zwischen Wahrheit und Falschheit ganz recht begriff. Sein Zeugniß wurde angenommen, und der Angeklagte verurtheilt (Journ. of psychol. Med. 1851, p. 279 und 436). — Die Unfähigkeit, Zeugniß über dies und jenes abzulegen, darf somit nicht aus dem bloßen Namen, den man einer Krankheit beilegt, abgeleitet, sondern vielmehr nur nach der sorgfältigen und eingehenden Untersuchung des ganzen geistigen Zustandes entschieden werden. Man mache sich nur die Folgen der entgegengesetzten Ansicht klar; nach ihr könnten die entsetzlichsten Verbrechen in einem Irrenhause begangen werden, ohne daß eine Untersuchung derselben möglich sein würde. Viel zu voreilig hat man die Unfähigkeit, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, rechtsgültige Verträge ꝛc. zu schließen, mit dem Unvermögen verwechselt, einfache sinnliche Wahrnehmungen zu percipiren und das Wahrgenommene von sich zu geben.

# Sachregister.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

## A

## C

## T



## U

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Wald, Hermann

Gerichtliche Medicin Ein Handbuch für Gerichtsärzte und Juristen zum Theil auf Grundlage von Alfred S. Taylor's Medical Jurisprudence bearbeitet

Bd.: 2

Leipzig 1858